Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 70. Band.
Neue Folge 34. Band.

München und Leipzig 1893.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.70

Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Eine Antikritik von K. Hegel	442
Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774. Von P. Kehr	385
Die historische Kritik und die geschichtlichen Gedächtnistage der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1891. Von G. Meyer von Knonau	243
Briefe von Pufendorf. Herausgegeben und erläutert von Konrad Varrentrapp. Erster Theil	1
Zweiter Theil	193
Eine Tochter dreier Väter. Von Heinrich v. Sybel	233
Die Tagebücher des Generals v. Gerlach. Von Friedrich Meinecke	52

Miscellen.

Jean Debry und der Rastatter Gesandtenmord	460
Zum Briefwechsel König Friedrich Wilhelm's III. mit Kaiser Alexander I. 1805—1809	81
Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809	464
General Müffling über die Landwehr	281
Denkschrift des Prinzen von Preußen (Kaiser Wilhelm's I.) über die deutsche Frage	90
Was ist und was sein soll. Eine national-ökonomische Bemerkung von Maurice Block	95

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Badische historische Kommission	375
Historische Kommission bei der baierischen Akademie der Wissenschaften	189
Preußisches historisches Institut in Rom	192

Literaturbericht.

	Seite
Sammelwerke	468
Biographien	98
Weltgeschichte	469
Alterthum:	
Jason v. Kyrene	469
Griechische Plastik	472
Aristoteles	294
Hellas unter römischer Herrschaft	296
Römische Literatur	473
Römische Agrargesetze	297
Cäsar's Kriegswesen	477
Chronologie in d. römischen Kaiserzeit	478
Konstantinischer Patriziat	478
Kirche:	
Allgemeines	480
Tabellen	99
Konfessionskunde	484
Armenische u. byzantinische Kirche v. IV.—XIII. Jahrh.	490
Augustin	495
Cluniacenser	100
Gregor VII.	496
Päpste seit d. Ende d. Mittelalters	497
Pius V.	301
Kardinal Maury 1792—1817	111
Mittelalter:	
England u. Deutschland bis z. Untergang d. Staufer	100
Libri feudorum	107
Deutschland u. Dänemark 1273 bis 1347	109
Neue Zeit:	
Karl V. 297. 298.	299
Schlacht bei St. Quentin 1557	498
1617	498

	Seite
Vor d. 30jährigen Kriege	302
Schweden u. England 1624 bis 1630	110
Schlacht bei Lützen 1632	500
Gefechte bei Steinau 1632 u. 1633	505
Schwedisch-russischer Krieg 1808—1809	113
Feldzug v. 1809	507
Krieg v. 1870—1871	510
Deutschland:	
Allgemeines	115
Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit	117
Kaiserzeit	116
Konrad II.	511
Karl IV.	512
Bischofswahlen 1378—1418	119
Gesellschaftsleben i. Mittelalter	120
Maximilian I.	122
Mutianus	123
Crotus	132
Reformation	125
Luther 129. 132.	514
Melanchthon 513.	514
Hutten	133
Butzer	134
Reichstag z. Worms 1545	134
Kirchenrecht d. Reformation	515
Halberstädter Bischofswahl 1628	518
Wallenstein	135
Leopold I. 137.	303
XVIII. Jahrhdt. (Erziehung)	308
Goethe	308
1807—1815	312
Baiern: Albrecht V.	143
Würtemberg	146
Elsaß:	
Kirche	520
Französische Revolution	521
Deutsche Könige in Straßburg	314
Rappoltstein	315
Heidelberg: Universität	522
Mainz: 1798—1814	318
Lothringen: Seit 1542	319
Rheinland u. Westfalen:	
XV. Jahrhundert	320
Köln: Universität	324
Neuß	325
Jülich: Gymnasium	147
Osnabrück: Reformation	345
Frankfurt a. Main	329
Isenburg: Mediatisirung	330
Hessen, Großherzogthum:	
Heer	394
Kunstdenkmäler 334.	336
Franken: Chronik v. Ehenheim	339
Fulda: 1570—1606	148
Arnstadt	149
Oldenburg 340.	341
Hannover	342
Braunschweig: Schule	343
Altona	344
Hansa:	
Rezesse 1431—1476	151
Hamburg: Gymnasium	151
Lübeck: Reformation	345
Mecklenburg:	
Universität Rostock	346
Anhalt: Christian II.	499
Kursachsen:	
1552—1557	299
Universität Leipzig	349
Sachsen, preußische Provinz	347
Magdeburg	348
Brandenburg:	
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse	352
Berlin (Dreifaltigkeitskirche)	524
Frankfurt a. O. (Universität)	351
Schlesien:	
1740—1742	152
Kunstdenkmäler	153
Ostpreußen:	
Lyck (Gymnasium)	154
Landtage 1603—1619	354
Preußen:	
Meinders	523
Harkort	355
Friedrich Wilhelm IV.	357
Edwin v Manteuffel	357
Moltke	358
Österreich:	
Finanzen 1701—1740	154
Joachimsthal	156
Schweiz:	
Basel (Handel u. Industrie)	157
Niederlande:	
Amsterdam	359
Utrecht 362.	363
Dordrecht (Stadtrechnungen)	365
Limburg (Weisthümer)	365
Groningen	366
Belgien: Masuirs	368

	Seite
England:	
1509—1603	369
Heinrich VIII.	526
Elisabeth	531
Frankreich:	
Dritter Stand . . . 160.	532
Spiel i. Alt-Frankreich	160
Jeanne d'Arc	162
Heinrich II.	299
Ludwig XIV.	304
Vor der Revolution	372
Revolution	162
Gautier	533
Beaumont i. d. Champagne	160
Spanien:	
Recht	535
Philipp V.	304
Italien:	
Geiſtlichkeit i. X. u. XI. Jahrhundert	100
Ochino	540
Treviſo	538
Venedig, Verhältnis z. Byzanz	375
Benevent	163
Dänemark:	
Mittelalter	164
Norwegen:	
Schutzgilden	166
Union v. 1814	167
Abrechnung mit Dänemark 1818—1819	168
Nachträge und Verbeſſerungen	192. 568
Entgegnung	378
Anfrage	564
Neue Bücher	380. 564

	Seite
Schweden:	
Eriksgata	165
Reichstag v. 1664	167
Orient:	
Byzanz (Literatur)	541
Kreuzzug Friedrich's I.	169
Fünfter Kreuzzug	171
Abendländiſche Geſchlechter	172
Java	543
China	546
Amerika:	
Columbus	547
Conquiſta	174
Nordamerika (Verfaſſung)	175
Chile	548
Ecuador	553
Juden: Verfolgungen	173
Waffenkunde . . . . . 175.	553
Recht: Thierſtrafen	177
Nationalökonomie u. Soziologie . . . . . 178.	556
Schule	554
Genealogie	182
Familienſtiftungen	183
Chronologie	183
Geographie . . . 184. 185.	559
Hexenprozeſſe	186
Buchdruckerkunſt	560
Buchhandel	560
Bibliotheken: Paris	187
Spiritismus	563

Verzeichnis der beſprochenen Schriften.

Abhandlungen, Halleſche. XXV.	302
Abriß d. heſſ. Kriegsgeſch.	334
Adlersfeld, goldenes Buch	182
Ay, Bundesbriefe d. Eidgenoſſen	258
Alberti, würtemberg. Adelsbuch. Heft 1—4	146
Albrecht, Rappoltſteiniſches Urk.-Buch. I	315
Aliaga, l. revolucion d. 1891	551
Alin, d. svensk-norska unionen. II.	167
Alleudes, l. revolucion en Chile	550
Amira, Thierſtrafen	177
Analecta Lutherana et Melanthoniana. Hrsg. v. Löſche	514
Anrique, noticia	553
Archiv f. Geſch. d. deutſch. Buchhandels. X—XIV	560
Augustini opera. VI, 2. Ed. Zycha	495
Badaud, coup d'oeil s. les thaumaturges	563
Bañados, l. revolucion	551
Barros, hist. d. Chile. IX-XI	548
Baudrillart, Philippe V et l. cour d. France. I. II.	304
Bauer, Forſch. z. Ariſtoteles	292
Beesly, Elizabeth	531
Beiträge z. Landeskunde v. Elſaß-Lothringen. X.	318

	Seite
Benrath, Ochino	540
Berger, Harkort	355
Berneker, Gymnasium z. Lyck	154
Bezold, Gesch. d. deutschen Reformation	125
Bockenheimer, Gesch. v. Mainz	318
Böheim, Waffenkunde	175
Boëthius, d. Franska revolutionen	162
Bonnevie, d. julianske og d. greogrianske kalender	183
Bonvalet, le tiers état	160
Bouinais, de Hanoï à Pékin	546
Braitmaier, Goethe-Kult	308
Brieger, theolog. Promotionen i. Leipzig	349
Brosch, Gesch. v. England. VI.	369
Buchwald, Gesellschaftsleben i. Mittelalter. II.	120
du Camp, Gautier	533
Carrière, Lebensbilder	98
Chestret de Haneffe, l. conjurations d. La Marck	297
Christomanos, abendländ. Geschlechter i. Orient	172
Chroust, Tageno u. Ansbert	169
Contzen, Historiographie d. Conquista	174
Corpus scriptorum ecclesiast. latinorum. XXV.	495
Delisle, bibliothèque nationale	187
Deventer, h. nederlandsch gezag over Java. I	543
Diemar, Schlacht b. Lützen	500
Domarus, Beziehungen d. deutschen Könige z. Dänemark	109
Dozy, De oudste stadsrekenungen v. Dordrecht	365
Dresdener, Kulturgesch. d. ital. Geistlichkeit	100
Duller u. Pierson, Gesch. d. deutschen Volkes. I. II.	115
Eckart, Erinnerungen a. Friedrich Wilhelm IV.	357
Egloffstein, Balthasar v. Dermbach	148
Ehenheim, Familienchronik. Hrsg. v. Meyer	339
Ehrenberg, Altona. I.	344
Einert, a. d. Papieren e. Rathhauses	149
Errera, l. Masuirs	368
Evers, Luther	129
Familien-Stiftungen Deutschlands	183
Faulmann, Erfindung d. Buchdruckerkunst	560
Festschrift z. VII. Säkularfeier d. Gründung Berns	266
Fitte, Verhältnis v. Lothringen	318
Friedländer, s. Universitätsmatrikel.	
Fröhlich, Kriegswesen Cäsar's. III, 2.	477
Froning, s. Inventare.	
Gallois, l. géographes allemands	184
———, de Orontio Finaeo	185
Gasquet, Heinrich VIII. u. d. engl. Klöster. I. II.	526
Geering, Handel v. Basel	157
Gerlach, Denkwürdigkeiten I.	52
Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. XIX.	117
——— 2. Gesammtausgabe. XXIV—XXVIII.	117
Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen. XVIII.	123
Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit. III. 5. Aufl.	116
Gillert, Briefwechsel d Mutianus	123
Gindely, Wallenstein's Vertrag	135
Goette, Zeitalter d. deutschen Erhebung	312
Gouw, geschiedenis v. Amsterdam I.—VII.	359
Goyau, chronologie d. l'empire romain	478
Gregorovius, kleine Schriften. III.	468
Großmann, gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältn. i. Brandenburg	352
Guglia, konservative Elemente Frankreichs	372
Habets, Limburgsche Wijsdommen	365
Haneffe, s. Chestret.	
Hansen, Westfalen u. Rheinland. II	320
Hansen, d. drei Bevölkerungsstufen	557
Hansjakob, d. schwarze Berthold	553

	Seite
Hartfelder, Melanthoniana paedagogica	513
Hilliger, Wahl Pius' V.	301
Hilty, Bundesverfassungen d. schweizerischen Eidgenossenschaft	257
Hinojosa, historia d. derecho español. I.	535
Hirsch, ducato d. Benevento	163
Hofmeister, Matrikel v. Rostock. II, 2	346
Hübner, röm. Herrschaft in Westeuropa	475
Jan, s. Ludwig.	
Inventare d. Frankfurter Stadtarchivs. III. Hrsg. v. Jung u. Froning	329
Jung, s. Inventare.	
Kalckstein, z. Verfassungsgesch. Nordamerikas	175
Kannengießer, z. Gedenktage Buzer's	134
———, Reichstag z. Worms	134
Kattenbusch, Lehrb. d. vergleichenden Konfessionskunde. I	484
Keck, Manteuffel	357
Kehrbach, Monum. German. paedagogica VIII. IX.	554
Keussen, Matrikel v. Köln. I.	324
Kjellén, om Eriksgarten	165
Kirchhoff, Zusammensetzung d. Provinz Sachsen	347
Klopp, correspondenza tra Leopoldo I. ed Aviano	137
Knapp, Landarbeiter	178
Knöpfler, Kelchbewegung i. Baiern	143
Koldewey, Gesch. d. Schulwesens i. Braunschweig	343
Koldewey, braunschweig. Schulordnungen	554
Krebs, politische Publizistik d. Jesuiten	302
Krumbacher, Gesch. d. byzantinischen Literatur	541
Kuhl, Gymnasium z. Jülich. I.	147
Kummer, Bischofswahlen 1378 bis 1418	119
Kunstdenkmäler i. Großherzogthum Hessen. Hrsg. v. Wagner u. Schäfer	334
Kunz, französ. Provinzial-Armeen 1870	510
Lehmann Karl, Entstehung d. libri feudorum	107
Lenz, Verhältnis Venedigs z. Byzanz	375
Liliencron, Runenstein v. Gottorp	164
Loesche, Kirchenordnung v. Joachimsthal	156
———, s. Analecta.	
Lommatzsch, Dreifaltigkeitskirche	524
Luchaire, les communes françaises	532
Ludwig (v. Jan), deutsche Kaiser i. Straßburg	314
Lulvès, Summa cancellariae d. Johann v. Neumarkt	512
Lutsch, s. Verzeichnis.	
Mahaffy, the greek world	296
Marin, mission d. Jeanne d'Arc	162
Maury, correspondance. P. Ricard. I. II.	111
Mayer, Mediatisirung v. Isenburg	330
Medina, bibliografia	552
Meier, z. Kirchenrechte d. Reformations-Jahrhunderts	515
Mensi, Finanzen Österreichs	154
Meyer, s. Ehenheim.	
Miaskowski, Anfänge d. Nationalökonomie	556
Mikelian, d. armenische Kirche	490
Mirbt, Wahl Gregor's VII.	496
Moltke, milit. Werke. I.	358
Mülinen, Berns Geschichte	265
Müller, Kirchengesch. I.	480
Muller, bijdragen v. e. oorkondenboek v. Utrecht	362
———, registers v. Utrecht	363
Neubauer u. Stern, hebräische Berichte üb. Judenverfolgungen	173
Nielsen, diplomatiske aktstykker 1818—1819	168
Niemann, d. oldenburgische Münsterland	340
Oechsli, Anfänge d. schweiz. Eidgenossenschaft	247
Opel, Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm	518
Operaciones ultimas	552
Overbeck, Geschichte d. griech. Plastik. I.	472

	Seite
Pachtler, ratio studiorum. III.	554
Pappenheim, altnorwegisches Schutzgildestatut	166
Partsch, Clüver	559
Pastor, Gesch. d. Päpste. I. 2. Aufl.	497
Paulus, l'église d. Strassbourg	520
Pflugk-Harttung, Untersuch. z. Gesch. Konrad's II.	511
Pierson, s. Duller.	
Pribram, Heirat Leopold's I.	303
Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven. XLII.	320
Publikationen d. Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde. VIII.	324
Quellen z. Gesch. d. Juden. II.	173
Regel, Christian's II. v. Anhalt Gesandtschaftsreise	499
Reindell, Luther, Crotus u. Hutten	132
Reuss, l. cathédrale d. Strassbourg	520
Ricard, s. Maury.	
Röhricht, fünfter Kreuzzug	171
Ropp, Hansereceſſe. VI.	151
Ruge, Columbus	547
Rydfors, förbindelserna mellan Sverige och England	110
Sackur, Cluniacenser. I.	100
Schäfer, s. Kunstdenkmäler.	
Schepers, Groningen	366
Schlatter, Jason von Kyrene	469
Schmoller, Forschungen. IX, 4	352
———, ——— XI, 4	593
Schneider, evangel. Kirche d. Elsaß	520
Schwabe, s. Teuffel.	
Schweizer, Original d. Bündnisses v. 1351	279
Sello, Beiträge z. Gesch. v. Würden	341
Sillem, Matrikel d. Gymnasiums i. Hamburg	151
Simonsfeld, deutsche Kolonie z. Treviso	538
Slag bij St. Quentin	498
Snell, Hexenprocesse	186
Spiegel, Bonnus	345
Spitzer, französ. Kulturstudien. I.	160
Steinberger, Breslauisches Tagebuch. Hrsg. v. Träger	152
Stephan, Erziehung i. Deutschland	308
Stephenson, public lands	297
Stern, s. Neubauer.	
Strecker, Meinders	523
Stückelberg, d. Konstantinische Patriziat	478
Sveriges Ridderskapsprotokoll. IX.	167
——— krig 1808—1809	113
Täglichsbeck, Gefechte bei Steinau	505
Teuffel u. Schwabe, Gesch. d. röm. Literatur	473
Thorbecke, Statuten d. Universität Heidelberg	522
Tischhauser, Tabellen z. Kirchengesch.	99
Toeppen, preuß. Landtage 1603—1619	354
Träger, s. Steinberger.	
Treffz, Kursachsen u. Frankreich	299
Tücking, Gesch. v. Neuß	325
Turba, Zug Karl's V. gegen Algier	298
Turicensia	278
Ulmann, Maximilian der Erste. II.	122
Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit	342
Universitätsmatrikel v. Frankfurt a. O. III. Hrg. v. Friedländer	351
Vaterlandsche rechtsbronnen. XII.	365
Vernier, hist. d patriarchat arménien	490
Verzeichnis d. Kunstdenkmäler v. Schlesien. III. Liegnitz. V. Lutsch	153
Wagner, s. Kunstdenkmäler.	
Weiß, Weltgesch. Lief. 19—24	469
Werken v. h. historisch genootschap te Utrecht. Nieuwe Serie 54	363
———, Verde Serie 2	365
Wissowa, Beziehungen zw. England u. Deutschland	100
Wolter, Gesch. v. Magdeburg	348
Zwiedineck-Südenhorst, Erzherzog Johann 1809	507
Zycha, s. Augustinus.	

Briefe von Pufendorf.

Herausgegeben und erläutert

von

Konrad Varrentrapp.

Erſter Theil.

Von ſehr verſchiedenen Seiten iſt in den letzten Jahrzehnten nachdrücklich die Bedeutung von Samuel Pufendorf betont; zugleich aber beklagten gerade diejenigen Hiſtoriker, die um ſeine beſſere Würdigung ſich beſondere Verdienſte erwarben, wie gar wenig von ſeinen Briefen auf uns gekommen, wie dürftig deshalb unſer Wiſſen über ihn ſei. „Hat der ſtolze Mann, der in allem von dem Handwerksbrauche abwich“, ſchrieb Treitſchke im Eingang ſeiner Aufſätze über Pufendorf[1]), „auch die Briefſeligkeit der Gelehrten ſeiner Tage verſchmäht? blieb ihm bei dem Übermaß der Arbeit und der Kämpfe keine Muße für vertraulichen Gedankenaustauſch? oder hat nur ein räthſelhafter Unſtern über ſeinem Nachlaß gewaltet? Genug, bis auf wenige dürftige Bruchſtücke iſt uns alles verloren, was von den Herzensgeheimniſſen dieſes ſtürmiſchen Geiſtes erzählen könnte.“ Und ausdrücklich wies ebenfalls Treitſchke[2]) darauf hin, daß einer unſerer namhafteſten Geſchichtſchreiber ſchon vor Jahren in allen den Sammlungen, wo mit einiger Wahrſcheinlichkeit ein Fund erwartet werden konnte,

[1]) In den Preußiſchen Jahrbüchern 35, 615.

[2]) Ebenda 36, 725.

erfolglos nach Briefen Pufendorf's habe ſuchen laſſen. Ich war danach, als trotzdem einige neu entdeckte Spuren mich zu erneuten Nachforſchungen ermuthigten, nicht überraſcht, daß ſie an manchen Orten zu keinem befriedigenden Ergebnis führten[1]);

---

[1]) Ich fühle mich verpflichtet, auch hier für die Freundlichkeit zu danken, mit der deutſche und außerdeutſche Archivare und Bibliothekare meine Nachforſchungen unterſtützten. Nach ihren Mittheilungen finden ſich Briefe Pufendorf's weder in den Bibliotheken im Haag, in Jena, Karlsruhe, Kopenhagen, Nürnberg, Stuttgart und Weimar noch in den Archiven in dieſen Städten, in Dresden, Marburg und im Berliner Hausarchiv. Das Britiſh Muſeum enthält von Pufendorf's Hand nur ein an Coyet gerichtetes Widmungsſchreiben vor ſeiner Ausgabe von Laurenberg's Gracia antiqua, das Archiv zu Hannover — außer zwei Abſchriften ſeiner 1708 lateiniſch und 1709 in franzöſiſcher Überſetzung gedruckten Denkſchrift: De occasionibus foederum inter Sueciam et Galliam — die beiden Briefe von ihm an Conring aus den Jahren 1670 und 1674, die Gruber im Tomus prodromus commercii epistolici Leibnitiani 2, 1419 ff. veröffentlichte; im erſten von ihnen iſt danach S. 1420 Z. 7 v. u. omnibus bonis ultro obvia zu leſen. In der Berliner kgl. Bibliothek wird nur ein Brief Pufendorf's aus Heidelberg vom 24. März 1662 an Graf Otto Wilhelm v. Königsmarck, in dem er dieſem ein ihm überſchicktes Buch empfahl, in der Göttinger ſein im 3. Band der Acta philosophorum S. 647 ff. gedrucktes Schreiben an Klinger vom 10. Januar 1676, in der Dresdener eine von Tentzel angefertigte Abſchrift der unten mitgetheilten Briefe an Pregitzer aufbewahrt; danach hat einige Abſchnitte aus ihnen Tentzel im Jahrgang 1705 ſeiner Curieuſen Bibliothec S. 214 veröffentlicht. Eine Kopie dieſer Briefe findet ſich auch in der Münchener Bibliothek (Am 26540 ex donatione Molliana 381 ex auctione biblioth. B. J. G. Burckhardt Helmstadii 1767); außerdem enthält in ihr Cod. bav. 1106 ein Schreiben Pufendorf's vom 14. Juli 1655 und Cod. lat. 10816 eine Kopie ſeines intereſſanten Briefs an Boyneburg vom 19. Januar 1663, der zuſammen mit den anderen auf die gleiche Frage de nova jurisprudentia et corpore juris naturalis condendo bezüglichen Schreiben in der Praefatio zum 6. Band der Werke Conring's und an den hier verzeichneten Stellen gedruckt iſt. Allerdings wieſen ſchon Gruber a. a. O. 2, 1043 und Thomaſius, Hist. juris naturalis paulo plenior S. 158 f. darauf hin, daß in dem gedruckten Text dieſer für die Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft bedeutungsvollen Korreſpondenz manche Stellen korrumpirt und deshalb unverſtändlich ſind; aus der Münchener und einer Wolfenbütteler Handſchrift (Extr. 84, 12), die ebenfalls das erwähnte Schreiben Pufendorf's enthält, ergibt ſich, daß in ihm u. a. ſtatt der Worte: de abolendis istis mediis vielmehr de ab. ist. schedis und ſtatt der Sätze: Nequaquam tamen

es erfreute mich um so mehr, daß an anderen doch noch mehr Briefe Pufendorf's gefunden wurden als bisher überhaupt bekannt waren; neben ihnen schien es zweckmäßig zu sein, im folgenden auch drei Schreiben wieder abzudrucken, die schon früher ganz oder theilweise veröffentlicht, aber nicht genügend beachtet sind.

Als einen der wenigen erhaltenen Briefe Pufendorf's, „in denen er sich gibt, wie er war", bezeichnet Droysen[1]) den an den Tübinger Historiker Johann Ulrich Pregitzer gerichteten, aus dem ein Abschnitt von Arckenholtz in seinem Werk über Christine von Schweden mitgetheilt ist — „leider, setzt Droysen hinzu ohne Datum; jedenfalls ist er vor dem Entschluß zur Reise nach Schweden, im Frühjahr 1694 geschrieben". Daß er schon am 3. Oktober 1691 abgefaßt wurde, zeigt ein Blick in das fünfte Stück von Nettelblatt's schwedischer Bibliothek, aus dem Arckenholtz das Schreiben entnahm; hier ist auch ein früherer Brief Pufendorf's an Pregitzer von 1687 veröffentlicht, aus dem Arckenholtz ebenfalls nur ein kleines Stück abgedruckt hat; schon früher und korrekter sind beide Briefe 1717 in der Vorrede zu Pregitzer's Suevia sacra publizirt[2]). Aus ihr glaubte ich den ganzen Wortlaut von beiden an dieser Stelle wiederholen und allein die Formalien am Anfang und Schluß streichen zu sollen, da keineswegs nur die von Arckenholtz aus ihnen excerpirten Stücke von Interesse sind, die allein in der neueren Literatur beachtet wurden, und da in ihnen Pufendorf über Verhältnisse sich ausspricht, die er besonders auch in anderen hier zuerst zu veröffentlichenden Schreiben behandelt.

Erfahren wir aus Pufendorf's Äußerungen an seinen Tübinger Freund Genaueres über seine wichtigsten historischen Arbeiten und über die Schwierigkeiten, auf die er in Schweden stieß, so

praecipiti partus mihi elidere deinceps, sed et semel hic peccasse sufficiat zu lesen ist: Nequaquam tamen praecipiti partu mihi quicquam elidere deinceps sedet. Semel hic peccasse sufficiat.

[1]) Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 379.

[2]) Über Pregitzer, aus dessen Nachlaß 1717 sein Werk: Suevia et Wirtenbergia sacra von seinem Sohn herausgegeben wurde, s. Heyd in der Allg. Deutschen Biographie 26, 545 ff.

finden ſich weitere Äußerungen hierüber namentlich in Akten des Stockholmer Archivs, von welchen Emil Hildebrand die Güte hatte, mir Abſchriften zukommen zu laſſen. Sie bieten Ergänzungen zu Ahnfelt's eingehender Darſtellung der Anfänge der Univerſität Lund und der Verhältniſſe und Streitigkeiten Pufendorf's während ſeiner dortigen Wirkſamkeit, namentlich aber zu den Mittheilungen über ſeine Haltung gegenüber Schweden und Brandenburg, die Droyſen dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnahm. Unter ihnen hob er ſelbſt den „ſehr merkwürdigen Brief“ hervor, den Pufendorf im Januar 1688 aus Greifswald an Paul v. Fuchs richtete; doch iſt bereits von Boſſe[1]) darauf hingewieſen, daß, wer ihn richtig würdigen wolle, ſeinen ganzen Inhalt, nicht nur die von Droyſen abgedruckten Sätze betrachten müſſe. Von ihm ſind uns zwei verſchiedene Ausfertigungen erhalten, die Pufendorf eigenhändig am 19. und 21. Januar niedergeſchrieben hat; ich habe unten die erſte vollſtändig abgedruckt, weil ſie im Geheimen Rath vorgeleſen wurde; in Anmerkungen ſind die Abweichungen der zweiten Redaktion vom 21. Januar verzeichnet.

Man wird ſo die verſchieden aufgefaßten Äußerungen dieſes Schreibens über die Lage und die Aufgabe des Hiſtorikers, „dem es nicht beigemeſſen werden“ könne, daß er „die Sentimente des Herrn, dem er diene, mit ſeiner Feder exprimire“, in dem Zuſammenhang, in dem ſie geſchrieben wurden, leſen und beſſer über ihre Bedeutung ſich verſtändigen können; wohl iſt es beachtenswert, daß ſich ähnliche Sätze in einem Brief Pufendorf's vom 5. März 1690 finden, der nach einer im Wiener Archiv erhaltenen Abſchrift im folgenden zuerſt veröffentlicht wird. Ausführlicher als in dem Schreiben an Fuchs entwickelt Pufendorf hier, wie der Hiſtoriker, qui non suum judicium exponit, sed publicum interpretem agit tam actionum quam inclinationum ejus principis vel reipublicae, cujus gesta conduntur, non potest non ejusdem sensa exprimere; im Zu-

[1]) In ſeiner 1887 in Berlin erſchienenen Diſſertation: Zur diplomatiſchen Vorgeſchichte des Königsberger Vertrags S. 5.

ſammenhang damit ſpricht er die Hoffnung aus, daß künftige Leſer ſeiner Werke über König Karl Guſtav und den mit ihm ſtreitenden Kurfürſten von Brandenburg nicht leugnen würden, quin et ibi Suecica et heic Brandenburgica sensa non infeliciter assimilaverim. Wer ſich vor Mißdeutung dieſer Worte ſchützen will, wird nicht überſehen dürfen, wie auch hier Pufendorf ausdrücklich den Unterſchied des Hiſtorikers von dem Advokaten hervorhebt, und welchem beſtimmten praktiſchen Anlaß dies Schreiben ſeine Entſtehung verdankte. Gerade aus ihm erſehen wir, daß damals daran gedacht wurde, auch für die Darſtellung eines wichtigen Stücks öſterreichiſcher Geſchichte, für eine Schilderung nämlich der Türkenkriege den Hiſtoriker des Großen Kurfürſten zu gewinnen.

Es war demnach nicht ganz ſo unbegründet, wie man neuerdings behauptet hat, wenn das Gerücht aufkam, daß Pufendorf „endlich auch nach Wien würde berufen werden“ [1]); er ſelbſt ſpricht beiläufig auch in einem Brief an Rechenberg davon, ſetzt aber hinzu, er würde ſich unter die Pfaffen nicht geſchickt haben. Sehr begreiflich iſt, daß es zur Ausführung dieſes Gedankens nicht kam; daß Pufendorf aber auch nur ſo weit, wie er hier that, auf ihn einging, erklärt ſich aus der Wandlung, die in den großen Gegenſätzen der Politik eingetreten war, ſeit er ſcharf gegen das Haus Habsburg ſich geäußert hatte. Mit Recht ſind zum Theil hierauf auch die Streichungen und Änderungen zurückgeführt, die Pufendorf in der Schrift des Severinus de Monzambano vornahm, als er damals ſich entſchloß, ſie neu herauszugeben. Wie ihm jetzt als der hauptſächlich zu bekämpfende Gegner Ludwig XIV. erſchien [2]), wie ihn die Eroberungspolitik des franzöſiſchen Königs und ſeine Verfolgung der Hugenotten empörten, das zeigen uns beſonders deutlich auch ſeine Briefe

[1]) So berichtet die Hamburgiſche Bibliotheca histor. cent. X, S. 128.

[2]) Die Nothwendigkeit, der ganz Europa bedrohenden Macht Frankreichs entgegenzutreten, betonte Pufendorf auch 1692, als Gröning ihn zu einer Äußerung de libera navigatione aufforderte; ſ. das für die Geſchichte des Seerechts intereſſante Schreiben in deſſen Bibliotheca universalis librorum juridicorum S. 105 ff.

an den Landgrafen Ernſt von Heſſen-Rheinfels, die unter deſſen Papieren auf der Kaſſeler Bibliothek aufbewahrt werden[1]). Durch die Lektüre von Pufendorf's Schwediſcher Geſchichte, die er 1688 bei einem Aufenthalt in Straßburg gekauft hatte, war der Landgraf veranlaßt, mit ihrem Verfaſſer einen Briefwechſel zu beginnen, in dem dann Pufendorf gerade dem Urenkel Philipp's des Großmüthigen gegenüber, der zur römiſch-katholiſchen Kirche übergetreten war, entſchieden ſeine proteſtantiſche Geſinnung bekannte und an alten und neuen Vertretern „römiſcher Cleriſei" ſcharfe Kritik übte. Nach Inhalt und Form ſind die Bemerkungen für ihn charakteriſtiſch, die unten über „die ſaubere Moral der Jeſuiter", den „ſchlimmen Advokaten" Pallavicini und den „habilen" Boſſuet zu leſen ſind, der „ſonderlich die Mouchen artig zu ſchneiden und an die Örter zu legen wiſſe, da ſonſten keine Rubinen ſitzen".

Auf die Verſchiedenheit ihrer Anſichten waren beide Korreſpondenten gleich beim Beginn ihres Briefwechſels von Leibniz hingewieſen[2]), den der Landgraf erſucht hatte, ſeine Schreiben

---

[1]) In drei Quartbänden Mscr. Hass. 248. 2°, 248. 2ʳ und 278. 3ᶜ. Einige in dieſen Briefen erwähnte Stücke der Korreſpondenz konnten weder in Kaſſel noch in Marburg aufgefunden werden, ebenſo wenig als der Nachlaß des heſſiſchen Hofraths Hayn, dem nach der auch in dieſen Blättern (12, 232 f.) beſprochenen Unterſuchung von Eichhorn über die Pufendorf zugeſchriebene Schrift: Les Anecdotes de Suède Pufendorf's Wittwe die Ordnung ſeiner Papiere übertrug.

[2]) Am 14. Juli 1690 ſchrieb Leibniz an den Landgrafen, er werde geſehen haben, was Pufendorf a escrit touchant la connexion de la Religion et de la Politique, ses sentimens sont bien differens de ceux de V. A. et il donne un peu dans la Satyre; on luy attribue aussi le livre qui passait autrefois sous le nom de Monzambanus. Jl a beaucoup d'esprit et le talent de bien escrire sur tout en latin. S. Rommel's Ausgabe des Briefwechſels zwiſchen Beiden 2, 223; vgl. ebenda auch 235. Andrerſeits rühmte Leibniz in einem Brief an Pufendorf vom 10. Auguſt 1690 des Landgrafen infatigabilem diligentiam et scribendi (ne dicam) effundendi dissertationes multiplices promtitudinem inusitatam, in quibus passim occurrunt non vulgaria neque contemnenda, suppetias illi ferentibus tecunditate ingenii et memoriae tenacitate, quam ditarunt itinera creberrima et multiplex a teneris rerum pace belloque usus

an Pufendorf zu übermitteln. So kam es 1690 auch zu einer Korreſpondenz zwiſchen beiden hervorragenden Gelehrten, die bis dahin weder perſönlich noch ſchriftlich direkt mit einander verkehrt hatten, und wieder wandte ſich dann 1693 Leibniz an Pufendorf, um ſich ſeine Unterſtützung bei einem literariſchen Unternehmen, dem codex juris gentium, zu erbitten. In der Vorrede zu ihm erwähnt Leibniz eine Mittheilung, die ihm ein vir egregius in his studiis machte; es zeigt ſich nun, daß damit eben Pufendorf von ihm gemeint iſt. Die anerkennenden Worte, die er damals an dieſen richtete, ſind beſonders intereſſant, da er bekanntlich mehrfach über Pufendorf ungünſtige Urtheile gefällt hat[1]); wohl erſcheinen dieſe nicht unbegreiflich, wenn wir uns die Verſchiedenheit ihrer Anſchauungen und Perſönlichkeiten vergegenwärtigen, wie ſie namentlich Treitſchke hell beleuchtet hat; doch wird gerade, wer ſeine Erörterungen geleſen hat, weitere Aufklärungen über ihr Verhältnis willkommen heißen und deshalb mit mir Herrn Rath Bodemann dankbar dafür ſein, daß er die Güte hatte, mir Abſchriften dieſer auf der Bibliothek in Hannover aufbewahrten Briefe mitzutheilen, auf die ich zuerſt durch ſein werthvolles Verzeichnis des Leibniz'ſchen Briefwechſels aufmerkſam gemacht war; ich kann dabei den Wunſch nicht unterdrücken, daß für weitere Publikationen aus dieſer reichen Schatzkammer in geeigneter Weiſe geſorgt werde.

---

et lectio infinita. Habet praeterea, quod rarum est in illis, qui partibus novitii accesserunt, moderationem insignem formavitque ipse sibi principia quaedam in dijudicandis religionis controversis (quae hodie plus, quam necesse est, publicis negotiis miscentur), quibus constanter insistens omnia velut ad lydium lapidem exigit. Et quamquam quae ille ponit fundamenta neque agnoscantur ab omnibus neque semper firmissima videantur, est tamen aliquid, stabilita habere decreta quibus nitare, neque pro varia rerum facie incertis fluctuare.

[1]) Namentlich in ſeinen neuerdings im 7. Band ſeiner philoſophiſchen Schriften von Gerhardt neu herausgegebenen Briefen an Bierling. Eine Zuſammenſtellung dieſer und anderer Urtheile von Leibniz über Pufendorf ſiehe bei Droyſen, Abhandlungen zur neueren Geſchichte S. 313 f. und bei Hinrichs, Geſch. der Rechts- und Staatsprincipien 2, 89 ff. 3, 64 ff. 118 ff.

Wenn man die Worte lieſt, die ſich in dieſen Briefen von 1690 über Pufendorf's ein Jahr zuvor geſtorbenen Bruder Eſaias finden, drängt ſich das Bedauern beſonders lebhaft auf, daß bisher alle Nachforſchungen nach der Korreſpondenz beider Brüder vergeblich geweſen ſind; auch mir iſt von ihr nur das mehrfach gedruckte Schreiben Samuel's an Eſaias aus dem Februar 1681 bekannt geworden, in dem er mit warmer Anerkenung die 1679 erſchienene Demonstratio evangelica von Huet beſpricht. Damit verbindet er den Wunſch, daß der gelehrte katholiſche Theologe ſich beſtimmen laſſe, in einer weiteren Schrift mit ähnlicher Methode, wie ſie hier von ihm angewandt war, necessaria plena atque sufficientia dogmata orthodoxum Christianum constituentia zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, quare ab una vel altera parte extra istaec posita scita tanto cum fervore tantaque pertinacia propugnentur. Pufendorf glaubte auch damals nicht, daß hierdurch alle religiöſen Streitigkeiten in der chriſtlichen Welt beſeitigt werden könnten; aber auch die Hoffnungen, die er 1681 an ein ſolches Unternehmen knüpfte, würde er nach der Wandlung, die in dem folgenden Jahrzent in der franzöſiſchen Kirchenpolitik eintrat, nicht mehr geäußert haben; ſo iſt es für die Würdigung ihrer Folgen wie für Pufendorf's Charakteriſtik lehrreich, dies Schreiben mit ſeinen ſpäteren Äußerungen zu vergleichen, in denen er ſich verpflichtet hielt, ſcharf ſeinen proteſtantiſchen Standpunkt zu betonen. Da aber der Brief beſtimmt war, Huet vorgelegt zu werden, der ihn dann auch in ſpätere Ausgaben ſeines Buches aufgenommen hat[1]), ſo ſind

[1]) Auch in einem Separatdruck iſt dieſer Brief Pufendorf's an ſeinen Bruder publicirt, und Pfaff nahm ihn in ſeine Hist. litt. theol. 1, 598 auf. Eine von der gedruckten in einigen Punkten abweichende Redaktion iſt in einer Handſchrift der Leydener Univerſitätsbibliothek erhalten, von der mir eine Abſchrift gütigſt von ihrem Vorſtand mitgetheilt wurde. Huet ſelbſt fand den Brief voll d'érudition et de bon sens; aber auf den hier gemachten Vorſchlag einzugehen, hinderten ihn, wie er ſagt, Äußerungen von Hugenotten, qui je trouvais entièrement opposés à ce pieux dessein, prévoyant la prochaine extinction de leur parti en France. Huetiana (Amſterdam 1723) p. 47.

in ihm natürlich intime Mittheilungen an Esaias, der hier nur den Vermittler spielen sollte, nicht zu finden.

Können wir infolge dessen nicht feststellen, wie beide Brüder im einzelnen auf einander einwirkten, so tritt uns dagegen anschaulich unseres Samuel Verkehr mit dem von ihm so stark beeinflußten Thomasius in den Briefen entgegen, die unten aus einer Handschrift der Gothaer Bibliothek mitgetheilt werden. Lebhaft spricht sich in ihnen Pufendorf's Freude über den Eifer aus, mit dem für ihn und seine Gedanken Thomasius eintrat; aber deutlich zeigen sie auch die Überlegenheit des Meisters gegenüber dem stürmischen Jünger. Pufendorf täuschte sich nicht darüber, daß die wichtigen und schwierigen Probleme, die der von ihm angeregte Thomasius besprach, einer gründlicheren und tieferen Behandlung bedürften; zu solcher suchte er ihn anzuleiten: das führt uns namentlich sein Schreiben vom Juni 1688 vor Augen. Wohl verdient besonders beachtet zu werden, wie hier der eifrige Verfechter des Naturrechts gegen die Autorität des Aristoteles darauf hinweist, daß man versuchen müsse, sich dessen Lehren historisch begreiflich zu machen, und wenn man die ethischen Theorien der Alten „von Grund aus verstehen" wolle, „a politicis anzufangen".

Interessante Äußerungen über Thomasius finden sich auch in den Briefen, die an seinen Schwager, den Leipziger Professor der Theologie Adam Rechenberg[1]), von Pufendorf gerichtet wurden.

---

[1]) S. über ihn die von Wagenmann in der Allg. Deutschen Biographie 27, 757 verzeichnete Literatur. 1688 wurden von Pufendorf zwei Briefe an ihn in Leipzig bei Gleditsch veröffentlicht super censura in ephemeridibus eruditorum Parisiensibus et Bibliotheca universali de quibusdam suorum scriptorum locis lata, in denen Pufendorf die Angriffe dieser Journale gegen seine schwedische Geschichte und seine „Einleitung in die Geschichte der europäischen Staaten" zurückweist. Besonders wichtig sind in dieser seltenen, mir aus der Münchener Bibliothek mitgetheilten Schrift seine Erörterungen S. 15 ff. zur Vertheidigung des von ihm aufgestellten Satzes, im allgemeinen sei es inter debilitates civitatis referendum, si cives opinionibus circa sacra dissideant; er hebt dabei S. 18 hervor, pontificiae sectae addictis frena haud nimium laxanda esse ... Istis quippe non sufficit libertatem cultus sui obtinuisse aut pari cum aliis jure agere, sed

Für ihn war die Verbindung mit Rechenberg auch deshalb wichtig, weil dieser nach dem Tode der Schwester von Thomasius eine Tochter von Spener geheiratet hatte; so lag es für Pufendorf nahe, sich in der Korrespondenz mit ihm über Vertreter und Gegner des Pietismus und über seine eigenen religiösen Anschauungen zu äußern; aus ihr erfahren wir Genaueres über das Buch, in dem er sie am Ende seines Lebens darzulegen suchte und dessen ersten Entwurf er zur Begutachtung eben Rechenberg und dessen Schwiegervater übersandte. Wie in diesem seinem jus feciale, betont er mehrfach auch in den darauf bezüglichen Briefen seinen lutherischen Standpunkt; noch schärfer aber tritt auch in ihnen sein Gegensatz gegen die orthodoxen Lutheraner hervor, die ihn selbst, Thomasius und Spener bekämpften, und namentlich auch gegen die aus ihren Reihen verkündete Lehre vom jus regium. Wie „weit seine monarchische Gesinnung von blinder Unterwürfigkeit entfernt" war, wie er die „Flatteurs" des Absolutismus tadelte und die englische Revolution von 1688 billigte, wie sie auch die Entwickelung seiner politischen Anschauungen beeinflußte, dafür liefert auch seine Korrespondenz mit Rechenberg Belege[1]). Neben solchen beachtenswerthen Äußerungen enthält sie aber viele Mittheilungen, die kaum ein historisches Interesse bieten; eine vollständige Wiedergabe der 20 rasch hingeworfenen Schreiben Pufendorf's an Rechenberg, die uns erhalten sind, schien mir daher nicht zweckmäßig zu sein; ich glaubte nur 5 von ihnen abdrucken, aus anderen nur die wichtigsten

---

longius semper progredi ardent ac oppressis caeteris soli dominari cupiunt. Auch bei diesen Äußerungen Pufendorf's zeigt sich uns der Eindruck, den das Vorgehen namentlich Frankreichs gegen die Protestanten auf ihn gemacht hatte, wie auf den Großen Kurfürsten; vgl. über diesen Lehmann in den Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 1, 115 ff. Die Originale der 20 bisher unbekannten, unten theilweise abgedruckten Briefe Pufendorf's an Rechenberg und ebenso 9 Briefe seines Bruders Esaias enthält die Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek Nr. 0335.

[1]) Vgl. mit den unten aus ihr abgedruckten Stücken Nr. 17 und 19 Pufendorf's Äußerungen in seinen gedruckten Werken, die Gierke, Althusius S. 88 ff. 102 ff. 114. 182 ff., und Marchet, Verwaltungslehre in Deutschland S. 165 ff. zusammengestellt haben.

Sätze herausheben zu ſollen. Hoffentlich billigt man es ebenſo, daß ich ähnlich mit einigen Briefen an Thomaſius und einem Schreiben an Pfanner verfuhr, aus gleichem Grunde auch überall die Anreden und Schlußwendungen ſtrich, dagegen in Anmerkungen auf die einſchlagende Literatur verwies und hier auch aus anderen mir vorliegenden handſchriftlichen Quellen hinzufügte, was m. E. zu weiterer Aufklärung über die beſprochenen Perſönlichkeiten und Verhältniſſe dienen konnte.

Von den 27 in chronologiſcher Ordnung mitgetheilten Schreiben Pufendorf's entſtammen weitaus die meiſten und wichtigſten ſeinen letzten Jahren, in denen er in Berlin an ſeiner Geſchichte des Großen Kurfürſten arbeitete. Mehrfach betont er ſelbſt, daß ihm dabei wenig Zeit zum Korreſpondiren blieb, und wenn uns hier vor Augen geführt wird, daß er noch ſchneller, als man bisher annahm, ſein größtes hiſtoriſches Werk vollendete und daneben noch mit anderen literariſchen Arbeiten beſchäftigt war, wird es gewiß nicht auffallend erſcheinen, daß er nicht ſo viele Briefe ſchrieb, als die Mehrzahl ſeiner gelehrten Zeitgenoſſen, als namentlich der größte von ihnen. Und während in Hannover die Korreſpondenz von Leibniz mit mehr als 1000 Perſonen geſammelt aufbewahrt iſt, wie zerſtreut iſt die von Pufendorf, wie vieles von ihr iſt verloren gegangen[1])! Gewiß tritt uns gerade auch, wenn wir Umfang und Aufbewahrung, Inhalt und Ton des Briefwechſels beider Männer uns vergegenwärtigen, ſtark ihre Verſchiedenheit entgegen; aber wie bei einem Blick in die Fülle der Leibniz'ſchen Korreſpondenzen empfangen wir, irre ich nicht, auch wenn wir die wenigen uns erhaltenen Briefe Pufendorf's betrachten, den Eindruck, daß er größer war, als er in irgend

[1]) Vgl. S. 2. 6. 8. Nichts erhalten iſt uns auch von Pufendorf's Briefen an ſeinen Bruder Jeremias, aus denen einige intereſſante Sätze 1713 im 3. Band der Acta philosophorum veröffentlicht wurden, noch von denjenigen an ſeine Frau. Es freut mich, einiges auch über ſie aus Stockholmer und Berliner Akten mittheilen zu können; wir erſehen daraus auch ihre Vornamen: Katharina Eliſabeth, aber nichts über ihre Eltern und ſo manche andere Fragen, auf die man gern gerade nach dem nun bekannt Gewordenen Auskunft erhielte.

einem einzelnen seiner Werke sich uns darstellt. Deutlich zeigen seine unten abgedruckten Äußerungen, wie klar er sich der Schwierigkeiten bewußt war, die seine großen zeitgeschichtlichen Arbeiten boten, und warum er sich in ihnen vornehmlich auf die Schilderung der „Staatsnegotiationen" beschränkte, über welche „die Instruktionen und Relationen der Minister" in den Archiven ihm vorlagen. Schon früh ist diese Beschränkung als ein Mangel seiner Werke beklagt; daß im 18. Jahrhundert dadurch ihre Anerkennung und Wirkung beeinträchtigt sind, das erklärt sich zum Theil mit aus dem starken Einfluß, den auf die folgenden Generationen Pufendorf durch seine Vertretung der naturrechtlichen Gedanken übte. Wieviel aus diesen seinen juristischen Schriften zu lernen ist, darauf hat namentlich Roscher hingewiesen; wohl aber ist es doch als einseitig zu bezeichnen, wenn er meint, aus diesen Schriften lerne „man am besten Pufendorf's großen historischen Blick kennen", und dabei das abfällige Urtheil des vorigen Jahrhunderts über die Geschichte des Großen Kurfürsten wiederholt. Vielmehr wird man, um voll Pufendorf's weiten Blick und seine eigenthümliche Größe würdigen zu können, all seine verschiedenartigen Leistungen, wird man neben dem Forscher und Denker auch den Menschen in's Auge fassen müssen. Ist seine Bedeutung nach all diesen Seiten hin neuerdings immer bestimmter anerkannt, so wird man, hoffe ich, eben deshalb auch die folgenden Briefe von ihm willkommen heißen, die nicht nur über manche wissenswerthe Einzelheit uns aufklären, in denen auch seine Anschauungen und sein Charakter sich abspiegeln. Da sie an verschiedenartige Persönlichkeiten gerichtet wurden, ist es selbstverständlich, daß nach Bedeutung und Ton, nach Inhalt und Sprache vielfache Unterschiede bemerkbar sind; wohl ist es beachtenswerth, daß Pufendorf, der bei seinen literarischen Produktionen sich mit gutem Grund zumeist des Lateinischen bedient, die meisten dieser Briefe, auch die an seine schwedischen Gönner deutsch, keinen einzigen französisch geschrieben hat; eben durch sie wird uns auch bezeugt, wie in seinen letzten Jahren durch die Politik des französischen Königs auch sein deutsches Gefühl gereizt und gestärkt ist. Besonders aber tritt uns auch hier anschaulich

entgegen, wie er unter ſehr verſchiedenen Verhältniſſen überall Selbſtändigkeit im Denken und Handeln bewährte, wie auch das Alter ihm den Trieb nicht raubte, beſtändig fortzuwachſen, und wie es nach ſeinem eigenen Ausſpruch ihm den Muth erhöhte, das, was er nach ernſtem Bemühen als Wahrheit erkannt hatte, unbekümmert um Gunſt und Abgunſt der Menſchen zu bekennen. Wie bei ſeinen Streitſchriften, fühlen wir uns auch bei manchen dieſer Briefe an Leſſing erinnert; wohl darf man auch auf ſie das Ranke'ſche Wort anwenden, daß in ihnen noch näher, vernehmlicher als in ſeinen Werken uns der urſprüngliche Quell ſeines Geiſtes rauſcht.

1. An Graf de la Gardie[1]). Lund, 24. Auguſt 1668.

Theilt mit, „daß Ihrer Kgl. Majeſtät allergnädigſter vocation unterthänigſt zu gehorſamen ich meine vorige profeſſion zu Heidelberg quittiret und mit meiner familie mich anhero naher Lunden erhoben, allwo ich auch in wenig tagen angelanget, und gedenke nunmehr mit göttlichem beiſtand die anbefohlene function wirklich zu verſehen. Wiewohl ich hieſige akademie noch ziemlich neu und nicht in der allerbeſten diſpoſition befinde, welchem doch Ihre Kgl. Majeſtät allergnädigſt remediren wird. Soll darneben Er. Hochgräfl. Excellenz nicht bergen, daß mir ſothane mutation ſehr ſchwer und koſtbar gefallen, nicht allein wegen der reiſe ſelbſt und mitführenden jungen kindern, ſondern auch weil ich mein haus und hof zu Heidelberg unverkauft und ſonder nutzen müſſen ſtehen laſſen[2]), und nachdem an dieſem ſchlechtbebauten

[1]) Über die Beziehungen des ſchwediſchen Reichskanzlers Grafen Magnus Gabr. de la Gardie zur Univerſität Lund wie über ihre Gründung und die Verhältniſſe ihrer erſten Profeſſoren ſ. den 1859 in Stockholm erſchienenen erſten Theil von Ahnfelt, Lunds universitets historia. Eingehend beſpricht Ahnfelt S. 179 ff. Pufendorf's Leben, Wirken und Streiten in Lund und erwähnt dabei S. 186, daß P. im Sommer 1668 mit ſeiner Familie dorthin kam, sedan han den 10. Okt. 1667 erhållit kongl. fullmakt att vara „Juris naturae et gentium nec non ethices et politices professor vid kongl. carol. acadamien". Ett af de gamle s. k. residentierna uppläts honom till logis, 900 daler s. mt. anslogos till hans lön jemte Höjebro mölla (¼ mil från Lund) såsom praebendehemman.

[2]) Erſt 1683 verkaufte P. der Univerſität Heidelberg ſein in der Auguſtinergaſſe gelegenes Haus. Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Univ. Heidelberg, Nr. 1739. 1749. 1759. 1766.

orte mietesweiſe nirgends können unterkommen, ich genöthigt worden, mit meiner großen ungelegenheit allhier eine ſchlechte wohnung teuer zu erkaufen, welche zu repariren nicht wenige koſten erfordern wird, im fall man einiger maßen darin ſubſiſtiren will. Weßwegen ich der allerunterthänigſten zuverſicht lebe, es werden Ihre Kgl. Majeſtät die allergnädigſte gütigkeit gegen mir haben und in anſehen deſſen, welches meine Collegen, ſo theils in loco, theils ledig und ohne familie, überhoben geweſen, ſolches mir wiederum allergnädigſt genießen laſſen."

2. An den Kabinetsſecretär Lindenſtiöld[1]). Lund, 3. November 1673.

MHH. mit gegenwärtigem zu bemühen veranlaſſet mich die ſonderbare gewogenheit, ſo gegen meine perſon verſpüret, welche mir gleichſam gebeut in meinen anliegen niemand anders als MHH. zu ſuchen. Und ſoll demnach MHH. nicht bergen, wie ich durch müheſame unterſuchung entlich dahinder kommen, daß ein buchführer in Stockholm, Jürgen Ketler genannt, das pasquill[2]) wider mich naher Hamburg geſchicket und Zacharias Hertel alda zu drucken recommendiret, maßen denn auch des Herrn Oberſtathalters Excellenz ſo gütig geweſen und an den Unterſtathalter und Burgermeiſter darſelbſt geſchrieben alſobald gen. Ketler zu examiniren. Weil aber aus allen indiciis und ſonderlich ex stylo augenſcheinlich erhellet, daß niemand anders als Dr. Beckmann ſelbiges pasquilles interpolator et editor ſein könne, und ſelbiger nun, nachdem er den gantzen ſommer außer landes geweſen und vor wenig tagen wiederumb hier angelanget, in eil ſich naher hoffe begeben, umb bei Ihrer Kgl. Majeſtät dimiſſion von hieſiger academie zu ſuchen. Welchen im fall er ſo bald erhalten ſollte, bekeme er gelegenheit der wohlver-

[1]) Über Erich Lindenſtiöld, der 1634 geb. 1668 kgl. Kabinetsſekretär, ſpäter kgl. Rath wurde, ſ. Biographiskt Lexicon öfver Svenska män 8, 243 ff. N. F. 6, 301.

[2]) Gemeint iſt der index novitatum quarundam, quas S. Pufendorf libro suo de jure naturae et gentium contra orthodoxa fundamenta edidit, den P.'s Kollegen Joſua Schwartz und Nikolaus Beckmann verfaßten und veröffentlichten. Über ſie und P.'s Streit mit ihnen ſ. außer der in der Allg. deutſchen Biographie 2, 239 und 33, 210 verzeichneten Literatur namentlich die von Adlemannsthal verfaßte Biographie P.'s hinter der deutſchen Überſetzung des Monzambano (Ausg. von 1715) S. 1240 ff., Ahnfelt, Lunds univ. hist. 1, 135 ff. und Treitſchke in den Preußiſchen Jahrbüchern 36, 73 ff.

dienten ſtrafe für ein ſothan ſtück zu echappiren. Weiln aber eine ſolche that, als an mir verübt worden, in keiner chriſtlichen und vernünftigen republique ſoll ſo ungeſtraft hingehen: als erſuche MHH. hiemit gehorſamſt, derſelbe geruhe, wenn Dr. Beckmann ſich bei hoffe anmelden wird, ſeinen abſchied zu ſollicitiren, es dahin helfen zu vermitteln, daß es mit ſeiner dimiſſion ſo lange ausſtehe, bis man erfahret, wie des Ketlers ausſage lautet. Auf welchen Fall ich der verſicherten hofnung lebe, es werde MHH. auch das ſeinige contribuiren, damit ich entlich wider dieſen mann und ſeine adhaerenten einige ſatisfaction bekomme für ein ſothan bubenſtück, desgleichen im gantzen Königreich Schweden in vielen jahren nicht verübet worden. Welches unter anderen auch mir dieſes ungemach verurſacht, daß ich genöthigt bin die Theologos Lipsienses publice auszufordern, als welche das pasquill ſo hoch äſtimiret, daß ſie bloß darauf beim Dresdniſchen Conſiſtorio ein unvernünftig decret wider mein buch ausgewirket. Welcher krieg wiewohl er verhoffentlich ohne groß blutvergießen wird ablaufen: ſo iſt doch verdrießlich, daß ich meine zeit an ſolche ſachen anzuwenden genöthiget werde. Der abſcheu, den alle redliche leute an ſothanen bubenſtücken haben, iſt genug MHH. anzureitzen, daß er ſelbſt hierin, was die billigkeit erfordert, thun wird, ſonder daß es nöthig iſt, weitere contestationes hier zu gebrauchen.

3. An Graf de la Gardie. Stockholm, 3. November 1679.

Der Graf werde ſich noch erinnern, wie er jüngſt, da bei ihm „mein Bruder auf Carlsberg die ehre hatte abſchied zu nehmen, aus ſonderbarer zuneigung meinen ſchlechten zuſtand alhier zu ſublevіren, den vorſchlag gethan, ob man bei der academie zu Upſala einige penſion könnte ausfinden. Welcher anleitung zufolge, jedoch ohne von Euer Hochgräfl. Exc. meldung zu thun, bei Ihrer Kön. Maj. deswegen unterthänigſt anſuchung gethan, welche auch hierauf ſich allergnädigſt erkläret, als Euer Hochgräfl. Exc. aus beigefügtem Ihrer Kön. Maj. gnädigſtem ſchreiben zu vernehmen ſich belieben laſſen werden. Weil aber dieſes bei der academie etwas ungewöhnliches iſt, als trage zu Euer Hochgräfl. Exc. das gehorſame vertrauen, Sie werden durch dero hochgültige autorität dieſe ſache alſo ins werk zu richten wiſſen, daß ich zu meinem zweck ohne oppoſition von der academie gelangen möge, der ich gern nicht wolte beſchwerlich fallen, wenn nicht mein ſchlecht accomodement, welches in ſeinen umſtänden viel geringer als das zu Lund war, mich darzu nöthigte, auch

mit der zeit ſich verhoffentlich wohl gelegenheit finden kann, daß mir anderwerts kann geholfen werden, und mittler weile nicht ſo leicht jemand wird zu finden ſein, von deme ſelbige profeſſion ſonderbare ehre werden haben können. Will darneben verhoffen, daß nicht allein mit der gethanen, ſondern auch noch unter händen habenden arbeit bei der ſtudirenden jugend ſo viel meritiren ſoll, daß die guten leute in Upſala, ſo dergleichen mutationes als ich nicht erfahren haben, mir eine kleine ergötzung ſehr mißzugönnen nicht urſach haben ſollen[1]).

4. An Oberſt Erich Dahlberg[2]). Stockholm 21. Mai 1681.

Deſſelben geehrtes vom 2. hujus habe wohl empfangen benebenſt einen verſiegelten pacquet, darinnen drei und dreißig ſtück verſchiedener

[1]) Wie mir Herr Dr. Akſel Anderſſon gütigſt mittheilte, hat de la Gardie, Pufendorf's Wunſch entſprechend, am 15. December 1679 ein noch im akademiſchen Archiv aufbewahrtes Schreiben an die Profeſſoren in Upſala gerichtet, um ſie von der Zweckmäßigkeit der kgl. Verordnung zu überzeugen, die Pufendorf den Gehalt eines emeritirten Profeſſors des Staatsrechts als Penſion zuerkannte. Doch ſcheint ſolche nicht an Pufendorf ausgezahlt zu ſein; jedenfalls hatte er auch ſpäter über ſeine pekuniären Verhältniſſe zu klagen. In einem wohl 1686 geſchriebenen Promemoria, von dem Emil Hildebrand mir eine Abſchrift zu überſenden die Gütte hatte, wies er darauf hin, daß er während des däniſchen Kriegs in den drei Jahren 1675—1677 keine Beſoldung erhalten und daß er, auch nachdem er 1677 zum Hiſtoriographen mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Thalern ernannt ſei, in den folgenden vier Jahren im ganzen nur 1800 Thaler empfangen habe. Als ihm dann 1682 eine Anſtellung bei der Königin zu Theil wurde, habe man die ſtaatliche Beſoldung ihm nehmen wollen; das ſei allerdings durch eine Remonſtration der Königin verhindert; doch habe er auch in den folgenden Jahren nur 1800 Thaler erhalten und über 900 Thaler für eine Reiſe nach Holland aufgewendet, um dort ſeine ſchwediſche Geſchichte drucken zu laſſen, ohne daß ſie dem König einen Heller koſtete. Er erklärte ſich nun bereit, auch für den Druck ſeiner im Manuſkript beinahe vollendeten Geſchichte Karl Guſtav's ſorgen zu wollen, ohne daß daraus Unkoſten für den Köuig erwüchſen, unter der Bedingung, daß ihm zuvor ſein „reſtirender Lohn und die verſprochene Renumeration" wirklich gezahlt würden. Vgl. auch Pufendorf's Äußerungen bei Arckenholtz, Mem. conc. Christine de Suède 4, 58. 60 und unten Nr. 20. 22. 24.

[2]) Über Erich Dahlberg, der 1625 geb., 1674 Oberſt, ſpäter 1687 Generalmajor, 1693 Feldmarſchall wurde und 1703 ſtarb, ſ. Biographiskt Lexikon 4, 16—27 und Rieſe, Schlacht bei Warſchau S. 36 ff. und 201 ff. und über

relationen den polniſchen und däniſchen krieg betreffend enthalten. Bedanke mich für die communicationen und erwarte noch ferners von MHH. Obriſten das verſprochene volkommene diarium mit den numeris, ſo ſich auf die polniſchen carta beruffen, wie auch die abdrücke von den kupfern, ſo MHH. Obriſter mir zeigete, benebenſt den relationen von denen bataglien, nach welche die kupfer eingerichtet ſind. Und je mehr mir MHH. Obriſter disfals kan ſuppeditiren, je mehr wird er ſich umb die renommée des Hochſeligen Königs meritiren und ich werde nicht unterlaſſen in der vorrede MHH. Obriſten gebührende erwehnung zu thun.

5. An Thomaſius. Stockholm, 9. Juni 1686.

Deſſen geehrtes vom 22. April habe wohl erhalten und verſpüre daraus eine ſonderbare zele für meine wenige reputation, welche mir nichts anders als ſehr gefallen kan, wenn nur MGH. bei den wunderlichen leuten nicht etwa einige ungelegenheit ſich damit erreget — denn ich kan ihren zorn leichtlich verachten, aber wer mitten unter ihnen ſitzet, den kan auch ein caballus Reatinus verunruhigen. Dr. Alberti[1]) droht einen neuen Erotem Lipsicum ausfliegen zu

ſeine Bemühungen für die Geſchichte Karl Guſtav's auch den unten Nr. 20 abgedruckten Brief Pufendorfs vom 14. Okt. 1691 und Droyſen, Abhandlungen der phil.-hiſt. Klaſſe der ſächſiſchen Geſ. der Wiſſenſchaften 4, 362 f.

[1]) Über den Leipziger Theologen Valentin Alberti ſ. außer der in der A. D. Biographie 5, 216 von Brockhaus erwähnten Literatur die in London 1889 erſchienene Biographie von Jenkins und über ſein orthodoxes Kompendium des Naturrechts Hinrichs, Geſchichte der Rechts- und Staatsprincipien ſeit der Reformation 2, 160 ff. Hier ſind S. 261 ff. auch die von Alberti gegen Pufendorf's Eris Scandica gerichtete Schrift Eros Lipsicus und der zwiſchen Beiden dann weiter geführte literariſche Streit beſprochen, in den auch Seckendorf verwickelt wurde. Wie Pufendorf dieſen und ſeinen Konflikt mit ihm beurtheilte und wie ſich ſpäter ſein Verhältniß zu ihm geſtaltete, zeigen die folgenden Schreiben; Seckendorf andrerſeits ſchrieb in einem Brief vom 30. Auguſt 1686, den Bodemann mir gütigſt mittheilte, an Leibniz, er halte den ihm von Pufendorf gemachten Vorwurf für unbegründet. Respondere illi nolo nec velim, ut alii id pro me faciant nisi modestissime. Ego viri illius dotes semper magni feci, etsi acrimonia quadam animi aut styli paululum infectas. Dieſer Stimmung entſprechend, beſchränkte er ſich, auch als er einige Noten zu der 1688 in Leipzig bei Weidmann von Alberti veröffentlichten an ihn gerichteten Epistola hinzufügte, durch welche dieſer Pufendorf's Schrift de invenusto Veneris Lipsicae pullo zu widerlegen ſuchte, im weſentlichen auf ſeine Vertheidigung;

aſſen. Aber ich freue mich nur ihn unter die fäuſte zu kriegen, ſo ſoll ich ſchon deplumiren (?) und ſo zurichten, daß er einem ſchornſteinfegerbuben ähnlich ſehen ſoll. H. Seckendorfen habe nicht rathſam befunden mehr zu ſagen, als was zu meiner verantwortung nöthig war. Im übrigen, wo er mich zufrieden laſſet, werde ihm nicht mißgönnen, daß er alles ſei, was er ſich einbildet.

MGH. dissertationem de polygamia habe wohl bekommen und bedanke mich dienſtwillig für dero überſchickung. Daß MGH. begehrt meine meinung zu wiſſen von ſeiner thesi de ea specie polygamiae, qua una nubit pluribus viris, welche MGH. beliebet zu ſtatuiren, daß die nicht ſei contra legem naturae: ſo iſt es zwar nicht ohne, daß man ſolche thesin wohl ex cathedra defendiren kan; allein wenn ich meine meinung candide ſagen ſoll, ſo weis ich nicht, ob man hiervon universalem approbationem sapientium zu erwarten hat. Denn anderer raisons zu geſchweigen, ſo heißt man auch dieſes eine ſache contra legem naturae, welche ſo zu ſagen in dem gemein leben kein geſchick hat und nicht quadrirt zu dem scopus (?), den ſolche natur insgemein hat oder haben ſoll. Nun aber iſt die vielmännerei von dergleichen art. Der communis finis matrimonii iſt, daß dadurch ſoll eine familie erbauet werden, welches gar wohl geſchehen kan durch die vielweiberei, da der mann caput familiae iſt und zuſammt ſeinen vielen weibern und kindern eine familie wohl conſtituiren kan. Aber ein ſolch geſchick hat es nicht, wenn eine frau viel männer nehmen will[1]).

6. An Pregitzer. Stockholm, 29. Juli 1687.

Dankt für einen ihm durch Lagerlöfius[2]) überbrachten Brief Pregitzer's. Caeterum quod aliquem e scriptis meis fructum

nie, bemerkte er, habe er Pufendorf ſo angegriffen wie dieſer ihn; er habe ihn vielmehr in ſeinem Commentarius de Lutheranismo gelobt; in der That iſt hier Pufendorf's Schwediſche Geſchichte von ihm als lectu dignissima gerühmt. (S. 1, 269 der Ausgabe von 1694).

[1]) Pufendorf führt dieſen Gedanken dann noch weiter aus, im weſentlichen in Übereinſtimmung mit ſeinen Erörterungen im erſten Kapitel des ſechſten Buchs de jure naturae et gentium. Die Anſichten von ihm und Thomaſius über dieſe Fragen beſpricht Hinrichs 2, 59 ff. 257 ff.; 3, 123. 169 f.; Treitſchke in den preußiſchen Jahrbüchern 36, 74.

[2]) Hierunter iſt wohl Erland Lagerlöf zu verſtehen, der nach dem Biographiskt Lexicon öfver Svensk män (7, 268) 1687 nach Tübingen gekommen war.

Te cepisse profiteris id non modico mihi solatio cedit adversus molestias, quas mihi illorum nomine quorundam hominum importunitas excitavit. Quos quidem ego facile passus fuissem suo sensu abundare, ni per malignissimum calumniae artificium pravas circa divinas sententias mihi impingere conati fuissent quas tanto acrius a me repellendas judicavi, quo major labes habetur, quam istae adspergunt, cum illis, quibus per eruditionis defectum alicubi obrepserunt lapsus, communis hominum conditio facilem veniam conciliet. Qui et simul, dum liquidissimas notiones et per ipsam rerum naturam sensuumque suffragio comprobatas fastidiunt atque cavillantur ac novas subinde hypotheses comminiscuntur et officia praesenti mortalium conditioni quadrantia e paradisiaco statu dudum amisso et nunquam in his terris recuperando extruere satagunt, non parum remorae efflorescenti quam maxime disciplinae injecerunt. Eo ipso enim eandem in Syrtes quaestionum Theologicarum pertraxerunt, cum a me id praecipue ageretur, ut eadem ad solius luminis naturalis directionem revocata, in locum jejunae Ethicae Aristotelicae officia vitae civilis communis evolveret ac solida principia studium juris civilis aggressuris substerneret. Quam feliciter autem in hoc studio progrediantur, qui universali isthac disciplina imbuti jura perpetua et immota a positivis et ex indole civitatis Romanae promanantibus discernere callent, ipse optime nosti. Sed quod iste labor, quem circa designandam viam ad historiam recentiorem posui[1]), id felicitatis sortitus sit, ut ad formanda quoque principum studia adhibeatur, eo magis mihi gratulari debeo, quod fructus scientiae, quem id fastigii homines capiunt, in totam rempublicam sese diffundere soleat. Et tantas habet illecebras historia ut qui semel eas digustavit, intra ista rudimenta non sit substiturus, sed longius semper in eo campo progredi sit gavisurus, prout et hominibus in republica versantibus quotidie fere occasio subnascitur, eam scientiam augendi.

[1]) Seine „Einleitung zur Hiſtorie der vornehmſten Reiche und Staaten ſo jetziger Zeit in Europa ſich finden", deren erſter Theil 1682, deren zweiter 1686 erſchien. Wie wichtig dieſe Arbeit als Lehrbuch für die Univerſitäten wurde, betont J. D. Michaelis in ſeinem Raiſonnement über die proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland 1, 184 f. Vgl. oben S. 9 und unten S. 25 und 38.

Commentarii[1]) mei de rebus Suevicis suo jure aliquam sibi gratiam exspectare posse videbatur apud eos, qui in historia solidam magis et incorruptam rerum notitiam, quam inania verborum lenocinia quaerunt. Nam apud reliquos, qui sua suorumque acta silentio premi maluerunt, non potuit non ista odium peperisse; quod tamen rationem et tempus apud plerosque mitigaturum, spes est sane in aula Caesarea: cum initio non pauci indignarentur, Ferdinandorum consilia ita simpliciter a me expressa, post usque adeo praestare visum offensam dissimulare, ut et privilegio eum librum dignarentur. Quod idem circa Saxones meos contigit. Sed et irae, puto, residerunt apud ducem Lauenburgicum, quas concepisse videbatur, quod patruum ipsius, Franciscum Albertum caedis in regem Gustavum Adolphum arguisse visus essem, cum tamen non meam, sed communem Suevicae nationis sententiam expresserim, quam aliquot rationibus adstruere placuit, ne is princeps injuria istius facinoris insimulatus fuisse videretur. Quin a me duae circumstantiae praeteritae sunt non parum ad rem facientes, quarum unam expressit Paulus Piasecius, quod ab isto principe caedes regis primum Walensteinio nuntiata sit. Altera enim paucis in Suevia cognita est, sed revera maximi momenti. Fuerat iste Franciscus Albertus aliquot ante bellum annos in Suecia, ubi, cum rex eum aliquando in aula matris suae licentius agentem deprehendisset, effervescente subito motu bile, alapam isti infregit; quo nomine et in duellum descensuri fuerant, ni Axelius Oxenstierna id impedisset. Quamquam autem post qualiscunque reconciliatio intervenisset, mansit tamen alta mente repositus sensus ignominiae, quae quanti a viris militaribus ejus cumprimis fastigii habeatur, nemini ignotum est. Sed quod Seckendorffius patris sui mortem sine affectu a me traditam[2]) ulcisci velle videatur, instigato in me Valentino Alberto, ut Erotem Lipsicum pareret, id nescio, an ipsi valde gloriosum sit futurum.

---

[1]) Der größte Theil des folgenden Abſatzes iſt von Arckenholtz, Memoires conc. Christine de Suède 1, 10 abgedruckt. Gegen die hier von Pufendorf vertretene viel beſprochene Anſicht ſ. namentlich G. Droyſen in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte 5, 141 ff. und Irmer, Publ. aus preuß. Staatsarchiven 39, 366 f.

[2]) Rerum Suecicarum libr. 14 § 3.

Saltem in responso meo ad id scriptum quod Francofurti jam in praelo est, adparebit[1]), me istius viri iras parum curare.

Prelum quoque brevi subibit historia Caroli Gustavi a me composita et ipsa justum volumen impletura, etsi argumento ejus Germaniam minus quam prius volumen tangat.

Libellus de habitu religionis christianae ad vitam civilem[2]) Saxonibus meis aliisque, ut audio, sic satis se adprobavit. Nostrates heic sacerdotes mussitant, apud quos inolita est ista sententia, ordini sacerdotem divinitus aliquid jurisdictionis collatum a potestate summi imperii civilis haut dependens. Quae quomodo admitti possit, si quis radicitus dominatum pontificis convellere instituat, ego non video. De religione ante lapsum Adami aliquid commentari mihi nunquam in mentem venit: unde miror, quo autore iste amicus ex Holsatia tale quid ad te scripserit. Sufficere nobis potest, eam tueri religionem, qua in praesens salvari queamus. Paradisiacam rimentur, qui magis ingenio et otio abundant.

Quid deinceps laboris mihi sit suscipiendum, in ambiguo est. Nam ad componendam historiam Sereniss. Elect. Brandenburgici conditionibus honestis evocatus sum, accedente consensu Regis Majestatis[3]). Sed post aliqui ostenderunt, parum con-

---

[1]) Die schon oben erwähnte Gegenschrift Pufendorf's gegen Alberti's Eros wurde u. d. T.: Commentatio super invenusto Veneris Lipsicae pullo Alberti professoris Lipsiensis calumniis et ineptiis opposita Francofurti ad Moenum sumptibus Friderici Knochii veröffentlicht. Schon am 28. Mai 1687 hatte Esaias Pufendorf an Rechenberg gemeldet, er schicke diese Schrift seines Bruders noch heute an Herrn Knochen; „hette wohl wünschen mögen, daß man des gezänkes überhoben sein können, dann die zeit viel besser anzuwenden, indem es doch endlich auf lauter cavillationes hinausläuft." Mir lagen von der seltenen Schrift Exemplare aus der Frankfurter und der Dresdener Bibliothek vor.

[2]) Über diese wichtige kirchenpolitische Schrift Pufendorf's, deren Bedeutung neuerdings namentlich Treitschke und Lehmann mit Recht so nachdrücklich betonten, urtheilte anerkennend auch sein Bruder Esaias in seinem Brief an Rechenberg vom 28. Mai 1687; ihm schien, „als sei deutlich daraus zu ersehen, was ecclesia in politia sei".

[3]) Daß Pufendorf im Sommer 1686 von dem Großen Kurfürsten als Historiograph berufen und zu diesem Zweck im Januar 1687 von Schweden

venire dimitti illum, qui plures annos archivum regni evolvit ac fortasse in historia Electorali quaedam occursura nationi Suecicae parum gloriosa. Quo tamen ista dubitatio evasura sit, intra paucos dies adparebit. Nam si utique migrandum est, ante pluviam autumni tempestatem, quae his in oris foedissima est, id fieri debet. Si Deus vitae quid adhuc largiri velit, putem plus me utilitatis patriae meae afferre posse, si Berolini, quam si Holmiae degam.

---

beurlaubt wurde, theilte ſchon Droyſen nach Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs mit. Einige Ergänzungen zu ihnen finden ſich in den ebenda aufbewahrten Berichten des brandenburgiſchen Reſidenten in Stockholm Falaiſeau, auf die mich Dr. Meinardus freundlich aufmerkſam machte. Nach ihnen war der beiden Brüdern Pufendorf befreundete Falaiſeau ſehr erfreut darüber, daß es mit durch ſeine Bemühungen gelang, Samuel als Hiſtoriographen des Kurfürſten zu gewinnen; denn nach ſeiner Überzeugung war, wie er im Auguſt 1686 ſchrieb, dieſer non seulement un de plus habiles, mais un des plus honnestes hommes du monde et le plus capable de dresser aux grandes actions et à la gloire de Vost. Alt. Elect^le le monument qu'elles meritent. Il a presque fini la vie du feu roy Charles Gustave et je ne doute point que vers la fin de l'année il ne soit en estat de partir pour Berlin. Freilich wurde dann Pufendorf viel länger noch in Schweden feſtgehalten, auch nachdem die Königin ſeiner Entlaſſung zugeſtimmt hatte, wofür der Kurfürſt, einem Antrag Falaiſeau's entſprechend, in einem eigenen Schreiben ſeinen Dank ausſprach. Auch Falaiſeau betont, man habe in Schweden namentlich unter Rückſicht auf Pufendorf's Kenntnis der ſchwediſchen Archivalien bereut, ſo ſchnell in ſeine Entlaſſung gewilligt zu haben; man hätte gern ihn beſtimmt, auch noch die Geſchichte Guſtav Adolf's von ſeiner Geburt bis zu ſeiner Landung in Deutſchland zu beſchreiben; Pufendorf aber lehnte dieſen Antrag ab wie Falaiſeau am 16./26. Februar 1687 berichtet, comme il ne trouve pas d'assez bons memoires, sans quoy on ne peut pas faire une bonne histoire. Il meurt d'impatience de travailler a celle de V. A. E^le et me dit il y a deux jours qu'il esperoit que celle qu'il feroit seroit un monument qui ne seroit peut-estre pas tout indigne des grandes et belles actions dont la vie de V. A. E. est remplie. Als draſtiſchen Beweis für den Ärger, den man in ſchwediſchen Kreiſen über Pufendorf's Fortziehen empfand, führt Falaiſeau in ſeinem Bericht vom 28. September 1687 an, qu'il y en a eu un, qui n'a pas fait difficulté de dire, qu'il voudroit mieux l'empoissoner que de le laisser partir.

7. An Rechenberg. Stockholm, 31. Auguſt 1687[1]).

Ich habe etwas lang innegehalten mit meinem ſchreiben, bloß weil ich gehoffet, einmal etwas gewiſſes von meinem bleiben oder verreiſen zu ſchreiben, welches doch für dißmahl noch nicht erlangen können, weil man den ganzen ſommer mit intriguiren conſumiret. Denn wie MGH. vielleicht vorhin bekant, ſo hat unſere leute gereuet, daß ſie mich an den Churfürſten zu überlaſſen verſprochen, und haben deswegen geſuchet ihre promesse zu chicaniren. Aber Seine Chf. Durchl. ſtehen feſte bei der einmal gegebenen Parole, muß ſich aber nächſtkünftige woche ausweiſen, was der entliche ausſchlag ſein werde. Der meiſte verzug iſt herkommen von des königs abweſenheit, der ſeit pfingſten im reiche herumgereiſt iſt zu muſtern und nur dann und wann ein paar tage hier geweſen, daß man nichts verrichten können. Aber nun wird er übermorgen hier kommen und beſtändig verbleiben, da dann die ſache mit ernſt kan getrieben werden. Ich habe den ausgang bloß Gotte heimgeſtellt; denn man mir eben wohl hier ſolche conditiones geben will, die den Berliniſchen faſt gleich

[1]) Schon aus dem Jahr 1684 liegen zwei kurze Briefchen Pufendorf's an Rechenberg aus Stockholm vor. Nach dem erſten vom 12. April ſuchte er damals die prima rudimenta qualiscunque meae eruditionis zuſammen und bat deshalb Rechenberg, ihm das Carmen, das er bei dem Jubiläum der Schule in Grimma 1650 verfaßte, und das damals gedruckt wurde (vgl. Lorenz, Bericht über die Schule Grimma und die Jubelfeiern S. 46), und verſchiedene ebenfalls in Grimma von ihm angefertigte Reden zu verſchaffen; »in collegio anthologico, ſchrieb er dabei, hielt ich einmal eine oratio de Passaviensi transactione oder pace religiosa.« In dem zweiten Briefchen vom 7. Mai 1684 meldet er: „Ich reiſe nach Pirmont in Sauerbrunnen, von dannen nach Holland meine historie drucken zu laſſen"; er hoffte bald nach Pfingſten (das 1684 auf den 21. Mai fiel) in Stade einzutreffen; „kann geſchehen, daß ich auch das ehrliche Leipzig wieder ſehe, wenn ich nur einen salvum conductum vom hofe erlangen kann, daß Alberti mich nicht in die inquisition ziehet." Noch im Auguſt 1691 ſchrieb er in einem Brief an Rechenberg: „Der Pirmonter Brunnen gab mir für 7 jahren nechſt Gott das leben, aber — ſetzte er hinzu — Hrn. Morhofen hat er den tod gegeben. Der gute mann hatte ſchon eine attaque von der waſſerſucht gehabt, bei welcher der gebrauch des ſauerbrunnens ein kurz ende machet"; wirklich ſtarb Morhof im Juli 1691 auf der Rückreiſe von Pyrmont in Lübeck; ſ. Liliencron in der Allg. Deutſchen Biographie 22, 236. Daß auf dieſer Reiſe von 1684 Pufendorf in Hamburg Paul v. Fuchs ſprach und auch Hannover und Kaſſel beſuchte, zeigen unten Nr. 8. 14 und 15.

kommen. Nur habe die einbildung, daß ich zu Berlin mehr occasion ſolte finden etwas gutes zu thun als hier. So iſt mir auch verdrießlich, daß invidorum artes meinen Bruder gezwungen alhier zu quittiren [1]).

MGH. geehrtes vom 13. hujus habe wohl erhalten nebenſt dem recommandirten ſchreiben von H. Dr. Spener, dem ich bei Gelegenheit bitte, meinen gehorſamen dienſtw. gruß zu vermelden und zu excuſiren, daß ſein ſchreiben keinen effect könne haben, weil ich noch nicht in Berlin bin, hier aber für ſolche leute ganz nichts zu thun iſt.

Ich höre ſehr gerne, daß meine Hiſtorie einen andern interpretem bekomme [2]). Er muß ſich nicht eben ſo presse an die worte halten, wenn er nur den sensum recht trifft, und ſolte es ja wohl in Leipzig einen guten Freund geben, der die version mit dem originali conferirt, ehe man zum Druck ſchreitet. Sehe ſehr gern, daß das büchlin de habitu religionis etc. auf teutſch vertiret ſei, ſonderlich daß es unſere gnädigſte Königin [3]) leſen kann. Mit dem titel ſehe ich kein

[1]) Eſaias Puſendorf ſelbſt ſchrieb am 30. September 1687 aus Paris an Rechenberg; in Schweden habe man ihn dergeſtalt traktirt, daß er unmöglich bleiben könnte, und Graf Bengt (Oxenſtirn) hätte ſelbſt ſeinem Bruder geſagt, er könne ihm nicht verdenken, daß er nicht bleiben wolle, und es dem König vorausgeſagt, daß es ſo gehen würde. In dieſem Brief bemerkte Eſaias Puſendorf, er habe zu der Reiſe nach Paris ſich „fürnehmblich darumb reſolvirt, damit auf's neue ſehen möchte, wie es in der welt zuſtände und ob man mich auch noch kennete", werde ſich aber nicht lange aufhalten und gegen Ende Oktober wieder über Straßburg und Frankfurt zurückreiſen. Intereſſant iſt nun, daß nach einem Bericht Falaiſeau's vom 28. September 1687 der Kardinal Fürſtenberg damals den Verſuch machte, Eſaias Puſendorf für den Dienſt Frankreichs zu gewinnen; Falaiſeau ließ ihm durch ſeinen Bruder vorſtellen, wie bedenklich es für ihn ſein würde, auf ſolche Vorſchläge einzugehen; Samuel, der mit Falaiſeau hierin einverſtanden war, glaubte aber nach deſſen Mittheilung auch nicht, daß ſein Bruder dies thun werde, und wirklich iſt dieſer dann bekanntlich nicht in franzöſiſche, ſondern in däniſche Dienſte getreten.

[2]) Eine deutſche Überſetzung der ſchwediſchen Geſchichte von Johann Joachim Möller v. Sommerfeld erſchien 1688 bei Gleditſch in Leipzig, die Thomaſius im Septemberheft ſeiner Monatsſchrift S. 353 ff. eingehend und anerkennend beſprach.

[3]) Hedwig Eleonore, die Wittwe Karl Guſtavs, eine Prinzeſſin von Holſtein-Gottorp ſprach ausdrücklich auch den Wunſch aus, daß Puſendorf's Geſchichte Karl Guſtav's „zu Stande kommen und beſonders in die Hoch-Teutſche Sprache überſetzt werden möchte, damit, weiln an manchen Ort Sie

ander expedient, als daß man ihn ein wenig paraphrasire, ohngefähr: von natur und eigenschaft der christlichen religion und kirche in ansehen des burgerlichen lebens und staats oder dergleichen. Er hette wolgethan, wenn er die dicta, so ich bloß citirt, voll ausgesetzt hette, weil nicht eben alle, die es lesen, strax die Bibel bei der hand haben und nachschlagen. Die praefation ist auch gut, daß sie mit vertiret werde. Ich hatte mir eingebildet, daß niemand unter den Protestanten were, der nicht verstände, was prejuditz das pabstum der weltlichen stende thete: sonsten were mir leicht gewesen, selbiges etwas weitleufiger auszuführen; aber nun mag ich nicht gerne daran flicken, es sei denn, daß ein papist etwas darwider zu schreiben sich wagen wolte. Ich vernehme, daß H. Seckendorf gutes sentiment bei diesem büchlin gehabt. Es ist mir desto verdrießlicher, daß ich mich mit ihm collidiren muß, aber da ist er selbst schuld an, und weis ich nicht quis malus genius die leute an mich irritiret, da sie doch gnugsame proben haben, daß noch keiner zum ritter an mir worden und hoffentlich auch nicht werden wird, so lange ich meine feder regen kann, und mag Alberti so viel elende bücher aushecken als er will, soll er antwort genug bekommen. Ich höre auch, daß Dr. Schwartz ein schmäheschrift wider mich ediren will, dem ich schon pro merito begegnen soll. Wenn Dr. Alberti meine schrift aus der itzigen Frankfurter Messe lesen wird, sollen ihm wohl die hummeln ziemlich im kopfe herumb krabbeln[1]). Sie werden auch sehen, wie ich Varillas[2]) habe

mit gewesen, Sie solches lesen und eines und anderen sich erinnern könnten": so bemerkt in der deshalb an sie gerichteten Widmung der deutschen Übersetzung dieses Werkes Pufendorf's Wittwe.

[1]) Über Pufendorf's Schrift gegen Alberti s. oben S. 21, seinen Streit mit seinem alten Feind Josua Schwarz unten N. 11.

[2]) Als Zusatz zum zweiten Theil seiner oben S. 19 erwähnten Einleitung veröffentlichte Pufendorf 1687 den Nachweis von 91 Fehlern, die Varillas in seiner Histoire de revolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion begangen. Über diese und andere Publikationen von V. und die von Burnet u. A. gegen ihn gerichteten Schriften s. die Hamburgische Bibliotheca historica cent. 4, 233 ff. Auch der katholische Theologe Huet, der V.'s Fleiß und Belesenheit rühmte, billigte nicht la liberté quil s'est donnée de proposer ses idées pour des faits constants. Ce n'est pas écrire l'histoire, c'est la composer et l'inventer. (Huetiana 49 ff.) Vgl. auch Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo und Gigas, Choix de la correspondance de Bayle an den in den Registern s. v. Varillas aufgeführten Stellen und unten Nr. 14.

abgefertigt in nahmen der ſchwediſchen Nation. Wegen der Engliſchen hat Mr. Burnet ihme ein product gegeben. Ich weis nicht, was unſere deutſche Proteſtanten machen, daß ſie ſich von dem kahlen Franzoſen ſo impudenter inſultiren laſſen.

8. An Paul von Fuchs[1]. Greifswald, 19. Januar 1688.

Weiln Euer Excell. vor vier jahren in Hamburg mir zuerſt hofnung gemacht, die ehre von Ihrer Churf. Durchl. dienſte zu erlangen, auch daß es ſoweit damit kommen, am meiſten cooperiret, wodurch ich die zuverſicht[2] gefaſſet, dero hohes patrocinium an dem hofe, da unbekand anlangen werde, erſprießlich zu genießen: als habe meine ſchuldigkeit erachtet E. Excell. gehorſamſt zu hinterbringen, daß ich nunmehr dießeit der See mit den meinigen angekommen und im werk bin ehiſter tage mich in Berlin einzufinden, umb von Ihrer Churfl. Durchl. in unterthänigkeit zu vernehmen, was Sie belieben mir aufzugeben und ſolches nach vermögen ins werk zu ſtellen. Was für ſchwierigkeiten ich müſſen überwinden, ehe ich permission erhalten mich aus Schweden an ihren hoff inſoweit zu verfügen, und wie man meine reyſe biß in die unbequemſte zeit des jahres mit fleiß aufgezogen, damit ſelbige entlich gantz eludiret würde, wird der H. Envoyé Falaiſeau ſonder zweifel berichtet haben[3]. Welches alles doch nicht alteriren können die begierde, ſo ich trage die von Ihrer Churfl. Durchl. gegen mich declarirte gnade durch verlangte dienſte einigermaßen abzuverdienen, als gegen dero perſon ich jeder zeit große veneration getragen und dero actiones und conduite ſo hoch aeſtimirt, daß ich geglaubet die zeit des lebens, ſo mir nach Gottes gefallen noch reſtiren kan, nicht rühmlicher emploiren zu können, als wenn

[1]) Wie Paul v. Fuchs auch ſonſt um die hiſtoriſche Würdigung des Großen Kurfürſten ſich bemühte, erwähnt Salpius in ſeiner Biographie S. 65; in ihr iſt die Thätigkeit geſchildert, die für die von Pufendorf vertretenen Anſchauungen gerade in deſſen letztem Jahrzent Fuchs entfaltet hat. Nur infolge eines Verſehens iſt m. E. ſtatt ſeiner Meinders in einem Schreiben des Großen Kurfürſten an Falaiſeau vom 17. Februar 1686 als derjenige Rath bezeichnet, der in Hamburg mit Pufendorf über deſſen Eintritt in brandenburgiſche Dienſte geſprochen habe.

[2]) In der zweiten Redaktion dieſes Briefs, die Pufendorf am 21. Januar ebenfalls eigenhändig niederſchrieb und die ich im folgenden mit B bezeichne, iſt dieſer erſte Satz kürzer gefaßt.

[3]) S. oben S. 22.

ich jene durch meine feder der nachwelt nicht unverständig vorstellen könte. In welchem vorsatz ich mit impatience eyle Seiner Churfl. Durchl. unterthänigst aufzuwarten. Jedoch weil durch die reyse über die See in dem kalten wetter meine liebste, so ohne dem von schwächlicher complexion[1]), von verdrießlichen catharren befallen worden, welche zu corrigiren einiger tage ruhe von nöthen ist: als wird es hoffentlich nicht übel genommen werden, wenn ich sie lieber etzliche wenige tage langsamer gesund, als zeitiger mit unpäßlichkeit nach Berlin zu bringen suche.

Inmittelst kan E. Excell. in vertrauen zu hinterbringen nicht unterlassen, welcher gestalt ich bey meiner ankunft zu Stralsund von guten Freunden aus Leipzig und Wittenberg briefe vor mir gefunden, die mich warnen meine reyse nach Berlin fortzusetzen, als woselbsten ein übel tractament für mich bereitet were. Und zwar so berichtet der aus Wittenberg, daß in convivio publico, als man ihn gefragt, ob ich nach Berlin kommen würde, und er solches verneynet, weil J. Königl. Maj. mich nicht dimittiren würde, ein professor daselbst darauf gesagt, das were sein groß glück, er were noch vorgestern als den 17. October zu Potstam gewesen und wußte, was man ihm zugedacht: were er dorthin kommen, würde es ihm übel ergangen seyn[2]). Der aus Leipzig berichtet, daß schon für einem halben jahre dorten ein gerüchte gewesen, daß man mich gefänglich hinsetzen würde. Welche[3]) Briefe, wo es ohne der guten freunde nachtheil geschehen kan, ich auf begehren alzeit vorzeigen werde. Dieses vorgeben nun ist mir zwar so absurd vorkommen, daß ich anfangs vorhatte gegen keinen menschen jemahls ein wort davon zu gedenken, als welches so gar mit der weltbekanten generosität Ihrer Churfl. Durchl. sich nicht reymet und vielleicht von einigen mir gehässigen kan erdichtet seyn und meinen freunden fürgeschwätzt, daß wenn sie mir es zu wissen theten ich in meiner reyse turbirt[4]) würde; zumahl da ich mich nicht zu erinnern weis, daß in meinen schrifften einiger weise Ihre Churfl. Durchl. touchirt, auch ohne dem, wann man dessen herrn, dem man dienet, sentimente mit

[1]) Dieser Relativsatz fehlt in B.

[2]) In B: er were den 17. Oktober nächstverwichen in Potsdam gewesen und daselbst vernommen, was man mir zugedacht hatte: und würde mir übel gangen sein.

[3]) Der folgende Satz fehlt in B.

[4]) In B: ich in meiner reyse geirrt würde oder mich durch ungegründete furcht prostituiren möchte.

ſeiner feder exprimiret, ſolches dem ſcribenten nicht beygemeſſen kan werden, als der deſſen lied ſinget, deſſen brodt er iſſet; ich[1]) auch in historia Caroli Gustavi ſolche moderation gebrauchet, daß H. Falaiſeau, den ich das manuscriptum von anfang zu enden leſen laſſen, nichts darwider zu ſagen gewußt[2]). Zudem die ſo honorifique vocation mir vielmehr an S. Churf. Durchl. hofe alle gnade zu hoffen, als etwas widriges zu befahren verſicherung giebt. So daß die geringſte apparance iſt, daß ſolche dinge von J. Churf. Durchl. oder dero hof ihren urſprung haben können. Gleichwohl habe dieſe warnung nicht gar ohne reflexion wollen vorbey gehen laſſen, weil ich weis, daß ſo wohl am Kayſerlichen als Churſächſiſchen Hofe viel Feinde habe, weil ich in meiner Schwediſchen Hiſtorie beyderſeits conduite und actiones ohne etwas zu deguisiren[3]) alſo vorgeſtellet, wie die acta archivi regii mir an hand gegeben und eines historici amt iſt, der ſo wenig von allen leuten gloriose ſchreiben kan, als

[1]) Die folgenden Worte dieſes Satzes fehlen in B. Hier fährt Pufendorf fort: Auch die honorifique vocation mich alles gutes dorten zu erwarten verſichert, zumahl Seine Königl. Maj. mein allergnädigſter König und Herr eine ſonderbare Freundſchaft gegen S. Churf. Durchl. zu contestiren mich lehensweiſe auf eine behagliche zeit zu einer ſo farorablen arbeit dorthin ziehen laſſen wollen. So daß es moraliter unmöglich ſcheint, daß dieſes bruit von S. Churf. Durchl. oder dero hof ſeinen urſprung könne genommen haben. Jedoch bin nachmahls auf die gedanken gerathen, man müſſe eine ſothane Warnung nicht gantz in wind ſchlagen, nicht allein weil ſie von verſchiedenen orten einlauft und zu Wittenberg in großer compagnie mit ſolchen Umbſtänden debitirt werden, ſondern auch weil ich weis . . u. ſ. w. wie oben.

[2]) Einer Anregung von Falaiſeau entſprechend, hatte der Kurfürſt durch dieſen im Februar 1686 Pufendorf ſagen laſſen, er vertraue, daß er werde in ſeinem Buch über Karl Guſtav „nichts choquantes oder irraisonables wider Uns oder Unſers Churf. Hauſes interesse mit einmiſchen werde"; Falaiſeau berichtete am 10. März, noch ehe er dieſen Auftrag hatte ausrichten können, wie ſehr Pufendorf den Kurfürſten verehre und wohl geneigt ſei, in ſeine Dienſte zu treten; das Manuſkript ſeiner Geſchichte Karl Guſtav's bis 1658 habe er ihm mitgetheilt. Im September 1687 ſchrieb er dann: Jai lu la vie de Charles Gustave qu'il a faite et qui n'est pas encore imprimée. Et s'il ecrit celle de V. A. E. comme celle la est ecrite et que je suis sur qu'il fera et encore mieux s'il est possible, je garantis à V. A. E., qu'Elle en sera très satisfaite.

[3]) und einen ſenf darüber zu machen B.

aller menſchen actiones mit den regeln der klugheit und tugend übereinſtimmen[1]). Inmaßen denn gewiß, daß man ſich an Kayſerlichem hofe bey J. Königl. Majſt. zu Schweden über mich beſchweren wollen, welches ich beſorge, es ſey deswegen unterlaſſen oder mir nicht communiciret worden, weil man gemeint, man könte in Deutſchland mit größerem nachdruck gegen mich agiren. Wiewohl nun Ihrer Churfl. Durchl. generoſitet nimmer zulaſſen wird, daß mir an dero hofe von jemanden einig leyd zugefüget werde, zumahl Seine Königl. Majt. aus Freundſchaft gegen S. Churf. Durchl. mich nur lehnsweiſe auf eine behagliche zeit überlaſſen: ſo habe doch nicht für unnöthig befunden E. Excell. hiermit ſolches im vertrauen zu erkennen zu geben, mit gehorſamſter bitte die gütigkeit zu haben und mir zu eröfnen, ob etwa dergleichen mir nachteilig anſuchen von jemanden an ihrem hofe ſey gethan worden, woraus obberührtes bruit ſeynen urſprung möge genommen haben, und nach dero hohen prudence mir an hand geben, ob Sie es nicht für anſtändig und rathſam halten, daß bei S. Churfl. Durchl. ich umb eine ſchriftliche sauvegarde anhalte, wodurch ich ins künftige dero mächtigen ſchutzes wider dergleichen attentata meiner feinde möchte geſichert leben. Zumahlen ich ſehe, daß der von Seckendorf, ehe er die refutation des Jeſuiten Maimburg wollen vornehmen, von S. Churf. Durchl. zu Sachſen ſich ein expresses protectional geben laſſen, da ich doch in meinen ſchrifften dem Pabſtumb viel ſchärffer als er auf die haut gegriffen zu haben vermeine, auch was ſelbige leute im ſchilde führen, niemand unbekandt iſt. Wie nun E. Excell. dieſe für meine und der meinigen wohlfart verhoffentlich nicht irraisonable vorſorge in gunſten vermerken werden, alſo bitte gehorſamſt dero antwort mich zu würdigen und ſolche mich in Stettin finden zu laſſen, wohin ich mich in wenig tagen begeben werde, und nach dero erhaltung ſofort nach Berlin vollends die reyſe fortſetzen;

---

[1]) In B. ſchrieb Pufendorf: und es officium historici erfordert. Angeſehen denn gewiß weis, daß man mich wegen allzu dürrer wahrheit vom kayſerlichen hoff aus bei Seiner Königl. Majt. verklagen wollen. Weil aber ſelbige anklage erſitzen blieben oder mir in Schweden nicht communiciret worden, muß ich muthmaßen, man habe vielleicht ſolche wollen aufſchieben, biß ich in Teutſchland und außer Schwediſchem gebiet kehme, als da man mit mehrerem nachdruck wider mich agiren könte. Wiewohl nun S. Churf. Dchl. hoheit und generoſitet nimmer zulaſſen kann, daß von dero hofe mir einig leyd zugefüget werde: ſo habe doch nicht für unnöthig gehalten E. Exc. u. ſ. w. wie oben.

da ich für allen dingen verlange das glück zu haben, S. Churfl. Durchl. in tiefster unterthänigkeit aufzuwarten, E. Excellence aber mich darzustellen als E. E. gehorsamster diener Samuel v. Pufendorf mp.

9. An Thomasius. Berlin, 19. Juni 1688.

Dessen geehrtes vom 8. Juni nebenst dem Teutschen Programma[1]) habe ich erhalten und bedanke mich sehr für dessen Communication. Ist mir auch lieb, daß MGH. seine reise nach Zell (?) wohl abgeleget. Bilde mir ein, daß MGH. diese örter gegen Leipzig nicht gefallen. Das Programma gefelt mir sonsten (?) sehr wohl, und wird MGH. sich wohl meritiren, wenn er die darin designirten materien wird ausarbeiten, welches aber auf einmahl nicht wohl geschehen kann, sondern die gleichsam noch rauhe materien muß durch viel tractiren geschmeidig werden, biß man etwas rechts darauß formiren können. Es hat auch MGH. wohl gethan, daß er es Teutsch gemacht. Denn so ist es bei hofe angenehmer, alwo MGH. seinen unterhalt suchen muß. Und thut MGH. am besten daran, er lasse die prediger nur rasen und kehre sich an sie nicht und lassen nur Pfeiffern[2]) pfeifen tiliis dextris et sinistris. Sie prostituiren sich nur selbst damit. Alzeit jammert mich des Pfeiffers, den sonsten eher für ein fleutisten als so schlechten sackpfeiffer angesehen habe. Ich finde gleichsehr Math. 25 nicht viel davon, daß man am jüngsten Tage sich viel um die logic bekümmern werde.

MGH. wird vergeben, daß ich mich unterstehe etwas weniges dabei zu erinnern, welches nicht geschieht MGH. zu corrigiren, sonder anlaß zu geben, der sachen weiter nachzudenken. MGH. preferirt

---

[1]) Aus den späteren Bemerkungen Pufendorf's in diesem Brief ergibt sich, daß ihm Thomasius damals sein Programm „von denen Mängeln der Aristotelischen Ethic und von andern das Jus Publicum betreffenden Sachen" übersandte, das er 1688 gegen Ostern publicirte und 1701 in seinen Kleinen Teutschen Schrifften S. 71 ff. wieder abdrucken ließ.

[2]) Über die Streitigkeiten des Leipziger Theologen August Pfeifer mit Thomasius s. Luden, Thomasius S. 102 ff. In einem späteren Briefchen an Thomasius vom 11. August 1688 schreibt Pufendorf über Pfeifer: „Ich höre, Dr. Pfeifer lasse sich sehr lustig hören. Muß ein wunderlicher heiliger sein. Da durchgehends ein unterschied gemacht ist unter guten und bösen priestern, so will er selbst par force unter den bösen sein. Sit ergo ut placet. Me quidem non tangit aut angit, er mag so viel schmähen als er will."

sectam eclecticam allen andern in der Philoſophie und bin ich auch in der ſecte geweſen. Allein ſie iſt nicht die beſte an ſich ſelbſt, ſondern wo man die scientiam noch nicht aus rechten principiis demonstrative deducirt hat. Wo dieſes geſchehen, hat ſie keinen platz mehr v. g. in geometria, und brächte man die moralem philosophiam und physicam zu rechten scientien, hörte ſelbige eclectica deßhalb auch auf. Über Aristotelis ethica und undecim numero virtutum habe ich mich vielmahl mit H. Weigelio zu Jena luſtig gemachet, weil man aber gleichſehr Aristotelem für ein groß ingenium muß paſſiren laſſen, habe ich darauf meditirt, ob man ihm nicht helfen könte, und bin endlich, da ich des Platonis und ſeine ſchrifften genau angeſehen, auf ſolche Gedanken gerathen, die ich in einem tractat de Politica Graecanica[1]) vorſtellen wollte, nachdem ich mein werk de jure naturae et gentium zu Lundh abſolviret hatte, wo mich die calumniatores (?) davon abgehalten, auch ich ſeither keine lengere zeit ſolches auszuführen finden können. Die gedanken aber gingen da hinaus. Wenn man Platonis libros de re publica et legibus betrachtet hat, ſo befindet ſich, daß er erſt geſchäftig iſt civitatem zu formiren und einzurichten: quo facto accomodirt er hernach ſeine leges oder praecepta vivendi pro civibus nach ſelbiger forma civitatis, ſo daß nach Platonis methodo politica prior est ethica et haec ab illa dependet. Ebenſo verhelt ſichs mit Aristotele, deſſen philosophiam moralem, wo man aus grund verſtehen will, man a politicis anfangen muß, darin er naturam civitatis mehr und distinctius ausführet als Plato, der nur circa idealem formam civitatum geſchäftig iſt. Ariſtoteles aber geht mehr auf civitates, wie ſie actu conſtituiret befunden werden. Es befindet ſich aber ſowohl bei Aristotele als allen Graecis, daß ſie ihre democratias für die beſte art von republiquen halten und danach auch ihre moral einrichten, wie denn auch Cicero in libris de officiis ſtets formam reipublicae Romanae für augen

[1]) Auch in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe ſeines Buches de jure naturae et gentium äußerte Pufendorf: Multos ante annos meditabar commentarium de Politica Graecanica, sed quem alia necessaria magis hactenus intercepere. In eo recensere institueram dogmata politica a Graecis scriptoribus, cumprimis Platone et Aristotele tradita, quae deinceps sese in autores Romanos ac hujus quoque saeculi scholas scriptoresque diffudere: e quibus non pauca absurda et erronea alia turbas ac convulsiones civitatum parere apta inveniuntur.

gehabt. Wenn man nun dieſes pro hypothesi nimmt, ſo kann man de ordine et numero virtutum Aristotelicarum ziemlich gute raison geben, nehmlich wenn man ſupponiret, wie geſagt, daß Ariſtoteles in ſeiner Ethic habe melius (?) officia civis in aliqua democratia Graecanica dociren wollen. In ſolchen civitatibus ſind die vornehmſten diejenigen, ſo Plato custodes civitatis nennet, deren amt war armis tueri civitatem. Darauß zu erſehen, warumb fortitudo unter den tugenden vorn an ſtehet. Dieſe bürger wolte Plato, daß ſie zuſammen ſpeiſen ſolten, und deputirte dieſen tertiam partem redituum civitatis. Ergo temperantia illis commendanda fuit, daß ſie nicht der ſtadt einkunfte alle auffraßen oder ſich inter pocula bei den haren kriegten. So iſt auch bekandt, daß in den griechiſchen ſtädten die reichſten bürger mußten auf ihre unkoſten sacrificia ausrichten, ludos halten, galeeren ausrüſten und dergleichen. Es gab noch kleinere depenſen. Er lehrte civibus (?) magnificentiam et liberalitatem, wie man ſich ſo wohl bei großen ausgaben als bei mittelmäßigen verhalten ſolte. Bei allen democratien giebt es auch honores, magnos et modicos, die man beim volke ambiren muß. Ergo er (?) weiſet magnanimitatem et modestiam, wie man ſich deßhalb halten ſoll. Es war auch in dieſen republiquen commune onus civum primariorum (?), daß ſie mußten richter ſein; dieſen wird ihr officium in virtute justitiae angewieſen. Der übrigen virtutum Aristotelicarum raiſon muß man her deduciren a genio Graecae nationis. Die Graeci waren iracundi, converſibel und railleurs, ergo mußten ſie auch deßhalb ihre virtutem in acht nehmen. So iſt auch das summum bonum Aristotelicum nichts anders als daß ein bürger, der in vita perfecta, das iſt in einer Graeca bene conſtituirten democratia lebet, allen obbeſagten officiis eine genuge thut, und von keinem höhern fine weis er. Wenn MGH. dieſe gedanken nicht irraiſonabel vorkommen, ſo möchte ich wünſchen, daß MGH. die muhe nehmen wolte und Platonem und Aristotelem ein wenig ſelbſt durchlaufen wolte und nach befindung dieſe hypothesis etwas weiter ausführen entweder durch eine disputation oder in einer monatlichen relation. Und damit könte man ſelbiger moral auf einmahl die kehle abſchneiden, als die nur particuliere (?) iſt und auf gewiſſe formam civitatis eigentlich eingerichtet. Wir aber ſuchen ethicam universalem. MGH. laſſe mir hierüber ſeine gedanken widerumb vernehmen.

Die hypothesis Monzambanea de feudis oblatis[1]) iſt ſo beſchaffen, daß man außer derſelben unmöglich phenomena status Germanici ſalviren kan, und fehlet nur daran, daß man ex historia illorum temporum, da stirps Carolina übern haufen ging, einige testimonia könte beibringen.

Wer H. Tſchirnhauſen[2]) ſei, iſt mir ganz nicht bewußt, habe vor dießem auch ſeinen namen nicht gehört noch ſein buch geſehen. Mag aber wohl ſein, daß er meinen bruder in England gekannt. Man muß ihm mascule (?) begegnen und weiſen, daß er ehrlichen leuten nicht von prügeln ſagen ſoll. Habe aber keine zeit mich in ſelbiger controvers (?) zu informiren, weil Fridericus Wilhelmus mir nichts mehr übrig laſſet als zeit zu eſſen und zu ſchlafen.

Spinosam[3]) habe ich gekannt, der war ein leichtfertiger vogel, deorum hominumque irrisor und hatte das novum Testamentum und Alcoran in einen band zuſammen gebunden. Ich finde auch nichts ſubtiles bei ihm, iſt aber ſchon der muhe werth, daß man ihn funditus deſtruire. Wenn mich die Alberini unvexirt wollten laſſen, hette ich vor horas subcisivas auf eine meditation zu legen von dem vernünftigen Gottesdienſt der Chriſten, der ſowohl wider die atheiſterei ginge als wider das unnütze gezänke der proteſtirenden unter einander, damit der welt erweiſen könte, daß ich ſo viel ſorge gehabt pro vera pietate als die ſchwarzmäntel[4]).

[1]) Für dieſe in § 4 des 3. Kapitels von Monzambano vertretene Anſicht, hatte ſich 1687 Thomaſius in einer eigenen Diſſertation de feudis oblatis erklärt, die dann unter ſeinen Dissertationes juridicae p. 801 ff. abgedruckt iſt; ſ. dagegen Breßlau's Anmerkung zu ſeiner Überſetzung des Monzambano S. 58 und Jaſtrow, Zeitſchr. f. preußiſche Geſchichte 19, 345 ff.

[2]) Im Märzheft ſeiner Monatſchrift hatte Thomaſius ſich gegen Tſchirnhauſen's Medicina mentis gewandt; deſſen Gegenbemerkungen und ſeine Erwiderung darauf veröffentlichte er dann im Juniheft S. 746 ff. Vgl. Luden, Thomaſius S. 66 ff.; Hinrichs 3, 260 ff. Wie Pufendorf, nachdem er mehr über Tſchirnhauſen erfahren hatte, eine Ausſöhnung zwiſchen ihm und Thomaſius wünſchte, zeigen ſeine ſpäteren Briefe an Rechenberg.

[3]) In ſeinem Programm hatte Thomaſius ſeine Abſicht angekündigt, die Jugend auf das Gift aufmerkſam zu machen, das in Spinoza's Schriften enthalten ſei, die „bei uns in Teutſchland außer dem Tractatu Theologico-Politico eben ſo bekannt bishero nicht geweſen, anitzo anfangen allmählich ſich einzuſchleichen".

[4]) Hier erwähnt Pufendorf, ſoweit ich ſehe, zum erſten Mal den Plan, den er dann in dem erſt nach ſeinem Tod 1695 veröffentlichten jus feciale ausführte. Vgl. unten Nr. 17 und 19.

10. An Thomaſius. Berlin, 16. Oktober 1688.

Dankt für T.'s Briefe vom 7. u. 10. und die beigefügten ſachen und „ſo viele erweiſung der ſonderbaren affection gegen meine perſon . . und werde, was MGH. von Halle gedenkt, ad notam nehmen: wiewohl ich glaube, daß man bei entſtehendem itzigem unweſen an neue academias literarias aufzurichten ſo fil nicht gedenken werde, bis man ſiehet, wie es ſich mit dem kriege geben wird. Bekenne ſonſten, daß MGH. ein haufen leute von Leipzig abziehen ſolte." Nach einigen anderen Bemerkungen über literariſche Streitigkeiten fährt er fort: Was ſonſten MGH. von H. Carpzov[1]) gedenkt, kommt mir ſehr probabel vor, weil er im geſicht mir was duckmäuſeriſch vorkam, auch ſeines bruders cenſur mit ſo kahler entſchuldigung bemänteln wolte: er hette des Pfanners Pasquill[2]) nicht geleſen. Heißet das cenſiren, wenn man ſeinen nahmen unter eine scarteke ſetzet, die man nicht geleſen? Er meinte auch, Alberti were ein frommer gotfürchtiger mann und man ſolte billig den eigenſinnigen Theologis etwas nachgeben; ſo were auch gefährlich in ſolchem haß und widerwillen dahinzuleben. Ich antwortete ihm aus Virgilio[3]): Capiti cane talia demens Dardanio. Es were eine ſchöne ſache, wenn man ſich deswegen nicht verantworten ſolte, weil der calumniante einen langen mantel tregt.

Was MGH. von Leti geſchrieben[4]), iſt ſehr wohl gethan. Ein jedweder alhier helt ihn für einen hauptſächlichen bärenhäuter, und

---

[1]) Über Joh. Benedict Carpzov II und ſeinen Bruder Samuel Benedict ſ. Wagenmann in der Allg. Deutſchen Biographie 4, 21 f. 25 f. und die von ihm hier verzeichnete Literatur. Ähnlich äußerte Pufendorf ſich über Carpzov's Cenſur und die ihm von Alberti gemachten Vorwürfe, unter Hinweis auf die auch unten citirte Stelle aus Tacitus, ſchon in einem Brief an Rechenberg vom 2. Oktober. „Allein, bemerkte er hier, an dieſe narrenspoſſen zu gedenken ſolten uns billig abhalten die itzigen zeiten, die für Teutſchland ſo gefährlich ausſehen, als in langer zeit einige geweſen ſein. Gott laſſe des prinzen von Oranien deſſein auf England wohl reuſſiren, ſo iſt es hauptſächlich gut pro libertate publica et rebus Protestantium".

[2]) Vgl. unten Nr. 12.

[3]) Aeneis 11, 399.

[4]) Im Septemberheft des Jahrganges 1688 ſeiner Monatsſchrift kritiſirte Thomaſius S. 319—382 ſcharf Leti's Abrégé de l'histoire de la maison de Brandebourg, deren lobredneriſchen Charakter auch Ranke (S. W. 24, 73) hervorhebt. Vgl. über die anderen Werke dieſes Vielſchreibers

ließ der Hochſelige Churfürſt ihm 500 Rthlr. geben und andeuten, daß er das buch nicht ſolte drucken laſſen; aber der miserable flatteur hat es doch drucken laſſen und wie ich höre über 500 exemplaria nach Italien geſchickt, daß die Italiener urſach haben ſich über uns zu mocquiren, weil ſo viel thorheiten als zeilen drinnen ſind. MGH. hat nicht obſervirt, was er von der citadelle zu Berlin ſchreibt, da doch ſo viel citadelle alhier iſt als zu Steckenitz (?). Alberti hat noch gering (?) bekommen für den langen fritzen, wiewohl es verdrießlich iſt, daß man einem ſolchen ſcherenſchleifer von dieſen ſachen ſoll raiſon geben und kan ich noch nicht begreifen, woher er eigentlich anlaß genommen ſein löſchhorn zu rümpfen. Denn 1) iſt es wohl eine ſache, ſo werth iſt in der historie berührt zu werden, daß man einem ſo berühmten General den buckel voll wehetage geſchlagen. 2) Sind im deutſchen kriege verſchiedene perſonen, deren eigentlichen rechten namen man nicht weis und die nur mit ihrem gleichſam unechten zunamen bekant ſind, als da war der blinde Valentin, Rittmeiſter Nimmernüchtern, der Oberſte Beygott und Kehrauß, deren eigentlichen namen ich niemals erſehen können und alſo dieſe vocabula militaria haben brauchen müſſen. 3) So muß Alber. wohl die paſſage beim Tacito l. I annal.[1]) nicht geleſen haben: et centurio Lucilius interficitur, cui militaribus facetiis vocabulum ‚Cedo alteram' indiderant, quia fracta vite in tergo militis alteram clara voce ac rursus alteram poscebat.

MGH. neu buch de prudentia cogitandi et ratiocinandi[2])

---

die Hamburgiſche Bibliotheca hist. cent. 6, 132 ff., Ranke, S. W. 39, 59 und Gigas, Corresp. de Bayle an den im Regiſter s. v. Leti aufgeführten Stellen; über ſeine Brandenburgiſche Geſchichte und ihre Aufnahme bei dem Großen Kurfürſten namentlich E. Fiſcher in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte 15, 427 ff., deſſen Mittheilungen gerade durch Pufendorf's obige Äußerung in intereſſanter Weiſe ergänzt und beleuchtet werden. An ſeine Kritik Leti's knüpfte dann Thomaſius a. a. O. S. 358 ff. eine Vertheidigung von Pufendorf's ſchwediſcher Geſchichte gegen die Vorwürfe eines „vornehmen Manns", eben Alberti's an, und hierauf beziehen ſich Pufendorf's Bemerkungen in dem zweiten Theile des folgenden Abſatzes.

[1]) Ann. l. I, c. 23.

[2]) 1688 erſchien zu Leipzig: Chr. Thomasi introductio ad philosophiam aulicam seu lineae primae libri de prudentia cogitandi et ratiocinandi, ubi ostenditur media inter praejudicia Cartesianorum et ineptias Peripateticorum veritatem inveniendi via. Auch in der mir

ſtehet mir ſehr wohl an und iſt wohl gethan, daß MGH. es als lineas primas wollen ausgeben, denn ein ſo neu werk zum wenigſten quoad dispositionem et modum tradendo kann man unmöglich aufs erſte mahl zu voller perfection bringen, und wird MGH. ex lectione recentium (?), auch aus dem was ſowohl freunde als feinde meinen werden gnugſam anlaß bekommen ſolches in perfection zu bringen, wie denn auch es an meiſten orten etwas weitleuftiger und deutlicher ausgeführet muß werden, weil es ſonſten den jungen leuten, ſo MGH. nicht gehöret oder in dieſen materien verſirt ſind, an einigen orten concis (?) oder obscur vorkommen wird. Meine zeit leidet nicht, wie gern ich wolte, etwas zur illuſtration dieſes galanten scriptum zu conferiren. Nur erinnere mit einem worte für dieſes mal, ob MGH. ad cap. VIII § 4 beliebte zu conferiren, was H. Weigelius von der demonſtration geſchrieben ſowohl in einem abſonderlichen tractat in 4to, ſo für etlichen 20 jahren herauskommen, als er was davon in ſeiner sphaerica Euclidea meldet, welches mich vor dieſem ſehr contentiret.

Was MGH. in ſeinem programmate de defectibus jurisprudentiae Romanae meldet, iſt hauptſächlich gut und were zu wünſchen, daß man die alte disciplin einmal könte in formam artis redigiren. Ich habe vor dieſem H. Kulpis[1]) meine gedanken hierüber entdecket, ſo dahin gingen, daß man in den Institut. und Pandectis eine ſeparation anſtellen ſolte dergeſtalt, daß man zuerſt alles, was ad disciplinam juris universalis s. naturalis gehört, davon und zu dieſer disciplin thete, aus den politicis aber ordentlich eine disciplinam juris seu fori Romani formirte, ſo würde man da ſehen, wie mager das jus Romanum ut tale ſein würde und wie wenig dasjenige were, das davon ad nostra fora (?) könte appliciret werden, hingegen daß das erſte gelten muſte, nicht weil es in des

vorliegenden ſpäteren Ausgabe der Einleitung zur Hofphiloſophie finde ich im § 4 von Kap. 8 die von Pufendorf oben erwähnten Erörterungen von Weigel nicht berückſichtigt. Vgl. über deſſen Schriften Edmund Spieß, Erhard Weigel (Leipzig 1881) S. 20 ff.

[1]) S. über Kulpis, der 1683 zum Profeſſor in Straßburg, 1686 zum würtembergiſchen Rath ernannt wurde, Stintzing in der Allg. Deutſchen Biographie 17, 364 ff. und in der Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft 2, 244 ff. und Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden 1, 89 und an den anderen im Regiſter 2, 363 aufgeführten Stellen und über ſeinen Kommentar des Monzambano Breßlau in der Vorrede zu ſeiner Überſetzung S. 18.

Justiniani fricassée ſtehet, ſondern weil es juris perpetui iſt. MGH. beliebe doch dieſem vorſchlag nachzudenken und mir ſeine meinung darüber zu eröffnen. Dann (?) ich ſonſten kein ander fundament von H. Kulpis de mutato in me animo zu muthmaßen, als weil er in vielen ſtücken in ſeinem commentario ad Monzambanum cavilliret hat, da es nicht nöthig geweſen, dann ich ſelbſt nicht alles probire und deswegen eine editionem posthumam verfertige. Aber nun iſt mirs lieb, was MGH. aus ſeinem briefe mir communicirt, und kan ich leicht leiden, ut suo sensu abundet [1]).

11. An Rechenberg. Berlin, den 20. Okt. 1688.

Es iſt der damaſt mit den büchern wohlbehalten ankommen und iſt jener recht zur vergnüglichkeit, ſo daß meine liebſte nochmals MGH. liebſten großen dank für die mühe ſaget und zu allen dienſten ſich wiederumb verbindet [2]). Die querelen von Hrn. Gleditſch fließen aus dem principio her, daß die guten leute meinen, ich und meines gleichen ſind nur deswegen auf der welt, daß wir ſolten kallmäuſern, umb daß ſie ſolten reich werden. Die beſte Pointe von meiner ſchrift [3]) beſteht darin, daß ſie in Dr. Schwartzens namen eingerichtet,

[1]) Pufendorf bittet Thomaſius deshalb, Kulpis von ihm zu grüßen, und theilt ihm weiter mit, daß autor templi pacis revera Jakob Otto in Ulm ſei, von dem er einen Brief habe, „in dem er dieſes herrlichen operis gedenkt"; ſ. über Jakob Otto, der ſeit 1659 Profeſſor der Geſchichte, ſeit 1674 Rathsconſubent in Ulm war, und ſeinen Vater Sebaſtian, der, wie auch Pufendorf hier erwähnt, Ulm bei den Weſtfäliſchen Friedensverhandlungen vertrat, Eiſenhart in der Allg. Deutſchen Biographie 24, 755.

[2]) Das freundſchaftliche Verhältnis beider Familien iſt auch ſonſt in Pufendorf's Briefen durch Grüße ſeiner Frau und Töchter an Rechenberg's und durch Erwähnung von Geſchenken bezeugt; mehrfach dankt Pufendorf für die Überſendung von Leipziger Lerchen, die man „wohl Kinder Enakim" nennen könne „gegen die hieſigen, die ſo klein und mager ſind als die heuſchrecken".

[3]) Unter dem Namen ſeiner Gegner Schwartz und Beckmann veröffentlichte Pufendorf 1688 zwei Schriften im Stil der epistolae obscurorum virorum: Josuae Schwartzii dissertatio epistolica ad eximium unum juvencum Severinum Wildschyssium privignum suum und Nicolai Beckmanni ad Severinum Wildschütz epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de devicto et triumphato Pufendorfio. Ich fand von dieſen ſeltenen Schriften die erſte in der Münchener, die zweite in der Dresdener Bibliothek. Beide erwähnt Pufendorf in einem Briefchen an Thomaſius vom

und kan er ja wohl ſeinen mitbuchführern ſagen, daß es mein gemächte ſei, ſo auch ohne zweifel beſſer wäre fortgangen, wo es nicht ſo ſchandloß (?) falſch gedrucket were. Daß die Papiſten meine Schwediſche hiſtorie nicht gerne leſen, da kann ich nicht vor, und hat es H. Gleditſch wohl zuvor gewuſt, daß es nicht ad palatum pontificiorum geſchrieben. Aber wohl iſt es ſo ehrlich geſchrieben, daß vernünftige Päbſtler nichts dagegen zu ſagen haben, und wird toto die öffentlich in Wien verkauft. Und macht eben dieſe invidia der Papiſten, daß ſolches buch deſto mehr zu äſtimiren iſt. Es ſagte mir dieſer tage des hieſigen buchführers Völkers ſohn, der in Wien in dieſer profeſſion gedienet, daß er verwichenes jahr zu Grätz in der Steiermark geweſen, da noster Dr. Bockmann[1]) meine ſchriften erſehen und ihn deßwegen fur gerichte gezogen, daß er ſolche anhero zu führen ſich unterſtehe, da man ihn auf 1000 Rdr. ſtrafe condemnirte. Allein er hette nach Wien appellirt und da were er ganz abſolviret worden und Dr. Bockmann hette eine lange naſe kriget. Berichtet dabei, daß in Wien die historia Suecica ohne anſtoß verkauft worden, aber die introduction were verbotten wegen des Päbſtlichen Stuls[2]). Jedoch kauften die vornehmen herrn ſolche fleißig und ſagten, ſie fragten nicht nach den pfaffen, ſie wüſten wol, was ſie leſen ſolten. Alſo muß mein Herr Gleditſch denken, was er nicht in einem jahr verkauft, das verkauft er in einem andern. Ich bitte bei

---

11. Auguſt 1688, in dem er auch beklagt, daß die Epiſtel von Dr. Schwartz „ſo gar übel corrigirt" ſei; „hette ich den correctorem in meiner hand, ich ſolte ihn einen monat in pane et aqua laſſen jejuniren."

[1]) Sollte darunter Pufendorf's alter Gegner Nikolaus Beckmann zu verſtehen ſein? Nach Jäck's Pantheon 1, 70 trat er, nachdem er wegen ſeiner Streitigkeiten mit Pufendorf aus Schweden verbannt war, in Wien zur römiſchen Kirche über und wurde von dort dem Biſchof von Bamberg empfohlen und von ihm nach Michelsberg gebracht; über ſeine weiteren Schickſale und ſein Todesjahr aber ſuchte ich umſonſt nach genauer Aufklärung. Auch die im Wiener Archiv auf meine Bitte gütigſt angeſtellten Nachforſchungen über den hier von Pufendorf erwähnten Prozeß blieben ohne Ergebnis.

[2]) Offenbar wegen des Kapitels über das Papſtthum iſt 1693 zuerſt die 1687 erſchienene franzöſiſche Überſetzung von Pufendorf's oben S. 9. 19. 25 erwähnter „Einleitung" in den römiſchen Index gekommen; außerdem wurden im 18. Jahrhundert verſchiedene Ausgaben ſeines Naturrechts, ſeine Schrift de officio civis et hominis und erſt 1754 eine Ausgabe des Monzambano verboten. Vgl. Reuſch, Index 2, 173.

gelegenheit mich dem H. Tſchirnhauſen dienſtl. zu recommandiren. Man hat urſach alle ehrliche leute zu favoriſiren, ſo etwas gutes auf der welt thun wollen, und wird MGH. ein ſehr gut werk thun, wenn er ihn mit Hrn. Dr. Thomas kann wieder vergleichen[1]). Was fata Germaniae anlanget, ſo müſſen wir wohl den Franzoſen gönnen, daß ſie ihr tempo in acht genommen und als diebe uns überfallen; man muß doch hoffen, daß Gott unſerer nation beiſtehen wird, daß wir ihnen wieder vergelten können die ſchmach, ſo ſie uns angethan, und wird nechſt Gott der Ober- und Niederſächſiſche kreis Teutſchland müſſen erretten.

12. An Thomaſius. Berlin, den 1. December 1688.

Deſſen ſehr angenehmes vom 24. November habe wohl erhalten und daraus erſehen, welcher maßen der H. Fürſt. Weimariſche Hofrath H. Pfanner[2]) eine aus verſchiedenen bogen beſtehende ſchrift, ſo an mich geſtellet, an MGH. adreſſiret mit begehren ſolche an mich zu überſchicken, ohne zu melden, was der inhalt von ſolcher ſchrift ſei. Weil aber dieſe ſache MGH. verdächtig vorkommen, habe Er ſolche pacquet bei ſich behalten, bis Er meine meinung hierüber und was damit anzufangen eingeholet hette. Bedanke mich zuförderſt für die ſonderbare affection, ſo MGH. in allen occaſionen gegen mich verſpüren läßt, und muß MGH. kluge vorſichtigkeit höchlich loben, daß Er eine ſo verdächtige commiſſion auf ſich zu nehmen bedenken getragen. Und muß bekennen, im fall ſolches eine ſchmähſchrift ſein ſolte, ſo were MGH. ein großer affront damit geſchehen, daß man Ihm angemuthet eine ſolche ſchrift, die kein redlicher mann ſchreibet oder wiſſentlich beſerdert, ſeinem guten freunde zuzufertigen und ihn damit zu ärgern. Und hat MGH. faſt einen exceß in der gütigkeit darin erwieſen, daß Er mit ſo einem höf-

[1]) Am 3. November 1688 wiederholte Pufendorf, wie er wünſche, daß unſer Herr Dr. Thomas mit dem Herrn Tſchirnhauſen ausgeſöhnt würde, von dem Rechenberg ihm ſo viel Gutes ſage; „es iſt billig, daß alle gute leute unter einander gute freunde ſind".

[2]) Über den 1641 geborenen, 1716 geſtorbenen Rath der Erneſtiner Tobias Pfanner, der 1679 die dann mehrfach aufgelegte, unten erwähnte Geſchichte des Weſtfäliſchen Friedens veröffentlichte und als Vorſtand des Weimarer Archivs Seckendorf's Studien für ſeinen Commentarius de Lutheranismo unterſtützte, ſ. Jöcher 3, 1485 f., Rotermund 5, 2163 ff. und ſeine in der Gothaer Bibliothek aufbewahrte handſchriftliche Korreſpondenz.

lichen briefe [1]) ſich von der beſtellung dieſer ſchrift excuſiret, da man wohl hette urſach gehabt mit allen heßlichen titeln um ſich zu werfen, daß man einem ehrlichen mann ſich mit beſtellung eines ſo infamen dinges zu proſtituiren wollen anlaß geben. Was mich betrifft, ſo kann mit Gott bezeugen, daß als historia pacis Westphalicae erſt in Schweden kommen, ich ſelbige verſchiedenen zu kauffen recommandiret, ohne daß ich des autoris nahmen gewuſt, bis ich vor einigen jahren erfahren, daß er Pfanner heißen und aus dem Altenburgſchen archivo die documenta genommen haben ſolte. Weiter habe weder von ſeiner perſon noch anderen ſchriften etwas gehöret, bis nechſtverwichene Oſtermeſſe das ſchamloſe pasquill modesta castigatio intitulieret [2]), davon verſchiedene gute freunde hier und dar mich advertiret, daß der Hofrath Pfanner zu Weimar davon autor ſei, haben auch etwas von ſeinen gar übelgeſinnten paſſionen zu berichten gewußt. Weil aber gemeldtes scriptum von der natur iſt, daß ich höchſten fug und recht habe deſſen autorem für einen ehrloſen buben, pasquillanten und calumnianten zu halten, iſt es mir faſt unglaublich vorkommen, daß ſich eine ſothane lacheté und malice ſolte gefunden haben bei einem mann, den ich mein tage mit dem geringſten worte nicht offendiret, der auch für einen solide doctum, wie ich vernehme, paſſiren ſoll und die ehre hat bei einem vornehmen fürſten des reichs eine rathsſtelle zu bekleiden, ſo daß es faſt eine übermenſchliche bosheit erſcheinet mit ſolcher bitterkeit gegen einen menſchen neque beneficio neque injuria cognitum auszufahren. Und deswegen im fall Hr. Pfanner an ſelbigem scripto kein theil ſolte gehabt haben, ſo conteſtire ich, daß mir leid ſei, daß meine freunde mich ſolten in einen ſolchen irrthumb geſetzet haben, einen ehrlichen mann unverſchuldet in ſothanen verdacht zu ziehen. Und auf ſolchen fall will ich alles, was H. Pfanner zu nachteil möchte geſchrieben, geredet oder gedacht ſein, hiemit revociret haben, als wenn es nimmer von mir geſchrieben, geredet oder gedacht worden were, und ihn gerne bei ſeinen ehren und würden laſſen. Und iſt ja der weg durch erudition zu inclareſciren ſo breit, daß viel

[1]) Auch dieſer Brief von Thomaſius vom 25. November 1688 findet ſich in der in voriger Anmerkung citirten Handſchrift der Gothaer Bibliothek.

[2]) Die mit der Jahreszahl 1687 veröffentlichte Schrift: Samuel Pufendorfius modestiae castigatione admonitus wird von Pipping, Memoriae Theologorum p. 682 unter Alberti's Schriften aufgeführt.

hundert neben einander nach dem zweck lauffen können, ohne daß ſie nöthig haben einander ein bein zu ſtellen oder einem gegen den leib zu rennen. Im fall aber H. Pfanner gemeldter modestae castigationis autor iſt, ſo bleibet es bei meinem sentiment von ihm, als oben geſagt, und mag er ſo auf rechnung hinnehmen, was in der jüngſten ſchrift sub nomine Josuae Schwartzii von ſelbiger ſchrift autore berühret [1]).

13. An Johann Friedrich v. Seilern[2]). Berlin, 5. März 1690.

Complures iam effluxere menses, quando frater meus tunc adhuc in vivis agens[3]) mihi significavit, Excellentiam Tuam

---

[1]) Über dieſe Schrift ſ. oben S. 37 f.. In obigem Brief erklärt ſich dann Pufendorf noch weiter in derben Ausdrücken gegen Pfanner, falls er beabſichtigte, ihm Schmähſchriften zuzuſenden oder ihn durch ſolche öffentlich anzugreifen, und empfiehlt ſchließlich Thomaſius, das Packet unerbrochen an Pfanner zurückſenden und auch „dieſen meinen eigenhändigen Brief in originali beizuſchließen, ob er vielleicht daraus ſehen kann, daß ich ein ſolcher mann ſei, der gerne jeden ſeines thuns warten laſſet, auch jedem ehrlichen mann willig ſeinen respect und aestime gibt, hingegen aber für keinen pasquillanten bange iſt". Aus der in Gotha aufbewahrten Korreſpondenz Pfanner's iſt zu erſehen, wie dann zwiſchen dieſem und Pufendorf ein friedliches Verhältnis hergeſtellt wurde; als Pfanner in einem wieder durch Thomaſius überſandten Brief befriedigende Erklärungen abgegeben hatte, ſchrieb ihm Pufendorf am 15. Dezember 1688, wie gern er die von ihm angebotene Hand zum Frieden annehme. Ausführlich entwickelte er dabei, warum er ſcharf die von ſeinen Gegnern, namentlich von Alberti unternommene Verdächtigung ſeiner religiöſen Geſinnung habe zurückweiſen müſſen, und wie er ſich beſonders freue, mit Seckendorf wieder in ein freundliches Verhältnis gekommen zu ſein, da publice intersit viros honestos ex quibus animus facultasque est in commune bonum quid conferendi inter se amicos aut saltem non infensos mutuoque obtrectantes agere. Aus dieſem Grunde wünſchte er auch mit Pfanner in Frieden und Freundſchaft zu leben; in einer Nachſchrift vertrat er dann ſeine Anſicht über den Urſprung der Familien Waſa und Trolle.

[2]) Über Johann Friedrich (I) v. Seilern, der 1675 aus pfälziſchen in öſterreichiſche Dienſte ging und, nachdem er zur römiſchen Kirche übergetreten war, Rath und ſpäter Hofkanzler wurde, ſ. Wurzbach, biographiſches Lexikon 24, 20; Arneth, Prinz Eugen 1, 343 ff.; Noorden, 18. Jahrhundert 3, 430 und Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden an den 2, 367 aufgeführten Stellen. Wie erzürnt man am Pfälzer Hof über ihn war, ſeit er dieſen verlaſſen hatte, zeigen

[3]) Note hiezu ſ. S. 42.

mentione inter sermocinandum de me injecta ostendisse optandum sibi fore, si ego inter Sacrae Caesareae Majestatis ministeria adscitus memoriae tradendis eiusdem adversus Turcas gestis admoverer. Ista ut laeta admodum auditu mihi acciderunt, ita protinus responsum transmisi, quale et res ipsa et Excellentiae Tuae in me affectus requirebat. Sed postquam non ita pridem intellexi fatalem fratri meo morbum obstitisse, quo minus id responsum Excell^ae^ Tuae communicare posset, lex humanitatis eam mihi necessitatem imponit, ut ipse literis ad Excell^am^ Tuam datis declarem, quantopere eidem pro tam honorifico judicio tantaque benevolentia sim devinctus; simul quam optatum mihi sit futurum, si ea mihi felicitas contingat, ut Sacrae Caesareae Majestati humillimam meam devotionem ejusmodi opera adprobare possim. Equidem ut de mutanda statione ultro cogitem, Serenissimi Electoris benignitas non permittet, qui ea me dignatione ac stipendio habet, ut ampliora affectare ausus non fuerit animus nunquam ambitionis aut avaritiae imperio obnoxius. Et quia magna adhuc pars operis, cui condendo huc evocatus sum, restat, vix hoc et sequenti anno absolvenda, ubi Deus firmam valetudinem annuerit, praematurum videri possit, novum iam opus tantae molis circumspicere incerto vitae nostrae curriculo et ingruentibus saepe casibus, qui vires prosternant ipsa demum aetate ac continuo labore fatiscentes. Ac fortasse sapientes suaserint vergenti aetati remissionem potius laboris quaerere quam novas curas ultro invitare. Inficiari tamen non possum nulli me operi libentius impensurum, quod

---

die von Bodemann im 26. Band der Publikationen aus den preußiſchen Staatsarchiven S. 262 f. und Aus den Briefen an Eliſabethe Charlotte 2, 14 abgedruckten Schreiben. Wohl auf ihn bezieht ſich auch eine Bemerkung Pufendorf's in einem undatirten Brief an Rechenberg über einen Diplomaten in Regensburg, „der ein ſchalk in der haut iſt. Selbiger liefe ſonſten zu Heidelberg fleißig in meine collegia, auch da er ſchon beim Churfürſten geheimer secretarius war, hette auch gern geſehen", daß P. ſich entſchloſſen hätte „nach Wien zu gehen und Leopoldi historiam zu ſchreiben, allein er könte ſich wohl einbilden, daß ich mich unter die pfaffen nicht ſchickte". Auch ſcheint weiter über die von Seilern angeregte Berufung Pufendorf's nach Wien nicht verhandelt zu ſein; wenigſtens waren im dortigen Archiv Akten darüber, außer dem obigen Schreiben, nicht zu finden.

[5]) Eſaias Pufendorf ſtarb Anfang September 1689.

deus mihi superaddiderit annorum, quam condendae historiae belli quo nullum gloriosius ab ullo unquam Christiano principe gestum fuit adversus barbaros tot per secula orbem Christianum insultantes, nec optatius quid mihi fore quam ut ad bellum tam pium, tam nobile, ad quod praeter vota et preces hucusque conferre nihil licuit, a me quoque aliquid accedere possit, quod postremum licet tempore et procul periculo in umbra adornatum haut inter postrema iis habetur, qui heroum gesta cum ipsis intermari indignum censent. Qua in re quantum intersit non inamoenum dictionis genus adhiberi ac nihil ineptiarum adspergi, prolixius ostenderem ni eo ipso credi passem aliquid mihi velle arrogare in eo genere, in quo tam paucis excellere datum fuit. Sed et cum alia bella scribenti vix unquam ea verborum et affectuum moderatio adhiberi queat, ut non multorum offensam et invidiam incurrat ac eadem victoria aliis laetitiam quibusdam miserationem moveat: isthoc bellum omnium orbis christiani populorum applausu fertur, si solos Gallos excipias, ruentem Mahummedanae impietatis machinam summo scelere pari immanitate fulcire instituentes, quos non odisse ac detestari christiani nominis sanctimonia indignum videtur. Porro difficultatem eius operis id non parum imminuturum videtur quod idem suscepturo non opus sit futurum omnes Caesarei tabularii capsulas excutere, qui molestissimus mihi in Suecia et heic labor exhauriendus fuit, cum omnia quae ad istud spectant uno loco digesta arbitrer ac ipse experiendo didicerim in archivis longo accuratius annotata inveniri illa, quae aliorum ductu gesta sunt, quam quibus ipse supremus princeps interfuit. Nam ducibus non gesta solum sed et gestorum causae exponendae sunt, quas annotare, ubi princeps rem administrat, fere supervacuum habetur, velut qui nemini ad reddendas rationes tenetur. Caeterum si aula Caesarea ex aliis me scriptis huic operi non imparem judicare possit, haut nocitura mihi arbitrer, quae profiteor sacra, cum et plurimi iisdem addicti hoc bello Sacrae Caesareae Majestati egregiam operam navarint et eadem longe acerbissimum hostem experiatur, qui circa propagandos Romanos ritus proximis annis quam maxime se jactare instituit. Ac cordatis dudum perspectum, fidem virtutemque ac imprimis eruditionem, judicium ac scribendi facultatem externa religionis professione haut distingui. Sed nec aversum ab Augustisima

domo animum arguere debent scripta antehac eorum bella, qui infestis cum ista armis quandam decertarunt. Nam et inter principes amicitiae ac foedera pro captu temporum mutari sueverunt; ac privati fere affectum erga alios principes sortimur e studio eius, cui subjecti agimus, quin et inter officia habetur, eadem cum hoc odia in alios induere. Imprimis autem historicus, qui non suum judicium exponit, sed publicum interpretem agit, tam actionum quam inclinationum ejus principis vel reipublicae, cujus gesta conduntur, non potest non ejusdem sensa exprimere, ni, quod stolidissimum habetur, se ipsum arguere ac damnare velit. Unde et cum Christina regina argueret, multa a me historiae Suecicae inserta, quae non nisi Protestantium partibus probari possent, a me non absurde, ut abitror, reponebatur: ridiculam futuram fuisse historiam belli a Suecis in Germania gesti, quae Aulae Romanae valde placere possit[1]). Scilicet non communi dumtaxat hominum jure Principes ac reipublicae actiones suas metiuntur, sed et cum primis peculiares status sui rationes, quas et aliquando discrimina sacrorum ingrediuntur majori fere studio quam istud sequuntur. Quae cum inter diversos diversae plerumque ac saepe contrariae existant, inde contigit, ut uterque inter se bellantium justitiam a se stare videri velit, et ubi armorum satietas est, uterque quantum ad justitiam causae pro aequali habeatur. Unde fieri potest, ut duorum infestorum inter se principum historia a duobus pari specie conscribi queat, dum uterque opinionibus sensisque ac rationibus sui principis sese attemperat, quod quin ab uno et eodem quoque praestari possit ubi sat dexteritatis fuerit, nihil repugnat, cum historici munus ab advocati aut judicis functione longe diversum sit. Sane olim, si modo scripta mea aetatem latura sunt, posteri infensissimos, dum viverent, principes Carolum Gustavum et Fridericum Wilhelmum a me ita descriptos

[1]) Arckenholtz veröffentlicht in seinen Mem. conc. Christine 4, 58 ff. einen ausführlichen Auszug aus einem Brief, den Pufendorf über seine schwedische Geschichte an Christine richtete; er dachte daran, sie ihr zu widmen; dazu aber kam es nicht, weil seine Darstellungen über die Reformation in Rom mißfielen. Um hierüber noch Genaueres festzustellen, hatte auf meine Bitte Prof. Friedensburg die Güte, in Rom, namentlich in der Ottoboniana, nach der Korrespondenz zwischen Pufendorf und Christine zu forschen, leider aber ohne Erfolg.

legent, ut non negaturos eos sperem, quin et ibi Suecica et heic Brandenburgica sensa non infeliciter assimilaverim. Quamquam in praesenti argumento eo minus difficultatis futurum sit, quod nihil plane obstet, quo minus serio totum Austriacum exprimam. Ista igitur ad ea, quae frater meus retulit, reponere visum fuit, ut Excell^{a} Tua intelligat animi mei sensa non multum abire ab iis, quae sibi optari ostenderat. Caeterum an et qua ratione haec ad Sacr. Caes. Majestatem eiusve ministros, quibus talia curae referenda sint, Excell^{ae} Tuae dexteritati ac judicio unice committo. Ubi intellexero Sacrae Caesareae Majestati humillimam meam devotionem non displicere, modus deinceps proponetur, quo ista commode effectui queant dari ac praecipue ut eadem bona cum gratia serenissimi electoris suscipiantur, quo invito certi quid circa talia decernere mihi fas non est. Nec dubito, quin Excell^{a} Tua ita mecum actura sit, ut veteris amicitiae rationem habitam adpareat, sive negotium succedat, sive insuperabilis aliqua difficultas sese objecerit.

14. An den Landgrafen Ernſt von Heſſen-Rheinfels[1]). Berlin, 29. März 1690.

Ew. Hchfürſtl. Dchl. gnädige ſchreiben vom 14. februarii nnd 15. martii[2]) habe wohl erhalten und bin faſt beſchämet geweſen,

[1]) Über Ernſt, den 1623 geborenen, 1693 geſtorbenen Sohn des Landgrafen Moritz des Gelehrten, der 1652 zur römiſchen Kirche übertrat, vgl. die von Könnecke in der Allg. Deutſchen Biographie 6, 286 verzeichnete Literatur und das Urtheil von Leibniz oben S. 6 f.

[2]) Von dieſen beiden Schreiben iſt nur das erſte erhalten. In ihm dankte er Pufendorf für deſſen leider nicht auffindbare Erwiderung auf ſeinen Brief vom 6. Januar. Nach ihm hatte Ernſt ſich 1688 in Straßburg Pufendorf's ſchwediſche Geſchichte gekauft, ſie ſich dann vorleſen laſſen und zu ihr Randbemerkungen gemacht; dieſe hatte er irrthümlich 1689 an Eſaias Pufendorf nach Regensburg geſchickt; erſt nachträglich hatte er erfahren, daß vielmehr Eſaias' Bruder der Verfaſſer des von ihm geleſenen hiſtoriſchen Buches und jetzt mit einer Geſchichte des Kurfürſten von Brandenburg beſchäftigt ſei; ſo wandte er ſich nun an Samuel und wies ihn in ſeinem Schreiben vom 20. Februar auf einige ſ. E. irrthümliche Angaben der ſchwediſchen Geſchichte hin. „So ſtehet, ſchrieb er, a. 1644, daß der Landgraf Wilhelm von Heſſen-Caſſel ſich in dem an der Rheinſtraße gegen kaiſerliche und lothringiſche Truppen vorgegangenen rencontre wohl gehalten habe, welches aber er nicht,

daß das zweite mich übereilet, ehe ich auf das erste meine schuldigkeit wiederumb abgeleget, hoffe aber, Ew. Hchfürstl. Dchl. werden solches in keinen ohngnaden vermerken, wann Sie consideriren wollen, wie so wenig zeit der eifer mein unterhabendes werk zu vollziehen mir vergönnt auf correspondence von einiger wichtigkeit abzulegen. Bin sonsten Ew. Hchfürstl. Dchl. sehr obligiret für die monita in meiner Schwedischen Historie, wovon das erste, da Landgraf Wilhelms name für Ew. Hchfürstl. Dchl. seinen gesetzet war, ich in dem exemplar, so für die zweite edition aptiret, corrigiret. Was aber den vertrag zwischen Unter- und Ober-Hessen belanget, so ist mir wohl bewußt, daß solcher vermittelst Herzog Ernstens von Gotha interposition aufgerichtet, welches in meiner Schwedischen Historie l. XX § 107 angeführet ist, allein in den vorhergehenden l. XVIII § 43 und l. XIX § 59 stehet von einer andern sache, nemlich vom stillstand zwischen Cassel und Darmstadt, welchen Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar veranlassen wollen, der noch anno 1657, da ich zu Jena studirte, gelebet und dessen rath Prüschenk, so in diesem handel gebrauchet, ich selbiger zeit noch gesehen, so daß noch keine ursach finde in die memoires, denen ich gefolget, einig mißtrauen zu setzen. Die truckerfauten machen hier und da anstoß, doch glaube ich, wenn man alle passagen, so einem zweifelhaft vorkommen, genau untersuchen solte, würden wohl die meisten stich halten, weil ich bei dem werk so viel achtung gegeben als möglich gewesen.

---

als welcher als regierender fürst etsi sub tutela matris nimmer keiner kriegsaction beigewohnt, damals den studiis obgelegen, sondern ich als Oberstlieutenant gewesen. Gleichfalls in a. 1648 stehet, als ob Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar der Interponent zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gewesen, welcher aber viele jahr zuvor gestorben und ist es sein Bruder Herr Herzog Ernst von Sachsen-Gotha gewesen". Pufendorf nahm, wie sein obiger Brief zeigt, in dem ersten Fall dankbar die Berichtigung des Landgrafen an; in dem zweiten aber bewies er, daß der Irrthum vielmehr auf Seiten des Kritikers sei, und Ernst selbst gab in seinem späteren Schreiben vom 29. April dies ausdrücklich zu. Er erbot sich außerdem, Pufendorf Relationen von Kriegsaktionen aus den Jahren 1641—1648 zu schicken; eben für Pufendorf schrieb er auch seine Erinnerungen an den „1651 Churbrandenburgischen gegen den alten Pfalzgrafen von Neuburg so ganz ohnvermuthend geführten Krieg" nieder; s. Mscpt. Hass. 287. 3°, 172 ff. Er bemerkte dabei gleich anfangs, der Entschluß zum Krieg seitens Brandenburgs sei auf Antrieb des Grafen von Waldeck, wie man annimmt und gesagt, gefaßt; vgl. Erdmannsdörffer, Georg Friedrich v. Waldeck. S. 31 ff.

Die relationes von verſchiedenen actionen, deren Ew. Hchfürſtl. Dchl. in ſelbigem ſchreiben gedenken, ſo meiſt Heſſen angehen, weren mir angenehm und hette noch wohl gelegenheit ſolche der zweiten edition einzuverleiben, wenn es Ew. Hchfürſtl. Dchl. nicht zu mühesam fiele davon copie zu ertheilen; denn man kann den kern der ſachen auch in wenig worte faſſen. Ich war a. 1684 zu Caſſel, da ich dieſe Hiſtorie zu drucken nach Holland reiſen wollte, da ſie mir noch vergönnten ihr archivum durchzuſehen, da ich dann ein haufen ſchriften und relationes, die meiſt in duplo vorhanden waren, ablegte und mir zu communiciren begehrte, daß ich ſie der hiſtorie einverleiben könnte, welches ſie mir auch verſprachen, daß ſie mir ſolche wollten nach Holland nachſchicken. Aber da folgte nichts, und über ein jahr danach ſchickten ſie mir ein paquet von etlichen relationen, die ganz zu nichts dieneten, welches mich faſt verdroß, weil ich nichts anders ſuchte als des Hauſes Caſſel gloire, da ich ſonſten ihr ganzes mit wenigem hette berichten können. Es mußte entweder von einer abgunſt herkommen, daß man mir die ehre nicht gönnen wollte, ein klein merite bei hochgnd. Hauſe zu erwerben, oder were eine ohnzeitige ſorgfalt ſolche dinge zu ſecretiren, die in augen der ganzen welt paſſiret, und da die höchſte belohnung derjenigen, die ſolche verrichtet, iſt, daß ſie nicht in die vergeſſenheit verſcharret werden. Aber ich habe ſolche lächerliche behutſamkeit an mehr höfen obſerviret, welche meinen, ihr ganzer ſtaat würde über einen haufen gehen, wenn ſie jemand die papier ſollten ſehen laſſen, die zwar zu der zeit, da das werk in fieri geweſen, haben müſſen ſecretiret werden, aber nach ſo vielen jahren, da alles längſt vorbei, ohne nachtheil vor die augen der ganzen welt können geleget werden.

Daß ſonſten Ew. Hchfürſtl. Dchl. zu dem briefe verſchiedene nachdenkliche (?) beilagen anfügen wollen, ſolches bedanke ich mich zum höchſten. Ich hette wohl ein anders ſonderlich bei den dingen, ſo die religion angehen, zu erinnern, allein meine zeit laſſet es nicht zu, daß ich mich hierüber viel extendire. Ich weiß auch nicht, ob es Ew. Hchfürſtl. Dchl. angenehm ſein könnte, und werden doch weder Ew. Hchfürſtl. Dchl. mich noch ich Ew. Hchfürſtl. Dchl. von ſeinem sentiment abführen können, wiewohl ich bekenne, daß aus verſchiedenen piecen erſehe, wie Ew. Hchfürſtl. Dchl. verſchiedene gar raisonnable meinungen beiwohnen, die aber nicht ſonderlich bei Ihrer Cleriſei durchgehends zu finden ſeind, die ich ſchon weiter etabliren wollte, welches aber weil es zu weitläuftig ſein würde, habe ich

itzo nur dieſe wenige bogen in guter intention beilegen wollen, als eine probe von der franzöſiſchen unſinnigkeit, ſo bisher ausgeübet worden[1]). Ich will nicht ſagen, wie ſelbiger könig alle potentaten bishero de haut en bas tractiret, wie einen ohnrechtmäßigen krieg er angefangen und auf ſo barbariſche ohnchriſtliche weiſe er die Reformirten in ſeinem reich unterdrücket (dann unter Chriſti apoſteln kein einiger dragoner geweſen), die doch in der that der ehrlichſte theil von der franzöſiſchen Nation war: ſondern nur dieſes allein will ich ſagen, daß theils Franzoſen ſo ohnverſchämt ſeind und ſich unterſtehen historiam ecclesiasticam ſowohl alte als neue ganz zu verfälſchen und die catholiſche religion (die doch bei ihrem könig ſo ſchlechte früchte hervorbringt) mit lügen zu etabliren, worunter ſonderlich Pere Maimbourg und Antoine Varillas ſich hauptſächlich exerciret. Weil nun Ew. Hchfürſtl. Dchl. und viel ehrliche catholiſche Chriſten glauben, quod spiritus persecutionis crudelitatis atque mendacii non sit spiritus Christi, qui est spiritus charitatis, mansuetudinis et veritatis, als habe ich durch dieſes kleine specimen weiſen wollen, wie ſehr ſelbige leute ſich betriegen, wenn ſie meinen, ſie wollen mit ſolchem ohnverſchämten gedicht die proteſtantiſche religion übern haufen werfen. Veritas non habet opus praesidio mendacii und proſtituiren ſelbige leute nur ihre religion[2]).

---

[1]) Aus der Antwort des Landgrafen vom 29. April ergibt ſich, daß Pufendorf ihm ſeine oben S. 25 erwähnte Streitſchrift gegen Varillas überſandte; der Landgraf, der bei ſeinem letzten Aufenthalt in Paris dieſen perſönlich kennen gelernt hatte, ſandte ihm eine franzöſiſche Überſetzung von ihr zu, „damit er ſolches leſen könne".

[2]) In ſeiner in voriger Anmerkung citirten Antwort erörterte der Landgraf, auf beiden Seiten ſei transgredirt und excedirt; er rieth Pufendorf, ſtatt des Worts Papiſten Römiſch-Katholiſch zu ſetzen, das würde dazu dienen, daß ſeine Schriften mehr von Katholiken geleſen würden; ebenſo billige er nicht, daß katholiſche Autoren die Proteſtirenden Ketzer hießen. Er fragte weiter Pufendorf, wer Markgraf Siegmund von Brandenburg geweſen, wie Kurbrandenburg calviniſch geworden ſei, wie die Herzoge von Sachſen-Lauenburg ſich in die Friedensverhandlungen hätten einmiſchen können, ob er Pallavicini's Geſchichte des Tridentiner Konzils und die Histoire des variations des protestans de Mr. de Meaux (Boſſuet) geleſen habe; auf dieſe Fragen antwortete Pufendorf dann in Nr. 16.

15. An Leibniz[1]). Berlin 8. Juli 1690.

Nobilissime atque amplissime Domine! Non minor me longo a tempore cupido tenuit amicitiam coram tecum firmandi dextramque jungendi. Sed cum ante sexennium Hannoveram trans-

[1]) Dieſer hatte am 2. Juli aus Hannover an Pufendorf geſchrieben: Tametsi jam a multis annis celebratam apud omnes doctrinam tuam, ut par est, coluerim, nullam tamen propioris notitiae occasionem nactus nolui virum profuturis publice laboribus occupatum temere interpellare. Nunc abrupti silentii veniam promittit ratio. Nam a Serenissimo Principe Ernesto Hassiae landgravio jussus destinatas Tibi literas curare parum ex officio facerem profecto, si incomitatas ad Te ire paterer nihilque adscriberem, unde intelligeres studium erga Te meum. Ego sane et passim profiteri soleo, et fratri tuo, viro omnibus laudibus cumulato, cujus mortem lugent qui virtutis pretium ponere sciunt, aliquoties significasse memini, inter praecipua te Germaniae ornamenta a me numerari. Legebantur applausu maximo quae de jure gentium et humanis officiis commentatus eras, sed historico opere famam etiam in illis diffudisti, qui dogmaticis scriptis minus capiuntur. Vidi nuper quae Larroquano diarii Parisiensis scriptori respondisti provocatus. (In ſeinen 1688 bei Gleditſch in Leipzig veröffentlichten epistolae duae super censura in ephemeridibus eruditorum Parisiensibus et bibliotheca universali de quibusdam suorum scriptorum locis ad Rechenbergum hatte Pufendorf die Vorwürfe zurückgewieſen, die Larroque ſeiner ſchwediſchen Geſchichte gemacht hatte; nach Pufendorf's Anſicht betrachtete ſie der franzöſiſche Kritiker wegen ſeiner Abneigung gegen die Proteſtanten und der Überſchätzung ſeiner Landsleute aegris oculis, velut quae non pauca continet causam protestantium sublevantia nec omnia Gallorum acta ita repraesentet, ut omnium applausum mereri possint.) Solebat ille subinde exterorum, sed maxime Germanorum scripta oblique vellicare neglecta rerum summa et minutiis quibusdam captatis. Unde ex ephemeridibus medicorum nostratum nonnisi ea repraesentat callide quae maxime incredibilia et ridicula videri peterent dissimulatis tot aliis praeclaris. Idque ipse aliquando privatim exprobravi. (Vgl. ſeine in Bodemann's Verzeichnis des Leibniz'ſchen Briefwechſels S. 129 erwähnten Schreiben.) Sed bene est, quod in te invenit qui officii publice admoneret. Nunc inter plures divisum diarii illius laborem non ignorabis majoreque industria rem agi, quantum ex paucis speciminibus judicare possum quae videre contigit. Stemma est expectatum operis tui, quo Friderico Wilhelmo perennitatem asseris. Ego prosperos successus ex animo precor multaque adhuc alia ingenii tui nobis praeclara spondeo.

irem, apud Hercyniae fodinas agere dicebaris. Proxima aestate, cum per quinque dies ibidem haererem, Viennae aberas. Haut secius tamen sublime tuum ingenium, ut par est, semper aestimavi virtutemque tuam tacito quantumvis affectu prosecutus sum. Et quia nunc primi alloquii officium occupasti, gratias ago insignique honori id mihi duco, simul ut tibi persuadeas peto me semper sincero tibi affectu addictum fore. Serenissimus Landgravius Ernestus ultro datis ad me literis mihi quoque scribendi necessitatem imposuit, cum alias quantum possum ejusmodi scriptiones declinem, ubi officii et honesti ratio id permittit, quod mihi non liceat temporis prodigum esse incerto vitae nostrae curriculo et quia omnis labor, quo fatigor, incassum perit, ni suprema eidem manus impressa fuerit. Unde et paulo plus quam per biennium majorem jam partem historiae Friderici Wilhelmi profligavi quadraginta octo annorum regimen complexae. Etsi praeter incorruptam fidem et diligentiam erudito seculo nil pollicere possim, cum de singulis verbis in consilium ire et Cornelianas argutias tornare tempus meum non fecit. Abbas La Roque asperiora merebatur. Sane non publica solum ejus nationis consilia et acta, sed et quam per plurima scripta ab aliquo tempore ostendunt impudentiam et insolentiam eo usque excesserunt ut ea plene detestabilis et intoleranda generi humano videatur. Fratris mei memoriam ab omnibus bonis, qui eum noverunt, caram haberi magno mihi solatio est in luctu, quem attulit non tam mors haut praematura quam post mortem uxori et liberis ejus inflictum vulnus, quas obtentu judicii[1]) multis partibus vitiosi maxima parte bonorum exuerunt

[1]) Das im Oktober 1689 in Stockholm gegen Eſaias Pufendorf gefällte Urtheil ſiehe im Archiv des Vereins für Geſch. der Herzogthümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln 4, 421; in dieſem und im 5. Band derſelben Zeitſchrift ſind intereſſante Mittheilungen aus ſeinem Nachlaß publizirt. Nemeitz, der in ſeinen vernünftigen Gedanken über allerhand Materien 1, 60 ff. die Familienverhältniſſe von Eſaias Pufendorf, ſeine Streitigkeiten mit Bengt Oxenſtierna und den ihm von Schweden gemachten Prozeß ſchildert, erzählt S. 67 dabei auch, Samuel habe ſeinen Bruder vertheidigen wollen, davon aber Abſtand genommen, „nachdem man ihn aus Schweden mit einem Rekompens von 6000 Thalern vor die Beſchreibung der ſchwediſchen Geſchichte nebſt der Würde eines Freiherrn beehrt“; wie in Wahrheit ſeine Verhältniſſe zu der ſchwediſchen Regierung ſich weiter geſtalteten, iſt aus ſeinen ſpäteren

in praemium ministeriorum per triginta annos exhibitorum. Quae res eo acerbius me mordet, quod saltem apud publicum orbis judicium quasi nondum licet, apud quod alias isti judices jam in ruborem dati forent. I nunc et invidae nationi vitam operamque impende, cujus odium in exteros nullis meritis superari potest. Quod superest, ut affectum tuum in me conserves rogo. Ni gravi est, Dom. Buschium consiliarium intimum, abbatem Molanum et doctorem Pradisium officiosa salutatione a me impertire velis. Bene vale[1]).

Briefen erſichtlich. Leibniz bemerkte in ſeiner Antwort auf obigen Brief: Quanto studio affectuque res Suecicas procuraverit frater tuus, cujus mihi semper venerabilis memoria erit, ego ipse testis esse possum, quo magis doleo, ultimam discessionem tot meritorum memoriam obliterasse apud nonnullos; nam de Rege nihil tale suspicor, quem sinistris relationibus circumventum puto, ut solent principes magni, quibus in via descendere permissum non est.

[1]) Am 10. Auguſt dankte Leibniz Pufendorf literis tuis quae ut tua omnia gratias elegantiasque spirant, expectare tamen crebriores et provocasse scribendo saepius neque ausim neque velim. Satis enim intelligo nullam esse quam temporis avaritiam laudabiliorem et quod in aliis liberalitas, in te prodigi fore, a quo pulcherrimam magni nostri memoria principis historiam expectamus. Auch er, bemerkte Leibniz weiter, ſchreibe jetzt viel weniger Briefe, da politiſche Neuigkeiten durch Zeitungen und Geſandtſchaften, literariſche durch die neu begründeten Journale bekannt würden. Indem er einen neuen Auftrag des Landgrafen Ernſt ausrichtete, fällte er dann über dieſen und über Eſaias Pufendorf die oben S. 6 f. und in der vorigen Anmerkung abgedruckten Urtheile.

Die Tagebücher des Generals v. Gerlach.

Von

Friedrich Meinecke.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben **Leopold's v. Gerlach,** Generals der Infanterie und General-Adjutanten König Friedrich Wilhelm's IV. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. I. Berlin, W. Hertz. 1891.

Der vorliegende erste Band der Gerlach'schen Denkwürdigkeiten enthält in der Hauptmasse politische Tagebuchaufzeichnungen des Generals aus den ersten zwölf Jahren der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. Die Arbeit der Tochter, die dabei nur durch eine literarisch geübte Freundin unterstützt war, beschränkt sich nach ihrer Angabe auf Kürzung des umfangreichen Materials, namentlich Streichung alles rein Familiären. Der Wunsch, diese Arbeit lieber von einer wissenschaftlich geübteren Hand gethan zu sehen und überhaupt mehr von dem Zustande des Originalmanuskripts zu wissen, kann den Dank nicht mindern, den wir der Tochter für den Entschluß der Veröffentlichung schulden. Der Kritik wird die Aufgabe durch die Unkenntnis dessen, was gestrichen ist, sehr erschwert, und wenn wir es dennoch im folgenden hier und da wagen werden, Schlüsse ex silentio zu ziehen, so können sie natürlich nur mit der Klausel gelten, daß in der That nichts Wesentliches uns vorenthalten ist.

Der General Leopold v. Gerlach stammte aus einer Familie, welche seit Anfang des 18. Jahrhunderts durch Staatsdienst und

Grundbesitz mit der preußischen Monarchie verknüpft war. Im Alter von 16 Jahren in die Armee getreten, machte er wenige Tage nach seinem Eintritt schon die Schlacht von Auerstädt mit. Er erlebte dann, wie sein Vater als Bürgermeister von Berlin gegen die Hardenberg'schen Gesetze ankämpfte. Studien in Göttingen und Heidelberg und Beschäftigung als Referendar bei der Potsdamer Regierung waren eine für seine Entwickelung nicht einflußlose Unterbrechung der militärischen Laufbahn, in die er 1813 wieder zurücktrat. Er wurde nach dem Frieden Generalstabsoffizier und kam 1824 in das Gefolge des Prinzen Wilhelm. Nur wenige Jahre von dieser Zeit an, von 1838 bis 1842, war er als Generalstabschef des 3. Armeecorps in Frankfurt a. O. vom Hofe entfernt. Er wurde dann 1842 als Commandeur der 1. Garde-Landwehrbrigade nach Berlin zurückberufen, 1849 zum General à la suite und 1850 zum Generaladjutanten des Königs ernannt, zu dem er schon seit den zwanziger Jahren in nahen persönlichen Beziehungen gestanden hatte. Alles in allem ein Lebensgang vielleicht ohne vielseitigere Berührung mit fremden Kreisen, aber mit starken geschichtlichen Eindrücken, und von vornherein geeignet, einen nicht sehr originalen, aber festen und klaren Geist in einer bestimmten Richtung stetig zu entwickeln.

Ein abschließendes Urtheil über den geschichtlichen Werth seiner Tagebücher wäre wohl heute kaum schon möglich. Da die Aufzeichnungen ihr zusammenhaltendes Prinzip nur in dem persönlichen, an den Moment geketteten Interesse des Autors haben, so ist das ganze Tagebuch eine Sammlung von Bruchstücken der wechselnden Momente, zu denen ohne weiteres nur die lebendige Erinnerung des Verfassers den Zusammenhang herstellen konnte. Dem späteren Leser wird das nicht immer leicht. Die vollste Kenntnis der Situation würde es erst in allen Fällen ermöglichen, und allmählich wird man erst dahinter kommen, was eigentlich in dem Buche alles steht. Für die deutsche Frage von 1848—1850 kann man es gar nicht lesen, ohne das Sybel'sche Buch überall zu Rathe zu ziehen. Da tritt nun hervor, daß Gerlach nicht nur begreiflicherweise oft mehr weiß als in den amtlichen Akten, der Quelle des Sybel'schen Werkes, steht, sondern recht oft auch

weniger, ſelbſt da, wo man ein beſſeres Wiſſen erwarten könnte. Nicht auffallend iſt es, daß er z. B. über die Vorgeſchichte der oktroyirten Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 innerhalb des Miniſteriums wenig weiß. Aber er verſchweigt auch das, was er weiß, aus Mangel an Intereſſe. Ein inſtruktiver Fall dafür liegt in ſeinen Aufzeichnungen über die Verhandlungen mit Öſterreich während des Erfurter Parlaments vor. Er theilt mit[1]), daß am 30. April 1850 die Mehrzahl der Miniſter für die Beſchickung des von Öſterreich beabſichtigten Kongreſſes geſtimmt habe; unter welchen Bedingungen, das übergeht er ganz. Mit ziemlicher Sicherheit kann man annehmen, daß es die von Schleinitz am 22. April nach Wien mitgetheilten geweſen ſind[2]). Und auf dieſe Bedingungen, die Gerlach bei ſeiner genauen Kenntnis der Vorgänge gar nicht unbekannt geblieben ſein können[3]), kam es doch eben an. Für ſein Intereſſe treten ſie eben in den Hintergrund vor der Thatſache, daß die von ihm ſo ſehnlich gewünſchte Ausſöhnung mit Öſterreich eine neue Ausſicht erhalten hatte. Ein vielleicht ähnlicher Fall folgt bald darauf. Gerlach erzählt am 14. Juli 1850[4]), daß die Miniſter Brandenburg, Manteuffel, ſelbſt Schleinitz jetzt die Unionsverfaſſung aufgeben wollten. Wenn wir nicht durch Sybel[5]) wüßten, daß Schwarzenberg am 8. Juli 1850 ſehr entgegenkommende Eröffnungen an Preußen hatte gelangen laſſen, ſo würde dieſe Haltung der preußiſchen Miniſter wie ein principloſes Schwanken erſcheinen. Nicht unmöglich iſt es, daß Gerlach von dem Inhalt jener Eröffnungen Schwarzenberg's gewußt hat, da ihm zwei Tage zuvor der König aus der ſie meldenden Depeſche Bernſtorff's aus Wien Mittheilungen gemacht hatte. Auch als dann im Herbſte 1850 die heſſiſchen und holſteiniſchen Verwickelungen anfangen, auf die deutſchen Verhältniſſe einzuwirken, treten dieſe Einflüſſe Anfangs

[1]) 1, 468.

[2]) Sybel, Begründung des deutſchen Reiches 1, 366.

[3]) Selbſt in die Miniſterialprotokolle hatte er damals Einſicht; vgl. 1, 462.

[4]) 1, 504.

[5]) 1, 399.

in Gerlach's Aufzeichnungen zurück, und ſeine ganze Aufmerkſamkeit iſt auf den einen Hauptpunkt gerichtet: wird die Union beſtehen bleiben oder nicht. In Summa: ſein Tagebuch iſt nicht das Notizenbuch eines Hiſtorikers, der möglichſt alle Kauſalverbindungen einſammelt, auch nicht das Geſchäftsjournal eines leitenden Staatsmanns, der außer der Durchführung ſeines Programms auch immer alle einzelnen politiſchen Schachzüge zu beobachten hat, ſondern das eines Parteimanns, der ungeduldig von Tag zu Tag die Fortſchritte ſeines Programms verfolgt. Dieſen Charakter hat das Tagebuch mehr unwillkürlich angenommen. Gerlach's ausgeſprochener Zweck bei der Anlegung des Tagebuchs war aber auch ein ganz ſubjektiver; wie er ſelbſt ſagt, das Urtheil auszubilden und den Sinn für die Verhältniſſe zu ſchärfen[1]). Es war ihm ſelbſt alſo zunächſt ein Ausbildungsmittel für die politiſchen Kämpfe, in denen er ſtand, wiewohl ja nach und nach auch ein hiſtoriſches Intereſſe erwachte und er auch auf künftige Leſer einmal anſpielt[2]). Jedenfalls ſchreibt er in erſter Linie für ſich ſelbſt. Aber wenn deshalb auch von wiſſentlichen Fälſchungen und Unterſchlagungen nicht die Rede ſein kann, ſo entſteht doch ſchon dadurch, daß ihn bei der Auswahl des Stoffes vor allem das ſubjektive Parteiintereſſe leitet, leicht ein ſchiefes Bild der Vorgänge.

Das Intereſſante dabei iſt eben, wie im Moment der Ereigniſſe ſelbſt ſchon ſolche ſchiefe Bilder entſtehen. Ganz Schlacken des Augenblicks dagegen ſind die zahlreichen Widerſprüche in der Beurtheilung der Ereigniſſe oft innerhalb weniger Tage. Wohl der merkwürdigſte Fall eines ſolchen Meinungswechſels liegt in ſeinen Äußerungen über den Staatsſtreich Napoleon's im Dezember 1851 vor. Er meint zuerſt am 6. Dezember, wenn Napoleon die Rothen niederkämpfe[3]), ſei er nicht ganz ohne Rechtstitel. „Dieſer Götzendienſt mit der fürſtlichen Geburt und mit dem fürſtlichen Recht!!“ Das Princip, worauf es ankomme, ſei doch nur, ein von Gott anvertrautes Amt zu haben. Und wenige

[1]) 1, 208.
[2]) 1, 534 (19. Sept. 1850).
[3]) 1, 703.

Tage nachher ſchilt er auf den Leichtſinn, mit dem man die Uſurpation Louis Bonaparte's beurtheile, und findet es principienlos, darüber zu triumphieren, denn die rechtmäßige Obrigkeit für Napoleon ſei eben die Republik geweſen[1]).

Die Bedeutung dieſer Widerſprüche in intimen Tagebüchern iſt ja nun eben nicht dieſelbe wie in Quellen anderer Art, und man darf hier nicht ohne weiteres von ihnen auf Unklarheit oder gar Unwahrheit des Verfaſſers ſchließen. Es genügt auch nicht, zu ſagen, man ſei überhaupt konſequenter vor den Menſchen als vor ſich ſelbſt. Das Hin- und Hertreiben der Gedanken im Innern bei geſchloſſenem Auftreten nach außen hin iſt das Zeichen eines ſtarken und doch nicht ſtarren Geiſtes, und die Schwankungen finden ihre Einheit in der Fähigkeit des Verfaſſers, die Objekte immer wieder friſch anzuſehen. Sehr groß iſt dabei auch nicht einmal der Spielraum der Gedanken Gerlachs. Es iſt zu verfolgen, wie er mit den zunehmenden Jahren ſich einſchränkt. Von Hauſe aus aber war er ein feiner Beobachter, der den Dingen nicht Gewalt anthut um ſeiner Doktrin willen, ſondern trotz einem ſchon deutlich erkennbaren eigenen Standpunkt unbefangen die ihnen innewohnenden Kräfte würdigt. Ein Muſterſtück iſt die Schilderung der drei Parteien, die er im Frühjahr 1813 in Breslau antrifft[2]). Er ſieht die Ariſtokraten, ſie ſind ohne Poſition und ohne Kraft. Dann die Demokraten, zu ihnen gehören die Ausgezeichnetſten und Kräftigſten unſeres Landes. „Sie ſind ganz aus der Zeit der franzöſiſchen Revolution, Feinde des Adels, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Frohndienſte, unterſcheiden ſich aber dadurch von der dritten Partei der Anarchiſten, daß ihre Anhänger faſt alle etwas gethan, erlebt haben, in vielen Verhältniſſen waren, in Rang und Würden ſtehen, die Anarchiſten aber Studenten, Doktoren, Buchhändler, die nicht wiſſen, wie es in der Welt ausſieht.“ Auch ſeine Aufzeichnungen von den Reiſen nach Rußland, auf denen er 1828—1832 den damaligen Prinzen Wilhelm begleitete, ſchildern unbeſtechlich die dortigen Zuſtände.

[1]) 1, 704 ff., 707.
[2]) 1, 4.

Mehr und mehr aber drängt ſich die Doktrin bei ihm hervor, ſie iſt der feſte Maßſtab, nach dem er alle Erſcheinungen beurtheilt, und wo ſein Urtheil ſchwankt, wie in dem obigen merkwürdigen Falle, iſt zugleich auch eine Schwäche der Doktrin daran ſchuld. Sein angeborenes Beobachtungstalent zeigt ſich zuletzt hauptſächlich noch in der Sicherheit, mit der er auch bei Freunden und Alliirten herausfühlt, ob ſie innerlich zu ihm gehören oder nicht. Obgleich der in ihm feſt wurzelnde Gedanke der heiligen Allianz, des Zuſammengehens mit Rußland und Öſterreich nur ſelten einmal ſchwankt, ſo ſieht er doch zu deutlich, welch tiefer Abgrund ſeine chriſtlich-germaniſche Staatsanſchauung von dem „Pandurenregiment“ Rußlands und Öſterreichs trennte. In der Kriſis von 1849 und 1850, wo Gerlach auf ein ſtetes Zuſammenwirken mit Manteuffel gegen den Einfluß von Radowitz angewieſen war, konnte es wohl geſchehen, daß ſich Gerlach über Manteuffels innerſte Anſchauungen täuſchte. Nachdem ihre Partei den Sieg, in ihren Augen einen wirklichen Sieg, von Olmütz erfochten hatte, und nun kein Gegner mehr in der Umgebung des Königs zu bekämpfen war, hielt die Täuſchung nicht lange vor. Was kann man erwarten von einem Miniſter wie Manteuffel, ruft er im Mai 1851[1]), deſſen Principien weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin feſt ſind. Er ſieht die Nothwendigkeit ein, ihn zu ſtützen, um nicht noch ſchlimmeren Elementen das Feld zu laſſen, aber er verabſcheut ſeinen inneren Bonapartismus, der ſich offenbart, als Napoleon's III. Stern in Frankreich aufſteigt. Empört verzeichnet er im Dezember 1851 Manteuffel's Äußerung, es ſei unmöglich den preußiſchen Staat auf ſtändiſche Inſtitute zu gründen, denn er ſei weſentlich ein Beamten- und Militärſtaat[2]).

In der momentanen Urſprünglichkeit der Gerlach'ſchen Urtheile liegt ihr Werth. Man möchte nicht wünſchen, daß es anders wäre, daß er weniger momentan und mehr als zuſammenfaſſender Memoirenſchreiber ſchriebe. Denn wo er es thut und etwa größere Rückblicke auf längere Zeiträume gibt, zeigt er ſich

[1]) 1, 633. [2]) 1, 707.

gänzlich unhiſtoriſch, ungerecht und beherrſcht von ſeiner Doktrin. Was gibt es Ungerechteres als die Summe, in welcher er die Reſultate der Regierung Friedrich Wilhelm's III. zuſamenfaßt[1]). „Das platte Land und die Städte revolutionirt (nämlich durch die Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung), die Adminiſtration und Juſtiz ſchwach und ohnmächtig, die Kirche ohne feſte Verfaſſung und Lehre, die auswärtige Politik auf ein Gewölbe gegründet, deſſen Schlußſtein der Juli, d. h. der Barrikadenthron. Das war das Reich, das Friedrich Wilhelm IV. überkam.“ Dabei fehlt noch dieſer Auffaſſung die Urwüchſigkeit des junkerlichen Intereſſes, welches die theilweiſe ähnlich lautenden Expektorationen von Marwitz nicht eigentlich unſympathiſch macht.

Auch ſein politiſches Urtheil iſt keineswegs das eines geſchäftsführenden Staatsmannes, trotzdem er immerfort mit dem Könige und den Miniſtern über die Geſchäfte konferirt, Berichte der Geſandten lieſt und vorträgt, Promemorien ausarbeitet, auch ſelbſt mit den Geſandten privatim korreſpondirt. Erſt ſeit dem April 1850 als Generaladjutant in einer Stellung, die ihm amtlich den täglichen Zutritt zum Könige erlaubte, aber an ſich wahrſcheinlich auch nicht über die Funktionen des in jenen Jahren offiziell nicht exiſtirenden Militärkabinets hinausreichte, ſteht er doch nicht ſo unter dem Drucke der Verantwortlichkeit wie die Miniſter, er hat nicht dieſelben Friktionen zu überwinden, er greift ein, wann und wie es ihm beliebt. Er klagt ſo oft, daß diejenigen, denen er ſelbſt mit ins Amt geholfen, ſich dem Zeitgeiſte beugten und von der Strenge des Prinzips abgingen. Ihm ſelbſt würde dieſe Erfahrung vielleicht auch beſchieden worden ſein, wenn er ein verantwortliches Amt übernommen hätte.

Ein Miniſter würde vielleicht auch mehr Fühlung mit den verſchiedenen Kreiſen des Volkes gehabt haben. Gerlach aber bewegt ſich in einer engeren Sphäre. Mit Ausnahme einiger kleinerer diplomatiſcher Miſſionen verläuft ſein Leben von 1848 an, das ja vorzüglich unſere Aufmerkſamkeit feſſelt, in einem Hin- und Herreiſen zwiſchen Berlin, Potsdam und Char-

[1]) 1, 166 (1848).

lottenburg zur Begleitung des Königs. Wenn er 1848 nach Berlin kommt, so sieht er in das demokratische Treiben dort wie in eine Welt hinein, die ihm wohl Abscheu erregt, mit der er aber nichts zu thun hat. So nahe derjenigen Stelle im Lande, wo alle Eindrücke, Nachrichten und Entschlüsse zusammentreffen mußten, sieht er sie wohl fast alle, aber schon unter einem geneigten Winkel. Er selbst fühlte das auch wohl; in seiner Klage: „Ich bin den Dingen zu nahe“ [1]), liegt es im Grunde; so würde kein leitender Staatsmann in seinen Tagebuchnotizen geklagt haben.

Nur auf den ersten Blick könnte er an die allmächtigen Günstlinge der Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts erinnern, denn allmächtig ist sein Einfluß keineswegs, und die Gegner überschätzten ihn. Das ist ein nicht unwichtiges Ergebnis der Veröffentlichung, nachdem sich in der landläufigen Überlieferung die Vorstellung von einem ungemein großen, aber in Dunkel gehüllten Einflusse der Gerlach'schen Partei auf den König festgesetzt hatte. Man kann jetzt ziemlich genau sagen, wie weit er reichte. Er ist dem Könige nicht ein Günstling, dessen Rath zuerst und durchweg eingeholt wird, sondern gewissermaßen der Anwalt eines vom Könige innerlich getheilten Princips, der seine Stimme furchtlos und ohne Scheu erhebt, wo dies Princip durch andere Einflüsse, auf welche der König Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, gefährdet wird. So wird man am richtigsten die Thätigkeit Gerlach's und seiner Freunde, der vielberufenen Kamarilla Friedrich Wilhelm's IV., bezeichnen können. Der Schleier, der über ihr lag, der die Phantasie der Zeitgenossen und Nachkommen zu allen möglichen übertriebenen Vermuthungen reizte und den Historiker mißtrauisch gegen jede feste Ansicht über die Regierungshandlungen der Zeit machen konnte, ist jetzt gefallen. Was wir nun sehen, ist nicht das unerfreuliche Bild von Hofkabalen, subalternen Einflüssen und persönlichen unlauteren Bestrebungen, sondern eine große historische Erscheinung in ihrem ganzen inneren Verlaufe, der Zusammenbruch einer Staatsanschauung, welche

[1]) 1, 536.

geglaubt hatte, das einzig erlösende Wort für die Schäden der Zeit gefunden zu haben, in sich selbst.

Die Ursprünge der Kamarilla Friedrich Wilhelm's IV. reichen bekanntlich in die zwanziger Jahre zurück, wo sich um den Kronprinzen eine Gruppe von Gesinnungsgenossen sammelte, die aus dem Kultus der Haller'schen Staatsdoktrin das Bewußtsein schöpften, ein tieferes und reineres Verständnis von den Grundlagen des Staates zu besitzen, als alle Bureaukraten, Polizeimänner, Liberale und Demokraten zusammengenommen. Keiner von ihnen, meinte damals Gerlach, dürfe in einer Gesellschaft sein, ohne wenigstens ein Zeugnis für Haller abzulegen[1]). Seine beiden Brüder Ludwig, der spätere Rundschauer der Kreuzzeitung und Otto, der Prediger bildeten mit ihm den Kern dieser Gruppe. Leider enthalten die Aufzeichnungen nur wenig über ihr Verhältnis zum Kronprinzen. Auch in den ersten Jahren nach der Thronbesteigung verbot sich ein regelmäßiger Einfluß Gerlach's auf die Geschäfte schon durch seine Stellung. In kirchlichen Fragen trat er zuerst hervor. So scheute sich Gerlach 1840 nicht, den König in sehr entschiedener Weise vor der Ernennung des Bischofs Neander zum Präsidenten des Konsistoriums zu warnen[2]). Dann fühlte er sich aber in's Hintertreffen geschoben durch die Minister, von denen kaum einer ganz nach seinem Herzen war, und auf die Berufung des vereinigten Landtages wirkte er mehr indirekt als Vermittler zwischen dem Könige und dem Prinzen von Preußen ein. Die Märztage von 1848 brachten dann die Kamarilla fast wie das nothwendige Komplement zu einem konstitutionellen Regime Friedrich Wilhelm's IV. zur Reife. „Erster Versuch zur Gründung eines ministère occulte 30. März" schreibt Gerlach[3]). Seinen regelmäßigeren Einfluß aber datirte er selbst später erst vom Juli 1848 an[4]). Massow, der Intendant der königlichen Gärten und Staatsrathsmitglied, und der Hofmarschall Graf Keller waren seine ersten Genossen, sein einflußreichster Mitstreiter aber wurde dann der Generaladjutant v. Rauch, der auch erst seit den Märztagen angefangen hatte, sich in die politischen Geschäfte zu

[1]) 1, 6. [2]) 1, 81 ff. [3]) 1, 150. [4]) 1, 654 (1851).

miſchen. Gerlach's Bruder Ludwig, ſo oft er in Berlin ſich aufhielt, Graf Voß und die Exminiſter Alvensleben und Canitz, auch Bismarck, Kleiſt-Retzow, Heinrich Leo und Stahl nehmen mitunter an den Berathungen der Kamarilla Theil oder ſtehen ihr nahe. Merkwürdig iſt der nahe Verkehr und intime Gedankenaustauſch einzelner von ihnen mit dem ruſſiſchen Geſandten v. Meyendorff. Nach charakteriſirenden Mittheilungen über dieſe Perſönlichkeiten ſucht man in den Aufzeichnungen meiſt vergebens. Faſt athemlos ſkizzirt Gerlach die Geſchäfte und die ihn ſelbſt bewegenden Gefühle; zu einer Beſchäftigung mit ſeinen Mitkämpfern läßt er ſich keine Zeit, wie der Soldat im Gefechte, der ſich wohl auf ſeine Kameraden verläßt, aber ſich wenig um ihren ſeeliſchen Zuſtand kümmert. Die Höhepunkte ihrer Wirkſamkeit liegen in der Zeit der Berufung des Miniſteriums Brandenburg, der Reviſion der oktroyirten Verfaſſung und der Verhandlungen von Warſchau und Olmütz. Aber auch in der Zeit des Radowitz'ſchen Einfluſſes iſt die Kamarilla unausgeſetzt thätig. 1851 und 1852 bildet eigentlich Gerlach mit dem Kabinetsrath Niebuhr allein die Kamarilla [1]). Er ſelbſt gebraucht den Ausdruck nicht ſelten; „heute trat die Kamarilla zuſammen, berieth" u. ſ. w., erzählt er wohl. Einmal geſchieht dies unter dem Vorſitz des Miniſterpräſidenten Grafen Brandenburg [2]). Es fällt ihm ein anderes Mal auf die Seele, daß der König „ohne Kamarilla den Miniſtern gegenüberſtehe", und er beredet deswegen Rauch, nach Potsdam zu fahren [3]). Man kann ſich denken, daß den Miniſtern dieſe Zwiſcheninſtanz nicht immer willkommen war. Brandenburg beſchwerte ſich offen gegenüber Rauch über ihr unbefugtes Rathgeben [4]). Von Manteuffel gewinnt man den Eindruck, daß er aus Politik ſich mit Gerlach immer gut zu ſtellen geſucht hat, aber ſeinen Einfluß auch am liebſten weggewünſcht hätte. Für Gerlach aber war es eine Pflicht und Gewiſſensſache, dieſen Einfluß feſtzuhalten, ſo lange er auf ſeinem Poſten

[1]) Vgl. z. B. 1, 826.
[2]) 1, 235 (5. November 1848).
[3]) 1, 310 (8. April 1849).
[4]) 1, 426 (4. Februar 1850).

ſtünde; er hielt daran ſo feſt wie an allen ſeinen übrigen politiſchen und kirchlichen Überzeugungen. Mit der Methode, mit der ein poſitiver Chriſt ſeine Glaubensrichtung, überhaupt ſein irdiſches Handeln prüft, ging er darüber mit ſich ins Gericht. An ſeinem „einſamen“ Geburtstage, 21. September 1850[1]), iſt er betrübt, noch immer mitten in allen Dingen zu ſitzen, und erſt recht betrübt, weil ſein Herz noch ganz daran hinge. „Wenn ich es irdiſch beurtheile, ſo habe ich mir meine jetzige Stellung in dem Feldzuge vom April 1848 bis dahin 1849 erobert, nehme ich es aber innerlich, ſo darf ich eben deswegen ſagen, denn mir fehlten ja alle Eroberungsabſichten, der HErr und nicht der König hat ſie mir gegeben, denn er nöthigte mich auf unwiderſtehliche Weiſe durch Gewiſſen u. ſ. w., ja durch das Anſchließen von Bundesgenoſſen zu dem, was ich gethan habe.“ Trotz oder vielmehr eben wegen des neu eingeführten Konſtitutionalismus hielt er an der Überzeugung feſt, daß es Vaſallenpflicht ſei, dem Könige Rath zu geben, wenn man es könne. Das war ihm geradezu ein Stück des chriſtlich-germaniſchen Staates. Darum focht es ihn wenig an, als der frühere Kabinetsminiſter v. Thile ihm Ende 1848 erklärte, ein jedes Kamarillaregiment ſei bei einem konſtitutionellen Könige entſchieden unrecht und führe zum Schaffot[2]).

Ohne eine ſchärfere Einſicht in das Weſen der ihn bewegenden Doktrin wären ſeine Handlungen und überhaupt die Regierungshandlungen des Königs völlig unverſtändlich. Ranke nicht anders wie Sybel ſind davon ausgegangen. Was ſo oft in der wechſelnden Beurtheilung hiſtoriſcher Perſönlichkeiten geſchehen iſt, hat ſich auch bei Friedrich Wilhelm IV. wiederholt, daß nämlich die Zeitgenoſſen die individuellen Schwächen und Fehler der Handelnden für vieles verantwortlich gemacht haben, dem allgemeinere Urſachen, treibende Ideen der Zeit zu Grunde lagen. Nicht ein ausſchließlicher Mechanismus der Ideen wird dadurch begründet, denn ihre Aufnahme nnd Verarbeitung durch den Einzelnen

[1]) 1, 667 f.
[2]) 1, 266; vgl. 1, 282 u. 701.

bleibt im Grunde, wie wenig Eigenes er auch hinzufügen mag, immer ein ſchöpferiſcher Akt, und wenn die Idee ſich in vollſter Reinheit verwirklichen ſoll, ſo muß eine Kongenialität der Perſönlichkeit von Hauſe aus vorhanden ſein. Man verzeihe dieſe allgemeinen und nicht neuen Sätze an dieſer Stelle, aber wie oft ſolche auch ausgeſprochen ſein mögen: ſehen wir ihre lebendige Verkörperung mit Augen vor uns, ſo wirken ſie mit der Gewalt des Neugedachten. Gerlach iſt nicht einer der impoſanteſten Vertreter ſeiner Ideen, er beſitzt nicht den Glanz der Dialektik ſeines Bruders Ludwig, der dieſen freilich vielleicht noch mehr blendete wie den Leſer ſeiner Rundſchauen —, er iſt ohne hervorſtechende Phantaſie und Illuſionen, nüchtern und bei der feſteſten Überzeugung von der Richtigkeit ſeiner Theorien nicht ohne eine oft überraſchende Skepſis gegenüber dem realen Leben. Und doch empfängt man aus ſeinen Aufzeichnungen einen mächtigen Eindruck von dem Schauſpiele, wie hier eine bei aller inneren Lebendigkeit zum Unterliegen beſtimmte Idee in den verſchiedenen Menſchen, die ſich von ihr ergreifen laſſen, verſchieden ſich verwirklicht, wie ſie in dem, der ihr am kongenialſten iſt, ihr natürliches Ende findet und ſich ſelbſt aufhebt, in anderen Naturen zur inneren Lähmung führt, und wie ſie äußere Erfolge nicht ernten kann, ohne mit ſich ſelbſt uneins und getrübt zu werden.

Die Staatsanſchauung, von der Friedrich Wilhelm IV. und die Mitglieder der Kamarilla erfüllt waren, war nicht mehr die alte Haller'ſche Doktrin, von der ſie ausgegangen waren. Sie entſprach auch nicht ganz demjenigen Typus der chriſtlich-germaniſchen Staatslehre, den Sybel[1]) vor 40 Jahren gezeichnet und auf ſeine theoretiſche Begründung geprüft hat. Gerlach tadelte ſchon früh an Haller, daß er nicht den Begriff „Nation“ entwickelt habe, der doch eine ſchöne Blüthe des ewigen Königthums Gottes und der Menſchen ſei[2]). Nicht minder war der privatrechtliche Charakter des Haller'ſchen Syſtems, die Behauptung, daß Fürſten und Republiken nur mächtige und un-

[1]) Die chriſtlich-germaniſche Staatslehre. Kleine hiſtor. Schriften 1, 365 ff.

[2]) 1, 6.

abhängige Menſchen oder Korporationen ſeien, und die Staaten ſich von anderen geſelligen Verhältniſſen nur durch höhere Macht und Freiheit unterſchieden, auf die Dauer unhaltbar unter Männern, die im Dienſte des preußiſchen Staates ſtanden. Nicht die rationaliſtiſchen Überlieferungen des fridericianiſchen Staates, ſondern die immer noch friſchen Gedanken der preußiſchen Reformzeit haben neben den Anregungen der hiſtoriſchen Rechtsſchule auf die Gerlach'ſche Partei eingewirkt und zu einer geiſtvollen Weiterbildung des Haller'ſchen Syſtems geführt. Das Lehrgebäude, welches Gerlach's Freund Stahl aufrichtete, kann man wohl als ihren Ausdruck anſehen, nicht freilich derart, daß es für ſie ein vollſtändig und allgemein gültiger Kanon war, aber ihren wirkſamſten gemeinſamen Grundgedanken findet man allerdings in dem Stahl'ſchen Syſtem am klarſten ausgeſprochen[1]). Es beruht nicht nur wie das Haller'ſche auf dem Satze von der gegebenen, nicht etwa durch Vertrag entſtandenen Obrigkeit, ſondern betont im entſchiedenen Widerſpruch zu Haller, daß der Staat ein ſittlich-intellektuelles Reich ſei, eine Anſtalt, die ihr Geſetz in ſich ſelbſt trage[2]). „Der Fürſt hat die Gewalt nicht als in ſeiner Perſon, ſondern als im Weſen der Anſtalt entſprungen." Als ſchönſtes Erbtheil der preußiſchen Reformzeit aber darf vielleicht ſeine Überzeugung gelten, daß der Menſch den Staat auch als Poſtulat ſeines eigenen ſittlichen Willens erkennen müſſe[3]). Allerdings ſetzt er gleich im Sinne der hiſtoriſchen Rechtsſchule hinzu, das ſei ſekundär, denn der Menſch erzeuge den Staat nicht, ſondern eigne ſich ihn nur an. Aber indem er dann weiter den chriſtlichen Charakter des Staates unterſucht, findet er ihn nicht nur in den Einrichtungen, ſondern auch in der Geſinnung und Würdigung, mit der ſie betrachtet würden, in dem Geiſte, der den ganzen politiſchen Zuſtand erfülle. Nur die religiöſe Ge-

[1]) Wir legen die zweite Bearbeitung ſeiner Staatslehre (Philoſophie des Rechts, 2. Aufl. 2. Bd. 2. Abth., Heidelberg 1846) zu Grunde, weil ſie in die erſte Zeit der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. ſowohl wie ſeiner eigenen Berliner Wirkſamkeit fällt.

[2]) a. a. O. S. 109 ff. (4. Aufl. 2, 2, 141).

[3]) S. 143 (4. Aufl. S. 175).

ſinnung wirke es allgemein und dauerhaft, daß der Staat als eine ſittliche Ordnung beſtehe[1]), und befreie von der bloß mechaniſchen Würdigung des Staates. Iſt dieſer eine Pol ſeiner Theorie alſo eine religiöſe Umdeutung der Stein'ſchen Staatsanſicht, ſo iſt der andere Pol eine religiöſe Vertiefung des Haller'ſchen Gedankens. Niemals entſtehe der Staat durch einen Vertrag oder durch eine beabſichtigte That, ſondern ſei das Werk eines höheren Faktors als des menſchlichen Willens[2]). Der Kernpunkt dieſer Anſchauung liegt beſchloſſen in den Worten, daß „allenthalben das Übermenſchlich-Gegebene das Erſte und Unabweisbare, die menſchliche That erſt das zweite, nur lebendige innerliche Aneignung, nicht eigne Erzeugung" ſei[3]). Dieſer Grundſatz der Reformation, meinten Stahl und ſeine Freunde, müſſe nun auch auf das politiſche Leben übertragen werden, und damit eben ſind ſie geſcheitert. Für das religiöſe Leben wie für die wiſſenſchaftliche Spekulation ein Schlüſſel zur Tiefe, lähmte jener Grundſatz für das Wirken im Staate die ſchöpferiſche Thatkraft. Ohne das Prometheiſche im Menſchen, ohne den Muth, der in den Anfang die That ſetzt, werden Staaten nicht gegründet und nicht fortgebildet. Freilich verſtanden Stahl und ſeine Geſinnungsgenoſſen unter dem Übermenſchlich-Gefügten, in das ſich der Menſch zu ſchicken habe, nur die eine beſtimmte ihnen vorſchwebende Ordnung der irdiſchen Dinge. Aber in einem empfänglichen Gemüthe bleiben ſo tief wirkende Grundſätze nicht in den ihnen vom bewußten Willen zugewieſenen Schranken, ſondern bemächtigen ſich des ganzen ſeeliſchen Lebens.

Derjenige, der ſich ſeiner eingeborenen Natur zufolge am tiefſten von jenem Grundſatze hat durchdringen laſſen, war Friedrich Wilhelm IV. Sein ganzes politiſches Denken beruht darauf, daß der ihm als Ideal vorſchwebende Staat nicht gemacht, nicht durch willkürliche That, durch Geſetze und Kodifikationen in's Leben gerufen werden könne, ſondern daß das Königthum gleichſam nur mit leiſer Hand, wie man etwa von einem ſchönen

[1]) a. a. O. S. 155.
[2]) a. a. O. S. 139 (4. Aufl. S. 171).
[3]) a. a. O. S. XV.

alten Freskogemälde die spätere Tünche ablöst, die alte, organisch erwachsene Ordnung von den späteren verunstaltenden Zuthaten befreien solle. Mit einer religiösen Glaubenssicherheit meinte er, daß diese unter Gottes besonderem Segen stehende alte schöne Ordnung dann schon ganz von selbst wieder grünen und treiben werde. Wie sehr sein Handeln von dieser Überzeugung beherrscht war, darüber geben Gerlach's Aufzeichnungen die belehrendsten Aufschlüsse. In den ersten Regierungsmaßregeln des Königs tritt ihm als besonders charakteristisch entgegen „die Zuversicht auf sein Recht, das Vertrauen auf Gott“ [1]), und daß er die Zügellosigkeit der Zeit „nicht mit menschlicher Feinheit und Falschheit, noch mit absolutistischer Willkür, sondern mit Recht, Freiheit und Glauben“ bekämpfen wolle. In diesem Zusammenhange tritt ein für die ganze Regierung des Königs charakteristischer Zug in ein vielleicht überraschendes Licht. Immer wieder kehrt in Gerlach's Aufzeichnungen die Klage, daß dem Könige die Menschen, mit denen er regiere, gleichgültig seien, daß er sich mit Männern umgebe, die ihn gar nicht verstünden, von ganz anderen Tendenzen beseelt seien. Das hat er auch wiederholt dem Könige selbst ins Gesicht gesagt [2]) und ihm erklärt, seine ganze Regierung sei daran gescheitert, daß er stets verschmäht hätte, die Menschen als nöthig zum Regieren anzusehen. Es war dies mehr als ein bloßes Aperçu Gerlach's, es muß zu einer festen Überzeugung in den dem Könige nahe stehenden Kreisen geworden sein, wie die fast wörtlich anklingenden Äußerungen des Ministers v. Canitz beweisen [3]). Canitz meinte, es liege in dieser Gleichgültigkeit gegen die Personen eine Überschätzung seiner eigenen Macht und Wirksamkeit. Er bleibt hier, wie auch sonst oft in seinen Urtheilen, an der Oberfläche, und weit schärfer trifft eine Bemerkung Gerlach's aus dem Jahre 1847 [4]) den inneren Grund: der König „hält an seinen Prinzipien, gibt sie nie auf und vertraut ihnen so fest, daß er die Menschen, die Zeit

[1]) 1, 86.
[2]) 1, 755. 762.
[3]) Canitz' Denkschriften 2, 54 u. 183 f.
[4]) 1, 123.

und die Art, wie sie ausgeführt werden, für völlig gleichgültig hält". Zu solchen Konsequenzen also führte jene Anschauung, die vor der frisch und derb zugreifenden menschlichen That eine Art von Schauder empfand, sich gläubig in ein Idealbild von Staat versenkte und diesem eine durch sich selbst wirksame Kraft zutraute. So erklärt sich nun die merkwürdige Zerfahrenheit und Impotenz der ersten Regierungsjahre, wo, wie Gerlach sagt[1]), niemand den König verstand, und am wenigsten seine Minister. So erklärt sich die Thatsache, daß die Verfassungsverhandlungen in den ersten Jahren trotz des guten Willens des Königs gar nicht vorwärts kamen. „Der König", schreibt Gerlach 1843[2]), „will vollständige Preßfreiheit, Reichsstände, Konstitution, er wird von der Realisirung dieser Ideen nur durch das mechanische Gegengewicht seines Ministeriums abgehalten." So wird denn auch die vollkommene Fassungslosigkeit und Gebrochenheit des Königs in den Märztagen von 1848 verständlich, über die Gerlach's Aufzeichnungen zu dem vielen schon Bekannten zwar keine wesentlich neuen, aber doch einige recht charakteristische Züge fügen. Seine innerste Idee war hier verletzt, die freche willkürliche That maßte sich an, die von Gott gefügte Ordnung umzustoßen. Diese Ordnung beruhte für ihn mit auf der Grundlage der gegenseitigen Treue von Fürst und Volk. Aber was das Spezifische bei ihm ist im Gegensatz etwa zu seinem Bruder, dem Kaiser Wilhelm: es war ein mehr spekulativ als praktisch-sittlich erfaßter Gedanke. Er setzte die Treue mehr als eine gegebene lebendige Macht voraus, er war selig in ihrer Anschauung, es gehörte zu seinem Seelenfrieden, daß sie vorhanden war. Als sie nun handgreiflich verletzt war, da konnte der König nie und nimmer durch die rasche repulsive That, sondern nur durch eine Fiktion das verlorene Gleichgewicht der Seele wiederzugewinnen streben. Die Bemerkung von Canitz[3]): „Es war ihm ein durchaus widerwärtiger Gedanke, seine Unterthanen seiner Residenz in offener Empörung gegen sich zu sehen", er wollte der Treue

[1]) 1, 96 u. 116. [2]) 1, 92.
[3]) Denkschriften 2, 254.

des Volkes vertrauen, trifft hier einmal den Kern der Sache. Die Ereigniſſe des 19. März ſind das nothwendige Ergebnis des Zuſammentreffens von Syſtem und Naturanlage[1]). Wie genau paßt auch die von Gerlach[2]) mitgetheilte Anſprache des Königs an die Potsdamer Offiziere am 25. März, durch die ſich die Getreuen des Königs ſchwer verletzt fühlten, in dieſen Zuſammenhang. Der König erklärte ihnen, er ſei ganz frei in Berlin. „Meine Perſon iſt niemals ſicherer geweſen, und ich habe nicht geglaubt, daß die Berliner ſolche Anhänglichkeit an mich gehabt haben.“ Und unmittelbar vorher geht noch dieſer Erklärung ein Wort, das im Grunde ſein ganzes Staatsideal negirte. „Es gibt keine Obrigkeit, keinen Magiſtrat, keinen Stadtverordneten, und dennoch iſt durch den Willen der Bürger das Eigenthum und die Perſon geſchützt.“ So hebt ſich ſchon hier in ihm die chriſtlich-germaniſche Staatsanſchauung ſelbſt auf, lediglich dadurch, daß er ihrem tiefſten Zuge, der innerlichen Aneignung des Gegebenen, auch ganz und gar folgte.

Hierauf beruhen auch die viel beklagten Schritte vom 21. März, der Umzug mit den deutſchen Farben. Die nationale Idee war diejenige unter den jetzt auf ihn einwirkenden Mächten, die er innerlich noch am meiſten in ſich aufnehmen konnte, obwohl ſie ihm nicht ſo hoch ſtand, wie die Idee der Obrigkeit von Gottes Gnaden[3]). Weiter kann man nun an der Hand der Gerlach-

[1]) Nach Gerlach (1, 141 f.), der ſich auf des Königs eigene Worte ſtützt, hätte Bodelſchwingh den Auftrag des Königs überſchritten, als er am 19. März den Befehl verkündigte, die Truppen von allen Straßen und Plätzen zurückzuziehen. Die Beweisführung Sybel's (H. Z. 63, 428 ff.) wird dadurch nicht entkräftet. Gerlach weiß nicht, daß Bodelſchwingh zuvor gerade gegen jenen vom Grafen Arnim befürworteten Befehl geſprochen hat. So bleibt nur übrig, daß der König, als er gegenüber Gerlach Bodelſchwingh für den Rückzug verantwortlich machte, den Sachverhalt vergeſſen hat, was bei der furchtbaren Aufregung, in der ſich jene Verhandlung abſpielte, nicht befremden kann.

[2]) 1, 148 f.

[3]) „Dem Namen Teutſchland klebt nicht die Heiligkeit vom Namen des HErrn an . . . und doch lieb' ich Teutſchland, ſeine Ehre und Ruhm und Geltung mit der Liebe, mit der man am Namen einer unvergleichlichen Mutter hängt.“ An Bunſen, 7. April 1849. Ranke, Sämmtl. Werke 49/50, 519.

ſchen Tagebücher verfolgen, wie auch die Schritte zur Wiederherſtellung der königlichen Macht im Innern unter dem Geſetze ſtehen, das alle Handlungen des Königs charakteriſirt. Die Ereigniſſe ſeiner Regierung haben gewiſſermaßen ihre beſondere innere Struktur. Die Aufzeichnungen beweiſen, welche wichtige Rolle Gerlach bei der Berufung des Grafen Brandenburg geſpielt hat. Wer dieſen zuerſt dem Könige empfohlen hat, ob Bismarck[1]) oder, wie nach Gerlach's Aufzeichnungen[2]) anzunehmen wäre, deſſen Bruder Ludwig, darauf kommt es ſchließlich nicht ſo an, wo der Gedanke doch wahrſcheinlich ein gemeinſames geiſtiges Eigenthum der Kamarilla iſt. Jedenfalls fuhr der General v. Gerlach ſchon am 6. Oktober nach Breslau, um im Auftrage des Königs Brandenburg zu fragen, ob er die Wiederherſtellung der königlichen Souveränität gegenüber der Berliner wie der Frankfurter Verſammlung übernehmen wolle. Aber es wäre doch eine ungenügende Auffaſſung, wollte man nun das ganze entſcheidende Ereignis als eine That der Gerlachs, von denen namentlich Ludwig den eifrigen Treiber machte, oder überhaupt der Kamarilla, die hier den König geleitet habe, anſehen. Der durch Gerlach's Tagebuch glänzend beſtätigte Grundgedanke der Sybel'ſchen Auffaſſung Friedrich Wilhelm's IV.: „Die geſchichtliche Verantwortung für alle weſentlichen Akte ſeiner Regierung gebührt ihm, und ihm allein“[3]) verhilft auch hier zu einer tieferen Würdigung des Ereigniſſes. Es iſt entſtanden nicht aus einem lange vorbereiteten und Schritt für Schritt in's Leben geführten Entſchluſſe und ebenſowenig aus einer plötzlichen Improviſation, ſondern ſo, wie der König ſich überhaupt das geſchichtliche Leben dachte, durch ein allmähliches natürliches Wiederanſchwellen der Macht und der Idee des Königthums. Als dieſe daniederlag, als der von Gerlach ſchon 1843[4]) geahnte „Nihilismus der königlichen Macht“ eingetreten war, ſank ſie

[1]) Vgl. Sybel, Begründung des deutſchen Reiches 1, 254.

[2]) 1, 211. Schon vor der Berufung des Miniſteriums Pfuel ſchlägt Gerlach dem Könige Brandenburg einmal vor (1, 193).

[3]) Begründung ꝛc. 1, 104.

[4]) 1, 89.

auch im Innern des Königs. Auf Gerlach's Ermahnungen im Juni 1848, in Berlin doch Ordnung zu machen, erwiderte der König damals noch: „Jetzt machen ja doch die Miniſter Alles“ [1]). Mit dem allmählichen Wiederaufſteigen der königlichen Macht erfüllt ſich auch der Geiſt des Königs wieder mit ihr. Immer geht mehr eine innerliche Aneignung der Thatſachen als ihre planmäßige Herbeiführung vor ſich. „Die eigentliche Wendung des Ganges der Regierung“ ſagt Gerlach, „war der däniſche Waffenſtillſtand, den der König ſelbſtändig abſchloß, . . hier trat er der Paulskirche, der Singakademie und ſeinen Miniſtern gegenüber zum erſten Male wieder als König auf“ [2]). Aber ſehr richtig fühlt Gerlach, daß der König zu dieſer That mehr geführt iſt, als daß er ſie ſelbſt herbeigeführt hätte. Gott, ſagt er, habe bis jetzt viel mehr durch die Feinde als durch die Freunde zur Herſtellung ſeiner Ordnung gethan. „In der däniſchen Angelegenheit hat Er den König durch England und Rußland zum ſelbſtändigen Auftreten genöthigt“ [3]).

Ähnlich verhält es ſich mit der Wirkung des bekannten Stein'ſchen Antrages vom 7. September 1848, in welcher ja Ranke den entſcheidenden Wendepunkt mit ſieht. Allerdings hat dieſes Attentat auf die Armee in dem Könige den Entſchluß geſtärkt, größere Energie zu zeigen, aber wie ein Moment nach dem andern, der dazu Gelegenheit bot, kam und ungenützt vorüberging, das geht aus Gerlach's Tagebuch deutlich hervor. Da war zuerſt die Rede vom Erlaß einer königlichen Botſchaft und Bildung eines militäriſchen interimiſtiſchen Miniſteriums, — der König geht darauf ein und thut dann doch etwas anderes [4]). „Wie ſchnell aber könnte“, ſeufzte Gerlach am 22. September, „nach menſchlichen Begriffen ein Fürſt, der ein Held iſt, eine vollſtändige Reſtauration bewirken.“ Von dem Miniſterium Pfuel ließ ſich der König dann ein Stück ſeines Programms nach dem andern abhandeln, aber ein Impuls kam allmählich doch zum andern, namentlich wirkte die Frage der Abſchaffung der Todesſtrafe und die ſchwächliche Haltung des Miniſters v. Eichmann

[1]) 1, 169. [2]) 1, 203. [3]) 1, 231. [4]) 1, 193.

ihr gegenüber, und ſo ſetzte ſich aus einer ſich langſam ſteigernden Summe von Impreſſionen und Velleitäten der Entſchluß des Königs zuſammen, den Grafen Brandenburg zu berufen.

Nach dieſer Methode gehen die Ereigniſſe weiter. Die Oktroyirung der Verfaſſung vom 5. Dezember 1848, die der König zuerſt für eine „vollſtändige Desorganiſation des Landes“ erklärte, wird durch eine ähnliche allmählich erwachſene Kombination von Faktoren herbeigeführt.

Ebenſo auch die Eidesleiſtung auf die Verfaſſung am 6. Februar 1850. Im Oktober 1849 nannte der König die oktroyirte Verfaſſung einen Schandfleck für den Grafen Brandenburg und erklärte, ſie niemals beſchwören zu wollen[2]). Über die ſchweren Kämpfe, die es ihn gekoſtet hat, ehe er ſich zur Eidesleiſtung entſchloß, erhalten wir die merkwürdigſten Mittheilungen. Noch drei Tage vor der Proklamation der Verfaſſungsurkunde, am 28. Januar 1850, nachdem die zweite Kammer den größten Theil ſeiner Propoſitionen angenommen hatte, ſträubte ſich der König gegen den Eid[3]).

Es genügt, wie geſagt, in allen dieſen Fällen nicht, von Nachgiebigkeit und Schwäche des Königs zu reden, wo ſo ſchwere und aufregende Gewiſſenskämpfe ſie begleiten. Der Einfluß ſeiner Umgebung, in dieſem letzten Falle namentlich der Einfluß von Radowitz, iſt immer nur inſofern wirkſam, als ſich in ihm das „Gegebene“ und „Unabweisbare“ verkörpert, von dem ſich leiten zu laſſen des Königs eigenſter Zug war. Es mußte dann eben zum tragiſchen Konflikte führen, wo dies auf ihn drückende Gegebene ſeinen urſprünglichen Ideen widerſprach.

Komplizirter iſt dieſer Vorgang in der deutſchen Frage, auch deswegen ſchwieriger darzuſtellen, weil hierin Gerlach weder das volle Verſtändnis für den König noch auch deſſen ganzes Vertrauen beſaß. Nicht nur iſt in Gerlach's Mittheilungen darüber, wie wir ſahen, die Auswahl des Stoffes durch ſein einſeitiges antikonſtitutionelles Intereſſe ſtark beſtimmt, ſondern auch die Schärfe ſeiner Beobachtung leidet darunter. Er klammert ſich

[1]) 1, 245. [2]) 1, 376. [3]) 1, 419.

zu sehr an Radowitz' Persönlichkeit, meint, daß das falsche Ansehen desselben bei König und Ministern das einzige Hindernis für eine bessere Politik sei, versucht es immer wieder auf die scharfsinnigste Weise, sich den räthselhaften Einfluß von Radowitz auf den König zu erklären und kann sich doch nicht in dessen Seele hierbei hineinversetzen. Die Unionspolitik erschien ihm wie seinen übrigen Parteigenossen als ein Bund mit der Revolution. Er konnte es sich nicht zusammenreimen, wie der König sie mit der unbefleckten Idee des Königthums von Gottes Gnaden in sich vereinigen konnte. Das fühlt er sehr fein heraus, wenn er es auch im polemischen Eifer überscharf ausspricht, daß die nationale Politik von Radowitz der originalen inneren Kraft entbehrte, daß sie mehr eine Art Kalkül eines scharfen, aber unproduktiven Denkers sei. Als Radowitz ihm einmal auseinandersetzte[1]), daß er in der Richtung der Zeit auf nationale Einheit Gottes Willen zu sehen glaube, dem man folgen müsse, fragte er ihn, wie er denn in seinem Gewissen eine Politik rechtfertigen könne, die scheinbar mit der Revolution ginge. Und doch beruht die Sympathie des Königs für die Radowitz'sche Politik gerade auf diesem von Radowitz angegebenen Motiv, nur daß die Art, wie der König sich von dieser als Gottes Wille erkannten Zeitidee leiten ließ, ganz anders und individuell verschieden von der Radowitz'schen war. Radowitz' gewandter Verstand machte sich ohne erhebliche innere Konflikte ein System zurecht, in welchem seine nationale Politik sich, wie er glaubte, ohne Widerspruch mit seinen sonstigen politischen und kirchlichen Anschauungen vertrug. In dem Könige aber führte das Beieinanderwohnen heterogener, intensiv erfaßter Ideen zu jener Politik des Widerspruchs und der Inkonsequenz, die man aus Sybel's Werk schon genügend kennt.

Gerlach's Aufzeichnungen bestätigen die Sybel'sche Auffassung in allen Hauptpunkten, so namentlich in der Darstellung der Tage von Warschau und Olmütz. Man hat gemeint, daß der Druck von Rußland her einerseits, und die Opposition der Ger-

[1]) 8. Juli 1850 (1, 501).

lach'ſchen Partei andrerſeits gegen die Unionspolitik Faktoren ſeien, deren Bedeutung für das Scheitern der Unionspolitik doch eigentlich erſt jetzt durch Gerlach's Aufzeichnungen an's Tageslicht käme. Aber das Weſentliche iſt jedenfalls, und das wird durch alle Erzählungen Gerlach's über die Unverſchämtheiten des Zaren[1]) und über ſeinen und ſeiner Genoſſen Antheil am Zuſtandekommen der Olmützer Punktation nicht entkräftet, daß die Ereigniſſe zuletzt immer von der eingeborenen und durch die Doktrin ausgebildeten Natur des Königs beſtimmt worden ſind. Die Kriſis, von welcher die Konvention von Olmütz nur die ſchließliche Konſequenz war, der Vorgang in der Miniſterſitzung vom 2. November 1850, wo der König ſich dem ſeiner Überzeugung nach verderblichen Entſchluß der Majorität fügen zu wollen, erklärte, trägt in höchſter Steigerung jene Merkmale der Individualität und Doktrin des Königs an ſich, die allen ſeinen Regierungshandlungen eingeprägt ſind. Als Produkt der ſtärkſten Seelenkämpfe des Königs, wo die in ihm lebendigſten Ideen, Würde und Ehre des Königthums und des preußiſchen Namens und Wiederherſtellung der Obrigkeit von Gottes Gnaden tief aufgerührt ſind, eine ſolche beiſpielloſe Selbſtentäußerung des königlichen Willens, dazu führte ſchließlich in dem ihr kongenialen Geiſte die Doktrin, die den Menſchen mit Ideen erfüllte und ihm dabei die Kraft nicht gab, ſie durch die eigne That in das Leben zu führen. Die Übertragung des höchſten Grundſatzes der Spekulation, der Verſenkung in das Gegebene und Unabweisbare, auf das thätige Handeln endete ſo in der Selbſtvernichtung deſſen,

[1]) Die bekannte, auch von Gerlach (1, 628) beſtätigte Inſinuation des Kaiſers Nikolaus an den Grafen Dohna, er möge als ein zweiter Yorck mit ſeinem Armeecorps nach Berlin marſchiren (vgl. Sybel 1, 390), wird durch ſein Geſpräch mit Edwin v. Manteuffel im Mai 1850 noch überboten. Der König, meinte Nikolaus, ſolle ſeine Verheißungen (d. h. die Union und die eben beſchworene Verfaſſung) zurücknehmen. Wenn es nicht geſchehe, würde der preußiſche Staat zuſammenſtürzen. Dann würde aber er an die preußiſche Grenze gehen, eine preußiſche Standarte aufſtellen, alle alten und treuen Preußen darum ſammeln und den preußiſchen Staat wiederherſtellen, wie ihn der hochſelige König hinterlaſſen habe (1, 492 f.).

was man als das vor allem Gegebene und Unabweisbare erkannt zu haben glaubte.

Erheblich verſchieden war die Wirkung der Doktrin auf Gerlach, aber zerrieben hat ſie ihn ſchließlich auch. Er hatte von Hauſe aus die Anlage zu aktiver Initiative. Die Art, wie er im Frühjahr 1848 die Kamarilla organiſirte, wie er im Sommer und Herbſt des Jahres immer zu muthiger Reaktion treibt, beweiſt ſie genügend. Es konnte da gar nicht ausbleiben, daß ihm der Widerſpruch mit der ganz anderen Art der Regierungshandlungen zum Bewußtſein kam. Daß man ſich von dem Jahre 1848 ſo habe überraſchen laſſen, ſchreibt er 4. Juli 1849[1]), komme daher, daß man ſich zu ſehr von den weltlichen Beſchäftigungen habe beherrſchen laſſen, ſtatt daß man ſie beherrſchte, daß man ſich zu ſehr durch die Eindrücke habe beſtimmen laſſen. Auch Gerlach's theoretiſche Anſchauungen vom Staate, ſoweit ſie ſich aus ſeinen verſtreuten Äußerungen zuſammenſtellen laſſen, decken ſich nicht ganz mit den Stahl'ſchen; ſie entfernen ſich noch nicht ſo weit von Haller. Wiederholt macht er ſeinem Bruder Ludwig und Stahl den Vorwurf, daß ſie das Weſen aller Politik, die Obrigkeit, nicht recht erfaßt hätten, den König nicht mehr als Obrigkeit, ſondern als premier serviteur de l'état und die Stände nicht als dem Könige untergeordnete Obrigkeiten, ſondern als Repräſentanten eines Volkstheiles anſähen[2]). Sie hätten, meinte er, den ſchiefen Gedanken einer Einheit des Volks gegenüber dem Könige noch nicht aufgegeben. Faſt rein Hallerisch iſt ſein Satz: „Sowie aber das Volk keine Einheit iſt ohne den König, ſo iſt auch ein Hauſe Volks keine Einheit ohne eine Unterobrigkeit". Aber darin geht er über Haller hinaus, daß er der Obrigkeit nicht bloß die Ausübung allgemeiner Menſchenpflichten ſondern eine ſpezifiſche ſittliche Funktion zuweiſt. „Der König", ſagt er, „iſt von Gottes Gnaden Obrigkeit zur Bändigung des Fleiſches"[3]). Wenn er dann weiter den Satz ausſpricht: „Eine Obrigkeit kann ſich nur behaupten, wenn ſie

[1]) 1, 340.
[2]) 1, 722 (1852), vgl. 282. 403. 596. 685.
[3]) 1, 596.

mit gläubiger Anerkennung ihrer göttlichen Einſetzung feſtſteht, wo dies nicht der Fall iſt, bleibt nur die Tyrannis übrig“ [1]), ſo trifft er wieder ganz mit Stahl zuſammen, der eben auch in der Gebundenheit des öffentlichen Bewußtſeins an die höhere göttliche Ordnung den Damm gegen den Abſolutismus des Staates erblickte [2]). Noch weiter von Haller entfernt ſich Gerlach, übrigens nur in Weiterbildung dieſes ſelben Gedankens, wenn er ſich in ſeinem ganzen Handeln an den perſönlichen König gebunden hielt. Sein Bruder Ludwig nannte das Servilismus und erklärte ſtolz: „Ich bin auch ein König“. Gerlach aber hielt ſich an das Wort, daß man auch dem wunderlichen Herren unterthan ſein ſolle [3]). Von dieſen beiden Punkten geht nun auch für Gerlach die Zerſetzung ſeiner politiſchen Thätigkeit aus. Seine Eigenart drängte ihn nicht ſo wie den König zum In-ſich-einſaugen der äußeren Eindrücke, ſondern zum Handeln und energiſchen Durchführen ſeiner Theorien. Aber mußte nun nicht eben, indem er dies verſuchte, ein Riß zwiſchen Theorie und Praxis entſtehen? Das Unterthan-ſein dem wunderlichen Herrn ließ ſich in der Praxis überhaupt nicht wörtlich durchführen; wie emſig hat Gerlach gegen die vom Könige gebilligte Politik von Radowitz agitirt. Und wenn andrerſeits das öffentliche Bewußtſein ſich nun einmal nicht binden wollte an diejenige Ordnung, welche jener Theorie als die von Gott gefügte erſchien, konnte man es dann erzwingen mit äußeren Mitteln? Dagegen ſträubte ſich Gerlach's proteſtantiſches Gefühl, und von den opera operata des Papismus will er nichts wiſſen. „Die Grundwahrheit der Proteſtanten“, ſchreibt er [4]), „die Rechtfertigung aus dem Glauben, iſt ja die Bedingung des königlichen Prieſterthums, der Freiheit der Kinder Gottes und der ſcharfe Gegenſatz des Papismus, opera operata, Heiligenanbetung u. ſ. w.; daher Gegenſatz unſerer Politik gegen die ruſſiſche und öſterreichiſche“. Nun widerſtrebte aber das politiſche Denken der

[1]) 1, 684, vgl. 578 u. 593.
[2]) a. a. O. S. 127 (4. Aufl. 2, 2, 158).
[3]) 1, 423 u. 576.
[4]) 1, 792 (1852).

Zeit entſchieden der ſupranaturaliſtiſchen Begründung der Staatsgewalt, wollte ſich nicht bloß mit gläubiger Geſinnung das im Staate Gegebene innerlich aneignen, ſondern mit eigner That ſich am Staatsleben betheiligen. Eine verzweifelte Lage für die Gerlach'ſche Theorie. Er ſieht ſie auch vollkommen ein und ſagt, das ſei eben unſer größtes Unglück, daß der Glaube an das Königthum aus den Herzen der Menſchen, ſelbſt der Gutgeſinnten, gewichen ſei, „da in dieſem Glauben, fides, foi, in dieſer Konviktion die Bedingung der Obrigkeit im Gegenſatz der Tyrannis überhaupt liegt“ [1]). So ſtanden gerade diejenigen, welche dieſe Doktrin am tiefſten und reinſten in ſich aufgenommen hatten, im innerſten Grunde ohnmächtig und hülflos der Zeit gegenüber. Und wenn ſie ſich nach den wenigen umſahen, die noch zu ihrer Fahne hielten, wie wehe wurde ihnen dann um's Herz. Der Gedanke der heiligen Allianz und der gemeinſame Kampf gegen die Revolution wies ſie auf das Zuſammengehen mit Öſterreich und Rußland, ihre Oppoſition gegen die Unionspolitik iſt davon getragen. „Mein ſteter Trieb iſt, die Einigkeit mit Öſterreich und Rußland auf alle Weiſe zu fördern“ [2]), ſchrieb Gerlach im Auguſt 1849 und ähnlich immer wieder. Aber ihm graute dabei vor dieſen Bundesgenoſſen, die ihm innerlich ſo fern ſtanden. In Schwarzenberg's nivellirendem Abſolutismus ſieht er die Frucht des Unglaubens [3]). Ebenſo wenig kann er ſich zum Kaiſer Nikolaus ein Herz faſſen. Als dieſer 1852 nach Berlin kam, hatte Gerlach bei aller Genugthuung über die Wiederherſtellung der alten Freundſchaft doch das niederſchlagende Gefühl, daß „ſoviel cant, flunkeyism“ dabei ſei, und das Übergewicht des abſolutiſtiſchen Rußlands fällt ihm ſchwer auf die Seele [4]). „Eine ſchreckliche Lage“, klagt er 1851 [5]), „zwiſchen Revolution und Abſolutismus, nach einem hier ſehr paſſenden Straßenjungen-Ausdruck geſchindludert zu werden.“ Er kann es ſich da in einzelnen Momenten nicht verhehlen, daß dem Gegen-

[1]) 1, 593 (1851).
[2]) 1, 358, vgl. 554. 625. 712 u. a.
[3]) 1, 488 (1850).
[4]) 1, 764. [5]) 1, 588.

ſatz zwiſchen Preußen und Öſterreich auch der Gegenſatz zwiſchen Freiheit und Abſolutismus zu Grunde liege, und iſt unbefangen genug, auch der Radowitz'ſchen Politik dieſe tiefere Wahrheit zuzugeſtehen[1]). Dieſer inneren Wahrheit war ſeine eigene Politik des Zuſammengehens mit Rußland und Öſterreich verluſtig gegangen.

Und nun die Lage im Innern dazu. Sie ergab ſchließlich ganz dasſelbe Dilemma. An der inneren Berechtigung ſeiner Kamarillawirkſamkeit hat freilich, wie wir ſchon ſahen, Gerlach nie gezweifelt. Sie war ihm das von Gott gegebene Amt, in dem er zu ſeinem Theile mitwirken wollte an der Wiederherſtellung der von Gott gefügten Ordnung. Wenn er auf die Zahl und Bedeutung ſeiner Erfolge darin ſah, hätte er wohl ſtolz ſein können. Der däniſche Friede, die Antwort des Königs an die Frankfurter Kaiſerdeputation am 3. April 1849, das Miniſterium Brandenburg, die Reden des Königs bei der Beſchwörung der Verfaſſung am 6. Februar 1850, die Entlaſſung von Radowitz und die Sendung Manteuffel's nach Olmütz, bei allen dieſen Ereigniſſen hatte er einflußreich mitgewirkt. In einem Rückblick auf Olmütz ſagt er 1851 einmal[2]): „Wie ſchwach war die Partei, welche den Krieg mit Öſterreich für ein unſägliches Unglück, für unſer Ende hielt". Der König gefeſſelt von Radowitz, die übrigen entweder für den Krieg oder ſchwankend. „Wer blieb denn hier übrig? Die drei Miniſter, ich, E. Manteuffel, Ludwig und dann die Königin. Und am 1. Dezember haben wir alle unſere Feinde beſiegt."

So war nun alſo die Gerlach'ſche Partei zu Ende des Jahres 1850 Herr aller gefährlichen Widerſacher in der Umgebung des Königs geworden. Sie fühlte ſich als den geiſtigen Leiter des Miniſteriums, das Feld lag ſcheinbar offen für ſie da für eine fruchtbringende Thätigkeit, für eine Verwirklichung ihres Programms. Welch Schauſpiel bietet ſich nun in dem Wirken dieſer ſiegreichen Partei dar. Am guten Willen hat es ihr nicht gefehlt, und von den erſten Thaten der Reaktion in den Jahren

[1]) 1, 720 (1852). [2]) 1, 584.

1851 und 1852 enthalten Gerlach's Aufzeichnungen genug. Aber wie dürftig war das alles im Vergleich zu dem, was ihm als Idealbild der staatlichen Ordnung vorschwebte, und vor allem, wie verfälscht durch die Bureaukratie kam das alles heraus. Alle Gesetzentwürfe, die nun über Gemeindeordnung, Kreisordnung, Provinzialstände ausgearbeitet wurden, findet er weit unter seiner Erwartung[1]). An der Bureaukratie überhaupt allein schon mußte der ganze christlich-germanische Staat scheitern. Mit Manteuffel konnte er, wie wir oben schon sahen, sich auf die Dauer nicht befreunden.

In dem Zeitraum von drei Jahren haben wir uns fast nicht um einen Schritt genähert, schrieb er 1852[2]). Noch tiefer fühlte er sich von Manteuffel geschieden durch dessen Widerwillen gegen den Pietismus[3]).

Mit Westfalen war es nicht viel besser. „Überall schlägt ihm der Bureaukrat in den Nacken"[4]). „Wie schwach ist die Partei des Rechts hier im Lande", klagte[5]) er in dieser Höhezeit der Reaktion, „wenn man sie von dem Liberalismus trennt. Die Hauptmacht dieser Partei sitzt immer noch wie unter der vorigen Regierung in der Person Friedrich Wilhelm's, des damaligen Kronprinzen, jetzigen Königs. Weder unter den Prinzen noch unter den Ministern findet man Anhänger des Rechts und der Freiheit." Und doch, meinte er, müsse er Manteuffel halten, denn er ahnte schon eine neue dahinter folgende liberale Ära, ein Ministerium Bethmann-Hollweg oder Ladenberg[6]). Wieder eine Verfälschung der Doktrin durch die Praxis. Denn wenn er es in der auswärtigen Politik verabscheute, um politischer Zwecke willen sich mit revolutionären Mächten zu verbinden, hieß es da nicht im Innern auch ein Werk mit unreinen Händen aufführen, wenn man es durch die Bureaukraten machen ließ, die kein Verständnis für wahres ständisches Wesen hatten und Pietistenhasser waren? Und wenn nun gar vollends das System der Zwangsmaßregeln dazu kam, so wurde der auf die „fides, foi, Konviktion" gegründete christlich-germanische Staat in seiner

[1]) 1, 696 (1851). [2]) 1, 772. [3]) 1, 789 f. [4]) 1, 782 (1862). [5]) 1, 788 (Juli 1852). [6]) 1 698. 763. 766. 796 f.

Wurzel vergiftet. Er konnte nie und nimmer in ſeiner Reinheit in's Leben treten, erſtens weil die Männer nicht da waren, die ihn mit Verſtändnis und Liebe hätten durchführen können, und zweitens weil er in einer geſetzlichen Durchführung ſofort ſein eigentliches Weſen verloren hätte. Wie die ganze Reaktionsthätigkeit der fünfziger Jahre an dieſem Widerſpruch ſchon in ſich zu Grunde gegangen iſt, bevor ihr äußerlich ein Ende gemacht worden iſt, das wird der zu erwartende Schlußband der Gerlach'ſchen Denkwürdigkeiten wohl zur lehrreichſten Anſchauung bringen. Schon im Jahre 1852 zeigt ſich die völligſte Anarchie am Hofe, das Wirken aller gegen alle, das Hineinſpielen unlauterer Motive, das Gerlach mit blutendem Herzen, aber rückſichtslos draſtiſch ſchildert[1]), und ergreifend tritt es entgegen wie der fromme und treue Mann ſich aufreibt in ſeiner unfruchtbaren Thätigkeit. Ein Zug des trüben Peſſimismus tritt früh bei ihm auf und verſtärkt ſich mit den Jahren. Er hatte wohl die Kraft der Überzeugung, aber nicht den friſchen Muth im Handeln, der ſonſt den Vertretern zukunftsreicher Anſchauungen eigen iſt. Wo ſo wenige in der Welt die ihn erfüllende wahre Staatsweisheit verſtehen konnten, verlor er den Glauben an die Menſchen überhaupt. Das non credis, mi fili, quam parva sapientia regitur mundus, wurde der immer wiederkehrende reſignirte Refrain ſeiner Betrachtungen. „Ach, es iſt doch ein hartes Los, ſo in das Joch der Politik geſpannt zu werden und das im 60. Jahre und ohne Glauben an die Menſchen und mit einem Glauben an Gott, der von jenem Joch dispenſirt“[2]), und ähnliche Klagen über die Hoffnungsloſigkeit ſeines Treibens kehren immer wieder. Er fühlt ſich alt und verbraucht und arm an Ideen zuletzt. „Wie kann ich in meinem 62. Jahre dieſen Gegenſätzen gewachſen ſein?“[3]) Am Ende, meint er einmal, hat Hengſtenberg Recht, daß das 1000jährige Reich jetzt zu Ende gegangen und der Teufel wieder losgelaſſen iſt. „Ich kann es mir nur immer noch nicht denken“, fährt er ganz im Geiſte ſeiner Doktrin fort, „daß es mit der chriſtlichen Obrigkeit zu Ende ſein ſollte“[4]). Die an

[1]) 1, 783. [2]) 1, 365 (1849). [3]) 1, 764 (1852). [4]) 1, 683 (1851).

den Menschen verzweifelnde gläubige Ergebung in Gottes Willen ist die jetzt immer mehr hervortretende Tendenz seines Denkens. So hat auch diesen thatkräftigen Charakter zuletzt der quietistische Grundzug seines Systems übermannt.

Sollte man wünschen, daß so viel geistige Kraft und selbstlose Hingabe an die Idee sich einer fruchtbareren Wirksamkeit gewidmet hätten? Das hieße die Geschichte um einen lebensvollen, vielleicht nothwendigen Zug ihres Bildes ärmer machen wollen. Und der Eindruck der Unfruchtbarkeit darf nicht der einzige sein, den wir von dem Ausleben dieser Richtung mitnehmen. Worin Friedrich Wilhelm's IV. und damit auch ihr historisches Verdienst liegt, hat Ranke in seiner Lebensskizze des Königs schön und tief gesagt. Dieses Verdienst sich zu erwerben, wäre die Partei nicht im Stande gewesen, wenn sie nicht die in ihr ruhenden Ideen zum Maximum ihrer Kraft entwickelt hätte. Zur Bewahrung der Monarchie in den Stürmen der Revolution hat sie ein Großes beigetragen, und durch den geistigen Gehalt und durch die Innerlichkeit ihrer Theorie ist bewußt und unbewußt auch die kommende Generation der preußischen Geschichte beeinflußt worden. Es ist kein bloßer folgenloser Zufall, daß in derselben Sphäre, in der Gerlach wirkte, auch der Prinz von Preußen und Bismarck[1]) lebten. Vielleicht darf man in weiterem Sinne noch einen Dritten aus diesem Kreise als den Heraufführer einer moderneren Epoche ansehen, Leopold v. Ranke, der in Gerlach's Aufzeichnungen wiederholt, fast so wie Leo und Stahl als einer der Gelehrten der Kamarilla auftritt. In dem einfachen Worte, mit welchem er 1848 das konstitutionelle Wesen gegenüber Edwin v. Manteuffel rechtfertigte, daß es eine Form sei, „in welcher die jetzigen Menschen nun einmal leben wollen“[2]), liegt die Kritik des Gerlach'schen Systems und der Fortschritt darüber hinaus.

[1]) Die Anstellung Bismarck's in Frankfurt betrachtete Gerlach als sein Werk (vgl. 1, 616. 618. 620. 637). Eine „großartige Maßregel“ nannte sie Ludwig v. Gerlach 1851.

[2]) Sämmtl. Werke 49/50, 594. Vgl. auch Gerlach 1, 245.

Miscellen.

Zum Briefwechsel König Friedrich Wilhelm's III. mit Kaiser Alexander I. 1805—1809.

Die Bedeutung des Briefwechsels König Friedrich Wilhelm's III. mit Kaiser Alexander I. ist bereits von den früheren Forschern mehrfach gewürdigt worden; Duncker, Ranke, Hassel u. a. haben in ihren Publikationen werthvolle Stücke daraus veröffentlicht. Zu diesen bereits bekannten Schreiben sollen im folgenden einige Ergänzungen gegeben werden, die sich der Forschung bisher entzogen hatten. Die hier mitgetheilten Briefe, sämmtlich eigenhändige Niederschriften, sind nicht nur ein neues Denkmal der historischen Freundschaft der beiden Monarchen, sie bilden auch, wenn wir nicht irren, einen wichtigen Beitrag zur Geschichte ihrer Staaten. In dieser Hinsicht sei besonders hingewiesen auf das Schreiben Kaiser Alexander's vom 6. Dezember 1805. Man wußte aus Hardenberg's Denkwürdigkeiten (Ranke 2, 366), daß Kaiser Alexander dem König bald nach der Schlacht von Austerlitz durch Dolgoruki geschrieben hatte, und aus Martens (Recueil des traités 6, 369), daß Friedrich Wilhelm III. durch dies Schreiben zu Thränen gerührt wurde; über den Inhalt konnte man nach der Antwort des Königs (Ranke 2, 375) nur Vermuthungen hegen. Aus dem Wortlaut ergibt sich jetzt die überraschende Thatsache, daß Kaiser Alexander den König infolge der Niederlage bei Austerlitz von den im Potsdamer Vertrage eingegangenen Verpflichtungen freigesprochen und ihm eine unmittelbare Verständigung mit Napoleon anheimgestellt hat. Von einem „Abfall Preußens", wovon

noch der letzte ruſſiſche Biograph Alexander's ſpricht[1]), darf danach nicht mehr die Rede ſein.

Von gleicher Wichtigkeit für eine viel erörterte Streitfrage iſt das Schreiben Kaiſer Alexander's vom 27. Juni 1807, das uns mitten in die Verhandlungen von Tilſit hineinführt. Es iſt bisher immer zweifelhaft geweſen, wann und in welcher Weiſe in Tilſit der Plan einer Theilung der Türkei ernſtlich zur Sprache gekommen iſt, und der neueſte, ſonſt ſo ausgezeichnete Hiſtoriker des Tilſiter Vertrages hat es glücklich herausgebracht, daß Preußen dieſe Theilung angeregt hat[2]). Das Schreiben Kaiſer Alexander's vom 27. Juni 1807 ſtellt jetzt außer Zweifel, daß es Napoleon ſelbſt war, der in der Unterredung vom 26. Juni die „Auflöſung und Theilung des osmaniſchen Reiches" in Vorſchlag gebracht hat. Paul Bailleu.

1. Kaiſer Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Koſenize 1805 Oktober 18[3]).

Kosenytzy le 7 oct.

Pardonnez, Sire, si je mets de côté toutes les formalités, mais c'est mon cœur qui a besoin de vous parler. Il ne pourra jamais vous exprimer tout ce qu'il éprouve. Je n'ai jamais passé encore une époque plus malheureuse et dans laquelle j'aie plus souffert. Vous venez d'y mettre fin et d'ajouter à tous les sentiments de l'amitié la plus sincère que je vous ai vouée pour la vie ceux d'une reconnaissance qui restera à jamais gravée dans mon cœur. Mais, Sire, il lui est impossible de renoncer à la jouissance de vous l'exprimer de bouche. Je sens parfaitement toutes les raisons qui rendent votre présence à Berlin indispensable, et pour concilier les deux choses, c'est moi, Sire, qui viendrai me présenter chez vous, espérant que vous ne le

---

[1]) Tatiſtcheff, Alexandre Ier et Napoléon, 1801—1812, p. 98.

[2]) Vandal, Napoléon et Alexandre Ier, p. 70: sur le partage de la Turquie, le premier mot ne fut dit à Tilsit ni par la France ni par la Russie: la Prusse osa le prononcer.

[3]) Es iſt die Antwort auf ein Schreiben vom 9. Oktober, in welchem der König infolge der Verletzung preußiſchen Gebietes durch die Franzoſen den ruſſiſchen Truppen den Durchzug durch Preußen geſtattete, zugleich aber die vorher geplante Zuſammenkunft mit dem Kaiſer unter Hinweis auf die Nothwendigkeit ſeiner Anweſenheit in Berlin ablehnte (vgl. Ranke, Hardenberg 2, 279).

trouverez pas mauvais. Je compte partir demain 8 (20) octobre et être rendu à Berlin le 13 (25) le matin. La joie que je me fais de revoir V. M. est inexprimable, tout ce que j'aurais à regretter, c'est de n'avoir que si peu de moments à passer près d'elle; mais du moins j'aurai rempli le désir le plus cher de mon cœur. Veuillez, Sire, recevoir avec amitié l'assurance de l'attachement le plus sincère et de la haute considération avec laquelle je suis de V. M. le bon frère, ami et allié

Alexandre.

Puis-je espérer aussi de l'amitié de V. M. qu'elle voudra me traiter absolument sans façons et sans apprêts; cela serait une vraie grâce qu'elle m'accorderait.

2. Kaiser Alexander an König Friedrich Wilhelm III. Holitsch 1805 Dezember 6.

Monsieur mon Frère. Mes intentions vous étaient connues, je n'avais d'autre but que de procurer à l'Europe un ordre de choses tranquillisant et stable. Le sort en a voulu autrement, il n'a pas permis la réunion des forces qui seules auraient pu triompher. L'armée autrichienne détruite, je suis resté seul contre toutes les forces de Bonaparte. Je n'avais d'autre alternative que d'opter entre l'exténuement de mon armée par la faim, ou un combat décisif. C'est le 20 nov. (2 déc.) que la bataille fut livrée près d'Austerlitz. Je laisse au prince Dolgorouky, que j'expédie avec cette lettre près de V. M., à lui faire le détail de tout ce qui s'est passé. Malgré toute la valeur de mes troupes et l'acharnement avec lequel elles ont combattu, notre centre fut percé. Cependant nous cédâmes fort peu de terrain à l'ennemi, et ce n'est que la nuit que nous nous sommes retirés. Par l'issue de cette journée, l'Empereur des Romains s'est trouvé dans l'impossibilité de continuer plus longtemps la lutte. Un armistice a été conclu pour traiter de la paix. Je n'ai exigé d'autre chose que de ne pas être mêlé dans tout cela, et mes troupes n'étant plus nécessaires à mon allié, je leur ai donné ordre de rentrer dans mes frontières. Je remets à la disposition absolue de V. M. le corps du comte Tolstoy et du général Beningsen. J'espère que par la sagesse de vos déterminations, Sire, vous parviendrez à vous arranger avec la France, et que les démarches

que V. M. a faites uniquement par amitié pour moi ne la compromettront pas. Dans tous les cas, et à tout jamais, je suis prêt à la soutenir de toutes mes forces, et ma personne même est à ses ordres. Le prince Dolgorouky est chargé par moi de connaître ses volontés et à les participer aux deux corps susmentionnés. Mon frère [1]) a désiré présenter ses hommages à V. M. et dans peu de jours il suivra le prince Dolgorouky. V. M. pourra se dire tout ce que je dois éprouver dans des moments pareils. Votre amitié, Sire, est ma seule consolation. Veuillez me la continuer et croire à l'attachement inviolable que je vous ai voué pour la vie. Je suis avec la plus haute considération de V. M. le bon frère, ami et allié

Holitsch, le 24 nov. 1805. Alexandre.

3. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Tilsit 1807 Juni 27.

Tilsit le 15 juin.

Je crois devoir rendre compte à V. M. que d'après une très longue conversation de 3 heures avec Napoléon hier après dîner, j'ai l'espoir que les choses s'arrangeront bien, car lui-même a mis sur le tapis la dissolution et le partage de l'Empire Ottoman. Cela donne de l'étoffe, mais, Sire, il faut y aller avec les plus grands ménagements, la plus grande prudence. Que V. M. veuille avoir quelque confiance en moi, et j'espère pouvoir la servir avec ce zèle et cet attachement qu'elle me connaît pour sa personne. Tout à vous, Sire, de cœur et d'âme pour la vie. Alexandre.

Je ne peux rien dire à V. M. sur mes dîners, car je ne sais pas encore comment les choses s'arrangeront sur ce chapitre; pour aujourd'hui, il m'est même impossible de recevoir chez moi, car ma cuisine n'a pu passer que dans ce moment, faute de bâteau. Elle a dû attendre sur le bord de la rivière toute la nuit. J'allais oublier aussi de vous prévenir, Sire, que le maréchal Kalckreuth paraît être mal avec M. de Schladen [2]), c'est à

[1]) Großfürst Konstantin überbrachte dem König ein Schreiben Alexander's vom gleichen Tage, welches von Hardenberg (2, 366) mitgetheilt wird.

[2]) Vgl. hierüber (Schladen) Preußen in den Jahren 1806 und 1807, S. 246.

V. M. à juger s'il n'en résultera pas quelque préjudice à son service.

4. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Picktupönen 1807 Juni 27.

C'est en vous seul, Sire, que je dépose toute ma confiance, et ce n'est qu'à V. M. seule que je désire et que j'espère devoir être redevable de l'existence future de ma monarchie. Tout ce que mon cœur sent pour elle, elle le sait mieux que je ne saurais le lui exprimer. Je rends mille grâces à V. M. des avis qu'elle daigne me donner sur les perspectives qui s'offrent sur le succès de notre négociation future. J'ai déjà obvié à l'inconvénient qui se présente dans la personne du baron de Schladen, et ce sera le comte Goltz que j'ai désigné pour aller assister le comte Kalckreuth dans sa mission. Je dis comme vous, Sire, tout à vous de cœur et d'âme pour la vie.

Picktupönen, 27 juin 1807.

5. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Petersburg 1808 August 30.

C'est la première fois, Sire, depuis bien longtemps, que je prends la plume avec plaisir. Ne pouvant jusqu'ici malheureusement vous annoncer rien d'agréable, j'ai préféré de ne pas vous importuner de mes lettres, jusqu'au moment où mes vœux les plus chers commenceraient à s'exaucer. Enfin ce moment tant désiré semble être arrivé. Le général Caulaincourt m'a annoncé officiellement de la part de l'Empereur Napoléon qu'il venait de donner l'ordre de tout terminer avec les employés de V. M., et que dans peu de jours cela allait être achevé. Je n'ai pas besoin de vous exprimer, Sire, toute la joie que m'a causée cette si heureuse nouvelle, mais elle ne sera parfaite que quand j'en verrai l'exécution. En attendant, je me suis empressé de la communiquer au baron de Schladen, et après avoir expédié le courrier porteur de la lettre que V. M. avait désiré que j'écrive à l'Empereur Napoléon [1]) et à laquelle j'ai cru ne devoir rien changer, il me reste à vous exprimer, Sire, combien

[1]) Schreiben Alexander's vom 25. August: Tatistcheff, Alexandre Ier et Napoléon, p. 432. Vandal p. 387.

j'ai souffert intérieurement pendant tout ce temps de votre position, et combien il m'était cruel de voir que je ne pouvais parvenir à y rien changer. Enfin c'est une consolation bien véritable pour moi de pouvoir m'entretenir avec V. M. sur un avenir moins pénible, et j'aime à espérer que je ne verrai pas évanouir cette fois-ci cette attente.

Après une incertitude parfaite, je me trouve aussi dans la possibilité de répondre à V. M. à la question qu'elle m'a faite dans sa dernière lettre sur mon entrevue avec l'Empereur Napoléon. Il en avait été vaguement question au printemps, mais la possibilité d'une attaque de nos ports par les Anglais et les affaires d'Espagne l'avait ajournée à une époque indéfinie. Maintenant elle se trouve fixée à la moitié de septembre, et je m'empresse d'en avertir en confidence V. M. Elle me procurera des moments bien chers en me donnant l'occasion de vous revoir, Sire. Cet espoir est une véritable jouissance pour moi, et j'attends ce moment avec la plus vive impatience. Je vous supplie de croire que rien au monde ne saurait altérer les sentiments que mon cœur vous porte et qui vous sont voués pour la vie. Je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

St. Pétersbourg, le 18 août 1808. Alexandre.

P. S. J'espère que V. M. sera contente des chevaux que je lui ai offerts. J'en ai réformé sur le total 20 qui m'ont déplu et m'ont paru trop peu élevés de taille. Ils vont être remplacés incessamment par d'autres qui ne le céderont pas à ceux que j'ai expédiés.

6. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 14. September 1808.

K. 14 7^{bre} 1808.

J'ai l'honneur d'accuser à V. M. I. l'entrée de sa lettre du 18 (30) août. Elle renferme la répétition de ces sentiments qui font mon bonheur et ma consolation dans ces temps d'adversités. Mais, Sire, qu'il me soit permis aujourd'hui de n'entrer dans aucun autre détail sur des matières de politique pour ne me livrer tout entier qu'à une seule et même pensée, celle de la perspective de voir V. M. Ce moment fortuné, nous l'attendons avec la dernière impatience, et c'est pour vous en témoigner d'avance, Sire, toute ma joie, que j'ai cru devoir expédier au-

devant de V. M. le lieutenant-général l'Estocq, qui aura l'honneur de lui remettre cette lettre. Oui, Sire, ce sera un bien heureux moment pour moi que celui où il me sera permis de vous répéter de vive voix les expressions du tendre et inviolable attachement que je vous ai voué pour la vie et avec lequel j'ai l'honneur d'être

7. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 September 21[1]).

Le contenu des dépêches que V. M. I. a bien voulu me communiquer, entièrement conforme à mes rapports subséquents, était un véritable coup de foudre pour moi. M. de Stein s'est perdu par une imprudence qui m'est tout à fait inexplicable. Si V. M., par ses soins généreux, ne nous soutient pas, c'en est fait de la Prusse, car ce qui vient de se passer est plus que suffisant pour lui casser le col. De grâce, Sire, daignez calmer, s'il y a moyen encore, le courroux de N. Rappelez-lui que c'est lui-même qui a mis Stein sur les rangs lorsqu'il s'agissait du renvoi de Hardenberg, que le désespoir seul a pu lui dicter des paroles aussi irréfléchies. S'il y a avait un moyen de le conserver! mais j'en doute. Quel embarras pour moi dans un moment aussi critique que le choix d'un homme propre à le remplacer! Le comte Goltz part incessamment pour la Saxe. Il se trouve muni de tous les détails relatifs à la mission dont Stein devait être chargé. Au nom de Dieu, Sire, rappelez-vous de nous et comptez sur la reconnaissance éternelle que vous devra celui qui ne cessera d'être avec le plus inviolable attachement . . .

Je joins ici les dépêches du comte Tolstoy, celle que je viens de recevoir de Paris sur le même objet et une lettre de

---

[1]) Am 20. September hatte Kaiser Alexander Königsberg bereits verlassen, als ihm ein Kurier mit Berichten aus Paris begegnete, welche die Nachricht von dem aufgefangenen Briefe Stein's an Wittgenstein enthielten. Alexander schrieb hierüber sogleich an den König und die Königin. Hassel (Preußische Politik 1807—1815, S. 261), dem wir dies entnehmen, fährt fort: „Der König antwortete dem Czaren noch im Laufe desselben Tages. Den Inhalt seines Schreibens kennt man ebenso wenig wie den der beiden Briefe Alexander's." Es ist das hier vermißte Schreiben des Königs, welches oben mitgetheilt wird. (Einige Stellen daraus bereits bei Martens 7, 4.)

la Reine pour V. M. J'ai manqué de vous dire, Sire, que je n'ai point signé encore le funeste traité conclu à Paris, vu l'impossibilité absolue et totale de payer les 140 millions sur lesquels on s'obstine. Veuillez, Sire, appuyer là-dessus.

K. 21 7bre 1808.

8. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Petersburg 1808 Dezember 10.

L'espoir que S. M. la Reine vient de me donner par sa lettre[1]) de vous posséder chez moi, Sire, me remplit d'un contentement que j'ai peine à vous rendre, et ces lignes ne sont destinées qu'à vous en exprimer toute l'étendue. Je regarderais ce jour comme un vrai jour de bonheur pour moi, et V. M. sera reçue avec toute la tendre amitié que mon cœur lui a vouée pour la vie. C'est avec ce sentiment et celui de la plus haute estime que je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

St Pétersbourg, le 28 novembre 1808. Alexandre.

9. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. 1808 Dezember 12.

C'est le comte de Lieven qui aura le bonheur de remettre à V. M. cette lettre. Qu'elle me permette de lui exprimer encore une fois combien je suis heureux de l'espoir de la posséder chez moi. Il m'est impossible de vous rendre, Sire, toute la joie que j'en éprouve. Vous n'avez pas d'ami qui vous soit plus sincèrement attaché, et vous le prouver est tout mon désir. C'est avec la plus haute estime que je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

le 30 nov. 1808. Alexandre.

10. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 Dezember 15.

K. 15 Xbre 8.

Le sujet de la dernière conversation entre V. M. I. et moi n'a cessé d'occuper mon imagination depuis ce moment, et je n'ai fait que rêver aux moyens propres à écarter les obstacles assez multipliés qui faisaient mine de vouloir s'opposer à l'exécution d'un projet qui me tenait si fort à cœur et auquel l'amitié

[1]) Das Schreiben der Königin ist nicht bekannt.

la plus tendre et la reconnaissance la plus parfaite et la plus sincère ont une même et égale part. Oui, Sire, c'est aujourd'hui enfin que je suis assez heureux de pouvoir profiter de votre obligeante invitation et de pouvoir vous annoncer que je m'approche du moment heureux où je puis espérer de présenter à V. M. mes hommages en personne à St. P., pour vous y exprimer encore, combien mon cœur est pénétré des procédés généreux dont vous ne cessez de me combler, Sire, en toute occasion. Si V. M. l'agrée ainsi, je compte être auprès d'elle le 5 ou le 6 de janvier nouveau style. J'aurais bien ambitionné de m'y trouver déjà pour le 12 (24), jour de sa fête, afin de pouvoir déposer mes faibles vœux pour la conservation de vos précieux jours, mais tous mes efforts sont restés inutiles, et il n'y a pas eu moyen de me débarrasser plutôt de la multitude des affaires que l'évacuation du pays par les Français m'a suscitées. Daignez, Sire, me recevoir comme ami, et si j'ose le dire, sans cérémonies, c'est tout ce que je vous demande. J'ai l'honneur d'être avec le plus inaltérable attachement

11. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 Dezember 16.

Peu de moments après avoir remis ma lettre pour V. M. I. à M. de Schladen, qui est chargé, Sire, de m'annoncer auprès de vous, je reçus la vôtre du 28 novembre, par laquelle V. M. me prévient d'une manière si infiniment obligeante et amicale que ce serait avec plaisir qu'elle me recevrait chez elle, que quand même je n'eusse pas été décidé encore, vu les difficultés qui semblaient s'accumuler d'un jour à l'autre pour mettre obstacle à l'exécution d'un projet qui a tant de charmes pour moi, mon parti aurait été pris aussitôt. Quel bonheur pour moi que celui de vous réitérer de bouche, Sire, les assurances de mon inviolable et sincère attachement, ainsi que de la haute estime avec laquelle j'ai l'honneur d'être

K. 16 X^bre 8.

12. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Narva 1809 Januar 4.

Narwa 23 déc. 8 (4 janv. 9).

Le lieutenant général comte Tauentzien est chargé de remettre cette lettre à V. M. I. Elle doit lui annoncer qu'en

conséquence des arrangements pris avec le comte Lieven, je me flatte de toucher enfin au terme que j'ambitionnais depuis si longtemps, celui, Sire, de vous approcher à Saint-Pétersbourg. Mais, Sire, les paroles me manqueraient si je devais lui parler en détail de la profonde reconnaissance dont mon cœur est pénétré pour l'accueil plus que distingué que je reçois partout et pour les attentions réitérées et de tout genre qui se renouvellent sans cesse d'après les ordres de V. M.; je me borne donc aujourd'hui, Sire, à vous annoncer mon arrivée pour le 26 décembre 8 (7 janvier 9) et me flatte qu'elle voudra bien rendre justice en tout temps aux sentiments qui me lient à vous, Sire, de cœur et d'âme. J'ai l'honneur d'être

---

Denkſchrift des Prinzen von Preußen (Kaiſer Wilhelm's I.) über die deutſche Frage.

In meiner Geſchichte der Begründung des deutſchen Reichs Bd. 2 S. 268 ff. habe ich die Auffaſſung der deutſchen Verhältniſſe und des preußiſchen Berufs daran, wie ſie der ſpätere Kaiſer Wilhelm ſich ſchon früh gebildet hatte, nach verſchiedenen Äußerungen desſelben aus den Jahren 1849 bis 1863 dargelegt. Mit geſteigertem Intereſſe, wie ich glaube, wird man die nachfolgende Denkſchrift leſen, welche 1850 zu dem praktiſchen Zwecke geſchrieben war, die preußiſche Regierung zu muthigem Standhalten auf dem Boden der von ihr geſchaffenen Union, trotz aller Anfeindungen von Seiten Öſterreichs und deſſen Genoſſen, aufzufordern. Ich verdanke die Mittheilung des Dokuments meinem geehrten Freunde Dr. Georg v. Bunſen, deſſen berühmter Vater nach Erlaubnis des Prinzen Abſchrift davon hatte nehmen dürfen. Heinrich v. Sybel.

Berlin, 19. 5. 50.

Preußens Geſchichte gibt Zeugnis, daß ſeine Regenten zu allen Zeiten, die Zeit richtig verſtanden, in welcher ſie regierten: die Bedürfniſſe derſelben mit den Mitteln der Zeit zu regeln wußten.

Preußen ſollte in dieſem Sinne ſeit der jetzigen Regierung auf eine Bahn von Inſtitutionen geleitet werden, die zeitgemäß war: die bei ruhiger Entwickelung die Auswüchſe der Zeit zu vermeiden im Stande geweſen wäre.

Die Katastrophe von 1848 hat mit einem Schlage diese ruhige Entwickelung gestört; man ist durch Konzessionen weit über das mögliche Ziel, was eine Regierung möglich macht, hinausgeschossen.

Die Aufgabe ist nun also, auf gesetzlichem Wege die Auswüchse dieses Überschießens nach und nach zu beseitigen.

Das Berliner und Erfurter Parlament hat hierzu, für die gegebenen Umstände, nach Möglichkeit die Hand geboten, Preußen darauf in Zeit von 1½ Jahr in eine Lage bereits versetzt, die die Erwartungen billiger Hoffnungen übertrifft. Auf dieser Bahn muß die Regiernng unabläßig ihre Kräfte entwickeln, damit dieselbe eine einige und starke wieder werde: das Königthnm das Haupt und die Stütze des Staats bleibe. Wenn die Regierung mit weiser Mäßigung Schritt an Schritt, dies Ziel im Auge habend, vorschreitet, so wird es nach und nach gelingen, aus der Verfassung die noch zu demokratischen Elemente zu entfernen. Nur muß dabei der Zeit ein gutes Theil überlassen werden; denn so wie dieselbe seit 1½ Jahren die Unvernunft und den momentanen Schwindel der Gemüter bereits umgestaltet hat, ebenso darf erwartet werden, daß die Erfahrung ferner einwirken wird.

Preußens geschichtliche Entwickelung deutet darauf hin, daß es berufen ist, einst an die Spitze Deutschlands zu treten. Die Wiener Kongreß-Bestimmungen hinsichtlich der Länder-Vertheilung, zeigen bezüglich auf Preußen, deutlich, daß man auf alle Weise diese Entwickelung hindern wollte. Die abnorme Eintheilung Preußens in zwei getrennte Hälften hatte wohl keinen andern Grund, als den, dasselbe nicht einig und daher nicht mächtig werden zu lassen. Trotz dieser Länderzerstückelung ist jene Absicht vereitelt worden. Preußen hat sich intellektuell gehoben; durch seine Institutionen dem vernünftigen Fortschritt gehuldigt, durch seine Wehrverfassung eine ungewöhnliche Kraftentwickelung ermöglicht. Daher waren auch die Augen von ganz Deutschland auf dasselbe gerichtet; es wurde gefürchtet, weil es beneidet wurde. Der Zollverband bahnte zuerst eine wirkliche politische Einigung Deutschlands an. Bei jeder Gefahr von außen richteten sich die Blicke von ganz Deutschland auf Preußen als die rettende Macht (1830—1840). Als 1848 die Revolution in Frankreich ausbrach, anfing in Deutschland Anklang zu finden, wendeten sich die Süd-Staaten desselbeu durch eine Mission an Preußen, um es an die Spitze des gesammten Deutschlands zu stellen. Aus Pietät gegen Österreich fanden frühere Insinuationen dieser Art keinen Anklang.

Als aber die Nachricht der Wiener Revolution in Berlin eintraf (16. März) war kein Augenblick zu verlieren: das Manifest am 18. März Morgens kündigte die Intention des Königs an. Die Katastrophe des 19. März vereitelte Alles! — Trotz Preußens Ohnmacht bis zum November 1848 war dennoch das Gefühl verschleiert vorhanden, daß Preußen allein Rettung aus den Gefahren leisten werde, mit dem 11. November wurde dies Gefühl klarer. Trotz allen Mangels an Sympathie für Preußen, trotz aller Machinationen in Frankfurt a. Main, wuchs das Gefühl der Nothwendigkeit, sich auf Preußen zu stützen. Es erfolgte die ominöse Kaiserwahl als klarer Beweis dieser Nothwendigkeit, jedoch basirt auf einem Boden, der unhaltbar war.

Aus diesem Umstande wies Preußen diese Wahl zurück, und demungeachtet erklärten 28 Regierungen, bei derselben und der ominösen Verfassung beharren zu wollen. Mit jener Kaiserwahl war Preußen ein Anrecht auf das Haupt Deutschlands zugefallen, d. h. in der Regelung der Zukunft Deutschlands die Initiative zu ergreifen. Bei der Zurückweisung derselben war Preußen verpflichtet, seine Gründe hierzu öffentlich darzulegen. Aber bei der ganzen Lage, in welcher sich Deutschland nunmehr befand, war Preußen gleichzeitig verpflichtet, Vorschläge zu machen, was es an die Stelle des ihm Gebotenen zu setzen gedenke, um das gesammte Vaterland aus der eminenten Krisis zu ziehen, in welcher es sich durch jene Zurückweisung befand. Im Vertrage des 26. März bot es nunmehr allen Staaten, die sich freiwillig demselben anschließen wollten, die Hand, um sie vor Anarchie zu schützen und einen geregelten Zustand herbeizuführen, gestützt auf die Verheißungen aller deutschen Staaten, die im Frühjahr 1848 gemacht waren, sowie auf die Preußische Circular-Note am 23. Januar 1849. Der in dieser Note vorhergesehene Fall, daß Österreich wohl die Rechte beanspruchen werde, die eine neue Gestaltung Deutschlands ihm zuweise, ohne die Pflichten übernehmen zu wollen, war durch die österreichische Verfassung vom 4. März 1849 eingetreten, sowie durch die frühere Erklärung von Kremsier. Es konnte daher dem nunmehr zu einer Gesammtmonarchie erklärten Östereich nur eine Stellung neben Deutschland angewiesen werden, welche es aber mit demselben in eine enge Alliance oder Union bringen sollte. Daß durch eine solche Stellung eine Parität zwischen Preußen und Österreich zur Nothwendigkeit wurde, ist einleuchtend; sie war bereits dadurch bedingt, daß Preußen seit Eintritt aller seiner Länder in den deutschen Bund ein Übergewicht an Einwohnern gegen Österreich,

in denselben erlangte (16 Millionen gegen 11 Millionen). Diese Parität hatte Österreich auch öffentlich anerkannt, durch Einsetzung des Interims zu Frankfurt a. Main vom 30. September bis 1. Mai. — Nachdem 24 Staaten dem Vertrage vom 26. Mai 49 beigetreten, und zwei von ihnen später wieder theilweise, oder ganz ausgetreten waren, verharrte Österreich in fortgesetzter Opposition gegen die Union. Nichtsdestoweniger schritt dieselbe konsequent in ihrem Vorhaben fort, bis zu dem nunmehr beendeten Fürsten-Kongreß. Die vom Erfurter Parlament verbesserte Verfassung enthält indessen noch so viele demokratische Elemente, daß bei endlicher Feststellung derselben, von den Regierungen noch wesentliche Verbesserungen verlangt werden. Auf dem betretenen Weg aber muß Preußen mit den unirten Fürsten vorwärts schreiten, wenn es nicht diese im Stiche lassen will, sich der größten Inkonsequenz schuldig machen, und mit Recht alles und jedes Vertrauen vor der Welt verscherzen will. Es sei denn, das Nicht-Glaubliche träte ein, daß in Frankfurt a. Main von Seiten Österreichs Propositionen gemacht würden, die ein viel Besseres enthielten als die Union, und die geeignet wären, das gestellte Problem einer größeren Einigung aller deutschen Staaten besser zu lösen, als es die preußische Einladung vom 26. Mai 1849 vermag.

Österreichs Opposition gegen die Union entspringt aus der Ansicht daß es durch dieselbe aus Deutschland gestoßen werde, und daß dieselbe gegen § 11 der Bundesakte laufe. Nachdem die vier Königreiche der Union gleich Österreich nicht beigetreten sind, wird doch niemand behaupten wollen, daß die Union allein Deutschland sei und die genannten Staaten aus demselben gestoßen seien. Der deutsche Bund besteht unbestritten fort für jene Staaten mit den Unions-Staaten; dies widerlegt schlagend die österreichische Ansicht, daß die deutschen Länder des Kaiserstaats aus dem Bunde gestoßen seien. Ebenso unhaltbar ist die Auslegung des quaest. § 11; da dieser gestattet Bündnisse im Bunde zu schließen, die nicht gegen die Sicherheit desselben laufen, in der Union aber gerade die größere Sicherheit der Staaten im Bunde bezweckt ist, so ist dem Sinn und Wortlaute des § 11 nach die Union vollkommen rechtlich und bundesgemäß geschlossen.

Da bisher als Kontraprojekt der Union nur das Münchener vom 27. Februar 1850 bekannt geworden, dasselbe aber durch die öffentliche Meinung bereits gerichtet ist, so kann Preußen nur auf Durchführung der Union beharren, trotz aller Drohungen, da

Österreich die Kluft nur zu gut kennt, die zwischen dem gedrohten und auszuführenden Landfriedensbruch und Bruderkrieg bestehet. Die Entscheidung über diesen Bruderkrieg liegt jetzt in Frankfurt a. Main, Österreich hat einen Gesandtenkongreß dahin entboten, basirt auf die Bestimmungen über den Bundestag. Daß diese allseitig als erloschen angesehen worden, seit Einsetzung des Reichsverwesers und des Interims, bedarf keiner Ausführung. Dem Protest, den Preußen in dieser Beziehung veröffentlicht hat, haben sich die Unions-Fürsten angeschlossen, als sie übereinkamen, Frankfurt a. Main dennoch zu beschicken, um keinen Versuch unbeschritten zu lassen, der zur Ausgleichung mit Österreich und dem übrigen Deutschland führen könne. Die Unionsfürsten erscheinen in Frankfurt solidarisch gegen einander gebunden. Vermag Österreich in Frankfurt a. Main nichts Besseres vorzulegen als die Union, so schreitet diese zu ihrer definitiven Konstituirung, regelt ihre Stellung zu den nicht beigetretenen deutschen Staaten, durch Revision der Bundesakte von 1815. Tritt Österreich diesem Vorhaben dann doch mit Krieg entgegen, so wird die Welt entscheiden, wer im Recht und wer im Unrecht ist. Gegen die Vorwürfe, die uns Österreich in Bezug auf quaest. § 11 macht, wird ihm die Frage vorgehalten werden, ob es durch seine Verfassung vom 4. März die Bundesakte nicht auf das Entschiedenste verletzt habe, indem es 11 Millionen Deutsche aus Deutschland entfernte; ob es durch eine Kriegserklärung gegen deutsche Lande nicht die erste Basis, auf welcher der Bund beruhet, daß nämlich die deutschen Staaten sich unter einander nicht bekriegen dürfen, auf das Empfindlichste verletzt; daß eine gleiche Verletzung des Bundes stattfände, wenn es verlangt 22 Millionen Slawen ꝛc. in Deutschland aufzunehmen? Will Österreich diese Bundesverletzungen mit gewaffneter Hand durchzuführen suchen, so wird es den gebührenden Widerstand finden, das Glück der Waffen wird entscheiden.

Von entscheidendem Einfluß auf Österreichs Kriegsgelüste wird die Haltung von Rußland, Frankreich und England sein. Es kommt daher jetzt vor Allem darauf an, daß diese drei Mächte von Preußens Recht in Bezug auf § 11, und von Österreichs eben dargestelltem Unrecht sich überzeugen, damit sie letzteres vom Kriege abhalten, oder um, wenn dies nicht gelingen sollte, diese drei Mächte von jeder aktiven und passiven Theilnahme an dem Kriege abzuhalten.

Sollte der Krieg zwischen Österreich und Preußen unvermeidlich sein und günstigen Falls beide Großmächte keine anderen Alliirten

finden, als die mit ihrem Intereſſe verbundenen deutſchen Staaten, ſo iſt die kritiſche Lage Preußens gegenüber ſeinen an numeriſchem Gehalt überwiegenden Gegnern nicht zu verkennen. Denn wenn auch die in Berlin verſammelten Unionsfürſten auf die erſte vom Könige an ſie gerichtete Frage, ob ſie auch unter den kriegeriſchen Chancen am Bündnis halten wollten, mit beſtimmtem Ja geantwortet haben, ſo iſt doch die materielle Kraft, die ſie Preußen zuführen, nur gering. Dieſer kritiſchen Lage iſt nur der Stern Preußens gegenüber zu ſtellen, ſeine tüchtige Armee und ſein Recht, während die öffentliche Meinung bald zu Ungunſten Öſterreichs entſcheiden wird. Vor Allem aber bedenke Öſterreich, wie ſeine Lage wird, wenn es in dieſem Kampfe unterliegt! —

(gez.) Prinz Prß.

Beiſtimmend geleſen von Prinz Karl, Major Kirchfeld, v. Boyen, v. Schlegel, Rittmeiſter Graf Goltz, Hofmarſchall Graf Pückler, Generallieutenant v. Lindheim, Graf Perponcher, Graf Walderſee.

Was iſt und was ſein ſoll.

Eine nationalökonomiſche Bemerkung von Maurice Block.

Man unterſcheidet gegenwärtig die Natur- von den Geiſteswiſſenſchaften. Erſtere beſchreiben, erklären, ſtudiren die äußere Welt wie ſie iſt, freilich ſoweit es die menſchlichen Fähigkeiten erlauben. Es fällt keinem ein, hier wiſſentlich etwas anderes darſtellen zu wollen, als was iſt, und höchſtens kann es in einer Fabel, wie „die Eichel und der Kürbis“ vorkommen, daß man den Weltbau tadelt und die Natur verbeſſern will.

In den Geiſteswiſſenſchaften hat man es mehr mit der innern Welt zu thun. Freilich läßt ſich dieſe ſelten von der äußern Welt ganz ablöſen, aber auf's Innere wird hier jedenfalls das meiſte Gewicht gelegt. In den Geiſteswiſſenſchaften nun, unter denen Ethik und Ökonomik mich wohl am meiſten intereſſiren, ſoll wohl auch vor allem, was iſt, dargeſtellt und begriffen werden, es kommt aber häufig genug vor, daß man an das denkt, was ſein ſoll. Die beiden Geſichtspunkte gehen im menſchlichen Geiſte oft in einander über, ſie vermiſchen ſich und werden jedenfalls nicht ſtreng genug auseinander gehalten.

Es gibt Gelehrte, und ich ſchließe mich denſelben an, welche das Auseinanderhalten derſelben, ſpeciell in der Ökonomik — und ich muß

mich beschränken, hier von dieser zu sprechen — für ganz nöthig halten. Für diese begreift die Wissenschaft nur, was ist; was sein soll gehört in die Kunst, die hier als angewandte Wissenschaft gedacht wird. Die eine weiß, die andere handelt. Erfahrungsgemäß sind seltene Dinge theuer, im Überfluß vorhandene geringwerthig, und wer diese Thatsache nicht dem entsprechend findet, was sein soll, der hat Mittel anzugeben, also Kunst anzuwenden, um, wenn er kann, diese Thatsache in eine andere umzuwandeln.

Zu diesen Bemerkungen, und einigen anderen, nachstehenden, veranlaßt mich eine kürzlich in dieser Zeitschrift (Bd. 69, Heft 2) erschienene, sehr freundliche Recension meines Werkes Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, etc. Der liebenswürdige, mir übrigens bloß durch seine gediegene Schriften über Adam Smith bekannte Recensent, Hr. Dr. W. Hasbach, hat seiner Meinungsverschiedenheit mir gegenüber auf eben so elegante wie bestimmte Weise Ausdruck gegeben, eine Meinungsverschiedenheit, die ich bei einem jungen deutschen Volkswirth von vornherein erwarten konnte, da sich in Deutschland eine volkswirthschaftliche Schule ausgebildet hat, welche es sich zur Hauptaufgabe macht, in's Leben einzugreifen und reformirend, bessernd, womöglich beglückend aufzutreten.

Eigentlich haben sich die Volkswirthe aller Länder mehr oder minder Reformbestrebungen hingegeben, allein viele hielten es für ihre Hauptaufgabe, die Wissenschaft zu kultiviren, d. h. die volkswirthschaftlichen Gesetze aufzufinden, zu verstehen, in ihrem Wirken zu beobachten. Dieselben hielten es auch für geboten oder gerathen, sich im Rahmen der aufgefundenen oder der nun einmal für richtig gehaltenen Gesetze zu bewegen.

Dieser Rahmen aber schien den deutschen Volkswirthen, welche im Jahre 1872 in Eisenach reformatorisch auftraten, viel zu eng, sie durchbrachen ihn, und ein paar Jahre lang wurde die Wissenschaft ganz beiseite gelegt; um freiere Hand zu haben, leugnete mancher kurzweg das Vorhandensein von volkswirthschaftlichen Naturgesetzen und bekümmerte sich bloß um das, was — nach seinen individuellen Ansichten[1]) — sein sollte. Im Kampfe mit den Verhältnissen, im Laufe der Jahre sind die damals meist jungen Gelehrten kühler, besonnener, erfahrener geworden, es werden nunmehr die volkswirth-

[1]) Es wäre leicht nachzuweisen, daß diese Ansichten meist gar manches von Lassalle, Karl Marx und anderen Sozialisten angenommen hatten.

schaftlichen Gesetze — wenn auch zuweilen mit Kautelen — anerkannt. Das Seinsollende wird wohl noch vorangestellt, aber das bloß Seiende wird nicht mehr vernachlässigt.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, daß Hr. Hasbach in ein Mißverständnis verfallen ist, wenn er meine von ihm citirten Worte: Contrairement à ce qu'avait fait l'école d'Adam Smith, qui s'en tenait presque généralement à la description et à l'explication de ce qui est, la nouvelle prétendait indiquer, déterminer même, ce qui devrait être . . ., dahin auslegt, daß ich habe sagen wollen, Adam Smith habe nicht „für eine radikale Änderung der damaligen Wirthschaftspolitik gestritten". Erstlich sprach ich von der école d'Adam Smith, also von seinen Nachfolgern und nicht von ihm selbst, zweitens war es meine Aufgabe nicht, bei Adam Smith zu verweilen; wenn ich von seiner Person statt von seinen Lehrsätzen gesprochen hätte, so wäre ich aus meinem Rahmen gefallen. Ich habe es anderen überlassen müssen, dem Adam Smith seinen Platz in der Geschichte der Wissenschaft anzuweisen, und Hr. Hasbach ist einer von denen, die sich dieser Aufgabe mit Geschick unterzogen haben.

Also, die oben angeführte Stelle sollte bloß sagen, daß die Smith'sche Schule mehr die volkswirthschaftlichen Gesetze studirt und sich an das objektive was ist hält, während die neuere deutsche, die reformatorisch auftritt, mehr nach dem Ausführen des subjektiven was sein soll strebt. Die ältere Schule ist dabei der Ansicht, daß die Anwendung der volkswirthschaftlichen Sätze die Herbeiziehung von Regeln oder Grundsätzen aus anderen Wissenschaften bedingt, z. B. aus der Ethik, der Rechtswissenschaft u. s. w., da der Mensch nicht bloß ein volkswirthschaftliches, sondern ein zusammengesetztes Wesen ist, und überhaupt, da in der Gesellschaft alles zusammenhängt; die neuere Schule scheint sich auf diese Unterscheidungen nicht recht einlassen zu wollen und benimmt sich so, als wenn die von ihr formulirten volkswirthschaftlichen Sätze an sich schon so vollkommen wären, daß sie ipso facto die richtige Proportion an Ökonomik, Ethik und anderen sozialen Ingredienzen enthielten.

Literaturbericht.

Lebensbilder. Von **Moriz Carrière.** Leipzig, F. A. Brockhaus. 1890.

Der greiſe Münchener Philoſoph hat unter dem Titel „Lebensbilder“ eine Reihe meiſt biographiſcher Aufſätze vereinigt, die, mit einer Ausnahme, aus den ſiebziger und achtziger Jahren ſtammen und ihrer Zeit als Nekrologe oder ſonſt aus beſtimmten Anläſſen in Sammelwerken, Zeitſchriften und Zeitungen erſchienen ſind. Der Neudruck ſolcher Gelegenheitsarbeiten iſt nur dann zu rechtfertigen, wenn beſtimmte dauernde Vorzüge der Form und des Inhaltes ihnen eigen ſind: was ihnen in der Stimmung des günſtigen Augenblicks den Erfolg verlieh, hält ſelten Stich über dieſe Stimmung hinaus. Von dieſem Standpunkt aus hätte ich manches Stück des Bandes gern entbehrt. Vor allem den flüchtig zuſammengerafften Vortrag über „deutſche Geiſteshelden im Elſaß“, deſſen arge Schnitzer und unzulängliche Durcharbeitung durch die treffliche Geſinnung des Autors unmöglich wett gemacht werden können; hätte er ihn wenigſtens vor dem Wiederabdruck aus Lorenz und Scherer's „Geſchichte des Elſaſſes“ durchkorrigirt! Dann finde ich nur ungern den unglücklichen literariſchen Scherz: „Wer iſt der Fauſtdichter?“ wieder, eine gegen die Baco-Hypotheſe gerichtete gequälte und humorloſe Satire, über deren Wirkung Carrière allerdings durch höfliche Freunde und durch unmotivirte Preßerregung irre geführt worden iſt. Auch die unbedeutenden Skizzen über Börne, über Ulrici und über Melch. Meyr, der mit allzu ſtarker Betonung des Philoſophiſchen geſchildert wird, durften fehlen und vor allem die lange, ermüdende Biographie Cromwell's, wohl eine unreife Jugendarbeit, die über Carlyle'ſchem Heroenkult das pſychologiſche Problem nahezu ignorirt, das uns der große

Mann in ſeinem Gemiſch von herzensreiner Myſtik und ſkrupelloſem Realismus aufgibt; die Arbeit iſt obendrein längſt überholt, ſchriftſtelleriſch wie inhaltlich.

Die übrigen Aufſätze des Bandes aber verdienen auch heute noch geleſen zu werden. Gewiß ſind ſie keine Muſter biographiſcher Darſtellung, iſt ihrem Vf. doch Varnhagen „ein Meiſter der Biographie“. Die Gabe ſcharfen Erfaſſens, anſchaulicher Geſtaltung, charakteriſtiſcher Nachbildung einer Perſönlichkeit rein aus ihren Werken und den hiſtoriſchen Zeugniſſen hinaus beſitzt C. gar nicht, und ſeine unkünſtleriſche Neigung, die Geſchilderten ſeitenlang und immer wieder ſelbſt reden zu laſſen, beweiſt nur zu ſehr das Gefühl der eigenen Schwäche. Daneben aber beſitzt er für diejenigen Seiten eines fremden Geiſtes, die ſich mit verwandten Regungen der eigenen Innern berühren, ein feines, förderndes Verſtändnis, und, wo ihm perſönliche Eindrücke, perſönliche Kenntnis der Verhältniſſe zu Hülfe kommen, da gewinnt ſofort ſeine Darſtellung an Kraft und Charakter. So glückt ihm das Porträt der älteren Bettina, während die junge uns bei ihm ein reizloſes Schemen bleibt; ſo fällt die Schilderung Freiligrath's ab gegen das Lebensbild des C. ungleich ähnlicheren und bekannteren Geibel. Der Aufſatz über die Freundſchaft ſeines Schwiegervaters Liebig mit Platen beleuchtet einerſeits den überſchwänglichen Freundſchaftskultus Platen's vortrefflich und ſehr lehrreich, andrerſeits charakteriſirt er auch den Naturforſcher, der mit dem guten Freund gelegentlich regelrechte pſychologiſche Experimente vornimmt. Die Skizzen aus dem Münchener Akademie- und Univerſitätsleben „Peter Cornelius“, „Joh. Huber“, „Dreißig Jahre an der Akademie der Künſte“ verrathen den Kundigen und den Kenner. Und wenn uns der gleichzeitig leitende Idealismus C.'s durchweg zu abſtrakt, zu unhiſtoriſch und gelegentlich auch wohl altmodiſch erſcheint, wenn uns die gleichmäßig unbelebte Würde der Darſtellung nicht immer zu feſſeln weiß, ſo halte ich es wohl für möglich, daß wir beides noch wieder mehr ſchätzen lernen. Recht wohl ſteht jene ernſte Würde dem „Friedensbrief an Ernſt Renan“ an, der ja leider Gottes heute zeitgemäßer iſt denn je.

Roethe.

Drei Tabellen zur Kirchengeſchichte. Herausgegeben von **Chr. Tiſchhauſer**. Baſel, Reich. 1892.

Seitdem dieſe Tabellen zum erſten Male erſchienen, hat der Herausgeber in ſeinem „Handbuch der Kirchengeſchichte“ gezeigt, daß

er auf diesem Gebiete wohl bewandert ist und durch originelle Auffassung sich auszeichnet. Daß für diese Tabellen eine zweite Auflage nothwendig ist, dürfte der beste Beweis für ihre Brauchbarkeit sein. Sie ermöglichen schnelle und klare Orientirung. Diese zweite Auflage ist im Vergleich zu der ersten eine wesentlich verbesserte zu nennen. Es wird nicht nur weit mehr Stoff geboten, sondern es haben auch alle Rubriken sachliche, nach den neuesten Forschungen vorgenommene Berichtigungen oder Vervollständigungen erhalten.

Wilh. Walther.

Politische Beziehungen zwischen England und Deutschland bis zum Untergange der Staufer. Von **Felix Wissowa.** (Inaugural-Dissertation.) Breslau, W. Köbner. 1889.

Benutzt die Bände 27 und 28 der Scriptores nebst Rymer und den bekanntesten englischen Editionen, stützt sich auf Schirrmacher's und Winckelmann's Bearbeitungen, Giesebrecht's und Pauli's Darstellungen, Stubb's und Freeman's Hauptwerke, sowie auf die Jahrbücher Konrad's II. und Heinrich's III. Eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis hat W. nicht erzielt. Ludwig Riess.

Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Von **Albert Dresdener.** Breslau, W. Köbner. 1890.

Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Von **Ernst Sackur.** I. Halle a. S., Niemeyer. 1892.

Die große Aufgabe einer Geschichte der religiösen Bewegung, welche sich seit dem Beginne des 10. Jahrhunderts mit steigender Gewalt in Europa Bahn brach, harrt noch immer ihrer Lösung. Obwohl allgemeine Übereinstimmung darüber herrscht, daß der Geist mönchischer d. h. asketischer Frömmigkeit, der sich damals im Fluge die Welt eroberte, die lebendige Triebkraft fast aller Bildungen der nächsten Jahrhunderte geworden ist, so sind wir doch über das Emporkommen dieses Geistes, sein inneres Werden und Wachsen, sowie über die näheren Umstände seiner allmählichen Ausbreitung noch ungenügend unterrichtet. Ideengeschichte, Geschichte der treibenden Kräfte des Völkerlebens ist bisher nicht die starke Seite unserer mittelalterlichen Geschichtsforschung gewesen, die nur zu sehr an allen Ecken im stofflichen Detail stecken geblieben ist. Wie wäre es sonst möglich gewesen, an einem Gegenstande vorüberzugehen, der an weltgeschichtlicher

Bedeutung nicht hinter der reformatoriſchen Bewegung des 15. und 16. Jahrhunderts zurückſteht. Da iſt es denn um ſo lebhafter zu begrüßen, daß wir jüngſt kurz hintereinander zwei umfangreiche Arbeiten jüngerer Forſcher erhalten haben, die dem Problem ernſthaft zu Leibe gehen. Zeitlich decken ſich beide Arbeiten mehr oder weniger. Sachlich gehen ſie weiter auseinander, da ſich Dresdner auf ein Land beſchränkt, Sackur die Bewegung durch das ganze chriſtliche Abendland — England allein ausgeſchloſſen — verfolgt.

Auch Dresdner faßt in der engeren territorialen Begrenzung das Thema principiell als Ganzes. Er will die alten Zuſtände innerhalb der italieniſchen Geiſtlichkeit, das Aufkommen der neuen Ideen und das Zuſammentreffen und Ringen des Alten mit dem Neuen ſchildern. In Wirklichkeit fehlt doch viel daran, daß er dies auf der erſten Seite gegebene Verſprechen einlöſte. Er gibt vor allen Dingen überhaupt keine ſtreng hiſtoriſche Darſtellung. Nachdem er ſich begnügt hat, in einem einleitenden Kapitel die geſchichtliche Entwickelung in großen Zügen zu ſkizziren, disponirt er im übrigen nach Stoffgruppen. Dieſe Dispoſition teilt die Vorzüge, aber auch alle die großen und m. E. überwiegenden Nachtheile, welche eine jede ſyſtematiſche Eintheilung eines hiſtoriſchen Gegenſtandes mit ſich bringt. Indem ſie das zeitlich Zuſammengehörige auseinanderreißt, verliert der Stoff zugleich die ihm innewohnende Bewegung und den feſten Mittelpunkt, er löſt ſich in eine Reihe von Einzelunterſuchungen auf, über denen dem Leſer das Bewußtſein, einer der folgenreichſten Entwickelungen gegenüberzuſtehen, ſchließlich faſt abhanden kommt, zumal im vorliegenden Falle die älteren Zuſtände des 9. Jahrhunderts viel zu ſporadiſch herangezogen werden. Charakteriſtiſch für dies Verfahren iſt es beſonders, daß die Askeſe nicht als die grundlegende Thatſache beherrſchend im Mittelpunkt der Darſtellung ſteht, ſondern nur als eine Erſcheinung neben anderen im ſyſtematiſchen Zuſammenhang unter den religiöſen Anſchauungen des Zeitalters abgehandelt wird.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß dieſe Behandlung des Themas etwas Unbefriedigendes hat und den Werth des Ganzen beeinträchtigt. Aber auch an anderen Bedenken fehlt es nicht. Bereits anderweitig (Liter. Centralbl. 1891, S. 229 f.) iſt hervorgehoben, daß die kirchenrechtlichen Kenntniſſe des Vf. merkwürdige Lücken zeigen. (Vgl. S. 313 ff., wo für das 11. Jahrhundert kirchliche Eheſchließung angenommen wird.) Auch ſtört bei ziemlichem Selbſtbewußtſein hie und da eine naive Unreife des Gedankens, ſo gleich auf dem erſten Blatt, wo wir

belehrt werden, daß Ideen nur selten in der Geschichte unter den wirkenden Ursachen eine führende Stellung einnehmen. Nach alledem wird auch ein wohlwollender Beurtheiler kaum mit dem Urtheil zurückhalten dürfen, daß hier die Kraft für die Lösung einer großen Aufgabe nicht ausgereicht hat, und das Buch als Ganzes zu den gelungenen nicht gerechnet werden kann. Im Interesse des Vf. kann man es nur bedauern, daß er es nicht vorgezogen hat, sich mit einer enger begrenzten Arbeit in die wissenschaftliche Literatur einzuführen. Daß er auf kleinerem Gebiet Erfreulicheres hätte leisten können, zeigen seine (nach dem Vorwort auf Breßlau's Anregung zurückgehenden) Ausführungen über die Simonie im zweiten Kapitel. In ihnen steckt zweifellos das, was dem Buch an wissenschaftlichem Werth zugesprochen werden darf. Insbesondere bringt die ausführliche geschichtliche Entwickelung des Simoniebegriffes fruchtbare neue Gesichtspunkte zu Tage, indem sie zeigt, wie die ältere Form dieses Begriffes (Kauf und Verkauf geistlicher Weihen) unter dem Einfluß des geschärften kirchlichen Bewußtseins der Zeit einer Anschauung Platz machte, die schon in der Verfügung Weltlicher über das Kirchengut Simonie erblickte, für die mithin die Laieninvestitur bereits unter diesen Begriff fiel. Die übrigen Kapitel allerdings lassen sich mit dem zweiten an positivem Ertrag nicht vergleichen, zum Theil machen sie den Eindruck, als seien sie nur der Symmetrie des Dispositionsschemas wegen da, und ließe sich ihr Inhalt ebenso gut, ja viel besser unter anderen Rubriken unterbringen. Doch muß anerkannt werden, daß der Vf. überall nach geistiger Verarbeitung des reichen zusammengetragenen Materials ringt und dabei mehr als einmal eine nicht gewöhnliche Kraft des plastischen Ausdrucks wie der Darstellung bekundet. Auch verdient endlich die Sammlung des Materials an sich allen Dank, so z. B. die Nachrichten über die italienischen Stadt- und Klosterschulen dieser Zeit (S. 234 bis 256). Nur wünschte man etwas weniger Sparsamkeit in Quellenexcerpten. Verwerthung und Nachprüfung sind dadurch nicht unwesentlich erschwert.

Schon Dresdner betont lebhaft die wirthschaftliche Bedeutung der Reform, ganz entsprechend der Richtung, welche mehr und mehr unsere Forschung zu beherrschen beginnt. Noch größeren Nachdruck legt Sackur auf die soziale Seite der Bewegung. Er definirt die Geschichte der klösterlichen Reform geradezu als die Geschichte der Wiederbelebung religiösen Sinnes und wirthschaftlicher Blüte und erklärt die Durchbrechung der Regel und die Auflösung des Mönchswesens im 9. Jahr-

hundert als die nothwendige Folge eines verkehrten Wirthschaftssystems (S. 22), wie er andrerseits aller Orten betont, daß der Wiedererwerb abhanden gekommener Güter und wirthschaftliches Gedeihen jedesmal die nothwendigen Voraussetzungen des religiösen Aufschwungs waren. Daß hiermit ein trotz einseitiger Formulirung richtiger Grundgedanke ausgesprochen sei, möchten wir nicht in Zweifel ziehen, wohl aber hervorheben, daß derselbe Gedanke weniger einseitig bereits vor Jahren von Lamprecht in Pick's Monatsschrift für Westdeutschland Bd. 7 ausgesprochen ist.

Die Anlage des Sackur'schen Buches ist, wie bemerkt, eine universale, seine Zeitgrenze bildet die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo mit dem Auftreten Hugo's v. Cluny und Papst Leo's IX. eine zweite Periode der Bewegung begann, die binnen kurzem zu dem großen Kampfe zwischen imperium und sacerdotium und zur Aufrichtung der Hierarchie führte. Es ist also gerade die bisher am meisten vernachlässigte Vorgeschichte dieser Entwickelung, die Zeit, in welcher der religiöse Gedanke in seiner Reinheit noch die Bewegung beherrschte, welche Sackur zu schildern unternimmt. Sein Buch ist auf zwei Bände berechnet. Der vorliegende erste reicht bis zum Ende des 10. Jahrhunderts. Die weltgeschichtliche Bedeutung der Reform tritt in ihm etwas zurück hinter der sehr detaillirten Schilderung der Umstände, unter welchen sie sich in den einzelnen Klöstern vollzog, eine Erscheinung, die begreiflich genug ist, wenn man bedenkt, daß der Vf. sich hier als erster zusammenfassender Darsteller durch ein ungeheuer umfangreiches und dabei zersplittertes und spärlich bearbeitetes Material Bahn brechen mußte. Der 2. Band soll die „allgemeingeschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Bewegung" stärker hervortreten lassen, hier sind Kapitel über Gütererwerb und Wirthschaft reformirter Klöster, über ihre Stellung zu Kunst und Literatur zu erwarten.

Auch der 1. Band bietet bereits genug des Neuen und Dankenswerthen. Nach einem einleitenden Rückblick über das 9. Jahrhundert, welcher den wirthschaftlichen und religiösen Verfall der fränkischen Klöster und die vergeblichen Versuche, ihm zu steuern, zur Darstellung bringt, am Schlusse aber bereits die ersten Spuren einer aufsteigenden Bewegung unter dem südfranzösischen Laienadel aufweist, wendet sich das 1. Kapitel sofort den Anfängen Cluny's und der epochemachenden Reformthätigkeit Odo's (gest. 942) zu. Es folgen (Kap. 2 u. 3) die lothringischen und nordfranzösischen Reformen. Mit Kap. 4 und 5 kehrt die Darstellung nach Cluny zurück, die Fortschritte der Reform

in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts unter Aymard und Majolus (geſt. 994) werden erzählt, die erſten Berührungen Cluny's mit dem deutſchen Hof eingehend gewürdigt. Der Konflikt des franzöſiſchen Epiſkopats mit dem römiſchen Stuhl in den 80er und 90er Jahren findet im erſten folgenreichen Bündnis das reformirte Mönchthum auf Seiten des Papſtes (Kap. 6). Die Anfänge Odilo's und die eingehende Darſtellung der italieniſchen Reformbewegung bis zum Jahre 1000 (Kap. 7 u. 8) beſchließen den Band.

Reichliche Anmerkungen und einige Exkurſe begleiten die Darſtellung. In lebhafter Polemik gegen die Vorgänger verſucht der Vf. hier, ſeine Aufſtellungen zu begründen. Man empfängt aber ſchließlich doch den Eindruck, als wenn in dieſen Dingen noch keineswegs überall das letzte Wort geſprochen ſei. Dies gilt vor allem gegenüber der Polemik gegen Walther Schultze, der ſelbſt vor einigen Jahren die Abſicht angekündigt hat, eine Geſchichte der Kloſterreform zu ſchreiben (N.Archiv 14, 547) und jedenfalls neben Sackur der beſte Kenner des Quellenmaterials iſt. Man kennt den Streit beider über die kritiſche Werthung einiger der Hauptquellen zur Geſchichte Cluny's (N. Archiv Bd. 12 u. 14). So gern wir zugeſtehen, daß Sackur einige über das Ziel hinausſchießende Behauptungen Schultze's mit Glück zurückgewieſen hat, ſo fehlt doch viel daran, daß ſeine eigene Auffaſſung und die auf ſie gegründete Darſtellung im einzelnen völlig einwandsfrei ſei: weder daß Gerhard v. Brogne in St. Denis Mönch geweſen ſei (S. 124 f. und Exkurs 4), noch daß Otto II. den Majolus v. Cluny im Jahre 974 zum Papſt habe machen wollen (S. 233), ſcheint er mir — um nur einiges herauszugreifen — gegenüber ſeinem Gegner erwieſen zu haben. Jedenfalls iſt der etwas wegwerfende Ton der Polemik gegen Schultze, welcher dem Vf. manchmal entſchlüpft, ohne ſachliche Berechtigung. Lieber hätte man es geſehen, wenn deutlicher zum Ausdruck gekommen wäre, wie viel der Vf. ſowohl gerade dieſem Vorgänger als auch dem angeführten Lamprecht'ſchen Artikel verdankt, den ich nur einmal ablehnend citirt ſehe, während ſich nicht bloß im grundlegenden Gedanken ſondern auch im Detail mehrfach unverkennbare Anklänge finden.

Daß die Bedeutung des Buches als ſelbſtändiger wiſſenſchaftlicher Leiſtung durch ſolche Anerkennung literariſcher Dankespflicht nicht beeinträchtigt worden wäre, mag der folgende Überblick über ſeine eigenen hauptſächlichſten Ergebniſſe, ſoweit ſie allgemeiner Natur ſind, darthun. Wir gehen dabei von der Frage aus, in welchen Kreiſen

die Bewegung ihren Urſprung genommen hat. Als Antwort ergibt ſich aus der Darſtellung Sackur's die intereſſante Thatſache, daß der Träger der Bewegung überall der Laienadel iſt: ihm gehören aller Orten die führenden Geiſter, die Helden der Askeſe, die Gründer der neuen, die Reformatoren der alten Klöſter an. Vor allem in Burgund kann man es ſehr deutlich beobachten, wie die asketiſche Reaktion innerhalb desſelben Standes zum Durchbruch kommt, der an der bisherigen Auflöſung den entſcheidendſten Antheil gehabt hat. Und dieſe Bewegung vollzieht ſich nun mit überraſchender Schnelligkeit. Nach nicht ganz zwei Jahrzehnten des inneren Ausbaus und der äußeren Konſolidirung beginnt mit dem Ende der zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts von Cluny aus unter dem großen Reformabt Odo eine Propaganda, die unter der lebhafteſten Antheilnahme des weltlichen Adels im Laufe eines Jahrzehnts den ganzen Süden und einige der Hauptklöſter des nördlichen Frankreichs im Sturme erobert. Und ſofort greift ſie auch nach Italien hinüber: Alberich, der große cultor monasteriorum, ruft Odo nach Rom, der noch in demſelben Jahrzehnt eine ganze Reihe römiſcher und mittelitalieniſcher Abteien reformirt, ja auch in Oberitalien (Pavia) Spuren ſeiner Thätigkeit hinterläßt und zu König Hugo in nahe Beziehungen tritt. Damit widerlegt ſich von ſelbſt die noch von Dresdner vorgetragene Anſchauung, als ſei die ſpätere italieniſche Reformbewegung autochthon. Mag ſie ſich auch ſchließlich in ganz andere Bahnen verirren, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß ſie ihre erſten Antriebe von Cluny empfangen hat. — Eine weitere Frage iſt, wie ſich die lothringiſche Reform zur cluniacenſiſchen verhält. Lamprecht hat mit großer Beſtimmtheit ihre Selbſtändigkeit behauptet. Sackur gibt das nur mit Einſchränkungen zu (S. 140. 157. 161), und ich halte in der That den Nachweis für erbracht, daß die Bewegung in Nieder- und Oberlothringen, wenn auch urſprünglich ſpontan, doch bereits nach wenigen Jahren unter den entſcheidenden Einfluß cluniacenſiſcher Ideen und Inſtitutionen gekommen iſt. — Wie erklärt ſich nun dieſes zweifelloſe Übergewicht des burgundiſchen Kloſters? Auch zur Beantwortung dieſes für das Verſtändnis der von Cluny ausgegangenen weltgeſchichtlichen Wirkungen grundlegenden Frage finden wir in Sackur's Buch werthvolle Fingerzeige. Es iſt ein doppelter Zug, der die cluniacenſiſche Reform von vornherein charakteriſirt: einmal ihre geſchloſſene Organiſation, und dann ihre religiöſe Nüchternheit. Was ſonſt ſtreng verpönt, höchſtens widerwillig geduldet war, beſtand in Cluny von Anfang an (auf Grund päpſtlichen Privilegs

von 931) zu Recht: ſein Abt vereinigte die von ihm reformirten Klöſter in ſeiner Hand, ſie wurden als ein großer Verband angeſehen. Auch da, wo er dies Recht nicht in Anſpruch nahm, behielt er immer eine große moraliſche Autorität. Dagegen finden wir in Lothringen nur ſchwache Anſätze zu ſolcher Centraliſation, die bald wieder zerfielen (S. 141), fehlte in Italien jeder organiſatoriſche Zuſammenhang. Schon das mußte Cluny einen unberechenbaren Vorſprung geben. Das eigentlich Entſcheidende aber war doch das religiöſe Moment. Während die lothringiſche Askeſe auch nach Aufnahme der cluniacenſiſchen Einflüſſe einen gewiſſen ungeſunden Zug zur Übertreibung und zur Ekſtaſe nicht los wird, während die italieniſche Bewegung in den zügelloſeſten Subjektivismus ausartet und ſich in hochmüthiger Menſchenverachtung abſchließt, hält ſich die cluniacenſiſche Askeſe von allen derartigen Auswüchſen frei, ſie übertreibt nicht die Regel, ſondern ſie mildert ſie, ſie will die Einzelperſönlichkeit nicht abtöten, ſondern ſittlich läutern, ſie lehnt darum die pietiſtiſche Enge der Italiener und Lothringer ab und dringt auf praktiſche Ausgeſtaltung der chriſtlichen Geſinnung in einer reichen, geordneten klöſterlichen Liebesthätigkeit[1]), ſie legt endlich keinen Werth auf Zeichen und Viſionen und dergleichen Prunkſtücke individueller Begnadung von oben, ſie verlangt dagegen um ſo entſchiedener ein vollſtändiges Aufgehen des Einzelwillens in der Unterordnung unter die allgemeine Regel und in dem Gehorſam gegen die Befehle des Abtes. Odo und Majolus, die beiden großen Reformäbte, welche der cluniacenſiſchen Bewegung im 10. Jahrhundert ihren Geiſt aufgedrückt haben, ſie ſind beide gleich weit entfernt von myſtiſcher Überſchwänglichkeit: bei aller Energie des Sündenbewußtſeins iſt ihnen alles Affektirte und Unwahre im Ausdruck desſelben zuwider, erſt Odilo nähert ſich in dieſer Beziehung den Lothringern, aber auch von ihm wird berichtet, daß er in allen ſeinen Handlungen und Befehlen das rechte Maß nicht überſchritten habe, und wir wiſſen, daß er der krankhaften Weltflucht Otto's III. durchaus fernſtand. So kann man mit Fug und Recht ſagen, daß im letzten Grunde die ſiegreiche Kraft Cluny's in dem religiöſen Gedanken, in der Geſundheit und maßhaltenden Reinheit ſeiner asketiſchen Grundanſchauungen lag, und daß ſich der von der monarchiſchen Organiſation

[1]) Vgl. Uhlhorn, die chriſtliche Liebesthätigkeit 2, 78 ff. Bei Sackur kommt dieſer wichtige Punkt im vorliegenden Bande noch nicht recht zur Geltung.

hergenommene Vergleich der Cluniacenſer mit den Jeſuiten doch wie ſo manche glänzende Analogie bei näherem Zuſehen als irreführend und ungerecht erweiſt. Dieſe reifere hiſtoriſche Erkenntnis uns vermittelt zu haben, darin möchte ich das Hauptverdienſt der ſchönen Arbeit Sackur's ſehen.

Auf weiteres einzugehen, fehlt hier der Raum. Nur verwieſen ſei noch auf die Ausführungen des Vf. über die Bedeutung des päpſtlichen Schutzes und das ſich auf Grundlage desſelben entwickelnde Verhältnis Cluny's zu Rom.

Mit lebhaftem Intereſſe ſehen wir dem 2. Bande entgegen. Es wäre ſehr erwünſcht, wenn derſelbe den Ertrag allgemeiner Ergebniſſe, der ſich doch jetzt ſehr im Detail der Einzeldarſtellung zerſplittert, kräftiger heraustreten ließe. G. Buchholz.

Die Entſtehung der libri feudorum. Von **Karl Lehmann.** Roſtock, in Kommiſſion bei Stiller (G. Nuſſer). 1891.

Aus der Feſtſchrift der Roſtocker Juriſtenfakultät zum 50jährigen Doktor-Jubiläum des Staatsraths v. Buchka.

Die Direktion der Monumenta Germaniae bereitet eine neue Ausgabe der libri feudorum vor. Mit der Herſtellung derſelben iſt Karl Lehmann in Roſtock betraut. Lehmann hat bereits im neuen Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde 16, 387—418 über die Handſchriften der libri feudorum berichtet[1]). Ein Beitrag von ihm zu der Feſtſchrift der Roſtocker Juriſtenfakultät für Dr. v. Buchka faßt die Ereigniſſe über die Entſtehung der libri feudorum zuſammen. Mit Recht bezeichnet es der Vf. als ein eigenes Schickſal, daß das 19. Jahrhundert (das letzte, in welchem römiſches und langobardiſches Recht als gemeines Recht in Deutſchland herrſchen) das erſte iſt, welches kritiſche Ausgaben des corpus iuris civilis und der libri feudorum bieten wird. Der Vf. gibt in ſeiner Schrift zunächſt einen Überblick über die bisher für und über die libri feudorum entſtandenen Literatur (I). Er faßt hierauf in ſcharfen Strichen die Ergebniſſe Laspeyres' als bisherigen Fundators der herrſchenden Anſicht über die libri feudorum zuſammen (II). Er erörtert ferner (von III beginnend) ſeine eigenen Reſultate. Die von Laspeyres aufgeſtellte Dreitheilung der Redaktionen iſt nach der bisherigen Hand-

[1]) Vgl. hiezu die Berichtigungen auf S. 58 des Sonderabdrucks der vorliegenden Arbeit und S. 8 Anm. 15.

ſchriftenunterſuchung L.'s die richtige[1]). Es ſind zu ſcheiden: die Obertiſche, die Ardizoniſche und die Accurſiſche (oder Vulgat-) Recenſion. Die Obertiſche Recenſion iſt bisher in drei — bei Hinzunahme des Cod. Parisiensis 4615 — in vier Handſchriften bekannt. Dieſe Handſchriften ſind arm an Gloſſen. Sie wiſſen von Titelrubriken wenig oder gar nichts. Zwei von ihnen führen (dies iſt wichtig) den Text nur bis 2, 24. Inhaltlich weichen ſie mehrfach vom Vulgattexte ab. Ebenſo müſſen wir für die Reihenfolge des Textes in der Obertiſchen Recenſion tiefer greifende Abweichungen von dem Vulgattexte annehmen (S. 26). Ein ungleich reicheres Handſchriftenmaterial ſteht uns für die Ardizoniſche Recenſion zur Verfügung. Der Vf. führt 15 Handſchriften auf. Wichtig iſt vor allem der Nachweis, daß in einem Stadium der Entwickelung des Rechtsbuchs 2, 50 das Ende des letzteren bildete. Weitere Beobachtungen kommen hinzu. In die Periode Ardizo's fällt die Scheidung des Werkes in zwei Bücher. Neben der Bucheintheilung erſcheinen Titelrubriken. Aus der Ardizoni'ſchen Recenſion laſſen ſich endlich intereſſante Feſtſtellungen über das allmähliche Anwachſen der libri feudorum gewinnen (S. 46 f.). Alle weiteren Handſchriften gehören zur Gruppe der Vulgathandſchriften. Überwiegend finden ſie ſich in Verbindung mit Theilen des corpus iuris civilis. Die Drucke, welche mit dem Jahre 1482 beginnen, bieten kein treues Abbild des Vulgattextes (S. 49 ff.). Der Vf. überblickt am Schluſſe ſeiner Arbeit noch einmal die Geſammtentwickelung des Rechtsbuches. Laspeyres hat behauptet, daß die Entſtehung der einzelnen Kompilationen, aus denen die libri feudorum hervorgegangen ſind, nur unter dem Einfluß des Gewohnheitsrechtes geſtanden habe. Dem gegenüber betont L. die einſchneidende Bedeutung, welche die Kaiſergeſetzgebung für die Entwickelung unſeres Rechtsbuches gehabt hat. Den Ausgangspunkt bildet das Lehnsgeſetz Lothar's vom Jahre 1037. Die erſten 24 Titel des zweiten Buches beherrſcht das Lehnsgeſetz Lothar's von 1136. In den Zuſätzen der Ardizoniſchen Recenſion zeigt ſich der Einfluß der Geſetzgebung Friedrich's I. Aus den drei Geſetzen dieſer drei Kaiſer und aus der Praxis der Mailänder Kurie hat die Jurisprudenz von Pavia und Mailand die Consuetudines feudorum geſchaffen." —

Bereits dieſe kurzen Bemerkungen, welche den Gang der Unterſuchungen L.'s wiederzugeben verſuchen, zeigen die ruhige, überlegte

[1]) Mehr als 80 Handſchriften (vgl. S. 8).

Art seiner Arbeit. Seine Ergebnisse dürfen auf die allgemeine Zustimmung der Fachgenossen rechnen. Der Vf. verliert sich nicht in haltlose Spekulationen. Er baut auf dem Grunde einer mit vollster Gründlichkeit vorgenommenen Handschriftenuntersuchung. Das ist es auch, was uns die sichere Erwartung aussprechen läßt, daß seine Veröffentlichung der libri feudorum eine abschließende Quellenpublikation bilden wird. Arthur Schmidt.

Die Beziehungen der deutschen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Baiern zu Dänemark. Von **Max v. Domarus**. Halle 1891. Druck von G. Jalkowski (Graudenz).

Die Aufgabenstellung, wie sie im Titel liegt, ist keine sehr glückliche. Vf. sagt selbst S. 8: „Aus der Menge von Urkunden, die uns aus der Zeit Rudolf's erhalten sind, gibt uns keine Nachricht, daß der habsburgische Kaiser (sollte heißen: König) auch mit Dänemark direkte Verbindungen unterhalten habe", darauf S. 16: „Über einen Verkehr König Adolf's mit Dänemark sind uns auch keine unmittelbaren Nachrichten erhalten". S. 24 erklärt er über die berüchtigte Urkunde König Albrecht's von 1304, „daß von irgend einem wesentlichen Einfluß jener Urkunde nicht die Rede sein kann", was auch vollständig richtig ist. Heinrich VII. überließ die Schirmvogtei über Lübeck dem Markgrafen von Brandenburg; Vf. bemerkt dazu S. 30 sehr richtig: „Von einem Einfluß dieser brandenburgischen und sächsischen Schirmvogtei über Lübeck ist wenig zu merken", und weiter: „Diese Übertragung der Schirmherrschaft über Lübeck an die Markgrafen von Brandenburg, Bestätigungen von Privilegien und einige unbedeutende Schreiben abgerechnet, sind uns keine Nachrichten über Heinrich's Interesse für den Norden des Reiches überkommen." Erst durch die brandenburgische Politik des baierischen Ludwig sind lebhaftere Beziehungen des Reichsoberhauptes zum dänischen Königthum hervorgerufen worden, die aber auch weit mehr in das Gebiet der territorialen, als in das der für diese Gegenden kaum vorhandenen Reichspolitik fallen. Dem gewählten Thema fehlt also im Grunde genommen sein Gegenstand, und die Folge davon ist, daß die oft behandelten Beziehungen der norddeutschen Fürsten und Küstenstädte zu Dänemark den eigentlichen Inhalt der Arbeit bilden. Daß Vf. diesem Gegenstande irgend welche neue Seite abgewonnen habe, kann nicht behauptet werden. Er geht auf die Hauptquellen zurück, berücksichtigt die zahlreichen darstellenden und erörternden Arbeiten aber nur in höchst

willkürlicher und dürftiger Auswahl. Selbſt Nitzſch' „Nordalbingiſche Studien" und Höhlbaum's Aufſatz „Zur deutſch-däniſchen Geſchichte der Jahre 1332—1346" bleiben ihm verborgen. Die entſprechende ſkandinaviſche Literatur iſt ihm eine völlige terra incognita; von darſtellenden Werken dieſer Seite finde ich nur Allen's populäres Handbuch benutzt und das in der alten Überſetzung von Falck und für eine Frage (Schonen-Verkehr), für die inzwiſchen denn doch von nordiſcher wie von deutſcher Seite ganz andere Arbeiten vorliegen. Seine allgemeinen Anſchauungen über hanſiſchen Handel gewinnt der Vf. aus Falke (Geſchichte des deutſchen Handels) und kommt dadurch z. B. zu der wunderlichen Vorſtellung, daß „Lübeck an der großen ſkandinaviſch-deutſch-italieniſchen Handelsſtraße gegründet wurde". Einzelausſtellungen würden eine Menge zu machen ſein, obgleich dem Vf. ein gewiſſer Fleiß im Studium nicht abzuſprechen iſt. Es fehlt aber die nöthige Vertrautheit mit dem Boden, auf dem er ſich bewegt. Die Drucklegung hätte eine ſorgfältigere ſein ſollen. D. Schäfer.

De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1624 — maj 1630. Af **Aron Rydfors.** Upsala, Almqvist och Wiksell. 1890.

Je weniger man bisher geneigt war, den diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen Schweden und England 1624—1630 eine größere Bedeutung beizumeſſen, deſto überraſchender und werthvoller iſt der vom Vf. auf Grund ſorgfältigſter Quellenſtudien geführte Nachweis, daß England in jenen Jahren einen hochwichtigen Faktor in der ſchwediſchen Politik bildete, und daß Guſtav Adolf von Anfang an ſich planmäßig um die materielle bzw. moraliſche Unterſtützung jenes noch immer in Europa als proteſtantiſche Vormacht geltenden Reiches bemühte, da er von der Überzeugung tief durchdrungen war, daß ohne einen ſolchen Beiſtand an ein erfolgreiches Auftreten ſeinerſeits auf dem Kriegsſchauplatze in Deutſchland überhaupt nicht zu denken ſei. Die erſten Kapitel ſchildern, wie die beiderſeitigen Verhandlungen 1624, nachdem ſie infolge der Bemühungen von Spens, Camerarius, Bellin und Rusdorf faſt bis zum Abſchluß eines Vertrages gediehen waren, noch in der letzten Minute an der wenig wohlwollenden Haltung Dänemarks bzw. an der Schwäche und Unentſchloſſenheit des engliſchen Kabinets ſcheiterten, wie aber der ſchwediſche König und ſein großer Kanzler trotzdem nicht den Muth ſinken ließen, ſondern in Erwartung günſtigerer Zeiten in den nächſten Jahren

anſcheinend die Rolle des reſervirten Beobachters ſpielten, inzwiſchen jedoch das Terrain ſo gut vorzubereiten wußten, daß England ſchließlich aus eigenem Antrieb für Schweden in die Schranken trat und durch Vermittlung der den Schweden eine reiche Einnahmequelle eröffnenden Verträge mit Polen und Danzig, ſowie durch Geſtattung ſchwediſcher Werbungen in Schottland u. ſ. w. die Theilnahme Guſtav Adolf's an dem Kampf auf deutſchem Boden ermöglichte. Beſonderes Intereſſe bietet das Schlußkapitel, in welchem der Vf. ausführt, wie geſchickt und in wie vortheilhafter Weiſe für Schweden der engliſche Geſandte Thomas Roe, „ein energiſcher und talentvoller Anhänger der evangeliſchen Kriegspolitik", die ihm gewordene, ungemein ſchwierige Pazifikationsaufgabe zu löſen verſtand. — Die hier beſprochene Schrift darf jedenfalls den beſten Monographieen zur Geſchichte Schwedens unter Guſtav Adolf zugezählt werden, und auch der deutſche Hiſtoriker wird aus ihr manche Anregung und Belehrung ſchöpfen können.

F. Arnheim.

Correspondance diplomatique et mémoires inédits du Cardinal **Maury** (1792—1817). Annotés et publiés par Msgr. Ricard. I. II. Lille, Société de Saint-Augustin. 1891.

Das geſchichtliche Urtheil über den durch ſeine Wandlungen und Schickſalswechſel bekannten Kardinal Maury ſteht feſt und wird auch durch die zahlreichen Briefe, Depeſchen und ſonſtigen Dokumente, die jetzt aus ſeinem Nachlaß veröffentlicht werden, nicht umgeſtoßen oder gemildert. Ein tieferes Intereſſe kann der in den geiſtlichen Schulen zum Rhetor erzogene, an Voltaire und Boſſuet gleichmäßig gebildete Schöngeiſt, der in den Umwälzungen Frankreichs die Probe des Charakters nicht beſtand, unmöglich einflößen. Man nannte den Redner, der in der konſtituirenden Verſammlung mit glänzendem Talent die Sache des Klerus führte, „Gegner und Rival Mirabeau's", aber auch in ſeinen Sitten wurde der ungeiſtliche Abbé mit Mirabeau verglichen. Als er im Oktober 1791 fliehen mußte, wurde er in Rom mit offenen Armen aufgenommen, mit Ehren überhäuft, auch zu diplomatiſchen Sendungen verwandt. Hier beginnen die mitgetheilten Schriftſtücke. Im Mai 1792 wurde Maury zum Nuntius beim Reichstag in Frankfurt ernannt, wo er gegen die ſchismatiſchen Tendenzen der deutſchen Kirchenfürſten wirken ſollte; er kam aber im Auguſt gänzlich unverrichteter Dinge nach Rom zurück, wie denn der leidenſchaftliche, von Eitelkeit verzehrte Mann, der ſeine loſe Zunge nicht beherrſchen

konnte, keineswegs zum Diplomaten geeignet war. Nach der Beſetzung Roms durch den General Berthier abermals flüchtig, findet er ſich zum Konklave in Venedig ein und ſendet von hier intime Briefe an den ſpäteren König Ludwig XVIII., den Verbannten von Mitau und Warſchau. Dieſe Berichte erzählen von Woche zu Woche, was im Konklave vorging, ſind voll von ermüdenden Details und im Grunde bloß durch die Offenherzigkeit bemerkenswerth, mit der Maury über ſeine geiſtlichen Brüder urtheilt und den „üblichen Gang der Intriguen“ aufdeckt. „Ein Konklave iſt ein ſehr lehrreicher Kurſus der Politik und der Menſchenkenntnis. Die Leidenſchaften ſind dabei ungemein ſinnreich und geſchäftig, um ihre Zwecke zu erreichen. Gott thut ſein Werk inmitten dieſes Widerſtreits, und es iſt ſtets ſein Wille, der triumphirt.“ Ähnliche Bemerkungen finden ſich öfters. Ludwig XVIII. ernannte ihn zu ſeinem Bevollmächtigten bei Papſt Pius VII., und die Depeſchen der nächſten Zeit betreffen die Verhandlungen des franzöſiſchen Konkordates, von denen freilich Maury ſo gut wie nichts erfährt. Indeſſen iſt das Verhältnis zwiſchen dem berühmten Gegner der Revolution und der königlichen Familie das innigſte, bis wir es vom Jahre 1802 an kälter werden ſehen. Der aufgehende Stern des erſten Konſuls, den der Kardinal noch eben als ſchlimmſten Feind der Kirche verwünſchte, hat es ihm angethan. Als Ludwig XVIII. von ſeinem Vertrauensmann die Abfaſſung einer proteſtirenden Denkſchrift gegen das Konkordat verlangt, hat dieſer bereits in ſchmeichleriſcher Unterwürfigkeit ſich an Bonaparte gewandt. Nach der Proklamation des Kaiſerreichs vollzieht der ehrgeizige Prälat den Übertritt öffentlich. Er verläßt die unerträgliche Einſamkeit ſeiner Diözeſe Montefiascone, kommt nach Paris, ſpielt eine Rolle am Hofe und in der Geſellſchaft, hilft zur Eheſcheidung Napoleon's, macht ſich ganz zum Werkzeug der kaiſerlichen Kirchenpolitik und wird für ſeine Dienſte mit dem erzbiſchöflichen Stuhl von Paris belohnt, deſſen Verwaltung er ohne kanoniſche Inſtitution und trotz einem kategoriſchen Breve des gefangenen Papſtes bis zur Reſtauration weiterführt. Die letzten Schriftſtücke illuſtriren ſeinen jähen Sturz, ſeine Amtsentſetzung und Gefangenſchaft in der Engelsburg, die Verſuche ſeiner Rechtfertigung, ſein Ende. Der Papſt nimmt ihn zuletzt wieder zu Gnaden an, aber Ludwig XVIII., an den er ſich mit einem Huldigungsbrief zu wenden wagt, bleibt unverſöhnlich und verweigert dem abtrünnigen Prälaten, der, verbittert über ſeine Iſolirung, am 11. Mai 1817 ſtarb, noch das Begräbnis in der franzöſiſchen Kirche Trinità de' Monti. —

Die Dokumentenſammlung, viel zu umfangreich für ihre Bedeutung, iſt immerhin reich an Perſonalien zur damaligen Kirchengeſchichte; das Porträt des Kardinals erhält durch ſie keine neuen Züge, und der Herausgeber ſelbſt, ein Bewunderer ſeiner glänzenden Eigenſchaften, enthält ſich doch, eine Rettung ſeines Charakters zu verſuchen. W. L.

Sveriges krig aren 1808 och 1809. Utgifvet af generalstabens krigshistoriska afdelning. I. Stockholm, Norstedt & Söner. 1890.

Schon vor mehreren Jahren hat der Vorſteher der kriegshiſtoriſchen Abtheilung im ſchwediſchen Generalſtab, Major G. Björlin, unter dem Titel: Finska kriget 1808—1809 (Stockholm 1882) eine intereſſante Studie über den militäriſchen Verlauf des ſchwediſch-ruſſiſchen Krieges von 1808 und 1809 veröffentlicht. Man wird es deshalb wohl vornehmlich der Initiative und Mitarbeiterſchaft Björlin's zu verdanken haben, wenn der ſchwediſche Generalſtab nunmehr zur Publikation eines großen, auf eingehenden archivaliſchen Forſchungen beruhenden Werkes geſchritten iſt, welches — unter gleichzeitiger Berückſichtigung der politiſchen Momente — die kriegeriſchen Verwickelungen zwiſchen Schweden und einem Theil der europäiſchen Mächte in jenen beiden für die endgültige Löſung der nordiſchen Frage ſo überaus wichtigen Jahren ſchildern ſoll.

Der jetzt vorliegende erſte Band beſchäftigt ſich mit der politiſchen Vorgeſchichte des Krieges und mit der Organiſation der ſchwediſchen Land- und Seemacht beim Ausbruch des Kampfes. Die überſichtliche, wenn auch etwas knappe, hiſtoriſche Einleitung verdient im großen und ganzen ein lobendes Prädikat. Die gedruckten Quellen ſind im allgemeinen fleißig und geſchickt verwerthet, die politiſchen Beweggründe, welche den Ausbruch des Krieges verſchuldeten, meiſt klar und ſcharf hervorgehoben, die aus den Archiven in Stockholm und Kopenhagen zur Unterſtützung herangezogenen Akten ſogar geeignet, in einzelnen nicht unwichtigen Punkten die früheren Angaben ſchwediſcher und ruſſiſcher Quellen zu berichtigen. Einige kleine Ausſtellungen hinſichtlich der Details dürfen wir freilich nicht verſchweigen. So hätte es ſich beiſpielsweiſe nach unſerer Meinung empfohlen, die Entſtehung der Oſtſee-Neutraliſirungsfrage, welch' letztere ſchließlich für Rußland den Hauptvorwand zur Kriegserklärung abgeben mußte, etwas ausführlicher zu behandeln oder aber wenigſtens auf die früher

(H. Z. 63, 524 ff.) hier von uns beſprochene treffliche Abhandlung H. Larſſon's über Schwedens Theilnahme an der bewaffneten Neutralität 1800—1801 hinzuweiſen. Beides haben wir in dem Generalſtabswerk vermißt, welches die Larſſon'ſche Schrift überhaupt nicht zu kennen ſcheint. Denn es ſpricht u. a. von einem angeblichen Angriff der Engländer auf die däniſche Hauptſtadt am 27. Februar 1801, während Larſſon ausdrücklich bemerkt, daß die engliſche Flotte erſt am 12. März die Rhede von Yarmouth verließ, um alsdann am 2. April bei Kopenhagen den bekannten Seeſieg über das Geſchwader der däniſchen Gegner zu erfechten. Der unparteiiſche Standpunkt, den das Generalſtabswerk einzunehmen bemüht iſt, erſcheint an ſich durchaus rühmenswerth. Doch hätten der verhängnisvolle Einfluß, den Napoleon in jenen Tagen durch Savary und Caulincourt auf die Entſchließungen Alexander's bezüglich Schwedens auszuüben wußte, und die verhängnisvolle Sorgloſigkeit, welche Guſtav IV. Adolf lange Zeit hindurch den warnenden Depeſchen ſeines Petersburger Bevollmächtigten Stedingk gegenüber zur Schau trug, wohl noch etwas ſchärfer betont werden können. Als mildernder Umſtand für den ſchwediſchen König mag es freilich gelten, daß die ruſſiſche Kriegserklärung erſt am 21. Februar 1808 Stedingk überreicht wurde, und nicht am 11. Januar, wie noch K. Zlobin in ſeiner Schrift: „Die diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen Rußland und Schweden von der Thronbeſteigung Alexander's I. bis zur Vereinigung mit Rußland" (Sbornik Bd. 1. Petersburg, 1868) berichtet. Von ganz ſpeziellem Intereſſe für den deutſchen Hiſtoriker iſt der kurze Abſchnitt über den Abbruch der diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen Preußen und Schweden, nebſt einigen Beilagen, darunter den am 5. bezw. 7. März zwiſchen dem Grafen Goltz und dem ſchwediſchen Geſandten v. Brinckman in Königsberg gewechſelten Noten.

Die zweite Abtheilung des erſten Bandes gibt eine ebenſo eingehende wie überſichtliche Schilderung der militäriſchen Verhältniſſe Schwedens bei Beginn unſeres Jahrhunderts. Zahlreiche, mit großem Geſchick zuſammengeſtellte Tabellen und Karten erläutern das Verſtändnis für eine Organiſation, welche im weſentlichen noch heutzutage beſteht und ſchon vermöge ihrer Eigenart das Intereſſe des Laien wie des militäriſchen Sachverſtändigen in hohem Maße zu erregen geeignet iſt. Hier zeigt ſich der ſchwediſche Generalſtab ganz auf der Höhe der modernen kriegswiſſenſchaftlichen Forſchung. Auf die Einzelergebniſſe, ſoweit ſie die Stärke der ſchwediſchen Land- und

Seemacht betreffen, gedenken wir bei Beſprechung des zweiten Bandes zurückzukommen, deſſen Erſcheinen wir mit Spannung entgegenſehen. Fritz Arnheim.

Eduard Duller's Geſchichte des deutſchen Volkes. Bearbeitet und fortgeſetzt von **William Pierſon.** Siebente vermehrte und verbeſſerte Auflage. I. II. Berlin, Gebr. Pätel. 1891.

Das altbewährte populäre Buch Duller's erſcheint in Pierſon's Bearbeitung und Fortſetzung bis 1871 nun auch ſchon in ſiebenter Auflage. Dieſer Erfolg iſt nicht unverdient. In gleichmäßig gedrungener, überſichtlich gegliederter Darſtellung, in einheitlicher, durchſichtiger Auffaſſung, in einfacher, kerniger Sprache werden die Geſchicke unſeres Volkes auf Grund der neueren Forſchung erzählt. Die Auffaſſung iſt eine gemäßigt liberale, welche die Verdienſte des Liberalismus um die einheitliche Geſtaltung Deutſchlands gebührend anerkennt, ohne die unreifen Ausſchreitungen und Mißgriffe desſelben zu verkennen; nicht zum Nachtheil des Buches glüht noch etwas von dem vormärzlichen Zorn über die machtloſe Zerriſſenheit des Vaterlandes während der längſten Epochen ſeiner Geſchichte darin, noch etwas von jener Sehnſucht nach politiſcher Macht und Einheit, welche in der früheren Kaiſerzeit die Herrlichkeit des deutſchen Namens feiert und die Wiedererſtehung des Kaiſerreichs mit voller ungetrübter Begeiſterung begrüßt. Ein ſtark ausgeſprochenes proteſtantiſches Parteibewußtſein herrſcht in dem Buche, das ſich im Geiſte der „Aufklärung" nicht frei hält von ſcharfem Urtheil über Papſtthum und Katholizismus in der neueren Zeit, doch immerhin der großen Bedeutung der katholiſchen Kirche für die Entwickelung des deutſchen Volkes und der Bedeutung einzelner hervorragender Päpſte im früheren Mittelalter gerecht zu werden vermag. Es iſt vorwiegend die politiſche Geſchichte, welche in ihrer Entwickelung dargeſtellt wird, aber die geſammten kulturellen Verhältniſſe ſind in zuſammenfaſſenden Überſichten an geeigneten Haltpunkten berückſichtigt, die literariſchen am ausgiebigſten, am wenigſten die wirthſchaftlichen. Man kann von einer Darſtellung der ganzen deutſchen Geſchichte in lapidarem Stil ſchwerlich verlangen, daß überall die neueſten Forſchungsreſultate aufgenommen ſeien, und gar keine Verſtöße gegen das Thatſächliche begegneten: ſo ſind die älteſten Zuſtände der Germanen nach früherer Anſicht etwas zu idealiſtiſch und eigenſtändig aufgefaßt, die Daken und Geten werden 1, 20 als Verwandte der Germanen bezeichnet,

es iſt die Sage von der Veranlaſſung des Einbruchs der Araber in's Weſtgothenreich 1, 67 als Geſchichte erzählt, Köln wird als der Ort des erſten „deutſchen Konzils von 742 angegeben, der Upſtallbom zu Markło wird 1, 83/84 als allgemeiner Verſammlungsort des geſammten Sachſenſtammes angeſehen, die Stellung der Vögte zur ſtaatlichen Gewalt iſt 1, 92 nicht zutreffend beſtimmt, die Bedeutung des Wortes feodum iſt unrichtig erklärt, das Verhältnis des Papſtthums zu dem Epiſkopat vor Gregor VII. wird 1, 189 nicht richtig dargeſtellt, und die Reform der Kirche zur Zeit Gregor's VII. erſcheint zu ſehr als perſönliches Werk desſelben, die Schilderung der Verfaſſungszuſtände „am Anfang der hohenſtaufiſchen Zeit" 1, 222 greift zum Theil den ſpäteren Zuſtänden vor, die Pfalzgrafen gelten 1, 120 und 128 als zur Kontrolle der Herzöge beſtimmte Beamte, man kann nicht ſagen, daß Konrad II. die Erblichkeit auch der großen Lehen anerkannt habe (1, 167) u. ſ. w. Es ſind dies Einzelheiten, die ich aus den erſten, ca. 200 Seiten nur notire, um meine Bemerkung materiell zu begründen. Aber welches derart umfaſſende Werk wüßte man zu nennen, worin dem Fachmann, namentlich auf den Gebieten, in denen er ſpeziell zu Hauſe iſt, nicht dergleichen aufſtieße? Genug, wenn nicht gröbere und durchgreifendere Mängel zu bemerken ſind.

E. Bernheim.

Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. Von **Wilhelm v. Gieſebrecht.** III. Fünfte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

Bis auf das Vorwort hat Gieſebrecht dieſe neue Auflage des dritten Bandes ſeines klaſſiſchen Werkes noch vor ſeinem Tode fertig geſtellt; Heigel hat die Herausgabe beſorgt und einige Begleitworte hinzugefügt. So liegt nun die letzthändige Geſtaltung dieſes Abſchnittes vor uns, der mit ſeiner Darſtellung der Zeiten Heinrich's IV. und V. wohl als der bedeutendſte des ganzen Werkes anzuſehen iſt. Ich nenne dasſelbe klaſſiſch in dem Sinne, daß darin ein Verhältnis zwiſchen Detailforſchung und Geſammtdarſtellung erreicht iſt, wie es auf demſelben Gebiete weder vorher der Fall war noch auch ſchwerlich ein zweites Mal der Fall ſein wird: zugleich eine ſelbſtändige und ſogar vielfach bahnbrechende Erforſchung des ganzen umfangreichen Stoffes von den Quellen aus und eine Darſtellung desſelben aus einem Guß, in innerem Gleichmaß der Ausführung, voll patriotiſchen Schwunges und doch ohne engherzige Einſeitigkeit. So iſt das Buch zugleich eine Fundgrube für die Forſcher und eine Quelle erhebender

Belehrung für weite Kreiſe des Volkes geworden, und es wird beides vorausſichtlich noch geraume Zeit bleiben, wenn es auch zum Theil, namentlich in der Auffaſſungsweiſe, überholt worden ſein mag.

G. hat allerdings mit unermüdlicher Sorgfalt die Forſchritte der Quellenkunde und Kritik verfolgt und bei jeder neuen Auflage in den Anmerkungen Rechenſchaft darüber gegeben, aber er hat in den letzten Auflagen den Reſultaten ſolcher neueren Forſchungen keine durchgreifende Einwirkung auf ſeine Anſchauungen im ganzen und einzelnen geſtattet, ſich vielmehr durchweg begnügt, dieſelben da zu berückſichtigen, wo ſie Veränderungen datenmäßiger Thatſachen bedingten. Ich habe bei der Beſprechung der vierten Auflage des vorliegenden Bandes in dieſer Zeitſchrift (37, 510 ff.) darauf hingewieſen, daß die Vertiefung der verfaſſungsgeſchichtlichen Erkenntnis, die wir den ſeit der dritten Auflage erſchienenen Bänden von Waitz' Werk verdanken, nicht zur tieferen Erfaſſung der inneren Kämpfe unter Heinrich IV. verwerthet worden iſt; ſeitdem ſind auch die wirthſchaftlichen, ſind die kirchenpolitiſchen Verhältniſſe der Zeit eingehender erforſcht worden, aber G. hat davon nichts in ſeiner Darſtellung verarbeitet. Auch ſein urſprüngliches kritiſches Urtheil über Quellen, wie Lambert, Bernold, Ekkehard, das Registrum Gregorii u. a. hat er nicht verändert. So tritt uns dieſe fünfte Auflage des Bandes mit den wohlbekannten Zügen entgegen, die Darſtellung in allem Weſentlichen unverändert, wenn ſich auch in Einzelheiten vielfach die beſſernde Hand des Autors ſpüren läßt, die Anmerkungen überall durch Hinweiſungen auf die neueſte Literatur und durch Auseinanderſetzungen mit derſelben vermehrt und verbeſſert. E. Bernheim.

Die **Annalen** von **St. Bertin** und **St. Vaaſt.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von J. v. Jasmund. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von W. Wattenbach. Leipzig, Dyk. 1890.

Leben des Abtes **Eigil von Fulda** und der Äbtiſſin **Hathumoda von Gandersheim** nebſt der Übertragung des hl. Liborius und des hl. Vitus. Überſetzt von Georg Grandauer. Leipzig, Dyk. 1890.

A. u. d. T.: Die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. Zweite Geſammtausgabe. Neuntes Jahrhundert. IX. X. (Bd. 24 u. 25 der zweiten Geſammtausgabe.)[1])

Nur der erſte der vorliegenden Bände enthält eine Neubearbeitung. Er zeichnet ſich zunächſt wie alle ſeine Vorgänger durch eine

[1]) Von der zweiten Geſammtausgabe hat uns die Verlagshandlung noch zugehen laſſen: XXVI. (Der Mönch von St. Gallen über die Thaten

sorgfältige Reinigung der Übersetzung und durch die Beigabe eines Registers aus. Der Bearbeiter Wattenbach stellt doch sein Verdienst zu sehr in den Hintergrund, wenn er der alten Übersetzung das Prädikat „sehr gut" ertheilt. Jeder, der mit Übersetzungen von Jasmund zu thun gehabt hat, weiß, daß sie keine Zierde der Sammlung bilden und nicht bloß flüchtig gearbeitet sind, sondern auch den Text häufig durch grobe Mißverständnisse in bedenklicher Weise entstellen. Daß es auch im vorliegenden Falle nicht anders war und der bessernden Hand sehr viel zu thun übrig blieb, davon kann sich jeder durch vergleichende Stichproben überzeugen. Vor allem aber sind wir dem Bearbeiter dankbar, daß er sich, wie es scheint, entschlossen hat, die alten Einleitungen vollständig umzuarbeiten. Erst dadurch wird die Sammlung für heutige Benutzer wieder ohne Einschränkung brauchbar. Seine neue Einleitung zu diesem Bande lehnt sich nur in allgemeinen Zügen an die Darstellung der „Geschichtsquellen" an und trifft sehr gut den anspruchslos klaren und instruktiven Ton einer populären Einführung, indem sie zugleich die neueste kritische Forschung zu ihrem Rechte kommen läßt.

Die in Bd. 24 in der trefflichen Übersetzung Grandaur's vereinigten Stücke waren erst vor einigen Jahren der alten Ausgabe einverleibt worden. Wir haben es nur mit einer Titelauflage zu thun. Erwähnt mag bei dieser Gelegenheit werden, daß in der Weimarer Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche die kürzlich entdeckte vita Paulinae von Sigebot enthält, auch die translatio S. Viti steht. (Vgl. Mitzschke's Ausgabe der vita Paulinae S. 126). Bisher war dieses Werk nur in Drucken bekannt. G. Buchholz.

Karl's des Großen, übers. v. W. Wattenbach, 3. verm. Aufl. 1890), XXVII. (Die Chronik des Abtes Regino von Prüm, übers. v. Ernst Dümmler, 2. Aufl. 1890), XXVIII. (Die Fortsetzung des Regino, übers. v. Max Büdinger, 2. Aufl., neu bearbeitet von W. Wattenbach 1890); von der ersten Ausgabe: XIX. (Helmold's Chronik der Slawen, übers. v. J. C. M. Laurent, 2. Aufl., neu bearbeitet von W. Wattenbach 1888). Es verdient bemerkt zu werden, daß Wattenbach im Vorwort zu seiner Helmold-Übersetzung noch bestimmter als in der letzten Auflage von „Deutschlands Geschichtsquellen" die Angriffe zurückweist, die C. Schirren („Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen") 1876 gegen Helmold's Glaubwürdigkeit gerichtet hat. Er bezeichnet sie „als völlig widerlegt", und darin wird ihm gewiß Jeder beipflichten. Im übrigen verweisen wir auf Bd. 62 S. 304. A. d. R.

Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiöcesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. Von **Franz Kummer**. Leipzig, Gustav Fock. 1892.

Seitdem mit dem Wormser Konkordat der Schwerpunkt der Entscheidung bei der Besetzung der Bisthümer in die kanonische Wahl verlegt war, kam für eine mehr oder weniger nationale Entwickelung sehr viel auf die Selbständigkeit an, mit welcher die Wahlberechtigten ihre Befugnis Rom gegenüber ausübten. Sehr bald aber gelang es bekanntlich der Kurie, durch ein immer weiter ausgebildetes Reservations- und Provisionswesen jenes Wahlrecht mehr und mehr zu beschränken. Die vorliegende Untersuchung nun stellt sich die Aufgabe, zu erforschen, ob man in Deutschland die Schwäche des schismatischen Papstthums wie in anderen Ländern auszunutzen verstand, um in dem fraglichen Punkte dem immer schwerer lastenden Einflusse der Kurie sich zu entziehen. Der Vf., welcher mit großer Sorgfalt den Besetzungen der einzelnen Bisthümer innerhalb der drei rheinischen Erzdiöcesen während jener Epoche nachgeht, kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Mehrzahl der Domkapitel, jedoch im allgemeinen unter Berücksichtigung der im Dekretale Ex debito Johann's XXII. festgesetzten Reservationen, an ihrem Wahlrecht festhielt, ohne indes immer anderweitig sich geltend machenden, weltlichen wie päpstlichen Einflüssen gegenüber durchzudringen. Die kuriale Bestätigung aber kleidete sich regelmäßig, ohne Rücksicht auf eine etwa stattgehabte rechtmäßige Wahl, in die Form der Provision, während andrerseits die realen Verhältnisse der Kurie nahelegten, in der Regel dem in der Wahl zum Ausdruck kommenden Wunsche des Kapitels Rechnung zu tragen. Denn die Erfahrung lehrte, daß nur Angehörige der in der Diöcese angesessenen Geschlechter, auf welche gewöhnlich die Wahl sich richtete, Aussicht hatten, sich dauernd im Besitz des Bisthums zu behaupten. Bisweilen blieb selbst einem rechtmäßig vom Papst Providirten gegenüber der Kandidat des Kapitels siegreich. Der Vf. nimmt daher wohl mit Recht an, daß auch während dieser Epoche das päpstliche Provisionssystem eine allgemeine Anerkennung in Deutschland nicht gefunden hat. Bemerkenswerth ist auch ein mehrfaches Zurückgreifen auf das Bestätigungsrecht des Metropoliten in der Mainzer Erzdiöcese, sowie das vereinzelt hervortretende Eingreifen der Ministerialen und Bürger.

Der Einfluß des Reichs auf die Besetzung war ein recht kümmer-

licher und vermochte auch in Lothringen, wo Wenzel wenigstens energische Anläufe machte, ihn zur Geltung zu bringen, gegen das dort herrschende Übergewicht Avignons und Frankreichs nichts auszurichten. Daß es im übrigen nicht zu einem konsequenten Zusammengehen der Reichsregierung mit den Domkapiteln in dieser Frage kommen wollte (einer Politik, welche wohl allein, wie mir scheint, die Möglichkeit geboten hätte, durch eine principielle Ordnung der Willkür der Kurie Schranken zu setzen) ist begreiflich aus der ihrem Ursprung nach oppositionellen Natur der kanonischen Wahl; auch standen wohl bereits die Sonderinteressen der umwohnenden großen Geschlechter und Landesherren einer derartigen Annäherung zu sehr im Wege. So blieb auch Wenzel im wesentlichen dabei, durch den Umweg über Rom auf die deutschen Verhältnisse einzuwirken. Ruprecht allein machte, wenn aus wenigen Fällen ein Schluß auf ein systematisches Vorgehen erlaubt ist, den Versuch, auf die Kapitelwahlen größeren Einfluß zu gewinnen. Gleichwohl scheint es räthlicher, eine von demselben Könige gleich zu Anfang seiner Regierung vorgenommene Entscheidung einer zwiespältigen Wahl, auf welche der Vf. ein besonderes Gewicht legt, nur als einen zufälligen Anachronismus zu betrachten. Ein bewußtes Zurückgehen auf das konkordatgemäße Recht liegt hier kaum vor. Es erfolgte in diesem Falle allerdings auch die Regalienverleihung vor der Weihe; aber in diesem Punkte war ja überhaupt im großen und ganzen alles beim Alten geblieben. Die entgegengesetzte Ansicht, welche der Vf. in der Einleitung ausspricht, läßt sich wenigstens mit den vom Vf. selbst gegebenen Daten (vgl. S. 23. 36. 86. 93. 123) schwerlich vereinigen. — Die Übersicht der Untersuchung wird erleichtert durch eine beigegebene Tabelle, welche zugleich die, namentlich in den Datirungen, häufig von Gams, Series episcoporum, abweichenden Resultate hervorhebt. V. Domeier.

Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Von **Gustav v. Buchwald**. II. Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte. Kiel, Homann. 1887.

In der zwanglosen Form von Vorträgen gibt Buchwald Bilder aus dem Wirthschaftsleben des ausgehenden Mittelalters. Zunächst führt er den Leser an einen deutschen Fürstenhof und berichtet über die Schicksale und Erfolge, die ein junger Ritter zu erwarten hat, wenn er hier in Dienst tritt, um sein Glück zu versuchen. Näheren Einblick in die Verwaltung eines fürstlichen Haushaltes gewähren die Bemerkungen, die der Vf. an die brandenburgische Hofordnung von

1476 anknüpft, die er doch wohl nicht mit Recht als typisch für die deutschen Fürstenhöfe jener Zeit angesehen wissen möchte. Der Schwerpunkt aber des Buches liegt ohne Zweifel in den Vorträgen, in denen B. das Erwerbsleben und die soziale Lage der Bürger und Bauern insgemein und der Hochseefischer im besonderen seiner holsteinischen Heimat schildert. Hier kann er sich auf eine stattliche Reihe eindringender Detailuntersuchungen beziehen, anderes werthvolles, bisher unbenutztes Material ist aus Bibliotheken und Archiven hinzugekommen. Am besten gelungen ist wohl das inhaltreiche Kapitel über die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land. Nur gering ist in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Unabhängigkeit der Landedelleute dieser Gegend. Bei der Unterdrückung der Selbstherrlichkeit der „Bauernhäuptlinge", wie B. sich ausdrückt, hatte die Grafengewalt an Hamburg und Lübeck eine mächtige Hülfe gefunden. Erfolglos ist daher der Widerstand, den das platte Land dem allmählichen Vordringen der städtischen Anschauungen von Recht und Billigkeit entgegenzusetzen vermag. Schwerer aber als dieser Fortschritt städtischen Wesens in kultureller Hinsicht fällt die wirthschaftliche Abhängigkeit in's Gewicht, in die das platte Land mehr und mehr geräth. „Die immense städtische Produktion verdrängt die Arbeit der kleineren Handwerker, die in alter Zeit für die Markgenossenschaft gezimmert, geschmiedet und gewebt hatten. Die Stadt machte, je höher sie stieg, das umliegende Land von ihrem Markte abhängig und zwang dadurch die feindlichen Genossenschaften zu friedlichem Verkehr."

Sieht man von der Formulirung ab, die bei B. nicht immer glücklich ist, so sind das Anschauungen, denen jeder beistimmen wird. Werthvoller aber wie diese allgemeineren Erörterungen sind die einzelnen scharf beobachteten Züge, die B. seinen generalisirenden Ausführungen zu Grunde legt. Hierhin rechne ich z. B. die Mittheilungen über die Wirthschaftspolitik der Äbte des Klosters Reinfelden. Namentlich Abt Friedrich, der im Jahre 1440 einen bisher noch unedirten Abtsspiegel verfaßt hat, tritt mit seinen „klaustral-ökonomischen" Anschauungen scharf und charakteristisch hervor. Dieser treffliche Wirth nun versorgt seine Vorrathskammern gar niemals mit dem Getreide der Produzenten der Umgegend, vielmehr deckt er seinen Bedarf auf lange Zeit hinaus mit Vorliebe auf dem Lübecker Markt, sobald der Stand der Preise es rathsam erscheinen läßt. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, häufen wohl auch reiche Burgherren ihr Getreide in den Vorrathsräumen auf, um es bei günstiger Konjunktur wieder

loszuschlagen. So gebot es die Klugheit den Edelleuten, die solchergestalt ja auch bis zu einem gewissen Grade an den Spekulationen der städtischen Börse betheiligt sind, ein gutes Einvernehmen mit den patrizischen Kaufherren aufrecht zu erhalten. Auch sie mochten daher gut thun, sich den Spruch zu eigen zu machen, den Abt Friedrich seinen Nachfolgern an's Herz legt: „Vor allen anderen Dingen muß man, es geschehe, was da wolle, Geduld haben mit den Herren und Bürgern von Lübeck. Denn größer als die Widerstandskraft ist ihre Macht, größer als Beistand ihre große politische Klugheit."

Erich Liesegang.

Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt von **Heinrich Ulmann**. II. Stuttgart, J. G. Cotta. 1891.

Der 2. Band, etwas stärker im Umfang als der vor sieben Jahren erschienene erste, dessen wir in H. Z. 53, 321 ff. gedacht haben, führt die Geschichte Maximilian's von 1500 bis zum Ende, in Behandlung des Stoffes und Darstellung ganz dem 1. Band sich anschließend, der unruhig betriebsamen, vielzieligen, mit jedem Wechsel der politischen Konstellation sich schnell ändernden, nicht selten jäh umspringenden, im Überschwang ihrer Aufgaben häufig genug auch das Gesunde erstickenden Politik des ebenso reich begabten wie wenig fruchtbaren Herrschers, auf Grund eines doch sehr reichen Quellenmaterials, mit gespannter Aufmerksamkeit bis in die geringsten Windungen folgend. Selten doch, in den äußeren wie in den inneren Dingen, hat Maximilian die Führung; meist müht er die elastische Kraft seines Geistes damit ab, den Wirkungen fremder Bestrebungen und Ziele entgegenzuwirken, — ein mühevolles, bei aller selbstvertrauenden Unternehmungslust des Lebens nicht recht froh werdendes Dasein. Das bietet der Geschichtserzählung von vornherein sehr bedeutende Schwierigkeiten; aber die Form ruhiger Erzählung liebt der Vf. überhaupt nicht, er beobachtet unausgesetzt die in den Vorgängen spielenden Triebfedern und erwägt das Für und Wider jedes Schrittes, den Maximilian thut, dem Leser dabei nicht selten die genaueste anderweitige Kenntnis der von ihm in dieser Weise behandelten Vorgänge zumuthend. So ist die Lektüre des Buches eine schwere, oft mühsame Arbeit, der man auch nicht recht froh wird.

Max kommt im zweiten Bande nicht eben besser weg als im ersten. Seine Ziele sind nun einmal nicht auf dauernde innere Einrichtungen

im Reiche gerichtet; er ſieht alles unter dem Geſichtspunkte der äußeren Politik, die allein von den weitverzweigten Intereſſen ſeines Hauſes beſtimmt wird. Trotz der Anläufe, die er 1505 und 1510 nimmt, die Reformpläne, welche er früher bekämpft hat, ſo lange ſie von bedeutenderen Geiſtern getragen wurden, welche die Nation wohl hätten mit ſich reißen können, aus ſeiner Initiative und in ſeinem Sinne zu einem Ziele zu führen, muß Ulmann doch als das Ergebnis ſeiner langjährigen Studien über die Reformfrage bezeichnen: „daß das Haupthindernis einer Verſtändigung doch die Denkungsart oder beſſer die ganze Perſönlichkeit des Kaiſers geweſen iſt“ (S. 375). „Weil dem Kaiſer, verſtrickt, wie er war, in hundertfältige Intereſſen einer ſo zu ſagen weltumſpannenden dynaſtiſchen Politik, die Einſicht und der Wille abging, mit weiſer und feſter Hand den Unfrieden Deutſchlands zu beſſern, ſo hat er für ſeine Politik, auch wenn ſie wirklich dem Reichsintereſſe diente, nur ſehr ſpärlichen Gewinn ziehen dürfen. Das Reich aber, dem in ſeiner damaligen Verfaſſung nicht der Göttertrank raſch verglühender Begeiſterung, ſondern das tägliche und harte Brod langweiliger Bauernarbeit Noth that, litt vollends Schiffbruch an ſeiner deutſchen Eigenart durch die ſprunghafte Genialität dieſes letzten deutſchen Kaiſers“ (S. 571). Sein wichtigſtes Lebenswerk, „durch welches er Öſterreich auf die Bahn eines Großſtaates geſchoben hat“, bleiben immer die Verträge von 1515. — Auf den außerordentlich reichen Inhalt des Buches vermag Ref. im einzelnen nicht einzugehen; hervorgehoben ſei nur, daß das Schlußkapitel nicht eine zuſammenfaſſende Betrachtung des Lebensbildes verſucht, wohl aber des Kaiſers Stellung zur Religion und zum geiſtigen Leben ſehr eingehend und anſprechend ſchildert. Mkgf.

Der Briefwechſel des Conradus Mutianus. Von **Karl Gillert**. I. II. Halle, O. Hendel. 1890.

A. u. d. T.: Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der hiſtoriſchen Kommiſſion der Provinz Sachſen. XVIII.

Nachdem wir uns bisher mit einer höchſt mangelhaften und unvollſtändigen Ausgabe der Mutian-Briefe von Tentzelius haben behelfen müſſen, erhalten wir jetzt im Laufe von ſechs Jahren zwei wohl annähernd vollſtändige Ausgaben der Mutian'ſchen Korreſpondenz. Ohne von Gillert's Abſicht etwas zu wiſſen, machte ſich auch Karl Krauſe in Zerbſt, der rühmlich bekannte Biograph des Dichters Helius Eo-

banus Heſſus, an die Sammlung der Mutian-Briefe. Erſt als beider Arbeiten weit vorgerückt waren, erfuhren ſie von der Arbeit des andern, und Verſuche, die beiden Gelehrten für eine gemeinſame Edition zu gewinnen, mißlangen. So erſchien denn Krauſe's Arbeit 1885 (Kaſſel, A. Freyſchmidt), der jetzt in zwei ſtaattlichen Bänden die von Gillert folgt. Des letzteren wiederholte Krankheiten verzögerten den Druck des Werkes, und ſein früher Tod iſt die Urſache, daß die dem Texte vorangeſchickte Mutian-Biographie ein Bruchſtück geblieben, das übrigens den wichtigſten Theil ſeines Lebens umfaßt.

An eine Einleitung, welche über die benutzten Handſchriften Auskunft gibt, ſchließt ſich die Lebensbeſchreibung Mutian's an. Sodann folgen in chronologiſcher Ordnung die Briefe von und an Mutian. Die Daten ſind nach dem jetzigen Kalender reduziert. Ein kurzes Regeſt gibt den Inhalt der Briefe an, und Fußnoten erläutern die ſachlichen Schwierigkeiten im Texte. An die 638 Nummern dieſes Theils ſchließt ſich ein Nachtrag von Briefen, die der Herausgeber erſt während des Druckes ſeiner Schrift aufgefunden hat (Nr. 639—645). Nach alter löblicher Sitte ſind auch die Elogien auf Mutian aufgenommen. Ein Verzeichnis der Briefſchreiber, ein Namenregiſter und Berichtigungen und Nachträge, welche offenbar zum größten Theil aus Krauſe geſchöpft ſind, ſchließen das ſtattliche Werk ab.

Im einzelnen laſſen ſich manche Ausſtellungen machen. Bei den Literaturnachweiſen in den Anmerkungen vermißt man oft die Bekanntſchaft mit der wichtigſten neueren Literatur, ſo z. B. bei Rudolf Agricola (2, 78), Capito (2, 271), Pirckheimer (2, 258), Urſinus Velius (2, 327) u. ſ. w. Mit einem wiederholt beliebten Verweis auf das gänzlich veraltete Werk Erhard's wird niemand mehr ein Dienſt erwieſen. Auch ganz Falſches begegnet gelegentlich; ſo heißt Glareanus nicht Loerete (1, 381) mit ſeinem eigentlichen Namen, ſondern Loriti; der deutſche Name des Braſſicanus war nicht Kohlburger (2, 327 Anm. 8), ſondern Kohl oder Köhl u. ſ. w. — Bei dem Regiſter wird der Benutzer zunächſt bedauern, daß nicht principiell alle Erwähnungen von klaſſiſchen Schriftſtellern und Kirchenvätern aufgenommen ſind, noch mehr vielleicht, daß viele Ortsnamen, die doch gewiß in ein Namenregiſter gehören, fehlen.

Leider theilt Krauſe die ſchon früher abgedruckten Briefe Mutian's nur im Regeſt, nicht im ganzen Abdruck mit. Seine Ausgabe macht alſo den Benutzer nicht unabhängig von den älteren Drucken, die oft nicht einmal in größeren Bibliotheken vorhanden ſind. Das iſt bei

Gillert beſſer, der alle Briefe in extenso abdruckt. — Große Verſchiedenheit beſteht auch in der Textbehandlung: Krauſe ändert die Orthographie nach der heute herrſchenden um, oder er „normaliſirt“ ſie, wie man jetzt ſagt, während G. die Orthographie ſeiner Vorlage unverändert wiedergibt. Vorzüge der Krauſe'ſchen Arbeit aber beſtehen darin, daß die beigegebene Mutian-Biographie vollſtändig abgeſchloſſen iſt, daß der Druck freier iſt von Leſe- und Druckfehlern und die Datirung vieler undatirter Briefe richtiger iſt[1]).

Hoffen wir, daß die „hiſtoriſche Kommiſſion der Provinz Sachſen“, der wir ſeiner Zeit auch den ſchönen Briefwechſel des Juſtus Jonas verdankten, noch die Briefſammlungen von Humaniſten zweiten Ranges in ihr Arbeitsprogramm aufnimmt. Wir würden uns freuen, wenn wir auch den Briefwechſel von Euricius Cordus, Crotus Rubianus, Johannes Lange und anderen dii minorum gentium in ähnlich handlichen Ausgaben erhielten. Karl Hartfelder.

Geſchichte der deutſchen Reformation. Von **Friedrich v. Bezold.** Berlin, G. Grote. 1890.

Das vorliegende Werk bildet den erſten Theil der dritten Hauptabtheilung der bekannten, von Wilhelm Oncken herausgegebenen „Allgemeinen Geſchichte in Einzeldarſtellungen“. Wie nicht anders zu erwarten war, hat Friedrich v. Bezold in dieſem Werk eine vorzügliche Darſtellung des Zeitalters der Reformation geliefert. Die Glanzpartie des Ganzen bildet ohne Zweifel die Einleitung, bei welcher Bezold ſich auf einem ihm längſt und beſonders vertrauten Felde bewegte; für die Erkenntnis des 15. Jahrhunderts und der humaniſtiſchen Bewegung hat er ja ſchon früher als Spezialforſcher Hervorragendes geleiſtet, und ſo erhalten wir hier von ihm eine ebenſo lebendige und lichtvolle, als gründliche Schilderung der Verhältniſſe von Reich und Staat, Geſellſchaft und Kirche an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Auf Schritt und Tritt wird man an die Schilderung gemahnt, welche Janſſen von dieſen Dingen und Zeiten entworfen hat, und kein Unbefangener wird in Zweifel ziehen, daß v. Bezold uns gegenüber der abſichtlichen Schönfärberei des ultramontanen Hiſtorikers die wahre Sachlage vorgeführt hat. Wir

[1]) Vgl. übrigens den von Ludwig Geiger veröffentlichten Brief Reuchlin's an Mutian von 1509 (Zeitſchr. f. vergleichende Literaturgeſchichte und Renaiſſanceliteratur N. F. IV.

heben zur Begründung dieſes Satzes nur das heraus, was S. 84 f. über die kirchlicherſeits unternommenen Reformationen, einſchließlich der Beſtrebungen des Nikolaus Cuſanus, geſagt wird: „Was die Reformatoren wollen und durchführen, beſteht großenteils in ſolchen Äußerlichkeiten und Kleinlichkeiten, daß uns das Mißverhältnis zwiſchen der aufgewendeten Kraft und dem erſtrebten Ziel ſeltſam berührt. Wir ſehen, daß in der That Farbe und Schnitt der Kutte, Beobachtung der mönchiſchen Tiſchzucht, Mettenſingen und Faſten ſelbſt in den Augen eines Proles entſcheidende Wichtigkeit beſaßen. Das war gerade die Möncherei, in der ein Geiſt wie Luther keinen Frieden finden konnte, deren erſtickende Atmoſphäre in ihm das Verlangen nach Luft und Freiheit immer unwiderſtehlicher erregte.“ Bezüglich der Lage der Bauern warnt auch v. B. S. 42 gewiß mit Recht davor, daß man lokale Zeugniſſe verallgemeinere, und daß man ohne weiteres annehme, daß milde Satzungen auch ohne weiteres thatſächlich gehandhabt worden ſeien. Bei der Darſtellung der Reformation ſelbſt zeigt der Vf. überall neben gründlichſter Kenntnis des Stoffes eine wohlthuende Unbefangenheit, welche evangeliſche Wärme nicht ausſchließt. Er nennt Luther den großen Lehrer, einen Mann, welcher durch die Verbindung ungebändigter Kraft und innerlicher Milde den Deutſchen immer ſympathiſch ſei, ja ſelbſt dem konfeſſionellen Gegner ein gewiſſes offenes oder geheimes Wohlwollen abtrotzen werde (S. 764). Karl V., ſo ſehr ſeine Rachſucht getadelt und das Unheilvolle ſeiner Wirkſamkeit in's Licht geſtellt wird, findet doch volle Anerkennung für die Zähigkeit, womit er ſeine Pläne verfolgte, und für die Energie, womit er ſeinem ſiechen Körper die Antheilnahme an Reichstagen und Feldzügen abzwang. Wie die ſittliche Verſunkenheit der Kurie und ſo vieler ihrer Genoſſen gegeißelt wird, ſo hat v. B. auch Worte ſcharfen Tadels für die Habgier der Fürſten, welche die Reformation zur Vermehrung ihres Beſitzes ausnutzten, und für die oft fürchterliche Grobheit und Rückſichtsloſigkeit, womit Luther ſeine Gegner befehdete (ſo S. 755), und für die Schroffheit, womit er Kampfgenoſſen wie Zwingli zurückſtieß (S. 609—611); aber auch die tiefen Gründe ſolchen Verfahrens werden in ergreifender Weiſe gewürdigt. Ein beſonderer Vorzug v. B.'s iſt die Weite des hiſtoriſchen Blicks, mit welcher er überall die Einzelheiten des Stoffes beherrſcht und ſie zu verwandten oder gegenſätzlichen Erſcheinungen in Beziehung zu ſetzen verſteht; ebenſo muß noch die Sorgfalt lobend hervorgehoben werden, mit welcher er alle die zahlreichen durcheinanderlaufenden Fäden

überall am rechten Punkte aufnimmt. Neues archivaliſches Material hat v. B. nicht verwerthet; aber die gedruckten Quellen beherrſcht er mit Sicherheit.

Daß an manchen Punkten gegen die Anſichten v. B.'s zu Widerſpruch Anlaß iſt, wollen wir nur kurz hervorheben[1]). Wenn S. 315

---

[1]) S. 370. Daß Karlſtadt doch in Dänemark war, hat neuerdings Dietrich Schäfer gegen Kolde erwieſen (Zeitſchr. f. Kirchengeſch. 13, 311—318). S. 344. Bezüglich der Worte Luther's: „Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders", iſt nach A. v. Dommer's Schrift über die Luther-Drucke auf der Hamburger Stadtbibliothek (Leipzig 1888) wenigſtens das gewiß, daß Luther ſie als authentiſch betrachtet wiſſen wollte. Der Friede von Madrid trägt bei Dumont das Datum des 14. Januars, nicht des 13. S. 659 heißt es, daß Kurſachſen und ſeine Zugewandten im Kadener Vertrag „endlich Ferdinand's römiſche Königswürde anerkannten". Dieſe Behauptung hat freilich Ranke aufgeſtellt, und alle Schriftſteller haben ſie ihm nach wiederholt, bis O. Winkelmann das Richtige an den Tag brachte, das ſchon klar und deutlich im Text des Vertrages, ſobald man ihn vollſtändig zu Ende lieſt, enthalten iſt. Sachſen erkannte die Kaiſerwürde nur bis Oſtern 1535 an; falls der Kaiſer nicht bis dahin die Goldene Bulle in gewiſſer Hinſicht ergänze, ſollte die Anerkennung wieder erlöſchen: ſo iſt es auch gekommen. S. meine D. G. 2, 258 f. Nach S. 681 wurde Katzianer im Oktober 1537 bei Eſſek geſchlagen; nach Zinkeiſen, Geſch. des osmaniſchen Reiches in Europa 2, 828, iſt dies im November erfolgt. S. 723. König Chriſtian II. iſt nicht ſchon 1544 geſtorben, ſondern erſt 1559. S. 745. Nicht am 6. Sept. warf ſich Herzog Wilhelm zu Venloo dem Kaiſer zu Füßen, ſondern am 7. S. 748. Der Friede von Crespy iſt auf 18. Sept. zu ſetzen. S. 764 wird der Friede von Guines in den Mai 1546, S. 770 auf den 6. Juni geſetzt; beide Angaben ſind irrig: das richtige Datum iſt der 7. Juni 1546, ſ. Du Mont, corps diplomatique 4 b, 308. S. 768 iſt der Vertrag zwiſchen Karl V. und Herzog Wilhelm von Baiern auf den 7. Juni 1546 angeſetzt; er wurde aber am 2. Juni abgeſchloſſen; ſ. Lanz, Korreſpondenz des Kaiſers Karl V. 2, 648. S. 784. Die Angabe, der Kurfürſt Friedrich II. von der Pfalz habe den Schmalkaldenern einige Reiter geſtellt, wäre genau ſo zu faſſen, daß er auf Grund eines Vertrags vom 31. März 1545 dem Herzog Ulrich von Würtemberg etwa 900 Mann zu Hülfe ſandte. S. 817 heißt es, Paul III. ſei am 9. November 1549 geſtorben; er ſtarb aber am 10. S. 821 iſt der Reichsabſchied von 1551 auf den 13. ſtatt den 14. Februar angeſetzt. S. 848 heißt es, Moritz ſei 1552 nach Paſſau gegangen und habe ſich dort vom 1. bis 24. Juni aufgehalten; S. 850 wird dann erzählt, er ſei Anfang Juli nach Paſſau gekommen; in Wahrheit iſt er vom 28. Mai bis 23. Juni und vom 2.—5. Juli dort geweſen. S. 849 iſt unter den Biſchöfen, die perſönlich in Paſſau waren, Wolfgang von Paſſau vergeſſen (ſ. aller Reichstäge Abſchiede

Karl V. „greiſenhaft von Jugend auf“ genannt wird, ſo will das zu den Schilderungen doch nicht ſtimmen, welche aus dem Jahre 1520—1521 über ihn vorliegen (ſ. meine deutſche Geſchichte im 16. Jahrhundert 1, 137. 252. 272); lange Zeit ſah er vielmehr wie zurückgeblieben, mehr wie ein Kind, dann wie ein Jüngling aus (Baumgarten, Karl V., 1, 105). Ebenſo möchte das harte Urtheil über Philipp II. S. 865, wornach er herz- und geiſtlos geweſen wäre, in beiden Richtungen weit über das Ziel hinausſchießen; vgl. Gachard, lettres de Philippe II. à ses filles, 1581—1583, Paris, Plon, 1884, und Büdinger, Don Carlos' Haft und Tod, Wien 1891, S. 95—96. 219. 226. 275. Luther's Verbringung auf die Wartburg wird S. 350 und 362 ausſchließlich unter dem Geſichtspunkt einer Rettung vor der Reichsacht gebracht; ich halte daran feſt, daß darin gleichzeitig ein gewiſſes Entgegenkommen gegen den Kaiſer lag, welcher in der (auch von v. B. S. 338 angeführten) Weiſung an den Biſchof von Trieſt (Balan, monumenta ref. Lutheranae S. 87—97) eine ſolche Maßregel Anfang März vorgeſchlagen hatte. Über den Grund, weshalb Albrecht Alcibiades 1552 dem von ihm ſo eifrig geförderten Fürſtenbund ſchließlich doch nicht beitrat, hat ſich G. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades 1, 256 ſo wenig geäußert als Ranke 5, 164; auch v. B. S. 839 verzeichnet bloß die Thatſache. Ich habe

[Frankfurt 1707] S. 536); daß ein Bevollmächtigter Wilhelm's von Heſſen daſelbſt geweſen ſei, iſt nach der eben citirten offiziellen Liſte nicht richtig und bei dem ablehnenden Verhalten Wilhelm's gegen den Paſſauer Tag von vornherein nicht wahrſcheinlich. S. 852 wäre ſtatt des 1. Auguſt doch wohl beſſer der 2. Auguſt als offizieller Tag des Paſſauer Vertrags genannt. S. 861. Moritz' letzte Worte lauteten nicht: „Gott wird kommen“, ſondern: „ach Gott, willſt du nicht ſchiere kommen“, nämlich: und mich von meinen Qualen erlöſen. S. 868 heißt es, daß die Evangeliſchen ſammt und ſonders die Gewiſſensfreiheit des Einzelnen als ein unanfechtbares Recht betrachtet hätten; S. 870 aber wird ausgeſagt, daß dieſe kampferfüllte Zeit, das Zeitalter ſtreitbarer Theologen und theologiſcher Fürſten, himmelweit entfernt geweſen ſei, jene Ideale von religiöſer Selbſtbeſtimmung und freier Erhabenheit über feſſelnde Worte und Zeichen, wie ſie Luther als dem werdenden Reformator vorgeſchwebt hätten, auch nur noch anzuerkennen, geſchweige denn zu verwirklichen; deshalb ſei den Diſſidenten bloß das Recht der Auswanderung verſtattet worden. Beide Stellen werden mindeſtens ſolche Leſer, welchen die betreffenden Dinge nicht ſchon vorher geläufig ſind, nicht mit einander vereinigen können; aber auch andere werden eine weſentlich andere Faſſung als nothwendig erachten.

hierüber in meinem 2. Bande S. 562 demnächſt eine auf die Geſammtpolitik des Markgrafen geſtützte Vermuthung ausgeſprochen, wonach der Schutz, welchen Frankreich den geiſtlichen Fürſten gewährleiſtete, den Markgrafen abgehalten hat, ſich durch den Anſchluß an den Bund die Hände gegen das „Pfaffengeſchwürm“ zu binden. An derſelben Stelle S. 571 f. habe ich auch eine von v. B.'s Auffaſſung total abweichende Anſicht über die Bedeutung des Paſſauer Vertrags begründet, der nach m. E. die Dinge durchaus nicht, wie v. B. S. 862 urtheilt, auf dem alten Flecke ließ, ſondern das Weſentliche des von den Proteſtanten Gewünſchten geſichert, wenn auch ihren Triumph für kurze Zeit vertagt hat. Auch über die Augsburger Verhandlungen vom Jahre 1555; über die Stellung der Proteſtanten zum geiſtlichen Vorbehalt, gegen deſſen Verbindlichkeit ſie im Reichsabſchied ſelbſt nicht proteſtirt haben; endlich über das Maß der Beſchränkung, welches der Vorbehalt der Ausbreitung des Proteſtantismus auferlegte, bitte ich auf meine Darſtellung (2, 587—601) mich beziehen zu dürfen.

Wenn ich im vorſtehenden v. B. in einer Reihe von Punkten widerſprochen habe, ſo geſchah das nicht, um den Werth ſeines Buches irgendwie herabzuſetzen. Es iſt die Leiſtung eines Meiſters der Hiſtorie, von dem außerordentlich viel gelernt zu haben ich in vollſter Beſcheidenheit bekenne. G. Egelhaaf.

Martin Luther. Lebens- und Charakterbild, von ihm ſelbſt gezeichnet in ſeinen eigenen Schriften und Korreſpondenzen. Von **Georg G. Evers.** 13. und 14. (Schluß-)Lieferung. Mainz, F. Kirchheim. 1890. 1891.

Mehr als 3900 Seiten umfaßt dieſe im Jahre 1883 begonnene, nunmehr zum Abſchluß gelangte Biographie Luther's. Aber wenn dieſes Werk von ſeinem Verleger der Redaktion der H. Z. zur Beſprechung zugeſandt wurde, ſo muß derſelbe der Meinung ſein, dasſelbe wolle und könne der Geſchichtswiſſenſchaft dienen. Dieſes jedoch dürfte ein Irrtum ſein. Schon der Stil, deſſen der Vf. ſich bedient, iſt nicht der wiſſenſchaftliche, ſondern ein polemiſch-gehäſſiger. So werden die dem Vf. unliebſamen Perſönlichkeiten in der Regel nicht mit ihrem Namen genannt, ſondern mit ſpöttelnder Umſchreibung gezeichnet. Köſtlin, deſſen „Martin Luther“ als ein durch und durch unbrauchbares Werk dargethan werden ſoll, heißt „der Hallenſer“, „der halleſche Geſchichtsverſtändige“, „dieſe Sorte Geſchichtsbaumeiſter“, „der gute Mann“ u. ſ. w.; Luther wird genannt „der Wittenberger

Oberbiſchof", „der Wittenberger Papſt", „die wittenbergiſche Heiligkeit", „der wittenbergiſche Irrtumsloſe", „der Prophet", „der Gottesmann", „des ſächſiſchen Kurfürſten Oberhofgewiſſensrat" u. ſ. w. Sodann ſcheint Vf. des Griechiſchen und des Lateiniſchen nicht hinreichend mächtig zu ſein. Wenn z. B. Luther zu der Zeit, als er zuerſt ſich frei von den römiſchen Feſſeln fühlte, einigemal in Briefen ſich als Martinus Eleutherius unterzeichnet hat, ſo wird dies irrtümlich überſetzt: „Martin der Befreier" (anſtatt: der Freigeſinnte) und hinzugefügt: „Er fühlte ſich als den von Gott zur Befreiung ſeines Volkes geſandten Erlöſer." Oder wenn Luther einmal dem H. Weller tröſtend ſchreibt: Tu vir magnus evades, ſo wird dies richtig überſetzt: „Du wirſt ein großer Mann werden"; aber wenn Luther hinzuſetzt, er habe früher auch nicht gedacht, daß aus ihm noch etwas Brauchbares werden könne und doch magnus factus sum doctor, ſo wird dies irrtümlich nicht „ein", ſondern „der große Doktor" überſetzt. Freilich kann mit Hülfe ſolcher Überſetzungen Luther in ein ungünſtiges Licht geſtellt werden; in den beiden eben angeführten Fällen kann ihm widerliche Eitelkeit nachgeſagt werden. Doch dürfte dies nicht zur Entſchuldigung dienen. Wie ſtark die Neigung des Vf. iſt, lateiniſchen Worten Luther's durch eigentümliche Wahl des zur deutſchen Wiedergabe verwandten Ausdrucks einen ihm willkommenen Sinn zu verleihen, zeigt ſich beſonders darin, daß er ſelbſt dann, wenn lateiniſche Sätze Luther's von dieſem ſelbſt auch deutſch gegeben ſind, nicht immer dieſe authentiſche Überſetzung benutzt, ſondern eine neue, ihm beſſer zuſagende, anfertigt. So citirt er vieles aus jenem auf den 6. September 1520 zurückdatirten Brief Luther's an Leo X., die Notiz voranſendend: „Das Schriftſtück wurde von Luther ſelbſt ins Deutſche überſetzt." Aber während Luther ſelbſt in dieſem ſeinem deutſchen Texte u. a. ſchreibt, der Papſt möge nicht ſeinen Schmeichlern glauben, daß er ein halber Gott ſei; „du wirſt es auch nicht ausführen; du biſt ein Knecht aller Knechte Gottes", überſetzt Vf. neu aus dem Lateiniſchen: „damit wirſt du nicht durchkommen. Der Knecht der Knechte biſt du." Denn nun kann er darüber ſpotten, daß Luther dieſen Brief als „allerdemüthigſt" bezeichnet habe. Es iſt in der That höchſt bedauernswerth, daß ein Werk, welches eine ſo große Fülle von Citaten bietet, dieſe oft derartig entſtellt, daß man ihm nichts mehr ohne ſorgfältige Nachprüfung glauben kann. Weiter beſitzt Vf. eine hervorragende Befähigung, in allem, was er von Luther berichtet, irgend etwas ungemein Schändliches zu finden.

So ist bekannt, wie streng Luther dabei blieb, die Angelegenheit der „Doppelehe" Philipp's von Hessen als ein „Beichtgeheimnis" zu behandeln, daher möglichst geheim zu halten. Als er nun (Juli 1540) in Eisenach mit den Delegirten Philipp's über das weiter in dieser Sache einzuschlagende Verfahren verhandelte, erzählte er selbstverständlich in den an seine Ehefrau gerichteten Briefen nichts von diesen Verhandlungen. Evers aber erkennt hieraus, daß dieselben „ihn nicht berührt haben", daß er dabei nur an „Fressen und Saufen" gedacht habe. Oder von einer Erkrankung Luther's auf der Koburg erzählt Veit Dietrich, Luther habe in der Nacht einen Ohnmachtsanfall und den ganzen folgenden Tag krachendes Kopfweh und Ohrensausen gehabt, auch am Abend vorher etwas zu sehen gemeint, als würde ein großer flammender Stern auf's Feld geworfen. Dazu bemerkt E.: „Ein nüchterner Sinn wird hier die Bilder einer vom Kneipen erhitzten Phantasie mit folgender starker Trunkenheit und schließlichem respektabeln Katzenjammer unschwer erkennen." Obwohl aber nach dem Gesagten dieses Buch nicht unter „Geschichte" sondern unter „konfessionelle Polemik" einzureihen ist, wird es doch unter Katholiken nicht unbeschränkte Anerkennung finden. Denn Vf. steht insofern noch auf einem für die Ultramontanen derzeit antiquierten Standpunkt, als er die „furchtbare Katastrophe der sogenannten Reformation" durch Nichtleugnung der damals in der katholischen Kirche herrschenden argen Mißstände erklärlich zu machen sucht. Den Bischof Albrecht von Mainz für vieles verantwortlich zu machen, wird seinem Herzen freilich dadurch leicht gemacht, daß er denselben unermüdlich als den „Hohenzoller" bezeichnet. Aber selbst treu kirchliche Männer, sogar Päpste, tadelt er offen, auch dann, wenn ihm schon katholische Geschichtschreiber früherer Zeit den Weg angegeben haben, wie man sich diesen fatalen Partien gegenüber zu verhalten habe. So lesen wir bei ihm: „Daß Clemens VII. diese Intriguen (Frankreichs und Englands, durch Nichtbeilegung des religiösen Zwiespalts in Deutschland die Macht des Kaisers zu schwächen) heimlich unterstützte, ist zwar nach Pastor (Reunionsbestrebungen S. 78) ‚nie bewiesen worden', liegt aber sehr nahe, wenn man die Doppelzüngigkeiten der medicäischen Politik und ihre lediglich auf Interessen des irdischen Kirchenstaats gerichtete Tendenz in Anschlag bringt."

Wilhelm Walther.

Luther, Crotus und Hutten. Eine quellenmäßige Darstellung des Verhältnisses Luther's zum Humanismus. Von **Wilhelm Reindell**. Marburg, Ehrhardt. 1890.

Diese fleißige und auf guten Studien beruhende Schrift behandelt eine gegenwärtig eifrig besprochene Frage, welche für die Beurtheilung von Luther's Persönlichkeit belangreich ist. Kampschulte hatte seiner Zeit eine Beeinflussung Luther's durch den Humanisten Crotus Rubianus feststellen wollen. Werckshagen hatte sodann einen solchen Einfluß durch Ulrich v. Hutten angenommen. Auch andere haben sich an dieser wissenschaftlichen Debatte betheiligt. Reindell sucht nun in seinem Buche, das übrigens bedauerlicherweise weder Inhaltsverzeichnis noch Register hat, darzulegen, daß eine solche Beeinflussung Luther's gar nicht oder in kaum nennenswerthem Maße stattgefunden habe. Insbesondere wird mit Hülfe des Briefwechsels dargelegt, daß Crotus Rubianus von Luther beeinflußt wurde, daß also das von Kampschulte behauptete Verhältnis gerade umgekehrt ist. In einer ausführlichen Analyse wird sodann der Nachweis versucht, daß Luther's Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" hauptsächlich aus den kirchenhistorischen Studien Luther's erwachsen sei, jedenfalls ein Abhängigkeitsverhältnis von Hutten's Vadiscus und Intuentes nicht bestehe. Hervorgehoben sei, daß R. doch Benutzung von Äneas Sylvius (S. 73) und Jakob Wimpfeling, die beide auch Humanisten waren (S. 66 u. 76), zugibt. Das Verhältnis von Luther und Hutten wird in dem letzten Abschnitt eingehend untersucht. Für die entscheidende Zeit wird die vollständige Abhängigkeit Hutten's von Luther behauptet: „Fortan stellt Hutten seine ganze Thätigkeit in den Dienst Luther's" (S. 107). „Eine Zeit lang wird Hutten der Knappe Luther's" (S. 109). Leider ist die meist in ruhigem Tone geführte Untersuchung auf S. 25 durch einen häßlichen Fleck entstellt. Wir lesen da: „Hier liegt also lediglich eine beabsichtigte Täuschung des Lesers (durch Kampschulte) und eine Verdrehung der Verhältnisse vor." Es ist doch sehr bedenklich, bei abweichender wissenschaftlicher Meinung sofort den sittlichen Charakter des Gegners zu verdächtigen.

Was nun aber die Hauptsache betrifft, d. h. das Verhältnis Luther's zum Humanismus, so ist bekannt, daß Luther nie als Humanist gelten wollte. Wer eine Vorstellung von einer religiösen Persönlichkeit und von religiösen Bewegungen hat, wird nicht glauben, daß Luther durch den Humanismus zum Reformator wurde, oder daß der

beſte Theil ſeiner Arbeit aus der Quelle des Humanismus gefloſſen iſt. Andrerſeits aber ſcheint mir die Befliſſenheit, mit welcher R. etwa anzunehmende humaniſtiſche Einflüſſe auf den genialen Reformator ablehnt, unberechtigt. Sie gehen aus einer unzulänglichen Auffaſſung des Humanismus hervor, die auf S. 2 offen ausgeſprochen iſt: „Verbreitung von Bildung, Entfeſſelung der perſönlichen Selbſtändigkeit, Oppoſition gegen das herrſchende katholiſch-kirchliche Weſen, Erweckung des deutſchen Nationalgefühls ſind die Ideale des deutſch-nationalen Humanismus.“ Hier iſt gerade die am meiſten charakteriſtiſche Eigenſchaft, vielleicht das bleibendſte Verdienſt des Humanismus, ausgelaſſen: ſeine Pflege der Wiſſenſchaft. Auf nahezu allen geiſtigen Gebieten, nicht bloß in den Sprachen, beginnt mit dem Humanismus ein neues Leben. Man denke an Geſchichte, Geographie, Alterthumskunde, ſelbſt die Mathematik nicht zu vergeſſen. Die Humaniſten zeichnen ſich vor allem durch die Anwendung der Kritik aus, ohne die es eine echte Wiſſenſchaft nicht gibt. Schwerlich aber gereicht es einer Perſönlichkeit zu beſonderem Ruhm, wenn man von ihr darlegt, daß ſie ſich von der Wiſſenſchaft nicht oder faſt nicht hat beeinfluſſen laſſen. Bei Luther bleibt außerdem zu bedenken, daß ſeit dem Jahre 1518 ſein beſter Freund, mit dem er täglich verkehrte, einer der größten deutſchen Humaniſten, nämlich Philipp Melanchthon, iſt. Die Bedeutung dieſes regen perſönlichen Verkehrs, der uns nicht oder nur in geringem Grade durch Briefe im einzelnen kontrollirbar iſt, darf gewiß nicht gering angeſchlagen werden. Man iſt allerdings in vollſtändig unhiſtoriſcher Weiſe gewohnt, ſich die Schar der Humaniſten als ſittlich bedenkliche Perſönlichkeiten zu denken. Aber neben einzelnen leichtfertigen Perſönlichkeiten ſteht eine große Anzahl ernſter und tiefer Männer, beſonders bei den deutſchen Humaniſten. Dahin gehört es auch, wenn auf S. 6 ff. nicht erwähnt wird, daß außer Luther auch Erasmus und ſelbſt Reuchlin im Grunde der Angelegenheit der Epistolae obscurorum virorum fern blieben und nur ein ſehr mäßiges und vorübergehendes Gefallen an dieſen Schriftſtücken hatten. Die Beurtheilung von Hutten's Stellung wäre vermuthlich etwas anders ausgefallen, wenn R. noch die Schrift von Siegfried Szamatólski „Ulrich's v. Hutten deutſche Schriften“ (Straßburg 1891) hätte benutzen können.

Karl Hartfelder.

Zum Gedenktage des elsässischen Reformators Martin Butzer. Von **Paul Kannengießer.** Straßburg, Heitz. 1891.

Unter der großen Anzahl der aus Anlaß des vierhundertjährigen Geburtstages des elsässischen Reformators Martin Butzer erschienenen Festschriften verdient die vorliegende, ursprünglich für weitere Kreise bestimmte, besonders hervorgehoben zu werden. Dieselbe beruht auf Quellenstudien, ist frisch geschrieben und gibt eine gute Übersicht über das Leben und die Thätigkeit des Reformators, der durch seinen politischen Scharfblick die Wittenberger Theologen weit übertraf.

Hollaender.

Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des schmalkaldischen Krieges. Von **Paul Kannengießer.** Straßburg, Heitz. 1891.

Diese Wormser Verhandlungen vom Jahre 1545 hatten bisher noch keine ihrer Dauer — sie währten über sechs Monate — und der Bedeutung der hier erörterten Fragen entsprechende Darstellung gefunden. Die 1882 erschienenen „Beiträge zur Geschichte des Wormser Reichstages 1544 und 1545" von Jaroslav Springer geben lediglich eine orientirende Übersicht. Auch die Arbeit Kannengießer's erhebt nicht den Anspruch darauf, erschöpfend zu sein, sondern beschränkt sich darauf, gestützt auf das bereits gedruckte Quellenmaterial und die zahlreichen auf jene Zeit bezüglichen Aktenstücke des Straßburger Stadtarchivs die Verhandlungen des Reichstags insoweit zu schildern, als sie für die Vorgeschichte des schmalkaldischen Krieges in Betracht kommen, ohne daß der Vf. auf das Verhalten der außerhalb des Bundes stehenden Konfessionsverwandten und der katholischen Stände näher eingegangen ist.

In einer ausführlichen Einleitung behandelt der Vf. zunächst die von Karl V. besonders seit dem Waffenstillstand von Nizza gemachten Vermittlungsversuche und gibt ein übersichtliches Bild von der Stellung der Parteien bei Beginn des Wormser Reichstages. Während der Kaiser in der Lage ist, gegen seine völlig isolirten Gegner seine ganze Weltmacht in's Feld zu führen, herrschte im Lager der letzteren gerade damals die größte Uneinigkeit wegen des neu entbrannten Sakramentsstreites und der braunschweigischen Sache, welche den Bund geradezu auseinanderzusprengen drohte. Als sich aber im Verlaufe der Verhandlungen die Verhältnisse für die Protestanten immer bedenklicher gestalteten und sie zu Einigkeit und Thatkraft aufforderten, vertraten

sie dem Kaiser gegenüber, der Unterwerfung unter das Konzil verlangte, mit muthvoller Entschlossenheit den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkt, indem sie das ausdrückliche Zugeständnis forderten, daß der ihnen zu Speier bis zu einem freien christlichen Konzil gewährte Friedstand durch die jetzt vom Papste berufene Kirchenversammlung nicht berührt werden solle; nur unter dieser Bedingung erklärten sie sich bereit, die verlangte Türkenhülfe zu bewilligen. Bei dieser Unversöhnlichkeit der Gegensätze mußte sich bei allen Beteiligten die Überzeugung festsetzen, daß der Religionskrieg vor der Thür stehe. Nichtsdestoweniger vermochten die Protestanten es nicht, sich im Winter und Frühling des Jahres 1546 zur Herstellung eines festeren Zusammenhangs ihres Bundes aufzuraffen, um die aufzubringenden Heeresmassen einem einzigen, entschiedenen Willen unterzuordnen, und führten so die Katastrophe des schmalkaldischen Krieges herbei.

Mit Recht betont K. die hervorragende Rolle, die bei den Wormser Verhandlungen Straßburg und sein Vertreter, Jakob Sturm, gespielt haben. So bildete u. a. eine von dem Straßburger Rath seinen Gesandten erteilte Instruktion gewissermaßen das Programm, welches von den protestantischen Ständen bis zuletzt mit Entschiedenheit vertreten worden ist.

Besonders eingehend sind von dem Vf., von dem bereits früher eine besondere Monographie „Die Kapitulation zwischen Kaiser Karl V. und Papst Paul III. gegen die deutschen Protestanten (1546)" erschienen ist, auch die wichtigen von dem Kaiser mit dem päpstlichen Legaten, Kardinal Farnese, zu Worms im Mai 1545 angeknüpften Verhandlungen über ein Bündnis der beiden Häupter der Christenheit zu gemeinsamer Bekämpfung der Ketzer behandelt worden.

A. Hollaender.

Waldstein's Vertrag mit dem Kaiser bei der Übernahme des zweiten Generalats. Von **Anton Gindely**. Prag, Verlag der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1889.

Auszug aus den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, VII. Folge, Bd. 3.

Von den Bedingungen, unter welchen Wallenstein zum zweiten Male den Oberbefehl übernahm, ist bekanntlich nur so viel gewiß, daß sie für den Kaiser äußerst demüthigend waren; wie sie im einzelnen gelautet haben, ist dagegen sehr zweifelhaft, da die diesbezüglichen

Angaben der Annalen Khevenhiller's nach den überzeugenden Ausführungen Ranke's höchstens als ein Vertragsentwurf, keineswegs aber als der wirkliche, damals mit Wallenstein abgeschlossene Vertrag betrachtet werden können, und auch sonst das bezügliche Vertragsdokument in keinem der vielen danach durchforschten Archive aufzufinden war. Auch Gindely, der sich schon wiederholt in seinen Publikationen mit den auf Wallenstein oder, wie er zu sagen vorzieht, auf Waldstein, bezüglichen Fragen beschäftigt hat, ist nicht in der Lage, den wirklichen Vertrag zu veröffentlichen; er vermuthet sogar, daß ein solcher nie vorhanden war, indem sich Wallenstein mit mündlichen Zusagen und thatsächlichen Bürgschaften des Kaisers begnügt habe, oder daß, wenn ja der Kaiser es nothwendig fand, seine Versprechungen etwa in Form eines Handschreibens an Wallenstein schriftlich niederzulegen, das betreffende für den Kaiser jedenfalls beschämende Schriftstück längst vernichtet worden sei. Wie dem auch sein mag, Gindely glaubt[1]) die Bedingungen, unter denen die Übernahme des Oberbefehls erfolgte, aus anderen von ihm aufgefundenen Schriftstücken ermitteln zu können, hauptsächlich aus den Berichten des spanischen Gesandten Grafen Oñate und der übrigen spanischen Agenten am Wiener Hofe und im Lager Wallenstein's. Diese Bedingungen, wie sie G. zusammengefaßt hat, decken sich, was die unumschränkte Verfügung über das Heer u. s. w. betrifft, mit dem, was auch sonst als gewiß oder doch als wahrscheinlich gegolten hat. Neu und auffallend sind dagegen die Angaben, daß Wallenstein auch berechtigt gewesen sei, sämmtliche Steuern in den kaiserlichen Ländern zu erheben, daß er nicht nur den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen, sondern auch den über die Truppen der mit dem Kaiser verbündeten Fürsten, soweit sie in Deutschland kämpften, erhalten habe, daß ihm ein Kurfürstenthum, und zwar wahrscheinlich das Kurfürstenthum Brandenburg versprochen worden sei, endlich daß man Wallenstein bei der Übernahme des zweiten Generalates nicht einmal beeidigt habe. Dies alles stimmt mit den Berichten der oben erwähnten spanischen Vertrauensmänner überein; ob es aber dadurch allein schon als erwiesene Thatsache gelten kann, ist doch die Frage. Gewiß dürfen der spanische Gesandte und dessen Beiräthe im allgemeinen als Personen betrachtet werden, welche über die Wiener Vorgänge wohl unterrichtet waren; dies schließt aber nicht aus, daß sie in einer bestimmten Einzelfrage nicht in's

[1]) Dies ist zum Theil schon von anderer Seite versucht worden.

Vertrauen gezogen wurden, zumal wenn es sich um Angelegenheiten handelte, welche für den Kaiser so peinlich und beschämend waren, wie seine damaligen Beziehungen zu seinem Oberfeldherrn. Es ist also immerhin möglich, daß auch die Spanier in diesem Punkte auf die bloße Wiedergabe der am Wiener Hofe umlaufenden mehr oder weniger glaubwürdigen Gerüchte angewiesen waren. Auch aus den eigenen Mittheilungen des Vf. geht ja hervor, daß Graf Oñate weder jemals eine Abschrift des zwischen dem Kaiser und Wallenstein geschlossenen Vertrages seinem Hofe übersandt noch auch nur behauptet hat, in denselben Einsicht genommen zu haben. Daß die spanischen Dokumente, welche die Grundlage der Darstellung Gindely's bilden, bei alledem höchst beachtenswerth sind, schon darum, weil sie wiedergeben, was sonst wohlunterrichtete und urtheilsfähige Personen damals für möglich und selbst für wahrscheinlich hielten, soll nicht geleugnet werden, und so ist die neueste Publikation des unermüdlichen und kenntnisreichen Geschichtsforschers jedenfalls auch von jenen mit Dank zu begrüßen, welche nicht allen Folgerungen desselben glauben zustimmen zu können. H. W.

Correspondenza epistolare fra Leopoldo I. imperatore ed il P. Marco d'Aviano capuccino. Da manuscritti originali tratta e publicata da **Onno Klopp.** Graz, Styria. 1888.

Nach einer „Tabella Generalis, waß Ich Zeitt meiner Regierung von Eigenhandt geschriben und unterschriben", hat Kaiser Leopold in den Jahren 1657—1697 381 244 Briefe unterzeichnet und 11 499 geschrieben. An der Richtigkeit dieser Zahlen kann nicht gezweifelt werden. Hat ja der Kaiser Tag für Tag in seinen Kalendern die betreffende Eintragung vorgenommen und am Schlusse jedes Jahres die Summe gezogen. Der Durchschnitt der jährlich vom Kaiser geschriebenen Briefe beträgt also 300, so daß Leopold während seiner Regierung 1657—1705 gegen 14 000 Briefe eigenhändig abgefaßt hat. Um so befremdender muß es erscheinen, daß wir bis vor kurzem nur äußerst spärliche Mittheilungen aus dem Briefwechsel dieses Monarchen besaßen. Lediglich Karajan in seiner Schrift über Peter Lambeck hatte eine größere Anzahl Leopoldinischer Briefe citirt, im übrigen war unsere Kenntnis auf einzelne Schreiben oder auf äußerst spärliche Auszüge — wie bei Majlath (Österr. Gesch. 4. Band), aus dem Briefwechsel Leopold's I. mit dem kaiserl. Gesandten am spanischen Hofe, dem Grafen Poetting — beschränkt. Erst in jüngster Zeit haben

Heigel „Neue Beiträge zur Charakteriſtik Kaiſer Leopold's“ und Ref. in der Schrift „Die Heirath Leopold's I. mit Margaretha Thereſia“ dieſen Briefwechſel — der hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit vollſtändig den Fachgenoſſen gedruckt vorliegen wird — in ausgiebigerer Weiſe verwerthet. Der Grund der ſeltenen Benutzung Leopoldiniſcher Briefe dürfte in erſter Linie in der Schwierigkeit zu ſuchen ſein, Schreiben Leopold's richtig zu leſen. Die Schrift des Kaiſers, die bekanntlich zu den am ſchwerſten zu entziffernden unter den Herrſcherſchriften zählt und durch den Mangel an charakteriſtiſchen Zügen jeder Verwerthung paläographiſcher Kenntniſſe Hohn ſpricht, hat wohl manchen, der an die Veröffentlichung Leopoldiniſcher Briefe dachte, abgeſchreckt; ein Umſtand, der aber um ſo bedauerlicher genannt werden muß, als erſt der Einblick in die vertrauliche Korreſpondenz dieſes Monarchen uns ein richtiges Bild ſeiner Denkweiſe ermöglicht.

Onno Klopp hat ſich daher ein großes Verdienſt nicht nur um die öſterreichiſche, ſondern auch um die allgemeine Geſchichte erworben, als er ſich entſchloß — als Feſtgabe für den Papſt Leo XIII. — den Briefwechſel Kaiſer Leopold's I. mit dem Kapuzinermönche Marco d'Aviano, aus welchem er bereits in ſeinem Werke „Das Türkenjahr 1683 und die folgenden bis zum Frieden von Carlowitz“ reichliche Auszüge mitgetheilt hatte, vollſtändig den Fachgenoſſen vorzulegen. Von den 331 Briefen, die K. mittheilt und die ſich auf einen Zeitraum von 20 Jahren erſtrecken, rühren etwas mehr als die Hälfte von Kaiſer Leopold her. K. konnte ſich für die Wiedergabe dieſer Briefe der Abſchriften bedienen, die Marco d'Aviano's Freund, P. Cosmo da Caſtelfranco, angefertigt hat. Inwieweit dieſe Abſchriften den Wortlaut des Originals wiedergeben, vermag Ref. nicht zu ſagen, da die Originalien der Briefe Leopold's ſich in Venedig befinden. Nach Proben anderer Leſekünſtler aus der Leopoldiniſchen Zeit zu urtheilen, dürfte es der Fehler in den Abſchriften Caſtelfranco's nicht wenige geben, worauf auch des Herausgebers Bemerkungen p. IX hinzuweiſen ſcheinen.

Das Charakteriſtiſche dieſes Briefwechſels iſt das volle Vertrauen des Kaiſers in die Uneigennützigkeit Marco d'Aviano's. Leopold hatte von Jugend an das Bedürfnis, in brieflichem Verkehre mit einem Manne zu ſtehen, dem er rückhaltslos ſeine Anſichten über Menſchen und Dinge mittheilen und von dem er eine uneigennützige Beantwortung ſeiner Fragen, einen ehrlichen Rath erwarten

konnte. Portia, Sinelli, Pötting und Marco d'Aviano genoſſen insgeſammt dieſes Vertrauen; keiner aber mehr als der letztgenannte, von deſſen Selbſtloſigkeit die Welt erfüllt war, als Leopold ihn kennen lernte, und der im Verlaufe eines faſt 20jährigen Verkehres dem Kaiſer keine einzige Gelegenheit gab, in dem Urtheile von ſeiner exemplariſchen Tugend und ſeiner von allen irdiſchen Begierden freien Natur zu ſchwanken. In der That, ſoweit wir ſehen, ſcheint Marco d'Aviano von dem gewöhnlichen egoiſtiſchen, äußerliche Anerkennung begehrenden Ehrgeize frei geweſen zu ſein. Er hat alle Aufforderungen des Kaiſers, ſich dauernd in ſeiner Umgebung aufzuhalten, alle Anerbietungen, ihm Amt und Ehren zu verleihen, zurückgewieſen. Als Feldprediger, gleich ſeinen großen Vorgängern, einem Capiſtrano u. a. m., hatte er die Feldzüge gegen die Türken mitgemacht und war dann ruhig in ſein ſtilles Kloſter zurückgekehrt. Es hat wiederholter Bitte des Kaiſers und der Kaiſerin bedurft, ihn in der Folge zu erneuerter Reiſe nach Wien zu vermögen, und nichts war mächtig genug, ihn am Hofe des Kaiſers dauernd zu feſſeln. Trotz alledem würde man ſich, wie Ref. glaubt, täuſchen, wollte man in Marco d'Aviano den Mann der Ruhe und Entſagung ſehen, als den er ſich hinzuſtellen befliſſen iſt. Die vielen Äußerungen der Selbſterniedrigung, die wir in den Schreiben Marco d'Aviano's an den Kaiſer finden, werden theils als Folge der Erziehung und Lebensgewohnheit, theils als Ausfluß kluger Berechnung anzuſehen ſein. Der Kapuziner wußte ſehr wohl, daß Leopold dieſe Ergüſſe lediglich als Zeichen unvergleichlicher Demuth auffaſſen und ihm ſeine nur allzuoft herben Lehren umſoweniger verargen werde. Wenn alſo d'Aviano gleich im Beginne ſeines Briefwechſels — 19. Juli 1681 — meint, er begreife die Gnade des Kaiſers für ihn, den niedrigen Wurm und armen Sünder, nicht; wenn wir ihn ſpäter, als er ſchon die wiederholte Verſicherung des Kaiſers beſaß, daß dieſer ihn für einen Heiligen halte, von ſich ſchreiben leſen: „Ich bin kein Prophet, rühme mich auch nicht beſonderer Tugend, ja ich geſtehe und bekenne mich als den größten Sünder der Welt“ (27. Dez. 1692), ſo werden wir dieſen Selbſtanklagen keinen beſonderen Werth beilegen. Dagegen entſpricht es alle dem, was wir von Leopold wiſſen, wenn er, über ſich urtheilend, in die Klage ausbricht: „Ich weiß nicht, was zu wollen meine Pflicht iſt“ (22. Aug. 1693). Die Erkenntnis, welch' großer Schaden dem von ihm geleiteten Staatsweſen aus ſeiner Unentſchloſſenheit und Schwäche erwachſe, hat Leopold beſeſſen; er hatte aber — zumal als älterer Mann — nicht die Kraft, ſich

zu beſſern, obgleich er es wiederholt verſpricht (1. April 1681, 8. Nov. 1692). Nichts iſt lehrreicher für die Kenntnis des Unterſchiedes zwiſchen dem denkenden und dem handelnden Leopold, als die Schreiben vom 18. Februar und 1. April 1691, in welchen er von der Wahl eines Beichtvaters berichtet. In dem erſteren Schreiben meldet er, es ſeien ihm drei Männer vorgeſchlagen, unter denen Menegatti als ein Mann von außerordentlicher Güte und Demuth geſchildert werde, der ſich auch in die Staatsgeſchäfte nicht miſche. Er entſchließt ſich denn auch, Menegatti zu wählen, fügt aber in dem Schreiben vom 1. April dieſer Mittheilung die Worte bei: „Ich fürchte nur, daß er zu weich und gut für mich iſt; denn ich erkenne wohl, daß ich einen nothwendig habe, der mich nicht nur ſtrenge behandelt, ſondern der mich zu thun zwingt, was ich thun ſollte.“ Die Erkenntnis, daß Energie zur Leitung eines großen Staatsweſens nothwendig ſei, hat Leopold, wie aus vielen Stellen ſeiner Briefe zu erſehen iſt, unzweifelhaft beſeſſen. Es ſei in dieſem Zuſammenhang nur auf die bezeichnenden Worte hingewieſen (1. April 1691): „Ich glaube, zur Herrſchaft über die Kirche genügt die bloße Heiligkeit nicht, ſondern man muß auch mit einer soda prudenza und mit einer ſicheren Art des Regierens ausgeſtattet ſein.“ Der Briefwechſel zwiſchen dem Kaiſer und dem Kapuziner erſtreckt ſich auf alle möglichen Dinge der Politik und des Lebens. Marco d'Aviano imponirt dem Kaiſer und, wie wir geſtehen müſſen, auch dem ſpäten Leſer durch die Offenheit und Rückſichtsloſigkeit, mit der er von den Gebrechen der kaiſerlichen Regierung ſpricht. Wiederholt macht der Kapuziner den Kaiſer aufmerkſam, daß er von ſeinen Miniſtern und Dienern betrogen werde. Auf die Äußerung Leopold's zu Beginn des Jahres 1691, die Dinge in Ungarn ſtünden gut, erwidert Marco (8. Mai 1691), der Kaiſer möge ſich durch die Berichte ſeiner Miniſter nicht täuſchen laſſen; es ſtehe ſchlecht in Ungarn und in den übrigen Ländern; er ſage die Wahrheit, der Kaiſer möge ſich hüten vor den Reden derer, die ſich durch Geld gewinnen laſſen. Und noch ſchärfer ſpricht er ſich zu Beginn des Jahres 1698 aus. „Nach der Kenntnis, die ich habe“, heißt es hier, ſind um E. M. eine große Menge von Spitzbuben, die ſich ſcheinbar dem Dienſte E. M. ergeben zeigen, in der That aber alle intereſſirt ſind und alle ihren eigenen Nutzen ſuchen.“ Seinen Einfluß auf Leopold ſuchte Marco d'Aviano in erſter Linie als Katholik und als Feind der Ungarn geltend zu machen. Mit demſelben Eifer, mit dem er für die Fortführung des Kampfes gegen die Türken

wirkt, tritt er auch für die Katholisirung Ungarns und für die strenge Bestrafung der Aufrührer des Volkes ein. Jahrelange Anwesenheit im Lager der Kaiserlichen hatte ihm die Mängel der militärischen Organisation klar gemacht und ihn erkennen lassen, daß eine gänzliche Umgestaltung der militärischen Verwaltung die nothwendige Vorbedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Dinge sei. Mit unerbittlicher Strenge deckt er, so oft er in seinen Briefen auf die Organisation der Militärbehörden zu sprechen kommt, die schweren Fehler derselben auf. Man lese z. B. seine Considerationi e riflessi vom 24. November 1684, um sich zu überzeugen, wie richtig er die Verhältnisse beurtheilt und wie freimüthig er zu schreiben versteht. Freilich über die Bedeutung seiner eigenen militärischen Befähigung scheint sich Marco d'Aviano einer Täuschung hingegeben zu haben, wie denn auch sein Urtheil über die Fähigkeiten der einzelnen Heerführer in vielen Fällen einer Korrektur bedürfen wird. Über seine vermittelnde Thätigkeit im Jahre 1683 und 1686 hat sich K. in dem bereits erwähnten Werke ausgesprochen; daß dieselbe bezüglich des Jahres 1686 immer wirklich so heilbringend war, wie d'Aviano in dem ausführlichen, seine Thätigkeit in Ungarn umfassend schildernden Berichte vom 9. Dezember 1688 behauptet, wird bezweifelt werden müssen.

Seiner Abneigung gegen die Ungarn gibt d'Aviano deutlichen Ausdruck. Er warnt den Kaiser immer wieder vor den Ungarn als einer natione poco fedele, altiera et instabile, der die Wohlthaten Leopold's nicht genügen, und deren treuloses und verkehrtes Herz nicht zu erweichen sei (6. Dez. 1687). Freilich kam ihm der Kaiser in dieser Frage auf halbem Wege entgegen. Leopold hat die Ungarn nie geliebt und seit der großen Verschwörung hat er seine tiefgehende Abneigung nur schwer verbergen können. Nicht so einig wie bezüglich dieser Frage waren die beiden Männer, als das Vorgehen Ludwig's XIV. den Kaiser zum Kampfe gegen Frankreich nöthigte. Die Briefe, in denen Leopold die Gefahr eines Krieges mit Ludwig XIV. meldet, sind in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung. Sie beweisen vorerst, worauf Ref. schon vor Jahren hingewiesen, daß Leopold alles aufzubieten willens war, den Frieden mit Ludwig XIV. aufrecht zu erhalten, um seine Aufmerksamkeit vollauf den Verhältnissen im Osten seines Reiches widmen zu können. Diese Briefe beweisen überdies, wie unrichtig die seitens Legrelle (la diplomatie française et la succession d'Espagne) geäußerte Ansicht von

dem aggressiven Charakter der leopoldinischen Politik ist. Leopold hatte keinen Grund, unaufrichtig zu sein, als er an Marco d'Aviano (7. Mai 1689) die bezeichnenden Worte schrieb: „Ich gestehe, ich befinde mich in einer schwierigen Lage, da ich mich von zwei Feinden bedrängt sehe, von einem, mit dem ich gewiß in Freundschaft leben wollte, um so mehr als wir verwandt sind, der mir aber ohne irgend welche Ursache im Reiche Schaden anrichtet, alles verbrennt, grausamer ist als die Tartaren und Türken." Die Nothwendigkeit, diesen Krieg gegen Ludwig XIV. zu führen und die Erkenntnis der Unmöglichkeit, die zum gleichzeitigen Kampfe gegen die Türken unerläßlichen Mittel aufzubringen, riefen bei Leopold den Wunsch nach Abschluß eines erträglichen Friedens mit den Türken hervor. D'Aviano aber verwies dem Kaiser immer von neuem diese Gedanken und drang unaufhörlich auf die Fortsetzung des Kampfes, indem er die Folgen eines Sieges mit glänzenden Farben ausmalte. Nicht in letzter Linie der Einwirkung d'Aviano's dürfte es denn zuzuschreiben sein, daß Leopold in der That fast ein Dezennium hindurch den Doppelkrieg führte und den von den Türken wiederholt angetragenen Frieden zurückwies. Zu dem Erfolge des Karlowitzer Friedens von 1699 beigetragen zu haben, wird stets als ein d'Aviano zukommendes Verdienst bezeichnet werden können. Der Inhalt des uns vorliegenden Briefwechsels ist nicht einmal in den Hauptfragen durch diese Bemerkungen berührt.

Die lange Reihe der Urtheile des Kaisers und des Mönches über hervorragende und einflußreiche Generäle und Diplomaten, Urtheile, gleich charakteristisch für die Beurtheiler wie für die Beurtheilten, würden ebenso eine eingehende Erörterung verdienen, als die überaus interessanten Mittheilungen über das Privatleben des Kaisers, über die Erziehung Joseph's I. u. a. m. Es würde aber die Grenzen einer Anzeige weit überschreiten, wollte Ref. über diese und andere Dinge auch nur flüchtige Bemerkungen machen. Zweck dieser Zeilen war lediglich, auf die historische Bedeutung dieses Briefwechsels aufmerksam zu machen, der von zwei durch äußere Lebensstellung getrennten, durch wahre Freundschaft verbundenen Männern herrührt, die in fast zwanzigjährigem Verkehre nicht einmal an einander irre geworden sind.

In dem Kalender des Jahres 1699 findet sich von Leopold's eigener Hand zum 13. August 1699 die Bemerkung: „Den 13. Tag ist der from I. P. Marcus d'Aviano ordinis Capucini in Gott sel. verschieden und bin Ich an diesen Tag noch bei Ihm gewesen

und ſein Segen genommen." Eine ſolche Bemerkung pflegte Leopold nur beim Tode eines Familienmitgliedes in ſeinen Kalender einzutragen. A. Pribram.

Die Kelchbewegung in Baiern unter Herzog Albrecht V. Von **Al. Knöpfler.** München, E. Stahl sen. 1891.

Die ganz verſtändnisloſen Auslaſſungen Janſſen's über Herzog Albrecht V., als ob derſelbe in Religionsdingen indifferent und frivol geweſen wäre, gaben Knöpfler Anlaß zu weiteren Unterſuchungen; am Ende derſelben bezeichnet er den Herzog vielmehr als fidelis et constans — eine Anſchauung, die zwar weder ſcharf noch genügend individualiſierend iſt, der Wahrheit aber jedenfalls näher kommt als die Janſſen's. Auch in anderer Beziehung richtet ſich K. gegen Janſſen. Mehrmals betont er — und zwar an Hauptſtellen — als Ergebnis ſeiner Studien, daß zweifellos Unwiſſenheit und Verkommenheit des Klerus eine Haupturſache der Reformation geweſen ſei, was zwar für alle nicht vom Parteigeiſt Verblendeten keineswegs neu, aber angeſichts der von Janſſen angerichteten Verwirrung als Stimme aus deſſen eigenem Lager im Intereſſe der Verbreitung geſchichtlicher Wahrheit jedenfalls zu begrüßen iſt. Dies ſind die erfreulicheren Seiten des Buches. Im übrigen kann dasſelbe, auch wenn man nicht den von Verleger (vgl. die Muſterrecenſion) und Verfaſſer S. 222 geforderten Maßſtab einer „vollſtändigen" Geſchichte der kirchlichen Reformbeſtrebungen in Baiern anlegen will, kaum befriedigen. Zunächſt läßt die verſchwommene Charakteriſtik des Herzogs, die ſich nicht über die üblichen Lobpreiſungen eines braven Fürſten erhebt und nirgends auch nur verſucht, den Herzog aus Anlage, Erziehung und Umgebung pſychologiſch zu konſtruiren, an vielen und wichtigen Stellen im Stich. Wo z. B. blieb bei der eifrigen Förderung der Augsburger und Paſſauer Verträge ſeine gerühmte grundſätzliche Standhaftigkeit, ſein Eintreten für die Rechte der Kirche; wo die Sorge für die Hebung des ſtreng-kirchlichen Sinnes, als er gleich im Anfang die dafür ſo ſehr nützlichen Jeſuiten wegen einer ſchon von Aretin richtig erwähnten, von K. aber nicht einmal angedeuteten Forderung an ſeinen Geldbeutel ruhig ziehen ließ? Ferner iſt es ein fundamentaler Irrtum, zu glauben, die Durcharbeitung von ein paar Bänden Religionsakten genüge zur Darſtellung der religiöſen Bewegung. Die Forſchung muß vielmehr einſetzen in der ſchon von Aretin geahnten Richtung, die von ſpäteren Schriftſtellern wie Stieve, Druffel und

beſonders Loſſen erfolgreich weiter entwickelt worden iſt. Alle dieſe hat jedoch K. total ignorirt. Statt faſt die Hälfte ſeines Textes mit der Wiedergabe von weſentlich Bekanntem anzufüllen, wäre es weit wichtiger geweſen, das Verhältnis Albrecht's zu ſeinen Ständen einer erneuten Unterſuchung zu unterziehen, den engen Zuſammenhang desſelben mit den religiöſen Maßregeln unter Berückſichtigung der Thatſache, daß Albrecht um den territorialen Abſolutismus kämpfte und, obwohl perſönlich fromm, ein ſehr geringes theologiſches Verſtändnis beſaß, näher zu erörtern. Der Mangel an Urtheil und Auffaſſung zeigt ſich auch darin, daß K. von der Meinung ausgeht, es handle ſich bei der Forderung des Laienkelches und der Prieſterehe um die maskirte Einführung des Proteſtantismus im Sinne der lutheriſchen Dogmatik. In Wirklichkeit aber dreht ſich alles um jene eigenthümliche Zerſetzungsform des Katholizismus vor dem Tridentinum und deſſen Wirkungen, die Stieve treffend den Kompromiß-Katholizismus genannt hat. Gerade K.'s Auszüge aus den Viſitationsprotokollen liefern dafür ein glänzendes Beweismaterial[1]).

[1]) Von den vielen ſpeziellen Mängeln des Buches, das eine geringe Durcharbeitung zeigt, ſeien nur folgende erwähnt: Gleich in der Vorrede wird magnanimus wieder einmal trotz Loſſen mit „großmüthig“ überſetzt. Die S. 3 erwähnte Policy iſt keineswegs, wie K. willkürlich aus der Schreibweiſe ſchließt, aus Volkskreiſen hervorgegangen, noch dafür beſtimmt, ſondern ein kurzer Bericht über die Lehre der Reformatoren von einem Anhänger derſelben. Das Dogmatiſche wird in der Rechtfertigungsfrage ſehr wohl ausgeführt, die Sprache iſt keineswegs ungebildet, und wie will K. über dieſelbe urtheilen, die er ſo wenig kennt. S. 10 ff. iſt nicht das vorher mehrerwähnte Mandat, ſondern der Abſchied der Synode gemeint, vgl. S. 13 Z. 1 v. u. S. 21 wird die „Deklaration“ des Herzogs als „Mandat“ bezeichnet. S. 72 erfahren wir, daß die Dezemberkälte 1562 nach der Meinung des Herzogs und auch K.'s die wunderbare Eigenſchaft beſaß, die Ketzerei zu dämpfen; mit der „Inſektion“ iſt aber an dieſer Stelle nicht die Ketzerei, ſondern eine Epidemie gemeint. S. 29 Z. 13 macht der Herzog ſelbſtverſtändlich nicht die ihm von K. zugeſchriebene ſonderbare Äußerung, daß der offene Konkubinat der Geiſtlichen „unſtreflich“ ſei, ſondern bezeichnet ihn als „offen und ſtreflich“. S. 31 Z. 10 iſt wohl ſtatt des ungewöhnlichen „gleichmeß“ gleichermaßen zu leſen, und Z. 20 ſtatt „auf dienſtlich vertrauen“ aus dienſtlichem vertrauen; derartige auf ſchlechtem Leſen beruhende Veränderungen des Sprachbildes kommen übrigens häufig vor. Z. 21 ſteht im Original ſtatt des widerſinnigen, K. aber nicht aufgefallenen „E. f. G.“ jedenfalls etwas anderes. Daß S. 38 Z. 7 die Phraſe von der „anſehnlichen botſchaft“ nur eine Höf-

Leider erhielt nach dem vielbefolgten Beiſpiele Janſſen's der Text der Darſtellung im ganzen eine ſehr unvortheilhafte Geſtalt durch ebenſo maſſenhaftes als unnöthiges und geſchmackloſes Citieren von Akten-

---

lichkeit der Biſchöfe gegen den Herzog war, erſieht man aus S. 28 Z. 10—12; denn gerade die Bemühung des Herzogs, die Geſandtſchaft „anſehnlich" zu machen, d. h. auch die Stände zur Theilnahme daran zu veranlaſſen, hatte Fiasko gemacht. S. 45 Z. 12 v. u. muß es ſtatt „Pirniſſer" Pirmiſſer heißen. Mit dem S. 99 und öfters genannten „Bichauſen" iſt Biehäuſer gemeint. Der räthſelhafte Kardinal „Sitichen" S. 104 iſt Marx Sittich v. Hohenems. Auch ſonſt werden Eigennamen im Nominativ mit Deklinationsendungen aufgeführt. S. 100 Z. 19 muß es ſtatt quam quum heißen. S. 111 Z. 24 wäre gewiß „leidiger" ſtatt „leidlicher" verſtändlicher. Wer mag der S. 134 Anm. 1 ſich nur mit ſeinem Vornamen vorſtellende „Dr. Baptiſta" ſein? Die erſte Zeile S. 147 gehört vor die erſte auf S. 146. Bezeichnend iſt der Satz S. 161: „Den Folgen der Kelchbeſchränkung wollte der Herzog mit aller Entſchiedenheit entgegentreten und beſchloß die Abhaltung eines förmlichen Inquiſitionsgerichtes, freilich in mildeſter Form." S. 162 und 218 lieſt K. „Schwaben", wo offenbar Schwabing ſteht; denn dieſes, nicht aber das ſechs Stunden weit entfernte Schwaben „liegt zunächſt München." Selbſtverſtändlich wurden 1524 nicht Privatbriefe verboten, wie K. S. 167 Z. 8 anzunehmen ſcheint. S. 129 ff. wird als Vorſtellung bei einer mündlichen Beſprechung mit Salzburg berichtet, was ohne Zweifel, wie Aretin, Max. S. 107 ff. hat, ein Brief war. Staunen erregt, wie ohne ein Wort der Erklärung einander ganz widerſprechende Angaben an verſchiedenen Stellen vertheilt ſind: 1563 ſchildert der Herzog dem Erzbiſchof das Kelchverlangen als ſo ſtürmiſch, daß es nur durch Landesverweiſung unterdrückt werden könnte. S. 129: 1564 ſoll ſich aber durch amtliche Erhebungen ergeben haben, daß die Zahl der „Kalixtiner im allgemeinen gar nicht ſo erſchrecklich groß ſei". In zwei Dekanaten, darunter München, habe ſich z. B. nur je einer gefunden. S. 155: Bei der Aufhebung der Kelchkonzeſſion (S. 217) gaben immerhin noch 20000 den Kelch auf, und da ſchon vor 1568 10000 zum Gehorſam zurückgekehrt ſein ſollten (S. 160), und die Kommiſſäre, wie K. berichtet, „einer überaus ſchonenden Rückſicht" ſich befliſſen, ſo war ihre Zahl in Wirklichkeit wohl weſentlich höher. Was den einzigen utraquiſtiſchen Bürger Münchens betrifft, ſo wird der Glaube an ihn doch ſtark erſchüttert durch die 1570 ausgeſprochene Befürchtung der Münchener Stadtgemeinde, aus der Durchführung der Kelchbeſchränkung werde ſich wegen der Auswanderung ein Ausfall von 200000 Gulden an Stadtſteuern ergeben (S. 218). Dankbar muß man K. ſein für den Abdruck des Viſitationsſchemas von 1558. Wie es aber mit den etwas dürftigen Auszügen aus den Protokollen ſteht, dafür liefert K. ſelbſt ein ſchlimmes Beiſpiel. Unter den guten Zeugniſſen für den Klerus wird

ſtellen — ein Syſtem, das nur dazu dient, uns immer weiter von der erſtrebenswerten Kunſtform geſchichtlicher Erzählung abzudrängen. Soll wirklich die neuhochdeutſche Sprache dazu verdammt ſein, gerade in hiſtoriſchen Werken möglichſt wenig gebraucht zu werden?

Mayr-Deisinger.

Würtembergiſches Adels- und Wappenbuch. Im Auftrag des würtembergiſchen Alterthumsvereins verfaßt von **Otto v. Alberti.** Heft 1—4. Stuttgart, Kohlhammer. 1889—1892.

Herr v. Alberti, der für einen der gründlichſten Kenner des würtembergiſchen Wappenweſens gehalten werden darf, hat in dem

---

nämlich auch das Lob des Abtes von Fürſtenzell aufgeführt: de eucharistia, baptismo, confirmatione, sacro ordine, matrimonio et per omnia recte sentit (S. 56); S. 58 aber citirt dann K. vom nämlichen Abt aus dem nämlichen Protokoll: „hat nit künden anzeigen, wie viel sacramente sein!“ Drollig iſt die Bemerkung einiger Pfarrer: Ego absolvo more antiquo et catholico, sed profecto nescio memoriae. Ob Aretin's Behauptung, Simon Eck ſei der eigentliche Leiter der ganzen Reſtauration geweſen, richtig iſt, unterſucht K. nicht; er erwähnt ſie nicht einmal S. 154 ff., und doch berichtet er das Urtheil des Caniſius S. 188. S. 186 wird gar der Mahnbrief Kaiſer Ferdinand's bezüglich Einführung der Jeſuiten vom Jahre 1551 in Verbindung geſetzt mit dem Beginn der Unterhandlungen darüber im Jahre 1555. Poſitiv falſch iſt es, wenn Wilhelm IV., den augenblicklicher Vortheil und territoriale Ziele bald auf die Seite des Kaiſers, bald auf die ſeiner Gegner trieben, „Sorge für ganz Deutſchland“ oder ſogar „zielbewußtes Streben“ zugeſchrieben wird, „in Verbindung mit dem Kaiſer der Religionsneuerung Einhalt zu thun“ (S. 1 u. 3). Ebenſo wenig wird K. Zuſtimmung finden, wenn er S. 166 ſagt: „Daß ähnlich der menſchlichen Freiheit auch dieſe Gottesgabe [nämlich die Buchdruckerkunſt] zum Verderben des Menſchen im großen Umfang gebraucht werden könne, habe ſich bald beim Ausbruche der Reformation und den dabei verbreiteten beklagenswerthen Geiſtesprodukten [!] gezeigt.“ Wie iſt es aber möglich, daß S. 152 Ortenburg mit Anderen ſchlechthin als Landſaſſe bezeichnet wird, obgleich drei Zeilen vorher der Hinweis auf die freie Reichsherrſchaft Maxlrain ſteht und weiter unten (Z. 22) die Berufung Ortenburg's auf ſeine Reichsunmittelbarkeit? Der Herzog ſelbſt will ja dem Grafen für ſeine Perſon einen Prediger zugeſtehen und beruft ſich für ſein gewaltſames Vorgehen nicht auf die Landeshoheit, ſondern auf das Öffnungsrecht. Die Bezeichnung der Ortenburger Händel als „Religionsverſchwörung des Adels“ muß als längſt veraltet zurückgewieſen werden.

vorliegenden Werk die Frucht langjähriger Arbeit niedergelegt. Auf eine Erörterung über die Geſchichte des Wappens der Dynaſtie, die durch elf Tafeln in Lichtdruck erläutert wird, folgt in alphabetiſcher Reihenfolge die Aufzählung aller adeligen und geadelten Geſchlechter, die dem Königreich Würtemberg angehören; wo nur irgend möglich, werden urkundliche Nachweiſe über die Perſonen und die Wappen beigefügt und letztere abbildlich mitgetheilt. Die vier bis jetzt erſchienenen Hefte reichen von v. Aalen bis Hailfingen; ſie berechtigen zu dem Urtheil, daß hier in der That eine bisher ſchmerzlich empfundene Lücke in muſtergültiger Weiſe ausgefüllt wird. h.

Geſchichte des früheren Gymnaſiums zu Jülich. Von **Kuhl.** Zugleich ein Beitrag zur Ortsgeſchichte. I. Die Partikularſchule. 1571—1664 Jülich, Fiſcher. 1891.

Ein fleißiges Buch, das auf ausgedehnten archivaliſchen Studien beruht, aber einen ganz falſchen Titel führt. Derſelbe müßte heißen: „Beiträge zur Ortsgeſchichte von Jülich, mit beſonderer Berückſichtigung der Schulgeſchichte“. Über die Schule von Jülich läßt ſich aus Mangel an ergiebigem Quellenmaterial nicht viel Erſprießliches ſagen. Auch hat die Schule nie mehr als lokale Bedeutung gehabt. Unter den Rektoren von 1571—1664 (ſiehe die Zuſammenſtellung S. 267) iſt keine einzige Perſönlichkeit, die ſich durch größere pädagogiſche oder literariſche Leiſtungen auszeichnete. Jülich hatte nie eine Schule, die ſich nur annähernd etwa mit der von Deventer, Lüttich oder Münſter vergleichen ließe. Man darf daher wohl fragen, ob ſeine Schule eine Monographie von dieſem Umfange verdiente. Aus dem Inhalt ſei kurz hervorgehoben, daß Jülich auch ſchon vor 1571 eine Lateinſchule hatte, über die aber wenig mehr zu ſagen iſt. In dem genannten Jahre wurde dann durch eine Übereinkunft zwiſchen Kapitel und Stadt eine neue Anſtalt katholiſchen Charakters aufgerichtet, mit der es aber nicht recht vorwärts gehen wollte. Im 17. Jahrhundert hatte Jülich Schlimmes durchzumachen, und mit der Stadt litt auch die Schule unter der ſchweren Noth der Zeit. Ein neues Leben beginnt für ſie mit dem Jahre 1664, wo die Jeſuiten die Anſtalt übernahmen und umgeſtalteten. X.

Fürſtabt Balthaſar v. Dermbach und die katholiſche Reſtauration im Hochſtifte Fulda. 1570—1606. Von **Hermann v. Egloffſtein.** München, Rieger. 1890.

Die Gegenreformation in Fulda hat von je ein beſonderes Intereſſe erweckt. Sie iſt eine der früheſten in Deutſchland und ein lehrreicher Typus. Als Abt Balthaſar 1570 zur Regierung gelangte, bekannte ſich die Bevölkerung, Landſaſſen, Bauern und Städte, faſt ausnahmslos zum Proteſtantismus. Die Stiftsherren, verweltlicht und nach größerer Freiheit begehrend, ſtrebten die Umwandlung der Abtei in ein Bisthum an; die landſäſſige Ritterſchaft wünſchte die Reichsunmittelbarkeit, und die benachbarten Landgrafen von Heſſen zeigten nicht übel Luſt, aus dem hübſchen Stifte eine Sekundogenitur zu machen. Der Kernpunkt der Reſtauration beruht nun darin, daß die kirchlichen Reformbeſtrebungen Hand in Hand gingen mit der Zurückdrängung der Anſprüche der Stiftsherren und der Beſeitigung der bedeutenden politiſchen Vorrechte, die wie eine Schutzmauer das Bekenntnis der fuldiſchen Landſaſſen umgaben. Überaus klug, zäh und rückſichtslos rang der junge, feurige Abt in hartem Kampf Zoll um Zoll ſeinen Feinden den Boden ab. Schon 1573 rief aber ſein Vorgehen eine Einmiſchung auswärtiger proteſtantiſcher Fürſten hervor. Drei Jahre ſpäter verſchworen ſich dann infolge ſeiner herriſchen Eingriffe Kapitel und Ritterſchaft nebſt den Städten zur Abſetzung des Abtes und Übertragung der Herrſchaft an den Biſchof von Würzburg, Julius Echter von Meſpelbrunn, gegen Beſtätigung der vollen religiöſen und ſtändiſchen Freiheit. Im Einverſtändnis mit dieſem ehrgeizigen und habſüchtigen Kirchenfürſten wurde Balthaſar, als er eben zu Hammelburg perſönlich für die Reſtauration wirkte, überfallen, zur Reſignation des Stiftes gegen Jahrgeld und Belaſſung des Titels, Entbindung ſeiner Unterthanen vom Gehorſam und Überweiſung derſelben an Julius durch die vereinte Macht der Verſchwörer gezwungen. Zugleich veranlaßte man ihn, in Briefen an den Kaiſer und einige Reichsſtände, das Verfahren ſeiner Feinde als rechtmäßig und gütlich hinzuſtellen. Es iſt wieder ein Beweis für die politiſche Naivität der Zeit, daß man glaubte, durch eine derartige Bauernſchlauheit der Welt auf die Dauer den wahren Sachverhalt verſchleiern zu können. Freilich dauerte der plumpe Betrug nur kurze Zeit. Als man von dem auf mainziſches Gebiet geflohenen Balthaſar die Wahrheit erfuhr, befahl der Papſt bei Exkommunikation dem Biſchof Julius die Herausgabe ſeines Raubes, und die Dupirten, darunter auch Albrecht V. von

Baiern, wandten sich mit Entrüstung von dem in seiner Ehrlichkeit stark kompromittirten Bischof ab. Dieser aber machte gar keine Anstalten, seine Beute herauszugeben, und wurde dabei noch vom Glück unterstützt. Denn im Hinblick auf die Gefährlichkeit der politischen Lage und die Gereiztheit der beiden Konfessionen, wagte der schwache Kaiser nicht, gegen den Landfriedensbrecher mit Gewalt vorzugehen; er schob vielmehr die Entscheidung auf die Schultern des Reichstages, wobei er sich, wie vorauszusehen war, für das vermittelnde, eine Bestrafung Echter's widerrathende Gutachten des Fürstenrathes entschied. Endlich ließ sich Julius herbei, einem kaiserlichen Administrator zu Fulda zu weichen. Aber erst acht Jahre nach der Gewaltthat begann der Prozeß beim Reichskammergericht und brauchte wiederum 18 Jahre zur Entscheidung, die dann allerdings Balthasar wieder in seine Rechte einsetzte, Bischof und Landstände aber zu einer schweren Geldbuße verurtheilte. Abt Balthasar war es in den 28 Jahren seiner Verbannung schlimm ergangen, denn Kaiser Rudolf war dem starren Rechtsucher viel weniger gewogen als dem schlauen Würzburger, der ihn weit besser zu behandeln wußte. Mit Freude aber mußte den Zurückgekehrten sein Stift erfüllen. Denn unter dem Einfluß des Kaisers und besonders des Erziehungssystems der Jesuiten hatte die Gegenreformation mächtige Fortschritte gemacht. Unentwegt arbeitete Balthasar weiter, dehnte seine Territorialrechte aus, gewann sich die unteren Stände durch Wohlthaten und strenges Einschreiten gegen Wucher und Juden und errang ein großes Ansehen bei der Partei. Als er im Jahre 1606 starb, war seine Lebensaufgabe erfüllt; die neue Generation war ebenso zähe katholisch als die voraufgehende protestantisch. Der Vf. vorliegender Schrift, der wichtige neue Akten aus Marburg, Würzburg und den schier unerschöpflichen Münchener Archiven benutzte, hat die entscheidenden Punkte, welche bei früheren Schriftstellern unter einem Wust von Kleinigkeiten verschwanden, scharfsinnig erkannt, klar herausgestellt und in seiner Arbeit eine musterhafte Technik mit Objektivität und einer angenehmen Schreibweise glücklich verbunden.

Mayr - Deisinger.

Aus den Papieren eines Rathhauses. Beiträge zur deutschen Sittengeschichte. Von **E. Einert.** Arnstadt, Emil Frotscher. 1892.

Die vorliegende Schrift entwirft auf Grund des Rathsarchivs von Arnstadt, sowie der Kirchenchronik dieser Stadt und „anderen

Schriftthums“ in 24 Kapiteln ein Bild vom Leben und Treiben des deutſchen Bürgerthums ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts bis etwa 1740. Wir heben von den Überſchriften folgende hervor: Der große Brand (vom 7. Auguſt 1581); die Gräfin kommt; die Zeit der Kipper und Wipper; die Marodebrüder; Graf Hatzfeld's Reiter; Erbhexen; Schultheater auf dem Rathhaus; Holberg's politiſcher Kannengießer auf dem Schultheater; eine vergeſſene Dichterin (Sidonia Hedwig Zäunemannin, 1714—1740). Eine Prüfung, ob die Akten von dem Vf. richtig verwerthet worden ſind, ließe ſich natürlich nur an Ort und Stelle vornehmen, wozu der Berichterſtatter keine Gelegenheit gehabt hat. Was er nach Kenntnisnahme des Büchleins ſagen kann, iſt das: Einert hat ſich mit Liebe und Hingabe in die Schickſale vertieft, welche Arnſtadt in der angegebenen Zeit durchlebt hat; er ſchildert ſie mit Verſtändnis, oft mit poetiſchem Schwung, ohne Geſchmackloſigkeit, in offenbarer Anlehnung an den Ton Guſtav Freytag's, den er manchmal recht gut getroffen hat; an vereinzelten Stellen wird die Nachahmung freilich auch Manier. Iſt auch das meiſte, was uns geboten wird, Sittenſchilderung, ſo geht doch auch die deutſche politiſche Geſchichte nicht ohne Ausbeute aus. Von dem Weinbau, welcher einſt an den Abhängen gegen das Gerathal getrieben ward, bekommt man eine Vorſtellung, wenn man hört, daß das geſegnete Jahr 1535 dem ſtädtiſchen Weinmeiſter die Aufgabe brachte, in den Kellern der Bürger 12000 Eimer zu ſchatzen. Beſonders intereſſant iſt das Kapitel von den Marodebrüdern: der Hauptmann des Geſindels erhob u. a. von jedem Karren, der zur Stadt fahren wollte, acht Groſchen „Geleitsgeld“, und die Drangſal ward ſchließlich ſo groß, daß der Rath die ihm anvertrauten Gelder und Werthſachen, „ungariſche Dukaten, alte geöhrte Thaler, Spitzgroſchen, gekrümmte und ungekrümmte, zwei Kruzifixe aus Korallenſtücken, in Silber gefaßt“, anzugreifen ſich entſchloß. Die „Zäunemannin“, welche ihre Bewunderer eine deutſche Sappho und zehnte Muſe nannten, iſt auch dadurch merkwürdig, daß ſie für Zulaſſung der Mädchen „in die öffentlichen Hörſäle“ gekämpft und die „ecklen Deutſchen“ ſcharf getadelt hat, weil ſie dem Weib zur Arbeit nur Küche und Hausweſen, zur Lektüre nur Bibel, Geſangbuch und Kalender zugeſtehen wollten. G. Egelhaaf.

Hanſereceſſe von 1431—1476. Bearbeitet von **Goswin Freiherr von der Ropp**. VI. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

Dieſer 6. Band der zweiten Abtheilung der Hanſereceſſe. in der Anlage und Durchführung ebenſo muſtergültig wie die vorhergehenden, behandelt die Zeit vom Februar 1467 bis April 1473. Eine kurze Einleitung gibt die nöthige Orientirung über den Inhalt. Die beiden Hauptpunkte desſelben bilden einmal der lange Streit mit England, veranlaßt durch die Gefangennahme engliſcher Schiffe im Sunde durch König Chriſtian von Dänemark, hinter dem aber England die Hanſe als Anſtifterin ſah, ſo daß König Eduard dafür ſämmtliche hanſiſche Kaufleute in England verhaften ließ, und dann die Beſchwerden des deutſchen Kaufmanns in Brügge, betreffend Stapelzwang und Schoß. Wie in der erſten Frage namentlich eine Verſchiedenheit zwiſchen den Intereſſen und demgemäß dem Vorgehen zwiſchen Danzig und Lübeck hervortritt, wobei Danzig ſeine energiſchere Politik zur Geltung bringt, ſo ſtößt Lübeck auch bei den Verſuchen, in Brügge die alten Einrichtungen feſtzuhalten, wenn es auch die wendiſche Städte hinter ſich hat, bei den anderen auf lebhaften Widerſtand. Köln treibt in allen Fragen eine Sonderpolitik, die zu ſeiner förmlichen Ausſtoßung aus der Hanſe führt. Die Verhältniſſe zu Dänemark, Schweden, Holland, Nowgorod treten nicht in den Vordergrund. — Im Wortlaut ſind von 664 Nummern nur 229 wiedergegeben, darunter allerdings die umfangreichſten. — Mit dem nächſten Bande dürfte dieſe Abtheilung zu Ende geführt werden. Mkgf.

Die Matrikel des akademiſchen Gymnaſiums in Hamburg 1613—1883. Eingeleitet und erläutert von **C. H. Wilh. Sillem**. Herausgegeben von Bürgermeiſter Kellinghuſen's Stiftung. Hamburg, in Kommiſſion bei L. Gräfe & Sillem. 1891.

Das Hamburger akademiſche Gymnaſium, welches von 1613 bis 1883 beſtanden hat, beſaß zwar nie den Charakter und die Rechte einer Hochſchule, ſondern ſollte nur eine Vorſchule für die Hochſchule ſein. Trotzdem aber nimmt es in der Geſchichte der Schulen und der Gelehrſamkeit Deutſchlands eine ſo hervorragende Stellung ein, daß der Druck ſeiner Matrikel durchaus berechtigt war. Seine höchſte Blüte erreichte es im 17. Jahrhundert, wo es unter dem Rektorat des berühmten Joachim Jungius von 1629 bis 1657 eine weithin wirkende Anziehungskraft ausübte.

Die Ausgabe der Matrikel iſt ſo eingerichtet, daß eine Einleitung

vorangeht, welche über die Entſtehung des Gymnaſiums, deſſen Beſuch, die Heimat der Schüler, die Dauer der Studienzeit, die hervorragenden Namen unter Lehrern wie Schülern, die Handſchrift der Matrikel ꝛc. Auskunft gibt. Sodann folgt die Matrikel ſelbſt. Der Herausgeber hat ſich nach Kräften bemüht, die toten Namen der eingetragenen Gymnaſiaſten durch Notizen zu beleben. Dabei iſt eine weitſchichtige Litteratur, beſonders Hamburgenſia, mit herangezogen. Ein „Anhang mit Zuſätzen“ bringt ſodann eine Anzahl von kurzen Biographien. Hier vermißt man vielleicht manchen Namen, während einzelne mitgeteilte Biographien hätten wegbleiben können. So würde vielleicht Joh. Gurlitt eine Erwähnung verdient haben, ein ausgezeichneter Gelehrter, der 1805/6 Rektor war, und über den Hugo Holſtein in ſeiner „Geſchichte der Schule zu Kloſter Berge“ (Leipzig 1886) früher Unbekanntes mitgetheilt hat. Beſondere Anerkennung verdient es, daß Sillem ſich die Mühe nicht hat verdrießen laſſen, ein Regiſter der vielen Namen anzufertigen. Erſt durch ein ſolches wird eine Matrikelpublikation wahrhaft zugänglich. — Auf S. XXI werden die namhaften Hiſtoriker zuſammengeſtellt, welche einſt die Anſtalt beſuchten. Aus denſelben mögen folgende Namen hervorgehoben ſein: Joh. Martin Lappenberg (geſt. 1865), der Kirchenhiſtoriker Joh. Geffken (geſt. 1864), Wilhelm Wattenbach und Karl Koppmann.

Karl Hartfelder.

Breslauiſches Tagebuch von **Johann Georg Steinberger** 1740—1742. Im Auftrage des Vereins für Geſchichte und Alterthum Schleſiens herausgegeben von Eugen Träger. Breslau, J. Max & Komp. 1891.

Das Tagebuch iſt ein Ausſchnitt aus einer ſehr umfänglich angelegten, mit Erſchaffung der Welt beginnenden Chronik, an welcher Johann Georg Steinberger, ein Breslauer Kaufmann, zur Zeit des Einmarſches der Preußen in Schleſien ſchon ſeit längeren Jahren arbeitete. Er war alſo gewöhnt, auf die Weltbegebenheiten mit aufmerkſamer Theilnahme zu achten; ſo ging ihm auch früh die Empfindung auf, daß er Zeuge von Vorgängen ſei, welche die Lage Schleſiens und ſeiner Hauptſtadt völlig umgeſtalten mußten. Erſt etwa 15 Jahre früher aus Frankfurt a. M. nach Breslau eingewandert, unverheirathet, im beſten Mannesalter und guter Proteſtant, brachte er dem ſiegreichen Auftreten des jungen Preußenkönigs wohl ein höheres Maß von theilnehmender Bewunderung entgegen, als die Mitglieder alt eingeſeſſener Familien. Doch geht er aus einer beſonnenen Reſerve

nie heraus. Seine Aufzeichnungen ſind ſehr eingehend, zuweilen breit, das, was außerhalb ſeines eigenen Geſichtskreiſes auf dem Kriegstheater vorging, oft nach verſchiedenen Berichten, Zeitungen, Briefen u. ſ. w. wiederholend, nicht ohne Sinn für Kritik, zuweilen derb im Ausdruck, beſonders in Verurtheilung des Unſittlichen, voll Mitgefühl mit den Leiden des Krieges. In die Geheimniſſe der Politik iſt er ſelbſtverſtändlich nicht eingeweiht. Dem ungeachtet hat ſein Tagebuch als Stimmungsbild ein nicht zu unterſchätzendes hiſtoriſches Intereſſe; ſein lokalgeſchichtlicher Werth iſt bedeutend und durch die reichlichen und fleißigen Anmerkungen des Herausgebers ſehr erhöht worden. Die Orthographie iſt moderniſirt. Mkgf.

Verzeichnis der Kunſtdenkmäler der Provinz Schleſien. III. Der Regierungsbezirk Liegnitz. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von **Hans Lutſch.** Breslau, Wilh. Gottl. Korn. 1891.

Der 3. Band, innerhalb zweier Jahre in vier Abtheilungen erſchienen, ſchließt ſich in ſeiner Einrichtung dem zweiten an. Der Vf. gliedert alſo auch im Liegnitzer Regierungsbezirk das zu beſchreibende Gebiet nach den alten Fürſtenthümern und behandelt in dem Bande die Fürſtenthümer Glogau-Sagan, Liegnitz, Schweidnitz-Jauer und den 1815 erſt zu Schleſien geſchlagenen Theil der Oberlauſitz. Allerdings ſind vom Fürſtenthum Glogau der Kreis Guhrau und vom Fürſtenthum Schweidnitz die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg und Striegau, weil ſie jetzt zum Breslauer Regierungsbezirk gehören, auch ſchon in Bd. 2 bei dieſem abgehandelt worden. Wiederum ſind die Fürſtenthümer mit dankenswerthen kulturgeſchichtlichen Überſichten eingeleitet worden. In den beſprochenen Landſchaften haben ſich die Städte zu lebhafter Blüte entwickelt, ſie ſind daher an Denkmälern reich, beſitzen namentlich auch eine anziehende Fülle von Bürgerhäuſern aus der Renaiſſance-Periode, während das Land weder an Kirchen noch an Adelsſitzen bedeutende Bauten aufzuweiſen hat. Von Klöſtern beanſprucht nur Grüſſau Beachtung. — Daß die Oberlauſitz eine andere geſchichtliche Entwickelung gehabt hat als Schleſien, läßt ſich auch an ihren Bauten und ſonſtigen Kunſterzeugniſſen erkennen; ſie wurde nicht von Böhmen, ſondern von Sachſen künſtleriſch beeinflußt. — Die Bearbeitung verdient das gleiche Lob wie in den erſten zwei Bänden. Mkgf.

Geſchichte des kgl. Gymnaſiums zu Lyck. Von **E. Berneker.** I. Die Lycker Provinzialſchule von ihrer Gründung bis zur Umwandlung in ein humaniſtiſches Gymnaſium. Königsberg, Hartung. 1887. — II. Das humaniſtiſche Gymnaſium von 1813 bis zum 300jährigen Jubiläum. Königsberg, Hartung. 1891.

Die Schule des kleinen oſtpreußiſchen Städtchens an der ruſſiſch-polniſchen Grenze hat in der deutſchen Schulgeſchichte nie eine bedeutende Rolle geſpielt. Weder war ſie jemals der Sitz einer neuen pädagogiſchen Bewegung, noch ragten ihre Lehrer durch beſondere Gelehrſamkeit über ihre Standesgenoſſen in auffälliger Weiſe hervor. So hat denn Berneker's Arbeit zunächſt nur einen lokalgeſchichtlichen Werth. Andrerſeits aber iſt die Geſchichte einer ſolchen kleineren Schule gleichſam eine Kontrolle zur Schulgeſchichte im allgemeinen. Man ſieht, wie die großen pädagogiſchen Bewegungen ihre Wogen bis zu den entlegenſten Küſten entſenden. Übrigens hat der Vf. ſich alle Mühe gegeben, den ſpröden Stoff durch Benutzung ungedruckter und gedruckter Quellen anziehend zu geſtalten. Unwillkürlich drängt ſich bei der Lektüre die Bemerkung auf, daß das 19. Jahrhundert in Preußen für die Schulen mehr geleiſtet hat als alle früheren zuſammen. Die frühere Schulgeſchichte iſt eine zuſammenhängende Kette von Armuth und Entbehrungen, von Armſeligkeit und Vergewaltigung. X.

Die Finanzen Öſterreichs von 1701 bis 1740. Nach archivaliſchen Quellen dargeſtellt von **Franz Freiherrn v. Menſi.** Mit Unterſtützung der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien. Wien, Manz. 1890.

Der Einfluß, den die Lage der öſterreichiſchen Finanzen zu verſchiedenen Zeiten auf den Gang der öſterreichiſchen Geſchichte und beſonders auf den der Kriegsgeſchichte ausgeübt hat, iſt zur Genüge bekannt; eine Geſchichte der öſterreichiſchen Finanzen aber iſt, von ganz unbedeutenden Anläufen abgeſehen, noch nicht vorhanden. Umſomehr muß es mit Befriedigung begrüßt werden, daß mit dem hier zu beſprechenden Buche eine auf reichen, bisher größtentheils unbenutzten Materialien aufgebaute, auch formell wohlgelungene, geſchickt angeordnete und von entſchiedener Sachkenntnis zeugende öſterreichiſche Finanzgeſchichte geſchaffen wurde. Zwar umfaßt dieſelbe, wie ſchon der Titel erkennen läßt, nur den Zeitraum von 1701—1740, aber gerade dieſer Zeitraum iſt beſonders lehrreich, weil er den Übergang von der Kleinwirthſchaft der vorausgegangenen Zeit, in welcher die

Finanzen des Staates noch fast ganz als Privatangelegenheit des Staatsoberhauptes betrachtet wurden, zu der aus höheren Gesichtspunkten geleiteten Finanzpolitik eines Großstaates darstellt. Bedeutsam ist namentlich die in diesen Zeitraum fallende Gründung und erste Entwickelung der Wiener Stadtbank als des ersten derartigen Institutes in Österreich. Die Persönlichkeit ihres Gründers und langjährigen Leiters, des früheren Hofkammerpräsidenten Gundaker Thomas Grafen Starhemberg, bildet in gewisser Beziehung den Mittelpunkt des ganzen Buches, und es ist nicht zu leugnen, daß die Verdienste dieses Staatsmannes, obwohl auch von Arneth und anderen Historikern gewürdigt, erst in der Darstellung des Vf. zu ihrem vollen Rechte kommen.

Eine vollständige Finanzgeschichte Österreichs enthält das Buch allerdings auch nicht einmal für den Zeitraum von 1701—1740, indem namentlich die Entwickelung des Abgabenwesens nicht eingehend dargestellt wird. Der Grund liegt in dem Umstand, daß sich der Vf. in seinen archivalischen Forschungen im wesentlichen auf das allerdings sehr reichhaltige kaiserl. und kgl. Reichs-Finanzarchiv beschränkte, während für eine gründliche Darstellung des Abgabenwesens die Heranziehung sämmtlicher Landesarchive unumgänglich gewesen wäre; nur das niederösterreichische Landesarchiv ist von dem Vf. gleichfalls benutzt worden. Es wäre jedoch ungerecht, dem Vf. aus dieser selbstgewählten Beschränkung seines Stoffes einen Vorwurf machen zu wollen, weil einmal, was er bietet, auch so des Interessanten und Lehrreichen genug enthält, und weil er Sorge getragen hat, in den einleitenden Kapiteln seines Werkes das, was der Leser des Buches über das österreichische Abgabenwesen der damaligen Zeit (und über die damaligen Geld- und Kreditverhältnisse überhaupt) unbedingt zu wissen nöthig hat, in klarer und übersichtlicher Weise zusammenzustellen.

Beachtenswerth ist, wie sich der Vf. über den Zustand der österreichischen Finanzen am Schlusse des von ihm geschilderten Zeitraumes, also zur Zeit der Thronbesteigung Maria Theresia's, ausspricht. Man ist, um die Gestalt dieser Herrscherin in recht hohem Glanze erscheinen zu lassen, gewohnt, die Lage Österreichs bei ihrem Regierungsantritt möglichst schwarz zu malen, und einer der schwärzesten Punkte des trostlosen Gemäldes, das man zu entwerfen pflegt, ist der damalige Zustand der österreichischen Finanzen. Nun behauptet allerdings der Vf. ebenfalls nicht, daß derselbe ein glänzender gewesen wäre; aber

er betont doch, daß „die Finanzlage Österreichs im Jahre 1740 kaum ſchlechter war, als dies nach den Ereigniſſen der vorangegangenen Jahrzehnte, insbeſondere auch im Hinblicke auf den kurz vorher bemerkten Türkenkrieg, unvermeidlich war.“ Wie ſich die Finanzlage Öſterreichs, insbeſondere aber die Kreditverhältniſſe dieſes Staates während der Regierung Karl's VI. gebeſſert haben, das wird von dem Vf. eingehend und in überzeugender Weiſe dargethan.

Th. Tupetz.

Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal. Ein Kultus- und Kulturbild aus der Reformationszeit Böhmens. Dekanatsrede in erweiterter Geſtalt von **Georg Loeſche.** Wien, Manz; Leipzig, Berlin, Jul. Klinkhardt. 1891.

Auszug aus dem Jahrbuch der Geſellſchaft für die Geſchichte des Proteſtantismus in Öſterreich, 12. Jahrgang, 1. Heft.

Der Vf. bedauert in der Einleitung ſeiner Schrift, daß die alten evangeliſchen Kirchenordnungen Öſterreichs nirgends geſammelt, ja zum großen Theile nicht einmal gedruckt oder ſelbſt auch nur dem Titel und Fundorte nach verzeichnet ſeien. Auch die in der vorliegenden Schrift behandelte Kirchenordnung von Joachimsthal war bisher ſo gut wie unbekannt, und es iſt gewiß dankenswerth, daß der Vf. ſie durch ſeine Veröffentlichung weiteren Kreiſen zugänglich gemacht und zugleich durch Hinweiſe auf andere Schriften ihres Urhebers, des ja auch ſonſt wohlbekannten Joh. Matheſius, Vergleiche mit anderen Kirchenordnungen, beſonders mit den älteſten von Wittenberg, die als Quelle gedient haben könnten, und ſonſtige Belegſtellen erläutert hat. Vielen Leſern der Schrift wäre es wohl erwünſcht geweſen, wenn der eigentliche Text der Kirchenordnung von den erläuternden Beigaben ſchärfer getrennt worden wäre; andrerſeits läßt ſich nicht leugnen, daß durch die vom Vf. gewählte Darſtellungsweiſe ein anſchaulicheres Bild der geſammten Kultus- und Kulturverhältniſſe Joachimsthals im Reformationszeitalter, wie dies auch der Titel andeutet, gegeben werden konnte. Was den Inhalt der Kirchenordnung ſelbſt betrifft, ſo werden namentlich katholiſche Leſer mit Verwunderung bemerken, wie gering verhältnismäßig in derſelben die Abweichungen von den katholiſchen Kirchengebräuchen ſind, ein Umſtand, der ſich aus der entſchieden konſervativen Geſinnung des Matheſius, aber auch aus der Anpaſſung an die zum großen Theile noch katholiſche Nachbarſchaft erklärt. Th. Tupetz.

Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Von **Traugott Geering**. Basel, Schneider. 1886.

Die Mängel des Geering'schen Buches sind so offenkundig, daß sie auch bei einer kurzen und anerkennenden Besprechung nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die Ausdrucksweise ist nicht immer glücklich und hie und da schwer verständlich, die Anordnung des weitschichtigen Stoffes ungleichmäßig und daher unübersichtlich; viele mehr beiläufige Erörterungen endlich, die in Anmerkungen und Exkurse hätten verwiesen werden müssen, unterbrechen störend den Zusammenhang der Darstellung. Das sind Fehler, die dem Leser oft zu schaffen machen, den Werth des Buches aber nur wenig beeinträchtigen. Sieht man von ihnen ab, so bleibt des Trefflichen genug und übergenug.

Mehrere glückliche Umstände haben zusammengewirkt, ein Werk, wie das vorliegende, zu ermöglichen. Es ist bekannt, wie in der Erforschung der heimischen Stadtgeschichte eine Generation von Gelehrten immer die andere selbstlos und mit williger Anerkennung der Verdienste der Vorgänger abgelöst hat. Man braucht nur die Namen Heusler, Fechter und Fischer zu nennen, um die Erinnerung wachzurufen an zahlreiche treffliche und in ihrer Art mustergültige Untersuchungen zur Geschichte der Politik, der Topographie, der Verfassung und der materiellen Entwickelung Basels. So war der ungeheure Stoff der Überlieferung wenigstens in einigen Beziehungen in Angriff genommen, wenn auch noch keineswegs aufgearbeitet. Auch möchte ich nicht behaupten, daß für die Handels- und Gewerbegeschichte seiner Vaterstadt nach G.'s Werke nichts mehr zu thun übrig bliebe; sein Verdienst besteht vielmehr darin, neue Wege gewiesen und die Methode wirthschaftsgeschichtlicher Forschung nicht unerheblich vervollkommnet zu haben. In dieser Hinsicht tritt sein Buch ebenbürtig den tiefeingreifenden sozialstatistischen Untersuchungen an die Seite, die Karl Bücher ganz zur selben Zeit der Schichtung der Bevölkerung von Frankfurt a. M. gewidmet hat. Diese glänzenden Vorzüge des G.'schen Werkes zeigen sich überall da, wo er sich auf ein reiches, archivalisches Material stützen kann. Nur im 1. Kapitel, das die Entstehung der Basler Zünfte schildert, ist das in geringerem Maße der Fall. Gerade gegen diese Ausführungen richtet sich der Angriff Gothein's (Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 323 ff.), dem Ref. darin schwerlich beistimmt, daß die Zunftverfassung Basels aus der Hofverfassung hervorgegangen ist. Die positiven Darlegungen Gothein's

erklären die Entstehung des dortigen Zunftwesens ausreichend, so daß fortan die ältere Theorie von Nitzsch, der ich niemals habe beistimmen können, noch größerer Einschränkung bedarf.

Das 2. Kapitel gibt dann eine zusammenfassende Darstellung des Zunftwesens von 1356 bis zur Reformation. In dem genannten Jahre nämlich hatten die sich oft wiederholenden Erdbeben fast die ganze städtische Überlieferung, namentlich die Stadtbücher und ähnliche Aufzeichnungen zerstört [1]). Es hatten damals schon die Handwerker durchaus das Übergewicht im Stadtregiment. Die politische Vorherrschaft der Patrizier war längst gebrochen; dennoch aber ist ihr Einfluß so groß, daß die Zünfte mit Vorliebe einen Ritter als ihren Delegirten in den Stadtrath senden. Erst 100 Jahre später wird der Adel vertrieben. Die Handwerker und Krämer, die jetzt die Politik leiten, verzichten fortan auf jede Ausdehnung der städtischen Oberhoheit, obwohl Basel der natürliche Mittelpunkt des gesegneten Gebietes zwischen Jura und Schwarzwald etwa von der Aarmündung bis Neuenburg am Rhein ist. In den Jahrzehnten nach dem Erdbeben hingegen entwickelt sich die Stadt auf das kräftigste und glücklichste: die werthvollsten bischöflichen Hoheitsrechte, die Oberaufsicht über den Verkehr, die Vogtei, Kleinbasel und die Erweiterung des Stadtgebietes, das alles weiß damals eine einsichtige und durch Uneinigkeit nicht gelähmte Stadtverwaltung an sich zu bringen. Man wird G. beistimmen dürfen, wenn er behauptet, daß die späteren Geschlechter nichts ähnliches mehr geleistet haben wie die beiden Generationen, die etwa die Zeit nach dem Erdbeben bis zum großen Konzil (1430) ausfüllen.

In der Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte kommt dieser Wandel der Politik unverkennbar zum Ausdruck. In der früheren Periode eines maßvollen Stadtregiments finden die Interessen des Handels noch die gebührende Berücksichtigung. Wenn auch fast die ganze Stadtbevölkerung gleichmäßig den einzelnen Handwerker-Handelszünften oder Stuben zugetheilt ist, steht es doch dem Kaufmann frei, sich in einen zweiten Verband einzukaufen. So wurden durch das von G. zuerst gewürdigte Institut der sog. Doppelzünftigkeit die Nachtheile in etwas beseitigt, welche die zunftmäßige Organisation dem Handel, der freiere Verkehrsformen liebt, zufügen mußte. Späterhin

[1]) Vgl. hierüber jetzt die Einleitung zu den Basler Chroniken.

aber, ſchon ſeit Ausgang des 14. Jahrhunderts, kommt, wie G. ſich wohl etwas euphemiſtiſch ausdrückt, das „Verſtändnis“ für den Handel dem Rathe mehr und mehr abhanden, die Wirthſchaftspolitik nimmt den Charakter einer einſeitigen Zunft- und Intereſſenpolitik an. Nicht mit Unrecht bringt G. mit dieſer Erſcheinung die Verfaſſungsänderung vom Jahre 1382 in Verbindung, die das Übergewicht der Demokratie vollends beſiegelt. Bei derartigen allgemeinen politiſchen Vorausſetzungen kann es freilich nicht Wunder nehmen, daß den Zünften hier faſt ausnahmslos autonome Rechte eingeräumt ſind, die im Vergleich mit den Befugniſſen der Innungen norddeutſcher Städte geradezu unerhört ſind.

Von ganz beſonderem Intereſſe ſind ferner die Nachrichten, die G. in einem dritten Kapitel, das die etwas zu allgemeine Überſchrift „die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter“ führt, über die Kaufhausverfaſſung Baſels gegeben hat. Wie im benachbarten Straßburg, iſt auch in Baſel, ganz im Gegenſatz zu den öſtlichen Gemeinweſen, das Kaufhaus nicht eine urſprüngliche, ſondern eine aus Zweckmäßigkeitsgründen allmählich in's Leben getretene Einrichtung. Durch den Kaufhauszwang für Einfuhr und Ausfuhr wird das Kaufhaus der einzige Markt für Fremde. Der allgemeine wirthſchaftspolitiſche Grundſatz des Mittelalters, den Schmoller zuerſt erkannt und in allen ſeinen Folgen gewürdigt hat, iſt hier in Baſel bis in die moderne Zeit rückſichtslos durchgeführt: der kaufmänniſche Zwiſchenhandel, der ſich überall zwiſchen Produzenten und Konſumenten einzuſchieben trachtet, iſt ſo gut wie ausgeſchloſſen. „An dieſer Grundfeſte mittelalterlicher Handelspolitik haben unſere [Baſeler] Kaufleute gegen Ende des 15. Jahrhunderts vergeblich zu rütteln geſucht“: das Handwerk war und blieb ſiegreich.

Doch ich halte ein, um nur noch allgemein zu erwähnen, daß der Vf. den Einfluß des großen Konzils auf die Stadtwirthſchaft in einem eigenen Kapitel muſterhaft zur Anſchauung gebracht hat. Weit über die Grenzen des Mittelalters geht er dann hinaus und ſchildert, welche Fertigkeiten die flüchtigen Hugenotten nach Baſel bringen und welche neue Induſtriezweige ſie dort in's Leben rufen. Trotz dieſes Zuwachſes an wirthſchaftlicher Intelligenz hat die Stadt in ihrer Iſolirung, ſo z. B. die Tuchmanufaktur, einen ſchweren Stand dem Colbert'ſchen Syſtem gegenüber. Es gereicht dem Schweizer zur Ehre, daß er bei dieſer Gelegenheit die damalige Überlegenheit des deutſchen Nordens anerkennt, in dem einſichtige Fürſten über größere Terri-

torien geboten und Energie genug hatten, die kleinhandwerkerliche „Einseitigkeit des Zunftwesens", sowie die „Phalanx" der Gesellentyrannis zu durchbrechen. Erich Liesegang.

Französische Kulturstudien. Von **Rudolf Spitzer.** I. Beiträge zur Geschichte des Spieles in Alt-Frankreich. Heidelberg, Winter. 1891.

Die vorliegende Arbeit gibt eine übersichtliche und höchst anziehende Darstellung der Spiele, welche im alten Frankreich gang und gäbe waren. Während über das Schach- und Kartenspiel eine eigene Literatur vorhanden ist, finden sich über die zahlreichen anderen Spiele nur vereinzelte Notizen. Der Vf. hat sich daher, was die ersteren beiden anbetrifft, auf die Mittheilung dessen beschränkt, was bisher der Forschung entgangen war.

Als Quellen dienten ihm in erster Linie die poetischen und prosaischen Literaturdenkmäler des französischen Mittelalters. Daneben hat der Vf. aber auch Gesetze, Verordnungen und ähnliche Dokumente, sowie Alterthümer und bildliche Darstellungen herangezogen. Die Untersuchung, welche ihr Hauptaugenmerk auf das 12. und 13. Jahrhundert richtet, ist bis zum Auftreten von François Rabelais geführt, mit welchem eine neue Epoche der Kulturgeschichte beginnt.

Zuerst werden die Spiele zu zweien (Karten, Würfel, Brettspiele) behandelt, sodann die Gesellschaftsspiele (Ball, Kegel, Lauf- und Fangspiele, Jeux d'aventure). Der größte Theil der Schrift ist dem verbreitetsten, von hoch und niedrig mit gleicher Vorliebe gepflegten Spiele des Mittelalters, dem Würfelspiele, gewidmet. Den Vf., der auch die gleichzeitige deutsche und englische Literatur in höchst anerkennenswerther Weise zum Vergleiche herangezogen hat, möchte ich auf das 1889 erschienene Werk von Brucker, „Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts" aufmerksam machen, das mehrere interessante Spielordnungen enthält.

Hollaender.

Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales. Par **Édouard Bonvalot.** Ouvrage, couronné par l'Académie de Stanislas. Paris Nancy Metz, Alphonse Picard. 1884.

Des castrum Beaumont war seit alter Zeit ein wichtiges Glied in der Kette der befestigten Anlagen, durch welche die Erzbischöfe von Reims ihre Besitzungen im Nordosten der Champagne militärisch zu sichern bedacht waren. Obwohl der Ort in fruchtbarer Gegend

belegen ist und in den kriegerischen Zeiten einen guten Zufluchtsort darbot, gelangte er erst zur Blüte, als ihm im Jahre 1182 Erzbischof Wilhelm den berühmten Freiheitsbrief verlieh, der unter dem Namen der Charte von Beaumont so ungeheure Verbreitung gewinnen sollte. Nach der zuverlässigen Zusammenstellung des Vf. sind es mehr als 500 Ortschaften, beides Dörfer und Städte, die in der Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters mit dem Rechte von Beaumont bewidmet worden waren. Das Original dieses Privilegs ist nicht mehr vorhanden, aber Bonvalot hat keine Mühe gescheut, aus den verschiedenen alten Abschriften einen brauchbaren und zuverlässigen Text herzustellen, der jedenfalls den früheren wenig korrekten Editionen gegenüber einen unendlichen Fortschritt darstellt. Der ursprüngliche Text, der sehr bald auf den doppelten und dreifachen Umfang erweitert wurde, weist nach sachgemäßer moderner Eintheilung im ganzen nur 57 Artikel auf, gleichwohl aber verbreitet er sich kurz und klar über alle Gebiete des städtischen Verfassungs-, Verwaltungs-, Kriminal- und Privatrechtes, so daß namentlich darüber ein Zweifel kaum möglich ist, wie hier die Grenzlinie läuft zwischen der bürgerlichen Autonomie und den Herrenrechten des Erzbischofs. Bekanntlich lehnt sich das Privileg in vielen Punkten an die Urkunden für Laon und Reims an, ein Verfahren, das bei derartigen Verleihungen an jüngere Gemeinwesen in Frankreich durchaus gebräuchlich ist. Wie groß aber ist gleichwohl der Unterschied etwa zwischen der Institutio Pacis, wie die berühmte Friedensordnung für Laon vom Jahre 1128 sich nennt, und dem Privileg von Beaumont! Zwei durchaus verschiedene Perioden der französischen Städtegeschichte treten da in Erscheinung. Die Kommunen der älteren Zeit verlangen fast völlige Unabhängigkeit: selbständige Verwaltung durch ihre Geschworenen oder Schöffen, ein besonderes, spezifisch städtisches Gericht, Befreiung von allen möglichen Diensten und Leistungen. Daher der gar nicht unberechtigte Unwille der Großen, die den Verschwörungen der Bürgerschaften und deren gewaltsamen Folgen nun ihrerseits einen erbitterten und oftmals maßlosen Widerstand entgegensetzen. Demgegenüber haben die bürgerlichen Rechte, die Beaumont und seinen Tochterstädten zugemessen sind, einen bescheideneren Umfang. Auch hier haben die Bürger einen eigenen Vorsteher (major) an der Spitze eines Kollegiums (jurati); sie alle werden erwählt von der Gesammtheit der Gemeinde. Aber einmal ist der major dem Erzbischof zur Rechenschaftsablage verpflichtet, andrerseits beläuft sich seine und der Schöffen Amtsfrist nur auf ein

Jahr. Nur wenn der allgemeine Wille der Mitbürger ſich dahin ausſpricht, dürfen ſie beide ihre Würde länger bekleiden. Wie alſo der Herr durch den major in ſeinen Gerechtſamen geſchützt iſt, ſo iſt auch dafür geſorgt, daß die Gemeindegenoſſen nicht der Herrſchaft einer oligarchiſchen Klique verfallen, die erbliches Anrecht auf die Stadtämter zu haben glaubt.

Alle dieſe einſchlägigen Verhältniſſe gründlich und, man wird ſagen können, faſt erſchöpfend behandelt zu haben, iſt das große Verdienſt des Vf., für deſſen Sammelfleiß auch die wichtigen urkundlichen Beilagen ein glänzendes Zeugnis ablegen. Erich Liesegang.

La mission de Jeanne d'Arc. Conférence faite à Gênes à la Società di Letture e Conversazioni Scientifiché. Par **Paul Marin.** Gênes, A. Ciminago. 1891.

Der Vortrag hätte ungedruckt bleiben können, wenn er auch manche ſchöne Redewendung enthält. Zuerſt analyſirt der Vf. ſehr ausführlich die Anſichten, welche Dr. Brierre de Boismont in ſeinem Halluzinationen (1. Ausg.) von der Miſſion der Jungfrau entwickelt hat, wonach die moderne Wiſſenſchaft nur eine durch den Glauben bis an die äußerſten Grenzen der Inſpiration geſteigerte Begeiſterung in ihr anzuerkennen vermöge. Daran ſchließt er mit überraſchender Kürze die Mittheilung, daß der größte jetzige Phyſiker Englands, Dr. Crooky, im Jahre 1874 einen Geiſt wiederholt ſo deutlich und leibhaftig geſehen habe, daß er ihn photographiren konnte, und folgert daraus, daß auch die Jungfrau ſehr wohl die heilige Katharina u. ſ. w. in Wirklichkeit habe ſehen und von ihr den Auftrag zur Rettung Frankreichs empfangen können. Dieſe Annahme ſei für die Menſchheit und zumal die Franzoſen viel tröſtlicher, als die einer doch nur auf Wahn beruhenden Begeiſterung. Weitere ſpiritiſtiſche Studien ſcheint der Vf. nicht gemacht zu haben. Mkgf.

Den Franska revolutionen, dess orsaker och inre historia (1789—1799). Af **S. J. Boëthius.** Stockholm, Fahlcrantz u. Comp. 1887.

Der Vf. hat die durch gemeinſame Arbeit der deutſchen Geſchichtsforſchung ſeit Sybel und der neufranzöſiſchen hiſtoriſchen Schule ſeit 1870 in Bezug auf die franzöſiſche Revolutionsgeſchichte gewonnenen Reſultate in ſeiner ſtiliſtiſch meiſterhaften, im beſten Sinne populären Schrift auf's ſorgfältigſte berückſichtigt und auch einige in der Pariſer Nationalbibliothek befindliche, ſeltene Druckwerke mit Geſchick ver-

werthet. Archivaliſches Material iſt nur an wenigen Stellen herangezogen. Doch wollen wir daran erinnern, daß der Vf. die intereſſanten Ergebniſſe ſeiner eingehenden Studien in franzöſiſchen und ſchwediſchen Archiven über die franzöſiſch-ſchwediſchen Beziehungen 1792 bis 1796, inzwiſchen (1888 und 1889) in mehreren in der Svensk Historisk Tidskrift veröffentlichten Aufſätzen niedergelegt hat[1]). Der Vf. hat ſeine Hauptaufgabe darin erblickt, die Urſachen der revolutionären Bewegung in Frankreich und die allgemeinen wie perſönlichen Kräfte, welche hiebei thätig waren, in ihrem hiſtoriſchen Zuſammenhange zu ſchildern. Demgemäß behandelt er die Vorgeſchichte der Revolution ſehr ausführlich, die äußere Politik, die Kriegsgeſchichte und die Zeit nach dem 9. Thermidor hingegen nur aphoriſtiſch. — Der Vf. hat durch Veröffentlichung ſeiner Schrift ſeinen Landsleuten einen um ſo werthvolleren Dienſt geleiſtet, als dieſelben ihre Kenntnis von der franzöſiſchen Revolution bisher merkwürdigerweiſe ausſchließlich aus Thiers und Mignet zu ſchöpfen pflegten. Hoffentlich werden ſeine Ausführungen, die ſich unter ſpezieller Berückſichtigung der ſkandinaviſchen Verhältniſſe in erſter Linie an das nordiſche Publikum wenden, dazu beitragen, die im Norden in Bezug auf Weſen und Bedeutung der franzöſiſchen Revolution noch immer weit verbreiteten, einſeitigen bzw. irrigen Anſchauungen in wünſchenswerther Weiſe zu berichtigen. Als ein hocherfreuliches Anzeichen darf es in dieſer Hinſicht gelten, daß die Schrift des Prof. Boëthius ſeit einiger Zeit bereits in däniſcher Überſetzung vorliegt und ſomit auch jenſeits des Sundes zu gunſten einer unbefangenen Beurtheilung der weltbewegenden Ereigniſſe am Ende des vorigen Jahrhunderts in die Schranken zu treten vermag. Fritz Arnheim.

Il ducato di Benevento sino alla caduta del Regno Longobardo Per **Ferdinando Hirsch.** Traduzione di M. Schipa. Roma, Torino, Napoli, L. Roux e C. 1890.

Nur infolge eines bedauerlichen Verſehens des Ref. iſt dieſe gute Überſetzung der 1871 erſchienenen Abhandlung des um die Geſchichte des mittelalterlichen Unteritaliens mehrfach verdienten Berliner Forſchers in dieſen Blättern noch nicht mit einigen Worten angezeigt worden. Ferdinand Hirſch hat Herrn Schipa ſein Handexemplar der Abhandlung, in welches er Nachträge und Verbeſſerungen bis zum

[1]) Vgl. H. Z. 69, 85 f.

Jahre 1888 eingetragen hatte, zur Verfügung gestellt; wir dürfen also diese Übersetzuung als eine zweite Auflage des Originals ansehen. Namentlich finden sich in den Anmerkungen zahlreiche Zusätze. Man vergleiche z. B. S. 10. 11. 31. 62. 65. 67. 73. 80. 81 u. s. w. Auf den Inhalt der Abhandlung näher einzugehen, ist nicht mehr nöthig, da ihr Werth allen denen, welche sich mit der Geschichte des mittelalterlichen Unteritaliens beschäftigen, wohl bekannt ist. Daß Professor Hirsch den Plan, uns eine Geschichte des normanischen Unteritaliens zu schreiben, aufgegeben hat, werden alle die bedauern, welche seine Vorarbeiten zu derselben kennen. Einstweilen sind wir für sie also noch auf die zusammenfassenden Darstellungen Amari's und Giesebrecht's angewiesen, welche von dem seitdem erschienenen deutschen und französischen Spezialwerken nicht übertroffen sind. Mit dem Tode Freeman's ist uns auch die Hoffnung genommen, daß seine großartig angelegte Geschichte von Sizilien beendet wird. Holm's Buch scheint auch keinen 3. Band erhalten zu sollen. Es waltet wahrlich ein Unstern über der Geschichtschreibung Unteritaliens.

O. H—g.

Der Runenstein von Gottorp. König Sigtrygg's Stein im schleswigholsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Von **L. v. Liliencron**. Mit einem Anhang von H. Handelmann. Kiel, P. Töche. 1888.

Beim Umbau des Gottorper Schlosses wurde ein mit Runenzeichen versehener Granitblock aufgefunden. Die mit dem Wedelspanger Runenstein fast gleichlautende Inschrift besagt, daß Asfrid, die Gemahlin Gnupa's und Tochter Odingar's, den Stein als Grabdenkmal für ihren Sohn König Sigtrygg errichtet habe. Ein König Chnuba soll nach Widukind von Heinrich I. 934 unterworfen und zur Annahme des Christenthums gezwungen, der größeren Olaf Tryggvasons-Saga zufolge von dem dänischen Könige Gorm mit Krieg überzogen und getötet worden sein. Waitz hat trotz der Ausführungen G. Storm's in der Norsk Hist. Tidskr. (1880) seine frühere Annahme, daß Widukind an Knut, den Sohn Gorm's des Alten gedacht habe, auch in der 3. Ausgabe der „Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I." (1885) noch nicht vollends aufgegeben. Wie Liliencron und Handelmann übereinstimmend bemerken, wird man jetzt die Identität des Gnupa und des Chnuba wohl kaum noch mit Erfolg bestreiten können. Recht ansprechend erscheint die Vermuthung der beiden Verfasser, Sigtrygg habe sich mit seiner Mutter

zu König Heinrich geflüchtet und bei den ſpäteren, bei Adam von Bremen erwähnten Kämpfen gegen Gorm an der Schlei den Tod gefunden. Möglich auch, daß Aſfrid aus dem jütländiſchen Königsgeſchlecht ſtammt, welches gegen Ende des 10. Jahrhunderts zwei Odingars, Oheim und Neffen, als in Bremen geweihte, in der Zeitgeſchichte hervorragende Biſchöfe aufwies.

F. Arnheim.

Om Eriksgatan. Kritiska studier i gammalsvensk statsrätt. Af **Rudolf Kjellén.** Upsala, Josephson. 1889.

In der vorliegenden kritiſchen Studie werden Entſtehung, Weſen und ſtaatsrechtliche Bedeutung der Eriksgata behandelt. Wenn der Vf. die Anſicht vertritt, der § 1 des Retlösabalk im älteren Vestgötalag ſei als ein die Königswahl in Schweden betreffendes Fragment eines 1172 durch „Kompromiß“ zwiſchen den einzelnen „Landſchaftsvölkern“ vereinbarten „erſten ſchwediſchen Grundgeſetzes“ aufzufaſſen, ſo führt er eigentlich nur einen Gedanken weiter aus, den Profeſſor Fahlbeck in dem Aufſatze: Den så kallade striden mellan Svear och Götar (Svensk Hist. Tidskr. 1884) bereits früher angedeutet hatte. Wenn er hingegen den Worten jenes Paragraphen die Deutung gibt, daß die Uplandsvölker allerdings fortan das Recht erhalten hätten, durch allgemeine Abſtimmung einen Kandidaten für die Königskrone zu „nennen“ (taga), zugleich aber auch die Pflicht, dieſe ihre Wahl vermittelſt der Eriksgata den anderen „Landſchaftsvölkern auf den reſp. Landesthingen „zur Beſtätigung zu unterbreiten“ (vräka), und wenn er auf Grund dieſer Auslegung die abſolut neue Behauptung aufſtellt, daß die Eriksgata „eine Form für die Königswahl in dem erblichen Königreich Schweden“ geweſen, und der König erſt nach Erfüllung dieſer „Form“, alſo erſt nach Beendigung ſeiner Eriksgata als wirklich „gewählt“ betrachtet worden ſei, — ſo läßt ſich darauf einzig erwidern, daß dieſe Theſen, ſo geſchickt ſie auch kombinirt und formulirt ſein mögen, dennoch auf Annahmen beruhen, welche ſich entweder überhaupt nicht beweiſen oder aber mit dem vorhandenen Urkundenmaterial nur ſchwer in Einklang bringen laſſen. Emil Hildebrand und Key-Åberg haben denn auch die einzelnen Theſen, oder richtiger Hypotheſen des Vf. bereits einer eingehenden Kritik unterzogen (Svensk Hist. Tidskr. Bd. 10, 1890), der wir im großen und ganzen beipflichten können. Wenn die Ausführungen K.'s bisweilen auch nur von problematiſchem Werthe ſind, da ſie

auf allzu ſchwachen Füßen ſtehen, ſo verrathen ſie doch eine hohe kritiſche Begabung, ein ſeltenes Kombinationstalent und ein glänzendes formelles Darſtellungsvermögen. F. Arnheim.

Ein altnorwegiſches Schutzgildeſtatut. Nach ſeiner Bedeutung für die Geſchichte des nordgermaniſchen Gildeweſens erläutert von **Max Pappenheim.** Breslau, W. Köbner. 1888.

Der Vf. hat ſich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, das einzige uns erhaltene Statut einer altnorwegiſchen Schutzgilde, das ſog. „Bartholin'ſche Statut", nach ſeiner rechtsgeſchichtlichen Bedeutung eingehend zu erörtern. Während über den Sitz der betreffenden Olafsgilde ein ſicherer Aufſchluß ſich nicht geben läßt, ſondern alle in dieſer Hinſicht bisher ausgeſprochenen Vermuthungen auf durchaus unſicheren Hypotheſen beruhen, ſcheinen die Sprache und einzelne Beſtimmungen des Statuts darauf hinzuweiſen, daß die Abfaſſung desſelben nach einer älteren Vorlage etwa um 1250 erfolgte. Mit großem Geſchick verficht der Vf. ſeine bereits 1885 in dem Werk: „Die altdäniſchen Schutzgilden" aufgeſtellte Theſe, daß die Bluts- und Schwurbrüderſchaft als Kern bzw. Grundlage des nordgermaniſchen Gildeweſens zu gelten habe; eine Auffaſſung, gegen welche K. Maurer in der Krit. Vierteljahresſchrift f. Geſetzgebung und Recht, N. F. 9, 341—353 (1886) ſchwerwiegende Bedenken erhoben hatte und auch neuerdings (N. F. 12, 214—222 [1889]) noch erhebt. „Gelage und Blutsbrüderſchaft, Chriſtenthum und Städteweſen" ſind nach Pappenheim die beſten Faktoren „heimiſchen Urſprungs", aus deren Zuſammenwirken das Recht der Olafsgilde hervorgegangen iſt. Auch kann nach ſeiner Anſicht eine enge Beziehung zwiſchen der Entwickelung der Städte und dem Aufkommen des norwegiſchen Gildeweſens nicht bezweifelt werden, obwohl das Statut an ſich keinen direkten Anhaltspunkt dafür gewährt. Der Vf. ſchließt ſeine auch für den Hiſtoriker werthvollen Erörterungen mit einer intereſſanten Polemik gegen K. Lehmann hinſichtlich der Frage, ob das Gildeweſen älter ſei oder die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit.

In einem beſonderen Anhange werden das einer Schutzgilde nicht angehörende, in einer Handſchrift vom Jahre 1394 erhaltene Statut von Onarheim ſowie das Bartholin'ſche Statut, letzteres auf Grund ſorgfältigſter Handſchriftenvergleichung und Textkritik, von neuem edirt. Die beigefügte Überſetzung iſt faſt fehlerlos. Auf einen kleinen Irrthum hat K. Maurer in der Krit. Vierteljahresſchrift N. F. 12, 222 aufmerkſam gemacht. Fritz Arnheim.

Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. IX. (1664). Stockholm, Norstedt och Söner. 1891.

Von der älteren Serie der ſchwediſchen Reichstagsprotokolle liegt der 9. Band vor, welcher die Sitzungsprotokolle der Ritterſchaft und des Adels auf dem Stockholmer Reichstage von 1664 nebſt zahlreichen Beilagen enthält. Der auswärtigen Politik, wenigſtens ſoweit ſie nicht die Stellung Schwedens zu Rußland betrifft, wird in den Verhandlungen des Ritterhauſes nur ſelten gedacht. Hingegen erhalten wir ein überaus lebendiges Bild von den ſtürmiſchen Sitzungen, welche der Wahl Stenbock's zum Reichsadmiral und dem Eintritt des ſüdſchwediſchen Adels in das Ritterhaus vorausgingen, ſowie von den lebhaften Debatten, welche durch den erneuten Anſpruch Adolf Johann's auf die ihm im Teſtament Karl's X. zuerkannte Reichsfeldherrnwürde und Vormundſchaft über Karl XI. hervorgerufen wurden. Von den Beilagen bieten für den nichtſchwediſchen Hiſtoriker wohl Nr. 12, 17 und 23 das größte Intereſſe. Schließlich ſei noch bemerkt, daß der neue Herausgeber Dr. S. Bergh die von ſeinem Vorgänger Baron B. Taube angewandte, wohlbewährte Methode genau befolgt und beiſpielsweiſe auf den Wiederabdruck der ſchon früher in leicht zugänglichen Werken veröffentlichten Aktenſtücke verzichtet hat. Ein genaues Verzeichnis der unter den Beilagen nicht aufgenommenen Urkunden mit Angabe des Druckorts findet ſich in Nr. 43.

F. Arnheim.

Den Svensk-Norska Unionen. Uppsatser och aktstycken, utgifna af **Oscar Alin.** II. Frågan om norska grundlagens 'normalexemplar'. Stockholm, Norstedt och Söner. 1891[1]).

In einer ſcharfen, aber ſtreng ſachlichen Polemik gegen die Ausführungen des bekannten norwegiſchen Staatsrechtslehrers Profeſſor Aſchehoug in der erſten und zweiten Auflage von: Norges nuvaerende Statsforfatning (1875 und 1890) entwickelt der Vf., daß nach den allgemein als gültig anerkannten Rechtsregeln nur den beiden, am 13. und 14. November 1814 zwiſchen dem norwegiſchen Storthing und den ſchwediſchen Kommiſſaren, als den Repräſentanten der unterhandelnden Parteien, ausgetauſchten, gleichlautenden Exemplaren des norwegiſchen Grundgeſetzes die Eigenſchaft eines „Normalexemplars“ zukomme, und daß man daher auch ſtets auf dieſe beiden, noch heute im Archiv des Storthings bzw. des ſchwediſchen Auswärtigen Mini-

[1]) Vgl. H. Z. 66, 342—345.

ſteriums befindlichen Exemplare zurückzugreifen habe, wofern ein Streit über den Wortlaut oder Inhalt des zwiſchen dem norwegiſchen Storthing und den ſchwediſchen Kommiſſaren vereinbarten Grundgeſetzes vom 4. November entſtehen ſollte. Daß die von Prof. Alin angeführten Beweisgründe durchſchlagend und für die endgültige Löſung der ganzen Streitfrage entſcheidend ſind, bedarf wohl kaum noch einer beſonderen Erwähnung. In politiſcher Hinſicht bedeutet die vorliegende Schrift einen neuen, kräftigen Proteſt gegen die frivolen Anmaßungen und ſeparatiſtiſchen Tendenzen des norwegiſchen Radikalismus. Fritz Arnheim.

Diplomatiske Aktstykker vedkommende Norges Opgjør med Danmark 1818—1819. Udgivet af **Yngvar Nielsen.** Christiania, J. Dybwad. 1890.

A. u. d. T.: Christiania Videnskabs-Selskabs Forhanadlinger 1889. Nr. 2

Dem norwegiſchen Hiſtoriker Profeſſor Y. Nielſen gebührt das Verdienſt, unſere Kenntnis von der Geſchichte Norwegens unmittelbar vor und nach 1814 durch eine ſtattliche Reihe von hiſtoriſchen Schriften bezw. Urkundenpublikationen bereichert zu haben. Auch die vorliegende, wie ein großer Theil der früheren Arbeiten des Herausgebers zuerſt in den Abhandlungen der norwegiſchen Akademie der Wiſſenſchaften veröffentlichte Aktenſammlung bezieht ſich auf ein Thema aus der Jugendgeſchichte der ſchwediſch-norwegiſchen Union, nämlich auf die von Norwegen bezw. dem ſchwediſchen Könige en sa qualité de Souverain du Royaume de Norvège im ſechſten Artikel des Kieler Friedensinſtruments eingegangene Verpflichtnng zur Übernahme eines Theils der däniſchen Staatsſchuld; eine Frage, welche bekanntlich die europäiſchen Kabinette 1815—1819 lebhaft beſchäftigte und 1818 ſogar zu einem, freilich unwirkſamen, diplomatiſchen Einſchreiten der in Aachen vertretenen Mitglieder der Heiligen Allianz führte. Zur Aufhellung einzelner dunklen Punkte in dieſer intereſſanten Epiſode iſt ſeit dem Erſcheinen des 10. Bandes der Minnen ur Sveriges nyare historia (1868) ſchwediſcher- und norwegiſcherſeits viel beigetragen worden, ſo durch Veröffentlichung der Aufzeichnungen von mehreren ſchwediſchen und norwegiſchen Staatsmännern der damaligen Zeit, ſo vor allem durch die im weſentlichen aus den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs geſchöpfte Schrift N.'s: Stormagternes Forhold til Norge og Sverige 1815—1819 (Chriſtiania 1886).

Die von N. in seiner neuesten Aktensammlung mitgetheilten, dem Archiv des schwedischen Auswärtigen Ministeriums in Stockholm entnommenen Urkunden sind mit einer einzigen Ausnahme in französischer Sprache abgefaßt. Sie enthalten die 1818—1819 zwischen dem schwedischen Auswärtigen Ministerium oder vielmehr zwischen dem Könige Karl Johann und dem schwedischen Gesandten Baron Stierneld in London geführte Korrespondenz über die Vermittelung des englischen Prinzregenten in der norwegisch-dänischen Streitfrage und geben geradezu überraschende Aufschlüsse über die Politik der europäischen Mächte nach dem Wiener Kongresse, wie besonders über das energische, zielbewußte, von warmer Fürsorge für Norwegen zeugende Vorgehen des wegen seines damaligen Verhaltens von den Norwegern bis auf den heutigen Tag so unverdient geschmähten, schwedischen Monarchen. Mit Rücksicht auf diese „traditionellen Mißverständnisse" und in Anbetracht der schweren Gewitterwolken am nordischen Horizont, welche den Fortbestand der Union ernstlich zu gefährden scheinen, bietet der oben genannte Briefwechsel ein besonderes aktuelles Interesse. Gibt er doch den Norwegern ein lehrreiches Beispiel dafür, wie viel sie dem verhaßten Unionskönigthum zu verdanken haben und wie wenig sie ohne einen schwedischen Rückhalt im europäischen Konzert auszurichten vermögen.

F. Arnheim.

Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum Drei kritische Untersuchungen zur Geschichte des Kreuzzuges Friedrich's I. Von **Anton Chroust.** Graz, Styria. 1892.

Die drei Kreuzzugsschriften, welche Chroust kritisch untersucht hat, stehen zum Theil unter einander in einem direkten Zusammenhang, zum Theil hat man wenigstens versucht, einen solchen wahrscheinlich zu machen. Bisher wurde ziemlich allgemein angenommen, daß das ursprüngliche Tagebuch des im Gefolge des Bischofs Dietpold von Passau am dritten Kreuzzuge Theil nehmenden Dekans Tageno (T^1, ich nehme die vom Vf. eingeführten Abkürzungen auf) verloren gegangen sei, daß uns nur direkte oder indirekte Ableitungen aus diesem: der von Aventin 1522 aus einer nunmehr angeblich verlornen Reichersberger Handschrift herausgegebene Kreuzzugsbericht des Tageno (T), die Chronik des Magnus von Reichersberg (M), Ansbert's Historia de expeditione (A) und endlich die Historia Peregrinorum (H. P.) erhalten wären. Chr. bemüht sich nun, den Beweis dafür zu erbringen, daß M eine

ſtiliſtiſche Überarbeitung von T. ſei, T. ſelbſt das Original des Paſſauer Dekans wiedergebe, weil in T. an einzelnen Stellen ein Mehr von Nachrichten oder doch abweichende Angaben gegenüber M. vorhanden. Dabei muß er aber bei einer Anzahl von dieſen die Möglichkeit offen laſſen, daß ſie auf Aventin, den Herausgeber des Tageno, zurückzuführen ſind (ſ. S. 17. 19). Und das hat vielleicht noch an zahlreicheren Stellen zu geſchehen, ſo z. B. (S. 20), wenn ſich gegenüber M. zum Todestag Friedrich's I. in T. der Zuſatz findet, daß dieſer ein Sonntag geweſen ſei. Der Vf. hätte doch wohl erſt den Verſuch machen müſſen, ſeinen angeblich originalen Tageno von den Zuthaten Aventin's zu reinigen. Zugegeben wird von vornherein, daß dies nur dann mit Sicherheit möglich iſt, wenn der handſchriftliche Nachlaß Aventin's dafür Anhaltspunkte enthält. Da nun aber Chr. ſelbſt nicht die Ausgabe von 1522 vor Augen gehabt hat, ſo ſieht er ſich ſogar einmal (S. 19) veranlaßt, eventuell dem Neudrucker Struve einen Theil der übertriebenen Zahlenangaben in T. in die Schuhe zu ſchieben. Und ſchließlich muß er doch noch Riezler's ältere Annahme, der in M. und T. zwei von einander unabhängige Abſchriften des Tagebuchs von Tageno ſieht, als zuläſſig anerkennen. Trotzdem wird auf dieſer unſicheren Grundlage in den ſpäteren Abſchnitten des Buches, wenngleich vorſichtig, weiter gebaut.

Aber auch von der Richtigkeit der zweiten Theſe, daß A. in gewiſſen Partien von M. und nicht nach der bisher üblichen Anſicht von T^1. abhängig ſei, hat ſich Ref. nicht zu überzeugen vermocht. Chr. kann den Beweis für ſie auch nur unter Zuhülfenahme eigenartiger Mittel führen. So läßt er (S. 72) Ansbert, der für ſein Werk neben M. noch andere gleichzeitige Quellen benutzt hat, mit Rückſicht auf die ſubjektivere Faſſung der letzteren auch die objektivere in M. verwandeln; in T. iſt ſie vorhanden und hat demnach vermuthlich auch in T^1. ihre Stelle gehabt. Dann bleiben einige Partien übrig (S. 46), in denen der Text von A. dem von T. näher ſteht als dem von M. In ſeiner Verlegenheit greift Chr. zu der Ausflucht, daß er meint, der Abſchreiber der Strahower Handſchrift oder deren Herausgeber hätten die Stellen bei Ansbert nach Tageno verbeſſert.

Für die Historia de expeditione iſt es Chr. gelungen, eine bisher unbekannte Handſchrift auf der Grazer Univerſitäts-Bibliothek zu entdecken. In dieſem dritten Abſchnitt iſt die ſorgfältige Analyſe

der Kreuzzugsgeſchichte Ansbert's und die Feſtſtellung perſönlicher Beziehungen ihres Autors beſonders willkommen zu heißen.

Der bei weitem bedeutendſte Theil des Buches iſt der Pilgergeſchichte (H. P.) gewidmet, die Pannenborg erſt zu Ehren gebracht hat. Chrouſt unterſucht eingehend deren Verhältnis zu ihren theils angeblichen, theils wirklichen Ableitungen und Vorlagen und findet dabei Gelegenheit, zahlreiche Einzelnachrichten derſelben auf ihren Urſprung und Werth zu prüfen, wodurch der längſt in Ausſicht geſtellten Ausgabe in dankenswerther Weiſe vorgearbeitet wird. Für den zweiten wichtigſten und umfangreichſten Abſchnitt der H. P. wird als hauptſächlichſte, wenn auch nicht einzige Vorlage A. hinzuſtellen geſucht; doch will ſich Chr. (S. 177) auch die Annahme gefallen laſſen, daß A. und H. P. auf eine gemeinſame Quelle zurückgehen, unter der aber nach den vorausgehenden Ausführungen des Vf. T¹. nicht gemeint ſein kann. Chr. iſt in dieſem 4. Kapitel ſeines Buches weit vorſichtiger im Urtheil und tritt auch methodiſch ſicherer auf, als in den früheren. Seine Auslaſſungen (S. 168) über die Sucht, angebliche Entlehnungen des einen Berichterſtatters vom anderen feſtſtellen zu wollen, wenn zwei über ein und dasſelbe Ereignis geſchrieben haben, verdienen, von allen Quellenforſchern beſonders aber von denen, welche auf dem Gebiet der Kreuzzüge thätig ſind, warm beherzigt zu werden. Ref. will es aber bedünken, als ob es auch Chr. in ſeinem Buch nicht völlig gelungen ſei, den gerügten Fehler zu vermeiden.

Von zwei Exkurſen behandelt der eine das Verhältnis von A. zu der Contin. Zwetl. altera, der andere das der Gesta Federici zu der Chronik Sicard's von Cremona. Ilgen.

Studien zur Geſchichte des fünften Kreuzzuges. Von **R. Röhricht.** Innsbruck, Wagner. 1890.

Der Tod des Grafen Riant hat die von ihm eifrig geförderte Veröffentlichung der Quellen zur Geſchichte der Kreuzzüge jäh unterbrochen. Die Geſellſchaft zur Herausgabe der auf die Geſchichte und Geographie des lateiniſchen Oſtens bezüglichen Quellenſchriften hat ſich aufgelöſt, und damit ſind auch die Publikationen des thätigſten deutſchen Mitarbeiters, R. Röhricht's, ſtark verzögert und in dem urſprünglich geplanten Umfange unmöglich geworden. Die vorliegenden Studien bringen denn auch nur einen Theil des Materials, deſſen Zuſammenſtellung R. in der Vorrede zu den Testimonia minora de quinto bello sacro (vgl. H. Z. 55, 378—379) in Ausſicht geſtellt

hatte, Briefe und Urkunden in Auszügen, ferner ein alphabetisches Verzeichnis der Kreuzfahrer; die topographische Karte von Damiette u. A. sind fortgeblieben. Dafür sind zwei kleinere Abhandlungen vorausgeschickt „zur inneren Geschichte des Kreuzzuges“ und „der Kreuzzug des Königs Andreas II. von Ungarn“, die wieder laut Zeugnis von der umfassenden Belesenheit und Literaturkenntnis R.'s geben. Das Verzeichnis der Pilger weist in überwiegender Zahl außerdeutsche Namen auf; nur der Niederrhein und Westfalen sind offenbar Dank der eifrigen Thätigkeit Oliver's etwas stärker vertreten. Bei dem Citat zu dem auf S. 124 erwähnten Hermann v. Rüdenberg — nicht Rüdenburg — ist wohl ein Versehen mit untergelaufen. Die angegebene Seitenzahl stimmt nicht, auch nennt sich Hermann v. Rüdenberg in Seibertz' Urkundenbuch Nr. 148 nicht crucesignatus. Ebenso wenig führt Seibertz Dynasten S. 206 an, daß Hermann v. Rüdenberg nach dem heiligen Lande gezogen sei. Es werden aber in einer Urkunde von 1221 (Westfäl. Urkundenbuch 4 Nr. 95) Heinrich und Ulrich von Westheim, die im Verzeichnis bei R. fehlen, als signati ad terram sanctam ituri aufgeführt; der Zusammenhang, in dem von ihnen die Rede ist, läßt darauf schließen, daß der Antritt ihrer Pilgerfahrt früher fällt.

R.'s Studien sind werthvolle Bausteine zu einer Geschichte des fünften Kreuzzuges. Hoffentlich entschließt er sich nun aber auch bald zu einer zusammenfassenden Darstellung seiner zahlreichen trefflichen Einzeluntersuchungen über die Kreuzzugsperiode. Ilgen.

Abendländische Geschlechter im Orient. Im Anschlusse an Du Cange's Familles d'Outre-Mer von **Konstantin A. Christomanos**. Erste Lieferung. Wien, Selbstverlag. 1889.

Dieses Werk soll eine Fortsetzung von Du Cange werden, also alle abendländischen Adelsgeschlechter, welche im vorderen Orient während des Mittelalters geherrscht haben oder sich festsetzten, mit ihrer Genealogie und Heraldik umfassen. Der Vf. will die Geschichte der Geschlechter französischen Ursprungs, dann die der italienischen und endlich die der spanischen, deutschen, englischen Geschlechter in drei besonderen Gruppen behandeln; ehe er aber an diesen eigentlichen Stoff seines groß angelegten Werkes herangeht, gibt er in der vorliegenden ersten Lieferung allgemeine Übersichten über die Dynastien und die Verfassung der orientalischen Feudalstaaten, und zwar in Tafelform. Wenn der Vf., wie es scheint, mit reichem Material arbeitet,

ſo iſt es nur zu bedauern, daß er uns jegliche Quellenangaben ſchuldig bleibt. Dieſer Mangel wird beſonders in den ſpäteren werthvolleren Theilen des Werkes über ſpaniſche, deutſche und engliſche Familien im Orient für den Hiſtoriker ſehr empfindlich ſein. Bis jetzt iſt eine Fortſetzung der Werkes nicht erſchienen.

Meisner.

Hebräiſche Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Herausgegeben von **A. Neubauer** und **M. Stern**, überſetzt von S. Bär. Berlin, L. Simion. 1892.

A. u. d. T.: Quellen zur Geſchichte der Juden in Deutſchland. Herausgegeben durch die hiſtoriſche Kommiſſion für Geſchichte der Juden in Deutſchland. II.

Die Judenverfolgungen gehören gleich den Ketzerverfolgungen zu den ſchlimmſten Ausbrüchen des fanatiſchen Glaubenseifers im Mittelalter. Letzteren hat man neuerdings eingehendere Beachtung geſchenkt, die durch einzelne glückliche Funde angeregt wurde. Für die Judenverfolgungen galten bisher die Schilderungen der chriſtlichen Kreuzzugsſchriftſteller immer noch als die Hauptquellen. Die hebräiſchen Berichte waren nur theilweiſe und zumeiſt in Auszügen veröffentlicht. Man wird es daher der hiſtoriſchen Kommiſſion für Geſchichte der Juden in Deutſchland Dank wiſſen, daß ſie Veranlaſſung genommen hat, ſie im authentiſchen Wortlaut herausgeben und durch Sprachkenner verdeutſchen zu laſſen. Den Gewinn, der für die äußere Geſchichte der Kreuzzüge daraus zu ziehen iſt, kann man freilich nur gering anſchlagen. Der einzige längere Paſſus im Bericht des Salomo bar Simeon über die Schickſale des Zuges Peter's von Amiens iſt, wie die Herausgeber ſelbſt betonen, ſagenhaft entſtellt und übertrieben. Um ſo werthvoller ſind die Aufzeichnungen für die Kultur- und Wirthſchaftsgeſchichte des Mittelalters, für die Verbreitung der Judenanſiedelungen vornehmlich in den rheiniſchen Städten und deren zahlenmäßige Stärke, für die Beurtheilung des Verhältniſſes beſonders der geiſtlichen Fürſten zu den unter ihrem Schutze ſtehenden Juden. Der Umſtand, daß den drei größeren Berichten für das 11. Jahrhundert dieſelben Quellen zu Grunde liegen, ohne daß eine direkte Abhängigkeit des einen vom anderen nachzuweiſen wäre, läßt auf einen regeren ſchriftlichen Austauſch und geiſtigen Verkehr zwiſchen den einzelnen Judengemeinden ſchließen. Die Verachtung und der Haß, welche ſich in den Aufzeichnungen gegen die chriſtlichen Verfolger ausſprechen,

ſind begreiflich, ſie zeigen aber zugleich, daß den Juden ſelbſt in der Zeit der höchſten Noth der Glaube an ihre Miſſion als des auserwählten Volkes Gottes nicht verloren gegangen iſt.

Die Kritik der Kreuzzugsberichte von H. Breßlau (S. 13—29) behandelt vornehmlich die Verfaſſer, die Abfaſſungszeit der Berichte und deren Verhältnis zu einander. Von einer Heranziehung der zeitgenöſſiſchen chriſtlichen Quellen und einer kritiſchen Abwägung beider Zeugniſſe gegeneinander hat man abgeſehen. Ilgen.

Die Hiſtoriographie der Conquiſta, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. Von **Leopold Contzen.** I. Cieza de Leon und Inca Garcilaſo de la Vega. Leipzig, Heſſe & Becker. 1891.

A. u. d. T.: Jahresbericht über das Schuljahr 1890—1891 des kgl. Gymnaſiums zu Eſſen.

Als Probe einer literarhiſtoriſchen Würdigung der Geſchichtſchreibung über die Eroberung Amerikas durch die Spanier hat der Vf. die Schriftſteller Pedro de Cieza de Leon und Garcilaſo de la Vega, zubenannt el Inca, behandelt. Er hat mit außerordentlichem Fleiße und großer Geſchicklichkeit nicht nur alle die Nachrichten geſammelt, welche ſich theils in ihren eigenen Schriften, theils in den Berichten anderer über die Geſchichte ihres Lebens und ihrer Werke finden laſſen, ſondern er hat auch die Art ihrer geſchichtlichen Schriftſtellerei genauer zu definiren und theilweiſe durch geeignete Proben anſchaulich zu machen verſtanden. Man darf ihm wohl zugeſtehen, daß er mit erſchöpfender Gründlichkeit den gegenwärtigen Stand unſerer Kenntniſſe über dieſe beiden Geſchichtſchreiber Perus gekennzeichnet hat. Vorausgeſchickt hat der Vf. einen Überblick über die geſammte Literatur der Conquiſta, der allerdings nicht dieſelbe Anerkennung verdient, wie die engere Aufgabe ſeiner Abhandlung, denn die Kenntniſſe des Vf. zeigen ſich hier weder in der Breite noch in der Tiefe ſeiner Aufgabe gewachſen. Sollte er, wie die vorliegende Veröffentlichung andeutet, ſeine Arbeit fortzuſetzen beabſichtigen, ſo wird ihn der Verlauf derſelben ganz von ſelbſt zu weſentlicher Erweiterung und nicht unweſentlicher Berichtigung der vorliegenden Skizze führen, was wir um ſo mehr wünſchen müſſen, als eine kritiſche Behandlung der Literatur über die Eroberung Amerikas erſt in ſehr beſchränktem Maße verſucht worden iſt. Haebler.

Zur Verfaſſungsgeſchichte Nordamerikas. Von **Karl v. Kalkſtein**. Berlin, Verlag des Bibliographiſchen Bureaus. 1890.

Vf. oder Verlag hätten mit größerer Deutlichkeit, als es geſchehen iſt, die raison d'être des Schriftchens auf ſeinem Titelblatt erſichtlich machen ſollen. Es bietet nicht einen Text mit Anmerkungen, ſondern Anmerkungen mit einem Text. Die Anmerkungen, die nahezu die Hälfte des Raumes einnehmen, enthalten lediglich die Titel von Büchern und Aufſätzen und ſind, da ſie in ihrer Geſammtheit eine Bibliographie der Verfaſſungsgeſchichte Nordamerikas geben ſollen, durch den Text in eine lockere Verbindung mit einander gebracht, oder vielmehr in gewiſſe Gruppen zuſammengeſtellt. Auf Vollſtändigkeit erhebt dieſe Bibliographie keinen Anſpruch. Der Vf. weiſt ſelbſt gleich in ſeiner erſten Anmerkung darauf hin, daß er „faſt ausſchließlich" die Literatur ſeit 1878 berückſichtigt habe. Auch in dieſer iſt ihm jedoch allerlei entgangen. Das muß konſtatirt werden, aber ein Vorwurf ſoll ihm nicht daraus gemacht werden, da kein auf dem europäiſchen Kontinent arbeitender Gelehrter das hätte vermeiden können. Es iſt vielmehr überraſchend, daß er ſo viele Titel hat zuſammentragen können. Ihre Zahl reicht hin, um jedem europäiſchen Gelehrten, der ſich mit irgend einer wichtigeren Frage aus dem Gebiete der Verfaſſungsgeſchichte Nordamerikas zu befaſſen hat, das Schriftchen ein dankenswerthes Hilfsmittel ſein zu laſſen. Mehr als durch die Unvollſtändigkeit dürfte ſeine praktiſche Verwerthbarkeit dadurch beeinträchtigt werden, daß nur beim weitaus kleineren Theil der aufgeführten Schriften eine kurze — und wohl nicht immer ganz richtig abgewogene — Bemerkung über ihre Bedeutung gemacht iſt. Neben den wichtigſten Werken finden ſich ganz untergeordnete, gelegentlich bis herab zu faſt völlig belangloſen populären Schriften, und dem Leſer iſt keine Handhabe gegeben, ſie von einander zu unterſcheiden, wenn ſich nicht etwa eine ſolche zufällig in dem Titel ſelbſt findet. Holst.

Waffenkunde. Das Waffenweſen in ſeiner hiſtoriſchen Entwickelung. Von **Wendelin Böheim**. Leipzig, E. A. Seemann. 1890.

A. u. d. T.: Seemann's Kunſthandbücher. VII.

Die Waffenſammlungen des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes wurden bekanntlich in jüngſter Zeit vereinigt und in das neuerbaute kunſthiſtoriſche Hofmuſeum am Wiener Burgring übertragen. Es iſt weltbekannt, wie reich dieſe Sammlungen an intereſſanten Waffen, namentlich

aus dem späteren Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, sind, und es ist gewiß mit Dank zu begrüßen, wenn der sachkundige Kustos dieser Waffensammlung nunmehr die Schätze derselben in Bild und Wort einem weiteren Leserkreise zugänglich macht. Daß sein Buch dabei als ein „Handbuch der Waffenkunde" überhaupt auftritt, steht mit dem Gesagten nicht im Widerspruche; denn die Wiener Waffenschätze sind so reichhaltig und werthvoll, daß sich fast aus ihnen allein schon das Material zu einem solchen Handbuche gewinnen ließe. Der Vf. hat übrigens nicht unterlassen, das, was ihm sein engerer Wirkungskreis bot, durch das, was andere Druck- und Bilderwerke in Bezug auf Waffenkunde Lehrreiches bieten, zu ergänzen, und so ein Buch geliefert, das man recht wohl als den deutschen „Viollet-le-Duc" bezeichnen könnte.

Was die Beschreibung und Erklärung der abgebildeten Waffen betrifft, so zeigen sie die gründliche Sachkenntnis, welche man bei einem Manne in der Stellung des Vf. voraussetzen kann; auch die Bemerkungen für Freunde und Sammler von Waffen über die Beurtheilung der Echtheit und des Werthes der Waffen, dann über die Aufstellung und Erhaltung derselben, die kurze Rundschau über die hervorragendsten Waffensammlungen, endlich der Schlußabschnitt über die Beschau- und Meisterzeichen und die Namen der Waffenschmiede mit ihren Marken werden gewiß vielen willkommen sein. Nicht so einverstanden ist der Ref. mit der Einleitung, welche den Leser über den Zusammenhang zwischen der geschichtlichen Entwickelung der Völker im allgemeinen und jener der Waffen insbesondere orientiren soll, aber vielfach in's Phrasenhafte verfällt und auch gelegentlich als sicher feststehend ausspricht, was im besten Falle nur eine mehr oder weniger begründete Vermuthung ist. Auch gegen die Anordnung des Buches lassen sich Einwände erheben. Zwar dürfte dem Vf. kein Vorwurf daraus zu machen sein, daß er nicht die sonst beliebte wörterbuchartige Anordnung gewählt hat, zumal das alphabetische, sorgfältig gearbeitete Register am Schlusse des Werkes die Auffindung jeder wissenswerthen Einzelheit sehr erleichtert; es ist vielmehr ein Vorzug des Buches, daß die Waffen darin in sachlicher Weise, nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit, angeordnet erscheinen. Man darf aber wohl bedauern, daß diese Anordnung nicht ganz folgerichtig durchgeführt erscheint; u. E. sollten die Turnierwaffen nicht erst nach den Feuerwaffen zur Besprechung kommen, sondern im engen Anschlusse an die in den ersten Abschnitte besprochenen ritterlichen Schutz- und Angriffswaffen.

Auch der Abſchnitt: „Der Harniſch in ſeiner Geſammtheit“ gehört ſeinem ganzen Inhalte nach vor, nicht hinter die Beſprechung der einzelnen ritterlichen Schutzwaffen als: Helm, Harniſchkragen, Armzeug u. ſ. w. Die vom Vf. gewählte Anordnung hat nicht unerhebliche Mängel im Gefolge. Einmal zwingt ſie ihn zu vielen unnöthigen Wiederholungen; ſo kehrt das, was ſchon in der Einleitung: „Die Entwickelung des Waffenweſens in ihren Grundzügen“ geſagt worden iſt, vielfach faſt wörtlich in dem Kapitel: „Der Harniſch in ſeiner Geſammtheit“, und nochmals in der Beſprechung der Turnierwaffen wieder. Andrerſeits werden in den früheren Kapiteln nicht ſelten Kenntniſſe vorausgeſetzt, welche erſt durch die folgenden Kapitel mitgetheilt werden ſollen; ſo iſt z. B. von Haubert und Lentner lange vorher die Rede, ehe der Leſer (in dem Abſchnitte: „Der Harniſch in ſeiner Geſammtheit“) wirklich mit ihnen bekannt gemacht wird.

Th. Tupetz.

Thierſtrafen und Thierprozeſſe. Von **Karl v. Amira.** Innsbruck, Wagner. 1891.

Sonderabdruck aus den Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung. XII, 4.

Der Vf. behandelt in anregendſter Weiſe ein den Rechtshiſtoriker wie den Kriminaliſten und Prozeſſualiſten in gleich hohem Maße intereſſirendes Thema. Die Quellen berichten von öffentlichen Strafen, welche gegen Thiere erkannt wurden. Man hat nach vorausgegangenem geordneten Gerichtsverfahren an Thieren die Strafe des Hängens, des Lebendigbegrabens, des Verbrennens in feierlicher Form vollzogen. Die chriſtliche Gewalt richtet gegen Thiere nach prozeſſualem Verfahren die Exkommunikation oder die Exſekration bzw. Maledikton. Am häufigſten finden ſich Belege hiefür vom 13. bis 17. Jahrhundert. Sie verſchwinden erſt langſam im 18. und 19. Jahrhundert. Sehen wir auf das Verbreitungsgebiet der im weſentlichen hier einſchlagenden Thatſachen, ſo zeigen ſich daran betheiligt die Rechte orientaliſcher und gräko-italiſcher Völker, insbeſondere aber auch die germaniſchen und ſlawiſchen Rechte und deren Tochterrechte. Die Wiſſenſchaft hat ſich mit dieſen Erſcheinungen ſeit längerer Zeit beſchäftigt. Hiefür gibt den beſten Beleg die vom Vf. angeführte große Zahl von Schriftſtellern. Sie alle ſind zu keinem Ergebniſſe gelangt, welches allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Die Erklärung für die letztere Thatſache liegt einmal in dem unzureichenden Material,

mit dem man bisher an die Lösung dieser Frage herangetreten ist; weiterhin aber an der unzutreffenden Verwerthung des Gefundenen. Der Vf. unserer Schrift vermeidet diese Fehler. Mit Umsicht analysirt er zunächst die Einzelfälle, welche die Quellen überliefern. Vor allem stellt er den Gegensatz zwischen dem Vorgehen der weltlichen und der geistlichen Gewalt gegen Thiere fest. Ein weltliches Verfahren greift nur gegen Hausthiere, und zwar regelmäßig nur wegen Tötung oder Verletzung von Menschen Platz. Das kirchliche Verfahren findet niemals gegen Hausthiere und niemals gegen bestimmte einzelne Thiere statt. Es kehrt sich gegen „Thiergattungen, die im täglichen Leben als Ungeziefer angesehen werden, wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Insekten, Raupen, Engerlinge, Schnecken, Blutegel, Schlangen, Kröten". Immer wollte man auch bei ihnen nicht vergelten, sondern einen Schaden, dessen Entstehen man befürchtete, abwenden. Zahlreiche herangezogene Belege ergeben den Beweis dieser Behauptungen. Der unserer Besprechung gesteckte Raum gestattet nicht, aus der Fülle dieser Belege zu schöpfen. Nur der Begründung, welche der Vf. für das Vorgehen der weltlichen und geistlichen Gewalt gegen Thiere gibt, soll kurz gedacht werden. Ihr schließt sich Ref. einwendunglos an. Es ist nicht die Personifikation des Thieres, welche seine Bestrafung im Falle von Schadenstiftung möglich und berechtigt erscheinen läßt. Das dem Thiere zugefügte Übel beruht vielmehr „auf dem Grundsatze, daß für einen Schaden, als dessen Urheber ein Thier gilt, der Geschädigte Genugthuung am Thier erhalten soll. An diesem soll der Geschädigte Rache nehmen dürfen." Die Quelle der Anwendung einer öffentlichen Strafe hiefür lag im Alten Testament, d. h. in der Lex Dei (Exod. 21, 28). Anders lautet die Erklärung für die Exkommunikation, Exsekration und Maledikton von Thieren. Es liegt hier keine Verurtheilung von Thieren, sondern „ein zauberisches Bannen von Menschen- oder Dämonenseelen" vor. Der Thierprozeß des geistlichen Rechts ist „Gespensterprozeß".

Arthur Schmidt.

Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Von **G. F. Knapp.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

Diese kleine Sammlung von bereits veröffentlichten Vorträgen, die 1889 und 1891 in Dresden und Straßburg gehalten wurden, schließt sich an das bekannte vorzügliche Werk des Vf. „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen

Preußens“ an. Wie der Vf. ſelbſt ſagt, verſucht er hier eine philoſophiſche Zuſammenſtellung der ſozialpolitiſchen Gedanken über die Landarbeit auf unſern großen Gütern zu geben.

Der erſte Vortrag behandelt die Rolle, welche die Sklaverei bei der Begründung der ſpaniſchen und portugieſiſchen Kolonien Amerikas ſpielte. Es wird zwiſchen derjenigen der Eingeborenen und jener der Neger unterſchieden. Erſtere wurde eingeführt, als die Verſuche, die Indianer als Sklaven nach Spanien zu überführen, an dem Verbote der Königin Iſabella ſcheiterten und man in den Kolonien zu landwirthſchaftlichen Betrieben überging. Den Koloniſten wurde nicht nur Grund und Boden, ſondern zu deſſen Bearbeitung auch eine Anzahl von Indianern zugetheilt. Im Mutterlande glaubte man fälſchlicherweiſe hierdurch keine Sklaverei einzuführen, da kein Menſchenhandel zugelaſſen ſei, und erhoffte dadurch die Eingeborenen leichter zum Chriſtenthum zu bekehren. Beſeitigt wurde dieſe Sklaverei der Indianer, wenn auch nicht überall ſofort, durch die 1543 erlaſſenen Schutzgeſetze für die Eingeborenen, als deren geiſtiger Urheber Las Caſas anzuſehen iſt. An die Stelle der Eingeborenen traten die leiſtungsfähigeren Negerſklaven. K. weiſt dann darauf hin, daß dieſe Sklaverei und der damit verbundene Negerhandel nicht durch Las Caſas veranlaßt ſei, ſondern eine nothwendige Folge des landwirthſchaftlichen Großbetriebes war, der ſich in der Form des Plantagenbaues von Zuckerrohr bereits früher in Weſtafrika entwickelt hatte und nun in die neuen Kolonien übertragen wurde. Dieſe Sklaverei beim Plantagenbetrieb übertraf durch ihre Härte bei weitem die damals im Mutterlande übliche Sklaverei und war auch bei weitem weniger menſchlich als die noch heute bei den Muhamedanern übliche. Die Entrüſtung gegen die Araber gilt, abgeſehen von der dabei eine Rolle ſpielenden Konkurrenz, vor allem den Sklavenjägern und Händlern. Zum Schluß betont der Vf. noch die Schwierigkeiten, welche der tropiſchen Koloniſation aus der Arbeitsſcheu der Eingeborenen erwachſen.

In dem zweiten Vortrage liefert K. in der Hauptſache den Nachweis, daß eine wahre Leibeigenſchaft in Preußen eigentlich nie vorhanden war, nur in einigen wenigen Landſtrichen hat ſie zweifellos auf dem Papier beſtanden und kann hier vielleicht auch bis zur Einführung des Landrechts praktiſch geweſen ſein. Die Reformbeſtrebungen Friedrich Wilhelm's I. von 1719 für Oſtpreußen richten ſich nicht gegen die Leibeigenſchaft, ſondern dahin, dem erbunterthänigen

Bauer ein besseres Besitzrecht an seinem Hofe zu verschaffen. Eine eigentliche Leibeigenschaft hat im Osten Deutschlands nur in den Hauptsitzen des Adelsregiments, in Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern bestanden, indessen auch hier nicht als eine vom Mittelalter überlieferte Einrichtung, sondern sie bildete sich um 1680 mißbräuchlich aus der Erbunterthänigkeit heraus, um nach 1780 wiederum zu verschwinden. Was hier nur vorübergehend in Geltung war, hat in Rußland bis 1861, wenn auch erst seit dem 17. Jahrhundert, bestanden; der russische Leibeigene war wirklicher Sklave und konnte veräußert werden, ja es gab hier nicht wenige Besitzer von Leibeigenen, die keinen landwirthschaftlichen Betrieb hatten, woraus sich ergibt, daß die russische Leibeigenschaft keine Arbeitsverfassung war, sondern auf einem Herrschaftsverhältnis beruhte.

In dem dritten Vortrage wird dann die Erbunterthänigkeit geschildert. Hervorgegangen ist dieselbe aus der mittelalterlichen Grundherrschaft, bei der der Herr von den Abgaben der Bauern seines Herrschaftsbezirks lebte; betrieb er etwa eine eigene Landwirthschaft, so war sie von bescheidenem Umfange; und die Arbeiten derselben wurden von den Bauern verrichtet; der Bauer war weiter ein freier Mann, er konnte abziehen, wenn er für seinen Hof einen Nachfolger stellte. Ähnliche Verhältnisse haben sich in einzelnen Theilen Deutschlands bis in dies Jahrhundert erhalten, meist haben sich jedoch aus der Grundherrschaft privatrechtliche Verhältnisse herausgebildet, sobald ihre ursprünglichen Voraussetzungen in Wegfall kamen. Der Grundherr wird zum Grundeigenthümer ohne eigenen Betrieb, indem er seine Bauern in Pächter umwandelt, wie dies meist in England und Neuvorpommern der Fall war, und dadurch sein Einkommen vermehrt, daß er eine entsprechend erhöhte Rente aus den Pachten bezieht. Für den deutschen Osten kommt indessen hauptsächlich eine andere Form in Betracht, die Umwandlung des Grundherrn in einen Grundeigenthümer mit eigenem großem Betriebe. Voraussetzung des letzteren war zunächst eine Erweiterung des eigenen Besitzes, die in der verschiedensten Weise erfolgte, durch Einziehung freiwerdender Bauernhöfe, Auskauf von Bauern, wo letztere kein erbliches Recht besaßen; in Holstein, Mecklenburg, Pommern und Preußen wurde ihnen einfach nach Bedarf gekündigt. Begünstigt wurde dieses Streben der Grundeigenthümer besonders noch durch die Verwüstungen des Dreißigjährigen und später des Siebenjährigen Krieges.

So entstand seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine moderne große

Gutswirthſchaft, um in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre höchſte Entwickelung zu erreichen. Der durch dieſe Ausdehnung des Betriebes erwachſende größere Bedarf an Arbeitskräften und Zugthieren wurde dadurch beſchafft, daß die Quellen, aus denen er ſchon früher gedeckt war, energiſcher ausgenutzt wurden, die Spann- und Handdienſte, welche auf den Bauernhöfen und Stellen laſteten, eine weitere Ausdehnung erhielten; vervollſtändigt wurde das Syſtem noch durch Einführung des Zwangsgeſindedienſtes und (ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts) der Feſſelung des Bauern an die Scholle. Freilich, hebt der Vf. noch hervor, hatte die Hörigkeit nicht nur Schattenſeiten, ſondern auch Lichtſeiten, zu denen vor allem gehört, daß die Unterthanen, und es gab unter ihnen Leute ohne jeden oder mit ſehr kleinem Landbeſitz, in Zeiten der Noth oder Arbeitsunfähigkeit an dem Gutsherrn einen Rückhalt fanden. Die früheſte Arbeitsverfaſſung des kapitaliſtiſchen Betriebes kennt bereits die Berechtigung des Arbeiters auf Verſorgung (S. 59).

Beſeitigt wurde die eben geſchilderte Erbunterthänigkeit mit ihrem Frondienſte und Geſindezwang in Preußen durch die Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung. Nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden die Erbunterthanen freie Leute. Hiermit war den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, allein für die Nothlage, in die der Grundbeſitzer durch Entziehung ſeiner bisherigen Arbeitskräfte kam, war keine Vorkehrung getroffen. In einer Richtung konnte freilich leicht Abhülfe geſchaffen werden, für das bisherige Zwangsgeſinde ließ ſich ohne Schwierigkeit Erſatz durch Lohngeſinde aus der nicht angeſeſſenen Bevölkerung ſchaffen. Aber dies war weniger wichtig: die Hauptſchwierigkeit lag darin, die Fronden zu erſetzen. Eine Auflöſung des Großbetriebes durch Zerlegung der Güter in Pachtungen wollte der Staat aus politiſchen und wirthſchaftlichen Gründen nicht, ebenſo wenig duldete er das Legen der Bauern und deren Umwandlung in Büdner mit kleinem Beſitz, die dem Gute die nöthigen Arbeitskräfte ſtellen konnten. Gelöſt wurden dieſe Schwierigkeiten durch die Regulirungsgeſetze von 1811 und 1816. Letztere erhielten den Bauernſtand, indem ſie den Bauern ermöglichten, ihr bisheriges Nutzungsrecht durch Abtretung von Land an den Gutsherrn in dienſtfreies Eigenthum zu verwandeln, dem Grundbeſitzer erhielten ſie die nöthigen Arbeitskräfte, da die Regulirung auf die ſpannfähigen Bauern beſchränkt wurde. Die kleinen Leute, welche früher Handdienſte geleiſtet hatten, erlangten nun die perſönliche Freiheit, verloren dagegen

freilich die früheren Vortheile ihres Verhältnisses. Hierdurch blieb der norddeutsche Großgrundbesitz vor der Noth bewahrt, die den russischen nach 1861 traf, weil hier der Bauerngemeinde Land zugetheilt wurde und deshalb kein Bauer beim Gutsherrn zu arbeiten brauchte. Freilich reichten für den Betrieb des durch die Abtretungen der Bauern vergrößerten Gutes die Arbeitskräfte der Handfröner nicht aus, allein der Mehrbedarf war leicht aus den auf den verkleinerten Bauernhöfen überschüssig gewordenen Kräften und sonst zu ersetzen. Die neuen Gutsarbeiter erhielten meist, wie die Büdner, einen kleinen Landbesitz, allein nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer des Arbeitsvertrages, man bezeichnet sie als Insten. Übrigens wurden auch viele lassitische Arbeiter bei Neubesetzung der Stellen in Insten verwandelt. Dies bewirkte, daß 1850, als man auch die kleinen spannlosen Lassiten für regulirbar erklärte, nur eine Minderheit von kleinen Eigenthümern geschaffen wurde, die sich in der Lage befinden, welche K. überhaupt als die wünschenswerthe für die Landarbeiter bezeichnet. Schließlich stellt der Vf. die Forderung, die Insten, welche jetzt die Mehrheit der Landarbeiter bilden, sollten die gleichen Vortheile erhalten, wie früher die Lassiten. Freilich verkennt er nicht, daß dem große Schwierigkeiten entgegenstehen, vor allem weil auch die Stellung der Insten inzwischen sich sehr verändert hat. In neuerer Zeit nimmt man bei Abschluß der Verträge den Insten das Land und verbietet ihnen die Viehhaltung, damit man ihre ganze Arbeitszeit zur Verfügung hat. Ihre Lage ist dadurch die denkbar unselbständigste; sie erhalten überwiegend Naturallohn und sind nahezu zum Gesinde geworden. C. Neuburg.

Das goldene Buch. Ein chronologisches Verzeichnis der regierenden Häupter, herrschender, erloschener und mediatisirter Fürstenhäuser Europas, sowie der deutschen Standesherren. Nach den zuverlässigsten Quellen zusammengestellt von **Euphemia v. Adlersfeld,** geb. Gräfin Balleſtrem di Castellengo. Mit einer Einleitung von A. Kleinſchmidt. Breslau, Schles. Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, vorm. Schottländer. 1892.

Neben dem groß angelegten genealogischen Tabellenwerke von Voigtel-Cohn und den die neuen Forschungen berücksichtigenden, leicht zu benutzenden Stammtafeln von Grote will das vorliegende Werk seinen Platz einnehmen. Wenn die beiden genannten Werke nicht zur Hand sind, wird es als Nachschlagebuch ausreichen, da die genealogischen Angaben darin exakt und die Quellen richtig und fleißig benutzt sind.

Nur das Verzeichnis der benutzten Quellen hätten wir der Verfasserin gern geschenkt, denn die Durchsicht desselben setzt durch das wunderbare Vielerlei unöthiger und falscher Titel in Schrecken. Wie finden den alten Mencken in Mennken, Riezler in Kiesler wieder und die Annales Cliviae sind zu Annalae gemacht worden. Es ist gut, daß solche bedenkliche Fehler auf das Werk selbst nicht übergegangen sind.

Meisner.

Die **Familienstiftungen** Deutschlands und Deutsch-Österreichs. I. München, E. Pohl. 1890.

Es ist sehr glaublich, daß die Verlagsbuchhandlung eine ausgebreitete und oft resultatlose Korrespondenz hat führen müssen, um das Material zu diesem ersten Theile, welcher 111 verschiedene Stiftungen enthält, zusammenzubringen. Auch sind wir überzeugt, daß es ein brauchbares Werk werden kann, wenn es vollendet sein wird; aber um vollständig zu werden, ist noch eine große Arbeit nöthig, die nicht sowohl in endlosen Korrespondenzen besteht als vielmehr in dem Studium des bereits gedruckten Materials, das in dem vorliegenden Theile ganz vernachlässigt ist. Eine Durchsicht deutscher Familiengeschichten wäre wohl zunächst am Platze gewesen; dort findet sich über Familienstiftungen gar viel. Nur beispielshalber erwähnen wir die Stiftungen der Arnims, Bülows, Eggers, Löwenheims, und vor allem das Musterbuch von Faber über würtembergische Familienstiftungen, das leider nicht vollendet ist. Meisner.

Den julianske og den gregorianske kalender. Grundtraekk af begges theorie og praxis. Ved **Honoratius Bonnevie.** Christiania, Alb. Cammermeyer. 1886.

Die mit Unterstützung der Letterstedt'schen Stiftung herausgegebene Schrift ist vornehmlich für die Bedürfnisse des großen Publikums bestimmt, und der gelehrte Apparat daher auf das allernothwendigste beschränkt. Die Tabellen, welche mit Geschick entworfen und durch zahlreiche Beispiele erläutert sind, ermöglichen eine schnelle und bequeme Auffindung der gewünschten Daten. Ein nicht zu unterschätzendes Verdienst hat sich der Vf. durch besondere Berücksichtigung der für den skandinavischen Norden einschlägigen Verhältnisse erworben, welch' letztere bei Ideler, Grotefend, Brinckmeier u. s. w. eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren und dem mit der Geschichte des Nordens sich beschäftigenden ausländischen Geschichts-

forſcher ſchon manche unangenehme Stunde bereitet haben. Wir verweiſen z. B. auf S. 30, wo von der ſonderbaren „Verbeſſerung" des julianiſchen Kalenders in Schweden 1700—1712 die Rede iſt, ferner auf § 19 (S. 62—72), wo die dem Norden eigenthümlichen Bezeichnungen der einzelnen Tage im Kirchenjahr angeführt werden, ſowie auf § 30 (S. 120—123), welcher von der Berechnung des Oſterfeſtes in Schweden handelt und uns belehrt, daß der vollſtändige gregorianiſche Kalender dort erſt im Jahre 1844 eingeführt wurde. Die vorliegende Abhandlung darf daher als eine dankenswerthe Bereicherung der chronologiſchen Literatur im allgemeinen und als ein äußerſt werthvolles, ja unentbehrliches Hülfsmittel für den nordiſchen Hiſtoriker im beſonderen bezeichnet werden. F. Arnheim.

Les géographes allemands de la renaissance. Par **L. Gallois.** Paris, E. Leroux. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Lyon. II.

Dieſe Schrift gehört zu den neuerdings zahlreicher werdenden Monographien in franzöſiſcher Sprache über deutſche Themata. Der Verfaſſer hat die ziemlich umfangreiche deutſche Literatur über den von ihm behandelten Gegenſtand wenigſtens in ihren Haupterſcheinungen ſtudiert und gut benutzt. Der Stoff iſt in vierzehn Abſchnitten ſo behandelt, daß nach einer vorbereitenden Einleitung die einzelnen Humaniſten und humaniſtiſchen Kreiſe behandelt werden, welche ſich mit Geographie und Kosmographie beſchäftigten. Das glänzende Doppelgeſtirn Peuerbach und Regiomontanus macht den Anfang. Es folgen Dominus Nikolaus und Martin Behaim. Der vierte Abſchnitt behandelt die elſäſſiſch-lothringiſche Schule, zu der auch der merkwürdige Waldſeemüller aus Freiburg gerechnet wird, dem wir vermutlich die Benennung des Weltteils Amerika danken. Eine eingehende Würdigung findet die Nürnberger Schule in Johann Schoener, Pirkheimer, Johann Werner, wobei auch der berühmte Apian und der Tübinger Aſtrologe Stöffler nicht vergeſſen ſind. Konrad Celtis und ſein Kreis wird ebenfalls gewürdigt, doch iſt die Beurteilung der dichteriſchen Leiſtungen des „Erzhumaniſten" wohl zu abfällig. Ein erfreulicher Beweis von wiſſenſchaftlicher Objektivität iſt das Kapitel, worin G. den von Jakob Wimpfeling und Thomas Murner geführten Streit über die nationale Zugehörigkeit von Elſaß darſtellt. Mitteilungen über Sebaſtian Münſter, Herberſtein, Matthias von Michow u. ſ. w. ſchließen den Text ab, dem ein kleiner Anhang

urkundlicher Art und sechs Tafeln mit Faksimiles alter Karten beigefügt sind.

Im ganzen schlägt G. die Bedeutung der deutschen Geographenschule in der Zeit des Humanismus nicht allzuhoch an. Ihre Hauptleistungen bestehen darin, daß sie mit Aufmerksamkeit die Entdeckungen der Zeit verfolgten, diese durch Schriften bekannt machten und die mathematische Geographie förderten. Doch vermißt er unter ihnen eine Größe ersten Ranges (vgl. S. XX und 241).

Wenn der Verfasser auch im ganzen eine gute Sachkenntnis besitzt, so sind doch einige Fehler mit untergelaufen. Wenn S. 41 behauptet ist, daß der Karthäuserprior Gregor Reisch, der Verfasser der berühmten Margarita philosophica, zu Heidelberg Schüler Wimpfeling's gewesen sei, so dürfte das schwer zu beweisen sein. — Die Vorstellung von den Humanistenakademien S. 175 denkt sich diese freien Vereinigungen zu bestimmt. Mehrere von den durch Celtis geplanten Sodalitates sind gar nicht zur Wirklichkeit geworden. — Von den Frauen, welchen die Amores des Celtis gewidmet sind, gehören nicht (S. 177) einige der Wirklichkeit an, sondern sie haben alle thatsächlich gelebt. Von der Polin Hasilina haben sich sogar Briefe erhalten. — Der deutsche Name des Historikers Franziskus Irenikus aus Ettlingen ist nicht Friedlich (S. 184), sondern Friedlieb. — Dem Urtheil über Hutten (S. 174) merkt man an, daß eine der Quellen für G. die französische Übersetzung von Johannes Janssen's Geschichte des deutschen Volkes war. — Diese Einzelheiten sind aber nicht der Art, daß sie uns die Freude an der ansprechend geschriebenen und sachkundigen Arbeit stören könnten.

Karl Hartfelder.

De Orontio Finaeo Gallico geographo. De **L. Gallois.** Parisiis, Leroux. 1890.

Orontius Finaeus, eigentlich Oronce Finé (nicht Fine, wie man bisher annahm) wurde 1494 in der Dauphiné geboren, kam frühzeitig nach Paris, zuerst als Student, bald auch als Lehrer thätig. Gestorben ist er 1555. Auch in Frankreich scheint, wie im damaligen Deutschland, gelehrte Thätigkeit nur dürftig bezahlt gewesen zu sein. Wenigstens kämpfte Finaeus trotz seines schriftstellerischen Fleißes einen schweren Kampf um das Dasein. Neben seiner Lehrthätigkeit geht eine ausgedehnte literarische Thätigkeit einher, die sich auf Geographie oder, wie man damals gewöhnlich sagte, auf Kosmographie, Mathe-

matik, Aſtronomie und verwandte Gebiete erſtreckte. Auch für die deutſche Gelehrtengeſchichte kommt er in Betracht, weil er die Theoricae novae planetarum des Georg Peurbach und die berühmte Margarita philosophica, das meiſt gebrauchte Lehrbuch der Artiſten um die Wende des 15. Jahrhunderts, von dem Karthäuſerprior Gregor Reiſch in Freiburg i. B. in neuen Ausgaben zu Paris veröffentlichte. In dem Anhang wird ein bibliographiſches Verzeichnis der Schriften des Finaeus gegeben und dabei vermuthet, daß die erſte Ausgabe der Margarita philosophica zu Paris im Jahre 1523 erſchien, weil dieſes Jahr unter der Vorrede des Herausgebers angegeben iſt. So lange nicht irgendwo ein Exemplar dieſer Ausgabe aufgefunden iſt, möchte ich ihr Vorhandenſein bezweifeln. Möglicherweiſe hat Finaeus für ſein 1523 abgeſchloſſenes Manuſkript erſt 1535 einen Verleger gefunden. Vgl. meine Nachweiſe in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins N. F. 5, 199. Im übrigen kann man auch an dieſem Beiſpiel wieder ſehen, wie unrichtig es iſt, wenn man die Humaniſten beſchuldigt, ſie hätten bloß ſprachliches und formelles Intereſſe gehabt. Der Humaniſt Finaeus iſt ein eifriger Vertreter der ſog. Realien. Karl Hartfelder.

Hexenprozeſſe und Geiſtesſtörung. Pſychiatriſche Unterſuchungen von **Otto Snell**. München, J. F. Lehmann. 1891.

Die vorliegende Schrift enthält in vierzehn Abſchnitten alle weſentlichen Geſichtspunkte, die für die Geſchichte und die Beurteilung des Hexenglaubens in Betracht kommen. Der Glaube an Geiſter, die, ohne den Naturgeſetzen unterworfen zu ſein, in die Schickſale der Menſchen bald ſchädigend, bald fördernd eingreifen, iſt uralt; ſchon die Akkadier, die Vorgänger der Aſſyrer, nehmen an, daß zahlloſe Dämonen, in beſtimmte Rangklaſſen geſchieden, auf Berggipfeln, in Sümpfen und Wüſten hauſten und Sturm, Wetter, Sonnen- und Mondsfinſterniſſe, Krankheit und Unfruchtbarkeit hervorriefen; daß es Menſchen gebe, die mit Hilfe dieſer Geiſter allerlei Schaden ſtifteten; daß beſonders Frauen dies thäten und daß ſie zu den Verſammlungen der Geiſter auf einem Stück Holz ausritten. Ähnlichen Meinungen begegnet man bei Ägyptern, Perſern, Indiern, bei allen möglichen Völkern Afrikas, Aſiens, Auſtraliens. Eine eigenthümliche Veränderung erlitt aber dieſer Glaube im ſpäteren Mittelalter, wo man diejenigen, die naturwiſſenſchaftliche Forſchung betrieben, der Zauberei beſchuldigte; es iſt bezeichnend, daß man von Albertus Magnus erzählte, er habe

fünf Jahre vor seinem Tode seine ganze Weisheit freiwillig wieder vergessen, um eines christlichen Todes sicher zu sein. Die Zauberei ward als eine Abart der Ketzerei betrachtet und behandelt, und von da war nur ein Schritt zu der Annahme, daß die Ketzer mit dem Teufel in die engste Verbindung träten, um von ihm mit übernatürlichen Kräften ausgestattet zu werden, daß sie als Entgelt mit ihm buhlten und Gott und die Mutter Gottes lästerten und beschimpften. Soweit bewegt sich der Verfasser auf einem im wesentlichen allgemein bekannten Boden. Was nun im besondern seine psychiatrischen Forschungen auf dem Gebiete des Hexenprozesses angeht, so hat Snell selbst ursprünglich angenommen, daß vielfach Geisteskranke für Hexen gehalten und verbrannt worden seien. Durch tieferes Eindringen in den Stoff ist er aber zu der Überzeugung gelangt, daß die Zahl dieser Fälle doch eine sehr geringe ist, daß aber sehr häufig Geisteskranke und hysterische Personen, wenn wir so sagen dürfen, Subjekte, nicht Objekte der Hexenverfolgung wurden, insofern man sie für besessen, also von Hexen verzaubert hielt und nun die Menschen aufspürte, von welchen der Zauber ausgehe; durch ihre Ermittelung und Bestrafung hoffte man die Macht des Zaubers zu brechen. Der Verfasser drückt die Überzeugung aus, daß dieses Ergebnis seiner Untersuchung als durchaus gesichert betrachtet werden dürfe. Die Hoffnung, die er am Schluß ausspricht, daß die Naturforschung der neuesten Zeit den Glauben an die Besessenheit mehr und mehr ausrotten werde, trifft zeitlich zusammen mit der Enthüllung der neuesten (Februar 1892) Heilung eines vom Teufel besessenen Müllerknaben durch den Kapuziner-Pater Aurelian zu Wemding in Mittelfranken. Sapienti sat. g.

Bibliothèque nationale. Manuscrits latins et français ajoutés aux fonds des nouvelles acquisitions pendant les années 1875—1891. Inventaire alphabétique par **Léopold Delisle.** I. II. Paris, Champion. 1891.

Der Bestand der Pariser Nationalbibliothek an lateinischen und französischen Handschriften hat im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte einen Zuwachs von rund 3500 Nummern erfahren. Man wird es deshalb dankbar begrüßen, daß der verdienstvolle Leiter der Nationalbibliothek durch die Veröffentlichung des vorliegenden Katalogs die neugewonnenen Schätze den gelehrten Kreisen zugänglich macht. Der Verzeichnung des Inhalts der neu hinzugetretenen ca. 1060 latei-

niſchen und ca. 2400 franzöſiſchen Handſchriften iſt eine für die Geſchichte der Handſchriften-Abtheilung der Pariſer Nationalbibliothek höchſt intereſſante Einleitung (S. I – LXXXVIII) vorausgeſchickt. Dieſelbe unterrichtet uns u. a. über die größeren Ankäufe von Handſchriftenſammlungen, welche die Verwaltung im Laufe der letzten Jahre machte, ſowie über die zum Theil ſehr bedeutenden Schenkungen, durch welche die Abtheilung vermehrt wurde, und die dieſer namentlich eine Reihe von früher abhanden gekommenen Handſchriften und Handſchriftentheilen wieder zuführten. Die Bedeutung der beſonders hervorragenden neu erworbenen Handſchriften und Handſchriftengruppen wird von Delisle eingehend erörtert. Wir erhalten von dem Vf. ſodann eine Überſicht über den geſammten gegenwärtigen Beſtand der einzelnen Abtheilungen der Handſchriftenſammlung der Nationalbibliothek, die bei Abſchluß des vorliegenden Katalogs 101 972 Nummern zählte, ſtatiſtiſche Mittheilungen über deren Benutzung in den letztvergangenen Jahren und ein außerordentlich nützliches Verzeichnis von 131 ſeit dem 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart veröffentlichten Haupt- und Spezialkatalogen der Pariſer Handſchriftenabtheilung. Den Schluß der Einleitung bildet ein beachtenswerthes Kapitel über die für die Aufbewahrung und Katalogiſirung der Pariſer Handſchriften wünſchenswerthen Reformen, das u. a. die Herſtellung eines ſyſtematiſch geordneten Geſammtkatalogs und eines chronologiſchen Verzeichniſſes ſämmtlicher Urkunden befürwortet. Der Katalog ſelbſt (S. 1–718) führt die Handſchriften unter den alphabetiſch geordneten Namen der Vf., bzw. den Stichworten der anonymen Schriften auf. Die Beſchreibung der einzelnen Handſchriften iſt je nach deren Bedeutung mehr oder weniger ausführlich gehalten; bei zahlreichen Nummern iſt auf die in früher veröffentlichten Spezialkatalogen gegebene Beſchreibung verwieſen. Soweit ich ſehe, wird dem wiſſenſchaftlichen Bedürfnis durch die mitgetheilten Inhaltsangaben durchweg genügt. Die zahlreichen Urkundengruppen (Chartes diverses, Recueil des chartes), die manches höchſt Werthvolle enthalten, ſind in der Weiſe behandelt, daß uns von den „wichtigeren und intereſſanteren" Stücken Regeſten gegeben werden, ein Verfahren, das freilich Angeſichts der verſchiedenartigen Intereſſen der geſchichtlichen Forſchung umſomehr Bedenken gegen ſich hat, als die einzelnen Gruppen zum Theil aus Stücken von ganz heterogenem Inhalt und Urſprung ſich zuſammenſetzen. Die Table alphabétique gibt nur ein zweckmäßig angelegtes und brauchbares Perſonen-, Orts- und Sachenregiſter, das

u. a. auch auf die einzelnen Urkundenregeſten und auf die über die früheren Beſitzer der Handſchriften gegebenen Mittheilungen Bezug nimmt. Vorgenommene Stichproben erwieſen nur einige wenige Lücken des Regiſters; Kaiſer Karl VII. wird allerdings ſchwerlich jemand unter dem Stichwort roi de Bohême ſuchen. Von beſonders bemerkenswerthen Neuerwerbungen hebe ich die zahlreichen Kartularien und Nekrologien franzöſiſcher Klöſter, eine größere Anzahl von Formelbüchern und Coutumiers, die außerordentlich umfangreichen Sammlungen von Handſchriften und Urkunden zur Geſchichte der Klöſter Cluny und Remiremont hervor. Wie der Katalog eine Reihe von Stücken zur Geſchichte von Köln und Straßburg beibringt, ſo iſt auch eine Anzahl der beſchriebenen Handſchriften deutſchen Urſprungs; von deutſchen Bibliotheken, die Handſchriften an die Pariſer Nationalbibliothek abgegeben haben, werden die Kloſter- und Stiftsbibliotheken von Rebdorf, Ochſenhauſen, St. Maximin in Trier und St. Pantaleon in Köln genannt. H. Haupt.

Bericht der hiſtoriſchen Kommiſſion bei der kgl. baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften.

Erſtattet im Juli 1892.

(Auszug.)

Seit der letzten Plenarverſammlung, Mai 1891, ſind folgende **Publikationen** durch die Kommiſſion erfolgt: 1) Allgemeine deutſche Biographie Bd. 33 und die erſte Lieferung des Bandes 34; 2) die deutſchen Städtechroniken Bd. 22: enthält den 3. Band der Augsburger Chroniken.

Der 23. Band der **deutſchen Städtechroniken** ſoll zwei Chroniken von Augsburg aus der Reformationszeit bringen: die eine von Clemens Sender, Benediktiner von St. Ulrich, einem Gegner der Reformation; die andere von einem Bürger der Stadt, Wilh. Rem, einem Anhänger derſelben, geſchrieben; beide von Dr. Friedr. Roth unter Leitung des Herausgebers der Sammlung, Prof. v. Hegel, bearbeitet. In der Reihe der weſtfäliſch-niederrheiniſchen Städtechroniken wird auf die bisher erſchienenen zwei Bände von Dortmund und Soeſt ein dritter folgen, der chronikaliſche Nachrichten der Rathsbücher von Soeſt über Ereigniſſe des 15. und 16. Jahrhunderts, ſowie eine Chronik von Duisburg und anderes von Aachen bringen ſoll. Die Herſtellung dieſes Bandes iſt dadurch verzögert worden, daß der mit ihm beſchäftigte Dr. Hanſen einem Ruf an das preußiſche hiſtoriſche Inſtitut in Rom gefolgt iſt, dort zwei Jahre gearbeitet und dann ein Amt als Stadtarchivar in Köln angenommen hat, welches ihn verhindert, die früher begonnenen Arbeiten wieder aufzunehmen. Jetzt iſt Dr. Ilgen, Archivar am Staatsarchiv zu Münſter, an ſeine Stelle getreten.

Die **Hanſe-Receſſe** ſind der Vollendung nahe gerückt. Dr. Koppmann hat den 7. Band, der die Jahre 1419—1424 umfaßt, im Manuſkript fertig-

gestellt. Der 8. Band soll die Jahre 1425—1430 und mit ihnen den Schluß des ganzen Werkes bringen.

Die Fortführung der **Jahrbücher des deutschen Reichs** wird theils durch Erkrankung der Mitarbeiter, theils durch andere Hindernisse mehrfach erschwert. Nur die Jahrbücher der Regierung Heinrich's IV. und Heinrich's V. werden durch Prof. Meyer von Knonau emsig gefördert. Der Druck des 2. Bandes soll noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres beginnen. Die Fülle des Stoffes nöthigt den Verfasser, gegen seine ursprüngliche Absicht diesen Band mit dem März 1077 zu schließen.

Von der **Geschichte der Wissenschaften** in Deutschland ist zunächst das Erscheinen der Geschichte der Medizin zu erwarten.

Für die **ältere Serie der deutschen Reichstagsakten** steht der Abschluß des 10. Bandes in dem beginnenden Etatsjahre bevor.

Der Druck des 1 Bandes der **Reichstagsakten in der Reformationszeit** hat nach Ostern dieses Jahres beßonnen. Das Material für denselben hat im Laufe des Jahres noch manche Ergänzung aus deutschen und österreichischen Archiven erfahren, von letzteren namentlich aus dem Statthaltereiarchiv zu Innsbruck und dem fürstlich Schwarzenberg'schen Archiv zu Wittingau. In München setzte Dr. Merx noch einige Wochen seine Forschungen fort. Dr. Wrede besuchte Marburg, Dresden, Wolfenbüttel, Magdeburg und das Geheime Hausarchiv zu Berlin. Der Bibliothek und dem Archiv zu Gotha widmete Prof. v. Kluckhohn einige Arbeitstage. Weimar mit seinen für das Reformationszeitalter fast unerschöpflichen Schätzen wurde nochmals von Dr. Merx mit Erfolg besucht Auch Koblenz, Düsseldorf, Bamberg, Karlsruhe boten noch kleinere Beiträge zu den Verhandlungen der Jahre 1517 bis 1521, während das Augsburger Stadtarchiv noch Akten der späteren zwanziger Jahre zur Verfügung stellte. Aber alles, was sich aus den genannten Archiven noch an neuem Material für den 1. und 2. Band gewinnen ließ, blieb an Bedeutung hinter dem zurück, was Dr. Bernays in Brüssel und namentlich in Paris und Lille zu Tage förderte. Dank seinen den größten Theil des Winters ausfüllenden Anstrengungen liegen jetzt Hunderte von Briefen, Instruktionen und Berichten vor, die Mignet, Mone, Le Glay, Gachard entweder nicht oder mangelhaft benutzt haben. Die Fülle des Stoffes nöthigte zu strengster Zusammenfassung. Die zehn Bogen, die der Plenarversammlung gedruckt vorlagen, sind größtentheils von einer Einleitung ausgefüllt, in welcher der Herausgeber, Prof. v. Kluckhohn, über die Wahlverhandlungen von 1516 bis zum Tode Maximilian's I berichtet. Dennoch wird der 1. Band nicht über den Schluß des Frankfurter Wahltags hinausreichen. Der 2. Band, dessen Druck voraussichtlich Ostern 1893 beginnen kann, wird zunächst die Verhandlungen, die zwischen die Wahl und die Krönung Karl's V. fallen, und die Vorbereitungen zu dem Wormser Reichstag umfassen.

Nach dem ursprünglichen und seit einigen Jahren festgehaltenen Plan sollten die **päpstlichen Nuntiaturberichte** aus Deutschland während der Reformationszeit als Supplement zu den Reichstagsakten derselben Zeit erscheinen. Nachdem sich jetzt die beiden historischen Institute in Rom, das preußische und das österreichische, zur Herausgabe einer Sammlung von Nuntiaturberichten aus Deutschland während des größten Theils des 16. Jahrhunderts vereinigt haben, ist die Kommission im Einverständnis mit der kgl. preußischen Behörde von der Theilnahme an der Herausgabe zurückgetreten.

Was die ältere pfälzische Abtheilung der **Wittelsbacher Korrespondenzen** betrifft, so hat Prof. v. Bezold die im Frühjahr 1891 wieder aufgenommene Arbeit für den 3. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir im

Sommer fortgesetzt, zunächst in Brüssel die Korrespondenz des Alexander Farnese mit großem Erfolg durchforscht, dann in Köln, Düsseldorf, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Zerbst Archive und Bibliotheken besucht. Namentlich erwies sich die Korrespondenz Christian's I. von Anhalt-Bernburg, die er in Zerbst studiren konnte, als eine Quelle ersten Ranges für die letzten Jahre Johann Kasimir's.

Die Arbeiten für die ältere baierische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen haben eine neue Organisation erhalten. Die Krankheit, durch welche die Thätigkeit des bisherigen Leiters dieser Unternehmung, des Professors v. Druffel, seit mehreren Jahren gelähmt worden war, hat, gerade als er im Stande zu sein glaubte, von neuem Hand anzulegen, seinen Tod herbeigeführt, am 23. Oktober 1891. An seine Stelle ist Dr. Loffen getreten. Unter seiner Leitung hat Dr. Brandi den Nachlaß des Verstorbenen geordnet und dann zu Wien die durch v. Druffel begonnene Sammlung der Relationen des Dr. Zasius an König Ferdinand fortgesetzt. Er wird sich weiter bemühen, den 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte zum Abschluß zu bringen. Außerdem wird unter Leitung Dr. Loffen's die spätere Korrespondenz Herzog Albrecht's V. und namentlich die Akten des Landsberger Bundes von Dr. Götz bearbeitet werden.

Für die jüngere baierisch-pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs, sind die Arbeiten mit verstärkten Kräften fortgeführt worden. Der neue Mitarbeiter, Dr. Chroust, unterstützte zunächst den Leiter der Unternehmung, Prof. Stieve, in der Sorge für den 6. und 7. Band, welche den Jahren 1608–1610 gewidmet sein werden. Der Druck des 6. Bandes soll in diesem Jahre beginnen; der 7. Band wird unmittelbar folgen. Unterdessen wurde durch Dr. Mayr-Deisinger die Forschung für die Jahre 1618—1620 in München fortgesetzt. Das Staatsarchiv gewährte durch seine kurpfälzischen und seine baierischen Papiere reiche Ausbeute für die pfälzische Politik vor und nach der böhmischen Wahl; das Reichsarchiv für die inneren Angelegenheiten Baierns und der Liga. Auch die Camerarische Sammlung der Staatsbibliothek bot eine Fülle von Nachrichten über die pfälzische Politik. Dr. Mayr-Deisinger wird fernerhin die Durchforschung der Münchener Schätze, welche noch vor kurzem durch Auffindung einer großen Menge noch ungeordneter und nie benutzter Akten im Staatsarchiv, die dem nach der Schlacht am Weißen Berg und in Heidelberg erbeuteten Archiv der Kurpfälzer angehören, ansehnlich vermehrt worden sind, zunächst sich angelegen sein lassen; dann aber die Arbeit in auswärtigen Archiven und Bibliotheken beginnen. Vor allem muß Simancas für die Jahre 1608—1620 besucht werden. Während dessen und während des Druckes des 6. und 7. Bandes will Prof. Stieve mit Dr. Chroust's Hülfe sich der Vorbereitung des 8. Bandes, für die Jahre 1611—1617, zuwenden.

Die im vorigen Jahr beschlossenen neuen Unternehmungen, die **Aktensammlung zur Geschichte Baierns im Reformationszeitalter** und die Herausgabe von **Korrespondenzen der deutschen, insbesondere baierischen Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts**, sind theils infolge des Todes des Professors v. Druffel, theils im Hinblick auf die wachsenden Kosten der älteren Unternehmungen vorläufig zurückgestellt worden.

Bericht des preußischen historischen Instituts in Rom.

Erstattet im Juli 1892.

Es ist gelungen, drei Bände der als Hauptaufgabe in Angriff genommenen Nuntiaturberichte fertigzustellen. Diese Berichte der päpstlichen Nuntien bilden die Grundlage der Publikation, werden aber durch sehr zahlreiche und wichtige Aktenstücke und Korrespondenzen sowohl aus dem vatikanischen, wie aus anderen römischen und italienischen Archiven ergänzt, und es wird darin ein äußerst reichhaltiges und werthvolles, größtentheils noch ganz unbekanntes historisches Material der Benutzung zugänglich gemacht. Die beiden ersten Bände, von dem ersten Assistenten Prof. Friedensburg bearbeitet, enthalten die Berichte des Vergerio von 1533 bis 1536 und des Morone von 1536 bis 1538. Während nun, einem getroffenen Übereinkommen gemäß, die Jahre von 1560 bis 1572 dem kaiserl. österreichischen Institut, welches sich ebenfalls dieser Aufgabe zugewandt hatte, überlassen sind und als ein Theil der Gesammtpublikation veröffentlicht werden, ist die dritte Abtheilung, die Jahre 1573—1585 umfassend, eröffnet worden mit dem von Dr. Jos. Hansen bearbeiteten Band „Der Kampf um Köln", welcher die durch die Wahl und den Übertritt des Erzbischofs Gebhard v. Truchseß veranlaßten Wirren behandelt und ganz ausschließlich neues, bisher unbekanntes Material darbietet.

Nachträge und Verbesserungen.

Herr Dr. Holzhausen in Märkisch-Gladbach wünscht den Lesern der H. Z. mitgetheilt zu sehen, daß er der Verfasser des Bd. 69 S. 498 besprochenen Werkes: Davout in Hamburg ist.

Bd. 69 S. 537 Z. 15 ist zu lesen: **Otto v. Heinemann.**

Briefe von Pufendorf.

Herausgegeben und erläutert

von

Konrad Varrentrapp.

Zweiter Theil.

16. An Lgr. Ernſt v. Heſſen-Rheinfels. Berlin, den 8/18. Juli 1690.

Ew. Hochfürſtl. Dchlcht. werden nicht in ohngnaden vermerken, daß ich ſo lange Dero gnädiges ſchreiben ohnbeantwortet gelaſſen, weil ich in ſorgen geſtanden, es möchten die Franzoſen auf Dero reſidenz etwas tentiren und alſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. mehr auf eines ſo importanten platzes defenſion als an meine geringfügigen briefe zu denken haben. Nachdem aber das durch Herrn Leibniz überſchickte dazukommen, habe meine unterthänige ſchuldigkeit nicht länger aufſchieben ſollen, und weil Ew. Hochfürſtl. Dchlcht. eine frage zu beantworten von mir begehren, will ſolches hiemit, ſo viel mir bewußt, thun. Was demnach Marggraf Sigismund belanget, deſſen in der Schwediſchen Hiſtorie gedacht war[1]), ſo iſt ſelbiges des Churfürſt Johann Georg von Brandenburg ſohn geweſen aus der dritten Ehe, der aber niemals geheurathet hat. Wie hieſige Churfürſten zu der reformirten religion kommen, ſo giebt man zwar aus, daß Churfürſt Johann Sigismund ſolche veränderung gethan, umb deſto mehr faveur bei Holland zu haben, nachdem Neuburg ſich catholiſch gemacht, umb bei ſelbiger partei in der Gülichiſchen ſache appuy zu haben. Aber hier habe ich gehört, daß ſelbiger

[1]) Lib. IX § 54 p. 296 ff. der Ausgabe von 1686.

Churfürſt ſich ſonderlich geſtoßen an den exorcismum bei der Taufe, den man auch wohl möchte weglaſſen[1]), und an das dogma ubiquitatis, von welchem man zu jener Zeit gar crasse philoſophirte, und ſoll einmal ein reformirter namens Chriſtophorus Pelargus, in des Churfürſten Präſenz mit deſſen hofprediger, dem Gedicus genannt, de sancta coena disputirt haben, und da jener gefraget, ob denn Chriſti leib auch in der bierkanne gegenwärtig were, hat dieſer, der wohl nicht der ſubtilſte geweſen zu ſein ſcheint, ſolches affirmiret, welches den Churfürſten dermaßen für den Kopf geſtoßen, daß er für ſeine perſon ſich reformirt erklärt, wie denn anfangs an dieſem ort die ſeparation von den andern lutheriſchen meiſt nur auf die zwei berührten puncta ankommen. Die andern articul de gratia et praedestinatione haben ſich nach der hand eingeſchlichen, dann auch die meiſten alhier nicht ſehr rigoureux ſind.

Was die herzoge von Sachſen-Lauenburg mit dem friedenswerk zu thun gehabt, ſolches hat man wohl urſach zu fragen, weil weder ihre autorität noch verſtand und andere conduite zu ſo einem werk proportioniret waren. Allein weil ſie, und ſonderlich herzog Julius Henrich[2]), luſt hatten mit etwas zu laufen, vermeinte der Wieniſche Hof durch ſie bei Salvio zu Hamburg etwas zu expisciren oder ihn zu dupiren, dieſer hingegen vermeinte auch etwas von des kaiſers intention durch den herzog zu erfahren, ſonderlich weil dieſer einen rath hatte Mithoff genannt, dem die Schweden pension gaben, und mocquirte ſich König Chriſtianus IV in Dänemark über dieſe Lauenburgiſche negotiation und über herzog Julius Henrich, als über einen, der mit der leimſtangen laufet, auf welchen derſelbige könig ohngehalten war, weil er den hauſe Holſtein den rang disputirte.

Des Pallavicini historiam concilii Tridentini habe ich zwar geleſen, aber nicht als ein werk eines historici, ſondern eines ſchlim-

[1]) Für Aufgeben des Exorcismus erklärte ſich Puſendorf auch in einem Brief an Rechenberg vom 6. Dezember 1690; er wies darauf hin, daß in dieſer Beziehung auch in Schweden eine andere Formel gebraucht werde. Dieſe Äußerung an Rechenberg iſt um ſo beachtenswerther, da Puſendorf gerade auch in den unten abgedruckten Briefen an dieſen ſtark ſeinen lutheriſchen Standpunkt betont. Über Johann Sigismund's Annahme des reformirten Bekenntniſſes ſ. Hering, Nachr. v. Anfang d. Ref. Kirche in Brandenburg; Droyſen, Geſch. d. preuß. Politik 2, 2², 434 ff.; Lehmann, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 1, 75 ff.

[2]) S. über ihn Kobbe, Geſch. von Lauenburg 3, 56 ff.

men advocaten, der alle ſtreiche brauchet ſeine ſache zu behaupten und ſeinen Gegenpart außer credit zu ſetzen[1]). Ew. Fürſtl. Dchlcht. müſſen wirs nicht in ohngnaden nehmen, wenn ich ſage, daß die Herren de societate Jesu ſich in officio historici ſo übel acquittiret, daß ſie bei der unbigottiſchen welt allen credit längſt verloren, und iſt Paulus Sarpius, ob er gleich in ein und anderem ſich mag verſtoßen haben, ganz ein anderer mann als Pallavicinus, und bin ich verſichert, wenn mir der pabſt wollte acceß in ſein archivum verſtatten, ſo wollte ich eine historiam concilii Tridentini ſchreiben, die viel completer ſollte ſein als Petri Hauers (Soave?) oder Pauli Sarpii, aber auch ganz anders ausſehen, als des Pallavicini, wiewohl ich zweifle, ob ich den cardinalhut zum recompens davontragen würde. Man ſolte nur ſehen die consultationes in der congregation, die instructiones legatorum und deren rapporte, ſo würde man ſchon genug haben. Daß Pallavicinus dieſe ſachen, wie er ſie geſehen, alſo bona fide ſeiner historia einverleibet, credat Judaeus apella, non ego. Und wer könnte ihm auch ſolches vor übel halten, weil er perjurus et violator voti würde ſein geworden, wenn er die wahrheit geſchrieben?

Monsr. de Meaux iſt außer zweifel ein habiler mann, der ſonderlich das coeffiren und fardiren ſehr wohl gelernet und der ſonderlich die mouchen artig zu ſchneiden und zu legen weiß an die örter, da ſonſten keine rubinen ſitzen. Denen guten einfältigen leuten kann er wohl einen blauen dunſt machen, die es nicht beſſer wiſſen. Daß unter den proteſtirenden einige variationes ſeind, werden ſie nicht läugnen; es iſt auch moraliter ohnmöglich, daß es anders ſein könnte, weil die reformation nicht von einem mann oder von vielen de concert vorgenommen, ſondern man iſt per hazard darzu kommen, und hat es einer hier, der andere da ſich unterwunden, allein daraus kann nichts pro veritate religionis Romanae geſchloſſen werden, ſo wenig als man alſo raiſonniren kann: Von den refugirten aus Frankreich iſt einer hier, der andere darhinaus gelaufen; ergo iſt in Frankreich nicht eine intolerable tyranei und verfolgung vorgangen.

In dem discurs von den urſachen der Engliſchen ohnruhe, wann ichs mit Ew. Hchfſtl. Dchlcht. permiſſion ſagen darf, iſt meines

[1]) Es mag daran erinnert werden, daß, ohne dies Schreiben Pufendorf's zu kennen, Ranke (S. W. 39 [6. Aufl.], 40*) ganz ebenſo Pallavicini als einen Advokaten bezeichnet, „der ſeinen Klienten in allen Stücken und durchaus zu vertheidigen unternommen hat", und wie er auch Döllinger urtheilt.

erachtens eine handgreifliche contradiction. Man will reformationem religionis deßfalls beſchuldigen, aber wer die Engliſche und Schottiſche hiſtorie geleſen, der findet dar alles voll innerlichen troublen, ehe man an das reformiren gedacht hat. Da nun die reformation einmal geſchehen, ſo hetten die könige es ſollen dabei bewenden laſſen, und alſo darf man die urſach der jüngſten revolution in Engelland nicht von Zeiten Henrici VIII und Eduardi VI herholen, ſondern von dem ſotten Eifer König Jacob's, den ihm Pater Peter und ſeines gleichen inſpiriret. Allein es leidet meine Zeit nicht in materia religionis mich zu diffundiren. Ich will hievon nichts mehr als zu meinem eigenen behuf und habe für mich geſuchet, auf den grund zu kommen, auch meine gedanken zum theil entdeckt in dem kleinen tractat von der geiſtlichen monarchie des ſtuls zu Rom, theils auch in dem kleinen tractat de naturae religionis christianae in ordine ad vitam civilem, welches ich mich erkühne Ew. Hchfſtl. Dchlcht. hierbei zu überſchicken, wie es ins Franzöſiſche überſetzet, denn von dem lateiniſchen original habe ſelbſt kein exemplar.

17. An Rechenberg. Berlin, 18. November 1690.

Desſelben werthes vom 10. hujus habe wohl erhalten und iſt mir ſehr lieb, daß MGH. ſich erklärt ſelbſt die feder anzuſetzen und eine handvoll erde zu werfen unter die ſchwermenden bienen oder vielmehr hummeln[1]). Und kann man ein hauffen gute ſachen dabei ſagen, wenn man ein wenig nachdenken will. MGH. aber wird ſo wohl thun und meiner nicht dabei gedenken, wenn er die interpretationem loci 1 Sam. 8, die ich geſetzet und die ich für genuinam halte, anführen und behaupten wollte, ſo habe ich einen theologum geſehen, Dr. Fridlieb aus Pommern, der eben ſelbige explication hat, deſſen autoritet ſonder zweifel mehr gelten würde als eines, der nimmer einen kraußkragen umb gehabt. Es wird ſolches jus regium dem volk vorgeſtellet als tamquam terriculamentum.

[1]) Die folgenden Bemerkungen beziehen ſich auf den Streit, der zwiſchen dem däniſchen Profeſſor und Hofprediger Maſius und Thomaſius über die von jenem vertretenen Lehren entbrannt war, daß die lutheriſche Religion den Fürſten beſonders zu empfehlen ſei, weil nach ihr die Majeſtät der Könige unmittelbar von Gott komme. Vgl. Thomaſius in den Heften ſeiner Monatsſchrift für den Dezember 1688 und den Mai und Juni 1689 und in ſeinen Gedanken über philoſophiſche und juriſtiſche Händel 2 (Halle 1724), 201 ff.; Luden, Thomaſius S. 78 ff.; Hinrichs 3, 183 ff.

Ergo muß ja prior status beſſer ſein geweſen, welcher war revera democraticus, der bisweilen hatte faciem regni heroici, wie es Ariſtoteles heißet. So war auch Gott zornig auf das volk, daß ſie den vorigen ſtaat verließen. Muß man alſo nicht glauben, daß Gott ſelbiges recht allen nationen tamquam normam status sui regni furſtellen wollen. Man kan ſie auch ſehr vexiren mit ihrer majeſtät, wenn man ſetzet, daß Gott auch aristocratias und democratias adprobiret, auf welche status man nicht appliciren kann, was dieſe Leute von der majeſtät phantaſiren. Es iſt auch observatione dignum, daß, da ſonſten in N. T. für alle genera vitae ihre lection ſtehet, als die haustafel auch weiſet, doch de officio regum et principum nichts ſtehet. Deſſen urſach wohl vielleicht die einfeltigſte dieſe were, weil damals die Apoſtel wohl nicht gedacht, daß ſie ſolche große fiſche fangen würden. Man könte aber auch ſagen, daß wie Chriſtus mit ſeiner lehre die republiquen nicht alteriren wollte, alſo habe er den regenten keine geſetze vorſchreiben wollen, ſondern ſie principiis suis domesticis laſſen wollen. Und daß alſo chriſtliche prediger den königen und fürſten nichts anderes zuzuſprechen hetten als was ex communi officio Christianorum ut talium herflöße, und consequenter, daß es keinem theologo zuſtände de jure regio bücher zu ſchreiben und ſolches allen chriſtlichen königreichen tamquam universalem regulam zu obtrudiren. Es iſt auch Rom. 13,7 wohl zu notiren, daß Paulus vier dinge enumeriret, ſo unterthanen der obrigkeit ſchuldig ſind, ſchoß, zoll, furcht und ehre. Darunter iſt nicht begriffen das gewiſſen und religion, noch leges fundamentales, capitulationes, pacta conventa wie es die Polen nennen und dergleichen, in welchen cives regibus zu deferiren nicht gehalten ſind, und kan man mit recht von Wandalino[1]) und Masio und ihresgleichen flatteuren ſagen, was Tiberius dort beim Tacito ſagte: o homines servituti paratos!

Sonſten habe auch eine bitte an MGH., welche ob ſie mir kan accordiret werden, ich zuvorher ſondiren muß. Ich habe ein klein werk projectirt de consensu et dissensu protestantium nach dem

[1]) Vgl. über ihn und ſeine Benutzung der von Pufendorf erwähnten Stelle aus 1 Sam. Spittler, däniſche Revolution im Jahre 1660 (Berlin 1796) S. 269 ff., und Koſer, H. Z. 61, 272. Noch Dahlmann ſtellt in ſeiner Politik (3. Aufl. S. 223) Wandalin mit Filmer als Schriftſteller zuſammen, bei denen „bequemer als bei Hobbes unumſchränkte Neigungen ausruhten“.

vorſchlag, ſo im Päpſtlichen Stul ſteht circa finem. Iſt aber noch rudis massa carnis und ſo lange ſpeculation gebrauchet, bis es für die leute kommen darf. Nun getraue ich hierin tamquam laicus meinem eigenen judicio nicht, habe auch hier keinen freund, dem ich ſolches vertrauen dürfte. Zu MGH. aber trage ich die zuverſicht, daß MGH. nicht allein werde dieſe mühe gern auf ſich nehmen, ſondern auch mir nicht verargen, wenn er aliquid humani darinnen findet, und alles zum beſten auslegen werden. Und laſſe itzo das werk abſchreiben und werde es förderlichſt an MGH. überſchicken. Stipulire aber voraus, daß MGH. es bei ſich allein behalte und ohne meinen consens mit keinem menſchen communicire. Und zweitens, daß er mir aus ſeinem innerſten hertzen ſage, was er davon meine, quia volo moneri, non laudari, und daß er ſich omnium auctoritatum Ariſtarchs gebrauche und nicht allein particulier paſſagen obelo transfigire, ſondern auch jus vitae et necis über das ganze ding exerciren kan. Wenn MGH. die 2 conditiones mir accordiret, ſo ſoll (?) ichs einiger Tage hinüber ſchicken[1]).

18. An Landgraf Ernſt von Heſſen-Rheinfels. Berlin, 18/28 November 1690.

Ew. Hchfſtl. Dchlcht. werden nicht in ohngnaden vermerken, daß ich ſo lange zeit auf Deroſelben verſchiedene höchſtwerthe ſchreiben nicht geantwortet, deſſen eigentliche urſache ich aufrichtig bekennen muß alleine dieſe zu ſein: weil Ew. Hchfſtl. Dchlcht. in den beiſchlüſſen mir ſcheinen anlaß zu geben meine meinung in materien, ſo in die

[1]) Am 6. Dezember überſandte er dann wirklich ſein Manuſkript an Rechenberg, bemerkte, es werde jedenfalls „noch großen Fleiß erfordern, ehe es eine Geſtalt bekomme“, und beſchwor ihn wieder, ihm offen zu ſagen, ob ſeiner Anſicht nach überhaupt „mit der zeit etwas nützliches daraus werden könnte“; dann möge Rechenberg es auch Spener mittheilen, auch ihm aber Diskretion einſchärfen. Falls ſie „dieſem embryoni das leben ſollten zuerkennen, ſo were mein vorſatz horas subcisivas meines alters auf ſolches zu emploiren, damit die nachwelt ſehen möchte, daß ich nicht allein an die weltlichen intriguen gedacht, daran ich revera entlich einen ekel bekommen, da es doch iſt vanitas vanitatum. Ich hoffe doch mich nicht gar zu übel umb mein vaterland zu meritiren, wenn ich die secreta politica nostri temporis für augen ſtelle, ob vielleicht ein und anderer etwas zur beſſerung daraus lernen könne, und woher es komme, daß man mit ſo großer macht contra unam bestiam Gallicam ſo wenig ausrichte“.

religion hinein laufen, zu expliciren, worinnen ich nicht gerne jemand etwas ſchuldig bleibe, bin auch verſichert, daß Ew. Hchfſtl. Dchlcht. kein bigott ſind und gern leiden können, wenn man über dergleichen ſachen raiſonniret. Allein ich bin mit der unterhabenden arbeit dermaßen embaraſſiret, daß ich auch nichts anders zu gedenken zeit habe, und wenn ich den ganzen tag mit extrahiren und ſchreiben mich müde gemacht, ſo will mir gar nicht von ſtatten gehen auf den abend briefe von importance zu ſchreiben, zumal mein kopf ſich das geringſte von dem 8 à 9ſtündigen ſchlaf [nicht] abbrechen laſſen will. Zwar wenn man ſein leben nach belieben verlängern könnte, hette ich nicht eben urſach auf der poſt zu reiten und könnte nach meiner guten gelegenheit arbeiten, allein die ohngewißheit unſeres lebens obligiret mich zu eilen, ſoviel ich vermag, weil alle mühe umſonſt iſt, wo man ſolche arbeit nicht zu ende bringet. Inmittelſt bedanke mich gehorſamſt für die information wegen der zwei Ebersteiner, welche particularia alle ohnmöglich zu wiſſen ſind, und iſt nichts leichters als unter perſonen, die gleichen zunamen haben, in ſolchen irthumb zu fallen, weil in den relationen ſelten mehr als der zuname gefunden wird. Es wird doch leicht ſein ſolche faute in der zweiten edition zu corrigiren. Die relation von der Schlacht bei Allerheimb[1]) hat mich ſehr contentiret, zumal die hauptumſtände mit meinem werk übereinkommen, und will gleichfalls ſehen, daß ich ein und anderes daraus der zweiten edition einverleibe, wiewohl einige umſtände ſo ſubtil ſind, daß ſie ſich nicht wohl in publicam historiam ſchicken, aber gar ſehr anmuthig ad privatam memoriam annotiret werden. Man kann aus obged. extracto diarii wohl ſehen, daß Ew. Hchfſtl. Dchlcht. bei denen actionen, denen Sie beigewohnet, nicht geſchlafen haben, und were zu wünſchen, daß bei allen feldzügen dergleichen verſtändige curieuſe und arbeitſame leute weren, die alles ſo genau obſervirten und annotirten, ſo könnte man etwas recht gewiſſes von dergleichen actionibus haben, aber wo findet man leut von condition, die ſolche mühe ſich nehmen? weßwegen auch in dergleichen dingen ſo wenig accurates und gewiſſes iſt und muß ſich die nachwelt vergnugen, wenn ſie en gros dieſe dinge weiß. Weßwegen ich denn meine vornehmbſte werk von den ſtaatsnegotiationen

[1]) Res Suec. l. XVII § 35. Vgl. auch Rommel, Geſch. von Heſſen 8, 682 ff.; Pufendorf's oben S. 9 erwähnte zwei Briefe an Rechenberg S. 6 ff.

mache, denn da finde ich die instructiones und relationes der miniſtren, worauf man ſich endlich ſicher verlaſſen kann, im fall in menſchlichen dingen einige gewißheit iſt. Nur bin ich vielmal verdrießlich, wenn die ministri ſchreiben, ſie wollten es bei ihrer wiederkunft dem herrn mündlich referiren, und danach findet man in archivo hievon die geringſte nachricht, da es doch bisweilen ſehr important geweſen.

Ich habe auch eine große obligation gegen Ew. Hchffstl. Dchlcht. für die communication des decreti contra haeresin de peccato philosophico. Ich habe wohl in den courrenten oder gazetten ein und andermal davon geleſen, konnte mir aber nicht einbilden, was es für eine creatur mußte ſein. Man helt zwar ſonſten die pedanterei für ein peccatum philosophicum[1]), aber es dunkt mir hart zu ſein die armen tröpfe deßwegen für ketzer und combustibiles zu erklären. Aber nun ſehe ich, daß es ganz etwas anderes ſeie, und kann zur zeit nichts anderes ſehen, quidquid societas protestetur, als das es eben flosculus ſei der ſaubern moral dieſer Jeſuiter, welche ich halte für die vornehmbſten inter profunditatos Satanae, und zweifle nicht, wenn die ehrlichen catholiquen derſelben leute moral und dero abſehen aus dem grunde verſtänden, ſie würden den größten abſcheu davor haben. Und da die moral, ſo Chriſtus und die Apoſtel und die erſte reine und mit marterblut gefärbte kirche lehrte und exercirte, ſo einfältig, ſolide und ſo heilig iſt, hat dieſe ſocietät ein ſo dornichtes, verworrenes, ſpinnwebbiges, giftiges und ohnreines weſen daraus gemacht, daß kein menſch daraus gebeſſert, jedermann verworren und zweifelhaftig wird, und danach dieſes raupenneſt einen hauptſächlichen usum hat zu dem ſtaat ſelbiger ſocietät, daß nemlich kein laicus von ſelbſt wiſſen kann, woran er iſt, ſondern ſein gewiſſen von ſelbigen herrn patribus muß regiren laſſen, und daß ſie alle leute in der beichte können accomodiren, nachdem es ihrem ſtaat nützlich

[1]) Daß Landgraf Ernſt ihm das Dekret de peccato philosophico überſandte, meldete Pufendorf am 8. Oktober 1690 an Rechenberg und ſetzte hinzu: „Wenn ſie es in Leipzig noch nicht gehabt, were es operae pretium, daß man es druckte: aber noch mehr, daß es einer explicirte und die arcana Jesuitica dieſes ſataniſchen dogmatis der welt klar weiß fürzuſtellen.“ Auch Leibniz erwähnt in ſeinen Schreiben an den Landgrafen aus dem Jahre 1690 mehrfach die Streitigkeiten über le peché philosophique; ſ. Rommel's Ausgabe ihres Briefwechſels 2, 232 ff. und vgl. über dieſe Frage namentlich Reuſch, Index 2, 531 ff., und Döllinger und Reuſch, Moralſtreitigkeiten 1, 79. 196. 618.

deuchtet. Dieſe ſache wenngleich jemand von den unſrigen wollte für tag bringen, ſo wird es bei den catholiquen nicht geleſen und wird mit einem wort refutiret, wenn ſie ſagen, es iſt von den ketzern geſagt. Allein vorhin waren die Janſeniſten in Frankreich, ſo die redlichſte und vernunftigſte catholiquen waren, auf guten wegen und wollten die pudenda patrum dermaßen für das tageslicht bringen, daß es auch das gemeine volk verſtehen hette können, allein die Jeſuiten brauchten ein coup d'adresse und mengeten eine controversiam fidei hinein de gratia, davon der gemeine mann bein catholiquen wenig oder nichts verſtehet, dahingegen die moralia auch ex sensu communi von allen vernünftigen können dijudiciret werden, und damit wickelten ſich die herren aus dieſer ſchlimmen ſache. Ich merke aber, daß ſelbige controverſe noch unter der aſche glimmet, und kann vielleicht ein andermal mit mehrerm nachdruck ausbrechen. Inmittelſt kann ich mich nicht genugſamb verwundern über die blindheit der catholiſchen potentaten, daß ſie meiſt aus dieſer ſocietät beichtväter und gewiſſensräthe nehmen, da doch dieſe ſocietät ein ſeparates intereſſe hat von dem intereſſe der potentaten und kein potentat verſichert ſein kann, daß nicht ſein beichtvater ſuche ſein gewiſſen zu dirigiren nach dem intereſſe der ſocietät, es mag mit dem wahren intereſſe des potentaten übereinſtimmen oder nicht. Doch können ſie es leiden, kann ichs auch wohl leiden.

Ich ſehe ſonſten, daß Ew. Hchfſtl. Dchlcht. in Dero ſchreiben des Herrn Boeckleri gedenket, der ohnlängſt zu der catholiſchen religion getreten[1]). Ich habe ſo lange in Schweden gelebet von ſelbigem mann nichts gehört, ſeine revocation, ſo er zu Cölln gethan, habe ich geleſen und glaube, daß viele alte Cölniſche weiber, wenn ſie ihn gehöret, über ſeine wohlredenheit werden verwundert, auch wohl einige thränen werden vergoſſen haben. Ich habe doch nach Schweden geſchrieben, umb mich zu erkundigen de arcana causa ejus mutationis. Ich muß bekennen, wenn er einen charlatan wolte agiren und orvietan verkaufen, ſo ſollte er große fortune machen, aber wann es

[1]) S. über den 1717 geſtorbenen früheren Beiſitzer des livländiſchen Konſiſtoriums Johann Wolfgang Boecler, der 1689 in Köln zur römiſchen Kirche übertrat, Harzheim, Biblioth. Coloniensis p. 209 ff. und Adelung's Fortſetzung von Jöcher's Lexikon 1, 1959 ff. Offenbar iſt auch von ihm und nicht, wie der Herausgeber meint, von dem Straßburger Profeſſor Johann Heinrich Boecler die Rede in dem Briefwechſel von Leibniz mit dem Landgrafen bei Rommel 2, 245 f.

aufs raiſonniren kommt, finde ich ihn hauptſächlich ſchlecht, denn zwiſchen denen propositiones, die er avanciret, und denen illationibus, ſo er daraus ziehen will, ſeind wohl drei oder vier propositiones intermediae, die falſch oder gar zweifelhaftig ſeien, die er aber artig zu überhupfen weiß, und fürchte ich, es wird einer über ihn kommen, der ihn greulich anatomiren wird. Sonderlich habe ich mich des lachens nicht enthalten können, wenn er erzehlet, wie er alle scrupulos ſo genau nicht allein aus der Heiligen Schrift, ſondern auch aus der antiquität examinirt habe, denn ich weiß gewiß, daß in der ganzen provinz Eſtland diejenigen bücher, ſo zu dergleichen examine und discuſſion gehören, nirgends anzutreffen und zu finden ſein, ja ich bin verſichert, daß er den Bellarminum, auf den er ſich ſelbſt beruft, nimmer geleſen. Sed transeat hoc[1]).

19. An Rechenberg. Berlin, 31. Januar 1691.

Ich bin etwas ſäumig geweſen deſſen geehrtes vom 30. passati zu beantworten. Noch wiſſen wir nicht, was wir für einen probſt hier bekommen werden, ob wir das glück werden haben Hrn. Dr. Spener herzubringen oder ob wir uns mit jemand anders werden behelfen müſſen, wird wohl nicht ehe was daraus werden, bis Se. Ch. Dt.

[1]) Über obige Bemerkungen ſchrieb der Landgraf folgendes „Sentiment: Ich habe in langer Zeit keinen gegen uns ſo erbitterten Lutheraner geſehen, welches denn recht ſchade iſt für einen dergeſtalt ſonſten qualificirten mann, aber wie das ſprichwort lautet: aus den ſtärkſten weinen wird der ſchärfſte eſſig. Ich ſchicke es nun an Herrn Böcklerum, welcher ihm dann ſchon, quia aetatem habet, mit einer guten ſcharfen lauge suo tempore begegnen wird. Er, der Puſendorf, hüte ſich nur, daß er in des verſtorbenen churfürſten von Brandenburg lebens- und conduitebeſchreibung nicht ein und anderes doch nicht zu ignoriren ſtehendes mit adulationen übergehe.“ Doch brach der Landgraf deshalb die Korreſpondenz mit Puſendorf nicht ab; vielmehr erkundigte er ſich im Dezember bei ihm, ob er nicht etwas neues über Boecler erfahren habe; dabei beſprach er auch eine Streitſchrift und bemerkte dazu, er könne „keine ſolche acerbität und ſchmehreden bei keinem theil und keiner partei leiden, vielweniger calumnien.“ Vielleicht verletzte ihn eine Erwiderung Puſendorf's auf dieſe Bemerkungen; ſo ſchrieb er im Juli 1691 an Leibniz (bei Rommel 2, 281): Je ne me sers plus de la correspondance avec Monsieur Pufendorf, car il est trop ennemy de notre party et religion. Daß er aber auch dann den Briefwechſel mit dieſem wieder aufnahm, zeigt deſſen unten als Nr. 23 abgedruckter Brief vom November 1691.

wieder nach hauſe kommt[1]). Es iſt gut, daß die epiſtel von ferne herkömt und der autor latitiret. Daß Hr. Thomaſius Hrn. Becmanns[2]) ſecunde zu ſein abgeſchlagen, das iſt ſehr wol und weislich gethan. Denn dieſer mann gönnet unſer religion nichts gutes und iſt werth, daß man ihm die ohren reibe. Ich hette nicht geglaubet, daß theils dieſer leute ſolche mäuſe hette. Hrn. Thomaſii letzten monat habe ich nicht geſehen. Er pflegt mir ja wohl ſonſt ſelbige ſachen zu ſchicken,

[1]) Auch in anderen Briefen Pufendorf's aus dem Jahre 1691 finden ſich ſehr anerkennende Urtheile über Spener, der in dieſem Jahre wirklich Dresden verließ und als Konſiſtorialrath und Probſt an Stelle Nicolai's nach Berlin kam. Am 17. März ſchrieb Pufendorf an Rechenberg, Spener könne „mit gutem gewiſſen von Dreßden weggehen et sine gloria". In dieſem Brief äußerte Pufendorf ſich auch über die ſchwediſche Reduktion.

[2]) Über den Frankfurter Profeſſor Joh. Chriſt. Becman, der in dem oben S. 196 erwähnten Streit gegen Maſius vom reformirten Standpunkte aus unter dem Namen Hubertus Moſanus lebhafte Streitſchriften veröffentlichte, ſ. Wegele, Allg. deutſche Biographie 2, 240 f. und die von ihm verzeichnete Literatur. Als Becmann ein ausführliches Schreiben gegen Maſius verfaßt und darin auch Luther angegriffen hatte, wurde Pufendorf vom Geheimen Rath um ſein Urtheil gefragt; er gab es, wie er Rechenberg am 2. Mai ſchrieb, dahin ab, „daß Maſius allerdings unrecht hette, wenn er die reformirten angegriffen, und daß man dieſen nicht verdenken könnte, daß ſie ihre kirchen und doctores defendirten und excuſirten, ſo gut ſie könten. Aber daß Dr. Becmann es aufs recriminiren leget, weil ſolches nicht etwa wider die raison und chriſtliche liebe, ſondern auch wider des Churfürſten intereſſe und befehl iſt, die ihm nur permittirt die reformirte lehre und lehrer zu defendiren, nicht aber die unſrigen zu ſchelten und daß ohne zweifel auf dieſes scriptum ein viel größeres und ärgeres herauskommen werde und den papiſten ein groß jubiliren erwecken würde". Eben aus dieſem Grund erklärte er ſich auch hier gegen Maſius als den Urheber dieſes Streits. Man habe, theilt er daher Rechenberg mit, auch an den König von Dänemark geſchrieben und ſich „über die procedur beſchwert, ſo man mit Hrn. Thomaſii ſchrift verübt", und nicht undeutlich zu verſtehen gegeben, daß man mit Maſii ſchriften ebenſo verfahren wolle. (Vgl. Droyſen, Preuß. Politik 4, 1², 283.) In gleichem Sinn äußerte Pufendorf in einer Nachſchrift zu dieſem Brief: Masius et Mosanus est uterque verbere dignus. Nachdem, wie er hier berichtete, dem Becmann erlaubt war, ſein scriptum zu publiciren, ſo hoffe er, „es werde ein vernünftiger, gelehrter und discreter Lutheraner ſich finden, der dieſem mann die ohren reibet, ohne die ganzen kirchen und potentaten zu touchiren". Er ſelbſt getraute ſich wohl zu „den ehrlichen Lutherum zu defendiren, aber ich habe ein ander pensum zu abſolviren".

und möchte wol sehen, was er mit Masio anfängt[1]). Die Hallenser haben sich nicht für eine academie zu fürchten; es lässet sich so gleich nicht thun und da gehören mittel dazu[2]). Ob sie Hrn. Thomasius recht thun, daß sie ihn einen syncretisten heißen, kan ich nicht judiciren, weil ich noch definitionem syncretistae nicht weis. Denn auch bei etlichen diejenigen darunter gerechnet werden, die käse und butter zusammen essen. Daß Hr. Dr. Stryck[3]) von hier aus noch soll 600 Th. jährlich bekommen, ist wohl ein abuse. Er hat, als er hier gewesen, als rath nicht mehr als 200 Thl. bekommen und ist ein theil seines mißvergnügens gewesen, daß man ihm noch davon etwas abzwacken wollen. Die eigentliche ursache, warumb man diesen mann dimittiret, soll gewesen sein, weil er sowohl über tisch als in privat collegiis des König Williams entreprise improbiret und für unverantwortlich ausgerufen, welches dem hof alhier zu ohren kommen, der es nicht anders als übel nehmen können. Ich bekenne, daß die-

[1]) Als Thomasius ihm das Schlußheft seiner Monatsschrift übersandt hatte, schrieb Pufendorf am 17. Februar 1691 an Rechenberg: „Unser H. Tomasius hat wohl seinen feinden zu guter letzt ziemlich gegeben, und mag es wohl heißen, wie man von Demosthene sagte: aculeum reliquit in animo auditorum. Die wahrheit zu bekennen, er thut sehr wohl, daß er dieses handwerk einstellet. Zwar ist dergleichen censur publico utilissima und denjenigen sehr anmuthig zu lesen, die selbst nicht perstringirt werden. Allein es gebährt einen unaussprechlichen haß, den ich nicht weis ob ein weiser mann für die lange weile auf sich zu lenken ursach hat. Man kriegt wohl feinde genug, wenn man sich gleich befleißt keinem menschen etwas zu leide zu thun und in seiner unschuld einherwandelt."

[2]) Über die 1690 begonnene Thätigkeit von Thomasius in Halle und die in den folgenden Tagen getroffenen Maßregeln zur Stiftung der Universität s. Dernburg's 1865 hierüber gehaltene und veröffentlichte Rektoratsrede und die von ihm S. 27 ff. verzeichnete Literatur. Nach einem Brief Pufendorf's an Rechenberg vom 20. Dezember 1691 war damals das Gerücht verbreitet, auch er sollte nach Halle berufen werden; dies war aber „ganz ohne fundament und raison. Was sollte ich denn da machen? und wenn der Churfürst mir gage gibt, so findet sich schon zu Berlin zu thun genug für mich, so lange ich lebe".

[3]) Samuel Stryk wurde 1690 von Frankfurt nach Wittenberg berufen, aber von der brandenburgischen Regierung nur unter der Bedingung entlassen, daß er eventuell wieder in ihre Dienste trete; wirklich ist er bekanntlich 1692 wieder in Halle angestellt. Vgl. Gundling's fortgesetzte Historie der Gelahrtheit S. 572 ff. und Dernburg's in voriger Anmerkung angeführte Rede S. 20 ff.

jenigen, ſo des unterthanen ſchuldigkeit aus 1 Petr. 2, 18 declariren, ſchwer haben werden ſolches zu behaupten. Allein ich wollte mir es wohl zuzutrauen auszuführen, wenn mir es angemuthet würde. Ich ſehe aber in allen hiſtorien, daß von dergleichen ſachen meiſtens auf Türkiſch judicirt wurde, qui eventum prosperum vocant suffragii coeli. Hic ausi pretium gladium tulit, hic diadema[1]). Der alte Gronovius[2]) ſagte einmal zu mir, als wir vom Tode Caroli I. redeten: was man doch ſo ein groß weſen davon machte, wie viel tauſend menſchen wurden hingerichtet pro dominatu, dieſes war ein scelus pro libertate. Wie wohl ich dieſes eben in hypothesi nicht probiren will.

Mein überſchicktes specimen kann noch nicht ſolches lob verdienen, denn es ein bloß dessein und ein werk, welches noch viel und lange elaboration erfordert, ehe es ſich am tage darf ſehen laſſen. Ich wolte nur voraus, ehe ich weiter gehe, eines und andern mannes vernünftiges bedenken hören von der hypothesis und dispositio. Denn mein scopus iſt eigentlich den Calvinismum funditus zu haben, weil ich glaube, daß dieſes eine invicta thesis iſt: Si salus nostra est ex foedere, non est ex absoluto decreto, welche einigen hieſigen reformirten verbracht (?) worden, ſo ihnen aber ganz frembd vorkommen und haben nichts darauf zu antworten gewußt. Für dieſem dogmate trage ich einen abſcheu, welches doch der calviniſten palladium iſt. Ich bilde mir ein, wenn man etwas rechtſchaffenes könte zu wege bringen, ſo würde es einen beſſern und mehreren effect haben, wenn es von meinesgleichen laico, als einem ex professo clerico herrührte. . . . Meines ſel. bruders bibliothek hat der könig in Daenemark gekauft und der ſeinigen in Coppenhagen einverleibt, welches ich ſehr gern ſehe, iſt auch von ſeiten des königs wohl gethan, denn man nicht leicht eine ſolche menge neuer tractäten beiſammen finden wird[3]).

[1]) Vgl. Juvenal 13, 105.

[2]) Den „alten" Joh. Friedr. Gronovius hat Pufendorf wohl während ſeines Aufenthalts in Holland in den Jahren 1659 bis 1661 kennen gelernt, bei dem er ſich mit klaſſiſch-philologiſchen Studien beſchäftigte, die auch ſeine damals erſchienenen Ausgaben der Werke von Laurenberg und Meurſius bekunden.

[3]) Nemeitz bemerkt in „Vernünftigen Gedanken über allerhand Materien" 1, 71, Eſaias habe „unvergleichliche Msta. in publicis gehabt, davon ein Theil nebſt der Bibliothec von ſeiner nachgelaſſenen Wittib vor 6000 Thl.

20. An König Karl XI. von Schweden. Berlin 5. Aug. 1691.

Es hat auf Euer Königl. Majestät ordre dero secretarius Starre für einigen tagen mir vorgetragen, nachdem ich über die mir vergönnete Zeit mich nunmehro eine gute weile am Chur Brandenburg. hofe aufgehalten, es auch äusserlich verlauten wollte, ob hette ich mich gar in Chur. Brandb. diensten engagiret, so solle ich meine schriftliche erklärung von mir stellen, ob und wie bald ich mich bei E. K. Mt. wieder einzufinden gemeinet sei und wessen E. K. Mt. sich zu mir wiedriges fals werde zu versehen haben. E. K. Mt. befehl in unterthänigster devotion zu gehorsamen habe diese meine erklärung an E. K. Mt. selbst adressiren wollen, mit unterthänigster bitte, dieselbe wollen über dero weitläuftigkeit keinen mißfallen tragen, weil es der notturft scheinet, meine sache etwas deutlicher zu expliciren, damit E. K. Mt. nicht etwa eine ungleiche impression von mir gemacht werden möge.

Was demnach erstlich das lange aussenbleiben belanget, so werden E. K. Mt. sich allergnst. erinnern lassen, daß als anfangs E. K. Mt. auf des verstorbenen Churfürsten, christmilden andenkens, begehren consentiret, daß ich mich möchte anhero begeben, es auf seiten des Churfürsten also angenommen worden, ob erließe E. K. Mt. mich gänzlich seiner Dienste. Als aber E. K. Mt. zu verstehen gab, daß es nur auf verfertigung seiner historie gemeinet sey, hat hochgedachter Churfürst es sich auch gefallen lassen. Im übrigen aber ist weder an einem noch andern hohen ort eines gewissen termini von zeit jemahls gedacht worden, angesehen auch diese arbeit von der natur ist, daß man sie an gewisse zeit nicht verbinden kan. Zwar erinnere ich mich wohl, daß als man mich in Stockholm fragete, wie bald ich gedächte damit fertig zu werden, ich mit diesen formalien geantwortet: in ein paar jahren kan ich viel schreiben. Es hat aber diese redensart ganz keine verbindligkeit in sich, und habe ich auch in der that alhier in 2 jahren ein hauffen zeugs geschrieben. Allein ein solches werk, im fall man keine schande beiderseits davon haben soll, in 2 jahren auszuarbeiten, vermag weder ich, noch kein gelehrter in

---

an Dänemark überlassen wurden; die übrigen aber hat die schwedisch-bremische Regierung zu Stade noch vor 2000 Thl. an sich gekauft". Über diese vgl. Schlüter, Archiv des Ver. f. Gesch. der Herzogthümer Bremen und Verden 4, 415 ff.; die Bücher von Esaias werden noch jetzt in der kgl. Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt. Vgl. auch unten S. 225.

der ganzen welt. Und weil der Hochsehl. Churfürst bey seiner 48jährigen regierung fast bei allen wichtigen händeln, so in Europa diese zeit über passiret, interessiret gewesen, als ist dieses werk nicht so wohl zu consideriren, als das leben eines einzelen printzen, sondern fast als eine universell historie von einem halben seculo. Und würdte mich niemandt einer faulheit beschuldiget haben, wenn ich gleich 10 à 12 jahr dazu emploijret. Allein die ungewißheit unsers lebens, vnd weil solche arbeit nicht estimiret wird, wo sie nicht volkomen ist, hat mich obligiret, daß ich mich fast aller conversation entschlagen und tag und nacht, so viel immer meine kräfte zulassen wollen, gearbeitet, bin auch bereits bis in jahr 1678 avanciret, so daß nur noch neun jahr übrig, damit, wenn Gott gesundheit verleihet, ich auch hoffe bald klar zu seyn, ohne was die expolirung eines so großen wercks für zeit erfordern wird. Wiewohl ich auch ohne dem meine tage nicht so glücklich gewesen, wie mein vorfahrer Chemnitz[1]), der über den Teutschen krieg bis 30 jahr arbeitete, und mitler weilen jährlich an lohn und donationen über tausend Reichsthaler genoß, da ich mit der selbigen arbeit in 4 jahren fertig war, und selbige zeit zusammen mit einen lohn von 2000 Rdr. vorlieb nahm.

Was zweitens belanget, daß ich mich gar solte in Churfl. diensten engagiret haben, so kan ich nicht begreiffen, was derjenige, der mit dieser zeitung gelauffen, für concepte von meinem thun müßte gehabt haben. E. K. Mt. haben mich an diesen ort ziehen lassen, nicht als dero ministern, vnd daß ich alhier deroselben affaires beobachten, sondern daß ich dem Churfürsten immittelst dienste thun solte, der mir auch dafür lohn giebet, und weil ich zu behuf meiner arbeit das ganze Churfl. archivum bis auf die letzte zeiten durchsehen muß, so ist leicht zu ermessen, daß man mich hierzu so wenig werde admittiret haben, ohne vorher mich in eid vnd pflicht zu nehmen, als ein potentat einem officirer von auxiliar-völkern seine festung anvertrauen wird ohne ihn gleichfalls zu beeidigen. Bin also freilich von dem tag an, da alhier meine arbeit angefangen, in Churfl. dienste getreten, aber mit dem vorbehalt, daß, wenn diese arbeit fertig ist, mir frei stehet wieder in E. K. Mt. dienste zu kehren. Zwar als

[1]) Bogislaus Philipp Chemnitz, der erst 1678 starb, war schon im Januar 1644 zum deutschen Historiographen der kgl. Majestät in Schweden ernannt. Vgl. Nordström, Einleitung zu dem 1855 herausgegebenen Theil von Chemnitz' Geschichte des „Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs".

ich hier kam vnd ſahe, daß der nahme von ſecretarien faſt gering gehalten war, ließ ich, umb einem gewiſſen rang zu haben, mir den titel von hof- vnd cammergerichtsrath beilegen, weil in Schweden die Königl. ſecretarii mit den adelichen hofgerichtsaſſeſſoren gleichen rang haben. Folgends nachdem des itzregierenden Churfürſten Durchl. meinen unverdroſſen fleiß geſehen, und daß ich mir ſo angelegen ſeyn ließe mein brodt ehrlich abzudienen, hat Sie mich mit dem prädicat von dero geheimbden rath begnadiget, nebens einer verſicherung auff ein gratial von zehen tauſend reichsdlr., wenn das werk fertig, jedoch auch mit anhenkung dieſer genereuſen clauſul, daß wenn gleich für des wercks verfertigung ich mit todte abgehen ſollte, meine kinder dennoch ſolch gratial genießen ſolten. Jedoch iſt mir niemahls angemuthet worden, deswegen E. K. Mt. dienſten gänzlich zu renunciren. Weil demnach dasjenige, was E. K. Mt. wegen meines engagements mag vorgebracht ſeyn, auf keinem grund beruhet, auch die arbeit, umb welcher willen ich anhero gelaſſen worden, noch nicht fertig, für welcher ich an kein wegziehen gedenken kan oder darf, als lebe der unterthänigſten hofnung, E. K. Mt. werden die ſache biß dahin in statu quo beruhen laſſen.

21. An Pregitzer. Berlin, 3. Oktober 1691.

Reddidit mihi literas tuas sub finem superioris anni scriptas juvenis quidam, sed qui de reditu suo in patriam eo tempore mihi significabat, ut responsum eidem tradere non vacaret. Nunc autem commoda valde scribendi occasio scribendi sese offert, dum ad vos e peregrinatione remeat Dnus. Hedingerus, qui instaurandae valetudinis suae causa per duos menses in aedibus meis egit [1]). Qui idem est et testari poterit, quanti te aestimem et quantopere instituto tuo faveam, per quod insigne lumen patriae tuae allatum sit. Nec minus iste referre poterit,

[1]) Wie Hr. Oberbibliothekar Dr. Heyd mir freundlichſt mittheilte, wird die hier erwähnte Reiſe des nachmaligen würtembergiſchen Hofpredigers Johann Reinhold Hedinger von Albert Knapp in ſeinem Lebensbild Hedinger's (in ſeinen geſ. proſaiſchen Schriften 1, 1 ff.) S. 10 beſchrieben. Hedinger beſuchte auf dem Rückweg von Dänemark und Schweden Berlin; da befiel ihn nach der Angabe ſeines Leichenredners, des Konſiſtorialraths Hochſtätter, im Hauſe des mit ihm verwandten Pufendorf eine gefährliche hitzige Krankheit, ſo daß er erſt nach zwei Monaten die Heimreiſe fortſetzen konnte; im November 1691 kehrte er nach Stuttgart zurück.

si id tanti est, quousque labores mei processerint, quos ipse coram inspexit. Iisdem per quadriennium fere, quo hic vixi, nemine interburtante vacare potui, postquam isti, qui olim infinita me lite vexabant, vel in gratiam mecum redierunt vel ad inglorium silentium redacti sunt. Ac spes est ab ejusmodi me rixis, quod superest vitae, immunem exacturum, postquam in aliud plane studiorum genus devolutus sum, contradictioni haud ita obnoxium; et quae adhuc de illustranda juris naturalis scientia meditabar, aliis elaboranda transscripsi. Et ipsa aetas ad sexagesimum jam annum provecta me monet, ut de profligatis jam laboribus ad umbilicum deducendis potius satagam, ne illi post mea fata vitrici cujuspiam arbitrium subeant, quam ut de novo quopiam opere suscipiendo cogitem. Etsi dum valetudo superest, vix sperem plenum mihi otium indultum iri.

Caroli Gustavi Historia dudum aspicere lucem poterat, ni malevolorum livor editionem hucusque impedire ac praemio laboris me privare laborasset. Forte tamen istorum importunitatem brevi superabo. Saltem efficiam, ut ea historia haud interpolata lucem adspiciat, postquam non amplius iras mortalium extimescere licebit.

Fridericus Wilhelmus me hucusque magnopere exercuit, quem indefesso labore ad annum 1679 jam deduxi[1]), quo post tam gloriosa facinora bello patrata tam jejuna pax amplectenda fuit. Et reliqui anni in pace transacti haud uberem praebebunt materiam. Sed politura, quae isti operi debetur, plusculum adhuc temporis absumet. Ex[2]) eo posteritas incorrupta fide cognoscet, quo consilio bellum novissimum gestum fuerit, et penes quos haereat culpa, ut Neomagi tam indecora pax fieret: cum, si integra fide et solida constantia ab omnibus res gesta fuisset, orbis Christianus bello hocce funestissimo supersedere potuisset. Equidem cum periculo conjunctum est, vera de potentibus dicere; sed non deerunt qui me protegent: et ipsa senectus audaciam addit. Ac interest patriae priores errores cognoscere,

[1]) Wie er am 2. Mai 1691 Rechenberg meldet, war Pufendorf damals mit seiner Arbeit bis zum Jahre 1677 gekommen, im August, wie er im vorigen Brief schreibt, bis zum Jahre 1678.

[2]) Die folgenden Sätze bis zum Schluß dieses Absatzes sind von Archenholtz, Memoires concernant Christine de Suède 2, 158, und danach auch von Droysen, Abhandl. z. neueren Gesch. S. 380 abgedruckt.

ne deinceps in eundem lapidem impingatur, aut saltem ut cujusque decora juxta ac dedecora posteritas recognoscat. Id tamen multi mirabuntur, quare ego potissimum, qui pro ingenii modulo partam Suecicae genti bello Germanico gloriam tradidi, ejusdem funeri memorando adhibitus sim. Equidem tu causam conjectas, amorem veri; sed qui penitius ista norunt, plerique indignationem, multi risum continere non possunt. Equidem postquam Sueci ab me dimissum erubescere coeperunt, sollicite id agunt, ut post absolutum hic susceptum opus ad ipsos iterum remeam; sed scrupulosae res consultationis est, num mihi hac praesertim aetate eo revertendum sit, ubi natio exteris alias admodum iniqua me adspectura sit praeconem vel infelicitatis suae vel pravorum consultorum. Sed istam quoque difficultatem Deus superare dabit.

Caeterum id summopere probo quod circa illustrandas patriae antiquitates et historiam laborare instituisti, circa quam quantum profecturus sis, inusitata industria eximiam spem ostendat. Etsi suaserim, ut pro te solo nitaris nec collegium quod tangis[1]) moreris, circa quod tantas difficultates perspicio, antequam ad justam ut ita loquar consistentiam pervenerit, ut quem id minatur fructum, valde in longinquum prominere videatur. Me quidem ut eidem collegio nomen darem, unus et alter invitavit, sed ut istum honorem declinarem, jam memoratae causae suaserunt, et quia tanti quisque habetur, quanti sine aliorum consilio ipse potest.

---

[1]) Das Collegium historicum imperiale; vgl. darüber die von Wattenbach, Geschichtsquellen (5. Aufl.) S. 15 Anm. 1 verzeichnete Literatur und namentlich Wegele, Im neuen Reich 1881 N. 25, und Gesch. der Historiographie S. 597 ff. In der von ihm benutzten, auf der Jenaer Bibliothek aufbewahrten Korrespondenz finden sich auch Briefe von Pregitzer, die sein lebhaftes Interesse für das Colleg bekunden; als von Moller in Altdorf 1687 der Gedanke angeregt war, zum Protektor des Collegs den Großen Kurfürsten und zu seinem Präsidenten Pufendorf zu wählen, wies Pregitzer in einem Brief vom 29. Februar 1688 darauf hin, daß Pufendorf noch nicht in Berlin angelangt sei und auch dort wohl den meisten deutschen Kreisen zu entfernt wohne und zu sehr mit seinen Arbeiten über Brandenburgische Geschichte beschäftigt sein werde, um das ihm zugedachte Amt übernehmen zu können, gab aber zugleich auch seiner Bewunderung Pufendorf's Ausdruck, „der ein rechter heros historicus und Hercules ist".

Quod de actis Caroli V. Vesontione repertis narras[1]), magna me admiratione adfecit. Tantamne socordiam cecidisse in eos, queis tabularii Austriaci cura commissa fuit, ut tanti momenti scripta privati cujuspiam scrinia haerere paterentur, credibile est? Quamquam et heic loci tale quid contigit, ubi XX amplius volumina literarum publicarum in cancellarii cujusdam aedibus superiore saeculo permanserunt et ad tertium usque haeredem pervenerunt, donec fama de iis ad defunctum electorem delata monuit, ut investigata justo domino vindicarentur, summo pecuniae detentori exsoluto[2]). Quae res mihi persuasit in archivis Germaniae latitare quidem aliqua non spernenda, sed quae haud quidquam ad justam historiae materiam sufficiunt, et hoc demum seculo debita diligentia asservari coepisse quae ad apparatum historiae faciunt. Sic cum archivum Moguntinum ab Axelio Oxenstierna in Sueciam translatum peculiari reposito in archivo Holmiensi asservetur[3]), libido me aliquando subibat inspiciendi,

[1]) In einem der in voriger Anmerkung erwähnten Briefe Pregitzer's rühmt er am 30. Oktober 1688 Boisot, der ihm in Besançon den „unvergleichlichen Schatz" der Granvella-Papiere zeigte. Nach der seiner Suevia sacra vorgedruckten vita reiste er dann 1702 wieder nach Besançon in causa successionis Hispanicae jussu Caesareo, ut tabularium ibidem Caroli V. per heredes Granvellanos eo delatum perlustraret. Vgl. über die Granvella-Papiere Gachard, Bulletins de la commission royale 3. sér. t. IV, 7 ff., Weiss, Notice préliminaire zu seiner Ausgabe der Papiers d'état de Granvelle I, p. XXVII und Poullet, Corresp. de Granvelle, Introduction 2 ff.

[2]) Nach einer gütigen Mittheilung aus dem Berliner geheimen Staatsarchiv sind unter den hier von Pufendorf erwähnten Akten die 28 Bände Manuscripte zu verstehen, die 1672 von dem Altenburg'schen Rath Georg Dietrich Pflugk um 300 Thl. für das kurfürstliche Archiv angekauft und seitdem als Pflugk'sche Manuscripte bezeichnet sind. „Sie stellen eine bunte Sammlung von Archivalien aller Art dar, größtentheils dem 16. Jahrhundert angehörig und entstammen den Kanzleien der brandenburgischen Kurfürsten dieses Jahrhunderts. Aus verschiedenen Anzeichen ist zu schließen, daß sie zu dem Nachlaß des neumärkischen Kanzlers Dr. Carl Barth gehört haben, welcher im Jahre 1597 starb."

[3]) Auf die Bedeutung dieser Äußerung Pufendorf's für die oft besprochene Frage, ob die Schweden das Mainzer Archiv wegführten, wies schon Gruber in dem Commercii epistolici Leibnit. t. prodr. II, 959 hin; dagegen finde ich sie in der späteren Literatur nicht berücksichtigt, auch nicht in der ausführlichen Erörterung von Schal, Nachrichten von dem in Mainz auf-

num quid ad antiquitates Germaniae spectans tam alto sub pulvere latitaret. Sed paucis e speciminibus tantam ibi paupertatem deprehendi, ut non amplius manus sordidae operae pretium ducerem. Ita frustra est de justa historia Germaniae superiorum seculorum cogitari, ubi nil superest, nisi chronica et fragmenta compilare, etsi nec id ipsum laude ac fructu careat.

22. An Generalmajor von Dahlberg[1]). Berlin, den 14. Oktober 1691.

Daß mit gegenwertigem ſchreiben demſelben aufwarte, iſt die urſach, weil ich vernommen, daß die historia Caroli Gustavi, die ſo lange zeit in quartieren ſtill gelegen, ſich entlich zu moviren beginnt. Und weil Mhr. Gen.-Major darbei auch mercklich intereſſiret iſt, ſo habe hiermit denſelben dienſtl. erſuchen wollen dahin zu cooperiren, damit es mit ſelbiger zu einer mir vergnüglichen entſchaft förderlichſt gelangen möge. Die vornehmſte motive dieſes werk zu pouſſirn iſt, daß dem verlangen der gelehrten welt, auch dem andenken des ſo großen königs ein genüge geſchehe, und nachdem unſer leben ungewiß, wolt ich die tochter gerne ſelbſt ausſtatten und ſie nicht gerne in ſchlimmer vormünder hände kommen laſſen. Iſt zu ſagen, ich wolte ſelbſt gerne zuſehen, daß ſie wohl und correct gedruckt würde, daß man allerſeits ehre davon hätte. Und weil in Schweden keine gelegenheit iſt ein gut buch drucken zu laſſen, und wenn S. K. Mt. wolte ſelbſt anſchaffen was dazu gehöret, es viel 1000 Rdr. koſten würde, ſo kan ichs ja itzo, da ich hirauſſen bin, mit einer mühe beſtellen; da ich doch, wenn ich gleich wieder nach Schweden kehme, deswegen wieder würde die reiſe müſſen heraus thun, welches mir ſehr beſchwerlich fallen würde. Ich habe ſonſten das werk alhier drei mahl durchgefeilet, und iſt alſo mein exemplar, ſo ich hier habe, viel perfecter als dasjenige, ſo darinne iſt. Ich will auch nicht hoffen, daß etwas darin vergeſſen ſein ſoll, was zur ſache dienet. Denn in ſolchen werken attendiret man kleine parteien, und wenn ein paar kerl todtgeſchoſſen worden, nicht. Ich habe auch

bewahrten Reichsarchiv (Mainz 1741) S. 23 ff. Wie mir Emil Hildebrand auf meine Anfrage gütigſt mittheilte, iſt wirklich mit den Papieren Oxenſtiernas ein Theil des alten Mainzer Archivs nach Schweden, 1880 aber durch Austauſch mit der baieriſchen Archivverwaltung wieder nach Deutſchland gekommen.

[1]) Vgl. über ihn oben S. 16 f.

derjenigen papiere, ſo Mhr. Gen.-Major mir communiciret, mich wohl bedienet, ſo noch auf dem archivo befindlich ſein. Were noch ja etwas zu erinnern, ſo könte man mirs heraus ſchicken, daß ichs bei mein exemplar ſchreiben könte, als nach welchen es allerdings muß gedruckt werden. Sonſten wird Mhr. Gen.-Major wohl vernommen haben, wie ein ſicherer patron es dahin diſponirte, daß man mir zum gratial für dieſe hiſtorie 1000 ducaten zugeſaget, ſo viel meines behalts der Emporagrius für die leichenpredigt kriegte, und da der fiscal, ſo in meines ſehl. bruders ſache ein paar mahl aufs hofgerichte ſtieg und etliche worte herſagete, 3000 Rdr. empfangen. In welchen recompenſen ob eine proportion obſerviret worden, ich Mhr. Gen.-Major judiciren laſſe. Zwar hat ſelbiger gute patron geſaget, ich könte ſo viel von einem buchführer bekommen, wenn ich das exemplar an ihn verkauffen wolte. Ich zweifele aber, ob es wohl raiſonniret iſt, den wenn man mit dem Emporagrio hätte ſo wollen rechnen, hätte er für ſeine predigt kein ſex daler bekommen. Doch wolte ich von dem quanto ſo viel nicht ſagen, wenn man mir die zahlung nicht hette an meine wiederkunft accrochiret, daß ich nehmlich alsdan erſt ſolte ſelbiges geld haben, wenn ich wieder nach Schweden kommen were. Nun habe ich ja das gratial ſauer genug verdienet, und des königs hiſtorie würcklich geſchrieben, ich mag nach Schweden kommen oder nicht, welches nicht bloß bei mir, ſondern bei Gott ſtehet. Es ſcheint aber, daß ſelbige leute, die urſach an meinem wegziehen waren, dieſes mittel gebrauchen wollen, mich wieder nach Schweden zu ziehen. Ich verſichere aber Mhr. Gen.-Major, daß dieſe 1000 dukaten nicht capabel ſeyn, mich nach Schweden wieder zubringen, ſondern die unterthenigſte devotion gegen Seiner Königl. Mt. hohen perſon, und meine allergnädigſte königin, und die affection gegen das Königl. hauß, ſo bei mir unvernichtet iſt, müſſen ſolches thun. Mit ſolchen künſteln aber und chicaniren ſehet man nur mißtrauen und nachſinnen in mir. Werde ich alſo aus dem, wie man entlich wegen dieſer hiſtorie mit mir umbgehen wird, judiciren, wie man es in Schweden mit mir meine. Wenn es nach Mhr. Gen.-Major sentiment gangen were, ſo were ich nie aus Schweden gangen, und hette dem Könige ein hauffen zeugs ſchreiben können, und hette in Berlin keine krammetsvögel eſſen dürfen. Aber ſie hantirten das werk ſo froidement, daß ich mir faſt einbilden muſte, ſie weren meiner gerne loß geworden. Nun kan man aber ſo leicht nicht eine familie hin und her transferirn, vnd man wird mit der zeit alt.

Doch will ich alles der Göttl. providentz heimſtellen. Ich will auch noch dieſes ſagen, daß wenn man kein ende an dieſem werke macht, ſo bleiben Mhr. Gen.=Majors kupfer auch liegen. Und ſolte mir inmittelſt etwas menſchliches zuſtoßen, ſo wird wohl gewiß nach meinem todt die hiſtorie ſelbſt hieraußen gedruckt werden ohne die kupfer, vnd wenn die welt einmahl damit erfüllet iſt, wird kein menſch mehr nach den kupfern fragen, die zwar ein werk ziehren, aber auch theuer machen. Und würden auf ſolchen fall meine feinde dieſes erlanget haben, daß Sie Mhr. Gen.=Majors arbeit und die darauf gethane unkoſten auch würden inutil gemacht, und mich umb mein gratial gebracht haben. Gott gebe, daß ſie Seine K. Mt. in der jugend hetten ſo viel lernen laſſen, daß er von mir vnd meiner ſchrift von ſelbſt judiciren könte, ſo wolten wir bald zu rechten kommen, vnd ich were aus Stockholm nicht weg gangen. So habe ich auch noch eine andere kaute an mir, daß mein Vater nicht Oluf Anderſon oder Larſo Matzſon geheißen. Aber es wird wohl entlich alles gut werden, vnd hoffe, daß vermittelſt dieſer ſache ein großes wird kommen zu der obligation, ſo ohnedem zu Mhr. Gen.=Major für die ſtets gegen mir erwieſene affection trage.

23. An Landgraf Ernſt von Heſſen=Rheinfels. Berlin, den 1. November 1691.

Ich hatte mir eingebildet, es hetten Ew. Hochfſtl. Dchlcht. wegen der ſorglichen läuffen, darinnen ſelbige gegend ſchwebt, meiner wenigen perſon längſt vergeſſen, ſo habe dieſer tage aus dem überſchickten scripto von der reichsverfaſſung[1]) mit vergnügung erſehen, daß Ew. Hochfſtl. Dcht. mich noch in gnädigem andenken haben. Des Fürſten von Anhalt Dcht. iſt einige wochen zu Deſſau geweſen, ſobald ſie wieder anherkommen, ſoll ſelbiges scriptum deroſelben gebührend zuſtellen. Wo ich mich nicht betriege, ſo ſeind es wohl Ew. Hchfſtl. Dcht. eigene wohlgemeinte und geſunde recht patriotiſche gedanken und were wohl zu wünſchen, daß Gott die häupter unſerer nation dahin erleuchten wolle, ein ſolch heilſamb werk einzurichten, wodurch unſer vaterland vor den inſulten der Franzoſen und anderer befreier in ſicherheit und anſehen könnte geſetzet werden, da ſolches durch die jetzige ohnordnung je länger je mehr in confuſion geſetzt wird und den fremden haare laſſen muß.

[1]) S. über die im folgenden beſprochenen Verhältniſſe des Reichskriegsweſens Feſter, Armirte Stände und die von ihm S. 7 ff. beſprochene Literatur.

Wann ich aber mit Ew. Hchfstl. Dcht. permission auch dürfte meine meinung sagen, als ein einfeltiger mann und der sein leben lang zu Regensburg kein kalte schale gegessen, so wolte ich darfür halten, daß das institutum für sich selbst gut, nutzlich und heilsamb, ja höchst nothwendig were; ich fürchte aber, daß bei dessen einführung und maniement sich viel schwürigkeiten dürften herfürthun, so auf keine maße bei so gestalter form von republique zu überwinden weren. Denn was die einführung einer solchen allgemeinen verfassung belanget, so wird es hart halten, daß man alle stände dahin disponiret darin zu bewilligen. Zwar werden die schwächeren stände von herzen gern in ein solch werk willigen, wodurch sie dann von der unterdrückung der mächtigen befreiet werden, wie auch diejenige, deren länder zum sede belli vorgenommen werden; aber die mächtigen stände, so ganze armeen aufbringen können, dürften sich wohl bedenken, ehe sie in ein solch institutum einwilligen, wodurch ihre autorität und das jus foederum sehr würde geschwächt werden, denn wann ein jeder nach proportion zu $\frac{m}{120}$ sein contingent halten solte, würde er mit seinem übrigen vermögen schwerlich eine armee aufbringen können, die auch in regard der so großen allgemeinen verfassung in wenig consideration kommen würde. Es würde auch alsdann ein bischof von Munster und seinesgleichen seinen kopf so nicht dürfen aufsetzen und sich dem dienst des gemeinen vaterlands entziehen und noch dazu französisch geld nehmen, anderen wohl intentionirten ombrage machen und soviel an ihm ist sein vaterland verrathen und verkaufen, welches dann in der wahrheit ein bekläglicher mißbrauch der freiheit und des juris foederum ist, so in unsrer republic die grösste irregularität hervorbringt (wenn mir anderst erlaubt ist den terminum des schlimmen ketzers Monzambani zu gebrauchen) und schriehe vor diesem Salvius zu Osnabrug das Gaudeant ordinario jure foederum so aus vollem halse nicht aus affection gegen die stände, sondern weil Frankreich und Schweden dadurch verhoffeten die force der deutschen nation zu distrahiren. Es ist auch hierbei zu zweifeln, ob das haus Österreich seine quotam wird zur gemeinen reichsarmee stellen oder ein corps à part formiren wollen, welches beides seine inconvenientien haben kann. Wann wir endlich viele köpfe hetten unter einen hut gebracht, so wird es zum zweiten nicht geringere schwürigkeiten abgeben, wer dann das directorium führen soll über solche allgemeine reichsarmee. Ohne zweifel wird der kaiser solches allein oder doch den vornehmbsten theil daran haben wollen,

denn wann eine armee von $\frac{m}{120}$ mann im reich stünde, die von dem kaiser nicht dependirte, würde der kaiser so eine große figur nicht machen. Es dürfte noch den ständen bedenklich fallen eine solche macht dem kaiser in die hände zu geben, unter den ständen wird man auch das directorium nicht einem anvertrauen, were also übrig, daß man das directorium belli einem consilio bellico, von welchem, weil nicht alle und jede stände wegen der menge würden participiren können, würde es auch mühe kosten, bevor man alle deputirte mit allem vergnügen ausfinden könnte. Es dürften auch die kriegs-operationes gar langsamb und seltsamb von statten gehen, wenn der krieg durch ein so vielhäuptig collegium sollte dirigirt werden. Wann diese zwei hauptschwürigkeiten überwunden, würde man mit den übrigen wohl vielleicht zurecht kommen, aber diese dinge seind über meine portée. Ich glaube aber, wenn uns Gott in diesem kriege glück gebe, daß wir Frankreich ein wenig herunter und in den stand bringen könnten, daß es die nachbarn so leichtfertig wie bisher nicht überfallen dürfte, so möchte sich unsere respublica wohl noch weiter hinschleppen, weil die krumme figur so sehr verhärtet ist, daß man es eher zerbrechen als gerade richten kann[1]).

[1]) In seiner Antwort vom 22/12. November, die hinter diesem Brief Pufendorf's in den Msc. Hass. 4°. 248. 2 der Kasseler Bibliothek abgeschrieben ist, erklärte der Landgraf, er habe weder die früher noch die ihm jetzt überschickte Beilage verfaßt; es solle „ein Autor zu Regensburg sein, weiß aber nicht wessen namens, religion und condition. Zum wenigsten finde ich solche so wohl gemacht und geschrieben, daß ich mich für den authorem nicht bekennen kann, denn ob ich schon gute intentiones habe, tamen habeo stylum saepenumero paululum intricatum und ohnannehmlich, und falle dem herrn wohl gar bei, daß die potentiores und in armatura stehenden sich schwerlich zu dergleichen reichsverfassung verstehen werden, dann sie mit dem stab Jonathae des so süßen honigs nun einmal gekostet haben und eher auch könige und des kaisers kameraden als nicht dessen untergebene repräsentiren". Weiter erkundigte sich der Landgraf, wann Pufendorf mit seiner Brandenburgischen Geschichte fertig zu werden denke und wie es „dem guten herrn Dr. Spener zu Berlin" gehe, „welcher vielleicht, wenn er die so bald erfolgte verenderung zu Dresden prävidiren können, vieler respecten und considerationen halber daselbst würde verblieben sein"; „das würde den nunmehr beiden churfürstlichen wittiben und schwestern (Anna Sophie und Wilhelmine Ernestine von der Pfalz) zur sonderbaren consolation gereichet haben".

24. An Generalmajor von Dahlberg. Berlin, den 25. Mai 1692.

Desſelben werthes ſchreiben von 18. Aprilis habe wohl erhalten, und daraus zuforderſt verſpürt die ſonderbare inclination, ſo Mhr. Gen.-Major jederzeit gegen mir ſehen laſſen, wofür denſelben höchſt obligiret bin, weis aber anitzo nichts, womit meine recognoissence bezeugen könne, als daß ich mich bearbeite, damit desſelben ſo große vnd penible arbeit nicht vergebens ſeie, ſondern nebſt der meinigen der curieuſen welt augen entlich vorgeſtellet werde. Bin auch ſehr erfreuet, daß Seine Königl. Mt. dero hohen gnade gegen mir temoiguiren laſſen. Und wünſche, daß Sie mich mögen capabel machen ſolche in der that erweiſen zu können. Was die proponirte reiſe nach Schweden betrifft, ſo habe nicht umbhin gekönt zuforderſt Sr. Churfl. Durchl. meinung hierüber zuvernehmen. Welcher ſich erklärete, daß er ſehr wohl zufrieden were, daß ich dasjenige ins werck ſtellte, was Sr. K. Mt. dießfals von mir verlangen. Ich würde aber am beſten wiſſen, was meine gelegenheit hierinnen an hand geben würde. Nun bin ich zwar bereit und ſchuldig Sr. K. Mt. gnädigſten willen, darin eine genüge zuthun, zumahl ich ſebſt nichts mehr verlange, als daß die von mir verfertigte hiſtorie dergeſtalt eingerichtet werde, daß niemand etwas darauf zu ſprechen raison habe. Allein weil Mhr. Gen.-Major ſelbſt an hand giebet, daß im fall ich bedenken trüge die reiſe ſelbſt zuthun, man die ſachen heraus ſchicken könte, ſo habe das vertrauen, daß Sr. K. Mtt. mich für dieſes mahl von dieſer reyſe diſpenſiren, vnd viellieber, ſowohl was man bei der hiſtorie zuerinnern hat, als auch die kupfer durch eine vertraute perſon aus der cantzelei heraus ſchicken werden, welches denn mit viel weniger unkoſten geſchehen kan, als wenn ich ſelbſt die reiſe thete. Man kan auch einen jungen kerl damit einen dienſt thun, wenn man ihm occasion giebt Berlin zuſehen. Die urſache, worumb ich ſolches begehre, werden verhoffentlich S. K. Mt. von größer erhebligkeit halten, wenn ſie gnädigſt conſideriren wollen, daß dergleichen arbeit, ſo ich hier unter handen habe, wenn ſie nicht von autore ſelbſt zur perfection gebracht, für gantz inutil zuhalten. Auch was von einem angefangen, von einem andern nicht kan ausgemachet werden. Nun habe ich bereits in das fünfte jahr hier gearbeitet, und ſehe nun wohl das ende voraus, es iſt aber noch ein gut ſtück übrig, außer daß, wenn es nun abſolvieret, ich noch zeit nöthig habe ſolches zu expoliren und gleichſam auszufeilen, damit ſowohl der-

jenige, für welchen es geschrieben, als ich keine schande davon habe. Solte ich nun bei herbstzeit, welches in Schweden die schlimste saison ist, eine so weite reise auf mir nehmen, und stieße mir etwas menschliches darüber zu, so hette ich eine so grausame arbeit vergeblich gethan, und mein weib und kinder in die gröste confusion gesetzet. Und habe ich desto mehr ursach hierauf reflexion zu nehmen, weil ich nun in meinem ein und sechsigsten jahr bin, auch dies zeit über alhier bei der continuirlichen schweren arbeit meine gesundheit mit höchster sorgfalt in acht genommen; wenn ich nun, da ich so viel jahr hier à mon aise in der linden luft gelebet, und nun solte in der rauhen herbstluft eine so penible reise nach Schweden und wieder heraus thun, könte ich leicht meiner gesundheit ein solchen stoß thun, daran ich und die meinigen zu gedenken hetten. Weil demnach die vornehmste ursach gewesen, warumb ich poussiret, daß man wegen vielgedachter Historie eine entschaft machen wolte, weil unser leben ungewiß, und ich, auf fall man in Schweden das werck so dahin hencken wolte lassen, ich würde obligiert seyn, eine solche disposition mit der historie zumachen, — — — — —[1]) zum wenigsten nach meinen todt den ratten und mäusen nicht zutheil würden, auf welchen fall Mhr. Gen.-Majors arbeit auch vergeblich seyn würde: als habe nochmahls dienstl. zu bitten, Mhr. Gen.-Major wolle suchen Seine Königl. Mt. dahin zu disponirn, daß Sie ohne weitern aufschub dem werke durch herausschickung der observationen und kupfer ein ende machen.

Was die von Sr. Königl. Mtt. mir zugedachte gnadenbelohnung betrift, so will ich davon nicht viel anregung thun, will sich noch nicht wohl schicken, weil ich mit einen großen könige zu thun habe, der seinem so wohl umb ihn und das reich meritirten h. vater ein monumentum aufrichten will, das länger als marmor und steine tauren und von viel tausend curieusen leuten soll beschauet werden. Und hat man ja keine schwierigkeit gemacht, Dr. Emporagrio, der ein miserable leichen predigt that, 1000 ducaten ins haus zuschicken, da doch meine und jenes arbeit bei keinem mensch in comparaison kommen kan. Ich weis aber wohl, von wem diese verdrießligkeit herkömt. Sie hatten meine historie — — — —[1]) 6 monat auf der Cantzeley, ehe ich aus Schweden — — — —[1]) H. Graf Beng[2]) genugsam durchgeblettert, erinnerte auch einige dinge von geringer

[1]) Loch im Manuskript.

[2]) Bengt Oxenstierna; vgl. oben S. 24.

importantz, ſo ich auch alſobald nach ſeinen begehren einrichtete. Weiter war kein menſch, der etwas zuerinnern wuſte, oder ob etwas ſollte dazugethan, oder davon genommen werden. Und hat man mir nach meiner abreiſe dieſe dinge auf die bahn gebracht, da man auch ſo viel gekünſtelt, daß mein ſo ſauer verdientes gratial an eine condition accrochiret würde, die in meinen vermögen und willkühr nicht ſtehet, denn das ſtünde bei Gott, ob ich ſo lange leben ſolte, bis die Brandenburgiſche hiſtorie fertig were. Ja es iſt noch eine große frage, wenn mir jemand verſprechen wollte 2000 ducaten für die lange route zu verehren, wenn ich von hier nach Stockholm und wieder zurück in herbſten zeit reiſen wolte, ob ichs anzunehmen hette. Zum wenigſten würden meine frau vnd kinder ſagen, ſie wolten lieber ein ſolch geld vermiſſen, als mich in dem alter vnd bei der jahreszeit eine ſo weite reiſe thun laſſen.

Was aber Mhr. Gen.-Major erwehnet, daß ich hette die Brandenburgiſche hiſtorie ſollen mitbringen, ſo würde dieſes wohl ſchwerlich ſeyn angegangen. Denn wenn ich davon geſagt hette, würde der Churfürſt wohl nicht conſentiret haben, daß ich ein ſtück, daß ihn ſchon 20000 Rdr. (?) koſtet, ſo weit in ein frembd land mitgenommen hette. Ohne vorbewuſt aber es mitzunehmen hette mir einen böſen verdacht und unwillen bringen können. Sonſten haben Seine Churfl. Durchl. mir befohlen die geringſte animoſitet gegen Sr. K. Mt. vnd cron Schweden nicht in dieſen werk blicken zu laſſen, mir auch aller choquanten termen zu enthalten, vnd die ſachen bloß und ohne fehlern zu erzehlen, wie ſie paſſiret, welche auch ohnedem mein vorſatz geweſen, vnd ich S. K. Mt. bey meinen abſchied verſichert. Es war auch des Graf Lindenſhöld[1]) S. vornehmſte raison, worumb man mich ſolte weglaſſen, dieße, weil es beſſer were, daß dieſe hiſtorie von einem geſchrieben wurde, der für Schweden affection hette, denn ſonſten wenn einer mann darüber kommen, der nicht gut Schwediſch geweſen, der wurde occasion gehabt haben, ein hauffen toll zeug zu ſagen. Und kan Mhr. Gen.-Major dieſes wohl Sr. K. Mt. verſichern, daß ich darin nicht werde handeln wider dasjenige, was einen unparteyiſchen historico zuſtehet, und ſonderlich Sr. K. Mt. eigne reputation überall in acht nehmen. Denn daß ich werde ſagen muſſen, daß Woldemar Wrangel eine übele conduite in der Marck geführet und daß er bey Fehrbellin ſtöße bekommen, auch daß Henrich Horn

[1]) Vgl. über ihn oben S. 14 f.

aus Preußen gelauffen, daß er hette die ſchue verlieren mögen[1]): das iſt ohnedem ſchon der ganzen welt bekandt, wie nicht weniger Se. K. Mt. ſelbſt öffentlich laſſen conteſtiren, daß Sie an ſelbiger ruptur mit Brandenburg unſchuldig und vom theils ſeiner rath in ſelbigen labyrinth geführet worden. Und halten ohnedem vernünftige leute mehr auf einen guten freund, der einem die wahrheit ſaget, und ſeine fauten mit guter manier vorſtellt, umb ſolche ins künftige zu unterlaſſen, als wenn man einen mit flatterie ein hauffen wind in kopf geſetzet. Welches alles Mhr. Gen.-Major Seiner Königl. Mt. in unterthänigſter devotion meinetwegen wird vorzuſtellen ſich belieben laſſen, auch deroſelben gnädigſte meinung hierauf mir wiederumb wiſſen laſſen.

25. An Rechenberg. Berlin den 20. Juli 1692.

Deſſen werthes vom 10. Juni hette eher beantworten ſollen, bin aber einige wochen ſo emſig geweſen, daß faſt keine viertelſtunde abbrechen wollen, bis ich endlich den hafen Gottlob ins geſicht bekommen. Habe auf deſſen ſchreiben ihr dieſes wiederumb anzuzeigen, daß ich horis subcisivis des Hrn. v. Seckendorf historiam Lutheranismi von anfang zum ende durchgegangen und bin mit dem autore einerlei meinung worden, daß allerdings ein epitome nützlich, ja faſt nöthig iſt. Denn dieſes große werk iſt nicht filo historico geſchrieben, ſondern man hat den krummen Sprüngen des Mainburgs müſſen nachfolgen und ſeine lügen refutiren. So ſind auch ſehr viel particularia eingeführt, die zwar ſehr gut, auch uns, die wir an denen actis gezogen ſind, ſehr angenehm, den frembden aber wohl einigen verdacht erregen können. Wenn nun ein epitome gemacht wird, darin man ſich an keinen Mainburg kehret, ſondern ordinem rerum positive folget, und die refutationes und minutias ausſchließt, ſo kan ein werk, ſo allen zu leſen angenehm, darauß werden, und das große werk bleibt noch in ſeinem werth und erhält ſich als eine weitläufige deduction und probation, worauf man ſich in der epitome beziehen kan und wenn ich etwas zu rathen hette, wollte ich ſagen, man ſolte ſolches epitome biß auf die itzigen zeiten continuiren, da man alle fata nostrae ecclesiae kürzlich einführen könnte,

[1]) In § 33 des XIII. Buchs ſeines Friedrich Wilhelm hat Pufendorf ſcharf das Verhalten Woldemar Wrangel's in Brandenburg getadelt; ſ. ebenda im XVII. Buch § 5 ff. ſeine Schilderung der Flucht Horn's.

was ſie unter ſich für irrungen gehabt, wie ſie mit den reformirten zerfallen, und man ein cordatum judicium geben könte de formula Concordiae et synodo Dorderacensi, was wir für anfechtung vom Pabſthum gehabt, wo dieſe lehre ſich ausgebreitet, wo ſie wieder ausgetrieben. Und were das eben eine arbeit für einen ſolchen ſoliden mann, als der H. Seckendorf iſt, und bitte MGH. wolle bei gelegenheit ihn meinetwegen dienſtl. grüßen und dieſe meine meinung ihm zu verſtehen geben[1]).

Sonſten überſchicke hiemit eine probe von meiner hiſtorie, die ich habe machen laſſen umb zu vernehmen, ob dieſe forma Sr. Churf. Durchl. beliebet, auch daß ausrechnen könte, wie groß es iſt. Und bitte MGH. wolle die gütigkeit haben und mir erſt ſeine eigene meinung entdecken, welches unter den beiden, das große oder das kleine ihm am beſten anſtehet, hernach, daß MGH. auch Hrn. Gleditſch ſeine meinung darüber vernehmen wolle. Ich glaube wohl, daß der Churfürſt das größere erwehlen wird. Denn das exterieur thut auch etwas zur ſache. Hernach thete MGH. mir eine große freundſchaft, wenn er gleichſam für ſich und als ohne commiſſion den Hrn. Gleditſch ſondiren wolte, wie weit er wohl mit ſeiner discretion gehen wolte. Nach dieſer form lauft das ganze werk ohne die indices über 400 bogen und ſtehet ein haufen zeugs auf einem bogen. Hr. Schrey hat mir außer 30 exemplaria bereits 1200 Rthl. geboten, weil ich aber nicht ſchließen wollte, ſagte er, was ein anderer gebe, wolte er auch geben und ſoll er auch wohl etwas hieran rücken.

[1]) Am 20. Dezember 1691 hatte Pufendorf an Rechenberg geſchrieben: „Der H. v. Seckendorf iſt einige Zeit hier geweſen und hat man ihm große ehre und careſſe angethan, welches wie es salva orthodoxia hat zugehen können, Dr. Carpzov glaube ich faſt ſehr verwundern muß. Er hat mir große ſatisfaction gethan und wolte, daß ich ſeine converſation viel genießen könte. Aber er läßet älter, als ich mir eingebildet." Schon 1688 hatte Pufendorf, wie oben erwähnt, ſeine Freude über die Beilegung ſeiner Differenzen mit S. ausgeſprochen; er ſchrieb am 3. November d. J. an Rechenberg, es ſolle ihm lieb ſein, wenn er dem Manne könne „wieder freund werden, der gleichſehr gute intention hat und ein hauffen Facultates theologiae beſchämt. Ich könte vielleicht ihm aus hieſigem archivo etwas fourniren zu ſeinem werke, wenn ich nur nicht dadurch in eine correſpondenz gerathen möchte, ſo mir viel zeit weg nehme, weil ich alles was mir zeit nimmt summo studio declinire." Wie ſehr auch Leibniz Seckendorf's Buch ſchätzte und wie auch er eine epitome wünſchte, zeigen ſeine Äußerungen an den Landgrafen Ernſt ſ. Rommel 2, 347 und 371.

Will ſonſten papier nehmen, wie ich verlange, meint aber, daß es nicht nöthig ſei, daß eben der ganze verlag von gleich gutem papier ſei, weil viele, die das geld ſparen, mit ſchlechterem papier vorlieb nähmen. Will auch hier eine druckerei anlegen, welches ich faſt für eine essentiel condition halte. Denn wenn man es gleich zu Hall wolte drucken laſſen und die letzte correctur auf der poſt überſchicken, auch das porto frei bringen könnte, ſo ſolte es doch viel verhinderniß und beſchwerung geben, und ich bin am meiſten darumb bekümmert, daß es quam exactissime corrigirt werde, welches am beſten hier in loco geſchehen kann. Und iſt auch bei der hieſigen druckerei wohl anſtalt zu machen, wenn man doch neue ſchrift zu dieſem werk gießen muß. Werde alſo erwarten, wie weit ſich Hr. Gleditſch herausläſſet, damit ich ſehen könne, ob mit ihm zu accordiren ſei. Und dann werde ich deswegen an den Hrn. v. Dankelmann ſchreiben und eine final resolution faſſen. Mit den Holländern will ich ganz nichts zu thun haben[1]).

Sonſten haben wir nun geſehen, wie Dr. Meyer[2]) ſeine weißheit oder vielmehr giſt ausgeſchüttet. Und mir iſt ſeine reputation dadurch ganz nicht vermehrt worden. H. Dr. Spener wird ihm doch wohl auf ſeine weiſe geben, ſo viel als nöthig iſt. Es were aber gut, daß einer were, der das ganze werk unparteiiſch fürnehme, damit der ſtreit de momento pietistico einmal aus würde, der in fundo von höherer importance iſt, als das gemeine volk ernſtlich verſtehet. Denn es kommt eigentlich dahinaus, ob man nicht dahin trachten ſoll, daß man das reine evangeliſche Chriſtenthum saltem in praxi avan-

[1]) Durch dieſe Überſendung einer „Probe" von Pufendorfs Friedrich Wilhelm erklärt es ſich, daß ein Auszug aus dem Anfang dieſes Werks ſchon im Jhgg. 1692 der bei Gleditſch erſcheinenden Monatlichen Unterredungen S. 857 ff. veröffentlicht werden konnte; darauf bezieht wohl auch die von Droyſen (Abhandlungen S. 378) angeführte Äußerung von Schurzfleiſch. Wie Droyſen (ebenda 318) aus den Akten des Geh. Staatsarchivs mittheilt, wurden dann im Februar 1693 Verträge über den Druck mit Schrey und Hch. Joh. Meyers Erben abgeſchloſſen, in deren Verlag dann 1695 das Werk erſchienen iſt, zu dem Pufendorf ſelbſt noch im September 1694 die Vorrede geſchrieben hatte.

[2]) Vgl. über den damals in Hamburg, ſpäter in Greifswald thätigen Joh. Friedr. Mayer und ſeine Bekämpfung des Pietismus Bertheau in der 2. Aufl. von Herzog's theol. Real-Enc. 9, 448 ff.; Pyl in der Allg. Deutſchen Biographie 21, 99 ff.; Grünberg, Spener 1, 241 ff.

ciren (?) möge oder ob wirs ſo nach dem bisherigen ſchlendrian hingehen laſſen ſollen? welches gar leicht zu decidiren iſt. Niemand begehrt novos articulos fidei zu machen. Aber wer glaubet, daß man nicht viel dinge in praxi verbeſſern ſollte und könte, der iſt wie Dr. Carpzov.

Aber ihr lieben herrn landsleute, wie iſt es denn mit euch? Vor dieſem ſind ja die Sachſen jederzeit gute patrioten geweſen. Wollet ihr nun nicht allein pro bono publico nichts thun, ſondern es auch turbiren und hindern? quod absit. Auf den mann, der an dieſem weſen viel urſach iſt, ſchicket ſich ſehr wohl, was von Antonio Primo Tacitus[1]) ſagt: pace pessimus, bello non spernendus. Sicherlich, wenn er was getauget hette, wir hetten ihn wohl hier behalten. Denn die brouillerie, die er hier hatte, war wohl pardonnabel; aber man acceptirte die occaſion gerne, umb loß zu werden virum insatiabilem, importunissimum et intolerabilem[2]). Gott gebe den regenten von meinem vaterland heiligen muth, guten rath und rechte werke.

26. An Leibniz. Berlin, den 31. März 1693.

Magnae mihi voluptati fuerunt literae tuae[3]), quibus de opere, quod moliris, significare mihi dignatus es. Gratulari

[1]) Hist. II, 86.

[2]) Offenbar iſt hier Hans Adam von Schöningh gemeint, der 1690 aus brandenburgiſchen Dienſten entlaſſen, 1691 zum Feldmarſchall in Sachſen ernannt und an die Spitze des ſächſiſchen Reichscontingents geſtellt von öſterreichiſcher Seite einer Schädigung der Reichsintereſſen angeklagt und im Juni 1692 gefangen geſetzt wurde. Vgl. Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden an den im Regiſter aufgeführten Stellen und die von ihm 1, 70 ff. 106 verzeichnete Literatur und außerdem Brock, Programm des Gymnaſiums zu Königshütte 1889 S. 23 f. und Salpius, Paul v. Fuchs S. 89. Über die Darſtellung, die Pufendorf im § 26 des XIX. Buchs ſeines Friedrich Wilhelm von Schöningh's Verhalten gab, beſchwerte ſich dieſer 1695 in einem Brief, den Boſſe, zur Vorgeſchichte des Königsberger Vertrags S. 34 f. abgedruckt hat.

[3]) Am 18. März hatte L. an P. geſchrieben: Cum oblata mihi essent non pauca rerum publice gestarum diplomata inedita, credidi, addictis nonnullis editis quidem, sed minus obviis, habituros nos collectionem non contemnendam et cum viderem prodire posse non magna temporis mei jactura, quod relegendi tantum ac recensendi labore esset opus, persuaderi mihi passus sum, ut hoc quidquid est operae publico darem. Consilii mei rationem tibi reddet titulus novo operi inscribendus

sane debemus rei publicae literariae, a te potissimum istud fuisse susceptum, cui et per infinitam lectionem ac difusissimam bibliothecarum et eruditorum virorum notitiam ingens materiae paratus in eam rem potuit congeri et cui exquisitum est judicium, ut collecta apte digerere et ad rem facientia seligere valuerit, ne in enormem molem codex excresceret. Caeterum sine dubio ejusmodi collectio actorum publicorum historiae maximam lucem adferet, cum ad haec demum unice referantur quae saepe plurimorum annorum arma aut togatorum ingenia exercuerunt. Nec minus inde haurire licebit, quae diversis populis invicem rationes intercedant et quibus cautelis negotia sua adornare soleant, qui legibus civilibus haud obnoxii agunt. Id tam illustre opus ut et ego symbolam aliquam conferre possem eademque opera de te ac publico mereri, magnopere quidem

cum excerptis ex epistola ad amicum. (Ein Auszug aus diesem Brief vom 1. März 1693 ist denn auch an der Spitze des noch in demselben Jahre in Hannover veröffentlichten Codex juris gentium diplomaticus abgedruckt.) Habui autem communicandi tecum causas complures, nam vides totum hoc ad jus gentium pertinere, in quo tu inprimis regnas, itaque plurimum refert, ut judicio tuo hoc quidquid est summittatur, deinde cum magnorum principum historiam summo omnium applausu scripseris habuerisque adeo in manu habeasve multas rerum gestarum tabulas, pro certo credidi a liberalitate tua augmenta et ornamenta insignia accedere posse operi meo, de quo ne desperem facit illa tua expromta humanitas et pristina benevolentiae erga me significatio. Scis multa ejus generis sic esse comparata ut edi in lucem non modo non incommodum rebus eorum quorum interest, sed etiam honorificum videri possit. Neque alia magis a me desiderantur, quam quae docent omnes, obsunt nulli. Itaque si tibi ita videatur, putavi cum bona venia administrorum Serenissimi ac Potentissimi Electoris tui posse aliqua id genus ex vestra penna impetrari, quae digna sint publica luce, ut ea taceam, quae ex Suecicis notitiis penes te superesse credi par est. Ezechiel Spanheimius, vir summus, vidit hic prima typographicarum operarum specimina visusque est probare consilium. Scis quantum et in republica et in literis ejus judicio sit tribuendum. Hunc rogavi, ut vota mea adjuvet, si quidem aliquid apud vos in eo genere sperari fas est; itaque et has literas tibi inscriptas ad ipsum misi petoque ut cum eo conferre consilia velis, nam et sententia tua per ipsum ad me pervenire poterit. Addes hoc caeteris tuis in rempublicam beneficiis, me vero tibi singulatim obstringes magis magisque.

optandum mihi foret. At in hoc tenuior mihi est facultas, quam forte credi posset de eo, cui occasio circa talia colligenda non parum favisse visa fuit. Enimvero mihi nunquam ita felici esse licuit, ut tempus explendae curiositati impendere licuerit. Incubuere mihi semper labores, qui etiam ingeniosi et industriosi hominis tempus absumere potuerunt, ut de aliis cogitare non vacaverit, ac cupido ad colophonem perducendi, quae sub manibus erant, ad alia curam porrigere haud permisit, quod omnis opera, quae talibus impenditur, frustra insumatur, ni extrema iisdem manus fuerit imposita. Unde ex archivo Suecico, quod per undecim annos calefeci, ne unum quidem folium in privatos usus mihi descriptum fuit. Actorum tamen, quae ad scopum tuum facere possint, aliqua in Loccenii historia[1]) adparent. Sunt etiam peculiari scripto consignata quae ad illustrandam controversiam inter Sigismundum regem et Carolum Sudermanniae ducem agitata fuit faciunt. In commentariis rerum Suecicarum a me editis pauca ejus generis extat. Tractatus a Carolo Gustavo rege factos ejus historiae subnexui non interpolatos. Quod opus tamen quando in lucem prodire patientur certorum hominum e malitio atque avaritia profectae machinationes, mihi nondum constat. At frater meus b. m. accuratissimam fecerat collectionem omnium actorum publicorum, quae ad regnum Sueciae pertinent, uti e catalogo ejus bibliothecae anno 1690 Hamburgi impresso adparet, qui tibi sine dubio visus est. Hanc integram Daniae rex emtam bibliothecae suae regiae inseruit[2]). Ejus excutiendae si copia foret,

[1]) Über Loccenius, an deſſen Stelle Pufendorf ſchwediſcher Staatshiſtoriker wurde, ſ. Biographiskt Lexicon 8, 324 ff.; ſeine Werke ſind bei Warmholtz, Bibliotheca hist. Sueo-Goth. an den im Regiſter S. 66 ff. angeführten Stellen verzeichnet; 1676 erſchien eine zweite vermehrte Auflage ſeiner Hist. Suecanae a primo rege Sueciae usque ad Carolum IX, für die er auch das ſchwediſche Archiv benutzte und in der Aktenſtücke von ihm abgedruckt wurden.

[2]) Vgl. oben S. 206 f. In einem Sammelband der Hamburger Stadtbibliothek (Catal. varii V. 4. 5) findet ſich unter anderen Auktionskatalogen aus den J. 1689 und 1690 auch ein bei Henning Brendecke in Hamburg gedruckter Katalog von Büchern, die im Sept. 1690 verkauft werden ſollten, auf dem von einer Hand des 17. Jahrh. bemerkt iſt: Pufendorfii. In dem 262 S. füllenden Katalog ſind 201 Nummern in fol., 525 in 4°, 709 in 8°,

nil quod ad istius regni monumenta spectat desideraturus sis. Conscribere coeperat ante complures annos historiam ecclesiasticam Sueciae Claudius Oernhielm, antea Arrhenius[1]), is qui historiam Ponti de la Gardie ante biennium impressam edidit, in cujus usum iste quidquid vetustorum scriptorum per totum regnum erat contraxerat. Sed num id opus absolutum sit, nondum mihi constat, ac forte de eo ex Godofredo Liebezeit, bibliopola Hamburgensi[2]), certi quid cognosci potest. De veteribus diplomatibus, quae in hoc archivo latent, Dr. Spanhemius rationem reddet quae quidem perlustrare mihi nondum vacavit. Quae sub diuturno Friderici Wilhelmi regimine condita sunt, in ejus historia, quam favente Deo ad finem perduxi et quae brevi uti spero sub praelo gemet, adparebunt conceptis verbis aut sensu dumtaxat summorum capitum expresso. Quorum non modicus est numerus, prout isti principi vita valde erat negotiosa, ut non absurde cavillaretur legatus quondam Gallicus Hugo Terlonus nullum principem lautius vivere quam electorem Brandenburgicum, „car il traite toujours“[3]). Voluerunt aliqui ut ego res Brandenburgicas ab initio stirpis nunc regnatricis componerem, cujus operis praecipuam partem ista acta facere debuissent. Sed mihi magis placuit conscribendo huic bello, cujus non modicam partem Serenissimus noster fecit, manum admovere, quod brevi deflagraturum ipse ejus moles ominari videtur. Num eo usque vitam producturus sim, ut ad vetusta illa regredi liceat, in Dei manu situm est, et sexagesimum annum transgressis spes longae inchoandae non sunt. Si quacunque in re grati quid officii praestare tibi possim, laetissimum id mihi futurum est.

---

908 in 12° und 16° verzeichnet, darunter viele Flugschriften z. Gesch. des 17. Jahrhunderts, als Nr. 2 der Folianten Samuel Pufendorf's Schwedische Geschichte.

[1]) Über Arrhenius s. Biographiskt Lexicon 1, 253 ff.; seine Schriften sind bei Warmholtz an den im Register S. 6 aufgeführten Stellen verzeichnet.

[2]) Vgl. über ihn J. Franck, Allg. Deutsche Biographie 18, 580 f.

[3]) Diesen Satz nahm L. in die Vorrede zum Codex juris gentium auf. In der Charakteristik des Großen Kurfürsten in den gedruckten Memoiren von Terlon habe ich ihn nicht gefunden.

27. Mein insonders hochgeehrter vielgeliebter Herr Schwiegersohn[1]). Berlin, 11. Oktober 1693.

Aus deſſen ſchreiben von 23. September habe erſehen, was Seine K. Mt. meinetwegen mit ihm geredet, worauf ich bitte bei guter gelegenheit Sr. K. Mt. zur unterthänigſten antwort zu hinterbringen, daß ich niemahls in S. K. Mt. einig mißtrauen geſetzet, als der ich alzeit deroſelben gnädigſte zuneigung gegen mich verſpüret, auch verſichert bin, daß wenn es nach dero gnädigſten intention gegangen were, ich niemahls einen fuß aus Schweden würde geſetzet haben. Zwar habe ich wohl erfahren, daß einige Schwediſche hier und in Leipzig ſich verlauten laſſen, man ſuchte mich mit guten worten in Schweden zu locken, und wenn ich da were, wolte man mich ſchon anders tractiren. Allein ich habe mich an ſolch geplauder nicht gekehret, und kommt ſolches gar mit keines großen königs generoſitet überein, ich habe auch viel ein anders meritiret, in dem ich

[1]) Jede ſonſtige Adreſſe fehlt leider. Nach den ſchon von E. Fiſcher in der Zeitſchrift f. preuß. Geſch. 15, 420 benutzten Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs lebten noch 1724 zwei Töchter Pufendorfs, eine verwittwete v. Bülow zu Schraplau in der Grafſchaft Mansfeld und die Wittwe des Oberſt Schnitter in Berlin. Dr. Meinardus machte mich auf ebenda aufbewahrte Geſuche von Pufendorf's Wittwe aufmerkſam, nach denen ſich erſt 1696 ihre älteſte Tochter Chriſtiane Magdalene mit Bülow, 1698 ihre jüngſte Tochter Emerentia Eliſabeth mit dem kurfürſtlichen Oberſtlieutenant Karl Konſtantin v. Schnitter verheirathete. Daß im April 1694 Pufendorf's Töchter noch nicht verheirathet waren, dafür ſpricht ein damals von ihm an den Kurfürſten gerichtetes Schreiben, in dem er bat, ein ihm 1688 bei ſeiner Berufung für ſeine Familie gemachtes Verſprechen möge dahin erläutert werden, daß, „wenn meine Töchter ſich verheiraten ſollten, S. Ch. Dchl. ſich ſie und ihre Männer zu ſonderlichen Gnaden wollen laſſen empfohlen ſein“; wirklich wurde noch in dieſem Monat eine dieſer Bitte entſprechende Erklärung vom Kurfürſten abgegeben und 1697 Pufendorf's Schwiegerſohn Bülow ein Gevatterpräſent gemacht. Durch dieſe Angaben iſt ja aber die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß ſchon 1693 oder noch früher ſich eine Tochter Pufendorf's verlobte und dieſer an ihren Bräutigam obigen Brief ſchrieb; nach einer mir von Emil Hildebrand gemachten Mittheilung könnte man dabei vielleicht an einen Herrn v. Peßmann denken, der in Briefen von Pufendorf's Frau erwähnt wird; doch war bisher über ihn und ſein Verhältnis zu Pufendorf weder in Stockholmer noch in Berliner Archivalien Genaueres zu ermitteln.

ohne vanitet ſagen kan, daß kein menſch mehr rühmliches von der Schwediſchen nation geſchrieben, als ich. Allein daß ich mich auf H. Dahlbergs zuſchreiben für anderthalben jahren nicht reſolviren konte, war die urſach, erſtlich, weil er begehrte, ich ſolte die reiſe in ſeptember antreten, und zwei bis drei monat in Schweden bleiben, da denn die rückreiſe in das ſchlimmſte wetter gefallen were, dergleichen reiſe in ſolcher zeit zuthun mein alter und kräfte gar nicht zulaſſen; und were beſſer, daß man einen vertrauten menſchen mit inſtruction und documenten heraus ſchickte, da ich dann alles nach Sr. K. Mt. verlangen könte einrichten. Darnach muthete er mir auch an, ich ſolte die Brandenburgiſche hiſtorie mit hinein bringen, damit man ſie in Schweden durchſehen könte, damit ſie mit der ihrigen wohl accordiren möchte, welches aber eine ſache war, die ſich gar nicht practiciren ließ, und ſolten es die hieſigen leute ſo wenig gelitten haben, als man es in Schweden gerne ſehen würde, wenn ich ihre hiſtorie nach der Brandenburger gutfinden einrichten und verſtümpeln ſolte. Ich vernahm auch, daß H. Dahlberg mit einem Stetiniſchen buchführer geredet, daß er des glorwürdigſten königs Carl Guſtav hiſtorie in Stockholm drucken und mir nichts davon ſagen ſolte, welches mir einen großen ſcrupul machte. Denn entweder mußte ſelbige hiſtorie volkommen ſein, da man doch alzeit geſagt, es fehlete noch was daran; oder man wolte ſolchen zuſatz durch einen andern thun laſſen, welches ſich ſo gar nicht ſchickte, ſo wenig als es wohl ſtehet, wenn mann auf ein kleid einen fleck von anderer farbe lacken ſetzen wolte: welches alles ich an die hochſehligſte königin geſchrieben, die auch meine raisons wohl begriffen und approbiret. Deroſelben ich auch genugſam remonſtriret, daß Seine Königl. Mt. ſich gar nichts nachtheiliges von der Brandenburgiſchen Hiſtorie zu befahren, als worin dero hohe perſon mit gebührenden reſpect von allen dem, was ſelbige zeit paſſiret, entſchuldiget wird, und iſt Sr. K. Mt. ſelbſt genugſam bekandt, wie und aus was abſehen man dieſelbe wieder dero wahres intereſſe ohne noth in den krieg eingewickelt, worvon ich die reine wahrheit beſſer und ſicherer alhier, als in Schweden ſagen könte. Nach dem ich aber nun Seiner K. Mt. meinung eigentlich verſtanden, ſo iſt mir dardurch aller ſcrupul benommen. Und wiewohl mir als einem mann, der ins drei und ſechſigſte jahr gehet, und dem wegen continuirlicher kopfarbeit und ſtillſitzen faſt beſchwerlich fallen will ſo eine weite reiſe zuthun, zumahl meine frau mich auch nicht allein reiſen will laſſen, wenn mir etwa unter-

wegen einige unpäßligkeit zuſtoßen ſolte[1]): ſo habe ich dennoch beſchloſſen, wenn Gott leben und geſundheit verleihet, S. K. Mt. gnädigſtem willen unterthänigſt zu gehorſamen, auf nechſtkünftiges frühjahr die reiſe nach Stockholm anzutreten, und dasjenige, was in bewuſter hiſtorie etwa noch fehlen möchte, nach Sr. K. Mt. verlangen einzurichten. Und zweifele nicht, Seine K. Mt. werden dero gnädigſtem verſprechen nach mich nicht länger, als in M. H. Sohns ſchreiben ſtehet, daſelbſt aufhalten, ſondern in gnaden mich wieder zurück ziehen laſſen. Weil man aber ſelbige zeit mit druckung hieſiger hiſtorie wird in voller arbeit begriffen ſein, welche zeit meiner abweſenheit wohl wird ruhen müſſen: ſo hette unterthänigſt zu bitten, S. K. Mt. wolle mir die gnade thun, und durch dero allergnädigſtes ſchreiben mir ſolche reiſe ſelbſt anbefehlen, oder es durch den secret. Starren bei hieſigen leuten anbringen und begehren laſſen, weil ſie ſonſten nicht gerne ſehen dürfften, daß die angefangene arbeit ſtutzen ſolte. Wenn ſie aber Sr. K. Mt. gnädigſtes geſinnen wiſſen, wird es ja ganz keine ſchwierigkeit haben. Denn auf M. H. Sohns ſchreiben wird man keine reflexion machen und könte man einwenden, als ob ich ſelbſt angegeben, daß M. H. Sohn auf dieſe weiſe an mich

[1]) Daß ſeine Frau ihn begleiten, er dagegen ſeine Töchter in Berlin zurücklaſſen wollte, erwähnt Pufendorf auch in einem undatirten wohl 1693 geſchriebenen Brief an Rechenberg, in dem er ihm mittheilte, er denke mense martio nach Stockholm zu reiſen. Der König von Schweden habe ihm „ſolche promeſſen“ gethan, daß er ſeine Aufforderung hierzu nicht habe ablehnen können; er habe nämlich verſprochen „nur auf zwei oder drei wochen mich dazubehalten und mit einem gnädigen abſchied mich wieder anher zu laſſen. Es hat den könig wohl tauſendmal gewurmet, daß er mich weggelaſſen; nun aber helt er es für ſchimpflich, daß des churfürſten ſehl. hiſtorie eher als ſeines ſehl. herrn vaters ſoll herauskommen. Ich werde aber hier anſtalt machen, daß auch in meiner abweſenheit mit der hieſigen historia zu drucken fortgefahren werde und hoffe alſo, daß anno 1695 duorum aemulorum principum historia ab eodem autore conscripta zugleich werde herauskommen, dergleichen exempel man wohl nicht in historia librorum finden wird.“ In dieſem Brief erwähnt Pufendorf auch, er habe „den Franzoſen, ſo vitam Gustavi Adolfi et Caroli Gustavi geſchrieben, nicht geſehen; bilde mir auch leichtlich ein, daß er nicht etwas wird haben, was er nicht aus andren geſchrieben“. Darunter iſt wohl Jollyvet zu verſtehen, der nach dem von Gigas, Corresp. de Bayle p. 413 f. herausgegebenen Brief ſeines Sohnes eine ſchwediſche Geſchichte verfaßte; gänzlich haltlos iſt die in ihm ausgeſprochene Verdächtigung Pufendorf's.

ſchreiben ſolte. Ich muß aber die opinion allhie beibehalten, daß ich in allem meinen thun aufrichtig gehe. Und werden hierauf Sr. K. Mt. weitern gnädigſten befehl erwarten, dero ich alle ſatisfaction zuthun verhoffe, wenn ich die gnade haben werde, deroſelben unterthänigſt aufzuwarten, und wünſche, daß S. K. Mt. bei guter geſundheit und wohlſtand antreffen möchte. Sonſten verlange bald beſſere zeitung von M. H. Sohns beſſerer geſundheit zu vernehmen, welcher mit dem ganzen hauſe von uns ſämtl. zum freundlichſten gegrüßet wird.

Die hier ausgeſprochene Abſicht hat Pufendorf wirklich ausgeführt. Mit ſeiner Frau reiſte er 1694 nach Stockholm, nachdem der Kurfürſt ſelbſt es geſtattet und ihn ausdrücklich an den ſchwediſchen König empfohlen hatte; am 28. Juni unterzeichnete er dort eine Urkunde, in welcher beſtimmt wurde, daß er ein Exemplar ſeiner Geſchichte Karl Guſtav's, das „mit dem andern allhier bei der Kgl. Kanzlei oder den Kgl. Archiv zurückbleibenden von mir eigenhändig geſchriebenen Exemplar von gewiſſen dazu verordneten Perſonen collationiert und mit demſelben in allem conform befunden worden", mit ſich nach Deutſchland zurücknehmen und daſelbſt zum Druck befördern ſollte. Dabei verpflichtete er ſich an dem nun approbirten Text keine Änderung weder vorzunehmen noch zuzulaſſen und dafür zu ſorgen, daß möglichſt bald wie von dem lateiniſchen Original ſo auch von einer deutſchen und einer franzöſiſchen Überſetzung je tauſend Exemplare gedruckt würden. Freilich dies Verſprechen ſelbſt auszuführen und die Veröffentlichung ſeines Werks zu erleben, war ihm nicht beſchieden. Noch während er in Stockholm weilte, traf ihn ein Schlagfluß; wie ſeine Frau berichtet[1]), beſſerte ſich dann ſein Befinden wieder, aber während

[1]) Auch ihre im folgenden benutzten Schreiben vom 9. November und 22. Dezember 1684 wurden mir von Emil Hildebrand aus dem Stockholmer Archiv mitgetheilt. In dem zweiten wird noch erwähnt, daß Pufendorf aus Berlin nur noch einen Brief mit eigner Hand nach Schweden ſchreiben konnte; „denn das geblut war durch den ſchlagfluß ſo verhindert und verſtockt, daß es ſeinen natürlichen rechten lauf nicht mehr konnte verrichten. Damit ſtunde es ſtill und war dünn, fing an zu jären und ſuchte darnach ſeinen ausgang

der Seereise trat eine Verschlimmerung ein, und als sie nach Berlin heimgekehrt waren, befielen ihn große Mattigkeit und heftige Schmerzen; nur durch eine Operation glaubte man ihn noch retten zu können. Nach der Erzählung seiner Frau „hat er sehr viel ausgestanden, aber alles mit einem seltenen Muth. Als sie ihm das Bein wollten absägen, sagte er: Wenn es Gott so gefällt, daß ich nur ein Bein habe, die übrige Zeit meines Lebens, so bin ich zufrieden, wenn Gott nur meinen Kopf und Hände gesund läßt." Anfänglich gaben die Ärzte nach der Operation Hoffnung; am neunten Tage aber trat ein starkes Wundfieber ein und am 26. Oktober alten, am 5. November neuen Stils Nachmittags 4 Uhr [1]) starb Pufendorf, nachdem er noch in der Nacht zuvor seiner Frau befohlen hatte, was sie in seinem Auftrag nach Schweden schreiben sollte.

Der Kurfürst hatte an sein Krankenlager Danckelman geschickt, der bei der Operation von Anfang bis zu Ende zugegen war; er bewies seine Achtung und Dankbarkeit gegen den Todten auch dadurch, daß er seiner Wittwe eine größere Pension zuerkannte, als ihr einst versprochen war [2]). In Schweden war vereinbart, daß sie für die Publikation der Geschichte Karl Gustav's sorgen solle, falls ihr Mann vorher sterben würde; dieser Aufgabe hat sie mit größtem Eifer sich gewidmet. Ihren Bemühungen gelang es zu erreichen, daß nachdem im Jahr nach Pufendorf's Tod seine Geschichte des Großen Kurfürsten in Berlin erschienen

---

bei dem lichtdorn herauszukommen. Also kam darnach der brand und darauf folgte der tod."

[1]) Diese, von der bisherigen meist angenommenen abweichende Angabe über die Todeszeit findet sich in einem Schreiben der Geheimen Räthe vom 27. Oktober/6. November 1694, das Dr. Reinardus im Geh. Staatsarchiv auffand.

[2]) Ehe Pufendorf seine Reise nach Schweden antrat, hatte er in dem schon oben S. 227 erwähnten Schreiben vom 9. April 1694 den Kurfürsten darum gebeten, den seiner Wittwe versprochenen Gnadengehalt von jährlich 300 Thl. confirmiren, um 100 Thl. vermehren zu wollen, „weil es doch meiner frauen mehr zu vergnügung gereichet als daß sie diesen casum zu erleben gedenket, als die drei Jahre älter ist als ich"; 1695 wurden nun 500 Thl. jährlich für sie angewiesen.

war, bald darauf auch ſein Werk über Karl Guſtav, 1696 im lateiniſchen Original und 1697 in deutſcher und franzöſiſcher Überſetzung veröffentlicht wurde[1]). Daß alle drei Bearbeitungen des Werks in Nürnberg bei Knorz gedruckt und bei Riegel verlegt wurden, geſchah wohl auf Veranlaſſung des auch von Leibniz hochgeſchätzten Nürnberger Arztes Gottfried Thomaſius, eines Bruders von Chriſtian[2]); er übernahm es auszuführen, was Pufendorf ſelbſt noch in ſeinen letzten Tagen gewünſcht, aber nicht mehr vermocht hatte, dem Werk eine Vorrede hinzuzufügen. In ihr betonte er nachdrücklich die großen Gaben und Leiſtungen, den Fleiß, die Zuverläſſigkeit und die ſchriftſtelleriſche Kraft des Geſchiedenen und geißelte zugleich die anonymen Gegner, die den todten Löwen am Bart zu zupfen verſucht hatten.

---

[1]) Im November 1696 wurde das lateiniſche Original dem König Karl XI., im März 1697 die deutſche Überſetzung aus dem ſchon oben S. 22 erwähnten Grunde ſeiner Mutter Hedwig Eleonore, im September die franzöſiſche ſeinem inzwiſchen zur Regierung gelangten Sohne Karl XII. gewidmet. Dabei wurde als Grund für eine Übertragung des Werkes auch in dieſe Sprache angegeben, daß ſie ſei à present si commune et si generale.

[2]) In ſeinen Briefen an dieſen läßt Pufendorf mehrfach am Schluß deſſen Bruder grüßen, entweder unſeren Gottfried oder Michael Thomaſius. Das günſtige Urtheil von Leibniz über Gottfried Thomaſius ſ. bei Kortholt, Leibnitii epp. 1, 151; über Beider Correſpondenz mit einander vgl. Bodemann S. 337.

Eine Tochter dreier Väter.

Von

Heinrich v. Sybel.

In der Deutschen Revue, Oktober-Heft 1892, findet sich in dem Artikel: „Die russisch-französische Allianz und der Dreibund" S. 26 folgende Stelle:

In ihrem Antrittsmanifest beschuldigte sie (Katharina II.) freilich ihren gestürzten Gemahl, sich mit den schlimmsten Feinden Rußlands (Friedrich dem Großen) verbündet zu haben; aber als sie durch ein Schreiben Friedrich's erfuhr, daß sie seine Tochter sei[1]), wurde jener Passus des Manifestes für einen Druckfehler erklärt.

(Dazu die Note [1]) Friedrich hatte als Kronprinz in Küstrin ein Verhältniß mit der Fürstin von Anhalt-Zerbst (Katharina's Mutter). Eben weil Katharina seine Tochter war, bot er seinen Einfluß erfolgreich auf, sie zur Gemahlin des Großfürsten Peter zu erheben.

Der weitere Verlauf des Artikels zeigt, daß der Verfasser ein Mann ist, der ausgedehnte Studien gemacht hat und mit Diplomaten verschiedener Länder in Beziehung steht. Auch ergibt sich, daß er nicht gerade geneigt ist, die preußische oder gar die Politik des Fürsten Bismarck wohlwollend zu beurtheilen. Hienach dürfen wir die am 2. November von der Nationalzeitung gegebene, bisher unwidersprochene Nachricht für zutreffend halten, daß Herr Dr. Geffcken, früher, als hanseatischer Geschäftsträger in Berlin, ein eifriger Gegner Bismarck's in der schleswig-holsteinischen Sache, den Artikel verfaßt habe. Immerhin ist es auffallend, daß ein Mann von solcher Bildung und Stellung mit

ſo völlig unbefangener Sicherheit, ohne Anführung ſeiner Quelle, mithin als bewieſene und bekannte Thatſache den Inhalt einer Erzählung zum Beſten gibt, die in früherer Zeit hie und da aufgetaucht, ſtets aber als unerweislicher Klatſch auf die Seite geſchoben, und ſo viel ich weiß, niemals einer ausdrücklichen Widerlegung gewürdigt worden iſt.

Hätte wirklich ein Verhältniß der angegebenen Art zwiſchen Friedrich und Katharina's Mutter beſtanden, ſo würde damit ſelbſtredend der Beweis für ſeine Vaterſchaft noch nicht erbracht ſein. Pater est quem nuptiae demonstrant, und Johanna Eliſabeth von Holſtein war mit Chriſtian Auguſt von Anhalt-Zerbſt ſeit 18 Monaten vermählt, als Katharina zur Welt kam. Um Herrn Geffcken's Satz wahrſcheinlich zu machen, wären alſo weitere Zeugniſſe oder Indicien erforderlich. Herr Geffcken bringt deren zwei vor, die Mühe, die ſich Friedrich gegeben, Katharina's Vermählung mit dem ruſſiſchen Thronfolger zu Stande zu bringen, und den angeblichen Wechſel in Katharina's Politik, als ſie durch ein Schreiben Friedrich's ihre Blutsverwandtſchaft mit ihm erfahren hätte.

Prüfen wir zunächſt die Möglichkeit des Liebesverhältniſſes. Katharina iſt geboren am 2. Mai 1729. Ihre Erzeugung muß alſo in den Auguſt 1728 fallen. Seit dem Februar dieſes Jahres, nämlich ſeit dem berufenen Beſuche des preußiſchen Königs und des Kronprinzen an dem liederlichen Dresdener Hofe Auguſt's II., wo der Vater allen Verſuchungen widerſtanden hatte, der Sohn aber ihnen erlegen war, hielt Friedrich Wilhelm den Kronprinzen unter der ſtrengſten Zucht und Aufſicht[1]). In Potsdam mußte der junge Herr als Oberſtlieutenant täglich ſeinen militäriſchen Dienſt beim Garderegiment thun; der König gab ihm als Begleiter zwei ältere Officiere von erprobter Zuverläſſigkeit, mit dem gemeſſenen Auftrag, den Prinzen keinen Tag aus den Augen zu laſſen. Als im Mai Auguſt II. ſeinen Gegenbeſuch machte, und Berlin und der Hof in Feſtlichkeiten ſchwamm, gelang

[1]) Vgl. über das Folgende die Memoiren der Markgräfin von Baireuth, und Koſer, Friedrich der Große als Kronprinz.

es dem Prinzen, während dieſes Getümmels einen Liebeshandel mit der ſchönen Gräfin Orzelska, einer natürlichen Tochter König Auguſt's, anzuknüpfen. Im Juni machte Friedrich Wilhelm eine kurze Reiſe nach Oſtpreußen, und ſeine Tochter Wilhelmine erzählt in ihren Memoiren, mit welcher Freude in Berlin ihr Bruder damals bei Quantz das Flötenſpielen gelernt. Nach der Rückkehr des Königs aus Preußen aber blieb der Hof noch ſechs Wochen in Berlin, und der Prinz wieder unter dem ſtrengen militäriſchen Regime, bis der König mit ſeiner ganzen Familie im Auguſt nach Wuſterhauſen überſiedelte. Dort kam es ſehr bald zu Heiratsplänen für Wilhelmine, welchen die Königin, der Kronprinz und die Prinzeß einmüthigen Widerſtand entgegenſetzten, ſo daß Monate lange Streitigkeiten die Familie entzweiten. Dem Prinzen war überhaupt der Aufenthalt in Wuſterhauſen gräßlich; das Verhalten des Vaters gegen ihn wurde immer ſchlimmer; aber keine Andeutung findet ſich, daß Friedrich in dieſer Zeit den Verſuch gewagt hätte, hinter dem Rücken ſeines Vaters ſich aus Wuſterhauſen zu entfernen. Gerne hätte er eine Reiſe gemacht, davon wollte aber der König nicht reden hören, und ſeufzend mußte Friedrich ſich beſcheiden.

Dies iſt Alles, was wir wiſſen. Nichts Anderes berichten Forſcher, wie Stenzel und Preuß nach den gedruckten Quellen, nichts Anderes Förſter und Krauske, die über Friedrich Wilhelm I. urkundliche Materialien benutzt, nichts Anderes endlich Ranke, Droyſen und Koſer, die über Friedrich II. alle vorhandenen Archivalien durchgeſehen haben. Sollen wir es hienach für wahrſcheinlich halten, daß Friedrich damals ungeſtraft aus Wuſterhauſen mehrere Tage lang hätte verſchwinden können, denn ſo viel wäre doch nöthig geweſen, und mit einer fernen Prinzeſſin ein Liebesverhältnis anzuknüpfen, Erzeuger ihres Kindes zu werden, und dann unbemerkt ſich wieder in Wuſterhauſen einzuſchleichen?

Oder ſollte etwa Herr Geffcken meinen, ſo liebenswürdige Pagenſtreiche ſeien doch oft mit Überwindung größerer Hinderniſſe verübt worden, und von uns den Beweis der Unmöglichkeit fordern, ſo würden wir freilich dem früheren Rechtslehrer nur

anheim geben können, von einem Collegen ſich eine Vorleſung über die Theorie der Beweislaſt zu erbitten.

Der erſte Autor in unſerer neuern Literatur, der vor Herrn Geffcken Friedrich's Verwandtſchaft mit Katharina entdeckt hat, iſt meines Wiſſens Sugenheim[1]), ein Hiſtoriker, der nach ſittlicher Entrüſtung über das verderbte Treiben der politiſchen Welt mit unermüdlichem Eifer die Beiſpiele dieſer Nichtswürdigkeit aus allen Winkeln zuſammenſuchte. Hier benutzte er eine von ihm hochgeprieſene, von „tief eingeweihten Männern" geſchriebene Correspondance politique et anecdotique über die Jahre 1780 bis 1789[2]). In einem Petersburger Briefe vom 16. September 1780 wird die Ankunft des damaligen Prinzen von Preußen (Friedrich Wilhelm II.) gemeldet, und darüber bemerkt, zu einer wirkſamen Thätigkeit an einem weiblichen und galanten Hofe ſei der Prinz durch ſeine phyſiſche Conſtitution trefflich ausgerüſtet; auf dieſem Felde brauche er die Concurrenz der ſtärkſten ruſſiſchen Helden nicht zu ſcheuen, und ſo habe denn auch die Kaiſerin ihren lieben Vetter auf das Beſte empfangen.

Dazu eine Note: man weiß, daß dieſe Monarchin für die Tochter des Königs von Preußen gilt. Als dieſer vom Berliner Hofe entfloh, (s'échappa) ging er an den Hof der Fürſtin von Anhalt, und befand ſich dort genau neun Monate vor der Geburt der nordiſchen Semiramis. Auch wechſelte mit ihrer Thronbeſteigung das Syſtem des ruſſiſchen Hofes vollſtändig und ging zu einer feſten Verbindung mit Preußen über.

Die Qualität des Correſpondenten charakteriſirt ſich durch das Intereſſe für die phyſiſchen Mittel des Prinzen. Von einem ſolchen Gewährsmann ſtammt dies Zeugniß von 1780 über ein geheimes Vorkommniß von 1728, oder genauer die Erwähnung eines Gerüchts, welches 1780 darüber umherging. Die Bedenken gegen ſeine Begründung liegen handgreiflich zu Tage. Hat der Briefſteller den berühmten Fluchtverſuch Friedrich's im Sinne, ſo iſt weltbekannt, daß derſelbe nicht nach Anhalt ging, und

[1]) Rußlands Einfluß auf Deutſchland 1, 319 ff.
[2]) Vol. I, p. 54.

nicht ein Jahr *vor* Katharina's Geburt, ſondern ein Jahr *nach* derſelben Statt fand. Geht aber die Meinung des Schreibers auf einen gelungenen heimlichen Ausflug Friedrich's aus Wuſterhauſen im Jahre 1728, ſo ſtehen dem nicht nur die vorher dargelegten Schwierigkeiten entgegen, ſondern auch die Thatſache, daß die Fürſtin, welche damals in Anhalt-Zerbſt Hof hielt, nicht Katharina's Mutter war, ſondern die Gemahlin des regierenden Fürſten, während Johanna Eliſabeth, die Frau eines Vetters jüngerer Linie, der als preußiſcher Officier in Stettin ſeine Garniſon hatte, dort in ſchmalen Verhältniſſen lebte. Damit fällt die Nachricht des Briefſtellers nach allen Seiten auseinander. Aber trotz alledem kann ſich Sugenheim einen ſo auserleſenen Scandal nicht entgehen laſſen. Irgendwie muß Johanna Eliſabeth nach Zerbſt in Friedrich's Arme geführt werden, und es iſt charakteriſtiſch für Sugenheim, wie er das zu Stande bringt. Zunächſt bemerkt er, daß 1727 bei der Heirat Chriſtian Auguſt 37, Johanna erſt 15 Jahre alt geweſen. Offenbar habe ſie den alten Gemahl, den 37jährigen Greis, wie es ſcheint, nicht geliebt und anderwärts Zerſtreuung geſucht. Bei wem? Hier findet Sugenheim bei Bieſter[1]), dem gerade über die Jugend Katharina's wohl unterrichteten Biographen der Kaiſerin, die kurze Notiz, Johanna ſei, ſchön und geiſtreich, mit dem ihr gleichaltrigen Friedrich befreundet geweſen, und Sugenheim ruft triumphirend, wenn ſo junges Volk Freundſchaft ſchließe, ſo wiſſe man ſchon, um was es ſich handle[2]). Und nun weiß er zu berichten, wie Johanna, um dem ungeliebten Gemahl zu entgehen, öfters Beſuche bei den Zerbſter Verwandten macht, bis dann im Auguſt 1728 Friedrich dort erſcheint und Katharina concipirt wird; allerdings ſei ſie nicht in Zerbſt geboren worden, da Johanna die Vorſicht gebraucht habe, ſich in Stettin entbinden zu laſſen. Als einzige Quelle für dieſe Geſchichten citirt er

[1]) Abriß des Lebens Katharina's II. S. 1.

[2]) Johanna hat in ſpäteren Jahren Beſuche am Berliner Hofe gemacht, dort wird es zu der Freundſchaft gekommen ſein, die dann ihr Leben hindurch gedauert hat. Friedrich's Briefe an ſie zeigen Hochachtung und Vertrauen, aber keine Spur der unſauberen, von Sugenheim fingirten Gefühle.

wieder Bieſter's Biographie[1]): was aber findet man, wenn man dieſe nachſchlägt? Bieſter ſtellt urkundlich feſt, daß Katharina in Stettin geboren iſt, und bemerkt dazu, aus dem übrigens leicht erklärlichen Umſtande, daß ſie in keinem Stettiner Kirchenbuche eingetragen ſei, habe ſich ſpäter eine irrige Anſicht gebildet, ſie ſei anderswo, vielleicht bei einem Beſuche in Zerbſt, zur Welt gekommen. Aus der Erwähnung einer ſpäteren, irrigen, übrigens ganz harmloſen Vermuthung alſo hat Sugenheim die Details ſeines Klatſches herauszuſpinnen vermocht. Nach ihm hat dann vor mehreren Jahren der ebenſo ſcandalfrohe Scherr (drei Hofgeſchichten) dieſe pikanten Gerüchte erwähnt, allerdings aber bemerkt, daß man ſie als erweisliche Wahrheit nicht anerkennen könne.

In anderer, aber ebenſo erbaulicher Weiſe verhält ſich bei dieſem Punkte Hr. Geffcken. Mit der ihm eigenen lehrhaften Beſtimmtheit erklärt er, Johanna Eliſabeth habe ihr „Verhältniß" mit Friedrich in Küſtrin gehabt. Seine Quelle für dieſe Behauptung erwähnt er nicht, und wir ſind auf Vermuthungen angewieſen. An die Haft Friedrich's in Küſtrin, wo er poetiſche Beziehungen mit einer andern ſchönen Frau hatte, iſt nicht zu denken, da, wie geſagt, Katharina damals längſt geboren war. Von einem frühern Aufenthalte Friedrich's in Küſtrin meldet uns kein Berichterſtatter etwas, und Geffcken's Satz wird uns um ſo verwunderlicher, als ihm, wie wir ſehen werden, Sugenheim's Buch und damit Stettin, als Geburtsort Katharina's, bekannt geweſen iſt. Wie iſt er nun auf Küſtrin gekommen? Man könnte an eine Zeile in den Souvenirs Thiebault's, des langjährigen Berliner Akademikers, denken, der nach einem ruſſiſchen Gewährsmann meldet[2]): man weiß, daß Katharina in Küſtrin geboren und erzogen iſt, wo ihr Vater, General in preußiſchen Dienſten, Gouverneur war. Wenn Geffcken dies auf Thiebault's Autorität angenommen hätte, bliebe der Schnitzer immer übel genug, da Thiebault's Irrthum ſehr leicht zu rectificiren war.

[1]) S. 269.

[2]) Thiebault, souvenirs 1, 373.

Die beiden gründlichen Historiker, Sugenheim und Gesscken, stimmen dann umsomehr in der Ansicht überein, daß der Eifer, womit Friedrich die junge Prinzeß dem russischen Hofe als künftige Gemahlin des Großfürsten-Thronfolgers empfohlen hat, ein neuer Beweis für Friedrich's Vaterschaft sei. Da ist es denn wieder absonderlich, wie Sugenheim zugleich die Nothwendigkeit für Friedrich betont, das interessante Geheimniß auf das Strengste zu bewahren, weil die geringste Kunde davon in Petersburg eine grimmige Entrüstung gegen ihn bei der damaligen Kaiserin Elisabeth und dem Großfürsten Peter hätte hervorrufen müssen. Es wäre demnach die Verheirathung Katharina's mit Peter viel mehr eine Gefahr als eine Stütze für den preußischen Einfluß in Petersburg und ihre Betreibung durch Friedrich ein tollkühnes Wagniß gewesen. Die wirklichen Gründe, welche Friedrich bestimmt haben, liegen so offen zu Tage, daß es sich nicht der Mühe verlohnt, darüber ausführlich zu reden. Übrigens hat neuerlich Bilbassow[1]) aus den russischen Akten dargethan, daß Friedrich's Empfehlung dieser Brautschaft weder so eifrig, noch so entscheidend war, wie es bisher angenommen wurde.

Wie dem nun auch sei, unwidersprechlich erscheint weiterhin bei der Thronbesteigung Katharina's unsern beiden Forschern die Einwirkung von Friedrich's Vaterschaft.

Schon der Correspondent von 1780 bemerkt, wie wir sahen, daß durch Katharina die russische Politik einen vollständigen Wechsel erfahren und zu einer festen Verbindung mit Preußen geführt habe.

Auch hier erhellt der Unwerth dieses Gewährsmannes. Denn ein Wechsel in der russischen Politik gegen Preußen hat allerdings durch Katharina Statt gefunden: nur bewirkte er einen Übergang nicht aus Feindschaft zur Freundschaft, sondern aus vertrautem Bündniß zu kühler Neutralität.

Sugenheim hat den Mißgriff des Correspondenten erkannt, und sucht ihn in solcher Weise zu corrigiren, daß Friedrich's Liebeswerk eine neue Bestätigung erlangt.

Peter III., der Anfangs 1762 den russischen Thron bestieg,

[1]) Leben Katharina's Band I, Beilage 1.

haßte ſeine Gemahlin und verehrte den preußiſchen König, mit dem er ſofort Frieden und im Juni ein Bündniß abſchloß. Aber ſchon am 9. Juli ſtürzte ihn Katharina mit Hülfe des Klerus, deſſen Güter er confiscirt, und der Garden, die er durch ſeine Vorliebe für ſeine Holſteiner Soldaten und Einführung der preußiſchen Dienſtreglements beleidigt hatte. An demſelben Tage las man in Petersburg ein Manifeſt, worin Katharina ihrem Gemahle vorwarf, daß Rußland durch ſeinen Frieden mit dem Todfeind unter das Joch geſtellt ſei, und alle Welt glaubte hienach, Katharina würde den Krieg gegen Preußen erneuern. Aber gleich nachher folgte eine andere Bekanntmachung, jener Satz ſei durch einen Überſetzungsfehler entſtanden und hiemit zurückgenommen, und Katharina ſprach die Abſicht aus, zwar nicht die Allianz, wohl aber den Frieden mit Preußen zu halten.

Woher dieſe Wandlung? fragt Sugenheim und antwortet: „wir fürchten nicht, fehl zu gehen, wenn wir behaupten, es war eine Mittheilung, die Friedrich der Kaiſerin machte, die Enthüllung des bis dahin ſorgfältig bewahrten Geheimniſſes ihrer Geburt; denn erſt damals erfuhr die nunmehrige Beherrſcherin des Knutenſtaats, daß ſie eine natürliche Tochter Friedrich's des Großen war". Dadurch alſo ſei Katharina's Sinnesänderung veranlaßt worden.

Die Folgerung wäre recht bündig, wenn ſie möglich wäre, d. h. wenn überhaupt eine Sinnesänderung der von Sugenheim angegebenen Art bei Katharina Statt gefunden, und wenn es damals ſchon Telegraphen in Europa gegeben hätte.

Denn bereits an demſelben 9. Juli, an dem jenes Manifeſt erſchien, erließ Katharina eine Ordre an den General Tſchernitſchew, der mit ſeinem Corps in Schleſien unter Friedrich's Befehl ſtand, ſie ſei entſchloſſen auf den Frieden in ganz Europa hinzuarbeiten, er aber ſolle ſeine Truppen ungeſäumt nach Rußland zurückführen. Am folgenden Tage, dem 10. Juli, erklärte die Kaiſerin dem preußiſchen Geſandten Goltz, daß ſie den mit Preußen geſchloſſenen Frieden aufrecht halten wolle.

Von all dieſen Ereigniſſen des 9. erfuhr Friedrich das erſte Wort durch Tſchernitſchow am 18. Juli, zugleich den Sturz Peter's

und Katharina's Entschluß zum Frieden. Ein Sinneswechsel Katharina's war nicht erst herbeizuführen und wäre das nöthig gewesen, so wäre offenbar ein am 18. abgesandter und etwa am 27. in Petersburg anlangender Brief für seinen Zweck zu spät gekommen. Wer übrigens glauben kann, daß bei Katharina die frohe Kunde, sie sei ein Bastardkind, sofort heiße Liebe zu ihrem Erzeuger und damit einen vollständigen Wechsel ihrer Politik hervorgebracht hätte, beweist hierdurch nichts als seine vollständige Unwissenheit über Katharina's Charakter. Sugenheim's erklärende Hypothese steht also vollständig in der Luft.

Zum Überfluß hat Bilbassoff in dem russischen Senatsarchive den oben erwähnten Übersetzungsfehler in dem Manifeste durch Auffindung des von Katharina eigenhändig geschriebenen Conceptes festgestellt. Im Abdruck steht: Rußland ist durch den Frieden *mit* dem Feinde (also Friedrich II.) — es muß aber heißen: durch den Frieden *von* dem Feinde (nämlich dem Ausländer, dem Feinde Rußlands, der russischen Kirche und der russischen Armee, dem Zaren Peter) unter das Joch gestellt.

Dieses letzte Detail hat Hr. Geffcken nicht gekannt. Aber auch davon abgesehen, wäre es doch eine beispiellose Leichtfertigkeit, diese auf allen Seiten der Wirklichkeit widersprechende Vermuthung Sugenheim's nicht bloß als solche plausibel zu finden, sondern sie kurzweg der Welt als feststehende historische Thatsache aufzubinden. Um diesem Urtheil zu entgehen, gäbe es für ihn nur ein Mittel, die Angabe einer anderweitigen authentischen Quelle, am besten den beglaubigten Nachweis des von Sugenheim vermutheten Briefes in den Beständen irgend eines Archivs.

Schließlich bemerke ich noch, daß im Jahre 1844 in Constanz eine deutsche Übersetzung der bekannten Memoiren Masson's erschienen ist, welche, wie sich versteht, ebenfalls ohne Angabe der Quelle, zu dem Originale den Zusatz macht, ein russischer, junger und schöner Diplomat, Fürst Iwan Betzkoi, habe sich auf seinen Reisen einmal am Zerbster Hofe aufgehalten, und sei Katharina's natürlicher Vater. Bilbassoff setzt diese Notiz fort durch die Mittheilung aus Gretsch's Memoiren, daß Katharina's Mutter den größten Theil ihres Lebens vergnügungshalber im Auslande

zugebracht; in Paris habe ſie den Fürſten Betzkoi kennen gelernt, mit welchem dann Katharina eine auffallende Ähnlichkeit gehabt habe. Bilbaſſoff erwähnt darauf auch kurz Sugenheim's Leiſtungen, und ſchließt mit den beiden Sätzen: 'alle dieſe Gerüchte ſind abgeſchmackt: jedoch glaubt und wiederholt ſie auch niemand'[1]).

Heute müßte er leider ſagen: ſie ſind abgeſchmackt, es glaubt und wiederholt ſie auch nur Hr. Geffcken.

[1]) Bilbaſſoff S. 3 Note.

Die hiſtoriſche Kritik und die geſchichtlichen Gedächtnistage der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft im Jahre 1891.

Von

G. Meyer von Knonau.

Das erſte Jahr im letzten Jahrzehnt des dem Abſchluſſe ſich nähernden Jahrhunderts hat für die geſammte Bevölkerung der Eidgenoſſenſchaft auf der einen Seite, für den volkreichſten ihrer Kantone andrerſeits Tage geſchichtlicher Erinnerung gebracht, welche in großartiger und würdigſter Weiſe begangen worden ſind. Allein in den Veranſtaltungen der allgemeiner wichtigen Feſtlichkeit ſelbſt, ferner in den mehrfach ihrem wiſſenſchaftlichen Werthe nach hoch anzuſchlagenden literariſchen Kundgebungen, die ſich an die Feiern anſchloſſen, liegt auch eine Reihe von Zeugniſſen vor, die in erfreulichſter Weiſe darthun, daß die Lehren der von Vorurtheilen und nicht haltbaren Auffaſſungen ſich losſagenden ſtrengen Wiſſenſchaft unerwartet raſch einen breiten Boden auch in den weiteſten Kreiſen des Volkes gewonnen haben.

Das findet ſich ſchon in dem Umſtande ausgeſprochen, daß die Bundesbehörden die Anregung dazu boten und überall dabei Zuſtimmung fanden, den Tag zu feiern, der durch die älteſte vorliegende Bundesurkunde bezeichnet iſt, den 1. Auguſt 1291[1]).

[1]) Wenn im Gegenſatz dazu der gelehrte Luzerner Staatsarchivar, Th. v. Liebenau, in ſeiner Abhandlung: „Am Vorabende der Bundesfeier von 1891“ in der Zeitſchrift: Katholiſche Schweizerblätter (Luzern, 1891), ſich äußerte, daß „Geſchichtsforſcher und Politiker mit nicht geringem Befremden die Kunde von dem Projecte der Bundesfeier vernahmen“, ſo ſteht er mit

Bekanntlich hat der Schöpfer derjenigen Erzählung vom Urſprung der Eidgenoſſenſchaft, die bis auf die Mitte unſeres Jahrhunderts, trotz der begonnenen Widerlegung, als die allein gültige mit faſt religiöſem Eifer vertheidigt wurde, Tſchudi, obſchon er das Schwyzer Archiv wohl kannte und viel benutzte, den Bundesbrief von 1291 in ſeiner Chronik nicht gebracht. Es mag ſein, daß er ihn überſah; aber es iſt doch ſonderbar, daß er zum Jahre 1291 ſelbſt ein anderes Stück des Schwyzer Archivs nicht vernachläſſigte, und man mag daneben halten, daß bei ihm, unter kecker Änderung des Wortes „nünzig“ in „vünzig“, welche erſt Kopp 1832 erkannte und in das Richtige zurückſtellte, eine Urkunde des Zürcher Archivs von dem Jahre 1291 hinweg zu 1251 hinaufgerückt worden iſt. Die von Tſchudi mit ſo großer Erfindungsgabe und vorzüglichem Scharfſinne zurecht gemachte und herausgerechnete zeitliche Anſetzung der nach dem Rütli geſetzten Tagleiſtung der Bundesgenoſſen — zuerſt zum 17. Oktober, dann, unter geänderter Kombination, zum 8. November — in das Jahr 1307 hat dann die geſammte Geſchichtſchreibung

---

dieſer Anſicht thatſächlich wohl ſehr vereinzelt. Allerdings beruft ja der Bundesbrief von 1291 ſich auf die vorangegangene antiqua confederationis forma; aber dieſe ſelbſt haben wir nicht mehr und kennen ihren genauen Zeitpunkt nicht. Und der Kritiker mag mit gewiſſer Berechtigung den Bund von 1315 als „die ſtaatsrechtliche Grundlage der alten Eidgenoſſenſchaft“ hervorheben; doch iſt derſelbe nichts Anderes als eine mit Erweiterungen verſehene Erneuerung der Grundlage von 1291. Noch weniger wird man dem Verfaſſer zu folgen vermögen, wenn er aus dem Transſumpt von Pfävers von 1656, der bekanntlich ſchon längſt als Überlieferungsmittel im allerungünſtigſten Rufe ſteht, eine „Urkunde über die Gewaltthaten König Albrecht's in Weggis“ von 1306, deren Latein auch ihn „allerdings etwas ſonderbar anmuthet“, als Stütze der Tradition für die dem Rütlibund von 1307 vorangegangene „Tyrannei“ heranziehen will. Etwas anders ſpricht ſich Th. v. Liebenau im Beitrage zum Geſchichtsfreund, Bd. 46, von 1891, aus: „Zur Bundesfeier von 1291 bis 1891“, wo auf die Ausrechnung von 1306 und 1307 wieder gar kein Gewicht gelegt, aber der Werth des Bundes von 1291 gleichfalls abgeſchwächt wird; ferner will da der Verfaſſer für den älteſten um das Jahr 1244 angeſetzten Bund die Kirchſpiele als Grundlage und auch noch ſpäter für die politiſche Führerſchaft überhaupt die Pfarrer und Kirchenvorſteher in Anſpruch nehmen. Sehr bemerkenswerth iſt der Nachweis, daß 1616 die Nidwaldner in einer Rechtsſchrift im Streite gegen Obwalden des Bündniſſes von 1291 gedenken, als „uralte Inſtrument der Eltiſchen Eidtgnoſiſchen Pünttnuſen“

durch drei Jahrhunderte beherrscht. Allerdings war schon 1760 — es ist das Jahr, in welchem der Stand Uri das anonym erschienene Schriftchen Guillaume Tell, fable danoise des Berner Pfarrers Freudenberger durch Henkerhand verbrennen ließ — durch das Verdienst des Basler Gerichtsherrn Joh. Heinrich Gleser, dessen gründliche Kenntnis des schweizerischen Staatsrechtes der gelehrte Verfasser der „Bibliothek der Schweizer Geschichte", Gottlieb Emanuel v. Haller, vollkommen anerkannte, die Bündnisurkunde von 1291 zuerst an das Licht gezogen worden; als Beilage zu dessen Specimen observationum ex jure gentium et publico circa Helvetiorum foedera wurde sie zu Basel gedruckt. Allein das hinderte nicht, daß daneben das Hirngespinnst Tschudi's von dem Zusammenhange des Bündnisses mit Vorgängen in der letzten Zeit König Albrecht's sein Ansehen behielt. Johannes Müller erweist zwar der „ältesten Urkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft" die Ehre eingehender Erwähnung; aber im gleichen Kapitel noch setzt er die Zusammenkunft im Rütli auf „die Nacht Mittwochs vor Martinstag im Wintermonat", des Jahres 1307, an. Freilich führte dann auch erst nach Kopp, dessen Einseitigkeit zu verbessern immerhin eine Aufgabe der nachfolgenden Forschung blieb, das Wachsthum historischen Erkennens zur wirklich zutreffenden Sonderung der Bestandtheile der durch Tschudi's Darstellungskunst endgültig zusammengeschmolzenen Befreiungssage. Ganz voran lehrte der Basler Wilhelm Vischer, in seiner schönen, Waitz zugeeigneten Untersuchung 1867, diese Sage „nach ihrer allmählichen Ausbildung" verstehen, vorzüglich aber die mythischen Elemente, den Apfelschuß und den Helden von Uri, abtrennen von den im Bereiche der geschichtlichen Möglichkeit stehenden Stiftern des Geheimbundes der Sage, jener Verbindung, welcher man ja sogar für ihre ersten Anfänge mit einer gewissen Berechtigung die Örtlichkeit des Rütli zuschreiben mag, und auf diesen Wegen wandelt jetzt die Forschung fort. Sie anerkennt den für die Entwickelung der schweizerischen Geschichtschreibung hochwichtigen, für die Beurtheilung des schweizerischen Volksgeistes unentbehrlichen Prozeß der Gestaltung dieser populären Vorstellungen und gesteht ihnen nach dieser Seite hin auch eine wichtige Rolle — als historischer Faktor — zu. Ist doch schon die ansehnliche Zeitfrist von mehr als 300 Jahren verflossen, seit, wahrscheinlich durch die neu in Uri eingetretenen Kapuziner, die ja überall dem Volksbedürfnisse sich geschickt anzuschmiegen wußten, die Bittfahrt nach der Schifferkapelle an der Platte, wohin die ältere

echtere Form des Tell-Mythus die Tötung des Vogtes verlegt, mit der ſtets feſter wurzelnden Tell-Geſchichte in Verbindung geſetzt worden iſt, und wäre doch mit dem Wegfall der Erzählung vom Apfelſchuſſe, der anekdotiſchen Beſtandtheile der Geſchichten von den Vögten einer ſchon lange hinter uns zurückliegenden Zeit, der Epoche der ſchönſten Entwickelung der ſchweizeriſchen Glasmalerei, einer der liebſten Gegenſtände entzogen geweſen. So hat ſich denn auch eine gelehrte ſchweizeriſche Genoſſenſchaft, die philoſophiſche Fakultät der Zürcher Hochſchule, durch keine kritiſchen Bedenken abhalten laſſen, 1883 bei der Stiftungsfeier der Univerſität den kunſtreichen Meiſter der Wandgemälde der neuen Tell-Kapelle, den Basler Stückelberg, zu ihrem Ehrendoktor zu ernennen, und ein Glückwunſch, der dem neuen Doktor aus Zürich zuging, ſchloß die Worte in ſich: „Nicht iſt's Geſchichte, was das Völklein glaubt: des Urners Ruhmeskranz iſt Schwyz geraubt. Doch daß Jahrhunderte gewirkt daran, daß leiſe Zug an Zug ſich fügte an, daß ſchon daran geglaubt Geſchlechterreih'n, traun, ſolches Wachsthum mag Geſchichte ſein".

Wird nun von dieſen Geſichtspunkten aus die Veranſtaltung der zu Schwyz 1891 abgehaltenen Bundesfeier beurtheilt, ſo darf mit ganzer Genugthuung auf dieſelbe vom Boden der hiſtoriſchen Kritik aus geblickt werden. Schon daß die Hauptſtätte der Feier Schwyz war, nicht Altorf, wo gegenwärtig wieder an der Ermöglichung eines Tell-Monuments gearbeitet wird, iſt ein nicht zu unterſchätzender Umſtand. Aber weit mehr fällt in das Gewicht, wie in verſtändnisvollſter Weiſe in Schwyz die ehrenreiche Aufgabe aufgefaßt und durchgeführt worden iſt. Das durch die liebeerfüllte Hingabe und das künſtleriſche Verſtändnis des ganzen Volkes zur vollendeten Durchführung gebrachte große Feſtſpiel enthielt in ſeiner erſten Scene gar nichts anderes, als eine Dramatiſirung des Bundesbriefes vom 1. Auguſt 1291, mit dem Friedhofe zu Schwyz, vor der Kirche, als Ort der Handlung, und der Dichter hatte zu Trägern des vorgeführten Ereigniſſes Namen auserleſen, welche wenigſtens für Uri und Schwyz durch die hiſtoriſche Forſchung als die geſchichtlichen Gründer der Eidgenoſſenſchaft haben gefunden werden können. Wenn dann allerdings zwiſchen den in bewegter Rede dargeſtellten Geſchichten von 1291 und 1315 auch Tell's Schuß Platz fand, ſo geſchah das in einem von Geſang begleiteten lebenden Bilde, alſo außerhalb der Handlung ſelbſt, und ſo war unmittelbar durch den geſchichtskundigen Schöpfer des Feſtſpiels der Forderung vielleicht des radikalſten

Kritikers, des geistreichen Genfers Albert Rilliet, Genüge gethan, daß dem Helden des Mythus der Platz im Melodrama zugewiesen sei. Vielleicht noch bezeichnender war aber am zweiten Tage der großen Feier, daß die auf dem Boden von Uri, auf dem Rütli, sich vollziehende Abtheilung des Programms der Person eines Tell wieder gar nicht gedachte, obschon es ein Urner war, Gustav Arnold, der als Führer einer gewaltigen Sängerschar der andächtig zuhörenden Festgemeinde seinen gewaltig ergreifenden Psalm darbot. Die Worte, die der Komponist aus Schiller's Drama zu Grunde gelegt, waren der Schwurscene auf dem Rütli entlehnt, und als Einzelstimmen waren die drei Männer der Sage vom Geheimbunde ausgewählt, mit anderen Worten, jener Theil der Befreiungsgeschichte, in welchem jeder besonnene Historiker die allerdings mehr typischen, nur mit Einschränkung individuell zu erfassenden Faktoren eines thatsächlichen geschichtlichen Vorganges erkennen wird.

Diesen jedem Theilnehmer unvergeßlichen Akten des Festes geht nun aber, nach dem Auftrage des Bundesrathes ausgeführt, ein zweifacher wissenschaftlicher Ausdruck der Erinnerung an die That des 1. August 1291 zur Seite, welcher das bleibende Denkmal des Erinnerungstages sein wird.

Der Bundesrath ist dafür zu beglückwünschen, daß er in der Person des Vertreters des Lehramtes der schweizerischen Geschichte am eidgenössischen Polytechnikum, Dr. W. Oechsli, den Besorger der Aufgabe, das Buch über „Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft“[1]) zu schreiben, zu gewinnen vermochte. Denn in einer anziehenden kürzeren Studie war der Verfasser schon jenen geschichtlich erkennbaren Gründern der Eidgenossenschaft nachgegangen (Bausteine zur Schweizergeschichte, S. 5—43, 1890); auf der breiten Grundlage eines eindringlich durchforschten Materials hatte er die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche verfolgt, von der letzten staufischen Zeit an, wo dem Reiche geradezu ein Antheil an der Bildung der Eidgenossenschaft zuzuschreiben ist, bis zum Schwabenkriege, wo durch die vollendete Verknüpfung der Interessen der österreichischen Landeshoheit mit der deutschen Königskrone die thatsächliche Trennung der Schweiz vom Reiche herbeigeführt wurde (Hilty's Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 5, S. 302—616, 1890); unter der Aufschrift: „Orte und Zugewandte“ endlich war

[1]) Zürich, Druck von Ulrich u. Komp. 1891.

bereits vorher der bundesrechtliche Aufbau der alten Eidgenossenschaft, von den letzten Zeiten des Mittelalters bis 1798, nach einer seiner wichtigsten Seiten, mit vielfachen ganz neuen Aufschlüssen, vorzüglich in vollständiger Verwerthung des so reichen Stoffes der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, durch Professor Oechsli zur Anschauung gebracht worden (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 13, S. 1—497, 1888). So war der Bearbeiter der Festschrift durch früher bewältigte Aufgaben auf den von ihm in außergewöhnlich knapp zugemessener Zeit zu verarbeitenden Stoff sehr wohl vorbereitet. Als Form der Ausführung wurde die Beifügung von Regesten, über die Jahre 732 — doch in dichterer Reihenfolge erst vom 13. Jahrhundert an — bis 1435 sich erstreckend, zum Text gewählt.

Auf einem Felde, wo schon eine eigentliche Bibliothek von umfassenden Darstellungen, von einzelnen Forschungen, und zwar größeren Theils von sehr namhaften Vertretern der Geschichtswissenschaft und von bleibendem Werthe, voransteht, ist es für den nachkommenden Bearbeiter sehr schwierig, sich mit dieser älteren Literatur, soweit es möglich ist, auseinanderzusetzen, die Vollständigkeit, ohne in die Gefahr der Wiederholung zu fallen, für sich zu wahren, die eigenen neuen Ergebnisse in zutreffender Weise in das Licht zu stellen. Diese verschiedenartigen Aufgaben hat Oechsli durchaus erfüllt. Er suchte, wie schon die Vorrede ankündigt, die wirthschaftlichen, rechtsgeschichtlichen, die Kultur darlegenden Zustände in den Vordergrund zu rücken, dadurch auch einzelne dunkle Punkte der politischen Entwickelung heller zu machen, und das ist ihm vortrefflich gelungen.

Schon in dem Abschnitte, welcher die Grundlage für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse der Waldstätte bildet, über die Grundherrschaften, wie sie in den drei Ländern seit der ersten geschichtlichen Kunde bestanden, erweist sich die vollständige Umschau in den urkundlichen Aussagen fruchtbar. Der königliche Grundbesitz in Uri, der sehr wahrscheinlich aus herzoglich alamannischem Domanium fränkisches Krongut geworden war und 853 durch Schenkung des ostfränkischen Karolingers an die Abtei zum Fraumünster in Zürich überging, umfaßte nicht bloß einzelne Abtheilungen, sondern mit geringen oder gar keinen Ausnahmen das ganze Land und alle seine Bewohner, und mochte nun auch diese ursprüngliche Schenkung sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermindern, so blieb doch die Äbtissin noch bis in das 13. und 14. Jahrhundert, wo der gesammte Besitz in die vier Meierämter abgetheilt erscheint, die größte Grundherrschaft in Uri,

neben welcher jetzt allerdings — es ist unbekannt, in welcher Weise sie zum Besitze kamen: der burgundische Adel vielleicht im Zusammenhang mit der zähringischen Herrschaft — auswärtige Herren als weltliche Grundherren hervortraten. Für Schwyz dagegen fiel der klösterliche Besitz weniger in Betracht, am meisten noch derjenige des Stiftes Einsideln, dessen Leute eine besondere hofrechtliche Genossenschaft ausmachten; denn daneben finden sich vorzüglich zwei große grundherrliche Höfe, welche dem in der gaugräflichen Gewalt stehenden Geschlechte der Lenzburger, danach den Habsburgern zustanden, und außerdem fiel für dieses Thal von Anfang an das Element der auf eigenem Grund und Boden sitzenden altfreien Bauern in das Gewicht, deren Eigen wohl das Doppelte der beiden herrschaftlichen Höfe bildete. Weit mehr war wieder für Unterwalden die Grundherrschaft der Gotteshäuser bestimmend. Drei von den fünfzehn Dinghöfen des dem elsässischen Kloster Murbach unterworfenen Gotteshauses Luzern lagen in Unterwalden; ferner waren das Chorherrenstift in Beromünster, die Benediktinerstifter Muri und St. Blasien im Lande begütert; innerhalb der Grenzen war in dem Hochthale, das nach dem Kloster seinen Namen empfing, Engelberg erwachsen, dessen geschlossene Grundherrschaft sich zu einem geistlichen Staate herausbildete, das aber auch außerhalb des Thales im übrigen Unterwalden seinen Besitz fortwährend erweiterte. Von weltlichen Grundherren blieb hier einzig Habsburg-Österreich in ansehnlicherer Stellung und verstärkte dann dieselbe vollends durch die König Rudolf geglückte Erwerbung der Rechte des Abtes von Murbach; dann aber fehlte es auch von Alters her im Lande nicht an einem freien Bauernstande mit echtem Eigen, der vielleicht demjenigen von Schwyz nicht sehr viel nachstand. Eine sehr belehrende Illustration dieses Kapitels über die Grundherrschaften bietet die von dem Ingenieur-Topographen Professor Fr. Becker technisch ausgeführte Karte der Urschweiz, in welche die sämmtlichen nachweisbaren urkundlichen Angaben der grundherrlichen Verhältnisse, durch verschiedene Farben gesondert, sich eingetragen finden. Die Karte lehrt, was auch noch einige anderweitige Anhaltspunkte bestätigen, daß einzelne Ortschaften der Waldstätte zurückgingen, aus Dörfern auf ein einziges Haus zusammenschwanden oder ganz abgegangen sind, wie denn überhaupt die jetzige Einwohnerzahl kaum diejenige aus der Zeit der ersten Bünde wesentlich übersteigt.

Eng berührt sich mit der Feststellung der Grundherrschaften die Sonderung der Stände. Das einzige einheimische, allerdings ursprünglich

gleichfalls — vom nunmehr Bern zugehörigen Emmenthal — zugezogene freiherrliche Geschlecht, v. Attinghusen, gehörte Uri an, welches Land von 1290 an in Werner II. aus diesem Geschlechte ein ganzes Menschenalter hindurch ein Haupt gewann. Von Ministerialen dagegen wird eine ungleich größere Zahl in den Waldstätten ersichtlich, in Uri, wo besonders das Meieramt zu Silenen durch die Zürcher Äbtissin in die Hand eines ritterlichen Geschlechtes gelegt war, doch noch erheblich mehr in Unterwalden, welches in den Meiern von Stans, den Rittern von Aa Dienstleute von Murbach, in den Rittern von Buochs und den Ammännern von Wolfenschießen solche von Engelberg, in den Winkelried habsburgische Ministerialen, daneben aber noch eine Reihe weiterer derartiger Vertreter des aus unfreiem Stande hervorgegangenen niederen Ritterstandes aufzuweisen hatte. Anderentheils hat nun aber Schwyz durch den im festen Zusammenhange erhaltenen Kern seiner vollfreien bäuerlichen Bevölkerung eine so sichere Bürgschaft für die Entwickelung seiner staatlichen Verhältnisse in sich geschlossen, daß den leitenden Persönlichkeiten aus den Geschlechtern der Stauffacher, ab Iberg, Hunn — in diesem Namen ist der Beweis für die Fortdauer der alten Hundertschaft zu erblicken — der wesentlichste Antheil am Zustandekommen der nachherigen Eidgenossenschaft überhaupt zugeschrieben werden darf. In Uri findet sich wenigstens freies Eigen im 13. Jahrhundert, namentlich auf den Höhen des mittleren und hinteren Schächenthales, vielleicht infolge von späteren Rodungen oder durch Loskauf von Grundlasten. Für Unterwalden ist es dagegen bei der starken Mischung der Bevölkerung vollends schwierig, die Vollfreien zu unterscheiden, wenn auch deren eine größere Zahl, besonders in Obwalden, jedenfalls vorhanden war. Endlich aber machten unfreie Leute einen wesentlichen Theil der Einwohnerschaft der Waldstätte ursprünglich aus, und ganz voran in der ersten derselben, in Uri, wog unter der Einwohnerschaft diese Abtheilung ganz vor. Freilich hatte sich deren Rechtstellung, wenigstens was die Gotteshausleute des Fraumünsterstiftes betraf, thatsächlich im Laufe der Zeit schon so gehoben, daß dieselben zwar noch im 14. Jahrhundert urkundlich geradezu als Leibeigene genannt werden, während doch gleich daneben auch die Bezeichnung als freie Gotteshausleute für sie erscheint, so daß die Veräußerung an die Abtei geradezu als gleichbedeutend mit Freilassung galt. So vermochte denn auch 1359 die in solcher Weise geschehene Freilassung der Leute des Cistercienserklosters Wettingen — an dieses nämlich

war seit dem 13. Jahrhundert fast alles Eigenthum in Uri übergegangen, welches vorher in weltliche Hände, vorzüglich an das Haus Rapperswil, gekommen war — zu bewirken, daß eine einheitliche Gemeinde Uri als Ganzes entstand; denn eben jene Form der Rechtshandlung, die Abtretung an das zürcherische Stift, führte die bisherigen Wettinger Eigenleute, als den zweiten Hauptbestandtheil des Urner Volkes, mit dem ersten, den Zürcher Gotteshausleuten, zu einem gleichmäßigen Ganzen jetzt zusammen. Allein auch schon vorher, noch zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft selbst, hatten, von den schon angeführten unfreien Rittern des niederen Kriegeradels ganz abgesehen, einzelne weitere Familien aus den Fraumünsterleuten, so die Schüpfer, die v. Spiringen, die Fürste — diese beiden letzteren dem Schächenthale angehörig —, ganz im Vordergrunde der öffentlichen Angelegenheiten sich zu halten vermocht. Sehr viel ungünstiger, als in Uri, war noch längere Zeit hindurch die Stellung der unfreien Bevölkerung in Unterwalden geblieben, welche jedenfalls gegenüber den viel weniger zahlreichen Freien den weit größeren Theil der Einwohnerschaft ausmachte. Die ungleich beträchtlichere Zahl der Grundherrschaften hielt hier die Genossenschaften stärker auseinander, so daß durch das Verbot der Genossame schärfere Scheidungen geltend blieben; freilich bestanden daneben in deutlicher Weise Abstufungen, wie denn die Gotteshausleute von Murbach-Luzern am besten gestellt waren, und vollends im 14. Jahrhundert machte sich dann schon die Folge der inzwischen eingetretenen Zugehörigkeit dieser dritten der Waldstätte zur Eidgenossenschaft auch in den Standesverhältnissen deutlich darin geltend, daß die zu Landleuten von Unterwalden gewordenen Engelberger Hofleute von Buochs die unter klösterlicher Landeshoheit verbleibenden Engelberger Thalleute trotz der für beide Theile geltenden gleichen Rechtsbeziehungen erheblich hinter sich zurückließen.

Eine Ergänzung zu diesen interessanten Erörterungen bildet noch der Abschnitt über Landeskultur und Kirche. Hier vermochte der Verfasser an wissenschaftliche Ergebnisse anzuknüpfen, welche ein gelehrter Benediktiner, P. Martin Kiem, der, ein geborener Tiroler, durch eine Reihe urkundlicher Forschungen die Unterwaldner Geschichte vielfach auf einen neuen Boden gestellt hat, früher niedergelegt hatte, besonders in einem Aufsatze im „Geschichtsfreund" Bd. 21 von 1866. Es steht nämlich fest, daß im früheren Mittelalter dem Ackerbau, auch dem Weinbau, eine viel größere Ausdehnung, voran in Uri und

und Unterwalden, zukam, daß Viehzucht und Milchwirthschaft, mochten sie auch schon im 12. und 13. Jahrhundert unter den Nahrungsquellen unzweifelhaft die erste Stelle einnehmen, doch denjenigen Raum, den sie jetzt in so ausschließlicher Weise behaupten, erst nachher gewonnen haben. Hier war ferner für Oechsli der Platz, den Markverband nach seiner großen ökonomischen Bedeutung für die Waldstätte zu würdigen, jene landwirthschaftliche Genossenschaft, welche, wie für Uri, so besonders für das alte Land Schwyz, als die große einheitliche Verknüpfung der freien Bauern mit den Insassen der grundherrlichen Höfe, von so bedeutender politischer Tragweite war, während dagegen Unterwalden auch hier wieder durch seine weitergehende Zersplitterung zurückstand. Bemerkenswerth ist dabei für diese Bergländer, deren Name geradezu vom Waldreichthum herrührt, die schon im 13. Jahrhundert ersichtlich werdende Aufmerksamkeit, welche die Markgemeinden, durch Einschränkung der Nutzungsberechtigung der Genossen, der Bannung der Wälder zuwandten. Viel weniger ließ sich von Gewerbebetrieb oder von geistigen Bestrebungen, soweit sie nicht in der Kirche ihren Ausdruck fanden, aufführen. Dagegen bedingte, in erster Linie für Uri, mit Eröffnung eines durchgehenden Weges seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, der Verkehr über den St. Gotthard lebhaften Handel und dadurch einen erwünschten neuen Erwerbszweig, anderentheils die Nothwendigkeit von Veranstaltungen und Rechtsordnungen für den Waarentransport. Ebenso fehlte auch schon im 13. Jahrhundert nicht, daß, was später sich in so überschwenglicher Weise entwickelte, die thatendurstige Jugend nach auswärts sich in kriegerischen Sold begab.

Hat hier überall der Verfasser der Festschrift infolge seiner Erfassung und Bewältigung des gesammten zu erreichenden Materiales vielfach neue Gesichtspunkte zu bringen vermocht, so war die Aufgabe ungleich schwieriger auf dem Boden der politischen Geschichte, welche eben weit mehr von jener schon erwähnten umfangreichen wissenschaftlichen Literatur allbereits durchgearbeitet worden ist. Doch nimmt auch hier Oechsli überall zu den etwa neu aufgeworfenen Fragen bestimmte Stellung und vermag durch diese seine Beleuchtung der bisherigen Erörterung mehrfach die Forschung zu fördern.

Gleich die ersten Freiheitsbriefe, derjenige Uris von Heinrich VII., von 1231, und der für Schwyz von Friedrich II., von 1240, boten Anlaß zu weiteren Ausführungen, gegen abweichende Erklärungen

eines ebenfalls Zürich angehörenden Forschers, Staatsarchivars P. Schweizer. Von der herkömmlichen Ansicht, daß nämlich der junge staufische König durch seine Entscheidung diejenigen Rechte zurückgekauft habe, welche über den Immunitätsbezirk der Gotteshausleute in Uri von Friedrich II. an Graf Rudolf den Alten von Habsburg, nach Auflösung der einheitlichen Reichsvogtei Zürich, infolge des Todes des letzten Zähringers, Herzog Berchtold's V., 1218, verliehen worden waren, wich Schweizer ab und sprach sich dahin aus, daß vielmehr Rudolf's Besitz in Uri auf der Grafschaft im Zürichgau und dem Rechte derselben über die nach ihm erheblich größere Zahl urnerischer Freier beruht habe, daß nun aber eben diese Rechte durch den König aufgehoben worden seien, was einen fortgesetzten Streit über die Grafschaftsbefugnisse betreffend Uri auch noch später bedingt habe. Oechsli dagegen glaubt aus der von ihm in den urkundlichen Zeugnissen gefundenen Erkenntnis der Verhältnisse in Uri sammt der größeren Zahl freier Leute auch solche Befugnisse der Gaugrafschaft leugnen zu müssen. Der König wollte eben, ohne hier schon auf den verderblichen Wegen verrätherischer Versuche gegen den kaiserlichen Vater zu wandeln, sich durch solche Erhebung des bereits eine zusammengeschlossene Gemeinde bildenden Landes Uri zur Geltung eines Reichslandes den nördlichen Zugang zu der in diesen Jahren bekannter werdenden Höhe des Passes nach Italien sichern. Aber auch die Urkunde, durch welche Friedrich II. in bewußter Gegnerschaft gegen den jüngeren Sohn Rudolf's des Alten, den Grafen Rudolf den Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg als Inhaber der landgräflichen Rechte im Zürichgau, Schwyz von der Grafschaft eximirte und reichsunmittelbar machte, und zwar, wie nicht unwahrscheinlich ist, gleichfalls im Hinblick auf die Festhaltung des wichtigen Gebirgsüberganges von Italien nach Deutschland, will der Verfasser der Festschrift in vollem Ansehen unabgeschwächt behaupten. Wie gegenüber Kopp neuerdings darzulegen war, daß nur eine mißverständliche Auffassung der eigenthümlichen Übergangsverhältnisse, wie sie in der Zeit des letzten staufischen Kaisers vorhanden waren, in dieser Maßregel Friedrich's II. eine Rechtsverletzung erblicken könne, so hat Oechsli die Urkunde selbst gegen die scharfsinnige Anzweiflung Schweizer's zu vertheidigen, insofern derselbe in dem kaiserlichen Briefe nur eine Drohung gegen den abgefallenen Grafen Rudolf, nicht ein ernstgemeintes und rechtskräftiges Privilegium, sondern nur eine in Form eines Briefes gegebene vage Zusicherung des Königs-

schutzes sehen wollte[1]). Gerade der Hinweis auf die verliehene Reichsunmittelbarkeit ist aber mit solcher Deutlichkeit gegeben, daß die Wirklichkeit der Thatsache dieser Verleihung nicht in Frage gestellt werden kann. Freilich haben dann die Schwyzer, als sie, nach der Erhebung der päpstlichen Partei gegen den 1245 gebannten Kaiser und dessen Haus, mit dem Grafen ihren Frieden machten, ihre Reichsunmittelbarkeit, wie sie auf dem Privileg des vom Papste verworfenen und als abgesetzt erklärten Herrschers beruhte, preisgegeben; doch schon 1247 erscheinen sie wieder in dem für die Kenntnis der Entwickelung der Dinge am Vierwaldstättersee so wichtigen päpstlichen Schreiben vom 28. August, gleich den Leuten von Sarnen, als kirchenfeindliche Weigerer des Gehorsams gegenüber dem vom Papste in Schutz genommenen Grafen. Denn wenn auch zwischen den Intramontani, den „Waldleuten", der dritten der Waldstätte — erst 1304 kommt die Übersetzung „Unterwalden" zum Vorschein — noch keine staatliche Verbindung bestand, so scheint eben diese Waffenergreifung für den Kaiser, gegen den päpstlich gesinnten Grafen Rudolf, die Freien im Stanserthale und die von Sarnen zuerst zusammengebracht zu haben, so daß sie, aber außer ihnen auch andere Insassen der Thäler, so ein Habsburger Ministeriale, mit Schwyz, wohl auch mit Uri jene erste Verbindung eingingen, deren sich später die Eidgenossen von 1291 als „des alten eidlich bekräftigten Bundes" erinnerten. So mochten denn in den nächsten Jahrzehnten trotz der grundherrschaftlichen Sonderungen die Kirchspiele und Markgenossenschaften, zuvörderst 1261 der beiden Kirchspiele Stans und Buochs, des unteren Thales, ferner die sechs des oberen, sich zusammenschließen, hernach auch jenes untere und dieses obere Thal selbst zum Lande Unterwalden sich verbinden. Dagegen ist unzweifelhaft mit dem Niedergange der staufischen Sache, jetzt in der Mitte des 13. Jahrhunderts, zunächst auch der Versuch dieser verbündeten ghibellinischen Leute im Gebirge, die habsburgische Landeshoheit abzustreifen, mißlungen; 1252 erkannten Unterwaldner und jedenfalls auch Schwyzer die gräflichen Rechte der Habsburg-Laufenburger wieder an.

In dem Bündnis vom 1. August 1291 dann, durch welches die zur Einigung zusammentretenden Eidgenossen, von den Erwägungen

[1]) Schweizer behandelte die Frage wegen Uri in einem noch nicht gedruckten Vortrage vor der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft 1887, die Urkunde von 1240 im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 10, 1885.

wirklicher Staatsmänner ausgehend, in maßvoller Beschränkung der Ziele auf das Erreichbare zunächst gegen die Unsicherheit der Zustände im Interregnum sich zu schützen suchten, sieht der Verfasser weitaus den engsten und vollkommensten aller Schweizerbünde, so daß daneben alle späteren, wenn auch viel ausführlicher und weiter gehaltenen Bundesurkunden inhaltlich bloße Abschwächungen darstellen. Da es nun wohl gestattet ist, für Uri und Schwyz die Männer, welche am 16. Oktober im dreijährigen Bunde mit Zürich genannt werden, als handelnde Persönlichkeiten schon zum 1. August heranzuziehen, so stellt sich die interessante Thatsache heraus, daß für Uri im Freiherrn Werner v. Attinghusen ein Vertreter des hohen, im Landammann Ritter Arnold Meier von Silenen, einem Eigenmann der Äbtissin, ein solcher des niederen Adels, in Altammann Burkhard Schüpfer ein nicht ritterbürtiger Fraumünster-Gotteshausmann, in Konrad dem Meier von Erstfelden ein im Dienst der Äbtissin stehender Eigenmann von Wettingen thätig waren, während Schwyz selbstverständlich drei Vollfreie stellte, den Landammann Konrad ab Iberg, Rudolf den Stauffacher — von 1275 an war derselbe vorher als Landeshaupt erschienen — und Konrad Hunn. Für Unterwalden ist nach der Vergleichung des Textes und des Sigels anzunehmen, daß ursprünglich wirklich nur die im Wortinhalt aufgeführte „Gemeinde der Waldleute des unteren Thales", also bloß Nidwalden, am Bunde sich betheiligte, worauf nachträglich Obwalden seinen Anschluß mittelbar dadurch erklärte, daß es erlaubte, zur Bekräftigung der Urkunde das Sigel des ganzen Landes anzuhängen; denn daß die Worte: et Vallis Superioris in den anfangs nur die Umschrift S. Universitatis hominum de Stannes aufweisenden Stempel, in ihrer unregelmäßigen Schrift, wo sie eben noch Platz fanden, erst nachträglich hineingravirt worden sind, um das anfängliche Gemeindesigel von Stans zum allgemeinen Landessigel zu erheben, ist als sichere Annahme festzuhalten, und es ist recht wahrscheinlich, daß diese Beifügung von Worten zum Sigel eben jetzt, in der Zwischenzeit zwischen Abschluß und Besigelung des Bundes, geschehen ist.

Mochte auch im Bundesbriefe das Haus Österreich nirgends genannt sein, gegen dessen während der Königsherrschaft Rudolf's immer empfindlicher verspürte steigende Übermacht war derselbe doch gerichtet, und nach diesem Gesichtspunkte sind die Wirkungen des Bundes, zwischen 1291 und dem Jahre der Erneuerung 1315, zu beurtheilen. Zwar sank die große Koalition gegen das österreichische

Haus, wie sie in Oberschwaben und Burgund entstanden war, und mit welcher auch die Eidgenossen der Waldstätte sich in Verbindung gesetzt hatten, nach der zürcherischen Niederlage vor Winterthur 1292 dahin; aber es wird nicht ersichtlich, ob der noch im Frühjahr 1293 fortdauernde Kriegszustand gegenüber den Waldstätten durch einen förmlichen Friedensschluß beendigt wurde, was allerdings für Schwyz und Unterwalden die Wiedereinfügung in die österreichische Herrschaft bedingt hätte. Wieder fiel dann der 1297 gewonnene Erfolg, die von König Adolf gegebene Bestätigung der Freiheitsbriefe, durch den schon nach sieben Monaten im Kampfe gegen Herzog Albrecht eingetretenen Tod des Königs rasch danieder; denn ganz voran Schwyz mußte in Albrecht, dem alsbald auf den Königsthron erhobenen Sieger, auch seinen erblichen Landesherrn anerkennen. Allerdings blieben auch unter König Albrecht, soweit sich das verfolgen läßt, die Männer von 1291 in den Waldstätten in Amt und Ehren, und für Unterwalden ist geradezu in diesen Jahren (1304) der sonst für Sachseln allein genannte Ammann als erster Landammann nachweisbar, vielleicht sogar als solcher des vereinigten oberen und unteren Thales, ohne daß freilich volle Sicherheit dafür vorhanden ist (jedenfalls hatte aber also Albrecht die vollzogene Organisation der Kirchspiele des Landes nicht wieder aufgehoben). Kaum war dann durch Albrecht's Ermordung ein Interregnum eingetreten, so richtete sich die Unternehmungslust der Schwyzer alsbald zum Angriff auf das Nachbargebiet von Einsideln, weil das Kloster durch Reklamation alter, immer wieder angesprochener Besitzungen und Rechte die Abneigung wachgerufen hatte. Vollends die Durchführung der neuen Besetzung des Thrones, die Wahl des Lützelburger's Heinrich VII., und die nothwendig anfangs für denselben sich ergebenden gespannten Beziehungen zu den Söhnen Albrecht's wurden in nachhaltigster Weise durch die Waldstätte ausgebeutet. In umfangreicherer Art, als je vorher, sogar den Unterwaldnern, welche eine ältere Urkunde gar nicht vorzulegen vermochten, bekräftigte jetzt der neue König den zu einer besonderen Reichsvogtei zusammengefaßten Waldstätten 1309 die Privilegien und hob durch die Befreiung derselben von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit, außer der kaiserlichen, geradezu die österreichische Herrschaft auf. Allerdings entsproß nochmals der nachher eingetretenen Annäherung Heinrich's VII. an die österreichischen Herzoge der Anfang eines Versuches, diese Botmäßigkeit wieder herzustellen; aber der frühe Tod des Kaisers wandte die Dinge abermals anders. Durch die

Doppelwahl der Kurfürsten (1314), die Gegenüberstellung Friedrich's und Ludwig's, war es den Waldstätten wieder möglich geworden, ihren Gegensatz gegen Österreich durch die Anlehnung an das Reich, an den bereitwillig alsbald anerkannten König wittelsbachischer Abkunft, zu decken. Als dann aus dem noch heftiger entbrannten Kampfe zwischen Schwyz und Einsideln — denn gleich schon von 1309 an erscheint Schwyz in eigenthümlich tonangebender Stellung — der Krieg Österreichs gegen die gebannten und geächteten Thäler erwuchs, da fiel nach dem Mißerfolg eines Vermittlungsversuches die Entscheidung 1315 an der Schwyzer Grenze gegen das stolze, von Herzog Leopold herangeführte ritterliche Heer. Wieder hatte Schwyz der Hauptschlag gegolten, und den Schwyzern war ganz voran der Sieg zugefallen, wenn ihnen auch urnerischer Zuzug wahrscheinlich zur Seite stand. Die Frucht war die gleich kurz darauf, 9. November 1315, geschehende Erneuerung des Bundes von 1291, und dankbar für die Niederwerfung seines gefährlichsten Feindes beeilte sich König Ludwig, die reichsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft 1316 noch weiter zu verstärken. Theils den Söhnen der Schöpfer des Bundes von 1291, theils den Angehörigen neu einrückender Geschlechter war diese Vollendung dessen, was 1291 angestrebt worden war, zu verdanken.

Mit dem Verfasser der Festschrift darf gesagt werden, daß allerdings Uri durch das seit 1231, im Rückkaufe an das Reich, gebotene Beispiel den Schwyzern im Streben nach Reichsunmittelbarkeit vorangegangen war, daß aber als das feste Bollwerk des werdenden Bundes Schwyz sich stets wieder darstellt. „Ohne den trotzigen Unabhängigkeitssinn, ohne das unbeugsame Selbstvertrauen, das dies Häuflein freier Alemannen am Fuß des Miten beseelte, ohne die unvergleichliche Zähigkeit und Folgerichtigkeit, womit sie an dem, was sie als ihr gutes Recht betrachteten, festhielten, gäbe es keine schweizerische Eidgenossenschaft, und nicht ohne Grund trägt diese von ihnen den Namen".

Als zweite offizielle Kundgebung, im Auftrage des Bundesrathes verfaßt, erschien von Dr. C. Hilty, Professor des Bundesstaatsrechtes an der Universität Bern, das Buch: „Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft" [1]). Der Herausgeber der seit

[1]) Bern, Druck von K. J. Wyß, 1891. Als einen vor dieser officiellen Festschrift erschienenen Vorläufer kann man das hübsch ausgestattete, mit

1886 veröffentlichten Jahresschrift „Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft", welcher fortwährend zu seinem Unternehmen, das in erfreulicher Weise Anklang fand, selbst theils historische, theils philosophisch-politische, theils staatsrechtliche umfangreiche Beiträge brachte und eine Fülle anregender Gedanken in denselben niederzulegen verstand, faßt hier gewissermaßen das Wesentliche seiner früheren Arbeiten nach verschiedenen Hinsichten zu einem einheitlichen Bilde zusammen, welches von 1291 bis zur Gegenwart leitet und den Zweck haben soll, der ganzen Bevölkerung der Schweiz die bisherige politische Lebensgeschichte vorzuführen. Allem Vernehmen nach war hier, im Gegensatze zur streng wissenschaftlichen Form der Oechsli'schen Arbeit, mehr ein populäres, nicht so breit angelegtes Buch beabsichtigt, und auch der Verfasser versprach noch auf der ersten Seite des Textes eine „kurze Darstellung". Schon von vornherein ist zu sagen, daß, nicht zum mindesten durch die wörtliche Einschiebung oft viele Seiten anfüllender Aktenstücke, wenigstens dieses Vorhaben jedenfalls durch das Werk, welchem zudem jegliche Inhaltsübersicht abgeht, nicht erreicht worden ist.

Dazu kommt, daß, soweit sich der Inhalt dieser zweiten Festschrift mit dem Stoffe der ersten berührt, eine Vergleichung durchaus zu ungunsten des Hilty'schen Werkes ausfallen muß. Abgesehen von manchen Irrthümern im einzelnen, welche theilweise immerhin recht auffällig sind — so möchte der Verfasser Steinen, die Heimat der Stauffacher, vom alten Lande Schwyz ausgeschlossen wissen — geht

Schriftennachbildungen versehene kleine Buch ansehen, welches „auf Veranlassung und nach Beschluß des historischen Vereins der fünf Orte" Pfarrer Jos. Ign. v. Ah, in Kerns, herausgab: „Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291 bis 1513" (Einsiedeln, Benziger u. Komp., 1891). Der nicht nur als Kanzelredner, sondern namentlich auch als Förderer des Schulwesens von Obwalden bekannte, vielfach thätige Verfasser, ein sehr geschickter Journalist, hat sich auch sonst schon auf historischem Felde thätig erwiesen und erweist sich hier abermals, in diesem „Lesebuch für das Schweizervolk und seine Schulen", als sehr befähigt für populäre Darstellung. Die „Bemerkungen" zu den abgedruckten, auch, wenn nothwendig, übersetzten 25 Stücken, mit manchen subjektiven, oft recht treffenden Äußerungen, bewiesen diese Eigenart des anregenden Redners und Schriftstellers. Doch steckt gerade im Abdruck des Bundesbriefes von 1291 an wichtiger Stelle ein Lesefehler: duratis statt duraturis, in der Übersetzung bei Aufführung der Theilnahme Unterwaldens eine irreführende Unrichtigkeit.

die Darlegung mehrfach auf sehr sonderbaren Wegen. Ganz neu, aber durchaus unannehmbar ist die Behauptung, der Bund vom 1. August 1291 sei „unter allen Umständen ein Geheimbund, der lange nicht allen Bewohnern der drei Länder bekannt war, beinahe eine Verschwörung“ gewesen, ein Vorgang, „der wahrscheinlich in irgend einem Zimmer unter wenigen Anwesenden und ohne besondere Feierlichkeit sich begab“; die Schilderung versteigt sich sogar zu der kühneren Konstruktion, „die plastische Figur des Schützen Tell“, welche nichts Unwahrscheinliches an sich habe, sei vielleicht eine Art „Mittelglied“ gewesen, „zwischen der vornehmeren und aus guten Gründen reservirteren geheimen Bundesregierung“ (wie sie der Verfasser aus seiner Hypothese heraus folgert) und dem „Volksganzen“. Schon hieraus wird klar, weswegen diese ganze wunderliche Konstruktion, von dem obschwebenden Geheimnis, gewählt wurde; unter dieser Decke soll der „in solchen Zwischenperioden oft zuverlässigeren Tradition“ wieder der Eingang offen gehalten werden, und am Ende fehlt auch der Schluß nicht: „Noch gewisser beruht die Tradition von dem Bundesschwur im Rütli im Jahre 1307 auf einem wirklichen Vorkommnis“. Die durch Tschudi ebenso willkürlich als mühsam herausgerechnete fiktive Jahreszahl, hinsichtlich deren Oechsli, wenn das überhaupt noch nothwendig gewesen wäre, den Beweis neuerdings führt, wie sehr auch der schwächste Schein eines Beweises nicht vorliege, ist also auf diesem Umwege wieder hereingerückt. Freilich scheint der Verfasser aber auch sonst die posthumen Leistungen des Scharfsinnes und der Erzählungskunst Tschudi's als Äußerungen einer gültigen geschichtlichen „Quelle“ anerkennen oder wenigstens mit denselben sich auseinanderzusetzen für nothwendig erachten zu wollen. Es ist zu bedauern, daß solche zu der auf der Höhe der wissenschaftlichen Leistung stehenden ersten Festschrift im vollen Widerspruch gehende rein subjektive Ansichten unter der Autorität der Bundesbehörde in der zweiten parallel gehenden Veröffentlichung geboten werden. Wirklich haben denn auch seit Erscheinen des Buches, wie Spuren in der Presse zeigen, unberufene Beurtheiler nicht verfehlt, mit Gewichtigkeit auf diese weil eben unter Autorität der Bundesbehörde erschienene Auseinandersetzung sich zu beziehen.

Zwar werden sich auch zum weiteren ungleich größeren Theile des Buches mitunter Fragezeichen anbringen lassen. So ist es wirklich nicht zutreffend, wenn der Verfasser an einer Stelle sagt, daß eine irgendwie genügende Darstellung der eidgenössischen bundesrechtlichen

Verhältniſſe aus der alten Zeit ſelbſt nicht vorhanden ſei. Mag auch der junge Bodmer, wie er 1720 an Breitinger ſchrieb, eine Anzahl Fragen bei Joſias Simler unbeantwortet gefunden haben, ſo bleibt zu wünſchen, es möchten neuere ſtaatsrechtliche Arbeiten der Darſtellung der De republica Helvetiorum libri duo des großen zürcheriſchen Gelehrten an Klarheit und Vollſtändigkeit gleichkommen, deſſen Werk noch in das zweitfolgende 18. Jahrhundert in verſchiedenen Sprachen und immer neuen Auflagen der Wißbegierde Genüge that, was zwar nachträglich auch von Hilty, jedoch mit gewiſſen Einſchränkungen, zugegeben wird. Aber im übrigen befindet man ſich mit dem Verfaſſer auf zunehmend feſterem Boden, je mehr ſich ſeine Ausführungen den näher liegenden Zeiten entgegen bewegen. Das eigenthümliche, oft ſchwer definirbare Nebeneinander und Untereinander im ſtaatsrechtlichen Aufbau, ſoweit ein ſolcher ſich überhaupt entdecken läßt, bis zum Ende der alten Dinge 1798, die dabei mit dem 18. Jahrhundert immer deutlicher zu Tage tretende Erſtarrung der öffentlichen Dinge überhaupt, der jähe Bruch mit der ganzen Vergangenheit in der helvetiſchen Epoche von 1798 an, welche Hilty übrigens als Urheber des 1878 erſchienenen Werkes: „Öffentliche Vorleſungen über die Helvetik“ ſchon ganz eingehend gewürdigt hatte, die Wiederanknüpfung an die Vergangenheit — nach der eigenthümlichen Zwiſchenepoche der Abhängigkeit vom franzöſiſchen Cäſarismus ſeit 1803 — durch den Bundesvertrag von 1815, endlich der Kompromiß in der Bundesverfaſſung von 1848 und die ſeither eingetretenen jedenfalls ſtets noch neuen Wandel in ſich bergenden Verſchiebungen — alle dieſe neueren und neueſten Phaſen ſind klar und beſtimmt gezeichnet. Dabei finden ſich auch die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten, voran zu Frankreich, eingehend verfolgt; denn es iſt nur allzu richtig, daß das „traditionelle Verhältniß“ in den franzöſiſchen Verträgen, voran mit den franzöſiſchen Bourbonen „einen Theil der Konſtitution der alten Eidgenoſſenſchaft“ ausmachte. Andrerſeits tritt die große Beleſenheit und vielſeitige Kenntnis des Verfaſſers auch hier in gern herangezogenen Vergleichungen zu Tage; es iſt anregend, mit ihm die infolge des Friedensſchluſſes von San Stefano und des Berliner Kongreſſes zuerſt im April 1878 begründete, dann noch weiter befeſtigte politiſche Eidgenoſſenſchaft der oberen albaneſiſchen Stämme nach gewiſſen Erſcheinungen der Analogie zum Bündniſſe von 1291 heranzuziehen.

Wahrhaft erfreulich — und nach dieſer Seite iſt dieſe Vor-

führung des eidgenössischen Verfassungslebens ein bleibend werthvoller Beitrag zur Literatur von 1891 — ist die offene und tapfere Darlegung frei gewonnener Überzeugung, welche überall das Werk spürbar durchweht. Diese „Überzeugung von der Existenz einer durch alle Generationen hindurch fortlebenden sittlichen Aufgabe eines staatlichen Daseins" ist der Grundton des ganzen Buches, und wenn an einer Stelle, bei der inneren Krisis von 1481, gesagt ist, daß es gelte, „ein gewisses Maß von vernünftigen Motiven", „diesen verständigen Kern aus der Masse von Eigensucht oder Bornirtheit herauszuschälen, die sich im Verlaufe des Streites darüber gelagert hat, und mit echt eidgenössischem Sinne das Wohl des Ganzen, die Erhaltung der Eidgenossenschaft selbst, über wohlbegreifliche Einzelinteressen zu stellen", so will der Verfasser dieses Heilmittel auch der Gegenwart anrathen. Manche Abschnitte, das letzte Kapitel ganz überwiegend, sind mehr politischen als historischen Inhalts; aber gerade hier legte Hilty einige ausgezeichnet beherzigenswerthe Wahrheiten nieder. Von solchen sei nur ein schon in früherem Zusammenhang gebrachter Satz hier erwähnt: „Gerade die Schweiz steht beständig in der Gefahr, durch allzu eifrige Herbeiziehung unnatürlicher, ganz auf den Verkehr mit dem Auslande berechneter Hülfsquellen die eigentliche Basis einer wahrhaft selbständigen Existenz zu verlieren".

Doch nicht nur die oberste schweizerische Behörde suchte durch Anregung größerer wissenschaftlicher Arbeiten die Erinnerung an den Bund von 1291 zu bezeichnen. Es ist vielmehr als eine höchst erfreuliche Erscheinung zu nennen, daß auch eine kantonale Vereinigung zur Pflege geschichtlicher Forschung eine eigene Veröffentlichung zum Festtage veranstaltete. Das ist die „Denkschrift der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel zur Erinnerung an den Bund der Eidgenossen vom 1. August 1291"[1]), eine in gewähltester Ausstattung dargebrachte Gabe jenes Vereins, der sich durch die Ausgabe der „Basler Chroniken", die begonnenen Editionen des „Urkundenbuches der Stadt Basel" und der Acta pontificum Helvetica, von anderen älteren Leistungen nicht zu reden, ein wahres Verdienst erwirbt. „Mit stolzer Freude rühmen wir es" — so hebt der Vorstand der Gesellschaft in den Einleitungsworten hervor —, „durch den innigen Anschluß an die Eidgenossenschaft ist Basel das

[1]) Basel, Schweighauserische Buchdruckerei, 1891.

geworden, was es heute ist", und so wollte die Gesellschaft „auch ihrerseits dem Gefühle des Dankes und der Freude in derjenigen Weise Ausdruck verleihen, welche ihrem vaterländischen und wissenschaftlichen Charakter am ehesten entsprechen dürfte".

Vier Beiträge machen den Inhalt des stattlichen Bandes aus.

Im ersten bietet Dr. K. Christ. Bernoulli eine neue Ausgabe eines 1514 in Basel erschienenen Erzeugnisses der humanistischen Gelehrsamkeit, der Descriptio Helvetiae des von Kaiser Maximilian als Dichter gekrönten Glareanus. Diese poetische Beschreibung der Eidgenossenschaft und Verherrlichung der einzelnen Orte und Verbündeten — der Autor, welcher von den Schriften des Einsidler Dekans Albrecht v. Bonstetten, des Konrad Türst und Balcus nichts wußte, meinte irrthümlich, als der erste eine solche Arbeit vollführt zu haben — hat nun aber in ihren fünf zu Glarean's Zeit erschienenen Ausgaben, die zweite von 1519 mit Myconius' gelehrtem Kommentar, verschiedene Abänderungen erfahren, welche Bernoulli's Abdruck sorgfältig anmerkt, die mit Glarean's eigenen Wandlungen mehrfach unverkennbar sich berühren. Eine in das Einzelne gehende Einleitung des Herausgebers setzt mit der Würdigung der ganzen Schrift auch diese Redaktionsänderungen in das richtige Licht. — Dann behandelt Professor Alb. Burckhardt-Finsler, der gegenwärtige Präsident der Gesellschaft, Basels Eintritt in den Schweizerbund. Dieses Ereignis war die nothwendige Folge der Stellung, welche die Stadt in neutraler Haltung während des rings um sie her im Gange befindlichen Krieges der Eidgenossen von 1499, des Schwabenkrieges, eingenommen hatte. Wie schon 1500 hart nach dem Friedensschlusse eine Basler Botschaft vor der Tagsatzung in Zürich klagte, wurde die Stadt fortwährend durch den Adel arg bedrängt, weil sie im Kriege sich geweigert habe, gegen die Eidgenossen aufzutreten. Aber jetzt kam gleich 1501 von eidgenössischer Seite die thatkräftige Betonung der Nothwendigkeit, die durch ihre geographische Lage und ihre materielle Bedeutung wichtige Stadt in Verbindung mit den schweizerischen Orten zu bringen. Nach lebhaften Zwischenverhandlungen und nicht ohne allerlei Schwierigkeiten, die sich unter den Orten selbst erhoben — es mußte betont werden, wie thöricht es wäre, Basel zurückzustoßen, weniger Worte und Ehren wegen, die man ihm versagen wolle, der Bezeichnung „rechter Ort" und der gewünschten Stelle in der Rangordnung der Orte — gelang es, noch im Sommer des Jahres an Kaiser Heinrich's Tag, dem alten Festtage von Basel,

das Bündnis zu beſchwören. In intereſſanter Kritik beurtheilt der Verfaſſer deſſen Inhalt und führt in lebhafter Darlegung aus, wie Baſel bis 1798 durch gewiſſe Zurückſetzung im Bunde gegenüber den acht alten Orten vielfach gehemmt und zu kleinlicher Politik genöthigt worden ſei, dadurch daß die Stadt durch die andrerſeits freilich ſchöne und ehrenvolle Verpflichtung zu freundlicher Vermittelung zwiſchen den Eidgenoſſen gerade in kritiſchen Momenten jedes Mal zur Unthätigkeit verurtheilt wurde. — Der dritte Artikel von Dr. Franz Fäh hat zum Gegenſtande die Exemtion der Schweiz nach dem Weſtfäliſchen Friedens-Kongreſſe. Eine einleitende kurze Überſicht der ſchon 1651 beginnenden Veröffentlichungen über die Verhandlungen betreffend die Exemtion vom deutſchen Reiche und deren Ergebniſſe legt dar, daß erſt durch die neueſten Forſchungen — von Fechter und A. v. Gonzenbach[1]) — der wahre Sachverhalt zu Tage gebracht worden ſei. Allein auch jetzt noch blieb die Aufgabe, den auf das Jahr 1648 folgenden weiteren Verlauf zu erhellen, übrig. Denn ſchon 1649 kam es gegenüber Baſel zu abermaligen Begehren der noch in Münſter verſammelten Geſandten von Kurfürſten und Ständen des Reiches; aber die im Juli zu Baden vereinigte eidgenöſſiſche Tagſatzung erklärte die Angelegenheit als eine allgemein eidgenöſſiſche, und in einem amtlichen Schreiben wurde überallhin dieſe Auffaſſung kundgethan. Die Dinge nahmen nun einen höchſt ſchwerfälligen, aber beſonders in Maßregeln des Speirer Reichskammergerichtes gegen Baſel gehäſſigen und zugleich ſchädlichen Fortgang, ſo lange, daß man ſich zuletzt von eidgenöſſiſcher Seite mit dem bisherigen erſprießlichen Dienſten des vertrauten Rathgebers, des Valentin Heider aus Lindau, nicht mehr begnügen konnte und ſich entſchloß, eine Geſandtſchaft nach Wien abgehen zu laſſen. Mit dem Urner Sebaſt. Peregrin Zwyer, einem am kaiſerlichen Hofe wohl angeſehenen Manne[2]), wurde Bürgermeiſter Wettſtein von Baſel, der gewandte und erfahrene Urheber der früheren beim Friedenskongreſſe ſelbſt errungenen Ergebniſſe, abgeordnet. Dieſe in den Winter 1650 auf 1651 fallende Botſchaft erreichte ihren Zweck völlig. In ſcharf gehaltenem Schreiben betonte Ferdinand III. ſeinen Willen, daß die dem Friedensſchluß widerſprechenden Handlungen — Prozeß und Exekution gegen Baſel — rückgängig gemacht würden, und ſo fanden die Quälereien, wenn auch

[1]) Vgl. H. Z. 34, 145; 60, 145.
[2]) Vgl. H. Z. 60, 170—172.

noch vereinzelte Verſuche nachfolgten, im weſentlichen ihren Abſchluß. Eine Fülle kulturhiſtoriſch intereſſanter Einzelheiten — beſonders die Überſicht der in Wien und anderwärts nothwendig gewordenen zahlreichen Erkenntlichkeiten zum Behufe der Erfüllung des Zweckes der Verhandlungen — geht der Erzählung der Ereigniſſe zur Seite. — Das letzte Stück, vom Verfaſſer der Biographie des Schweizer Staatsmannes Stapfer, Dr. R. Luginbühl[1]), iſt betitelt: Alexandre de Humboldt et Philippe Albert Stapfer. Stapfer hatte, nachdem er aus der politiſchen Thätigkeit endgültig ausgeſchieden war, Frankreich, wo er als bevollmächtigter Miniſter der helvetiſchen Republik gewirkt hatte, nicht mehr verlaſſen, und von 1803 bis zu ſeinem Tode 1840 ſah er die Schweiz nur noch auf kürzeren Beſuchsreiſen. In Paris wurde er mit Humboldt während des langjährigen Aufenthaltes desſelben in Frankreich nahe bekannt und ſuchte demſelben beſonders bei der Vorbereitung und Herausgabe des großen amerikaniſchen Reiſewerkes hülfreich zu ſein; gleich der erſte größere Brief Humboldt's, von 1808 oder Anfang 1809, wollte das Intereſſe Guizot's, des Hauslehrers der Stapfer'ſchen Kinder, auf eine bald erſcheinende wiſſenſchaftliche Arbeit des Schreibers ziehen. Allerdings ſind nur noch vierzehn Briefe, und dieſe zumeiſt, als Beilagen zu Manuſkript- und Bücherſendungen, undatirt, erhalten. Bemerkenswerth iſt Stapfer's am 19. Dezember 1811 beim Gerüchte von Humboldt's Tode an P. Uſteri nach Zürich geſchriebener Brief für die Kenntnis der engen Beziehungen zwiſchen ihm und Humboldt. Wohl der Umſtand, daß Humboldt's Briefe durchaus in franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſind, veranlaßte den Verfaſſer, ſeinen Beitrag nicht in deutſcher Sprache zu ſchreiben.

Von den werthvollen Kunſtbeilagen des Bandes verdienen die Reproduktion der Wappentafel der durch Glarean geprieſenen Orte, welche durch Urs Graf der Ausgabe der Schrift aus dem Jahre 1514 in Holzſchnitt beigegeben wurde, ferner der Lichtdruck nach der Miniatur in der Luzerner Diebold Schilling Chronik, die den Basler Bundesſchwur von 1501 darſtellt, und das Porträt des Bürgermeiſters Wettſtein beſondere Hervorhebung[2]).

[1]) Vgl. H. Z. 60, 172—175. Seither hat Luginbühl Stapfer's ſehr ausgebreitete und aufſchlußreiche Korreſpondenz geſammelt und herausgegeben, beſonders in Bd. 11 und 12 der Quellen zur Schweizergeſchichte, 1891.

[2]) Es verſteht ſich, daß die Erinnerungstage noch zu einer größeren Zahl von Veröffentlichungen, beſonders auch gehaltener Reden, den Anlaß

Das Jahr der sechshundertjährigen Gedächtnisfeier des Bündnisses der Länder am See der Waldstätte ist aber auch dasjenige der Erinnerung an den Ursprung derjenigen schweizerischen Stadt, welche, ganz abgesehen von ihrer nunmehrigen Bedeutung als Sitz der Bundesbehörden, zu allen Zeiten im höchsten Grade maßgebend innerhalb der Schweiz gewesen ist. Bern ist 1191 durch den Letzten des um das städtische Leben hoch verdienten zähringischen herzoglichen Hauses begründet worden. Als Schöpferin des größten Schweizerkantons innerhalb der alten Ordnung der Eidgenossenschaft, als ihrer Ziele wohlbewußte Vertreterin eines in sich geschlossenen politischen Systems, welches, als Mittelpunkt einer eigenen burgundischen Eidgenossenschaft, mehrfach selbständig neben den schweizerischen gesammteidgenössischen Gestaltungen sich bethätigte, zumeist freilich sie auf das kräftigste selber förderte, besitzt die Stadt eine in sich abgeschlossene Geschichte für sich allein, so daß sie mit vollster Berechtigung sich an ihre um sieben Jahrhunderte zurückliegende Entstehung erinnern durfte.

Auch in Bern ging großartigen festlichen Anordnungen die Durchführung literarischer Denkmäler zur Festhaltung der Erinnerung zur Seite, und das Organisationskomitee ließ einerseits — „Die Stadt Bern ihren Angehörigen und Freunden" — einen handlichen kurzen Abriß: „Berns Geschichte 1191—1891, Festschrift zur 700jährigen

boten. Einige seien hier noch erwähnt, in erster Linie diejenige von Georg v. Wyß: „Rede bei der Bundesfeier der eidgenössischen polytechnischen Schule und der Hochschule Zürich am 25. Juli 1891" (Zürich, Höhr, 1891). Der Redner, welcher selbst durch seinen 1858 erschienenen Vortrag: Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212 bis 1315 einer der ersten Führer auf einen sicheren Weg wissenschaftlicher Erörterung dieser Fragen gewesen war, bietet hier in seinen von der erfahrenen Weisheit des Alters und vom warmem Gefühle wohlthuend erfüllten Worten einen gedrängten Überblick des Werdens und des Ausbaues der Eidgenossenschaft in enger Umrahmung. In Genf gab Professor P. Vaucher eine sorgfältig wieder erwogene und im Einzelnen neu gestaltete Wiederholung der fein ausgearbeiteten Studie, die schon 1882 in den Esquisses d'histoire suisse erschienen war: Les commencements de la Confédération suisse. In die „Gedenkblätter zur Feier des sechshundertjährigen Bestandes der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1891", die der Gemeinderath der Stadt St. Gallen veranstaltete, spendete Professor J. Dierauer den nach seiner Weise scharfen und knappen „geschichtlichen Rückblick" auf die Entstehung der Eidgenossenschaft.

Gründungsfeier", durch Privatdozent Dr. Wolfg. Friedrich v. Mülinen abfassen, ferner aber diesem kleinen Buche einen Prachtband: „Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191—1891" zur Seite gehen[1]).

Die kleinere Schrift, die in sieben gut eingetheilten, in kurze Kapitel zerfallenden Abschnitten die ebenso vielen Jahrhunderte durchmißt, dazu Literatur und Quellen nennt und in einem Namenregister einen guten Schlüssel des Inhaltes bietet, erfüllt in ihrer knappen Fassung und schlichten Erzählung sehr gut die Anforderung, welche das historisch-literarische Komitee der Säkularfeier an den Verfasser stellte, „nach Inhalt und Umfang weitesten Kreisen zugänglich" zu sein. Neben dem äußeren Wachsthum des streitbar entschlossenen Staatswesens wird auch der inneren Entwickelung die wünschenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt. Allein das Hauptgewicht fällt selbstverständlich auf die fünf größeren Abhandlungen der monumentalen Festschrift.

In erster Linie steht, illustriert durch neun Karten, die den Besitzstand Berns von 1191 bis zu seiner größten mit 1798 zu Ende gegangenen Ausdehnung darstellen, von dem Präsidenten des Berner historischen Vereins, Professor Dr. E. Blösch, verfaßt, „Die geschichtliche Entwickelung der Stadt Bern zum Staat Bern". Trotz der Schwierigkeiten, welche, zumal bei oft für die ältesten Verhältnisse völlig lückenhaftem Materiale, die verwickelten feudalrechtlichen Verhältnisse der Schilderung in Worten und vollends, bei dem häufigen Mangel scharfer Umgrenzungen, der kartographischen Darstellung darbieten, ist hier, gestützt auf das — zum Theil, bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, in den Fontes rerum Bernensium schon edirte — große urkundliche Material, mit staunenswerthem Fleiße in klarer Anordnung die gewaltige staatsbildende Kraft der Stadt Bern zu einer im höchsten Grade belehrenden zusammenhängenden Darlegung ausgearbeitet. Der Verfasser, selbst kein Altberner, sondern aus Biel, der bis 1798 unter Berns wohlwollendem Protektorat stehenden verbündeten Stadt hervorgegangen, kann mit berechtigter Genugthuung auf dieses Beispiel einer von Anfang an folgerichtigen Politik hinweisen, welche die Wandelungen des öffentlichen Geistes durch sechs Jahrhunderte mittlerer und neuerer Geschichte in durchsichtig erkennbarer Weise aufzeigt. Bei weitem nicht so sehr, wie das bei dem

[1]) Schmidt, Franke u. Komp., Bern, 1891.

kriegerischen Sinne der Republik Bern anzunehmen ist, durch Eroberung — freilich die zu den jetzigen Kantonen Aargau und Waadt herbeigezogenen ehemaligen Gebietsstücke Berns waren Ergebnisse glücklicher Kriegszüge — ist das eigentliche Kantonalgebiet, dem der Verfasser das Augenmerk speziell zuzuwenden hat, entstanden, wenn auch einzelne Zeiten siegreicher Waffenführung, voran im 14. Jahrhundert, zur Zurückdrängung des österreichischen vorübergehend stark sich vorschiebenden Übergewichtes, dazwischen liegen. Vielmehr ist die Stadt voran in geduldig beharrlicher Arbeit allmählich der gebietende Mittelpunkt der Landschaft geworden, durch umsichtige Ausnutzung der Umstände, vorzüglich durch die Heranziehung der Ausbürger aus dem bäuerlichen Stande, die in den umliegenden Landgrafschaften oder in anderer Herren Grenzen ansässig als Bürger von Bern sich erklärten und unter den Schirm der Stadt sich stellten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Zahl von etwa 3000, dann durch den Abschluß von Burgrechtsverträgen, wenn nothwendig unter Anwendung von Zwang, mit näher oder ferner sitzenden Herren verschiedenen Ranges. In geschickter Geltendmachung des immer mehr sich herausstellenden finanziellen Übergewichts gegenüber dem hohen Adel, der infolge zunehmenden ökonomischen Verfalls zu stets umfangreicheren Verpfändungen und Verpflichtungen schreiten mußte, verschob sich das ganze Verhältnis auf diesem Wege in solcher Weise, daß geradezu die Städte Bern und Freiburg, als die eidgenössische Tagsatzung 1553 über den letzten Dynasten des Landes, den Grafen von Greyerz, förmlich den Konkurs verhängte, sich darauf beriefen, „des Grafen Land liege in ihren Gebieten". Die wichtigsten Schritte zur Erreichung der wirklichen Landeshoheit für Bern waren 1406 der Ankauf der Rechte in der Landgrafschaft von Burgund aus der Hand des Grafengeschlechtes Habsburg-Kiburg, dann 1471 der nach hartem Kampfe — dem Twingherrenstreite — über die adeligen Angehörigen der Stadt selbst für den Gedanken der Staatsvereinheitlichung gegenüber den zahlreichen Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit gewonnene Erfolg für eine „wohlgeordnete Beherrschung, wie sie einer obersten Herrschaft wol zu stat", endlich 1527 die Bevogtigung und 1528, infolge des Reformationsmandates, die Aufhebung der Klöster. Doch dauerten weitere Vereinfachungen auch in den folgenden Jahrhunderten stets noch fort, und die letzten feudalen Formalitäten der einzigen noch bis 1798 erhalten gebliebenen Freiherrschaft, der kleinen monarchischen Enklave des übrigens längst selbst in Bern verburgerten

Geschlechts der von Erlach, erscheinen sogar noch 1831. Als Beilage zu der eine Fülle von Einzelerscheinungen übersichtlich ordnenden Darstellung steht der Abdruck des Tellbuches, des Verzeichnisses der von den Ausbürgern gesammelten allgemeinen Steuer von 1395.

„Berns Burgerschaft und Gesellschaften" und „Die Verfassung des alten Bern" sind zwei weitere Beiträge, die erste von dem Architekten und Kunsthistoriker Ed. v. Rodt, der schon 1886 in seiner Bernischen Stadtgeschichte eine werthvolle Würdigung der baulichen und fortifikatorischen Entwickelung der Stadt gegeben hatte[1]), der zweite von Dr. K. Geiser. Den Ausgangspunkt freilich für die verfassungsgeschichtliche Erörterung hat andrerseits Professor A. Zeerleder in einer gegen den Schluß des Bandes folgenden Untersuchung: „Die Berner Handfeste", mit dem photographischen Bilde der Urkunde als Beilage, eingehend untersucht[2]). Daß von König Friedrich II. gleich 1218 nach Herzog Berchtold's V. Tode der Stadt Bern die Reichsunmittelbarkeit zugesichert wurde, mit beigefügter Bestimmung des Grundzinses, was dann in den Anfang der später — eben erst nach 1218 — wirklich angefertigten Handfeste, mit Festhaltung des alten echten Datums, übergegangen sein mag, das ist allerdings als sicher anzunehmen. Allein Zeerleder will nicht nur die Existenz einer schon früher — noch in zähringischer Zeit — für Bern gegebenen Handfeste annehmen, sondern auch, daß die Urkunde, wie sie als eine

[1]) Hiezu zählt auch in der Festschrift der von Genie-Major R. Reber angehängte kurze Text zu den Plänen der dritten und der vierten Stadtbefestigung, nämlich der 1345 begonnenen dritten Anlage einer Stadtmauer mittelalterlicher Art an der Westseite des erweiterten Umfanges, hernach der daran sich anschließenden, 1622 angefangenen Umwallung in der Form von Schanzen italienisch-französischer Bauweise.

[2]) Im Anhang steht: Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste, von Professor B. Hidber. Derselbe polemisirt gegen den Exkurs des rechtsgeschichtlichen Werkes: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, von Ed. v. Wattenwyl, Bd. 1 (1867), welcher die Echtheit der Urkunde von 1218 bestreitet, und stellt als eigene Ansicht, die außer dem Reize der Neuheit durchaus nichts für sich hat, die Hypothese auf, daß für 1365 auf den Besuch Karl's IV. hin, weil kurz vorher die durch darauf geworfene Kirschen befleckte Urkunde verunstaltet worden sei, eine Kopie des einstigen Originales angefertigt und dem Kaiser als solches zur Bestätigung vorgelegt wurde. Auf ein Hauptargument gegen die Echtheit, die Namen der Zeugenreihe, tritt dagegen diese „Untersuchung" mit keinem Worte ein.

solche Friedrich's II. von 1218 sich darstellt, eben in der vorliegenden Form als echt anzunehmen sei. Er übersetzt und durchgeht dabei Artikel für Artikel der Handfeste, beleuchtet den Rechtsinhalt sowohl aus Analogien, voran der anderen zähringischen Gründungen, als aus den Berner Urkunden selbst, und hat so ohne Zweifel auch für denjenigen, welcher an der Auffassung des Rechtshistorikers von Wattenwyl festhalten will, daß die Handfeste in ihrem ganzen Umfange erst auf das Jahr 1274 hin, zur Bestätigung durch König Rudolf, zusammengestellt worden sei, den Werth einer eindringlichen Beleuchtung dieser Grundlage der gesammten späteren Entwickelung der Stadt. — Geiser setzt seinerseits auch wieder bei der Handfeste ein, da, wo er die Beziehungen Berns zum deutschen Reiche, die Befestigung und Ausdehnung der durch die Privilegien der Kaiser verliehenen Attribute der Staatshoheit verfolgt. Dann aber wendet er der inneren Gestaltung, dem Gange der Verfassungsverhältnisse, sein Augenmerk zu. Während noch im 13. Jahrhundert die Gesammtheit der rechtsfähigen Burger die nothwendige Grundlage des oft von außen her hart angefochtenen Gemeinwesens gewesen war, trat schon mit dem 14. diese demokratische Verfassungsform mehr zurück, immerhin so, daß der 1295 zuerst erscheinende Rath der Zweihundert, als eine Repräsentation der Burgerschaft, worunter auch Handwerker waren, gegenüber dem mehr zurückgedrängten alten Rathe und dem Adel, zwischen diesem und der Gemeinde stand. Dagegen vermochten in der von ihrer Gründung her den Charakter einer starken Festung aufweisenden Stadt, deren Schutz einer kriegerischen Besatzung wehrhafter Burgleute anvertraut war, die Bestrebungen der Handwerkerinnungen, die noch im 14. Jahrhundert fortdauerten, nicht zum Erfolg zu führen: „zünfte zu weren" erhielt sich als Grundsatz in Bern siegreich. Trotzdem blieben die Verhältnisse, wenn auch den Klassen- und Familienunterschieden schon wenigstens eine soziale Bedeutung zukam, noch über die Reformation hinaus im Flusse; es begegnen, während viele ältere berühmte Geschlechter ausgestorben sind, noch immer zahlreiche neue Namen von Bürgern, welche „Einzüglinge" leicht bei Glück und Begabung hoch zu steigen vermochten; die Ausburger freilich erlöschen mit Ende des 16. Jahrhunderts. Anderntheils bildeten die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts so häufigen Volksanfragen bei den Unterthanen, die als Ergebnis einer staatsklugen Einräumung von Seite der Obrigkeit anzusehen sind, eine Brücke zwischen der Stadt und dem Staatsgebiete, welche dann

allerdings dadurch, daß das Institut sich überlebte und, auch beim Landvolke, ganz in Vergessenheit gerieth, gleichfalls hinwegfiel. Erst das 17. Jahrhundert zeigt, als Folge der mit dem 16. wesentlich gesteigerten, vorzüglich durch die Reformation und ihre Wirkungen geförderten Macht des geeinigten Staates, eine wachsende Ausschließlichkeit. Ebenso sehr ökonomische als politische Gründe bedingen jetzt bei den Regierenden den Wunsch, die aus der Besorgung der Staatsangelegenheiten fließenden Vortheile auf einen stets enger werdenden Kreis einzuschränken. Ist zuerst zwischen Burgern und Habitanten, sog. ewigen Einwohnern, ein Unterschied gemacht, so erwächst nun zwischen den Burgern selbst der Gegensatz der Regimentsfähigen und der wirklich Regierenden, zwar durchaus nicht unter Vorzug der adeligen Geschlechter, aber mit allen die gesellschaftliche Kluft immer mehr erweiternden Erscheinungen der Erstarrung, mit den Regungen privater Gunst oder Ungunst, wie sie bei der Schließung eines Kreises von Privilegirten, bei der Erschwerung der Wahlfähigkeit nothwendig sich einfinden. Zwar stellte sich nach Zeugnissen der Zeit, z. B. nach dem Urtheile des Göttinger Professors und Reiseschriftstellers Meiners, die Republik Bern als „eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat, bei allen unverkennbaren Mängeln" noch immer dar, zumal bei dem vortrefflichen materiellen Zustande, und in den Beziehungen zur Landschaft war die Erinnerung an die Zeit des Bauernkrieges von 1653 im folgenden Jahrhundert gleichfalls zurückgetreten; das Landvolk hielt sich bei dem sog. „Bürgerlärm" von 1749, der Verschwörung des sehr mit Unrecht zum Märtyrer für die Freiheit emporgeschraubten Henzi, ganz auf Seite der Regierung, weil die Pläne der Einverstandenen einzig auf die Besserung der Rechte der allerdings sich zurückgesetzt fühlenden, nicht im Regimente sitzenden Bürgerschaft der Stadt, durchaus nicht auf eine allgemeine Regeneration gerichtet gewesen waren. Allein daß die Verfassung nicht als unabänderlich anzusehen, sondern verbesserungsbedürftig sei, blieb theoretisch anerkannt. So wurde 1703 eine ausdrückliche „Ordnung" in Aussicht genommen, und man nahm auch in mehrmaligen Anläufen, schon 1697 im Versuche einer „Standesreformation", dann in Bekämpfung peinlicher Übelstände bei den Wahlen, thatsächlich derartige Verbesserungen vorübergehend an die Hand. Aber es blieb bei solchen nicht wirksamen Aufraffungen, und so war 1798 das alte Bern gegen die Revolution nicht widerstandsfähig. — Dieser völlig

objektiven, von Jahrhundert zu Jahrhundert vorschreitenden Darstellung geht im zweiten Theil der Arbeit die Charakteristik der Behörden der Republik und der Art ihrer Erwählung zur Seite. Neben den Zweihundert — jdem Großen Rathe, welcher nach dem Zurücktreten der Gemeinde, als Träger „der höchsten Gewalt“ geradezu in staatlicher Hinsicht unter der Bezeichnung der „Burger“ zu verstehen ist —, die jedoch keineswegs an diese Zahl genau gebunden waren, und neben dem Rathe, der eigentlichen, auch eine gewisse richterliche Gewalt stets noch ausübenden Regierung, sowie den vier — zu je zwei aus dem „Rathe“ und von „Burgern“ genommenen „Heimlichern“ (secretarii) und den schon 1295 erwähnten Sechzehnern, welche den Rath der Zweihundert erwählten, standen die höchsten Beamtungen. Das waren besonders der schon in der Handfeste als Haupt des Gemeinwesens, außerdem als oberster Richter aufgeführte Schultheiß — der Anhang nennt alle Schultheißen von 1223 bis 1798 —, dann die vier wahrscheinlich auch schon mit der Verfassungsänderung von 1295 eingeführten Venner (vexilliferi), seine nicht bloß militärische Beamtung, die in ihrer Zahl den vier Quartieren der Stadt entsprach und die seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts mit der neuen staatlichen Organisation der vier Landgerichte im Gebiete zunächst um Bern verbunden wurde, ferner der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Finanzwesen vorgesetzte Seckelmeister, welcher nach der Eroberung der Waadt einen welschen Seckelmeister neben sich gesetzt erhielt. Mit der Gebietsausdehnung wuchs die Zahl der zumeist als Landvögte, doch auch unter anderen Titeln den Souverän in den einzelnen Landesabtheilungen repräsentirenden Amtleute, ungefähr fünfzig im Ganzen, und hier war zur Vermeidung des „Practicirens“ — denn eine Landvogtei zu erhalten, war jedes Berners Ideal — seit 1710 nach einer Eintheilung in vier Klassen, unter Abstufung in Hinsicht auf die Einträglichkeit, das Los eingeführt. Endlich ist eine Reihe von Geschäften durch zahlreiche Kammern und Kommissionen besorgt worden.

Zu diesem allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Bilde enthält der Beitrag Ed. v. Rodt's noch eine Reihe weiterer Ausführungen spezieller Art, über die Abtheilungen und die Zusammensetzung der Burgerschaft, welche das gewaltige politische Leben durch die verschiedenen Jahrhunderte trug. Die ungleichen, oft in harter Reibung gegen einander stehenden Elemente derselben treten hier vielfach gewissermaßen in persönlicheren Umrissen dem Leser entgegen. Ganz

besonders aber sind die Gesellschaften behandelt, welche ja allerdings nie zu einer eigentlich staatlichen Funktion gelangten, aber dennoch wichtige Aufgaben erfüllten, indem sie als Vereinigungen von Burgern gleichen Standes oder Berufes staatlich anerkannte militärische Abtheilungen bildeten, später dann die Unterstützungszuwendung und das Vormundschaftswesen innerhalb des Kreises ihrer Angehörigen als Aufgaben antraten — vier von ihnen: Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister, hatten auch das Recht der Besetzung der Bennerstellen —, so daß sie überhaupt in den Kulturverhältnissen Berns eine wesentliche Stellung einnehmen. Die Archive der Gesellschaften enthalten urkundliche Zeugnisse bis in das 15. Jahrhundert hinauf, und die noch vorhandenen zahlreichen Ehrengeschirre sind bis zur Stunde schöne Beweise der Leistungen des Kunsthandwerkers.

Neben diesen werthvollen Arbeiten verfassungsgeschichtlichen Inhaltes steht aber noch ein zuletzt zu erwähnender Aufsatz, der vorzüglich für den Historiker von Werth ist. Das ist Dr. G. Tobler's Abhandlung: „Die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern". Über fünf Jahrhunderte dehnt sich diese Historiographie aus; denn wie der siegreiche Schlachttag von Laupen 1339 den Ring der Feinde zersprengte, welcher sich nochmals um die aufstrebende Stadt gelegt hatte, so ist dieses Ereignis auch der eigentliche Ausgang der Geschichtschreibung derselben. Gleich wie nämlich die im Jahrzeitenbuch des St. Vincenzen-Münsters stehende, mit 1191 beginnende annalistische Cronica de Berno erst mit dem vierten Schreiber bei 1339 eingehender wird, so hat der wahrscheinlich dem Deutschorden angehörende Zeitgenosse des Sieges die eigentliche Historiographie mit der lateinisch geschriebenen Erzählung vom Laupenkrieg eröffnet. Aus den im weiteren sich anschließenden Untersuchungen Tobler's, welche auf einige Fragen in sehr bestimmter Weise eintreten, seien folgende Punkte hervorgehoben. Berns offizielle Geschichtschreibung fängt 1420 an, in dem Jahre des Beginns des Münsterbaues, wo Schultheiß und Rath dem gewesenen Stadtschreiber Justinger den Auftrag, die Stadtgeschichte abzufassen, ertheilten. Doch steht bekanntlich neben der eigentlichen Justinger'schen Chronik eine inhaltlich ihr sehr nahe verwandte, die kürzere sog. anonyme Stadtchronik, ein Werk, welches mit der Straßburger Chronik des Königshofen in enge Verbindung gesetzt erscheint. Während nun der um die Edition und Kritik der Berner Geschichtsquellen sehr verdiente Berner Forscher G. Studer, als er 1871 Justinger herausgab, das Verhältnis der beiden Werke,

gestützt auf eine Reihe von Argumenten, in der Weise erklärt hatte, daß der sog. Königshofen-Justinger als ein Auszug aus der größeren Justinger'schen Chronik anzusehen sei, vertheidigt hier Tobler die umgekehrte Auffassung, und zwar mit der Erweiterung, Justinger selbst sei der Urheber der kürzeren Chronik gewesen und habe sich eben dadurch zur Abfassung der größeren amtlichen Chronik von vornherein empfohlen. Auch gegenüber dieser Ansicht des Vf. behalten aber gewisse Gesichtspunkte Studer's ihren Werth, besonders beispielsweise im Hinblick auf die bei Justinger besser redigirte, bei Königshofen-Justinger minderwerthig gewordene Darstellung der Befreiung der Waldstätte, und die scharfsinnige Darlegung Tobler's darf wohl kaum schon als das letzte Wort in dieser Frage angesehen werden; dagegen ist es ihm jedenfalls gelungen, die geradezu schon angezweifelte Autorschaft Justingers für das Werk von 1420 festzustellen. Dann bot sich dem Vf. im Anschlusse hieran der Anlaß, auf eine erst in den letzten Monaten gemachte Entdeckung, von Dr. Th. v. Liebenau, einzutreten, nämlich diejenige einer weiteren im 15. Jahrhundert angeordneten Fortsetzung der offiziellen Chronik, deren Druck allerdings erst noch bevorsteht; wahrscheinlich 1469 vollendet, wohl ein Werk des Solothurners Diebold Schilling, der als Substitut auf der Berner Kanzlei arbeitete, erstreckt sie sich, im Anschluß an eine Kopie Justinger's, über die Jahre 1424 bis 1469 und scheint nachträglich durch den Beschluß der Berner Regierung von 1474 zur amtlichen Geltung erhoben worden zu sein. Schilling fügte dann, eben infolge des amtlichen Auftrages, über die Jahre 1468 bis 1478, die hochwichtige Zeit des Burgunderkrieges, seine eigene zeitgenössische Geschichtschreibung an und übergab endlich, indem er die früheren Stücke mithereinzog, 1484 das vollendete dreibändige Prachtwerk an den Rath. Die Entdeckung der neu bekannt gewordenen Chronik ist besonders auch deswegen von Wichtigkeit, weil dadurch noch mehr, als das schon bis jetzt anerkannt worden ist, die parallel liegende sog. Tschachtlan-Dittlinger'sche Chronik als eine reine Kopistenarbeit sich darstellt. Dagegen behält Tschachtlan seinen Werth als eine Probe der Chroniken-Illustration; freilich in noch höherem Grade zeigt eben Schilling's großes Werk in seinen so höchst werthvollen kolorirten Zeichnungen diesen Chronikenschmuck im großen Stile. Zwischen diese Würdigungen der offiziellen Geschichtschreibung schob Tobler eine äußerst bemerkenswerthe Charakteristik der erst im 18. Jahrhundert durch Bodmer in ihrem hohen Werthe erkannten

ganz einzigartigen Monographie über den Twingherrenſtreit, ſowie des Verfaſſers derſelben, des Thüring Fricker, welcher eben zur Zeit dieſes Konfliktes 1471 als Stadtſchreiber, oder wie er in dieſer Zeit ſtolzeſter Machtentfaltung Berns gern ſich ſelbſt bezeichnete, als Kanzler definitiv angeſtellt worden war. Sehr richtig urtheilt ferner die Abhandlung über die Entſtehung der ſonderbaren Schrift des 1506 verſtorbenen Kiburger, „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler", daß es unnütz ſei, für das Buch einen beſtimmten hiſtoriſchen Anlaß aufzuſpüren, da es lediglich auf des Autors Fabulirſucht zurückgehe, welche ja in deſſen Stretlinger Chronik noch viel toller hervortritt.

Den Höhepunkt der berneriſchen Geſchichtſchreibung erreicht die Darſtellung in der Leiſtung des glaubenseifrigen Zeitgenoſſen der Reformation, Valerius Anshelm, welcher im 1520 gegebenen, 1529 nachdrücklicher erneuerten Auftrage des Rathes ſchrieb, deſſen Werk in der neuen Edition, durch den hiſtoriſchen Verein des Kantons Bern, im Erſcheinen begriffen iſt[1]). Nach Anshelm tritt ein merkliches Sinken der Kraft ein; aber nur um ſo erwünſchter ſind die Aufſchlüſſe, welche Tobler über dieſe der Aufmerkſamkeit ſich mehr entziehenden ſpäteren Zeiten bietet. Nach Samuel Zehender, welcher als Mitglied der Zweihundert in ſeinem Tagebuche wichtige Einblicke in die politiſchen Berathungen der Jahre 1558 bis 1564 eröffnet, folgt im 17. Jahrhundert wieder ein offizieller Stadtchroniſt in dem „ſchreibſeligſten aller Berner", Michael Stettler, welcher 1614 einen erſten Theil der ihm aufgetragenen Arbeit dem Rathe überreichte, worauf nachher eine Bearbeitung des Ganzen auch im Drucke erſchien. Die offizielle Geſchichtſchreibung des 18. Jahrhunderts endlich, ſo wie ſie nach dem Rathsbeſchluß von 1724 Profeſſor Jakob Lauffer als Aufgabe übernehmen mußte, iſt nach dem Geſtändniſſe eben dieſes Hiſtorikers ſelbſt zu beurtheilen, daß, wenn es irgend einen Ort in der Welt gebe, wo die Freiheit, zu ſchreiben, verbannt erſcheine, das von Bern gelte, der Stadt, in welcher nun allerdings ſogar Fricker, geſchweige denn Juſtinger, da ſie von demokratiſch gefärbten Zeiten ſchrieben, als verbietenswürdig oder als Fabeldichter galten. Immerhin hat das Werk, welches infolge des Todes Lauffer's 1734 unvollendet blieb und nur bis 1657 reicht, in der ſtattlichen Reihe von achtzehn Bänden im Druck, wenn es auch ſtofflich belanglos iſt, wenigſtens

[1]) Vgl. H. Z. 60, 152—154.

formell einen nicht zu unterſchätzenden Werth. Dagegen ſind in den Arbeiten des 1780 verſtorbenen Alexander Ludwig v. Wattenwyl erſte glückliche Anſätze zur hiſtoriſchen Kritik der mittelalterlichen Geſchichte Berns zu erkennen, und in Iſak Gottlieb Walker's Leiſtungen liegt der Anfang einer wiſſenſchaftlichen Behandlung der Rechtsgeſchichte vor. Aber die letzte bedeutende Kraft iſt Gottlieb Emanuel v. Haller, deſſen großartige „Bibliothek der Schweizergeſchichte" durch Tobler in zutreffenden Worten als das teſtamentariſche Inventar des Schriftenbeſtandes der alten Eidgenoſſenſchaft bezeichnet wird.

Als künſtleriſcher Schmuck ſind in dem Bande der Geſchichte der Geſellſchaften und der Abhandlung Geiſer's die Nachbildungen von drei Scheibenriſſen und zwei Tafeln mit den Staatsſigeln Bern's beigegeben; außerdem ſtellte v. Rodt in dem von ihm aufgenommenen Bilde der Bürgerkanzlei im Berner Rathhauſe ein hübſches Blatt ſeinem Beitrage voran. Von den zahlreichen Initialen iſt die erſte der Abhandlung Tobler's vorausgeſchickte beſonders bemerkenswerth; der durch Schilling zwiſchen 1480 und 1485 angefertigten Kopie Juſtinger's entnommen, enthält ſie das älteſte bekannte Bild der Stadt Bern.

Nicht im entfernteſten kann ſich weder an Wichtigkeit der Veranlaſſung, noch in den äußeren Veranſtaltungen mit den Tagen der Erinnerung an die Jahre 1291 und 1191 eine Gedächtnisfeier vergleichen, welche 1891 in Zürich ſtattfand. Allein ſie mag an dieſer Stelle, weil ſie der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft ſelbſt angehört, doch erwähnt ſein. Es iſt das Andenken an den „fünfzigjährigen Beſtand der allgemeinen geſchichtforſchenden Geſellſchaft der Schweiz", einer Vereinigung, welche ihren Ordnungen gemäß die allgemeine Geſchichte der Schweiz einerſeits als freundſchaftlicher Kreis der Forſcher und Freunde derſelben und als Band der ihr gewidmeten Kantonalgeſellſchaften, andrerſeits durch Publikationen, welche des Zuſammenwirkens ſchweizeriſcher Kräfte bedürfen, zu fördern die Beſtimmung hat.

Weil 1891 das erſte halbe Jahrhundert des Beſtandes der Geſellſchaft ſich erfüllte, wurde der für dieſes Jahr fällige Band der regelmäßigen Jahrespublikation zu einer Denkſchrift beſtimmt.

Zwar war ſchon 1811 durch den als Staatsmann und eifrigen Freund hiſtoriſcher Forſchung verdienten Berner Schultheißen N. F. v. Mülinen, der auch mit Johannes Müller in Verbindung geweſen

war, eine ſchweizeriſche geſchichtforſchende Geſellſchaft in das Leben gerufen worden; doch dieſe nahm, beſonders ſeit Mülinen's Tode 1833, und ebenſo ihr Organ „Der Schweizeriſche Geſchichtforſcher", immer mehr einen ſpezifiſch berneriſchen Lokalcharakter an, ſo daß eine Wiederbelebung nothwendig wurde. Dieſe Verjüngung war 1840 zuerſt ernſthaft in Ausſicht genommen, und 1841 wurde in Bern ſelbſt an der Stelle der älteren Geſellſchaft eine neue eigentlich gegründet. Die Erneuerung war das Werk des Mannes, deſſen von Dr. K. Ritter mit großem pietätsvollem Verſtändnis entworfenes Lebensbild nun eben den Hauptinhalt des „Jahrbuches" für 1891 ausmacht[1]), von Joh. Kaspar Zellweger von Trogen. Ein Abkömmling eines ſeit Jahrhunderten im Lande Appenzell angeſehenen Geſchlechtes, aus einer jener Familien, welche ſich in den Landsgemeindekantonen trotz der ausgeprägt demokratiſchen Verfaſſung in dauernder hoher Geltung zu behaupten vermögen, war Zellweger, geboren 1768, von Hauſe aus Kaufmann. Als Betheiligter am väterlichen Geſchäfte vertrat er dasſelbe in den bewegten Jahren von 1790 an in Genua und lebte erſt ſeit 1799 wieder in Trogen, wo ihn nun aber auch alsbald die infolge der Staatsumwälzung in der Schweiz ausgebrochenen politiſchen Wirren in Anſpruch nahmen. Von 1820 an widmete er ſich, nachdem er ſein kaufmänniſches Geſchäft aufgegeben hatte, einer vielſeitigen gemeinnützigen Thätigkeit, ganz beſonders der Sorge für Armenerziehung und der Rettung der verwahrloſten Jugend; daneben diente er mit ſeinen reichen praktiſchen Erfahrungen der Eidgenoſſenſchaft in der Stelle eines Zollreviſors. Außerdem jedoch brachte Zellweger ſeine Muße dem Studium der Geſchichte dar, zuerſt derjenigen ſeiner engeren Heimat, aus welchen Arbeiten die von 1831 an erſcheinende Geſchichte des Appenzeller Volkes — bis zur Landestheilung 1597 — nebſt den dazu gehörenden Urkunden erwuchs, dann aber auch anderen allgemeineren Stoffen, beſonders den Beziehungen der Schweiz zu Frankreich. Iſt Zellweger in ſeinen Arbeiten in der Hauptſache Dilettant geblieben, doch in der beſten Auffaſſung dieſes Wortes, da die darſtellenden Arbeiten ſehr ſchätzenswerthe Leiſtungen ſind, und die großen Materialſammlungen geradezu ſtaunenswürdige Anlagen in ſich enthalten, ſo bewies

[1]) Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte, herausgegeben auf Veranſtaltung der allgemeinen geſchichtforſchenden Geſellſchaft der Schweiz, Bd. 16 (Zürich, S. Höhr, 1891).

er dagegen, als er sich der Wiedererweckung der geschichtforschenden Gesellschaft annahm, dasselbe Geschick und den gleichen hingebenden und von Erfolg begleiteten Eifer, wie das schon 1823 bei der Neubelebung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bei ihm der Fall gewesen war. Es gelang ihm, die Elemente, auch solche sehr verschiedener Art, um sich zu sammeln, und dem ehrwürdigen weisen Patrioten wurde eine allgemeine Achtung entgegengebracht, die ihn in seiner organisatorischen Arbeit wesentlich fördern mußte. Die bei der Gründung der Gesellschaft 1841 gehaltene Eröffnungsrede bewies, welches wissenschaftliche Verständnis und welche echt menschliche Theilnahme er der Aufgabe widmete, für die er sich hatte bereit finden lassen. Zwar legte er schon 1843 sein Amt als Präsident nieder; aber er verfolgte mit Aufmerksamkeit bis zu seinem Tode 1855 das Leben der Gesellschaft. Zur Würdigung des trefflichen Mannes tragen besonders auch die von seinem Biographen anhangsweise beigegebenen Stücke aus dem Briefwechsel, von 1824 bis 1842, bei, eine Ergänzung zu der schon 1889 von demselben herausgegebenen Korrespondenz zwischen Zellweger und dem Freiherrn Joseph v. Laßberg. Die vielseitigen Interessen Zellweger's treten in diesen Briefen anschaulich zu Tage, und die wohlmeinende Einsicht macht sich in vortrefflichen Urtheilen geltend, wovon dasjenige über Volksbildung, in einem Briefe an den Schultheißen von Mülinen, hier als Probe stehen mag: „Nach meinen Ansichten sind zwei Sachen allgemein nothwendig: Weckung des rein christlich-religiösen Sinnes und der Kraft, zu denken. Das plus und minus der Unterrichtsfächer und die Einrichtungen müssen nach den Örtlichkeiten und Bedürfnissen eingerichtet werden". Auch interessante politische Äußerungen stehen mehrfach, besonders in Briefen an den eben erwähnten Berner Staatsmann, sowie an den Freiherrn J. H. v. Wessenberg. Über historische Fragen korrespondirte Zellweger mit Böhmer, mit Kopp, mit dem Zürcher Hottinger und Anderen.

In der Einleitung des Bandes verfolgt der gegenwärtige Sekretär G. Meyer von Knonau die Geschichte der Gründung Zellweger's von 1841 an, unter engem Anschlusse an die Protokolle, bis zur Gegenwart. Seit 1854 steht Professor Georg v. Wyß an der Spitze der Gesellschaft, und unter der umsichtigen Leitung, bei dem zartfühlenden und fürsorgenden Sinne dieses Präsidenten hat dieselbe, insbesondere seit ihrer Neuordnung 1874, eine noch reichere und vielseitiger anregende Thätigkeit zu entwickeln vermocht. So schmücken

dieſen auf das Jahr 1891 herausgegebenen Band die Bilder Zellweger's und des jetzigen Präſidenten.

Der in Zürich abgehaltenen 46. Jahresverſammlung überreichten die zürcheriſchen Mitglieder der Geſellſchaft als Feſtgabe einen Sammelband mit Beiträgen zur Geſchichte des Feſtortes, aus welchen der dritte der Reihe nach nochmals Gelegenheit bietet, hier den Blick auf die Geſchichte des Jahres 1291 zurückzuwerfen[1]). Der Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt und Landſchaft Zürich, Staatsarchivar Dr. P. Schweizer, würdigt hier nämlich „Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291". Nachdem der Verfaſſer darauf hingewieſen hat, daß Zürich ſchon zur Zeit der Abſetzung Friedrich's II. als ghibelliniſch gebliebene Stadt mit den gleichgeſinnten Waldſtätten zuerſt ſich enger verbunden und durch Belagerung Luzern zum Rücktritte von der päpſtlichen Partei bewogen hatte, geht er auf die Lage bei König Rudolf's Tode 1291 näher ein. Zürich hatte von deſſen Bedrückungen beſonders im Steuerweſen viel zu leiden gehabt, und das Gemeinweſen war durch die Ausnutzung habsburgiſcher Rechte in der Stadt, durch die Übertragung der Befugniſſe der Reichsvogtei an nichtzürcheriſche Funktionäre immer abhängiger geworden. So wurde, als der König ſtarb, die Gelegenheit, ſolche Feſſeln zu ſprengen, gern von der Bürgerſchaft ergriffen, und ſie ſuchte ſich in mehrfacher Weiſe gegen die Wiederkehr ſolcher Zuſtände zu ſichern. So kam auch der Anſchluß an den großen in oberdeutſchen Landen entſtehenden, gegen Herzog Albrecht gerichteten Bund zu Stande, in deſſen Mitte Biſchof Rudolf von Konſtanz in

---

[1]) Dieſe „Turicensia, Beiträge zur zürcheriſchen Geſchichte" (Zürich, S. Höhr, 1891) enthalten außerdem: Fr. v. Wyß, Rechtshiſtoriſche Leſefrüchte, geſammelt vornehmlich aus dem Urkundenbuche der Abtei St. Gallen vom 8. bis 10. Jahrhundert, H. Zeller-Werdmüller: Ütliburg und die Freiherren von Regensberg, H. Herzog (in Aarau) und J. R. Rahn: Chriſtoph Silberyſen, Abt von Wettingen und eine rheiniſche Bilderfolge des 15. Jahrhunderts in Zürich, K. Dändliker; Zur Charakteriſtik der Lage Zürichs in den Jahren 1443 und 1444, W. Oechsli: Zwingli als theoretiſcher Politiker, A. Stern: Zürich und Schertlin von Burtenbach, Th. Vetter: Johannes Hooper, Biſchof von Glouceſter und Worceſter, und ſeine Beziehungen zu Bullinger und Zürich, G. Meyer von Knonau: Des Johannes Stumpff: „Keyſer Heinrych IV. funfftzigjärige Hiſtoria" 1556, O. Hunziker, Beitrag des Peſtalozzianums in Zürich, J. Bächtold, Bodmer's Tagebuch (1752—1782), O. Hartmann, Die Ruſſen im Kanton Zürich, 1799.

eifriger Weise thätig war; denn auch als Haupt des jüngeren Zweiges des Hauses Habsburg fühlte er sich gegenüber der älteren österreichischen Linie zum Widerstande aufgefordert. Wahrscheinlich hat nun eben Rudolf den am 16. Oktober auf drei Jahre abgeschlossenen Bund Zürichs mit Uri und Schwyz veranlaßt. Freilich war bei den keineswegs identischen Interessen der Stadt und der beiden Länder nur ein rein defensives Bündnis denkbar, und von der kühnen weit ausgreifenden Politik der großen, um den Bischof gescharten Verbindung hielten sich Uri und Schwyz fern. So ist denn auch die Verbindung mit Zürich ohne thatsächliche Folgen geblieben. Die Stadt mußte nach ihrer Niederlage vor den Mauern von Winterthur mit Herzog Albrecht ihren Frieden machen, und die Waldstätte sahen sich, wie schon durch die Oechsli'sche Festschrift dargelegt wurde, in ihrer Vereinzelung gleichfalls genöthigt, 1293 sich zu unterwerfen. Erst viel später, 1351, ist dann unter ganz anderen Verhältnissen das dauernde Bündnis der Eidgenossen mit Zürich zu Stande gekommen.

Diesen Bund von 1351 hat eine zweite Publikation zum Gegenstande, welche Dr. P. Schweizer persönlich als Geschenk der Festversammlung überreichte: „Das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351"[1]). Es ist nämlich im Frühjahr 1891 durch Cand. phil. R. Durrer im Stanser Archive eine Originalausfertigung des Bundes von Zürich wieder an das Tageslicht gezogen worden. Wie mehrfach früher nach verschiedenen Hinsichten nicht beachtet wurde, sind älteste eidgenössische Bundesbriefe, so auch dieser von 1351 infolge von Neuausfertigungen, welche bei späteren Abänderungen im Inhalte, im 15. Jahrhundert, durchgeführt wurden, entweder vernichtet worden oder aber verloren gegangen; so liegt denn auch der Zürcher Bundesbrief im Zürcher Archiv selbst nur in einer jüngeren, wahrscheinlich nach 1454 geschaffenen Gestalt. Durrer hat den im Inhalte von der jüngeren Ausfertigung etwas abweichenden älteren Text von 1351 im Anzeiger für schweizerische Geschichte von 1891, Nr. 4, mitgetheilt. Schweizer dagegen macht nun das Stanser Original in einer nur wenig verkleinerten Photographie der Urkunde bekannt und geht in einer beigelegten Schrift, welche den oben erwähnten Titel trägt, auf die diplomatische Untersuchung des Stückes ein. Er verbreitet sich dabei vorzüglich nach der Seite der Besige-

[1]) Zürich, S. Höhr, 1891.

lung und hebt den eigenthümlichen Umstand hervor, daß von den an die Urkunde angehängten Sigeln dasjenige von Zürich und das von Luzern identische Rücksigel aufweisen. Dabei tritt er auf das Vorkommen zürcherischer Rücksigel überhaupt ein und zeigt in einer eingehenden Übersicht der Reihenfolge und der Namen der zürcherischen Stadtschreiber, so weit sie von 1290 an sich verfolgen lassen, daß diese aller Wahrscheinlichkeit nach zur größeren Beglaubigung und zur Erschwerung von Fälschungen dienenden Rücksigel in naher Beziehung zu den Personen der Stadtschreiber stehen. Nach dieser Untersuchung ist 1350 bis 1370 Johannes Binder im Amte gewesen, und seinem Sigel entspricht das Wappenschild auf dem Rücksigel von 1351; der Lichtdruck zeigt dasselbe auf der Rückseite des Luzerner Sigels, welches absichtlich zum Zwecke dieses Nachweises umgedreht photographisch aufgenommen wurde. Luzern hatte augenscheinlich 1351 kein eigenes Rücksigel, und so drückte Binder den Stempel seines Familiensigels — denn von 1347 bis 1438 entbehrte das Zürcher Staatssigel der Rücksigelung — wie auf die Hinterseite des Zürcher, so auch auf diejenige des Luzerner Sigels. Es ist bemerkenswerth, daß gerade Binder, unter welchem auch eine sorgfältigere Kanzleieinrichtung in Zürich einsetzt, überhaupt in der Reihe der Stadtschreiber eine individueller hervortretende Persönlichkeit ist. So gestaltet sich diese Textbeilage des Urkundenbildes zu einem erwünschten Exkurse zur Geschichte des Zürcher Kanzleiwesens.

Durch diese wissenschaftlichen Beisteuern suchte Zürich seinen Antheil an den Hervorbringungen der historischen Kritik in dem arbeitsreichen Jahre 1891 gleichfalls darzulegen.

Miscellen.

General Müffling über die Landwehr.

Die modernen Discuſſionen über die militäriſche Tüchtigkeit unſeres durch das Geſetz von 1814 begründeten Landwehrinſtituts haben zuweilen auch zu abfälligen Urtheilen über die unter ganz anderen Vorausſetzungen geſchaffene Landwehr des Freiheitskrieges geführt, trotz der zeitgenöſſiſchen Berichte und Urtheile über die Leiſtungen der letzteren. Eines der wichtigſten dieſer Zeugniſſe iſt die Denkſchrift, welche 1821 General Müffling, damals Chef des Großen Generalſtabs, 1813 und 1814 Generalquartiermeiſter der ſchleſiſchen Armee, verfaßt hat.

Sie iſt gerichtet an den Prinzen Auguſt von Preußen, der (wir kommen darauf zurück) das alte Fridericianiſche Beurlaubungsſyſtem wieder hergeſtellt und die Landwehr beſeitigt ſehen wollte. Müffling vergleicht, und das iſt noch heute der einzig richtige Standpunkt für die Beurtheilung, die Landwehr von 1813 mit dem ſtehenden Heer von 1806. Er führt die Parallele nicht einmal vollſtändig durch; er hätte fragen können, ob die Geſchichte der Landwehr von 1813 ein Gegenſtück aufzuweiſen habe zu der Handlungsweiſe der Offiziere des Heeres von 1806, welche dutzendweiſe wegen ſchimpflicher Kapitulationen theils zum Tode, theils zum Gefängnis verurtheilt wurden. Sein Gutachten iſt um ſo werthvoller, da ſeine kritiſche Natur ſonſt, um mit Gneiſenau zu reden, die Neigung hatte, Alles zu zerpflücken und zu zerlegen, und da er an den Berathungen und Beſchlüſſen, welche die Landwehr in's Leben riefen, keinen Antheil genommen hat.

Dabei ist er keineswegs ein unbedingter Anhänger des Gesetzes von 1814 und der Ausführungsbestimmungen, auf denen das Dasein der Landwehr ruhte. Er will, daß die Krümper, auf die er so wenig wie auf die Landwehr verzichten will, nicht bei der Landwehr eingestellt werden. Er verwirft sowohl die Kriegsreserve des Gesetzes von 1814 wie die Beurlaubung: das stehende Heer soll stets marschbereit sein. Dafür will er aber, um die Zahl der ausgebildeten Mannschaften in einem Staate damals von 11 Millionen Einwohnern auf mehr als 1½ Million zu erhöhen, die Dienstzeit, wenigstens bei der Infanterie, auf zwei Jahre verkürzen.

General Müffling an den Prinzen August von Preußen. Friedeberg 5. Juli 1821.

„Euer Königlichen Hoheit höchst geneigte, an mich erlassene Aufforderung, mein Urtheil über die in verschiedenen Aufsätzen aufgestellten Ideen, die Landwehr betreffend, Höchstdenselben vorzulegen, ist mir so schmeichelhaft, daß ich dem Befehle nachkomme, wenngleich ich die Schwierigkeit der Aufgabe vollkommen fühle, indem ich so viele geistreiche Ideen in den vorliegenden Aufsätzen, so viele treffliche Vorschläge aus dem einzigen Grunde nicht anerkennen kann, weil sie einzeln gestellt und durchgeführt sind, während unsere Lage eine immerwährende Berücksichtigung des Ganzen fordert.

„So unangenehm es ist, E. K. H. noch einmal die Zeiten des Jahres 1806 in das Gedächtnis zurückzurufen, so nöthig ist es, um mit völligem Bewußtsein des damals bestehenden Zustandes zu den glücklicheren Zeiten überzugehen.

„Wir zogen mit einer Armee in's Feld, deren Organisation vom König Friedrich II. herstammte, aus einer Zeit, wo es nur Herren und Knechte gab. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier versuchen wollte, alle die Gründe zu entwickeln, welche diese Organisation unpassend machte; genug, wir sahen eine Armee, welche zu den schönsten gehörte, die der preußische Staat je aufgestellt hat, und in welcher das Offiziercorps vollkommen begriffen hatte, daß keine Wahl blieb zwischen einem ernsten Kriege oder einer schmachvollen Unterwerfung unter das Napoleonsche Joch. Der gemeine Soldat stand nicht hoch genug, um den politischen Standpunkt zu erkennen und die Folgen eines unglücklichen Ausgangs des Krieges zu übersehen. Er that willig, was ihm befohlen wurde und was

er früher gethan hatte; als aber anstrengende Märsche, als Entbehrungen vorkamen, da klagte er über Vernachlässigung, und es zeigte sich, daß der Krieg seiner Seele völlig fremd war.

„Das Gefühl für seinen König war ein rein religiöses Gefühl; einen Begriff von Vaterland hatte weder die Armee noch das Volk, und als wir geschlagen waren, dachte Jeder nur an sich. Die Ausländer verließen uns. 8000 wieder befreite[1]) Gefangene von allen Regimentern, die wir verpflegten, zum Theil wieder bewaffnet und mit Offizieren versehen hatten, liefen auseinander und in ihre Heimat. Ganze Scharen der treusten Regimenter verließen die Armee mit Ober- und Untergewehr auf die Nachricht, daß ihre Heimat vom Feinde besetzt und zu einem anderen Reiche getheilt sei. Als wir ein fremdes Land durchzogen[2]), sahen wir Theile unsrer besten Kavallerie-Regimenter sich auflösen, weit vorausjagen, ihre Pferde und Waffen verkaufen, um mit dem Erlös bis in ihre Heimat schleichen zu können, und dies waren in der Regel die ältesten Inländer. Denn bei der Vernehmung sagten sie aus, fast alle gleich: ‚Ich habe lange gedient, ich wollte in meine Heimat gehen und dort ruhig bleiben; es gibt ja junge Bursche genug, welche die Sache ausmachen können.' So sah also der gemeine Mann den Krieg wie ein Schauspiel an, bei welchem er es bequemer fand, Zuschauer als Acteur zu sein. Von den Gefangenen der preußischen Armee kamen wenige[3]) nach Frankreich, sie liefen auf den Transporten zu Tausenden davon; aber wie viel sind zur Armee des Königs nach Preußen gekommen? Alles lief nach Hause.

„Diesen Zustand sah Scharnhorst auf unserm Zuge nach Lübeck und war über die Theilnahmlosigkeit des gemeinen Mannes ganz außer sich. In einer Nacht, die ich mit ihm in Gadebusch durchwachte[4]), entwickelte er mir die Fehler unsres Systems; den Über-

---

[1]) Durch Lieutenant Hellwig am 17. Oktober 1806; s. Höpfner 2, 22.

[2]) Mecklenburg.

[3]) Das ist nur relativ richtig; die Zahl der nach Frankreich gelangten Gefangenen belief sich auf über 15000 (300 Offiziere, 14873 Mann). Aber allerdings steht sie in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Summe der Gefangenen, welche die zahlreichen Kapitulationen in französische Hände gebracht hatten.

[4]) Es war die Nacht vom 4. zum 5. November 1806; vgl. Müffling's Schrift: Operationsplan der preußisch-sächsischen Armee 1806 S. 108.

gang zum Beſſeren mag er wohl erſt ſpäter reiflich erwogen haben. Daß er ihn gefunden hat, bezeugt das dankbare Andenken aller treuen Anhänger des Königs und des Staats; das bezeugen Ew. Königliche Hoheit, welche ſeine Verdienſte immer zu würdigen wußten.

„Wo nicht bei gleicher Gefahr gleiche Verdienſte des Vornehmen wie des Geringen, des Reichen wie des Armen ſtattfinden, wo es Kaſten gibt, welche nichts, und Kaſten, welche alles für das Allgemeine thun müſſen, da kann ſich kein reiner Begriff von Vaterland entwickeln, und wo der nicht iſt, da bleibt alle Liebe zum König ein bloßer Glaubensartikel.

„Wie hätten wir den Krieg führen und endigen wollen ohne die Landwehr, welche ſchlecht bekleidet, ſchlecht bewaffnet, in ihrem Innern ſchlecht geführt, dem Feinde fürchterlicher war als alle Linientruppen: nicht als Soldaten, nicht als Einzelne und Bataillonsmaſſen, ſondern wegen ihres moraliſchen Eindrucks, weil ſie eine Nation, nicht in dem leichten Aufwallen eines vorübergehenden Augenblicks repräſentirte, ſondern in dem beſonnenen Entſchluß, das Joch der Tyrannei abzuwerfen und ihrem legitimen König die Freiheit zu geben, ein treues, ihn verehrendes Volk glücklich zu machen, wie es früher war, oder im Kampfe unterzugehen.

„Fragen Ew. Königliche Hoheit Frankreich, England, Öſtreich, Rußland, ob es unſer ſtehendes Heer fürchtet, und die Einſichtsvollen werden erwidern, daß die Kunſt zu fechten jetzt in Europa ſo weit ausgebildet iſt, daß auf dem Schlachtfelde keine Armee die andere mehr fürchtet. Aber fragen Sie dieſelben Menſchen, ob ſie es unternehmen, uns mit unſerm Landwehrſyſtem und unſrer allgemeinen Konſkription zu überwinden, und ſie werden eingeſtehen, daß ein Krieg mit uns ein höchſt gewagtes Spiel iſt, weil wir nichts anderes mehr führen können als Nationalkriege. Daß dieſe Anſichten in Europa herrſchen, iſt keine Theorie. Meine Erfahrung hat mich darüber belehrt.

„Wollen Ew. Königliche Hoheit ſich davon überzeugen, ſo fragen Sie die öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſter, was ſie von unſerm Landwehrſyſteme denken. Man wird es als ein verderbliches Syſtem ſchildern, durch welches der König ſeine Macht aus den Händen gibt; man wird die Erfinder dieſes Syſtems Revolutionäre nennen, und um Scharnhorſt und den Fürſten Staatskanzler zu ſchonen, wird man ſagen, daß ſie durch die Noth und durch falſche Gründe dazu verleitet worden wären. Freilich mag es den Herren ganz unbequem

ſein, ſich ſagen zu müſſen: Das kleine unbedeutende Preußen wäre ſo leicht zu berechnen. Seine Finanzen erlauben ihm kaum 150000 Mann in's Feld zu ſtellen, aber ſeine Landwehreinrichtung öffnet ihm unerſchöpfliche Quellen. Es disponirt über ſeine geſammte waffenfähige Mannſchaft. Das Privatvermögen führt dem Staat gekleidete, bewaffnete Armeen zu, welche mit Tapferkeit und Begeiſterung fechten, wo ihr König ſie führt, weil Vertrauen, der Glaube und der freie Wille einer kräftigen und edlen Nation ſie geſchaffen hat.

„E. K. H. habe ich hiermit mein Glaubensbekenntnis über die Inſtitution der Landwehr abgelegt, und ich muß hinzufügen, daß (nach meiner Anſicht) von dem Tage, an welchem wir unſer Landwehrſyſtem in ein Beurlaubtenſyſtem umwandeln ſollten, der preußiſche Staat in die Kategorie jedes andern Staates herabſinkt, der 50 Millionen Thaler Einnahme hat, während wir jetzt auf einer ganz unberechenbaren Höhe ſtehen, da keine von allen uns umgebenden großen Nationen fähig iſt, das Landwehrſyſtem in ſeinem ganzen moraliſchen Umfange einzuführen.

„Eine andere Frage iſt: ob das Landwehrſyſtem bei uns zur Vollkommenheit gediehen iſt? Und darauf erwidere ich mit voller Überzeugung: nein.

„Die zwei Haupterforderniſſe dieſes Syſtems ſind: 1) Die Ausführung des Geſetzes der allgemeinen Dienſtpflichtigkeit; 2) die Aufrechthaltung des Geſetzes, daß niemand in die Landwehr eingeſtellt werden kann, der nicht zuvor ſeine Dienſtpflicht im ſtehenden Heere abgethan hat. Dieſe beiden Geſetze ſind ohngeachtet ihrer hohen Wichtigkeit nicht aufrecht erhalten, und es muß daher aus dieſem einzigen Grunde das ganze Gebäude zuſammenſtürzen.

„Im Jahre 1814 wurde angenommen, daß der preußiſche Staat jährlich ca. 40000 einſtellungsfähige Jünglinge von 20 Jahren habe, und auf dieſe Vermuthung die Berechnungen zur Formation gegründet, nach welcher ca. 36000 Mann mit dem 39. Lebensjahre jährlich ihrer Dienſtpflicht entlaſſen würden. Es hat ſich aber gezeigt, daß acht Tauſentel der Population in unſerm nördlichen Klima jährlich als 20jährige Jünglinge einſtellungsfähig ſind, folglich der preußiſche Staat über 80000 jährlich Konſkribirte hat. Da man aber nicht einmal 40000 Menſchen jährlich braucht, ſo wußte man einmal nicht, was man mit den übrigen 40000 anfangen ſollte, ſondern man wußte auch nicht, welche man zum Dienſt einziehen und welche man zurücklaſſen ſollte.

„Der vorige Kriegsminister[1]) erklärte sich gegen das Losen, eine Operation, welche überall, wo Konskription eingeführt ist, angeordnet ward, da sie das einzige unparteiische Mittel ist und vom Volk als ein Gottesgericht angesehen wird. Die Bestimmung, wie die Leute eingezogen werden (nämlich nach Tagen der Geburt), ist willkürlich und unpassend; die Bestimmung, daß, wer nicht im stehenden Heer zum Dienst kömmt, in die Landwehr treten soll, widerspricht einer Fundamentalbedingung und der ganzen Organisation der Landwehr. Außerdem ist es eine Herabsetzung für ein ehrenwerthes Corps, welches aus geprüften Männern bestehen soll, durch diese Mischung aber seine Zuverlässigkeit verliert, indem es weder die Mittel besitzt, Rekruten zu bilden, noch ihren moralischen Werth zu prüfen, sie zu erziehen und, wenn sie untauglich sind, sie zu entfernen.

„Der große Überfluß an Menschen hat ferner Kommissionen herbeigeführt, welche häusliche Verhältnisse beurtheilen. Dies möchte zweckmäßig sein, wenn es sich darauf beschränkte, inwiefern Landwehrmänner zu den Übungen einzuberufen sind; wenn den Kommissionen aber erlaubt ist, bei der Einstellung von Zwanzigjährigen mitzureden, so öffnet das der Intrigue Thür und Thor und löst die ganze Konskription in eine neue scheinbare, nicht würkliche auf. Denn der Begriff allgemeiner Dienstpflichtigkeit ist mit dem einer Ausnahme ganz unvereinbar, aus dem einfachen Grunde, weil der ganze Staat wohl die Begünstigung eines Einzelnen durch das Ganze, aber nie durch einen andern Einzelnen zu tragen, fodern kann. In der Berechnung des Jahres 1814 (den künftigen Kriegsetat betreffend) lag ein zweiter großer Fehler. Die Geldmittel standen nicht im Verhältnis mit der projektierten Friedensarmee. Die erste Erfindung, um ein Gleichgewicht herzustellen, die Kriegsreserve, hat ihre großen Mängel. Zwei Fünftel des stehenden Heeres schweben zwei Jahr lang zwischen diesem und der Landwehr, ohne recht zu wissen, wohin sie gehören. Die zweite Erfindung, die Beurlaubung, widerspricht der Bestimmung des stehenden Heeres, erschwert einen schnellen Übergang aus dem Frieden zum Kriege, und indem es die Dienstzeit von drei Jahren noch verringert, bringt es uns alle Nachtheile, ohne die Vortheile einer solchen Verringerung zu gewähren.

„So sind also aus dem einen Fehler einer falschen Berechnung viele andere entstanden, welche unser Konskriptions- und Landwehr-

[1]) Boyen.

ſyſtem der Nation unangenehm machen müſſen. Wenn bis jetzt die Klagen darüber nicht laut und allgemein ſind, ſo iſt die Urſache, weil es noch zu neu und unbekannt iſt, die Nation aber nicht voreilig über Dinge abzuurtheilen pflegt, welche ſie nicht genau kennt.

„E. K. H. haben nachgewieſen, daß als eine Folge fehlerhafter Berechnung der Landwehr-Infanterie jährlich 11476 Mann Ergänzung fehlen. Dieſe werden nach der jetzigen Einrichtung der Landwehr aus den 20jährigen Dienſtpflichtigen zugewieſen; da aber bei der ganzen Landwehr ein Rekrutenexerzieren nicht vorhergeſehen und nichts darauf organiſiert iſt, ſo muß dies Geſchäft durch Offiziere und Unteroffiziere ausgeführt werden, welche man von der Linie dahin kommandirt. Die Linie iſt zum Exerzieren da, die Linie muß das Exerzieren der Rekruten in jedem Fall beſorgen, wozu alſo dieſe unnütze Weitläufigkeit? Warum nicht die Rekruten bei der Linie dreſſieren? Die Offiziere und Unteroffiziere laſſen ſich ungern zur Landwehr kommandieren, ſie glauben, ſie müſſen dieſen Dienſt für andere, nämlich für Unfähige thun, die Commandeurs[1]) beklagen ſich darüber, daß ihre Offiziere unbrauchbar ſind (ſo nennen ſie es), weil ſie keine Rekruten dreſſieren können, und den Landwehroffizieren ſelbſt muß eine Anſtellung verhaßt werden, in welcher man Dinge von ihnen fodert, welche das urſprüngliche Geſetz nicht erwähnte und welche ſie nicht leiſten können.

„E. K. H. werden mir zugeſtehen, daß man ein unvergleichlicher Feldſoldat ſein kann, ohne daß man die Kunſt verſteht, Rekruten abzurichten, und umgekehrt; endlich aber, daß zum Feldſoldaten natürlicher Verſtand, Liebe zum König und Vaterland, verbunden mit gutem Willen, erforderlich iſt, während der ſtupideſte Menſch maſchinenmäßig Rekruten abrichten lernt.

„Wir müſſen von unſeren Linienoffizieren fodern, daß ſie beides ſind: Feldſoldaten und Exerziermeiſter, weil wir zu einer andern Einrichtung nicht reich genug ſind; indes gibt es Armeen, bei welchen gar nicht gefodert wird, daß der Offizier das Rekrutendreſſieren verſteht, z. B. die engliſche Armee, bei welcher das Offiziercorps am Tage der Schlacht ſich als eines der ausgezeichnetſten von Europa zeigt. Aus dieſem Grunde iſt, wenn zwiſchen den Offizieren der Landwehr und der Linie eine Differenz über dieſen Gegenſtand entſteht, die Landwehr im völligen Recht.

[1]) Die kommandirenden Generäle. Vgl. die Schrift: Die preußiſche Landwehr in ihrer Entwickelung von 1815 bis 1859 S. 28.

„Daß früherhin bei der Landwehr eine Menge Offiziere angestellt waren, welche nicht dahin gehört hätten, kann nicht geleugnet werden; allein der Grund, warum es nicht anders sein konnte, ist auch allgemein bekannt und bereits gehoben. Die Offiziercorps der Landwehr sind jetzt schon im ganzen gut und verbessern sich noch täglich. Wenn die Klagen der Commandeurs näher untersucht werden, so läuft es am Ende darauf hinaus, daß die Landwehroffiziere für die Dressier- und Friedensübungen wenig brauchbar sind. Dies macht aber die Landwehroffiziere in meinen Augen nicht schlechter, weil es vorauszusehen war; wenn übrigens die Bestimmung gegeben würde, daß der Parademarsch in einzelnen Zügen und das Avanciren in Linie bei der Landwehr ganz wegfallen sollte, dagegen in Massen vorbeimarschirt und in Massen avancirt würde, so brächte dies sogleich eine Versöhnung der Offiziere mit ihren Commandeurs zustande. Vor dem Feind kann eine Masse (Bataillonskolonne) von einem tüchtigen Commandeur allein geführt werden, und wenn man Mittel fände, sich Linienoffiziere noch wohlfeiler bei den Landwehren zu verschaffen, es würde mir unzweckmäßig scheinen, es zu benutzen. Die Landwehr muß Offiziere aus Zivilverhältnissen und aus ihren Kreisen haben.

„E. K. H. erinnern sich unsre in Lumpen gehüllten Landwehren des Jahres 1813. Ich frage, wie die Leute geschrieen haben würden, wenn sie aus königlichen Kassen bekleidet worden wären? Aber sie schwiegen und trugen alle Entbehrungen; denn sie wußten, daß ihre Kreise sie gestellt, bekleidet hatten, daß sie ihre eignen Offiziere hatten und etwas Andres waren als die Linie.

„Wenn ein Krieg entstehen sollte und der König ladete sein Volk ein, die Staatskassen mit freiwilligen Beiträgen zu unterstützen, oder er ladete es ein, die Landwehren zu bekleiden, ist es zweifelhaft, welches von beiden am freudigsten ausgeführt werden würde?

„Wenn E. K. H. hier einen Tadel über verschiedene unserer Einrichtungen ausgesprochen finden, so würde mir noch die Pflicht obliegen, anzugeben, wie dem Mangel abzuhelfen sei. Um dies en détail auszuführen, bedarf es einer Menge von Nachweisungen, welche ich nicht habe; die Ansichten im großen überreiche ich E. K. H. in der Anlage unterthänig und bin bereit, für alles, was dieses Projekt enthält, die Gründe anzugeben. Es geht daraus hervor, daß, so wichtig und einflußreich ich diese Abänderungen auch halte, es eigentlich keine Neuerungen, sondern nur Mittel sind, um auf das zuerst gedachte treffliche Scharnhorst'sche System zurückzukommen, und daß

alles, was ich hier vorschlage, leicht und ohne Störung des Ganges der Maschinen ausgeführt werden kann. Ich schließe mit dem Wunsch, daß diese Ansichten E. K. H. Beifall erhalten möchten."

Beilage.

„1) Angenommen, daß die Festungen, welche der Staat zu seiner Vertheidigung bedarf, gebaut oder armirt sind, daß das Material der Armee an Waffen aller Art nebst ihren Reserven, an Belagerungstrain, an Equipagen u. s. w. beschafft ist, so ergibt die Summe ihrer jährlichen Unterhaltungskosten nebst der für Pensionärs und Invaliden, abgezogen vom jährlichen Etat des Kriegsministerii die Summe, welche zur Erhaltung der Armee übrig bleibt.

„2) Das stehende Heer wird völlig aus diesen Staatskassen erhalten.

„Im Frieden ist a. die Infanterie in zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit eben so weit zu bringen als bei der jetzigen dreijährigen Dienstzeit mit ihren Modifikationen der Beurlaubung und früheren Entlassung, was auch die Commandeurs dagegen sagen mögen. Es bleibe daher festgesetzt für ein Sechstel der Infanterie (zum Behuf der Unteroffiziere) eine sechsjährige Kapitulationszeit, für fünf Sechstel eine zweijährige Dienstzeit [1]). b. Die Kavallerie bedarf einer längeren Dienstzeit, wenn sie nicht gleich beim Ausbruch eines Krieges den gewandteren und geschickteren Kavalleristen ein Opfer werden soll. Sechs Jahre ununterbrochene Dienstzeit ist nach dem Urtheil aller einsichtsvollen Kavalleristen völlig hinreichend, um einen gesunden mit der Pferdewartung und dem Reiten bekannten Mann auszubilden. Die Kavallerie hat daher das Vorrecht eines sechsjährigen Enrollements (wobei die Enrollirten die Zusicherung erhalten, nach abgelaufener Zeit nur noch vier Jahr in der Landwehr zu dienen). Sie ist jedoch verpflichtet, jährlich ein Sechstel ihrer Mannschaft zu entlassen. Sollten sich nicht hinreichend Enrollirte finden, so wird das Manquement durch Dienstpflichtige gedeckt. c. Die Artillerie bedarf einer vierjährigen Dienstzeit, welche ihr bei ihrem Landwehrdienst doppelt angerechnet wird. Das Enrolliren ist auch hier gestattet; es muß jedoch jährlich ein Viertel entlassen werden. d. Die Pioniere bedürfen ein Sechstel ihrer Mannschaft (für die Unteroffiziere) mit sechs-

[1]) „Zwei Bekleidungen für die Dienstzeit im stehenden Heer und in der Landwehr ersten Aufgebots sind völlig ausreichend."

jähriger Dienstzeit, und fünf Sechstel dienen wie die Infanterie zwei Jahre.

„3) Die Landwehr vom ersten Aufgebot erhält ihre sämmtliche Mannschaft vom stehenden Heere, darf nie einen andern Mann einstellen, hat eine Dienstzeit von sechs Jahren, die Kavallerie und Artillerie ausgenommen, welche nur vier Jahre dienen, und bleibt in ihrer Organisation, Übung u. s. w., wie sie bis jetzt besteht, mit der Ausnahme, daß alle freiwilligen Sonntagsübungen wegfallen.

„4) Die Kriegsreserve besteht aus den Leuten, welche nicht in's stehende Heer treten, sondern jährlich von der Einstellung übrig bleiben. Sie werden in den Rekrutierungsbezirken in so viel Infanterieregimenter, Bataillons und Kompagnien der Linieninfanterie geteilt, als diese Bezirke zu versorgen haben, und bei diesen Regimentern in den Listen als Kriegsreserve geführt. Ihre Zahl ist unbestimmt und richtet sich nach der Population. Sie werden, sobald sie auf die Listen kommen, auf 14 Tage eingezogen, exerziert, sodann entlassen auf Ordre und kommen jährlich zu einer 14tägigen Übung bei ihren Kompagnien ein. Sie erhalten keine Bekleidung, die Staatskassen zahlen ihnen während der Übungszeit keinen Sold[1]), und sie stehen acht Jahre lang in diesem Verhältnis, wo sie dann in die Landwehr des zweiten Aufgebots treten. Ihre Bestimmung ist, bei einem ausbrechenden Kriege zur Komplettirung oder zum Ersatz des Heeres, zu Trainsoldaten ꝛc. zu dienen. Wenn sie wirklich eintreten, so erhalten sie Montirung und Sold vom Staat. Bis dahin sind sie, was unsere Krümper waren.

„5) Die Landwehr zweiten Aufgebots besteht aus allen Männern, welche aus der Kriegsreserve und der Landwehr ersten Aufgebots entlassen sind, ausgenommen der Kavallerie, welcher wegen ihres schwereren Dienstes die Jahre der Dienstzeit doppelt angerechnet wird. Auch dient die Artillerie nur halb so lange in diesem Aufgebot als die Infanterie. Dies Aufgebot ist, wie jetzt, in Regimenter eingetheilt, dient nur im Inland, kommt nicht zu Übungen zusammen, dient nur bis zum 40. Jahr und wird nicht bekleidet. Es hat keine Kavallerie.

„6) Nach diesem Bedürfnis muß die Rekrutierung regulirt werden, und zwar folgendermaßen:

---

[1]) „Der Unvermögende bedarf einer Naturalverpflegung, kann aber auch nicht mehr fordern."

„Sobald jährlich die einſtellungsfähige Mannſchaft von der dienſtunfähigen abgeſondert iſt, entſcheidet das Los, welche Dienſtpflichtigen zum ſtehenden Heer und welche zur Kriegsreſerve kommen. Wenn ſich Leute finden, welche freiwillig aus der Kriegsreſerve in's ſtehende Heer treten, ſo kann dies geſchehen, und dagegen ebenſo viel aus dem ſtehenden Heer zur Kriegsreſerve übertreten, da es dem Staate gleichgültig ſein kann, wo jeder Dienſtpflichtige dient.

„Die Kriegsreſerve wird auf der Stelle in Kompagnien getheilt, und die Liſten davon formirt.

„Sollen aus der Kriegsreſerve Komplettirungen bei einem ausbrechenden Kriege ſtattfinden, ſo loſt die Kriegsreſerve kompagnieweiſe die Zahl derjenigen aus, welche eintreten. Steht die Armee während der jährlichen Aushebungszeit im Felde, ſo kann keine Entlaſſung der ausgedienten Leute und keine Wiedereinſtellung dafür ſtattfinden. Die neuen und einſtellungsfähigen Dienſtpflichtigen werden daher ſämmtlich unter dem Titel zweiter Kriegsreſerve aufgezeichnet, damit, ſobald die geſetzlichen Entlaſſungen ſtattfinden können, die Komplettirung aus dieſer zweiten Kriegsreſerve geſchieht, dagegen der laufende Abgang während des Krieges durch die erſte Kriegsreſerve gedeckt wird.

„7) Wenn es die Abſicht wäre, im Frieden circa 100000 Mann Linientruppen nach einer zweckmäßigen Vertheilung der verſchiedenen Waffen zu halten, ſo würde dies nach dem Vorhergehenden ſo zu ſtehen kommen.

60000	M.	Lin.-Infant.	gibt	160000	M.	Landw.	1.	Aufg.,	Summa	220000 M.
21600	„	Kavallerie	„	14440	„	„	„	„	„	36000 „
14000	„	Artillerie	„	14000	„	„	„	„	„	28000 „
2000	„	Pionier	„	5300	„	„	„	„	„	7300 „
97600	M.	Linientruppen,		193700	M.	Landw.	1.	Aufg.,	Summa	291300 M.

Kriegsreſerve 348700 M., Summa Summarum 640000 M.

ohne das Aufgebot zweiter Klaſſe, welches auf 1000000 Mann anzuſchlagen iſt.

Literaturbericht.

Literarische und historische Forschungen zu Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία. Von **Adolf Bauer**. München, C. H. Beck. 1891.

Neue Funde pflegen in der Regel überschätzt zu werden. Wenn ein solcher Fund vollends den Namen des Aristoteles an der Stirn trägt, wird das doppelt der Fall sein. Steckt uns doch allen noch etwas von dem Respekte der Scholastik für ihren großen Meister im Blute, und es kostet uns eine gewisse Anstrengung, unsere kritische Unbefangenheit einer solchen Autorität gegenüber zu wahren.

Der Vf. hat es nicht vermocht, sich von diesem Banne zu befreien. Er hält es kaum der Mühe werth, zu untersuchen, woher denn Aristoteles, oder wer immer die Ἀθηναίων πολιτεία geschrieben haben mag, seine Angaben über die Verfassungsgeschichte Athens geschöpft hat; mit einigen Bemerkungen geht er über diese Fundamentalfrage hinweg. Daß Aristoteles kein Historiker war, daß er am Ende des 4. Jahrhunderts schrieb, also für das 5., und nun gar für das 6. und 7. Jahrhundert nothwendigerweise von der ihm vorliegenden Überlieferung abhängig war, das kümmert ihn nicht.

Die Ergebnisse sind denn auch entsprechend ausgefallen. Die ganz werthlose Anekdote, wonach Themistokles in Verbindung mit Ephialtes im Jahre 462/1 die Macht des Areopags gestürzt haben soll, wird für den Vf. zum Angelpunkt der ganzen Chronologie des Zeitraums von den Perserkriegen zum peloponnesischen Kriege. Daß dabei alle anderweitig überlieferten chronologischen Angaben auf den Kopf gestellt werden, macht ihn nicht irre. Sie werden einfach für werthlos erklärt oder, wo das nicht angeht, wie bei Thukydides, die entgegenstehenden Zahlen durch Konjektur beseitigt. Auf eine Widerlegung der einzelnen Ansätze einzugehen, zu denen Bauer bei dieser Methode gelangt, ist hier nicht der Ort, Ref. überläßt diese leichte Mühe

gern andern. Nur zwei Hauptpunkte möchte er hervorheben. Wenn Themiſtokles wirklich im Sommer 462 den Areopag ſtürzte, ſo iſt es doch evident, daß er damit zum mächtigſten Mann in Athen werden mußte. Wie iſt es dann denkbar, was B. annimmt und ſeinem chronologiſchen Syſtem zu Liebe annehmen muß, daß er im nächſten Frühjahr durch den Oſtrakismos verbannt wurde? Höchſtens ein völliger Mißerfolg ſeiner äußeren Politik wäre im Stande, ſeinen Sturz zu erklären; wir wiſſen aber beſtimmt, daß Athen in dieſer Zeit einen ſolchen Mißerfolg nicht erlitten hat. Und ferner iſt es ganz unverſtändlich, wie der Areopag geſtürzt werden konnte, ſo lange Kimon auf der Höhe ſeiner Macht ſtand. Dieſe leitende Stellung hat er aber erſt infolge des Zuges nach Ithome verloren, der, wie auch Bſ. zugibt, erſt nach dem Oſtrakismos des Themiſtokles fällt. Auch muß Ref. an jede chronologiſche Behandlung der Pentekontetie die Forderung ſtellen, daß dem fünfjährigen Waffenſtillſtand ſeine volle Dauer gewahrt bleibt; denn wir haben auch nicht den Schein eines Grundes zu der Annahme, daß die Spartaner dieſen Vertrag gebrochen hätten. Es hat alſo bei der bisherigen Chronologie dieſer Ereigniſſe zu bleiben; Ariſtoteles verdanken wir nur die allerdings ſehr erwünſchte und durchaus glaubwürdige Angabe, daß die Verfaſſungsreform des Ephialtes in das Jahr 462/1 gehört, während wir uns bis jetzt mit der runden Beſtimmung „um 460“ begnügen mußten. Eben dieſe Übereinſtimmung aber iſt ein neuer Beweis dafür, daß die Erwägungen, auf Grund deren wir zu dieſem Anſatz gelangt waren, richtig ſind, und damit überhaupt die ganze bisherige Chronologie dieſer Jahre.

Nicht beſſer ſteht es mit dem zweiten „feſten Markſtein für die Geſchichte dieſes Zeitraums“ (S. 74 f.), den wir angeblich der *Ἀθηναίων πολιτεία* verdanken ſollen. Ariſtoteles erzählt nämlich (26, S. 74), von der auf Perikles' Antrag beſchloſſenen Erſchwerung in der Zulaſſung zum atheniſchen Bürgerrecht und ſchließt daran den Bericht über die geſammte politiſche Thätigkeit dieſes Staatsmannes mit den Worten: *μετὰ δὲ ταῦτα πρὸς τὸ δημαγωγεῖν ἐλθόντος Περικλέους.* Soll das heißen, daß Perikles erſt nach 450 zu leitendem Einfluß gelangte, ſo iſt es nichts Neues; heißt es aber, wie B. meint, daß Perikles „ſich erſt in den Jahren von 451/0 an politiſch zu bethätigen begann“, ſo iſt es falſch, und im Widerſpruch mit Ariſtoteles' eigenen Angaben, die den Beginn von Perikles' politiſcher Thätigkeit höher hinaufſchieben, was B. ſelbſt zuzugeben gezwungen iſt (S. 76).

Vf. geht dann über zu einer ausführlichen Besprechung der attischen Politik im 5. Jahrhundert, worin ihm Ref. hier nicht folgen kann; er würde fast gegen jede einzelne Behauptung Einspruch erheben müssen. Nur auf einen Punkt soll hier eingegangen werden, da er den Ref. persönlich berührt, und daneben auch für die Methode des Vf. charakteristisch ist. V. meint (S. 147) „die moderne Forschung habe die Tendenz, die Bevölkerungszahlen (sic) Athens herabzudrücken. Sie befinde sich dabei aber auf einem Irrwege; das beweise jetzt des Aristoteles' Angabe, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts 20000 Athener von Amts- und Gerichtssold gelebt haben, und die Thatsache, daß auch Aristoteles die Bemannung einer Triere mit 200 Mann bemißt". Nun, es hat doch außer Breusing, dem man das als einem Nichtfachmann gern zu gute halten wird, niemand daran gezweifelt, daß die vollzählige Bemannung einer Triere nahe an 200 Mann betragen hat; wer es aber nicht wüßte, würde es aus der *Ἀθ. πολ.* nicht lernen, denn dort steht nichts darüber, es steht nur in den Anmerkungen Kenyon's. Da aber die athenische Flotte im 5. Jahrhundert bekanntlich zum größten Theil mit außerhalb Attikas angeworbenen Ruderern bemannt war, so ist die Zahl der von Athen aufgestellten Schiffe für die Frage nach der Bevölkerung Attika's vollständig gleichgültig. Ferner glaubt Ref. allerdings bewiesen zu haben, daß die Sklavenzahl Athens weit hinter Boeckh's Annahmen zurückblieb; aber er hat gleichzeitig betont, daß die Bürgerzahl im 5. Jahrhundert beträchtlich höher gewesen sein müsse als Boeckh meinte. Und nur auf die bürgerliche Bevölkerung bezieht sich die Berechnung bei Aristoteles c. 24, die übrigens keineswegs, wie der Vf. glaubt (S. 136), auf einer „urkundlichen Zusammenstellung" beruht, sondern zum großen Theil aus Thuk. 2, 13 ausgeschrieben ist. Und wäre es, wie der Vf. meint: warum sollen denn bei einer Bürgerzahl von 30000—35000 nicht 20000 auf Staatskosten gelebt haben? Es waren ja die Bündner, die zahlten.

Es stehen aber noch bedenklichere Dinge in dem Buche. So setzt V. die Schlacht bei Kyzikos, die wie allbekannt im Frühjahr 410, also im attischen Archontenjahr 411/0 geschlagen worden ist, in das folgende Jahr 410/9 (S. 168). Und zwar ist das kein Versehen, denn Vf. baut darauf eine lange Erörterung. Auch an den „Kosten" des Kleidemos (Fr. 24) Anstoß zu nehmen, kommt ihm nicht in den Sinn (S. 155 A). Wenn er das Richtige, was sehr nahe liegt, nicht selbst zu finden vermochte, so hätte ihn ein Blick in Kaibel's Index

zum Athenaeos darüber belehren können. Und was soll man dazu sagen, wenn S. 144 behauptet wird, es seien infolge der perikleischen Politik „als Inbegriff des attischen Bürgerthums immer mehr die in Athen [d. h. in der Stadt Athen] lebenden Athener betrachtet worden?“ Meint Vf. denn wirklich ἐξ ἀμφοῖν ἐστοῖν (so gesperrt gedruckt) hieße „von in der Stadt lebenden Eltern?“ Und wenn nicht, warum citirt er die Stelle? Überraschend ist auch die Entdeckung, Perikles, der Vollender der attischen Demokratie, habe eigentlich ganz dieselben politischen Ziele verfolgt, wie Theramenes, der diese Demokratie zweimal zu stürzen versucht hat (S. 145).

Ref. möchte nun zum Schluß noch seine eigene Ansicht über die Bedeutung der Ἀθηναίων πολιτεία aussprechen; denn nur um Aristoteles' willen hat er sich gestattet, die Geduld des Lesers so lange in Anspruch zu nehmen. Der bei weitem werthvollste Theil der Schrift scheint ihm die systematische Darstellung der Verfassung Athens im 4. Jahrhundert, die ja auch für Aristoteles selbst die Hauptsache war. Der verfassungsgeschichtliche Theil dagegen ist — es muß doch einmal gesagt werden — eine recht nachlässig gearbeitete Kompilation. Das Knochengerüst dafür ist einer Atthis entnommen, und die daraus geflossenen, kurz und sachlich gehaltenen Angaben sind denn auch bei weitem das Beste darin. An sie schließen sich Auszüge aus einer Reihe von Historikern. Da wir die wichtigsten dieser Quellen, Herodot, Thukydides, Xenophon noch besitzen, so ist die Ausbeute, die wir aus diesem Theile der Πολιτεία gewinnen, nicht allzu bedeutend; das Gute ist oft nicht neu, und das Neue nicht gut. Höchst erwünscht sind natürlich die, leider sehr spärlichen, neuen Fragmente Solon's; die Darstellung aber, die Aristoteles daran knüpft, hat ihre Hauptbedeutung dadurch, daß sie wieder einmal beweist, wie man im 4. Jahrhundert von Solon's Reformen im wesentlichen nur das wußte, was er selbst in seinen Gedichten gesagt hatte. Der Abschnitt über Drakon ist fast durchaus willkürliche Konstruktion und darum historisch werthlos oder höchstens für die Erkenntnis der Zustände in späterer Zeit zu verwenden. Die Darstellung der Tyrannis des Peisistratos steht unter dem Einfluß Herodot's, so daß alle Einwände, die dessen Bericht gegenüber erhoben worden sind, auch gegenüber der Ἀθ. πολ. ihre Geltung behalten. Die Abweichungen von den bisher bekannten chronologischen Ansätzen zeigen aufs neue, daß es darüber eine wirkliche Überlieferung nicht gegeben hat. Beloch.

The Greek World under Roman Sway, from Polybius to Plutarch. By **J. B. Mahaffy.** London, Macmillan and Co. 1890.

Prof. Mahaffy gibt uns in dieſem Bande die Fortſetzung ſeiner griechiſchen Kulturgeſchichte für die drei erſten Jahrhunderte der römiſchen Herrſchaft im helleniſchen Oſten, bis zum Regierungsantritte Hadrian's. Wie in den beiden früher erſchienenen Theilen (Social Life in Greece from Homer to Menander und Greek Life and Thought from the Age of Alexander to the Roman Conquest) entwirft der Vf. eine Reihe feſſelnder Bilder aus dem Leben des von ihm behandelten Zeitraums. Die literariſchen Quellen, griechiſche wie römiſche, ſind im allgemeinen recht ſorgfältig ausgebeutet, die Inſchriften und die archäologiſchen Monumente vielleicht nicht in gleichem Maße. Daß manche Behauptungen zum Widerſpruch herausfordern, iſt natürlich, z. B. die Bemerkungen über die ältere griechiſche und phönikiſche Koloniſation, die überhaupt etwas aus dem Rahmen des Buches herausfallen (S. 197 ff.). Auch will es Ref. ſcheinen, als ob Vf. über der Betrachtung des Hellenismus in den einzelnen Landſchaften den Blick auf das Ganze, mehr als gut wäre, verloren gegangen ſei. Infolgedeſſen kommen viele Erſcheinungen im geiſtigen Leben der Zeit nicht zur rechten Geltung, oder doch nicht am rechten Ort. So die atticiſtiſche Renaiſſance unter Auguſtus, die nachher bei der Beſprechung des Dion Chryſoſtomos kurz berührt wird (S. 382 ff.). Überhaupt iſt die griechiſche Wiſſenſchaft recht ſpärlich behandelt, wie übrigens ſchon in dem vorhergehenden Bande über die alexandriniſche Zeit; ſelbſt von der Philoſophie iſt eigentlich nur in ihrem Einfluß auf die römiſche Geſellſchaft die Rede. Von der bildenden Kunſt hören wir ſo gut wie gar nichts, und von der Wirthſchaftsgeſchichte ſehr wenig; doch das letztere ſind wir ja leider gewöhnt. Das Chriſtenthum hat Vf. mit Abſicht von ſeiner Darſtellung ausgeſchloſſen, da es erſt im Laufe des 2. Jahrhunderts zur weltbewegenden Macht geworden iſt; aber die religiöſe Bewegung, welche dem neuen Glauben den Weg bahnte, hätte doch eine weit eingehendere und tiefer eindringende Behandlung verdient als ihr auf S. 179—188 zu Theil wird. Indes, jeder Schriftſteller hat das Recht, beurtheilt zu werden nach dem, was er bietet, nicht nach dem, was er nach der Anſicht anderer vielleicht hätte bieten können. Und ſo ſchließt Ref. denn mit dem Ausdrucke des Dankes für die vielfache Anregung, die er, wie aus den früheren, ſo auch aus dieſem neuen Werke Herrn Mahaffy's geſchöpft hat.

Beloch.

Public Lands and Agrarian Laws of the Roman Republic. By **Andrew Stephenson.** Baltimore 1891.

Auszug aus: John Hopkins University Studies in historical and political science, ninth series VII—VIII.

Vf. betritt mit dieſer Arbeit offenbar ein Gebiet, das dem eigentlichen Kreiſe ſeiner Studien fern liegt. Daß er kein Philologe iſt, zeigen ſchon die inkorrekten griechiſchen Citate oder Formen wie Micenum (für Misenum S. 64) Calles (für Cales S. 61) ꝛc. Nicht beſſer ſteht es mit der Literaturkenntnis; ſie beſchränkt ſich im weſentlichen auf die bekannten römiſchen Geſchichten, wie Mommſen, Ihne, Arnold, Duruy und etwa noch Marquardt's Staatsalterthümer. Selbſt Mommſen's Staatsrecht exiſtirt für den Vf. nicht, und die zahlreichen Spezialunterſuchungen über ſeinen Gegenſtand natürlich ebenſo wenig. Vf. hat es denn auch nicht vermocht, von den politiſchen und ſozialen Zuſtänden Italiens bis zum Sozialkrieg ſich ein richtiges, oder auch nur ein klares Bild zu machen, und es wimmelt von groben Verſehen und Mißverſtändniſſen. Vgl. z. B. die Tabellen auf S. 60/61. Ref. hat ſich vergeblich bemüht, in der Schrift einen brauchbaren originalen Gedanken zu finden oder überhaupt irgend etwas, das die Wiſſenſchaft förderte. Beloch.

Les conjurations des La Marck formées à Liège contre Charles-Quint. Par le Baron **J. de Chestret de Haneffe.** Brüssel, Hayez. 1891.

Als Franz I. 1540 zum Zwecke der Bekämpfung Karl's V. Unterhandlungen mit dem Herzoge von Jülich anknüpfte, mußte ihm der Beſitz des Bisthums Lüttich ſeiner geographiſchen Lage wegen von hohem Werthe ſein. Dasſelbe ſtand indeſſen infolge eines 1518 abgeſchloſſenen Defenſivvertrages in enger Verbindung mit dem Kaiſer; zudem war der damalige Biſchof, Corneille de Berghes, ein treuer Anhänger des letzteren.

Nichtsdeſtoweniger gab es in Lüttich eine Franz I. ergebene Partei, an ihrer Spitze mehrere Angehörige der Familie La Marck, vor allem der 26jährige ehrgeizige Wilhelm, Kanonikus von St. Lambert, ein Enkel jenes berüchtigten Sanglier des Ardennes, den Maximilian I. 1485 auf dem Schaffot hatte verbluten laſſen, daneben zwei ſeiner Brüder und ein Vetter. Von dieſen gingen verſchiedene Verſuche aus, Stadt und Bisthum Frankreich in die Hände zu ſpielen, welche indeſſen ſämmtlich fehlſchlugen.

Während in dem Werke von Chapeauville, Gesta pontificum Leodiensium, dieſe Unternehmungen nur kurz geſtreift ſind, und auch die 1887 erſchienene Schrift von Lonchay, De l'attitude des souverains des Pays-Bas à l'égard du pays de Liège au 16e siècle dieſelben nicht erſchöpfend behandelt, finden wir in der vorliegenden Unterſuchung eine eingehende Darſtellung der betreffenden Vorgänge, welche auf dem kürzlich veröffentlichen Urkundenwerke von E. de Marneffe, La principauté de Liège et les Pays-Bas au 16e siècle beruht. Hollaender.

Über den Zug Kaiſer Karl's V. gegen Algier. Von **G. Turba.** Wien, Tempſky. 1890.

Der Vf. beſchäftigt ſich von neuem mit der Frage, ob Kaiſer Karl V. wirklich die Schuld an dem Unglücke ſeiner Flotte und ſeines Heeres vor Algier trifft, und glaubt nach ſorgfältiger Prüfung aller Quellen dieſes verneinen zu müſſen.

Der Gang ſeiner Darlegungen iſt der folgende: Späteſtens im Frühjahr 1541 hat der Kaiſer Rüſtungsbefehle nach Italien und Spanien ergehen laſſen. Von den verſchiedenſten Seiten wurde ihm freilich von dem Zuge nach Algier abgerathen, vor allem von Andreas Doria, da dieſer für ſeine Vaterſtadt Genua einen Angriff der türkiſchen Flotte, ſowie einen ſolchen ſeitens Frankreichs fürchtete. Anderweitig wurde auch die drohende Türkengefahr in Ungarn hervorgehoben. Der Kaiſer aber glaubte trotzdem auf ſeiner Unternehmung beſtehen zu müſſen, aus Rückſicht auf Spanien, Neapel und Sicilien, welche fortdauernd Küſtenplünderungen ſeitens der algieriſchen Seeräuber ausgeſetzt waren. — Der Hauptvorwurf, der dem Kaiſer gemacht wurde, daß er nämlich den Hafen von Spezzia zu einer ungünſtigen Jahreszeit verlaſſen habe, fällt auf Andreas Doria zurück, der nach einer Notiz bei Sepulveda rem tam negligenter administravit, ut ejus (Caroli) profectionem plus quam mensem moraretur. Wenn der Kaiſer nun trotz der großen Verzögerung auf gut Glück den Zug unternahm, ſo iſt dies damit zu entſchuldigen, daß Flotte und Heer, deren Ausrüſtung ſo viel Koſten verurſacht hatten, anderweitig nicht hätten verwendet werden können, ferner, daß er ſich darauf gefaßt machen mußte, im nächſten Jahre die Stadt Algier durch umfaſſende Vorkehrungen der Pforte gegen jeden Angriff geſichert vorzufinden.

Der Vf. geht ſodann auf die angeblichen Fehler des Kaiſers bei

der Landung ſelbſt ein, namentlich daß er nicht gleichzeitig mit den Truppen auch Munition, Artillerie und Lebensmittel ausgeſchifft hätte. Auch hier wird der Kaiſer u. a. gegenüber einer neueren Schrift von Grammont, Relation de l'expédition de Charles-Quint contre Alger etc. damit entſchuldigt, daß er hierbei nach wohlüberlegtem Plane gehandelt habe, der aber durch ein Naturereignis, einen Sturm, unvermuthet durchkreuzt worden ſei. Übrigens hätte der durch den letzteren herbeigeführte große Verluſt durch ſachgemäße Vorkehrungen ſeitens Andreas Doria's gemindert werden können.

In einem zweiten Theile gibt der Vf. eine Überſicht und eingehende Kritik des geſammten über den Zug nach Algier auf uns gekommenen Quellenmaterials.

Im Anhang werden einige Aktenſtücke aus dem Wiener und Florentiner Archive veröffentlicht, und zwar zwei Schreiben des Kaiſers an den König Ferdinand, ſowie mehrere ſchon von Ranke benutzte Depeſchen des Florentiners Giovanni Bandini an den Herzog Coſimo.

Hollaender.

Kurſachſen und Frankreich 1552—1557. Von **Johann Trefft.** Leipzig, Fock. 1891.

Im Verein mit Frankreich war es im Frühjahr 1552 dem Kurfürſten Moritz von Sachſen und den mit ihm verbündeten deutſchen Fürſten gelungen, der Sache Karl's V. eine ſchwere Niederlage beizubringen. Die ſeit dem 1. Juni zu Paſſau zwiſchen Moritz und dem Könige Ferdinand geführten Verhandlungen behufs einer Verſtändigung des erſteren mit dem Kaiſer fanden am 2. Auguſt im Feldlager vor Frankfurt ihren Abſchluß. Das einſeitige Vorgehen des ſächſiſchen Kurfürſten mußte, da es den mit Heinrich II. früher getroffenen Vereinbarungen zuwiderlief, am franzöſiſchen Hofe nicht geringen Unwillen erregen. Doch war Moritz davon überzeugt, daß bei der Gemeinſamkeit der Intereſſen er des Friedensſchluſſes wegen mit Frankreich nicht zerfallen würde. Suchte er doch ebenſo wie der junge Landgraf von Heſſen in demſelben Augenblicke, wo ſie den Paſſauer Vertrag unterzeichneten, ein neues Verſtändnis mit Heinrich II. aufzurichten, welches ihnen als Rückhalt dienen ſollte, falls der Kaiſer, wie ſie argwöhnten, über kurz oder lang über ſie herfallen würde, um an ihnen Rache zu nehmen. Die Antwort des Königs auf die von den beiden deutſchen Fürſten ausgehenden Anträge lautete zwar nicht ungünſtig; doch beobachtete derſelbe zunächſt einen abwartenden

Standpunkt, bis der Heranmarsch des kaiserlichen Heeres gegen Metz für ihn eine engere Verbindung mit jenen im Werthe steigen ließ. Die Verhandlungen, welche auf ein förmliches Offensivbündnis zum Zwecke eines gemeinsamen Einfalls in den Niederlanden hinausliefen, wurden, nachdem sie bei der anfänglichen Zurückhaltung des französischen Königs zunächst nicht recht von der Stelle gekommen waren, gerade in dem Augenblick, wo ein Abschluß in Aussicht stand, durch den jähen Tod des Kurfürsten auf dem Schlachtfelde von Sieversshausen unterbrochen.

Die Aufgabe der französischen Politik mußte nunmehr sein, auch den Nachfolger des Gefallenen, den Kurfürsten August, zu gewinnen und Frankreichs Interessen dienstbar zu machen. Derselbe, eine vorwiegend friedlich angelegte Natur, befand sich beim Antritt seiner Regierung in höchst schwieriger Situation, da ihm nicht allein vom Markgrafen Albrecht Gefahren drohten, sondern auch der Herzog Johann Friedrich von Weimar geradezu die Rückgabe der Kurwürde und Kurlande von ihm forderte. Indessen trotz der verschiedensten Annäherungsversuche seitens Frankreichs vermied es August in den ersten Jahren seiner Herrschaft geflissentlich, irgendwie näher mit Heinrich II. sich einzulassen.

Diese, namentlich was den Kurfürsten Moritz anbetrifft, bereits von Ranke in den Umrissen richtig skizzirten Unterhandlungen Kursachsens mit Frankreich in den Jahren 1552—1557 sind von Trefftz unter fleißiger und sorgfältiger Benutzung der ausgedehnten in Betracht kommenden gedruckten Literatur und der Akten des kgl. sächsischen Hauptstaatsarchivs auf's eingehendste untersucht und geschildert worden. Hiebei scheint mir freilich der Vf. auf manches Unwesentliche zu viel Nachdruck gelegt zu haben; so wenn er neben der Zusammenstellung aller möglichen Angaben über die verschiedenen Unterhändler sich der Mühe unterzieht, nicht nur die einzelnen thatsächlich doch ergebnislosen Reisen derselben auf das genaueste chronologisch zu fixiren, sondern auch förmliche Itinerarien aufzustellen. — Der im Frühjahr 1552 und im Sommer 1553 zu verschiedenen Missionen nach Deutschland verwendete französische Herold, wird übrigens sowohl in dem Briefe des Konnetabel an Straßburg vom 25. April 1552, als auch bei Mencken, epistolae arcanae Nr. 23. 26. 28. 29, nicht wie der Vf. schreibt, „Antoine Charolais", sondern stets „Pietmont" genannt. Wenn es ferner in einem Berichte des Dr. Mordeisen vom 24. August 1553 heißt, daß derselbe französische Gesandte „lange zu Straßburg

bei Herrn Jakob Sturm geweſen ſein ſoll", ſo iſt hier jedenfalls wieder eine der ſo oft beliebten Verwechslungen des Stättemeiſters Jakob mit dem Rektor Johann Sturm anzunehmen, umſomehr als ja der Franzoſe auf des letzteren ausdrücklichen Wunſch nach Straßburg gekommen war (Mencken II, Nr. 23).

Hollaender.

Die Wahl Pius' V. zum Papſte. Von **Benno Hilliger.** Leipzig, Guſtav Fock. 1891.

Während wohl allgemein bekannt ſein dürfte, daß die Wahl des Papſtes Pius V. im Januar 1566 einen Sieg der ſtrengeren, allen Vermittlungsverſuchen abgeneigten Richtung innerhalb der Kirche bezeichnet, ruht über den Vorgängen, welche dieſes Ereignis herbeigeführt haben, ein gewiſſes Dunkel. Der Vf. der vorliegenden Abhandlung hat dieſes Dunkel nach Möglichkeit aufzuhellen geſucht, indem er neben dem gedruckten Material noch unbekannte Akten des Wiener Archivs, ſowie Auszüge aus dem Archive von Simancas, welche ihm Profeſſor Maurenbrecher mit der allen ſeinen Schülern bekannten Liberalität zur Verfügung ſtellte, verwerthet. Er kommt zu dem Ergebnis, daß jene Wahl aus einem Kompromiß zwiſchen den Nepoten Pius' IV., vor allen Karl Borromeo, und den Kardinälen Farneſe und Pacheco hervorgegangen ſei, nachdem der urſprüngliche Plan Barromeo's, den milden Morone zum Papſte zu erheben, geſcheitert war. Aber nicht auf das Konklave allein hat Hilliger ſeine Unterſuchungen beſchränkt, ſondern zugleich nachgewieſen, daß ſchon während der ganzen Regierungszeit Pius' IV. die Frage, wer deſſen Nachfolger werden ſolle, vielfach erörtert wurde und daß dieſer Papſt ſelbſt ſich bemüht hat, ſeinen Nepoten eine möglichſt geſicherte Stellung zu verſchaffen. Nicht ganz gerechtfertigt erſcheint dabei eine Polemik gegen Ranke (S. 8). Dieſer hat die Caraffa als die letzten Nepoten bezeichnet, „welche nach unabhängigen Fürſtenthümern getrachtet und um politiſcher Zwecke willen große Weltbewegungen hervorgerufen haben." H. glaubt, Ranke's Bemerkung durch Hinweis auf die Fürſorge Pius' IV. für ſeine Nepoten widerlegen zu können, überſieht aber dabei den zweiten Theil des Satzes, der gerade für die Charakteriſtik entſcheidend iſt. Was H. weiterhin im Verlauf ſeiner Darſtellung über den Charakter und die Beſtrebungen Pius' IV. und ſeiner Nepoten, ſowie über die hervorragenden Kardinäle und die weltlichen Fürſten jener Zeit ſagt,

iſt zwar nicht erſchöpfend, entſpricht aber den vorliegenden Thatſachen; namentlich wird die Geneigtheit jenes Papſtes, der neuen Lehre gewiſſe Zugeſtändniſſe zu machen, mit Recht hervorgehoben.

H. Forſt.

Die politiſche Publiziſtik der Jeſuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Von **R. Krebs**. Halle, Niemeyer. 1890.

A. u. d. T.: Halleſche Abhandlungen Nr. 25.

Seit Stieve auf die Wichtigkeit der konfeſſionellen Streitſchriften für die Vorgeſchichte des Dreißigjährigen Krieges hingewieſen und einen anſehnlichen Theil derſelben bis zum Jahre 1609 in ſeiner grundlegenden Weiſe bearbeitet hat, macht ſich allenthalben ein lebhaftes Intereſſe für dieſe terra incognita geltend. Janſſen hat ſich damit beſchäftigt, und nun greift ein befähigter Schüler Droyſen's einen ſehr wichtigen Theil heraus und führt die Unterſuchung in beachtenswerther Weiſe bis 1618 weiter. Der erſte, meiſt auf Stieve beruhende Theil hätte m. E. ſtark gekürzt werden können; doch zeigen die denſelben betreffenden, lehr- und umfangreichen Bemerkungen, daß K. auch für dieſes Gebiet ſelbſtändige Studien gemacht hat. Beſonderes Augenmerk hat K. auf den Einfluß der auswärtigen Verhältniſſe und Streitſchriften in England, Frankreich und Venedig auf unſere heimiſche Literatur gerichtet. Ein wichtiges Ergebnis beruht darin, daß um 1614 die eigentliche Jeſuitenpolemik über Religionsfriede, päpſtliche Allmacht, Eidestreue gegen Ketzer, Volksſouveränität, Tyrannenmord u. ſ. w. allmählich verſtummt und den Erörternngen über die Möglichkeit eines kriegeriſchen Zuſammenſtoßes, die Mittel, ihn zu verhüten u. ſ. w. Platz macht, ſowie daß von da an das Übergewicht in der Streitliteratur nicht mehr den Theologen, ſondern den Juriſten und Staatsmännern zuzufallen beginnt, bis ſie nach dem Intermezzo des Reformationsjubiläums ganz in den Strom der großen Politik mündet. Auf's neue wird daher angeſichts dieſer Arbeit wieder der Wunſch rege nach einem umfaſſenden Verzeichnis der deutſchen Flugſchriften von 1555—1648. Wie beſchämend für die deutſche Wiſſenſchaft, daß abgeſehen von de Backer, der doch nur Jesuitica behandelt, die hauptſächlichſten bibliographiſchen Hülfsmittel hiefür die Kataloge der Antiquare ſind.

Mayr-Deisinger.

Die Heirat Kaiser Leopold's I. mit Margaretha Theresia von Spanien. Von **Alfred Francis Pribram.** Wien, Tempsky. 1891.

Auch diese neue, aus den umfangreichen archivalischen Studien Pribram's zur Geschichte Kaiser Leopold's I. hervorgegangene, ursprünglich in dem Archiv für österreichische Geschichte (Bd. 77, 2) erschienene Schrift desselben enthält wieder verschiedenes Neues. Zunächst erfahren wir hier Näheres über die Verhandlungen, welche schon unter Kaiser Ferdinand III. zwischen dem österreichischen und spanischen Hofe über eine Vermählung der älteren Tochter Philipp's IV., Maria Theresia, zuerst mit dem römischen Könige Ferdinand IV. und dann nach dessen Tode mit seinem Bruder Leopold geführt, und auch nach dem Tode des Kaisers und der Thronbesteigung Leopold's fortgesetzt wurden, aber schließlich 1660 infolge des dringenden Wunsches Philipp's IV., den unheilvollen Krieg mit Frankreich zu beendigen, scheiterten. Dann werden die Verhandlungen vorgeführt, welche unmittelbar darauf, und zwar auf Veranlassung Philipp's IV. über die Vermählung Leopold's mit dessen jüngerer Tochter Margaretha Theresia angeknüpft wurden, und deren endliches Ergebnis die 1666 erfolgende Heirat beider bildet. Wir lernen näher die großen Schwierigkeiten kennen, welche die österreichische Diplomatie in Spanien, sowohl bei Lebzeiten König Philipp's, als auch nach dessen Tode infolge der Gegenwirkungen einer französisch gesinnten, von Penneranda geführten Partei findet, andrerseits die Geschicklichkeit, mit welcher der Ende 1664 zur Unterstützung des Gesandten in Madrid, des Grafen Pötting, dorthin geschickte Freiherr v. Lisola diese Schwierigkeiten zu überwinden und das von dem jungen Kaiser heiß ersehnte Ziel zu erreichen versteht. Quelle dafür ist neben den Relationen Lisola's und Pötting's auch die vertraute Korrespondenz, welche der Kaiser mit dem letzteren, ihm persönlich nahestehenden Manne unterhalten hat, und welche sehr interessante Einblicke in den Charakter und die Lebensweise des jungen Fürsten gewährt. Hoffentlich ist es dem Vf. bald vergönnt, seine hier ausgesprochene Absicht, diese den Zeitraum von 1663—1694 umfassenden zahlreichen Briefe Leopold's zu veröffentlichen, zur Ausführung zu bringen; auch den in Aussicht gestellten näheren Mittheilungen über ein schon im Jahre 1665 auf Anregung des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz entworfenes Projekt einer einstigen Theilung der spanischen Monarchie zwischen Leopold und Ludwig XIV. sehen wir mit Spannung entgegen.

F. Hirsch.

Philippe V et la cour de France. Par **Alfred Baudrillart.** I. Philippe V et Louis XIV. II. Philippe V et le duc d'Orléans. Paris, Firmin-Didot & Cie. 1890. 1891.

Der Vf. des vorliegenden Werkes hatte bei seinen Forschungen ganz ungewöhnliches Glück. Er hat für eine Periode französischer Geschichte, welche wie wenig andere durchgearbeit ist, eine Reihe höchst bedeutender Correspondenzen, insbesondere in den spanischen Archiven zu Alcala de Henarès und zu Simancas gefunden. In ausführlichen Einleitungen hat B. in beiden Theilen seines Werkes über den Umfang und den Werth dieser von ihm benutzten Materialien Bericht erstattet. Es würde zu weit führen, wollten wir auch nur flüchtig darüber an diesem Orte referiren. Es genüge, hervorzuheben, daß B. neben den gewöhnlichen Materialien, als Berichten der Gesandten, Memoiren der betheiligten fürstlichen Persönlichkeiten und derlei mehr, über 500 zum größten Theile unbekannte Schreiben Ludwig's XIV. an den König und an die Königin von Spanien, über 600 Briefe Philipp's V, mehrere hundert Schreiben des Herzogs von Burgund und zahlreiche Briefe von der Hand des Vaters und des zweiten Bruders Phillipp's V. für seine Zwecke verwerthen konnte. Insbesondere die Briefe Ludwig's XIV. sind eine Quelle ersten Ranges. Mit Recht bezeichnet denn auch B. dieselben als den werthvollsten seiner Funde. Das Urtheil, das wir uns im Laufe der letzten Jahrzehnte über Ludwig's XIV. Regententhätigkeit in den letzten Jahren seines Lebens gebildet haben, dürfte durch das Bekanntwerden dieser Briefe wesentliche Modifikationen erfahren.

Man staunt, wenn man die Schreiben Ludwig's XIV. liest, wie scharf und richtig auch der alternde König in politischen Dingen zu sehen verstand, wie weit er in der Beurtheilung der meisten Fragen, soweit dieselben die auswärtige Politik betrafen, seine Umgebung überragte. Aber auch die Briefe Philipp's V. und seiner Brüder enthalten eine Fülle höchst interessanter Nachrichten und haben mit in erster Linie dazu beigetragen, daß B. eine in allen wesentlichen Punkten richtigere, besser begründete Darstellung der Beziehungen Frankreichs zu Spanien in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts zu liefern vermochte, als alle seine Vorgänger. Die Art und Weise, in der B. des gewaltigen Materials, das er zu verarbeiten hatte, Herr geworden, verdient großes Lob. B. versteht es vortrefflich, aus dem Briefwechsel der maßgebenden Persönlichkeiten charakteristische Stellen auszusuchen und in glücklicher Weise mit seinen eigenen Raisonnements

in Verbindung zu bringen. Seine Schreibweise ist klar, sie entbehrt auch nicht des Schwunges, wo die Sache ihn fordert oder wenigstens gestattet; die Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten ist meistens zutreffend, sein Urtheil in politischen Dingen maßvoll und gerecht. Insbesondere den 1. Band, in welchem die Beziehungen der beiden Staaten von der Thronbesteigung Philipp's V. bis zum Tode Ludwig's XIV. dargestellt werden, möchte Ref. in vieler Hinsicht mustergültig nennen. Hier ist nirgends über dem Einzelnen das Allgemeine vergessen, die leitenden Gesichtspunkte treten klar und deutlich hervor. Man erkennt mühelos, daß es dem Vf. darauf ankommt, zu zeigen, wie ernst Ludwig XIV. die Beschäftigung mit den spanischen Sachen nahm, wie eifrig er darauf aus war, neben den eigenen auch die Interessen der Spanier zu berücksichtigen und zu fördern, und den Nachweis zu führen, daß Ludwig XIV. nicht von allem Anfang an, sondern erst als er die gänzliche Unfähigkeit der leitenden spanischen Kreise erkannte, sich bewogen fühlte, einen bestimmenden direkten Einfluß auf die spanische Regierung zu nehmen. Diese Einflußnahme Ludwig's XIV. glaubt B. scharf durch vier Perioden abgrenzen zu können. In der ersten, bis zum Jahre 1705 reichenden, sehen wir den König den Versuch wagen, Spanien direkt durch seine Minister zu regieren, — ein Versuch, der ebenso wie die von Ludwig geplanten großen Reformen vorerst an der Unfähigkeit und Ungeschicklichkeit der nach Harcourt am Madrider Hofe accreditirten französischen Diplomaten, sowie an den zahllosen Palastintriguen scheitert. In der zweiten Periode, von 1705 bis 1709 reichend, gelingt es Ludwig XIV., indem er den Gedanken einer direkten Beherrschung aufgibt, durch die Prinzessin von Ursins und durch seinen Vertreter Amelot bestimmenden Einfluß auf die spanische Regierung zu gewinnen und die Durchführung großer Reformen, zumal der Finanzen und der Marine, zu ermöglichen. Allein die entscheidenden Niederlagen, welche er wie sein Enkel durch die Heere der Verbündeten erleiden, nöthigen ihn, Spanien sich selbst zu überlassen.

Die dritte, die Jahre 1709 und 1710 umfassende Periode ist nach B. dadurch charakterisirt, daß Ludwig XIV. aufhört, Spanien zu beeinflussen, und seine Sympathie für diese Nation nur dadurch kundzugeben vermag, daß er die von den Verbündeten von ihm geforderte Theilnahme an dem Kriege gegen Spanien auf das entschiedenste zurückweist. Als das bezeichnendste Moment der vierten, bis zum Tode Ludwig's XIV. reichenden Periode hält B. endlich die

Idee des französischen Königs, durch die definitive Trennung der beiden Kronen, durch die Verzichtleistung auf jegliche Bevormundung Spaniens seitens der Könige Frankreichs den Grund zu einer neuen, lediglich durch das gemeinsame Interesse hervorgerufenen und erhaltenen Verbindung zu legen. Innerhalb dieses Rahmens hat B. die vielen Fragen, welche in den Jahren des spanischen Erbfolgekrieges aufgeworfen und behandelt worden sind, zu erörtern und zu beantworten gesucht. Daß B. dabei nicht durchwegs Neues sagen konnte, ist klar. Vieles von dem, was er über die Vorgänge am spanischen Hofe und von den Beziehungen desselben zum Versailler mittheilt, ist uns bereits durch eine Reihe älterer und jüngerer Werke, in letzter Zeit durch Landau's Geschichte Karl's VI. in Spanien, bekannt geworden. Auch wird man B.'s Ansichten nicht immer beipflichten können. Das ihm vorliegende Material hat ihn doch manchmal verleitet, die Thätigkeit Ludwig's XIV. in einer etwas zu günstigen Weise zu schildern. Insbesondere in der Schätzung der Vortheile, welche Ludwig's XIV. Thätigkeit den Spaniern brachte, ist B. zu weit gegangen.

Nicht das gleiche Lob, wie dem 1. Bande, kann dem 2. Bande gespendet werden. Freilich wird die Schuld daran nicht so sehr dem Vf. als dem Gegenstande der Darstellung zugeschrieben werden müssen. Die diplomatischen Verhandlungen, welche in den Regierungsjahren des Herzogs von Orleans zwischen den verschiedenen Kabinetten geführt worden sind, eingehend, wie dies die wissenschaftliche Erkenntnis fordert, zu schildern, ohne den Leser zu ermüden, dürfte schwerlich irgend jemandem gelingen. Auch standen dem Vf. für die Schilderung dieser Verhältnisse wohl ebenso zahlreiche, aber bei weitem nicht so werthvolle neue Dokumente zur Verfügung. Doch enthält auch dieser Band eine Fülle höchst interessanter Mittheilungen, welche unsere Kenntnisse bezüglich einer Reihe wichtiger Fragen um ein wesentliches vermehren. Die Beziehungen der Herzoge von Orleans zu Philipp V. von der Thronbesteigung des letzteren an sind mit Zugrundelegung eines überaus reichhaltigen Materials eingehend geschildert. Der Nachweis, daß der Herzog keineswegs daran gedacht hat, sich zum Könige von Spanien zu machen, es sei denn, daß König Philipp zur Abdankung genöthigt werden sollte, daß er die ihm günstige Gesinnung der Gegner Philipp's V. zu benutzen bereit war, aber diese Gesinnung hervorzurufen nichts gethan hat, scheint Ref. vollkommen gelungen; desgleichen die Widerlegung der Ansicht von einer geplanten

Vergiftung Philipp's V. durch den Herzog von Orleans. Auch die Auseinanderſetzungen über die unbedingte Gültigkeit und die innere Nothwendigkeit der gegenſeitigen Verzichtleiſtungen ſcheinen Ref. formell und inhaltlich gelungen; ein Urtheil über die Rechtsfrage abzugeben, welche B. bei dieſer Gelegenheit erörtert, vermag Ref. nicht. Dagegen ſcheint es demſelben, als ob B. über den Herzog von Orleans und über Dubois, den Leiter der auswärtigen Politik Frankreichs, in vielen Stücken zu günſtig geurtheilt habe. Man mag über die Bedeutung des Wechſels der franzöſiſchen Politik, wie er durch dieſe beiden Männer herbeigeführt wurde, über den Anſchluß Frankreichs an England denken, wie man will, niemand wird leugnen können, daß die Verbindung der Franzoſen mit den Engländern, deren Unhaltbarkeit ſich ſchließlich im Laufe der Jahre ergab, den Handel Frankreichs empfindlich geſchädigt hat. Das Streben B.'s, den Herzog von Orleans in einem ungleich günſtigeren Lichte zu zeigen, als wir denſelben zu ſehen gewohnt ſind — ein Verſuch, der ja in vieler Hinſicht B. gelungen iſt —, hat ihn auch verleitet, in ſeinen Auseinanderſetzungen über die zwiſchen Philipp V. und dem Herzoge ſchwebenden Differenzen, dem erſteren auf Koſten des letzteren Unrecht zu thun, das Entgegenkommen und die guten Abſichten des Herzogs zu ſtark zu betonen. Vielleicht wäre auch das Urtheil B.'s über Dubois' Bedeutung, den er wenn nicht zu den größten, ſo doch zu den fähigſten der franzöſiſchen Miniſter zählen zu müſſen glaubt, etwas ungünſtiger aber richtiger ausgefallen, wenn B. in höherem Maße, als er es gethan, die außerordentlich günſtigen Verhältniſſe in Betracht gezogen hätte, unter denen dieſer Staatsmann den Kampf gegen das zerrüttete Spanien aufnahm und führte. Aber dieſe und ähnliche Bedenken können Ref. nicht abhalten, auch den 2. Band, der gleich dem erſten eine Fülle trefflich gezeichneter Porträts und eine Reihe lebendig geſchilderter dramatiſcher Begebenheiten enthält, als eine vortreffliche Leiſtung zu bezeichnen.

Das große Verdienſt, das ſich B. durch ſein Werk erworben, würde aber um ein Bedeutendes vermehrt werden, wenn er ſich entſchließen wollte, die Briefe Ludwig's XIV. in ihrer Vollſtändigkeit dem Publikum durch den Druck zur Verfügung zu ſtellen.

A. Pribram.

Die häusliche Erziehung in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Von **G. Stephan.** Mit einem Vorwort von Karl Biedermann. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1891.

Der Vf. hat sich ein wahres Verdienst durch die fleißige und liebevolle Behandlung des anziehenden und bisher von der Forschung nur gestreiften Gegenstandes erworben. Die pädagogische Literatur des vorigen Jahrhunderts einerseits, Memoiren und Biographien hervorragender Männer, deren Jugendzeit in das 18. Jahrhundert fällt, andrerseits waren seine Hauptquellen. Am besten gelungen scheint uns das Kapitel über die körperliche Erziehung, weil hier eine wirklich bedeutende Entwickelung gegeben wird, nämlich der große Umschwung zur Natürlichkeit, der sich, durch Locke und noch mehr Rousseau gefördert, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vollzog. Viel Interessantes wird dann über das Hauslehrerthum, den Unterricht der Kinder durch die eigenen Eltern, die Jugendlektüre u. s. w. zusammengestellt, aber vielleicht wäre es in diesen Kapiteln möglich gewesen, den Zusammenhang mit den allgemeinen geistigen Strömungen des Jahrhunderts noch genauer und zwingender nachzuweisen. Die Urtheile des Vf. über Verkehrtheiten und Mißstände der häuslichen Erziehung sind überhaupt mehr die eines praktischen Schulmanns als eines Historikers. So ließe sich über die Bedeutung des Unterrichts durch die Väter wohl noch ein gerechteres Urtheil fällen, als dasjenige auf S. 72: daß so viele hervorragende Männer „nicht durch die planlose häusliche Unterweisung, sondern trotz ihr, zu der hohen Stufe, geistige Führer der Deutschen zu sein, emporgestiegen" seien.

Fr. Meinecke.

Goethe-Kult und Goethe-Philologie. Eine Streitschrift von **Braitmaier.** Tübingen; Leipzig, in Kommission bei Gustav Fock. 1892.

Es sind in jüngster Zeit mehrere Schriften in auffallend kurzen Zwischenräumen erschienen, die gegen die weit verbreitete, von Wilhelm Scherer begründete philologische Methode in der Erforschung der deutschen Literatur zu Felde ziehen. Kein Gegner aber hat sie so erbittert und mit so viel persönlichen Ausfällen angegriffen wie Braitmaier. In gleichem Ton zu antworten, gewinne ich nicht über mich. Die meisten derer, denen B. den Handschuh hinwirft, sind in der Lage, ihn aufzunehmen. Hier sei nur rückhaltlos Protest erhoben gegen den Ton, in welchem der Vf. im allgemeinen redet. Worte, wie er sie

auf S. 27 gegen Woldemar v. Biedermann gebraucht, sollten selbst in erregter Debatte nicht geduldet werden; und gar einen Todten, Wilhelm Scherer, persönlich zu schmähen, anstatt sich an seine Werke zu halten, ist gewiß nicht ritterlich.

Gegen Scherer richten sich B.'s meiste Angriffe; ein wichtiger Abschnitt bekämpft das posthume Werk, die Poetik. Hier sind die Einwände nicht ohne weiters abzuweisen. Doch ist in Rechnung zu ziehen, daß Scherer's Poetik erster Entwurf ist, den weiter auszuführen, bestimmter zu fassen und zu berichtigen dem Vf. leider nicht vergönnt war. So wie das Werk jetzt vorliegt, bietet es allerdings dem Gegner manche Blöße. Und B. läßt es denn auch, indem er einzelne Sätze heraushebt und isolirt, an gefährlichen Deutungen und gestissentlichen Mißdeutungen nicht fehlen.

Wichtiger ist der Feldzug gegen die Scherer'sche Methode. Ref. hat Scherer nicht persönlich gekannt, aber seine Schriften mit Dank, stellenweise mit Bewunderung gelesen und aus ihnen sich dieses Urtheil gebildet: Für Scherer taugte die Methode der Forschung, die er ausgebildet hatte; er durfte sich gelegentlich scheinbar in Mikrologie verlieren, denn ihm schwanden niemals die großen Gesichtspunkte aus den Augen. Auch durfte er hoffen, daß auf dem Wege, den ihn seine eigenste Begabung hatte finden lassen, Schüler von ähnlicher Veranlagung ihm folgen und sein Werk fortsetzen würden. Nur hätte man nicht jeden auf diesen Weg schicken sollen. Viele sind dort gestrauchelt oder unterwegs stecken geblieben, und nur wenige zu großen Aussichtspunkten vorgeschritten. Das ist aber noch durchaus kein Grund, den Pfadfinder zu schelten oder an die Straße, die er gebahnt, zu schreiben: „Verbotener Weg". Nicht an sich unzulänglich oder gar lebensunfähig ist die Scherer'sche Methode, wie B. meint; sie ist nur in den wenigsten, die sich ihrer bedienen, neu lebendig geworden. Und ohne daß dies geschieht, ist jede Methode nur ein beschwerendes Rüstzeug.

Ähnliches ist von den Ergebnissen der Scherer'schen Methode zu sagen; auch sie werden von B. in Bausch und Bogen verworfen. Und scheinbar mit Recht! Denn selbst den Literarhistoriker von Beruf erfaßt ein Schrecken, wenn er den Ballast zusammenhangslosen Details anschaut, den die Forschung der letzten Jahrzehnte aufgehäuft hat. Aber, wenn man auch diesen peinlichen, kleinlichen philologischen Untersuchungen meistens eine selbständige Daseinsberechtigung abspricht,

ſo liegt damit doch noch kein Grund vor, ſie auch als Mittel zu einem höheren Zweck zu verwerfen. Sagt doch auch B. S. 68 ganz richtig: „der Mann der Wiſſenſchaft nutzt dieſe Kärrnerarbeit, ſoweit ſie nutzbar iſt“. Ref. iſt weit davon entfernt, Scherer's Methode für das A und O der literarhiſtoriſchen Forſchung auszugeben; aber für die ſicherſte Grundlage aller Arbeiten auf dieſem Gebiet erklärt er ſie dennoch.

Man kann an der B.'ſchen Schrift ſelbſt die Probe machen. Was ſetzt denn der Vf. an die Stelle jener Methode, die er niederreißt? So gut wie gar nichts. Denn die allgemeinen Ratſchläge am Schluß ſeiner Abhandlung kann man nicht als Erſatz für das Beſeitigte anſehen. Für die Ausführungen über Goethe's hiſtoriſche und politiſche Anſchauungen aber und vollends für die Abhandlungen über einzelne Goethe'ſche Werke verlangt man dringend eine planvollere Unterſuchung. Wohin B.'s Syſtem- und Methodeloſigkeit führt, können einzelne herausgegriffene Stellen beweiſen. Man leſe z. B. S. 17 f. die Worte über Goethe's Leidenſchaftlichkeit und Erregbarkeit. Wenn ſolche oberflächliche Beurtheilung und vor allem ſolche unbegründete Phantaſterei nach des Vf. Anſicht an die Stelle eingehender Spezialforſchung treten ſoll, dann wird nach kurzer Zeit niemand mehr einen unbefangenen Blick in des Dichters Seelenleben thun können. Nicht immer bleibt übrigens B. die Beweiſe ſchuldig; oft läßt er Goethe in langen Citaten zu Wort kommen, beſonders wo von des Dichters politiſchem Bekenntnis die Rede iſt. Aber auch hier vermißt man jede Methode. Goethe's „Geſpräche“ als unbedingte Beweisſtellen anzuführen, iſt höchſt unkritiſch und gefährlich. Man muß in jedem Einzelfall Stimmung des Redenden, Perſon des Angeredeten und Veranlaſſung zu dem Geſpräch in Rechnung ziehen und vor allem nicht die Äußerungen aus mehreren Jahrzehnten bunt durch einander werfen. Was B. S. 25 f. gegen W. v. Biedermann vorbringt, fällt auf ihn ſelbſt zurück.

Aus unſicher fundirter Unterſuchung gehen meiſtens auch unſichere Reſultate hervor; auch dafür bietet die vorliegende Schrift Beweiſe. Wenn die „Goethe-Philologie“ im Aufſuchen und Ausſcheiden von Motiven, Entlehnungen und perſönlichen Erlebniſſen bisweilen die dichteriſchen Gebilde wie Moſaiken zerlegt und dabei Hypotheſen wie bewieſene Thatſachen vorgetragen hat, ſo übertreibt B. dagegen ſeine Scheu vor beſtimmt formulirten Anſichten und Vermuthungen. Uns erſcheint immer noch beſſer eine kecke Behauptung, der man wider-

ſprechen kann, als vage, molluskenartige Sätze wie etwa (S. 101): „da Goethe den Werther unter dem Eindruck des Zerwürfniſſes mit Brentano niederſchrieb, ſo mag dieſer immerhin auf die Zeichnung des unerfreulichen Albert einigermaßen eingewirkt haben; ſpezielle Züge liegen nicht vor".

Alle dieſe Ausſtellungen ſollen uns nicht hindern, anzuerkennen, daß manche Einzelheiten von B.'s Schrift Beifall verdienen. Was er über Merck ſagt, was er gegenüber v. Biedermann für Leſſing, gegenüber H. Grimm für Schiller vorbringt, iſt wohl zu billigen, wenn auch, ſobald man es verallgemeinert, nicht mehr zeitgemäß. Aber ſelbſt hier, wo man gern zuſtimmt, bedauert man, daß der Vf. kein methodiſches Mittel zu nennen weiß, um ſeine Unterſuchungen an's Ziel zu führen. In ſchwierigere Fragen, z. B. bei dem Vorwurf, Schiller habe die Stoffe zu ſeinen Dramen ſtets außer ſich geſucht, dringt er daher nicht völlig ein. Hier kann ihm nur die geſchmähte philologiſche Methode helfen. Ein genaues Vergleichen von Schiller's Dramen mit ihren Quellen würde ihn belehren, wie eben das, was der Dichter „von außen" nahm, Fabel oder Motivirung, Kolorit oder gelegentlich auch ſprachliche Wendungen, verſchwindend wenig iſt gegenüber der großen Fülle von Ideen und Gefühlen, die längſt in ihm lagen und die er in den ſcheinbar willkürlich aufgegriffenen Dramenſtoff nur deshalb hineinſchöpfte, weil er ihm hierfür das geeignetſte Gefäß zu ſein ſchien. Zu derartiger Erkenntnis kann uns nur gründliche Einzelunterſuchung führen; freilich muß man dabei die Belegſtellen wägen, nicht zählen.

Kurzum, man mag ſich wenden, wie man will, der heilſamen Zucht einer ſtraffen Methode kann man nicht entraten. Und ehe nicht einer in Theorie und Praxis uns eines Beſſeren belehrt, gilt uns Scherer's Methode nach wie vor als beſte Grundlage für literarhiſtoriſche Unterſuchungen. Freilich verträgt ſie, wie alles Menſchenwerk, Verbeſſerungen ſo gut wie Ergänzungen. Auch iſt ſie zwei großen Gefahren leider nicht entgangen, früh überſchätzt zu werden und früh zu verknöchern. Gegen beide Schäden iſt eine aufreizende Schrift, wie die von B., gelegentlich ein gutes Heilmittel; und deshalb ſei ſie willkommen trotz Allem, was wir gegen ſie auf dem Herzen hatten.

Albert Köſter.

Das Zeitalter der deutſchen Erhebung 1807—1815. Von **Rudolf Goette.** Gotha, F. A. Perthes. 1891.

A. u. d. T.: Geſchichte der deutſchen Einheitsbewegung im 19. Jahrhundert. I.

Das vorliegende Buch ſetzt ſich nicht zum Ziel, die Forſchung über die Reformzeit vor den Freiheitskriegen ſelbſtändig fortzuführen, ſondern will auf Grund der bisherigen Arbeiten weiteren Kreiſen eine überſichtliche Darſtellung dieſer Periode bieten. Man muß zugeben, daß das Bedürfnis nach einer derartigen Zuſammenfaſſung des bisher Feſtgeſtellten vorhanden war: gerade der Zeit vor den Freiheitskriegen hat ſich neuerdings das Intereſſe der Forſchung beſonders zugewandt, und vor allem durch die Arbeiten Lehmann's und Bailleu's iſt die Wiſſenſchaft aus dem Irrpfade, den ſie beſchritten, glücklich wieder zurück und auf den rechten Weg gelenkt worden; kein Wunder, daß durch die rege Thätigkeit der letzten Jahre die früheren zuſammenfaſſenden Werke über jene Epoche vielfach überholt und antiquirt ſind. Inſofern fehlt es dem Entſchluß Goette's, das, was in einer ganzen Anzahl von Einzelwerken und in vielen Spezialunterſuchungen zerſtreut iſt, einem größeren Publikum in Kürze vorzuführen, nicht an Berechtigung. Im weſentlichen dürfte der Vf. ſeiner Aufgabe genügend gewachſen ſein: er iſt mit der neueren Literatur im allgemeinen vertraut, und ſeine Darſtellung liefert ein in den Hauptpunkten richtiges Bild der Reformzeit und bietet meiſt ziemlich treffende Charakteriſtiken der in Betracht kommenden Perſonen. Insbeſondere ſei hervorgehoben die durchaus zutreffende Würdigung und Beurtheilung Friedrich Wilhelm's III., die, ohne irgendwie die Schwierigkeiten der Lage des Monarchen zu verkennen oder etwaige Entſchuldigungsgründe zu verſchweigen, doch die Duncker'ſche Schönfärberei vollkommen vermeidet.

Daß ſich der Vf. bei der Darſtellung einzelner Punkte eng an gewiſſe bahnbrechende neuere Werke anlehnt — ſo beruhen z. B. die Ausführungen über die agrariſchen Reformen durchaus auf Knapp —, wird man ihm nicht verübeln dürfen; eher iſt zu tadeln, daß er doch die eine oder andere recht wichtige Arbeit überſehen hat. So ſcheint ihm vor allem Mamroth's Geſchichte der preußiſchen Staatsbeſteuerung 1806—1816 nicht bekannt zu ſein; infolge davon bewegt ſich G.'s Darlegung über die finanziellen Reformen zu ſehr an der Oberfläche und zeigt keine Einſicht in die principielle Wichtigkeit dieſer Veränderungen; insbeſondere die Äußerung, daß Hardenberg's Steuerpolitik wenig zielbewußt ſei, wäre bei Einblick in Mamroth's Buch

wohl ſicher unterblieben. Überhaupt urtheilt G. über Hardenberg entſchieden zu ſcharf: man merkt, daß der Staatskanzler dem Vf. viel weniger ſympathiſch iſt als Stein, bei dem er immer zu milder Auffaſſung geneigt iſt, ſelbſt noch bei jener Denkſchrift von 1806: wie unendlich viel der Staat Hardenberg verdankt, wie die Befreiung des Bürgerthums aus den Schranken mittelalterlicher Zwangsinſtitute für die Weiterentwickelung des Staates eine ebenſo bedeutſame That war wie die Neuänderung der Verwaltung und die Agrarreformen, davon wird der Leſer durch G. doch nur eine ſehr abgeblaßte Vorſtellung empfangen. Auch bei Schön empfindet man, daß er nicht zu den Staatsmännern gehört, für die ſich der Vf. hat erwärmen können. Dafür widerfährt Jahn zweifellos zu viel Ehre, wenn er unter den eigentlichen Weckern des Strebens nach Einheit mit Stein und Arndt in einem Athem genannt wird. Andrerſeits ſind die Worte über Goethe, wenn auch nichts direkt Unrichtiges enthaltend, doch überaus froſtig und kühl.

Alles das ſind indes ſubjektive Werthurtheile über die einzelnen in Betracht kommenden Perſonen, über die man vielleicht verſchiedener Anſicht ſein kann; ſchwerer möchte ich es dem Vf. anrechnen, daß ſeine Darſtellung des Tiroler Aufſtandes von 1809 doch recht einſeitig iſt. Die Änderungen der baieriſchen Regierung in Tirol ſind in der Hauptſache keineswegs „Plackereien, Maßregelungen und willkürliche Eingriffe“, ſondern Ausflüſſe einer zielbewußten Reformpolitik, die freilich etwas zu haſtig und im einzelnen zu gewaltſam vorging, im weſentlichen aber entſchieden das Richtige wollte und ſich ehrlich bemühte, das geiſtig zurückgebliebene Land auf eine höhere Kulturſtufe zu erheben: die Vertreter des ideellen Fortſchritts waren nicht die Tiroler Bauern, ſondern die Baiern. Von einem wirklichen Volksaufſtand in Tirol kann man doch nach den letzten Memoirenpublikationen nicht mehr reden: dieſe zeigen zu ſehr, wie wenig Antheil das eigentliche Volk an der Bewegung nimmt, wie dieſe vielmehr ganz das Werk der Geiſtlichkeit und einiger Faiſeurs iſt. Die Kriegführung der Tiroler, vor allem des von G. ſehr gelobten Hofer, iſt nur eine zuſammenhängende Kette ſtrategiſcher und taktiſcher Fehler[1]). Auch ſonſt fehlt es nicht ganz an Einſeitigkeiten und Unrichtigkeiten; um davon abzuſehen, daß die Einleitung manches Schiefe enthält,

[1]) Wir vermögen dem Ref. in ſeiner Beurtheilung des Tiroler Aufſtandes nicht überall zu folgen. A. d. R.

will ich nur darauf hinweiſen, daß die Behauptung, in dem preußiſchen Heere von 1806 ſei die Mehrzahl der Generale alt, grau und gebrechlich geweſen, ſich nach den Forſchungen von Goltz nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Überhaupt merkt man es dem Buche manchmal etwas zu ſehr an, daß der Vf. nicht aus den Quellen, ſondern aus den neueren Bearbeitungen ſchöpft, und daß er demgemäß über ſolche Partien, wo ihm keine guten neueren Werke zu Gebote ſtanden, möglichſt raſch hinweggeht: hierin iſt wohl auch der Grund zu ſuchen, daß nur von Preußen und Öſterreich geredet iſt, während die Geſchichte der Rheinbundſtaaten, die doch für eine „Geſchichte der deutſchen Einheitsbewegung“ ſei es poſitiv, ſei es negativ unbedingt in Betracht kommen muß, ganz unberückſichtigt bleibt.

Die Form der Darſtellung iſt glatt und fließend, die Schilderung klar und verſtändlich; etwas unangenehm berührt bisweilen eine gewiſſe Vorliebe für allzukräftige Ausdrücke (z. B. S. 20 „das Pack [sc. der Emigranten] durfte am Rhein u. ſ. w.“, S. 21 „der filzige Eigennutz Englands“, S. 202 „In dem Hexentanz der Lumpenkönige vor dem Throne des gewaltigen Emporkömmlings“; S. 398 „der Beſchluß [des preußiſchen Landadels] war ein Sieg des zügelloſeſten unverſchämteſten Raubtiergelüſtes“), die ich wenigſtens in einem Werk wiſſenſchaftlichen Charakters nicht für angebracht halte.

Der Titel: „das Zeitalter der deutſchen Erhebung 1807—1815“ iſt irreführend; die Freiheitskriege ſind nicht mitbehandelt, ebenſo wenig die diplomatiſchen Verwickelungen der Jahre 1811 und 1812; die Darſtellung ſchließt, abgeſehen von ein paar Bemerkungen, die weiter hinausgreifen, mit den inneren preußiſchen Reformen vor der Erhebung von 1813. Walther Schultze.

Deutſche Kaiſer und Könige in Straßburg. Von **Hermann Ludwig (v. Jan).** Straßburg, C. F. Schmidt (Fr. Bull). 1889.

Die Erbauung der „Kaiſerpfalz“ in Straßburg durfte wohl Veranlaſſung geben, der häufigen Anweſenheit der deutſchen Kaiſer und Könige in vergangenen Zeiten zu gedenken. Es war ein glücklicher Gedanke des Vf., dem man mehrere anerkennenswerthe Arbeiten auf dem Gebiet der elſäſſiſchen Literaturgeſchichte verdankt, hierüber im Zuſammenhang zu handeln. Dem Hiſtoriker vermochte er allerdings nichts Neues zu bieten; ſollte aber eine ſolche Zuſammenſtellung für weitere Kreiſe lesbar werden, ſo durfte er ſich nicht auf eine magere Aufzählung beſchränken, ſondern mußte auch der Beziehungen

der jeweiligen Herrſcher zu Straßburg gedenken. Das iſt auf Grund der vorhandenen Literatur geſchehen; einiges hat auch das Straßburger Stadtarchiv beigeſteuert. So enthält das Buch mehr, als der Titel ahnen läßt. Die Eintheilung des Stoffes iſt nicht ſehr glücklich. In einem allgemeinen Theil S. 1—66 handelt der Vf. über die Wechſelbeziehungen Straßburgs zu Kaiſer und Reich; daran ſchließt ſich ein beſonderer Theil in fünf Abſchnitten, welche in der Weiſe gearbeitet ſind, daß zunächſt die Entwickelung der Stadt dargeſtellt wird; im Anſchluß daran gedenkt der Vf. dann der Anweſenheit der einzelnen Herrſcher und ſucht einen gewiſſen Zuſammenhang zu erzielen durch Hereinziehung der Reichsgeſchichte. Dieſe Eintheilung hat zahlreiche Wiederholungen zur Folge. Man vergleiche z. B., was der Vf. im allgemeinen Theil und darauf im 3. Abſchnitt des zweiten Theiles über Maximilian I. ſagt. Am gelungenſten dürften die Ausführungen über das geiſtige Leben in Straßburg ſein; namentlich im 4. Abſchnitt für die Zeit vor Ausbruch der Revolution. Eine Beſchreibung des Kaiſerpalaſtes mit Photographie und Grundriß beſchließt die Arbeit des Vf. Die Sprache iſt bilderreich und ſchwungvoll, vielfach allerdings im Übermaß; lobenswerth iſt das Vermeiden der Fremdwörter. Störend iſt der Druckfehler Joſeph I. anſtatt II. Das Buch enthält zahlreiche Abbildungen, beſonders von Namenzeichen einzelner Herrſcher, Straßburger Münzen ꝛc.; ſeine prächtige Ausſtattung verdankt es dem Entgegenkommen der kaiſerlichen Landesregierung, die ſchon ſo oft ihr hohes Intereſſe für die Förderung der Landesgeſchichte bekundet hat.

H. Witte.

Rappoltſteiniſches Urkundenbuch 759—1500. Herausgegeben von **Karl Albrecht.** I. Colmar, Barth. 1891.

Die ſtattliche, bis zum Jahre 1363 reichende 1. Band von 707 Quartſeiten, mit dem das Rappoltſteiniſche Urkundenbuch in's Daſein tritt, iſt dreien Faktoren zu danken: einer Anregung des verdienten Bezirksarchivars Dr. Pfannenſchmid in Colmar, der begeiſterten Hingabe des Herausgebers an das übernommene Werk, für das er trotz ſeiner Beſchäftigung als Gymnaſial-Oberlehrer in zehnjähriger Arbeit faſt 4300 Urkunden und Notizen ſammelte, und der Liberalität des elſäſſiſchen Landesausſchuſſes, der die nöthigen Mittel für die Drucklegung der auf fünf Bände berechneten ganzen Sammlung bewilligte. Mögen die letzteren zu dieſem Zwecke ausreichen; möge es aber auch

der Arbeitsfreudigkeit des Herausgebers beſchieden ſein, das etwas weit geſteckte Ziel glücklich zu erreichen.

Fünf Bände eines Urkundenbuchs für ein verhältnismäßig kleines Territorium und für ein Dynaſtengeſchlecht, das zwar in allerlei intereſſanten Beziehungen zu anderen ſtand, aber doch immer zu den minder bedeutenden des alten Reiches zählt! Das iſt in der That viel und kann, neben manchen anderen Erſcheinungen der neueſten Zeit, dem Geſchichtsforſcher faſt ebenſo ſehr Schrecken einflößen, wie den Bibliotheken, deren Mittel der fortwährend wachſenden Fluth der Quellenpublikationen gegenüber immer weniger ausreichen wollen. Man mag ſich da wohl fragen, ob auf dieſem Gebiete nicht etwas zu viel des Guten geſchieht und ob ſich nicht Wege finden laſſen, den Umfang derartiger Veröffentlichungen etwas mehr zu beſchränken.

Das iſt eine Frage, die meiner Meinung nach ſich gerade auch beim Rappoltſteiner Urkundenbuche aufdrängt; es iſt aber auch, um dies gleich von vornherein zu ſagen, der einzige Punkt, hinſichtlich deſſen ich mit dem Verfahren des Vf. nicht einverſtanden bin, deſſen Fleiß in der Herbeiſchaffung des urkundlichen und chronikaliſchen Materials für die Geſchichte des Territoriums und der Dynaſtie bewunderungswürdig iſt, und deſſen ſaubere Arbeitsweiſe, wie ſie ſich in der Wiedergabe der Texte, in der genauen Angabe der Herkunft der einzelnen Stücke, ihrer bisherigen Drucke und Regiſtrirungen, in der knappen, aber ausreichenden Beſchreibung der Siegel und in den ſachlichen Anmerkungen zeigt, allen und jeden Anſprüchen an eine ſolche Ausgabe vollkommen gerecht wird. Das Urkundenbuch hätte, nach dieſem 1. Bande zu ſchließen, der mit dem erſten Vorkommen des Namens Rappoltsweiler im 8. Jahrhundert beginnt und mit dem Jahre 1363 endet, gar nicht in beſſere Hände gerathen können: es macht von der Einleitung an, in welcher der Herausgeber eine kurze Skizze der im Beſitze der Herrſchaft ſich ablöſenden Geſchlechter gibt, bis zu den Regiſtern, die 100 doppelſpaltige Seiten umfaſſen, und den Stammtafeln am Ende durchweg den erfreulichſten Eindruck.

Hiernach wird, um auf das oben Bemerkte zurückzukommen, der Herausgeber meinen Wunſch, daß der Umfang einigermaßen eingeſchränkt worden wäre, nicht falſch auffaſſen; was ich tadle, iſt, wenn es überhaupt ein Tadel iſt, nicht daß er zu wenig, ſondern daß er zu viel gethan hat. Er gibt z. B. von Kaiſerurkunden und anderen, in denen Rappoltſteiner als Zeugen vorkommen, meiſtentheils und mit vollem Rechte nur die Zeugenreihen und Daten wieder, weil

dies für den vorliegenden Zweck vollkommen genügt; in anderen Fällen aber druckt er auch die ganze Urkunde ab. Er begnügt ſich bei Urkunden, die ausreichend gedruckt ſind, oft mit Auszügen, was nur zu billigen iſt; aber oft druckt er ſie nochmals vollſtändig ab, während man doch meinen ſollte, daß die früheren Abdrücke, z. B. die des trefflichen Straßburger Urkundenbuchs, Jedermann im Elſaß leicht zugänglich ſeien. Niemand möchte endlich ſeine gelegentlichen geſchichtlichen Erörterungen miſſen, die von vollſtändiger Beherrſchung des Gegenſtandes zeugen und, ſoweit ich ſehe, ſtets zu haltbaren Ergebniſſen führen, wie die hübſche Auseinanderſetzung S. 21—25 über Egenolf v. Urslingen als Stammvater des zweiten Rappoltſteiniſchen Geſchlechts. Aber wenn zu derſelben noch S. 25—32 Anmerkungen kommen, in denen zum Theil wieder förmliche Abhandlungen ſtecken, ſo geht das m. E. über den Rahmen eines Urkundenbuchs überhaupt hinaus. Wir finden da ſehr gelehrte Zuſammenſtellungen nicht allein über den aus der Geſchichte Friedrich's I. und ſeiner Söhne als Herzog von Spoleto bekannten Konrad v. Urslingen (S. 41—48 auch noch deſſen vollſtändige Regeſten) — das könnte man ſich allenfalls noch gefallen laſſen, da Albrecht dieſen Konrad als nahen Verwandten jenes Egenolf v. Rappoltſtein erwieſen hat —, ſondern auch über Konrad's Söhne, die Titularherzöge von Spoleto, Heinrich, Rainald und Berthold, ja ſogar über den Neffen der letzteren, den Kaſtellan Eberhard von S. Miniato, wird in erſchöpfender Weiſe alles beigebracht, was ſich an Urkunden von ihnen oder ſonſtigen Erwähnungen auftreiben ließ. Das iſt alles ſo ſauber und hübſch gemacht, daß man ſeine Freude daran haben kann; aber mit Rappoltſtein ſelbſt haben alle jene Urslinger von Spoleto nicht das Geringſte zu thun.

Ich führe dieſe Dinge an, nicht weil ich ſie an ſich tadle, ſondern weil ſie als Beleg dafür dienen ſollen, daß eine Beſchränkung im Umfange des Urkundenbuchs nicht bloß wünſchenswerth, ſondern auch möglich geweſen wäre, wie ich denn auch der Meinung bin, daß ſich ſolche Beſchränkung in dem weiteren Fortſchreiten des Werkes ganz von ſelbſt aufdrängen wird, d. h. Fortlaſſen alles nicht unumgänglich Nöthigen, Vermeidung des nochmaligen Abdrucks deſſen, was ſchon ausreichend gedruckt iſt, und überhaupt häufigere Verwendung eines Auszugs des Wichtigeren an Stelle des förmlichen Abdrucks. Im übrigen kann man nur wünſchen, daß der Herausgeber das glücklich Begonnene auch zu einem glücklichen Ende führen möge.

Winkelmann.

Geſchichte der Stadt Mainz während der zweiten franzöſiſchen Herrſchaft (1798—1814). Von **K. G. Bockenheimer.** Mainz, Kupferberg. 1890.

Der auf dem Gebiete der Mainzer Stadtgeſchichte ſchon ſeit Jahren thätige Vf. behandelt hier einen Zeitabſchnitt der Geſchichte von Mainz, welcher bisher noch keine zuſammenfaſſende Bearbeitung gefunden hatte. Wenn auch der Schwerpunkt des Buches, wie der Vf. ſelbſt hervorhebt, in der Darlegung der inneren Verwaltung liegen mußte, wobei naturgemäß eine gewiſſe Trockenheit ſchwer zu vermeiden war, ſo fehlt es doch der Darſtellung in höherem Grade, als ſich durch jenen Umſtand rechtfertigen ließe, an Blut und Leben; man hat mehr den Eindruck einer reichhaltigen Stoffſammlung, in der man nachſchlagend ſich über manches unterrichten kann, nicht den einer Schilderung, die das Vergangene wieder an's Licht zu fördern und dem Leſer nahezubringen vermöchte. Keine kräftige, friſch gezeichnete Geſtalt tritt hervor; alles gleitet farblos an uns vorüber, wie ein Schattenſpiel an der Wand. Wanbald.

Das ſtaatsrechtliche Verhältnis des Herzogthums Lothringen zum deutſchen Reich ſeit dem Jahre 1542. Von **Siegfried Fitte.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1891.

A. u. d. T.: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elſaß-Lothringen. 10. Heft.

Vorliegende tüchtige Arbeit füllt eine weſentliche Lücke in der Geſchichtsliteratur aus. Mit Fleiß hat der Vf. ſich durch den Wuſt der einſchlägigen ſtaatsrechtlichen Schriften der drei vorhergehenden Jahrhunderte hindurchgearbeitet und über die vielfach dunkle Frage der ſtaatsrechtlichen Stellung Lothringens zum deutſchen Reich Klarheit geſchaffen. Die Schrift beginnt mit einem einleitenden Kapitel über die Entſtehung des Herzogthums Lothringen und ſeine Entfremdung vom Reich und geht dann über zum Urſprung des Nürnberger Vertrages, welcher für die Folgezeit das ſtaatsrechtliche Verhältnis des Herzogthums zum Reiche geregelt hat. Herzog Anton von Lothringen wollte ſich weder dem Kammergericht noch den Anforderungen des Reichs unterwerfen und behauptete, ſein Land ſei ein freies Fürſtenthum, das er von niemand als Gott dem Herrn habe; nicht das Herzogthum, ſondern nur einzelne Theile desſelben rührten vom Reiche her. In der That konnte er ſich in dieſer Hinſicht auf frühere Lehensurkunden berufen, wonach die Herzöge nicht das Herzogthum, ſondern nur einzelne Stücke desſelben als Lehen empfingen; die älteſte

dieſer Art iſt von 1361, ohne daß man weiß, worauf ſolche Anſchauung beruht. Durch den Nürnberger Vertrag eignete das Reich ſich dieſe Auffaſſung an. Das Herzogthum Lothringen hörte auf, ein Reichsfürſtenthum zu ſein; nur einzelne Theile waren noch dem Reiche zuſtändig. Wenn gleichwohl das Reich nun für das ganze Lothringen die Verpflichtung des Schutzes übernahm, ſo findet dieſe unverhältnismäßige Belaſtung ſeine Erklärung in der damaligen politiſchen Lage. Mit Recht weiſt der Vf. auf die Analogie hin in den Beſtrebungen des Kaiſers, für ſeine Niederlande als Kreis Burgund eine ähnliche Sonderſtellung zu erlangen, und zeigt in einem beſonderen Exkurs, wie der Nürnberger Vertrag vielfach maßgebend geworden iſt für den Augsburger Vertrag, welcher das Verhältnis des burgundiſchen Kreiſes zum Reiche regelte.

Für Lothringen iſt dieſer Nürnberger Vertrag verhängnisvoll geworden. Selbſtverſtändlich war das franzöſiſche Lehensgebiet, das Barrois mouvant links der Maas, in den Vertrag nicht mit inbegriffen; außerdem lag es nur zu nahe, daß die Reichsſtände genug gethan zu haben glaubten, wenn ſie im Fall der Gefahr allein die lothringiſchen Reichslehen zu erhalten ſuchten, die aber nothwendig das Schickſal des Herzogthums theilen mußten. Hier ſetzte dann auch die franzöſiſche Politik ein, wie der Vf. nachweiſt, und erreichte in der That, daß Lothringen, als nicht zum Reich gehörig, vom Weſtfäliſchen Frieden ausgeſchloſſen wurde.

Von dem ſonſtigen Inhalt des Buches ſei nur noch der Neuregelung der lothringiſchen Reichsſtandſchaft gedacht. Wenngleich die Herzöge als ſolche nun aufgehört hatten, Mitglieder des Reichs zu ſein, ſo blieben ſie doch Reichsfürſten als Markgrafen von Pont-à-Mouſſon, dem rechts der Maas gelegenen Theil des Herzogthums Bar. Dazu kam als Reichsfürſtenthum durch den Lehnbrief von 1567 die Markgrafſchaft Hatton-Châtel; gleichzeitig wurde die einer Seitenlinie des lothringiſchen Hauſes gehörige Herrſchaft Nomeny zur Markgrafſchaft erhoben. Die Herzöge machten zunächſt von ihrer Reichsſtandſchaft überhaupt keinen Gebrauch; die Markgrafen von Nomeny erſcheinen dann ſeit 1570 auf den Reichstagen und vertreten als Vaſallen der lothringiſchen Herzöge deren Intereſſen. Die Änderung der Verhältniſſe in Frankreich, das Scheitern der Pläne des lothringiſchen Hauſes auf die Krone Frankreichs, die Thronbeſteigung Heinrich's von Bourbon machten den lothringiſchen Herzögen die Annäherung an das Reich wieder wünſchenswerth. Indem nun die Markgrafſchaft Nomeny 1612

durch Kauf an Herzog Heinrich von Lothringen übergegangen war, trat er auch als Nachfolger in die Reichsſtandſchaft des Markgrafen ein. Unter dem Aufruf „Romeny“ wird die lothringiſche Stimme fernerhin auf den Reichstagen geführt. Als jüngſter Markgraf war der Herzog von Lothringen längere Zeit der letzte unter den Reichsfürſten, und erſt ſeit dem großen Fürſtenſchub von 1654 rückte er weiter vor.

Zu tadeln iſt eine gewiſſe Unbeſtimmtheit in der Erörterung ſtaatsrechtlicher Fragen. Namentlich das fernere Verhältnis zum Kammergericht iſt nicht klar genug geſtellt. H. Witte.

Weſtfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Von **J. Hanſen.** II. Die münſteriſche Stiftsfehde. Leipzig, S. Hirzel. 1890.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. XLII.

Der erſte Band dieſes Werks (vgl. H. Z. Bd. 62) vergegenwärtigt einen bedeutungsvollen Abſchnitt der rheiniſch-weſtfäliſchen, der deutſchen Geſchichte des 15. Jahrhunderts. Die Soeſter Fehde — nicht nur für die nordweſtdeutſchen Gebiete im Mittelpunkt der ſtaatlichen Entwickelung — wird dort durch eine anſehnliche Menge von Urkunden und Akten beleuchtet, welche ſie ſelber erzeugt hat; klar, überzeugend wird die weit verzweigte, verwickelte Geſchichte dieſes Kampfs um die Vorherrſchaft unter den Staaten des nordweſtlichen Deutſchlands in der Einleitung des Herausgebers zuſammengefaßt. In noch größerer Fülle breiten ſich nun in dieſem 2. Band, der ſeinem Vorgänger ſehr ſchnell gefolgt iſt, die Dokumente aus, welche zu der münſteriſchen Stiftsfehde gehören. Auch hier werden ſie von Hanſen zu einer Darſtellung des Gegenſtandes, aus dem ſie entſprungen, in einer Einleitung von erheblichem Umfang verbunden. Der Gegenſtand ſelbſt iſt indes nicht ſo ſehr allgemeiner Natur.

Allerdings findet in dieſer Stiftsfehde das Ergebnis des größeren Hergangs, der in der Soeſter Fehde ſich darſtellt, eine Ergänzung, ſeine Vollendung: das Übergewicht des Kölner Bisthums unter den Territorien von Weſtfalen und Rheinland erſcheint mit dem Ausgang der zweiten Fehde zu gunſten der kleviſchen Macht endgültig gebrochen. Aber der Wettſtreit um die Hegemonie gibt ſich hier, ich möchte ſagen, nicht rein, unvermiſcht; die Konkurrenz anderer Intereſſen, welche daneben hergehen und Befriedigung begehren, muß er ſich allenthalben gefallen laſſen. Auch ſtehen nicht mehr die Träger der beiden großen

Gegensätze, Graf Dietrich v. Moers, Erzbischof von Köln, und der Herzog von Kleve, allein oder vornehmlich im Vordergrund des Kampfes, militärisch und diplomatisch. Durch geschicktes Abwarten, durch rechtzeitige Benutzung der Vortheile, welche Andere erringen, nicht so sehr durch schnelle, entscheidende eigene That ist der Herzog hier eigentlich zum Übergewicht gelangt. Der Kirchenfürst wiederum, dessen Ehrgeiz auf ganz Rheinland und Westfalen gerichtet gewesen, war in Wahrheit bereits beiseite geschoben, bevor noch der Schiffbruch, den er erlitt, durch den Abschluß der münsterischen Stiftsfehde sich Jedermann offenbarte. Hieneben wird doch die Entwickelung, welche sich abspielt, nicht weniger durch das Vordringen, das wirksame Eingreifen anderer Gewalten gekennzeichnet, unter denen die Grafen v. Hoya ihre Nebenbuhler eine Weile überragen. Eben hiedurch erhält diese Stiftsfehde ein besonderes territorialgeschichtliches Gepräge.

Es ist indes nicht zu verkennen, daß sich dies an zwei Stellen verändert, erweitert. Dort, wo die Gestalt des viel vermögenden, im Reich und in Rom hoch gewertheten Herzogs Philipp von Burgund sich im Hintergrund erhebt; sodann dort, wo in der alten Bischofs- und Kaufmannsstadt Münster das Regiment eines demokratischen Bürgerthums unter der Führung eines westfälischen Grafen, Johann's v. Hoya, sich etablirt zeigt. Gerade letzteres ist von besonderem Interesse; ihm widmet auch der Vf. eindringende Aufmerksamkeit. Indem er zunächst weit ausholt, versucht H., im 5. Kapitel der Einleitung, den Ursprung und die Entwickelung der städtischen Verfassung von Münster auseinanderzubreiten. Mit vollem Recht, wie mir scheint, sieht er, wie es Frensdorff bei seinen Untersuchungen über Dortmund gethan hat, die Träger dieser Verfassung, des politischen Lebens in der Stadt in der Kaufmannschaft, den Kaufmannsfamilien, nicht in den Vertretern des ererbten Grundbesitzes an sich (anders jetzt Hegel, Städte und Gilden 2, 361 ff. 372 ff.). Die Bedeutung des Handels für die Entwickelung von Münster verdient in der That die Beachtung, welche H. verlangt; viel mehr, als es gewöhnlich geschieht, indem man die Kirchen- und Bischofsstadt in den Vordergrund rückt. Eine Kaufmannschaft, deren lebendige Regungen sich weit hinauf und hinaus verfolgen lassen, behauptet sich hier bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts thatsächlich in dem Besitz der herrschenden Macht. Dann aber vollzieht sich ein jäher Umschwung, herbeigeführt zu gleicher Zeit von unten und von außen: von der Menge, den niederen Kreisen der Bevölkerung, denen, nach dem Gang der Dinge, auch sozialistische

Antriebe nicht fremd sind, und von jenem Grafen v. Hoya, welcher den vorhandenen Gegensatz benutzt, um ihn seinen eigenen dynastischen Zwecken dienstbar zu machen. Eine Verbindung von Volksherrschaft und Tyrannis bemächtigt sich nunmehr Münsters (1452 ff.). Es versteht sich dabei von selbst, daß die Gewalt thatsächlich diesem Tyrannen zufällt, dem „Verweser" des Stifts und der Stadt; es liegt nahe, daß er sie für die Errichtung eines eigenen Fürstenthums in Münster ausbeuten wird. Da sodann vor diesem Ziel sich wieder ein Wande ereignet, durch eine Verschiebung unter den Bewerbern um das münsterische Bisthum, durch eine entscheidende Dazwischenkunft Burgunds, wird das tyrannisch-demokratische Regiment in der Stadt Münster beseitigt. Allein das Ergebnis ist für die städtische Entwickelung dennoch gewonnen, daß das aristokratische, patrizische Regiment in seinem alten Umfang zu der Bürgerschaft überhaupt nicht mehr zurückkehren kann. Man erkennt darin alsbald einen Vorgang von allgemeiner Bedeutung für die bürgerliche und städtische Geschichte in Deutschland während des 15. Jahrhunderts.

Ebenso greift über die Grenzen der territorialen Geschichte die Betheiligung des burgundischen Herzogthums an der Stiftsfehde hinaus. Sie ist immer maßgebend gewesen, sie hat, da sie sich zeigte, neue Wendungen, auch den Ausgang bewirkt. Seit langer Zeit lebt und webt dieses Herzogthum in dem Bestreben, durch kluge Einmischung in den Streit der kämpfenden Parteien, indem es sich den Mächten, welche noch mit dem Scheine der höchsten weltlichen und geistlichen Autorität sich umgeben, unentbehrlich zu machen versucht, seinen Einfluß in den allgemeinen Geschäften thatsächlich zu befestigen, um hiedurch auch rechtlich eine Unterlage für den Ehrgeiz des Herrscherhauses zu gewinnen. Er ist auf die Herstellung einer königlichen Herrschaft gerichtet, die sich durch den Besitz der niederen Lande bereits angebahnt hat. Erst neuerdings ist es wieder versucht worden, die deutsche Geschichte um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus dem Gesichtswinkel des österreichischen Habsburgerthums, eines Friedrich's III., zu erläutern. Näher kommt man der Wirklichkeit doch, wenn man es auch unternimmt, die tief greifenden Einwirkungen der burgundischen Herzoge auf das Kaiserthum und das Papstthum, auf die Überbleibsel des alten Reiches aufmerksam abzuwägen. Werthvolle Andeutungen hat H. in seiner Einleitung dafür gemacht, wie schon in seiner Soester Fehde; noch stärkere sind in den Dokumenten des Bandes selber zu finden. Es

wäre ein dankbares Werk, die burgundiſche Frage in der deutſchen Geſchichte des 15. Jahrhunderts an der Hand dieſer Veröffentlichungen und der Überlieferung, welche die einheimiſchen und auswärtigen Archive bewahren, in ihrem Zuſammenhang aufzudecken. Eine Aufgabe allerdings, welche die volle Kenntnis der weſteuropäiſchen Geſchichte in ihren verſchiedenen Äußerungen während dieſer Periode vorausſetzt.

Die Urkunden und Akten der Publikation, der eigentliche Stamm dieſes Werkes, dienen zunächſt der rheiniſch-weſtfäliſchen Landesgeſchichte; ſie erſchließen für ſie eine Fülle unmittelbarer, ergiebiger geſchichtlicher Quellen; dann, durch ihre Beziehungen ſelbſt, für die Geſchichte des 15. Jahrhunderts überhaupt. Wer möchte, abgeſehen von anderem, in die überhohe Schätzung eines Nikolaus von Cuſa jetzt noch einſtimmen, der ſich unter den Elementen des wirklichen Lebens ſo wenig bewährt hat; wer bemerkt nicht auch hier die wahre Natur der gegebenen Mächte und Verhältniſſe gegenüber den volltönenden, ſchwunghaften Worten an den oberſten Stellen, denen man zu glauben gewöhnt iſt. Die Urkunden und Akten, die der Vf. aus einer langen Reihe von Archiven zu Tage gebracht hat, bereichern wirklich das Wiſſen; ſie befördern, richtig erfaßt, die Erkenntnis der ſtaatlichen und ſozialen deutſchen Verhältniſſe um die Mitte des 15. Jahrhunderts; die Sammlung, welche hier vorliegt, gehört m. E. zu den ergiebigſten neueren Quellenpublikationen. Es iſt mehr eine Sache des Geſchmacks, wie man ſich gegenüber der Art der Mittheilung des Stoffes verhält; hier würde wohl ſtärkere Beſchränkung, dort größere Vollſtändigkeit gewünſcht werden. Meines Erachtens hätte bei der Wiedergabe der kurialiſtiſchen Deklamationen mehr Enthaltſamkeit geübt werden können. Vielleicht ſind ſie Anderen willkommen; aber ich meine, daß die Mittheilungen aus dem vatikaniſchen Archiv eine Übereinſtimmung zwiſchen Inhalt und Umfang nicht überall aufweiſen. Das Regiſter läßt einzelne Lücken bemerken; doch weiß Jedermann, der ſich zu ſolcher Arbeit einmal hat hergeben müſſen, wie leicht, beim beſten Willen, derartige Lücken entſtehen. Trotzdem bleibt die Publikation, zuſammen mit der Soeſter Fehde von H., m. E. eine grundlegende Arbeit für die rheiniſch-weſtfäliſche und die deutſche Geſchichte im 15. Jahrhundert. Höhlbaum.

Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. Bearbeitet von **Hermann Keussen**. I. 1389—1466. Text und Register. Bonn, H. Behrendt. 1892.

A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. VIII.

Man kann der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde zu dieser schönen Veröffentlichung Glück wünschen. Der Text macht überall den Eindruck gleich bleibender Sorgfalt und die Einrichtung der Ausgabe ist vortrefflich; sie verdient bei künftigen Unternehmungen auf diesem neuerdings mit Eifer gepflegten Gebiete wohl beachtet zu werden. Der gebotene Text beschränkt sich auf die eigentliche Matrikel, d. h. die Liste der Studirenden (Name, Stand, Herkunft) mit den zugehörigen Bemerkungen (Fakultät, Gebührenzahlung, Eidesleistung u. dgl.). Notizen anderweitigen Inhalts, wie sie in den älteren Matrikeln vorkommen, sind weggeblieben. Unter dem Text folgen erläuternde Anmerkungen, welche das enthalten, was dem Bearbeiter über die einzelnen Immatrikulirten, namentlich ihre Studien an anderen Universitäten und ihre spätere Laufbahn, aus gedruckten und ungedruckten Quellen bekannt geworden ist. Schon die Matrikelbände selbst enthalten eine erhebliche Anzahl älterer Randglossen solcher Art; nicht minder die fleißig herangezogenen Matrikeln fremder Hochschulen, wie Bologna, Prag, Heidelberg, Erfurt, Rostock und Tübingen. Daß sich bei diesen Erläuterungen auch nur annähernde Vollständigkeit nicht erreichen ließ, ja daß dem Herausgeber schon beim Schluß des Druckes seines 1. Bandes zahlreiche Ergänzungen zu Handen waren (S. 573), wird nicht überraschen. Erst nachdem die Matrikel mit ihren Registern gedruckt vorliegt, kann hier durch fortgesetztes planmäßiges Sammeln einigermaßen Abschließendes gewonnen werden[1]).

Wanbald.

[1]) Ein paar Beiträge will ich hier geben: Der dritte Rektor der Universität Köln war (1389) Bernardus Ottijn de Pinguia. Interessante urkundliche Nachrichten über die Lombardenfamilie der Ottin, die schon 1353 zu Bingen ihre Geldgeschäfte betrieb, hat Schunck, Beyträge z. Mainzer Gesch. 1, 73 ff., mitgetheilt, besonders S. 91 ff. drei Briefe, die Bernhard, der spätere Rektor, in den Jahren 1380 und 1381 aus Paris, wo er studirte, an seinen Vater Leo Ottin gerichtet hat. Johannes Sefrit de Müterstat (1455) ist ohne Zweifel identisch mit dem gleichnamigen Verfasser der Chronica praesulum Spirensis civitatis (gest. 1472); die von Remling, Gesch. d. Bischöfe von Speier 1, 6 zusammengetragenen Notizen über ihn bedürfen der Sichtung. Über Jacobus

Geſchichte der Stadt Neuß. Von **K. Tücking**. Düſſeldorf und Neuß, L. Schwann. 1891.

Auf keinem hiſtoriſchen Gebiete iſt die Thätigkeit der Lokalforſcher eine erſprießlichere als auf dem der Städtegeſchichte, wo der Indi-

---

Welder de Segen findet ſich Material bei Joannis, SS. rer. Mog. 2, 499, einem Werke, das überhaupt über die Angehörigen Mainzer der Stifter und Klöſter, von denen viele ſtudirt haben, umfaſſende Zuſammenſtellungen enthält. — Ein weiterer Vorzug der Ausgabe beſteht in der in fünf Tabellen niedergelegten ſtatiſtiſchen Durcharbeitung des Stoffes nach verſchiedenen Geſichtspunkten; namentlich belehrend iſt Tabelle IIa, welche von fünf zu fünf Jahren die Herkunft der Studenten nach Diöceſen abſolut und in Prozenten darſtellt. Gleich anderen Matrikeln iſt auch die Kölner nicht frei von fehlerhaften Einträgen, wie folgende: Johannes Beren magister artium . . . canonicus s. Martini extra muros Mogunt.; St. Martin wäre das Mainzer Domſtift, aber das lag nicht vor der Stadt, auch hat Beren ihm nicht angehört; ein Ort Erwinga in der Wormſer Diöceſe dürfte kaum nachweisbar ſein; ſtatt Kumichſteen möchte ich Kuinichſteen, ſtatt Reppam Reppain, ſtatt Velmeſteyn Volmeſteyn zu leſen vorſchlagen. — Ein beſonderer Regiſterband ermöglicht die bequeme Benutzung der Matrikel; Perſonen und Orte, nicht getrennt und die Orte thunlichſt nachgewieſen, bilden ein alphabetiſches Hauptregiſter; vier Nebenregiſter ſammeln die Univerſitätsangehörigen nach Dignitäten (durchweg geiſtlichen Ämtern und Würden), ſofern ſie ſolche beſaßen; nach Diöceſen, nach Klöſtern (Orden), ſofern ſie ſolchen angehörten, und nach Univerſitäten (das Kölner Univerſitätsperſonal, die Burſen und die Studirenden mit akademiſchen Graden anderer Univerſitäten). Darf man gegenüber einer dem Benutzer den Stoff ſo von allen Seiten entgegenbringenden Arbeit eine kleine Unbequemlichkeit bei der Handhabung erwähnen, ſo iſt es dieſe: im Hauptregiſter werden etwaige Würden u. ſ. w. der Studirenden nicht mit aufgeführt, und in den Nebenregiſtern wird nur der Familienname des Studirenden genannt, unter welchem man im Hauptregiſter weiter zu ſuchen hat. Iſt dieſer Name, wie nicht ſelten, durch mehrere Perſonen vertreten, die dann nach der alphabetiſchen Reihe ihrer Vornamen unter einander ſtehen, ſo muß man die einzelnen in der Matrikel nachſchlagen, bis man auf den Dignitar, oder was er ſonſt iſt, ſtößt. So wird z. B. im Dignitätenregiſter, unter Mainz, St. Stephans-Stift, Canonici, ein Stumel genannt; im Hauptregiſter zunächſt auf Stommel verwieſen, finden wir drei Träger dieſes Namens, von welchen dann beim Nachſchlagen in der Matrikel der zweite ſich als der Geſuchte erweiſt. Oder man verſuche einmal den am Schluſſe des Nebenregiſters über die Klöſter unter der Rubrik „Verſchiedenes“ vermerkten Turcus an der Hand der Verweiſung Aquis zu ermitteln. Eine kleine Vervollſtändigung der Angaben im Hauptregiſter, die auch ſonſt von Vortheil wäre, hätte in den meiſten der-

vidualismus der Einzelerſcheinungen das herrſchende Princip bildet. Auch iſt eine Stadt wie Neuß gewiß ein dankbares Objekt, zumal

artigen Fällen den Suchenden direkt zum Ziele geführt. — Die Aufgabe der Ortsbeſtimmung war bei dem weitem Umkreis, aus welchem Köln Studenten anzog, nicht leicht; kein Wunder, daß hie und da Zweifelhaftes oder Falſches gegeben oder die Erläuterung unterlaſſen worden iſt. So in folgenden Fällen: Alczena („= Alzey"): Alzenau bei Aſchaffenburg; Beldershuſen („Bellerſen, Kr. Höxter"): wohl eher Beltershauſen bei Marburg; Billingehuſen („? Billingshauſen, A. Northeim"): wohl eher Bellinghauſen bei Biedenkopf; Boychem prope Wermaciam („? Bockenheim, Pfalz"): vielleicht verſchrieben für Hoychem prope Wormaciam (Hochheim dicht bei Worms); Joh. Dudelshem de Bovenhuſen („Bubenhauſen bei Zweibrücken"): Babenhauſen bei Darmſtadt und Düdelsheim bei Büdingen; Dürn Erbip. dioec.: Walldürn, Baden, Unterrheinkreis; Emelraed („? Emmerath, Kr. Bernkaſtel"): Eimelrod nordw. Korbach; Joh. Stetſenbach de Everbach wird als Begleiter eines Pfalzgrafen eher aus Eberbach am Neckar als aus Eberbach (damals längſt Erbach genannt) im Rheingau geweſen ſein, und ſein Name hat mit Stettbach bei Zwingenberg nichts gemein, denn dieſes hieß damals Stedebach; Groenenbergh Mag. dioec.: Grünberg, Oberheſſen (wo ein Antoniterhaus war); Heyer: Haiger bei Dillenburg; Ysenhach Mag. dioec.: Eiſenach; Heynr. Medenbach Moguntinus trug ſeinen Namen nicht von M., Kr. Brilon, ſondern von M. bei Hochheim; Mengerinchuſen („? Meineringhauſen"): Mengeringhauſen bei Arolſen; Nuwenborch Mag. dioec.: Naumburg, Niederheſſen, bei Wolfhagen; Odernheim („baier. Pfalz"): oder Gauodernheim bei Alzey; Wonnecken Mag. dioec.: Windecken bei Hanau (der aus W. ſtammende H. Lorebecher trägt ſeinen Namen von Lorbach bei Büdingen); Utenhem („? Uttenheim, Elſaß"): wohl eher Ottenheim bei Euskirchen. Ein ſehr werthvoller Eintrag, Kölns berühmten erſten Buchdrucker betreffend, lautet: Ulricus Zell de Hanou clericus Mag. dioec.; das Regiſter bringt irrig die Diöceſenangabe mit Zell in Verbindung und will dieſen zum Perſonennamen gewordenen Ortsnamen unbegründeter Weiſe auf Zell im badiſchen Mittelrheinkreis beziehen. Bei Ortsnamen, die in verſchiedenen Gegenden vorkommen, iſt bisweilen eine feſte Beſtimmung getroffen worden, ohne daß ſie ſich auch nur mit Wahrſcheinlichkeit treffen ließ; ſo ſoll Richenbach Reichenbach bei Bensheim, Roedheym Rodheim im Kr. Gießen, Saſſenhuſen Sachſenhauſen im Kr. Ziegenhain ſein. Joh. Moelßbergh de Uppenheim war aus dem nach Oppenheim ausgewanderten Mainzer Patriziergeſchlecht; es nannte ſich nicht nach dem Hof Molsberg bei St. Goarshauſen (wahrſcheinlich war es gerade umgekehrt), ſondern nach dem Hauſe Molsberg in Mainz, und das Haus hatte ſeinen Namen von den Herren von Molsberg bei Wallmerod im Weſterwald. Der Perſonenname Verlenen wird auf Verlaine bei Liége zurückgeführt; er kann aber auch ver Lenen, d. h. Sohn der Frau Lene,

dem reichlich vorhandenen Material die bisherige Ausnutzung keineswegs entspricht. Der naheliegenden Gefahr des Überwiegens lokaler

bedeuten, wie auch die entsprechend zu erklärenden Namen Verbeelen, Verhüsen, Vernudeken (vern Udeken) in der Matrikel vorkommen. Bei der Bestimmung der Sitze adelicher Geschlechter, selbst bei berühmten deutschen Häusern, versagt mitunter die Erläuterung oder es treten Fehler zu Tage, die man in einer so verdienstlichen Arbeit ungern bemerkt: Zesolphus de Adlachem militaris gehört der Familie von Adelsheim (Baden, Unterrheinkr.) an; Ger. de Erenberch militaris 1454 kann nicht dem Geschlecht im Kreis St. Goar zugezählt werden, da dieses schon 1426 ausstarb, sondern ist einer von Ehrenberg am Neckar (Baden, Unterrheinkr. bei Heinsheim), seine Grabschrift bei Gudenus, Cod. 2, 907; nobilis de (? wohl dominus) Hermannus de Bochenauwe can. eccl. Mag. (Buchenau, Kr. Hünfeld) wird nach „Buchenau, Rheinhessen" (st. Oberhessen!) „Kr. Battenberg" gesetzt; die Spechte von Bubenheim führten ihren Namen nicht von Bubenheim, Kr. Koblenz, sondern von dem ausgegangenen Dorfe B. bei Kirberg, A. Limburg; Engellardus de Ensberch: Enzberg, OA. Maulbronn; illustris Joh. Schenck dominus in Erppach („Erbach, Rheingaukr."!): Erbach im hessischen Odenwald; Ever. de Hoenvels Mag. dioec. („Hohenfels bei Frankfurt", gibt es gar nicht!); Hohenfels bei Buchenau, Kr. Biedenkopf, oder Hohenfels bei Kirchheim-Bolanden; Adolphus Roû de Holshüsen Mag. dioec. („Holzhausen, mehrere"): Holzhausen bei Amöneburg (Rauisch Holzhausen), vgl. über ihn Joannis 2, 388; Joh. Brendel de Homberch: Homburg vor der Höhe; Adam Voele de Yrmentroede („Irmeroth, Kr. Neuwied"): Irmtraud bei Westerburg; Walramus de Cappenstein Mag. dioec.: Koppenstein an der Simmer, Kr. Kreuznach; Conr. Schenck de Limpürg Erbip. dioec. und sein Bruder Wilhelm gehören zum Geschlecht der Reichsschenken, benannt nach der ehemaligen Burg Limpurg vor Schwäbisch-Hall; Heynricus Heynrici Wijszen de Limpurg stammte aus der Patrizierfamilie zu Limburg an der Lahn (Weiß v. Limburg); Ortho de Bach militaris und Conr. de Maesbach, familiares comitum de Lyningen, ersterer nicht erklärt, letzterer zweifelnd nach Maasbach (Österreich ob der Enz) verwiesen, heißen der Eine nach Bach im badischen Mittelrheinkreis, der Andere wahrscheinlich nach Musbach in der bairischen Pfalz; Richardus de Maspach decan. Herbip. war einer von Maßbach bei Münnerstadt (Nachrichten über ihn im Archiv von Unterfranken 32, 259); Dam de Prumheym (vgl. Joannis 2, 387) und Heilmannus de Prüenheim gehören zu den von Praunheim bei Frankfurt a. M.; Egidius de Nydeck militaris, Begleiter des Pfalzgrafen Johann, ist nicht auf Nideggen, Kr. Düren, sondern auf eines der würtembergischen Neideck zu beziehen; nobilis dominus Wernerus de Petra can. Trevirensis („vom Fels") ist einer von der Leyen (später Trierer Chorbischof); illustris domicellus Philippus de Rineck can. maior. eccl. Col. gehört nicht zu den Burggrafen

Intereſſen iſt indeſſen auch das Werk von Tücking verfallen, indem es zum Schluß eine ausführliche Schilderung der ſtädtiſchen Einrichtungen ſeit Einführung der preußiſchen Herrſchaft (1816) bietet. Geſundheitspflege und Fabrikweſen des 19. Jahrhunderts gehören nicht in ein Werk des angeführten Titels. Es wäre vielleicht nicht nöthig geweſen, dies anzumerken, wenn nicht der hiſtoriſche Theil des Buches ſeine Superiorität ſo wenig geltend machte; denn er zeigt zwar eine umfaſſende Heranziehung des Stoffes, aber eine mangelhafte Durcharbeitung, welche das Gerippe der Regeſten gar zu deutlich durchblicken läßt. Streng chronologiſch fortſchreitend, was beſonders ſchroff in dem engen Anſchluß an die Regierungsjahre der Kölner Erzbiſchöfe hervortritt, behandelt die Darſtellung abſchnittweiſe die verſchiedenen hiſtoriſchen Beziehungen neben einander und wird damit völlig unüberſichtlich. Belehrender wäre ein Verfolgen einzelner Entwickelungsreihen durch längere Zeiträume geweſen. So trägt das Ganze den Charakter der Materialienſammlung, deren Stelle aber auch die Veröffentlichung der Regeſten vertreten hätte als Grundlage der Behandlung ſei es einzelner Perioden oder einzelner Verhältniſſe. Ein Beiſpiel eines weiterer Aufklärung bedürftigen Punktes bietet die Geſchichte der Rathsverfaſſung, wenn der Leſer ſich dieſelbe zuſammengeſucht hat. Als ihre Wurzel erſcheint ein mit Rechtspflege und Verwaltung betrautes Schöffenkollegium, für deſſen durch anno 1074 erfolgte Einſetzung nur eine als unecht anerkannte Urkunde zeugt. Ihm zur Seite trat 1259 nach dem Privileg Erzbiſchof Konrad's ein Kollegium von 12—14 Amtmännern. Die Beſetzung der Schöffenſtühle erfolgte nach T. neben den Miniſterialen durch die Kaufmannsgilde, während die Amtmänner die Handwerker vertraten. Eine demokratiſche Änderung aber ſieht T. erſt in der 1460 erfolgten Einſetzung der 24 Gemeinheitsfreunde, welche in Vertretung der ſog. Jungbürger, d. i. zinspflichtigen Handwerker, bis zum Ende der kurfürſtlichen Regierung die Urwähler für die Amtmänner bilden und eine Kontrolle über die

von Rheineck, Kr. Ahrweiler, ſondern war ein Graf von Rieneck (bei Gemünden in Unterfranken, vgl. Gudenus, Cod. dipl. 5, 395); Conr. de Roedeshem, familiaris des Pfalzgrafen Stephan, ſaß zu Rüdesheim, Kr. Kreuznach, nicht zu Rüdesheim im Rheingau; Joh. de Schacht nobilis („? Schachten, Kr. Hofgeismar“): gewiß; kurz vorher ſtudirte er zu Erfurt (Weißenborn 1, 291); Silvestris comes war nicht mit Waldgraf wiederzugeben, ſondern mit Wildgraf; Conr. de Sedwitz can. Herbip.: Zedtwitz, Oberfranken, bei Hof.

Finanzen ausüben. Häufig finden wir sie in Opposition gegen die beiden älteren Kollegien, welche sich schroff gegen sie abschließen. Die treibenden Kräfte dieser Zusammensetzung sind aus der Darstellung nicht zu erkennen. Waren die Amtmänner schon Vertreter der Handwerker, warum finden wir dann einen Theil von diesen so früh bevorzugt? Geschah es, weil die anderen zinspflichtig waren, was war hievon die Ursache? Die Amtmänner wurden aber 1259 nicht nach Zünften gewählt, sondern entsprechend der Zahl der schon vorhandenen (12—14) Schöffen; Wiederbesetzung einer freien Stelle erfolgt durch die übrigen Genossen in Verbindung mit der universitas, die der späteren Gemeinheit entspricht. Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob die 1513 nach Staffeln (Bürgerabtheilungen) erfolgende Wahl der Gemeinheitsfreunde auf älteren Grundsätzen beruht. Der entscheidende Fortschritt bei deren Einsetzung 1460 ist die Ausschließung der Mitwirkung bisheriger Rathsgenossen, die der Vf. beiläufig in einer Anmerkung erwähnt. Sollte man nicht in den Schöffen Vertreter des Grundbesitzes und erst in den Amtmännern Vertreter der Kaufmannsgilde zu sehen haben, d. h. der Zusammenfassung der mit ihren Erzeugnissen auch Handel treibenden vornehmsten Zünfte? Am fruchtbarsten ist die Thätigkeit des Vf. geworden, wo er sich entschlossen hat, einzelne Verhältnisse zu behandeln, unter welchen ich die topographischen und merkantilen hervorhebe. Erschöpfend ist es allerdings nicht geschehen, z. B. in der Frage der städtischen Quartiere. Schätzenswerth ist die Beigabe bildlicher Darstellungen von Rissen, Siegeln u. a., wenn sie auch nicht den heutigen verwöhnten Ansprüchen entspricht, und von ungedruckten Urkunden. Liebe.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde. III. Eingeleitet von **R. Jung.** Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1892.

Dieser Band behandelt die Abtheilungen Privilegien, Kaiserschreiben, Kopialbücher, Wahltagsakten und Reichstagsakten, die beiden letzteren von R. Froning, die übrigen unter theilweiser Verwerthung von Kriegk's Arbeit, vom Herausgeber verzeichnet. Es sind die wichtigsten und darum auch schon am stärksten benutzten Gruppen des Archivs. Bei den vollständig gedruckten Stücken sind die Drucke angegeben worden, doch unter Beschränkung auf vier große Sammlungen (Privilegia et pacta, Frankf. 1728), Böhmer's Frankfurter Urkundenbuch, Janssen's Frankfurter Reichskorrespondenz und die deutschen Reichs-

tagsakten. Die von Kriegk übernommene, nicht eben glückliche Bezeichnung „Kaiserschreiben" begreift eine nach 1623 von dem Registrator Palthenius in 17 Foliobänden vereinigte bunte Masse von Archivalien, die das Verhältnis der Stadt zu Kaiser und Reich betreffen und sich nicht selten mit den „Reichssachen" der beiden ersten Bände der Inventare berühren. Aus den Kopialbüchern, 22 an der Zahl, ist nur aufgenommen worden, was nicht bereits nach den Originalen zur Verzeichnung gelangt war[1]).

Ein vierter Band soll neben der Übersicht über einige kleinere Abtheilungen des politischen Archivs ein Register über das ganze Werk bringen. Wanbald.

Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthums Isenburg. Von **Manfred Mayer**. München, M. Rieger. 1891.

Als Fürst Karl von Isenburg die Regierung antrat (1803), waren für die kleinen, oder, wie sie sich euphemistisch nannten, die

[1]) Im einzelnen habe ich mir beim Durchblättern des Bandes Folgendes notirt: S. 7, 73a: „Bockenberg" lies Rockenberg. S. 42, 22: die Urkunde Kaiser Ludwig's von „1346 Sept. 30" gehört (trotz R. 32, I. 19), wie auch die beiden anderen vom selben Tag, Böhmer Regest. S. 159) in 1347. S. 43, 73: „Jodocus v. Rosenlichen"; es handelt sich um Jodocus von Rosenberg (vgl. Böhmer-Huber, Reg. Karl's IV. Nr. 2428). S. 43, 74 f.: die undatirten Berichte der Frankfurter Bevollmächtigten über den Besuch des Nürnberger Tages und die Ankunft Kaiser Karl's IV. und anderer Fürsten zu Rothenburg o. d. T. werden versuchsweise datirt „1358? 1364?" 1358 paßt gut; aber was soll 1364, da Karl in diesem Jahr fast ausschließlich in Böhmen war und in die westlichen Theile des Reiches gar nicht gekommen ist? S. 46, 80 und 47, 78 „Thun, Thuno v. Koldicz", lies Thimo. S. 71, 105 (Frankfurt verkauft einem Speierer Bürger eine Gült) nimmt sich in der Abtheilung „Kaiserschreiben" sonderbar aus. S. 98, 129: „Eberhard v. Hyrtz Bürgermeister nicht genannter (niederdeutscher) Stadt"; diese Stadt ist Köln. S. 140, 21 f.: die Frankfurter Bürgerin „Gele von Gandern" hieß doch wohl von Gaudern (jetzt Gedern), S. 150: „Heinricus Banarus Sohn des edlen Heinricus Banarus von Boppard"; Bavarus de Boppardia oder zu deutsch Beyer von Boppard, denn um dieses bekannte Adelsgeschlecht handelt es sich. S. 155: „Conrad Burnwe", lies Bnruwe. S. 159: „Genant v. Usingen" ist doch wohl derselbe, der S. 168 Gerhard v. U. heißt. S. 166: „Graf Diether (von?)": von Katzenelnbogen. S. 177: „Gottfried Haue", nicht Hane? S. 177: „Streuffin" ist Genitiv, das Geschlecht hieß Streuff. S. 205: der hattsteinische Zehnte zu „Molff"? vermuthlich Wolf bei Büdingen. S. 237: „Trasperg", dann „Tasperg"; gemeint ist jedenfalls die Burg Tratzberg bei Schwaz in Tirol.

„mindermächtigen" Stände des Reiches trübe Zeiten angebrochen. Der Reichsdeputationshauptschluß hatte 112 deutschen Staaten den Garaus gemacht. Die übrig gebliebenen Kleinstaaten sahen ein ähnliches Schicksal vor Augen. Vom Reich war kein Schutz mehr zu hoffen; sie mußten daher bedacht sein, unter sich zusammenzuhalten. Am 29. August 1803 schlossen die Fürsten und Grafen von Isenburg, Erbach, Hohenlohe-Öhringen, Leiningen, Solms, Löwenstein, Wittgenstein, Öttingen-Spielberg und Limburg-Speckfeld die Frankfurter Union, worin sie „in Erwägung der dermalen vordringenden Zeitumstände und möglichen Ereignisse" es „sowohl der Pflicht der verfassungsmäßigen Selbsterhaltung als der Vorsicht angemessen" erklärten, gemeinschaftliche Geschäftsträger an den Höfen von Wien, Paris und Berlin zu unterhalten. Als den Urheber dieses Gedankens, wie später „die verborgene treibende Kraft, die eigentliche Seele der Union", bezeichnet der Vf. (S. 42, 46) den Grafen Friedrich v. Solms-Laubach, denselben, der später unter Stein thätig war und der erste Oberpräsident der preußischen Rheinprovinz geworden ist. Man erhält aber nicht diesen Eindruck, wenn man das in den Beilagen (S. 161) abgedruckte Schreiben des Grafen an den fürstlich isenburgischen Geheimen Rath v. Goldner vom 31. Juli 1803 liest. Der Graf verspricht darin, Goldner's „Vorschläge zur engeren Vereinigung der mindermächtigen Stände" zu unterstützen, erklärt, die Vertretung derselben bei der französischen Regierung für „allerdings nöthig", will Goldner's „Ideen zur Befestigung der Union" mit Geld und gutem Willen fördern, und drückt den Wunsch aus, dessen „Pläne bald kennen zu lernen". Hiernach war der Graf nicht der Urheber, sondern nur ein williger Theilnehmer des vielmehr von Isenburg inscenirten Unternehmens. Wohin die Union zielte, das offenbarte bald ein in das Frankfurter Journal gestifteter Artikel Des bords du Main (aus Offenbach, der Residenz des Isenburgers?), welcher die Union als sous la garantie d'une grande puissance geschlossen hinstellte, und der ganz in diesem Fahrwasser segelnde Graf v. Solms schrieb darüber an Goldner: „Der Kern, daß Frankreich als Schutzgott dasteht, ist wahr, und gefällt mir doch . . . So viel Energie hat man uns nicht zugetraut." Als Napoleon nach Annahme der Kaiserwürde in Mainz eintraf, machten ihm zwei Mitglieder der Union, die Fürsten von Leiningen und Isenburg, ihre Aufwartung (1804, 21. Sept.), und der letztere ging dann als Vertreter der Union zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Paris, wo ihm Napoleon beim Empfang, unter

Gestattung der Beglaubigung eines Unionsgesandten, die denkwürdigen Worte sagte: Je prouverai toujours que protéger l'indépendance de vos amis les princes et États de l'Allemagne, est ma plus vive sollicitude et intérêt réel de la France (S. 49). Beim Ausbruch des Krieges, im Herbst 1805, erklärte sich der Fürst für Frankreich, stellte ein Regiment in den Dienst des Kaisers und empfing als französischer Oberst den Orden der Ehrenlegion. Auf seine deutsch geschriebene Anzeige der Errichtung des Regiments an den König von Preußen erhielt er von diesem in französischer Sprache die Benachrichtigung, daß sein bisher im preußischen Heere bekleideter Rang damit in Wegfall komme (Beilagen S. 172 f.). Die Union hatte nach der Pariser Reise des Fürsten aus Mangel an Geld ein Stillleben geführt; am 6. Februar 1806 hielt sie ihre letzte Versammlung, und beschloß, Goldner nach Paris zu senden. Der Plan war, die Union zu erweitern und zu einer gesetzlich anerkannten Vereinigung zu erheben, welche 2 Millionen Seelen mit 20000 Mann Soldaten zum Schutz gegen die mächtigeren Stände unter Frankreichs Protektorat umfassen sollte. Für ihre Mitglieder erstrebte man Souveränität. Den in Paris befindlichen Fürsten von Isenburg bat der Graf v. Solms noch, wenn von Isenburg gesprochen werde, auch den Namen Solms anzuflicken (S. 53). Er sollte bald grausam enttäuscht werden. Bevor der Fürst Karl Paris verließ (Mai 1806), konnte er seiner Gemahlin schreiben: Les nouvelles à moi sont bonnes; notre indépendance et intégrité est assurée, et il y a très grand espoir d'obtenir ce que je désire. Zwei Monate später (12. Juli) wurde zu Paris der Rheinbund geschlossen. Nur die Gesandten der darin aufgenommenen vier größeren Staaten bekamen das Konzept der Bundesakte vorher zu sehen; mit den kleinen machte man wenig Umstände. Der Fürst von Isenburg erhielt erst am 17. Juli aus dem französischen Ministerium die Nachricht von dem erfolgten Abschluß des Bundes und seiner Aufnahme in denselben (Beilagen S. 173 Nr. 7). Diesen Umstand hat er später zu seiner Entschuldigung geltend machen wollen; es war aber keine Zwangsmaßregel, sondern eine Gnade, und an seiner Bereitwilligkeit brauchte Talleyrand nicht zu zweifeln. Fast alle anderen Mitglieder der Union, darunter Solms und die gräflichen Linien von Isenburg, verfielen der Mediatisirung. Sie waren fortan die erbitterten Feinde des Fürsten, der die Lande seiner isenburgischen Vettern und einige ritterschaftliche Besitzungen erhielt, so daß, nach einem Austausch mit Hessen-Darmstadt, sein nunmehr

souveränes Fürstenthum 14 Quadratmeilen mit 45000 Einwohnern, das doppelte des früheren, umfaßte. Die Franzosen ließen ihn aber auch das Gewährte verdienen. Zum Feldzug gegen Preußen stellte er drei Kompagnien, und nach der Schlacht bei Jena mußte er auf Befehl Berthier's lediglich aus preußischen Überläufern und Gefangenen zwei Regimenter mit vollkommen preußischer Ausrüstung bilden. Als Brigadegeneral nahm er dann in der Division Marlot an dem Kriege in Spanien Theil. 1810 trat er wegen Gichtleidens außer Aktivität. Nach der Schlacht bei Leipzig floh er in die Schweiz — er „theilte im Herzen den Jubel der großen deutschen Nation", meint der Vf. S. 74 —, entsagte dem Rheinbund und nahm seine Entlassung aus französischen Diensten. Seine als Regentin zurückgebliebene thatkräftige Gemahlin Charlotte von Erbach-Erbach bat wenige Tage nach der Schlacht bei Hanau, doch ohne Erfolg, um die Erlaubnis zum Anschluß an die Verbündeten. Sie verfocht auch später auf dem Wiener Kongreß mit Eifer und Geschick das Interesse ihres Hauses, und wenn es schließlich doch zur Mediatisirung des Fürstenthums kam, so war es weniger wegen der politischen Sünden des Fürsten, als wegen der Lage seines Gebietes, das bei dem verwickelten Länderausgleich gebraucht wurde. Von der ganzen Herrlichkeit von Napoleon's Gnaden blieb dem Fürsten nichts, als gegen 3 Millionen Gulden Schulden, wovon Hessen-Darmstadt mit der ihm zugewiesenen größeren Hälfte des Fürstenthums einen Theil zu übernehmen hatte. Diese pekuniäre Auseinandersetzung, sowie die nach der Meinung des Vf. dabei geschehene Benachtheiligung des Fürsten ist zwar für die Zwecke des Buches wohl nicht unwesentlich, bleibt aber hier des mangelnden historischen Interesses halber außer Betrachtung.

Der Vf. tritt durchweg als beflissener, aber nicht eben geschickter Vertheidiger des Fürsten auf. Mit Stellen, welche in patriotischem Tone die Erhebung Deutschlands schildern, wechseln Klagen über das Schicksal des Isenburgers, der, von einem ehrgeizigen Minister (Goldner) wider Willen in den Vordergrund geschoben (S. 46), gegen seine bessere Überzeugung als Werkzeug Napoleon's habe dienen müssen. Ref. glaubt an die deutsche Gesinnung des Fürsten ebenso wenig, wie an die Echtheit der Begeisterung, als in isenburgischen Landen der erste Jahrestag der Schlacht bei Leipzig von Amtswegen gefeiert wurde (S. 87); er sieht überall nur den zähen Egoismus eines kleinen Staatswesens, das nicht sterben will. Der Fürst war kein Cato (was auch nicht Jedermanns Sache ist); es galt ihm, seine

politiſche Selbſtändigkeit unter allen Umſtänden zu retten, und das konnte bei der eigenen Machtloſigkeit — der Wurzel allen Übels — nur im Anſchluß an eine Macht geſchehen. Er ſah in der Noth ſein Heil bei den Franzoſen, zu denen ihn im übrigen keine Sympathien zogen, und nachdem die ſchiefe Bahn einmal betreten war, gab es kein Halten mehr. — Der Nutzen des Buches beruht weſentlich auf den aus dem iſenburgiſchen Archiv zu Birſtein beigebrachten Materialien. Die von zahlreichen, oft recht überflüſſigen Citaten begleitete Darſtellung iſt wenig anmuthend; ja ſie ſtreift hie und da die Grenzen des Geſchmackloſen. So, wenn in der übrigens berechtigten Polemik gegen die Benutzung eines Arndt'ſchen Zeitungsartikels (S. 75 f.) für den Werth objektiver Geſchichtſchreibung Autoritäten aufgeführt werden, oder wenn der heſſiſch-iſenburgiſche Staatsvertrag von 1817 als eine „in der Geſchichte der Menſchheit" zu würdigende Thatſache bezeichnet und Heſſen dabei ein abfälliges Urtheil der „Weltgeſchichte" in Ausſicht geſtellt wird (S. 139 f.). Ein ſonderbares Verſehen iſt es, daß Johannes v. Müller als „der Schweizer Geſchichtſchreiber Andreas Müller" erſcheint (S. 69). Beilage I, 8 (S. 174) kann nach Ausweis des Inhalts nicht an den Fürſten von Iſenburg gerichtet geweſen ſein, wie die Überſchrift behauptet. Wanbald.

Abriß der großherzoglich heſſiſchen Kriegs- und Truppengeſchichte 1567 bis 1888. Zweite bis auf die Gegenwart fortgeſetzte Auflage. Darmſtadt und Leipzig, Zernin. 1889.

An dieſem Schriftchen iſt außer dem Titel- und Vorſatzblatt nur der fünfte Bogen neu, welcher die Truppengeſchichte von 1871—1888 fortführt. Ref. verweiſt daher auf ſeine Anzeige der erſten Auflage H. Z. 60, 544 zurück. Wanbald.

Kunſtdenkmäler im Großherzogthum Heſſen. Inventariſirung und beſchreibende Darſtellung der Werke der Architektur, Plaſtik, Malerei und des Kunſtgewerbes bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. Provinz Oberheſſen. Kreis Büdingen. Von **Heinrich Wagner**. Darmſtadt, Bergſträßer. 1890.

Von dieſem reich ausgeſtatteten Unternehmen, welches 18 Abtheilungen, entſprechend den 18 Kreiſen des Großherzogthums, umfaſſen ſoll, ſind bis jetzt vor dem hier zu beſprechenden Bande erſchienen: Der Kreis Offenbach, bearbeitet von Georg Schäfer (1885), und der Kreis Worms, bearbeitet von Ernſt Wörner (1887). Steht ihnen der Kreis Büdingen hinſichtlich der Bedeutung ſeiner Bau- und ſonſtigen Kunſtwerke in mancher Beziehung nach, ſo möchte Ref. ihm

hinſichtlich der Behandlung, die ſie gefunden haben, den Vorzug geben. Der Vf. zeigt ſich überall als tüchtiger Kenner ſeines Faches und war auf den ihm ferner liegenden Gebieten wohl beraten. Geſchichtliche Unkenntnis, wie ſie manchen anderen Werken dieſer Gattung (z. B. der Abtheilung Seekreis des ähnlichen badiſchen Unternehmens hie und da und der Beſchreibung der Bau- und Kunſtdenkmäler des Regierungsbezirks Koblenz in geradezu ſtörender Weiſe) anhaftet, macht ſich nicht bemerklich. Die Beſchreibung der Gegenſtände iſt gut und ſachgemäß; der Darſtellung wäre etwas mehr Gewandtheit und Glätte zu wünſchen. Was den Stoff anbelangt, ſo verdient das meiſte Intereſſe Büdingen ſelbſt mit ſeiner großentheils erhaltenen Stadtbefeſtigung, vor allem aber ſeinem Schloſſe, einer Vereinigung von Bauten aus ſechs Jahrhunderten, deren anziehenden Geſammteindruck ſo leicht Keiner vergeſſen wird, der einmal, im inneren Schloßhof ſtehend, rings Umſchau gehalten hat: Romaniſche Reſte (Giebelmauer mit Fenſtergruppen, Portal unter der Kapelle u. a.), ſpätgothiſche Bauten und Werke der Renaiſſance- und Barockzeit, wie ſie durch Bauen und Umbauen auf demſelben Raume nach den Bedürfniſſen und dem Geſchmack der Jahrhunderte (etwa 1170—1670) neben und auf einander entſtanden ſind, erſcheinen zu einem originellen, nicht unharmoniſch wirkenden Ganzen verſchmolzen. Von den Wehrbauten des Kreiſes ſind noch anzuführen: aus vorgeſchichtlicher Zeit eine Ringwallanlage auf dem Berge über dem Dorfe Glauberg, auf welchem 1247 auch eine bald ſpurlos verſchwindende Reichsburg, die Glauburg, ſich erhob; aus dem Mittelalter die Burg Liſsberg, und die im 16. Jahrhundert umgebaute und ſtark erweiterte Ronneburg, im vorigen Jahrhundert ein Zufluchtsort der Herrnhuter unter Zinzendorf. Von der einſt ſtattlichen Burg zu Ortenberg hat ſich nichts Altes erhalten. Unter den kirchlichen Gebäuden ſind außer der Büdinger Pfarrkirche das Kloſter Konradsdorf (romaniſche Anlage), das Kloſter Marienborn und die Kirche zu Geisnidda (beide frühgothiſch), ſowie die Kirche zu Hirzenhain (ſpätgothiſch, mit ſchönem Lettner) von Bedeutung. Von Gemälden iſt nur das (in der Darmſtädter Galerie aufbewahrte) Altarbild aus der Pfarrkirche zu Ortenberg (Tafel X) hervorzuheben. Auch der prunkvolle Hochaltar von 1731 im Kloſter Engelthal (Taf. VI) iſt in ſeiner Art bemerkenswerth. Beſonderes Lob verdient die Wahl und Ausführung der Abbildungen. In der Glockeninſchrift von Wenings (S. 274) iſt Tonan(te) zu leſen. Wanbald.

Kunſtdenkmäler im Großherzogthum Heſſen. Inventariſirung und beſchreibende Darſtellung der Werke der Architektur, Plaſtik, Malerei und des Kunſtgewerbes bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. Provinz Starkenburg. Kreis Erbach. Von **Georg Schäfer**. Darmſtadt, Bergſträßer. 1891.

An die Spitze der Denkmäler, welche der reich und meiſt vortrefflich illuſtrirte Band beſchreibt, ſtellen wir billig ein Werk der Karolingerzeit, die im Kern wohl erhaltene Einhard-Baſilika zu Steinbach; der Vf. hat das Verdienſt, in dieſer Kirchenruine das verſchollene Werk des kunſtreichen Bautenmeiſters Karl's des Großen erkannt und 1873 in die Kunſtgeſchichte eingeführt zu haben. Dann zieht die mächtige Burganlage des Breubergs den Blick auf ſich; der gewaltige Bergfried aus romaniſcher Zeit, die ſtarken Feſtungsbauten der Renaiſſance und die prächtige Stuccodecke im Feſtſaal des Kaſimirbaues von 1613. Dieſe Decke, die Arbeit eines leider unbekannten Künſtlers, wird in ſehr gelungenen Abbildungen vorgeführt; ich will hier darauf aufmerkſam machen, daß unter den Wappen der 16 väterlichen und mütterlichen Ahnen des Bauherrn, Grafen Johann Kaſimir von Erbach, welche das Mittelfeld der Decke ſchmücken, das Wappen von Salm irrig die Unterſchrift Ulm trägt (wohl ein Verſehen bei einer ſpäteren Ausbeſſerung). Von ſonſtigen Burgen ſind nur die ſpätgothiſchen Theile oder Reſte von Fürſtenau, Freienſtein und Reichenberg zu nennen. Das Schloß in Erbach hat nur noch ſeinen romaniſchen Bergfried, während im übrigen die merkwürdige alte Waſſerburg einem plumpen Neubau von 1736 weichen mußte. Von kirchlichen Bauten iſt aus frühgothiſcher Zeit nichts Beſonderes erhalten; aus ſpätgothiſcher haben wir den Chor der Wallfahrtskirche zu Schöllenbach, das Kloſterportal zu Höchſt, namentlich aber die Pfarrkirche zu Michelſtadt anzuführen. Als Begräbnisſtätte der Herren und Grafen v. Erbach enthält ſie beachtenswerte Grabdenkmäler der Gothik und prächtige Monumente der Renaiſſance; die in Alabaſter ausgeführten Grabmäler der Grafen Georg II. (geſt. 1569), Friedrich Magnus (geſt. 1618), und Johann Kaſimir (geſt. 1627) ſind Meiſterwerke ihrer Art. Gebührende Beachtung haben auch die von dem Grafen Franz v. Erbach-Erbach begründeten großen Sammlungen von Kunſtgegenſtänden aller Art gefunden, wenn gleich die meiſten der behandelten Stücke fremdem Boden entſtammen, wie der Helm von Cannä (bekannt durch Otto Müller's liebenswürdige Novelle), die Glasmalereien aus dem Kloſter Altenberg bei Wetzlar, ſowie die meiſten Rüſtungen und Waffen. Ein ſehr anziehendes Werk der

Holzplaſtik iſt der aus der Schöllenbacher Wallfahrtskirche in die Sammlung überführte Flügelaltar mit dem Stammbaum Chriſti, aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts (Fig. 35).

Ein anderer, gemalter Flügelaltar der Sammlung (S. 65 f.) ſoll in München erworben worden ſein und iſt dem Vf. zufolge oberdeutſchen Urſprungs. Die Sprache der Widmung und der Spruchbänder trägt keine ausgeprägte oberdeutſche Färbung, doch iſt die Wiedergabe ungenau; ſo iſt ſtatt des ſinnloſen synt in lobe ohne Zweifel synem lobe, ſtatt cünderyn künderyn zu leſen; auch die angegebene Jahreszahl mcccc5viii (1458?) erregt Bedenken. Als den Stifter des Altars nennt die Widmung Wiprich von Langenauwe; er ſowohl, wie zwei Frauengeſtalten ſind betend, ihre Wappen zur Seite, abgebildet. Obwohl dieſe Wappen den Schlüſſel zur Deutung der Perſonen abgeben, werden ſie doch ebenſo wenig beſchrieben, wie vorher das Allianzwappen an der Kaſula aus dem 15. Jahrhundert (S. 61); ich kann daher nur vermuthungsweiſe auf das Geſchlecht v. Langenau an der unteren Lahn aufmerkſam machen, in dem zwar nicht der Name Wiprich (?), wohl aber der Name Winrich gebräuchlich war. S. 105 wird der Markſtein bei Gammelsbach von 1793 für eine „frühere erbachiſch-badiſche Grenzmarke“ erklärt; aber damals gab es doch in dieſer Gegend noch keine badiſche Grenze! Nicht minder verfehlt iſt folgende Deutung (S. 140): Auf einem Thürſturz der Propſtei Höchſt (Fig. 83) befindet ſich eine Inſchrift, beſtehend aus Zahlzeichen, die der Vf. als 15 lieſt, und den darunter ſtehenden Worten hic bertoldus. Er erklärt ſie als „Thüre Nr. 15, hier wohnt Bertoldus“. Dabei überſieht er aber, daß hinter 15 noch ein weiteres Zeichen ſteht, welches, gar nicht undeutlich, nichts anderes iſt, als eine 3. Damit würden wir, im übrigen dem Vf. folgend, vielmehr die unmögliche Thürnummer 153 erhalten. Die Zahl 153 bedeutet in Wirklichkeit einfach die Jahreszahl 1503, unter Weglaſſung der Null, worin nichts Ungewöhnliches liegt; man vergleiche z. B. die Breuberger Inſchrift von 15[0]1 S. 38. Zu dieſer Zeit ſtimmt der Charakter des Werkes vollkommen. Aus derſelben Zeit ſtammt der ſchöne, aus Holzplaſtik und Malerei zuſammengeſetzte Altarſchrein zu Kirchbrombach (S. 145 ff., Fig. 84), der den heiligen Alban, ſein Wirken und ſeinen Tod darſtellt. Der Heilige war vermuthlich der Patron der Pfarrkirche; von ‘canonici regulares s. Albani’, die am Orte eine „parochiale Niederlaſſung“ gehabt hätten, kann nicht die Rede ſein. Das eine der beiden Flügelgemälde des Schreins zeigt

die Hinrichtung des Märtyrers „inmitten einer amphitheatralisch sich aufbauenden Architekturlandschaft, worin das Bild einer ansehnlichen, von Mauern und Wehrthürmen umgebenen Stadt mit Kirchen romanischen und gothischen Stils wiedergegeben ist". Diese Stadt ist keine andere als Mainz (wo Alban ja auch thatsächlich den Märtyrertod erlitten hat), unter starker Hervorhebung des Albanstiftes und einer gewissen, durch die Enge des zu benutzenden Raumes gebotenen Zusammenschiebung. Vergleicht man damit den von derselben Seite aufgenommenen bekannten Merianischen Stich, so erkennt man deutlich den Chor von St. Alban und den nach Westen vorliegenden, bei Merian schon baufälligen, hier noch wohl erhaltenen Thurm. Man darf wohl hoffen, diesem bisher unbekannten Bilde von Mainz, dem nur der phantastische Holzschnitt in Hartmann Schedel's Chronik (1493) an Alter vorgeht, in dem dem Kreise Mainz zu widmenden Bande des schönen Unternehmens in entsprechender Behandlung wieder zu begegnen. Das „plastische menschliche Lockenhaupt" im Gewölbescheitel der Johanniterkirche zu Obermossau (S. 210) stellt wohl Johannes den Täufer dar. In den mitgetheilten Inschriften zeigt sich öfter Ungenauigkeit; mehrfach kann man sie mit Hülfe der mechanisch hergestellten, also zuverlässigen Abbildungen berichtigen, z. B. bei den Wappen der Breuberger Stuccodecke (S. 34), bei den auf Glas gemalten hl. drei Königen (S. 62), bei den erbachischen Grabschriften von Michelstadt[1]). Die beigegebenen geschichtlichen Nachrichten über Orte, aus denen Denkmäler beschrieben werden, beruhen fast überall auf Simon's Erbachischer Geschichte, einem nicht eben durch Tiefe ausgezeichneten Buche, in dessen Autor der Vf. einen „Meister der Urkundensprache" erblickt (S. 27). Wie in den vorhergehenden Bänden,

[1]) In der Glockeninschrift S. 48 ist Iohe statt Ione, in der S. 137 o rex glorie veni sum pace, nicht venit, in der Kelchinschrift S. 211 liberalitate statt libertate zu lesen. Die Inschrift am Helm des Bergfrieds zu Erbach von 1497 zeigt in der Wiedergabe S. 51 eine Orthographie, die zu jener Zeit nicht paßt. In dem aus Luck übernommenen Verdingzettel von 1542 heißt es (S. 165): . . . „einen neuen schwibogen, darauf der anfact gestelt, vffneren"; die Verbesserung vffueren liegt nahe), aber was ist anfact? Das „schräg gewellte blaue Band" im Wappen der Stadt Erbach (S. 47) ist vielmehr ein (im Anschluß an den Ortsnamen gewählter) Bach, wie die Wappenverleihung von 1560 (Simon S. 94) ausdrücklich sagt. Daß die Habermannskreuze bei Michelstadt im 16. Jahrhundert Habermuskreuze geheißen hätten (S. 197), sollte doch näher nachgewiesen werden.

ſind auch in dieſem bei den einzelnen Orten die älteren Namensformen mit beigeſetzten Jahreszahlen ihres urkundlichen Vorkommens gegeben; leider in ſehr unbefriedigender Weiſe. Ich will hier auf das Einzelne nicht eingehen, ſondern nur den Wunſch ausſprechen, daß man in Zukunft nur ſolche Formen aufnehmen möge, die ſich ſicher auf den betreffenden Ort beziehen, thunlichſt aus Originalen geſchöpft ſind, und deren Schreibung genau wiedergeben. Auch wäre es erwünſcht, den kleinen Adel, wie hier die Erbachiſchen Burgmannen, künftig nicht als „Herren“ oder „Herrengeſchlechter“, ihre Wohnſtätten nicht als „Herrenſitze“ und diejenigen unter ihnen, die das „von“ nicht geführt haben und deren Namensbedeutung es gar nicht verträgt, nicht mit dieſem Wörtchen ausſtaffirt zu ſehen, wie im vorliegenden Bande die Baſey, Schnellradt, Duborn, Gans zu Otzberg, Ravenolt, Rauch, Keſſelhut, Schelle. Wanbald.

Familienchronik des Ritters **Michel v. Ehenheim.** Herausgegeben von Chriſtian Meyer. Würzburg 1891.

Das ritterſchaftliche Geſchlecht der Herren v. Ehenheim (Enheim in Unterfranken, B.-A. Kitzingen) nahm unter dem niederen Adel des ehemaligen Oſtfrankens Jahrhunderte hindurch durch die Fülle ſeiner Beſitzungen und die Anzahl der Geſchlechtsgenoſſen eine hervorragende Stellung ein. Der Verfaſſer vorliegender Familienchronik lebte in der Zeit von 1463 bis 1518 und hat dieſe ſeine Aufzeichnungen, wie er ſelbſt ausdrücklich ſagt, in den letzten Jahren ſeines Lebens, von 1515 angefangen, niedergeſchrieben. Die Worte (S. 29 Z. 4 und 5 von oben), die ſeinen eigenen wiederholten Verſicherungen zu widerſprechen ſcheinen, können nur einem Verſehen des Autors oder des Abſchreibers ihr Daſein verdanken, wie ja, da das Original verloren gegangen, der Text in einer möglichſt inkorrekten Geſtalt auf uns gekommen iſt, welche auch durch die Anſtrengungen des Herausgebers nicht nach Wunſch überall gut gemacht werden konnte. Übrigens hat bereits vor anderthalbhundert Jahren der bekannte ansbachiſche Archivar K. F. Jung im dritten Theile ſeiner Miscellaneen dieſe Chronik, allerdings nicht vollſtändig und in einem viel inkorrekteren Texte veröffentlicht, ſo daß eine neue vollkommenere Ausgabe wohl gerechtfertigt erſcheinen kann. Der Vf. hat im Dienſte verſchiedener Herren ſo mancherlei erlebt, was man ganz gern ſich erzählen läßt, obwohl er überall nur mehr im Hintergrunde ſteht und von einer ſelbſtändigen Aktion bei ihm keine Rede iſt. Vor allem aber liegt ihm die Ehre

und das Intereſſe ſeines Geſchlechtes am Herzen; dieſe haben ihm die Feder in die Hand gegeben, und er beginnt mit dem ausdrücklichen Wunſche, daß ſein Werkchen (er nennt es „Regiſter") nach ſeinem Tode eine Fortſetzung finden möge, was jedoch nicht der Fall geweſen zu ſein ſcheint. Der Herausgeber hat dem Text erklärende Anmerkungen beigegeben, die uns aber gelegentlich doch im Stiche laſſen. Unter den Mittheilungen des wackeren Ritters dürfte der Bericht über die Rückkehr eines „böhmiſchen Ketzers" zu dem wahren chriſtlichen Glauben, die im Jahre 1500 zu Würzburg geſchah, Aufmerkſamkeit verdienen. Eine Stelle dieſes Berichtes verlangt aber offenbar eine Verbeſſerung. S. 45 Z. 13 von oben wird unter den verſchiedenen „hochgelerten prelaten", die bei dem in Frage ſtehenden Vorgang mitgenannt werden, „der frauen Bruder profuci" aufgeführt. Der Herausgeber will das Wort „profuci" vielleicht richtig durch provisor erſetzen; dagegen werden die Worte „der frauen Bruder" kaum als die „Stadtpfarrkirche U. L. Fr." erklärt werden dürfen, ſondern ſtatt dem „der grauen Bruder" (der grawen Brüeder), d. h. der Ciſtercienſer, geleſen werden müſſen, deren provisor hier neben den Vorſtänden der übrigen Orden aufgeführt wird. Wegele.

Das oldenburgiſche Münſterland in ſeiner geſchichtlichen Entwickelung. Von **C. L. Niemann.** I. II. Oldenburg, Schulze. 1889—1891.

Bis in die kleinſten Einzelheiten wird hier die ſoziale Geſchichte des ſüdlichen Theils von Oldenburg beſchrieben. Vf. hat eine bewunderungswürdige Kenntnis dieſer Gegend und ihrer geſchichtlichen Entwickelung, die er in ermüdender Vollſtändigkeit erzählt. Nichts wird dem Leſer geſpart. Er erfährt die Namen und Schickſale nicht allein der adelichen Familien und Burgen, ſondern auch und beſonders die der Pfarrer und Pfarreien; von den Klöſtern und Dorfpfarreien werden uns die unbedeutendſten Sachen erwähnt. Was die einzelnen Pfarrer für ihre Schafe gethan, wie viel ſie jährlich empfingen, das Alles und noch viel Sachen mehr iſt aus dieſen zwei Bändchen zu erlernen — eine Menge des Materials, das aber nicht in der Urgeſtalt, ſondern in weitſchweifigſter Umſchreibung gegeben wird. Für die Einwohner des Landes iſt es eine reiche Fundgrube lokaler Geſchichtchen, für die allgemeine hiſtoriſche Literatur würde es ein Irrgarten ſein, wenn nicht der Autor in ſeiner allgemeinen Inhaltsbeſchreibung den Faden gegeben hätte, durch welchen man, einmal in dieſen Garten hineingetreten oft wieder glücklich ſich herausfinden könnte. Von den Dörfern und von den

Bauern selbst erfahren wir nur sehr wenig. „In Bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens“ wird nur ein „kurzer Überblick“ gegeben (1, 179), und das scheint uns eben das Interessanteste in der sozialen Geschichte dieser Gegend, die weder politisch noch kirchlich hohes Interesse bietet. Zu bemerken ist noch, daß der Autor in der Reformationsfrage eine gemäßigte Ansicht vertritt. Wohl konstatirt er, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts „von einer sittlichen und religiösen Verkommenheit unter dem Volke hier keine Spur zu finden war“ (was auch an der Beschaffenheit der Quellen liegen kann) und daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts „der religiöse Sinn ganz fehlte“ und „die Sittlichkeit vollständig darniederlag“ (worüber die Quellen hier aber auch den Ausführungen nach nicht reichlich zu fließen scheinen). Aber von einem gehässigen Ton wider die Reformatoren oder die Reformation findet sich keine Spur. Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Autor es für gut erachtet hätte, seine Quellen etwas näher anzudeuten; doch hat er das Auffinden möglich gemacht. Die hinzugefügten Karten und Pläne sind gut ausgeführt.

P. J. Blok.

Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. Von **G. Sello**. Oldenburg, Gerh. Stalling. 1891.

Die vorliegende Festschrift zum 70. Geburtstag des heimischen Dichters und Geschichtsforschers Allmers umfaßt, außer einer guten Übersicht der Geschichte des kleinen, den Bremern so wichtigen Friesenlandes an der Wesermündung eine Anzahl Würdener Rechtsquellen mit Einleitung und Noten. Die historische Übersicht ist im allgemeinen gut gehalten. Der Autor stellt hier eine neue Hypothese auf zur Erklärung des Auftretens der Oldenburger Grafen als Landesherren in Würden: das Ländchen sollte ein Theil der Erbschaft Ida's v. Elsdorf sein, „der von Wittekind abstammenden (?) Ahnherrin des Oldenburger Grafenhauses.“ Es ist möglich, aber da der Umfang dieser Hereditas „unter allen Umständen unbekannt“ ist, wird die Sache wohl immer dunkel bleiben. Weit bedenklicher scheint mir die Namensableitung des Würdener Hauptdorfes Thiedolfestorp (jetzt Dedesdorf) von einer dort muthmaßlich vorhandenen Theodulfs-Kapelle. Es ist zu beachten, daß eine Kapelle in den Jahren 1105—1110 gestiftet wurde in dem schon unter diesem Namen bestehenden Dorfe; daß der Name dieser Kapelle unbekannt ist und man höchstens weiß, daß ein Altar in der Kirche einem St. Helpadis, Helpedius oder

wie der Name ſonſt lautet, geweiht war. Es iſt wahrſcheinlicher, daß Thiedolfeſtorp, wie eine Menge der frieſiſchen Dörfer ſeinen Namen einem gut frieſiſchen Thiedolf verdankt, der dort wohnte. Das zweite Kapitel, Land und Volk, vermißt Einheit der Darſtellung: es gibt nur ſehr wenig zuſammenhängende Bemerkungen kulturhiſtoriſcher Art, die übrigens allerdings ſehr merkwürdig ſind. Der wichtigſte Theil aber iſt der dritte, die Rechtsquellen umfaſſende: einzelnes davon iſt gedruckt, das Übrige aus den im Oldenburger Landesarchiv und der Landesbibliothek vorhandenen Urkunden und Abſchriften in verdienſtlicher Weiſe zuſammengetragen; die Sammlung fängt an mit Stücken aus dem angehenden 15. Jahrhundert und zählt 44 Akten und Weisthümer bis 1804.

P. J. Blok.

Bilder aus Hannovers Vergangenheit. Von **Adolf Ulrich**. Hannover-Linden, Verlagsanſtalt v. Karl Manz. 1891.

In ſechs aus den Jahren 1887—1889 ſtammenden Aufſätzen bietet der zu früh der Wiſſenſchaft entriſſene Verfaſſer Bruchſtücke zu einer nicht mehr zur Ausführung gekommenen Geſchichte ſeiner Vaterſtadt. Der Haupttheil der Bilder iſt dem Mittelalter entnommen: an die Entſtehungs- und Baugeſchichte der Stadt reihen ſich Darſtellungen der mittelalterlichen Geſetzgebung und Rechtspflege, ſowie der ſtädtiſchen Zuſtände um 1400; dagegen iſt die Geſchichte der um die Burg Lauenrode erwachſenen Neuſtadt und des benachbarten Kloſters Marienwerder bis in die Neuzeit fortgeführt, und das Kapitel „wie wurde Hannover Reſidenzſtadt“, die Schilderung des Widerſtandes der Bürgerſchaft gegen die Aufnahme des herzoglichen Hofes, bietet ein Stück Kulturgeſchichte aus dem 17. Jahrhundert. Die Darſtellung iſt überall auf die eingehendſte Durchforſchung der ſtädtiſchen Archivalien geſtützt; in anſpruchsloſer, angenehm lesbarer Form ſucht der Verfaſſer die Kenntnis der ſeiner Obhut anvertrauten Schätze dem größeren Publikum zu vermitteln. Intereſſant, aber kaum ganz zutreffend iſt ſein Verſuch, aus den ſtädtiſchen Schoßrollen die Einwohnerzahl zu beſtimmen, die er für das Jahr 1380 auf ca. 900, für 1443 auf 1100 berechnet (S. 50). Wenn dagegen in der Zeit von 1386 bis 1400 allein 255 von auswärts zugezogene Neubürger aufgenommen werden (S. 51), ſo müßte das nach der vom Verfaſſer angewandten Berechnungsweiſe ſchon für das Jahr 1400 eine Zahl von über 2000 Seelen ergeben! Dies aber ſoll ebenſowenig wie

andere kleine Ausſtellungen, die ſich im einzelnen erheben ließen, den Werth des Buches vermindern. Es iſt eine aus Liebe zur engeren Heimath entſprungene, im beſten Sinne des Wortes populäre Schrift, der wir einen recht zahlreichen Leſerkreis wünſchen.

K. Kunze.

Geſchichte des Schulweſens im Herzogthum Braunſchweig von den älteſten Zeiten bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831. Im Überblick dargeſtellt von **Friedrich Koldewey.** Wolfenbüttel, Zwißler. 1891.

Nachdem Koldewey durch Herausgabe der braunſchweigſchen Schulordnungen in der Sammlung der Monumenta Germaniae paedagogica (Bd. 1 und 8) den geſammten urkundlichen Stoff der braunſchweigſchen Schulgeſchichte der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und zugleich durch ſorgfältig geſchriebene Einleitungen den Inhalt und geiſtigen Zuſammenhang jener Verordnungen klargelegt hat, iſt es gewiß mit Freuden zu begrüßen, daß er jetzt ſeine gründliche Kenntnis auf dieſem Gebiete auch zu einer zuſammenfaſſenden Darſtellung der braunſchweigſchen Schulgeſchichte verwandt hat. Er hat dieſe Aufgabe in vortrefflicher Weiſe gelöſt. Da er nicht nur die Verordnungen, die theoretiſchen Forderungen berückſichtigt, ſondern zugleich auch auf Grund umfaſſenden Aktenſtudiums ihre Ausführung, den wirklichen Schulbetrieb, ſowie die Verhältniſſe verfolgt, unter denen dieſer ſich entwickelt, die ſoziale Stellung und die Beſoldung der Lehrerſchaft — Jahrhunderte lang der wundeſte Punkt des Schulweſens —, den Lehrſtoff, die Lehrmittel u. ſ. w., ſo erhalten wir ein lebensvolles Bild der Vergangenheit; wir erfahren nicht nur, wie man den Unterricht zu geſtalten wünſchte, ſondern auch wie er ſich thatſächlich geſtaltet hat. Da ferner das Herzogthum Braunſchweig ſeit alter Zeit eine bemerkenswerthe Pflegeſtätte geiſtiger Bildung geweſen iſt, da hier auf dem Gebiete des Unterrichts mannigfache Beſtrebungen in eigenartiger Weiſe zu Tage traten, oft geradezu typiſchen Ausdruck gewannen und auch auf weitere Gebiete beſtimmend einwirkten, da der Vf. es zudem ſehr gut verſtanden hat, die einzelnen Erſcheinungen ſtets an den allgemeinen Gang des deutſchen Unterrichtsweſens anzuknüpfen und aus ihm zu erklären, ſo hat er ein Werk geliefert, das an dem Beiſpiele eines kleinen Landes die weſentlichſten Züge der deutſchen Schulgeſchichte zur Anſchauung bringt und weit über die braunſchweigſchen Grenzen hinaus auf volle Theilnahme rechnen darf. Das Buch zerfällt in vier Abſchnitte. In dem erſten,

der dem Mittelalter gewidmet ist, werden die Stifts- und Klosterschulen, sowie die Stadtschulen behandelt, deren früheste zu Helmstedt schon im Jahre 1248 erscheint. Im zweiten Theile, der die Reformationszeit umfaßt, werden besonders die Thätigkeit Bugenhagen's in der Stadt Braunschweig (1528) und die Kirchenordnung des Herzogs Julius (1569) in Bezug auf das Schulwesen eingehend gewürdigt. Im dritten Abschnitte, der nach dem beherrschenden Einflusse des Helmstedter Theologen Georg Calixt die Zeit des Calixtinismus genannt wird, werden die Schulgesetzgebnng des gelehrten Herzogs August (insbesondere die Schulordnung von 1651), wodurch schon 1648 ein Fachmann als Generalschulinspektor an die Spitze der ganzen Schulverwaltung gestellt wurde, und die von August's Sohne, Anton Ulrich, gegründete Ritterakademie in Wolfenbüttel (1687 — 1714) behandelt. Im vierten Theile wird die Zeit der Aufklärung vorgeführt: die verständnisvolle Pflege des gesammten Schulwesens unter Herzog Karl I. (1735 —1780); das auf des Abts Jerusalem Vorschlag gestiftete Collegium Carolinum, das, frei von einseitiger Gelehrsamkeit, eine freie und zeitgemäße Bildung vermitteln sollte (1745); die „Ordnung für die Schulen auf dem Lande„ von 1753, von H. Heppe als „die erste eigentliche und vollständige Volksschulordnung" bezeichnet; die von dem späteren Staatskanzler Hardenberg betriebene Errichtung des Schuldirektoriums, von dem das ganze Unterrichtswesen, nach philanthropischen Grundsätzen umgestaltet und von geistlicher Aufsicht losgelöst, verwaltet werden sollte u. s. w. Man sieht, es sind wichtige Momente, die uns hier, wie wir hinzufügen können, gewandt und anziehend geschildert worden. Die Universität Helmstedt ist von der Darstellung ausgeschlossen geblieben. Hoffentlich nimmt der Vf. bald an anderer Stelle Gelegenheit auch deren Einfluß auf das Schulwesen genauer zu verfolgen. P. Z.

Altona unter schauenburgischer Herrschaft. I. Die Anfänge Altonas. Von **Rich. Ehrenberg.** Altona, Harder. 1891.

An die werthvollen Beiträge, welche wir in den letzten Jahren zur älteren Handelsgeschichte Hamburgs erhalten haben, reiht sich jetzt eine Geschichte des Nachbarortes. Das von dem bisherigen Oberbürgermeister angeregte Werk soll die Zeit bis 1640 behandeln und in einzelnen für sich abgeschlossenen Heften die Entwickelung der Stadt nach den verschiedensten Seiten hin zur Anschauung bringen. Die Aufstellung des Planes wie die Beibringung des zum guten Theil noch

ganz unbekannten archivalischen Materials ist das Werk von Ehrenberg, der auch die Bearbeitung mehrere Abteilungen des Buches übernommen hat. Das vorliegende Heft ist den ersten Jahrzehnten der Geschichte Altonas gewidmet; auf sorgfältige Quellenkritik gestützt, schildert E., wie der durch Sturmfluthen von seiner Elbinsel vertriebene Fischer Joachim von Lohe sich im Jahre 1536 auf dem Festlande einen Krug erbaut, um den dann allmählich unter dem Schutz des Schauenburger Drosten ein kleiner von Fischern und Handwerkern bewohnter Ort erwächst. Einige Exkurse bringen Untersuchungen über die Örtlichkeit der ersten Ansiedelung, Akten und Nachrichten über den ersten Anbauer und seine Familie. K. Kunze.

Hermann Bonnus, erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück. Nach seinem Leben und seinen Schriften dargestellt von **Bernhard Spiegel.** Zweite Auflage. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1892.

Unter den Männern, welche die Ideen Luther's im nordwestlichen Deutschland vertreten haben, nimmt Hermann Bonnus als langjähriger Superintendent von Lübeck (1531—1548) und Reformator von Osnabrück eine hervorragende Stellung ein. In Osnabrück hat er unter dem Schutze des Bischofs Franz v. Waldeck (desselben, der in Münster die Wiedertäufer blutig niederwarf) die Reformation durchgeführt und ein Werk geschaffen, welches durch alle späteren Gewaltmaßregeln der altkirchlichen Partei wohl stellenweise beschränkt, aber nie vernichtet werden konnte. Als Schriftsteller endlich hat er, gleich Bugenhagen, die Gedanken der Reformation hauptsächlich dem niederdeutschen Volke in seiner Mundart zugänglich gemacht. Es war daher sehr dankenswerth, daß ein Osnabrücker Geistlicher, Dr. B. Spiegel, im Jahre 1864 ein Lebensbild von Bonnus entwarf. Diese Schrift liegt nunmehr in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage vor. Wie fleißig der Vf. an der Vervollständigung seines Werkes gearbeitet hat, zeigt sich schon äußerlich: der Umfang ist von 150 auf 212 Seiten, die Zahl der urkundlichen Anlagen von 6 auf 14 gestiegen; außerdem ist ein Bildnis von Bonnus beigegeben. Viele Dokumente, die in der ersten Auflage nur auszugsweise mitgetheilt waren, sind jetzt vollständig abgedruckt, darunter die von Bonnus im Jahre 1534 dem Rathe von Lübeck eingereichte Denkschrift, welche seinen konservativen Standpunkt gegenüber den revolutionären Bestrebungen Wullenweber's klarlegt. In der Beurtheilung des letztgenannten Staatsmannes

ſchließt Sp. ſich mit Recht ganz an Waitz an; dagegen muß es befremden, daß bei der Schilderung der Osnabrücker Verhältniſſe das im Jahre 1872 erſchienene grundlegende Werk von C. Stüve (Geſch. des Hochſtifts Osnabrück, Bd. 2) nicht berückſichtigt zu ſein ſcheint. Auch die S. 80 zuſammengeſtellten Citate über Franz v. Waldeck zeigen, daß der Vf. die allerdings ſchwer zu überſehende hiſtoriſche Literatur über Osnabrück weniger beherrſcht als die theologiſche: denn die dort angeführte Reimchronik Klinckhamer's iſt bereits (nach einer anderen Handſchrift) in Spangenberg's Neuem vaterländiſchen Archiv Jahrg. 1832, 2, 193—252, das Manuſkript des Herrn v. Schele aber in den Mittheilungen des Hiſtoriſchen Vereins zu Osnabrück 1, 112—134 vollſtändig veröffentlicht. Ferner ſind die S. 91 und 102 ſich findenden Anführungen „Erdmann in ſeiner Chronik IV. 187" bzw. „186" irreführend; Vf. meint damit den vierten Theil des im Jahre 1792 erſchienenen Sammelwerkes „Geſchichte des Fürſtenthums und Hochſtifts Osnabrück". Die Chronik des 1505 verſtorbenen Ertwin Ertman bildet nur den erſten Theil dieſes Werkes, während die im vierten Theile zuſammengeſtellten Aufzeichnungen meiſt dem 17. Jahrhundert entſtammen. Bedenklich erſcheint außerdem die von Sp. (S. 3) verſuchte Identifizirung der Namen Bonnus und Gude; um dieſe Vermuthung zu begründen, müßte doch erſt die Herkunft des Rathsherrn Arnold Bonnus, des Vaters von Hermann, feſtgeſtellt werden. Indeſſen ſind dies Dinge von nebenſächlicher Bedeutung; ſeinen Hauptzweck, ein lebendiges Bild von Bonnus' Perſönlichkeit zu geben, hat Vf. erreicht. H. Forst.

Die Matrikel der Univerſität Roſtock. II, 2. Oſtern 1563 bis Oſtern 1611. Herausgegeben von **Adolf Hofmeiſter.** Roſtock, in Kommiſſion bei Stiller (G. Nuſſer). 1891.

Der 1. Band dieſes verdienſtlichen Werkes erſchien 1889 (vgl. H. Z. 28, 499 f.). Ihm folgte 1890 die 1. Lieferung des 2. Bandes, welcher ſich jetzt mit einer auf beide Lieferungen bezüglichen Einleitung die 2. Lieferung anſchließt. Das Unternehmen wird in dieſem 2. Bande nach den früheren bewährten Grundſätzen durch einen mehr als hundertjährigen, für die Univerſität bedeutungsvollen Zeitraum weitergeführt. Die im Jahre 1517 von Wittenberg ausgegangene kirchliche Bewegung übte während der erſten Jahre auf die Anſtalt noch keinen wahrnehmbaren Einfluß. Bis Michaelis 1522 hielt ſich die Zahl der jährlichen Einſchreibungen, welche im Jahre 1517 ſich auf 200 belaufen hatte, noch

auf 130. Dann aber ging es reißend bergab, ſo daß im Winterhalbjahr 1526/27 gar kein Zugang zu verzeichnen war. Erſt allmählich arbeitete ſich die Hochſchule auf neuer Grundlage wieder empor, und die Landesherſchaft wie der Rath zu Roſtock zeigten ſich für deren Hebung thätig. Die Zahl der Studirenden wuchs, und der Kreis der Lehrer ergänzte ſich durch ältere und jüngere tüchtige Kräfte. Durch eine Vereinbarung zwiſchen den Landesfürſten und dem Rath über das Patronat der Univerſität, die formula concordiae vom 11. Mai 1563, wurde die ſtaatsrechtliche Grundlage derſelben neu geordnet. Gleichzeitig wurden die Statuten der Hochſchule und ihrer vier Fakultäten einer Umarbeitnng unterzogen. Als neue Quellen neben dem Dekanatbuch der philoſophiſchen Fakultät eröffnen ſich dem Herausgeber Dekanatbücher der anderen Fakultäten. An den vorangeſtellten geſchichtlichen Überblick reiht ſich ein vollſtändiges Verzeichnis der Rektoren und ein Verzeichnis der Dekane der Fakultäten und der von ihnen vorgenommenen Promotionen und Inſkriptionen, ſoweit ſich dieſe aus den vorhandenen Quellen haben feſtſtellen laſſen. Für den Schluß des Ganzen iſt ein Regiſter in Ausſicht genommen, welches für die volle Ausnutzbarkeit des Inhalts unentbehrlich erſcheint. — Nicht ganz genau iſt der Ausdruck, wenn im Eingange der Einleitung Herzog Erich von Mecklenburg „der letzte Rektor des alten Jahrhunderts“ genannt wird. Denn das Rektorat des Herzogs Erich dauerte, wie auch angegeben wird, von Michaelis 1499 bis Oſtern 1500; das „alte“ Jahrhundert aber ſchloß erſt unter ſeinem zweiten Nachfolger, Joachim Papeke, welcher von Michaelis 1500 bis Oſtern 1501 das Rektorat der Univerſität führte. J. Wiggers.

Die territoriale Zuſammenſetzung der Provinz Sachſen. Karte und Begleitworte von **Alfred Kirchhoff.** Halle, Tauſch & Groſſe. 1891.

Sonderabdruck aus dem Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachſen. Erſter Jahrgang.

Es iſt eine nicht unbeachtenswerthe Thatſache, daß ſich in einem aller einheitlichen hiſtoriſchen Vergangenheit ſo ganz entbehrenden Verwaltungsgebiete, wie es die ſeit 1815 beſtehende preußiſche Provinz Sachſen darſtellt, dennoch der Sinn für die eigene Landesgeſchichte ſo lebhaft geltend macht, daß E. Jacobs vor zehn Jahren eine Geſchichte der in dieſer Provinz vereinigten Gebiete — es ſind dies nächſt dem 1815 vom Königreich Sachſen abgetrennten Hauptſtücke die Altmark, das Herzogthum Magdeburg, das Fürſtenthum

Halberſtadt, die Grafſchaft Wernigerode, das Stift Quedlinburg, der Saalkreis, die Grafſchaften Mansfeld und Hohnſtein, die Reichsſtädte Nordhauſen und Mühlhauſen, die Fürſtenthümer Eichsfeld und Erfurt und ein paar kleine Sondershauſenſche Enklaven — hat ſchreiben und neuerdings ein Archiv für Landes- und Volkskunde hier hat entſtehen können. Zu der von Jacobs gegebenen Überſicht über die die Provinz bildenden Einzelterritorien bildet die von Kirchhoff im Maßſtabe 1 : 850000 entworfene graphiſche Darſtellung eine ſehr willkommene Ergänzung, deren Brauchbarkeit ſich noch erhöht durch die beigegebenen Erläuterungen. Th. Flathe.

Geſchichte der Stadt Magdeburg von ihrem Urſprunge bis auf die Gegenwart. Von **F. A. Wolter**. Zweite nach den Ergebniſſen der neueſten Forſchungen umgearbeitete Auflage. Magdeburg, Faber'ſche Buchdruckerei. 1890.

Neben der mehr auf das Bedürfnis der Wiſſenſchaft Rückſicht nehmenden Geſchichte Magdeburgs von F. W. Hoffmann hat auch dieſe populäre Darſtellung magdeburgiſcher Geſchichte wohl eine neue Auflage verdient. Sie empfiehlt ſich als eine gründliche Umarbeitung der älteren von 1844. Der urſprüngliche jugendliche Charakter des Werkes tritt noch hie und da in der Neigung zu moraliſirenden und belehrenden Urtheilen über einzelne Perſonen oder Begebenheiten hervor. Die Sonderphyſiognomie des modernen Magdeburg iſt nicht genügend hervorgehoben. Die Darſtellung der Verfaſſungsverhältniſſe ſteht im ganzen auf dem Boden der gegenwärtigen Forſchung, ſo daß nur kleine Irrthümer der Berichtigung bedürfen[1]).

G. Stoeckert.

[1]) S. 15 wird der Erzbiſchof Werner, der Bruder Anno's von Köln, irrthümlich zu einem Grafen v. Daſſel gemacht. — S. 35 durfte nicht mehr von einer 1277 ſtattgehabten zwieſpältigen Biſchofswahl geredet werden (vgl. darüber Sello, magdeburgiſche Geſchichtsblätter 23, 83). — Der unglückliche Verlauf der Dinge im Mai 1631 iſt ſchwerlich ſo ausſchließlich, wie es hier geſchieht, dem Fanatismus und Zelotismus der Geiſtlichen und der Zügelloſigkeit des Pöbels auf Rechnung zu ſetzen. Und ſo iſt es ſchließlich wohl auch eine unerwieſene Behauptung, wenn der „abenteuerliche Entſchluß, aus Magdeburg unter dem Namen Marienburg eine erzkatholiſche Stadt zu machen", dem Grafen Wolfgang v. Mansfeld als alleinigem Urheber zugeſchrieben wird. Nach Dittmar's und Wittich's Ausführungen (vgl. H. Z. 65, 430) haben Tilly und die Prämonſtratenſer nicht minderen Antheil an dieſem Plane gehabt.

Die theologiſchen Promotionen auf der Univerſität Leipzig 1428 bis 1539. Von **Theodor Brieger.** Leipzig, Alexander Edelmann. 1890. Reformationsprogramm der Univerſität Leipzig.

Für die Geſchichte der deutſchen Univerſitäten iſt in den letzten Jahrzehnten außerordentlich viel geſchehen; ſo ſcheint es denn auch, daß diejenige Univerſität, die namentlich während der erſten anderthalb Jahrhunderte ihres Beſtehens ohne Frage einen Platz in erſter Reihe beanſpruchen, ja in mancher Beziehung vielleicht ſchlechthin als die intereſſanteſte bezeichnet werden darf, nicht länger hinter weit beſcheideneren Genoſſinnen zurückbleiben wird. Den Acta rectorum und den älteren Statutenbüchern, die Zarncke, der verdienſtvolle Bahnbrecher der Leipziger Univerſitätsgeſchichte, 1858 und 1861 herausgab, folgte 1879 das von B. Stübel bearbeitete Urkundenbuch der Univerſität, das als Theil des Codex diplomaticus Saxoniae regiae erſchien; und wenn der Vf. der vorliegenden Schrift fragt, ob man auf die beſonders ſchmerzlich vermißten Matrikeln etwa noch bis zum Jubiläumsjahr 1909 warten ſolle, ſo können wir ihn jetzt auch in dieſer Hinſicht beruhigen: in wenigen Jahren wird auch dieſe Quelle im Codex diplom. in ſorgſamer Bearbeitung vorliegen. Ein Blick in die treffliche Überſicht über die Quellen der Univerſitätsgeſchichte, die Zarncke in den Abhandl. der kgl. ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſenſch. 1857 gab, lehrt freilich, daß immer noch eine Reihe mehr oder weniger wichtiger Materialien der Herausgabe harren. Da iſt es denn nun, nachdem Zarncke's umfaſſender Plan einer Sammlung der Monumenta universitatis studii Lipsensis als aufgegeben anzuſehen iſt, recht dankenswerth, wenn akademiſche Programme und Gelegenheitsſchriften benutzt werden, um auch dieſe Quellen der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen und ſo einer allen Anforderungen entſprechenden Geſchichte der Univerſität Leipzig, die ja jedenfalls die erwünſchteſte Feſtgabe zu jenem Jubiläum ſein würde, die Wege zu ebnen. In dieſem Sinne heißen wir auch das Schriftchen Brieger's willkommen und hoffen, daß es eine Fortſetzung finden und zu ähnlichen Veröffentlichungen die Anregung geben möge.

Die dem 16. Jahrhundert angehörige älteſte Statutenſammlung der theologiſchen Fakultät enthält eine Signatura promotorum in theologia, die freilich erſt 1428 beginnt, dann bis 1508 Abſchrift iſt und erſt von da an aus Originaleinträgen beſteht; ſie iſt bis 1643 weitergeführt worden. B. gibt ſie hier bis 1539, d. h. bis zum Ende der katholiſchen Zeit der Fakultät heraus. Enthält ſie einerſeits will-

kommene Aufschlüsse über die freilich in den meisten Universitäten im wesentlichen übereinstimmende Ordnung des theologischen Studienganges, die gerade in Leipzig, der „Repräsentantin einer mittelalterlichen Normaluniversität", wie sie Zarncke nennt, besonders klar zum Ausdruck kommt, so vermittelt sie uns andrerseits eine reiche Fülle von Personalnachrichten, die namentlich für die Zeit der Reformation, in der uns eine Reihe bekannter Vertreter der neuen wie der alten Richtung begegnen, sehr schätzenswerth sind. Die Ausgabe ist, soweit sich das ohne Einsichtnahme der Vorlagen beurtheilen läßt, eine höchst sorgfältige; sie geht sogar über das gegenwärtig übliche Maß diplomatischer Genauigkeit hinaus, indem sie z. B. den Unterschied zwischen u und v, i und j, ja selbst zwischen großen und kleinen Anfangsbuchstaben beibehält, was Ref. umsoweniger gutzuheißen vermag, als ein großer Theil der Vorlage nicht Original, sondern Abschrift ist; für die eigenhändigen Aufzeichnungen der Sententiarii (1510—1529), die den Schluß der mitgetheilten Einträge bilden, mag eine so treue Wiedergabe allenfalls von einigem Interesse sein, im übrigen aber halten wir sie für nicht nachahmenswerth.

Ebenso gewissenhaft ist das Register, das ja bei allen derartigen Publikationen die Hauptsache ist, gearbeitet; es begnügt sich nicht allein damit, bei jeder Person anzugeben, was die Signatura über sie berichtet, sondern fügt nach anderen Quellen hinzu, was über ihre Zugehörigkeit zu einer Nation, über die Grade und Ehrenstellen, die sie in der Artistenfakultät erwarb, über die Bekleidung des Dekanats und Rektorats zu ermitteln war; endlich gibt es Verweise auf die wichtigeren, in Betracht kommenden Urkundenwerke (wobei auch der seit Jahren sehnlich erwartete 3. Band des Leipziger Urkundenbuches nach den Aushängebogen benutzt werden konnte), die sich leicht noch hätten vermehren lassen, wenn nicht der Herausgeber aus triftigen Gründen eine Selbstbeschränkung für geboten erachtet hätte. Wenn das Register freilich, wie das im 15. und 16. Jahrhundert üblich war und von Zarncke empfohlen worden ist, nach Vornamen geordnet ist und ein zweites Register eine Zusammenstellung der Zunamen gibt, so können wir uns damit nicht befreunden; die Familiennamen waren damals doch schon so weit gefestigt, daß man sie als Stichworte gebrauchen und etwa umgekehrt unter den Vornamen wiederholen kann; ohne Frage erleichtert dieses Verfahren die Übersicht Wünschenswerth wäre die Beifügung eines erläuternden Registers der Ortsnamen gewesen.

H. Ermisch.

Ältere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. O. III. Personen- und Ortsregister. Unter Mitwirkung von Georg Liebe, Emil Theuner, Herman v. Petersdorff und Herman Granier bearbeitet von **Ernst Friedländer.** Leipzig, Hirzel. 1891.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XLIX.

Zu den beiden ersten, die Matrikel enthaltenden Bänden (H. Z. 60, 345; 64, 489) wird hier ein Registerband geliefert, der jene erst recht benutzbar macht. Er besteht aus zwei Theilen: einem Personen- und einem Ortsverzeichnis. Man wird den Bearbeitern für dieses Werk mühseligen Fleißes gewiß dankbar sein und bei der großen Ausdehnung des zu beherrschenden Gebietes manche Unvollkommenheiten begreiflich finden. Was der Herausgeber im Vorwort über die alphabetische Anordnung sagt, ist zu billigen; nur hätte Ref. gewünscht, daß i und y nicht bloß im Anlaut, sondern auch im Inlaut als gleichwerthig behandelt worden wären. So steht z. B. der Name Kyrchgesser ganz am Schlusse des K, und ein danach Suchender wird ihn, wenn er nicht an die Möglichkeit der Schreibung mit y denkt, überhaupt nicht finden. Die Genauigkeit in der Wiedergabe der Namen und die Vollständigkeit der Aufzählung sind zu loben; ich habe nur folgende, wohl für Druckfehler anzusprechende Versehen bemerkt: im Ortsregister steht (unter Mannheim) Gucknack statt Gucknack, (unter Schmalkalden) Renck statt Rendt, Weichemensis statt Weidhemensis; unter Mainz (bzw. Menz) fehlt Breumannus. Manche Fehler in den Namen haften der Matrikel selbst an, wovon der Herausgeber im Vorwort S. VIII einen Fall anführt. Joh. Albr. Santorack Hasso-Marburgensis wird auch dahin zu rechnen sein; denn er gehört der Familie Santoroc an (Strieder, Hess. Gelehrtengesch. 12, 180 ff.), deren eigenthümlich klingender Name eine Latinisirung des schon frühe in Hessen erscheinenden Namens Santrock (Stölzel, Studirende aus Hessen S. 92) sein wird. Besondere Schwierigkeiten bot natürlich die Nachweisung der Heimatsorte der Studenten; hier ist es ohne mancherlei Irrthümer nicht abgegangen, und der Benutzer wird gut thun, auf eigene Prüfung nicht zu verzichten[1]). Wanbald.

[1]) Die nur zweifelnd gewagte Deutung der Herkunft des Georgius de Morlin dictus Behem ist richtig; es handelt sich um ein Glied des so benannten Adelsgeschlechtes von Mörlen bei Friedberg in der Wetterau. Unter den studirenden Franken erscheinen 1506 ein Baumgart de Rotenberga und

Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von **Friedrich Großmann.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

A. u. d. T.: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Herausgegeben von Guſtav Schmoller. Bd. 9 Heft 4.

Für die Geſchichte des Bauernthums und ſeiner rechtlichen Stellung in der Mark war man bisher, abgeſehen von den Aus-

---

ein Baumgartner de Rothemberg. Das Regiſter läßt hier keinem Zweifel Raum und deutet den Ort als „Rothenberg, Heſſen"; das iſt der Flecken an der Mümling im Odenwald, denn die früher kurheſſiſchen Orte dieſes Namens heißen Rotenburg und Rodenberg. Woher wiſſen aber die Bearbeiter, daß unter den zahlreichen gleichnamigen Orten Weſt- und Mitteldeutſchlands, deren Söhne ſich unter den Franken würden eingetragen haben, gerade dieſer gemeint iſt? Einen Grund, wenn auch keinen zwingenden, kann man allerdings für jene Deutung geltend machen: es iſt die Nähe des Geburtsortes des erſten Rektors, Conradus Wimpina, der viele ſeiner engeren Landsleute nach Frankfurt gezogen hat. Er war aus Buchen Herbipolensis dioecesis, worunter man (was das Regiſter nicht angibt) die Stadt Buchen im badiſchen Unterrheinkreis zu verſtehen hat. Prüft man daraufhin die Heimatsangaben der damaligen Studenten fränkiſcher Nation, ſo wird man verſchiedene nahe gelegene Orte finden; ich will nur zwei nennen: Ryſſenbach (nicht Rüſſenbach in Oberfranken, ſondern Reiſſenbach bei Buchen) und Schipff (nicht erklärt, Schüpf bei Boxberg). Ein ſpäterer Rektor, Juſt. Chr. Dittmar Homberga-Hassus ſtammte jedenfalls aus Homberg in Niederheſſen; denn dieſes hieß „Homberg in Heſſen", nicht aus „Homburg" (das wäre Homburg bei Frankfurt a. M.). L. Vaidt Schwamhemensis Francus erhält die Deutung „Schwanheim, Baden? Pfalz?" Es dürfte Schwainhemensis zu leſen und zunächſt an Schweinheim bei Aſchaffenburg zu denken ſein. Westprimensis geht auf Veſzprim in Ungarn. Curia Regnitz iſt die Stadt Hof in Oberfranken; das Regiſter ſetzt irrig Regnitz curia und räth auf Regnitz in Hohenzollern oder auf Regnitzloſau in Oberfranken. Unter den Studenten, die ſich als Norici oder als ex Norico eintragen ließen („Baiern" ſagt das Regiſter), mögen manche Nürnberger geweſen ſein. Im Ortsverzeichnis ſtehen unter „Einſiedel?" die Namen Horn, Rüffer, Rücker und Schmid, unter „Einſiedel, Franken, Solitaria": Hensler, unter „Einſiedel, Heſſen": Schmoll. Weiß man aber, daß als Einſiedel in Heſſen nur ein bei Darmſtadt gelegenes Forſthaus mit Wirthſchaft exiſtirt, das der Univerſität Frankfurt a. O. ſicherlich keinen akademiſchen Bürger geliefert hat, und ſchlägt, dadurch ſtutzig gemacht, in der Matrikel ſelbſt nach, ſo ergibt ſich, daß nicht nur Hensler, ſondern auch Horn und Schmid die Bezeichnung Solitariensis Francus haben, daß Rüffer als Hanovico-Solitariensis, Rücker als Solitaria-Hanovicus, Schmoll

führungen in dem bekannten Werke Knapp's über die Bauernbefreiung in Preußen, vornehmlich auf den Aufsatz von L. Korn (Geschichte d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Ztschr. f. Rechtsgesch. 11, 7) angewiesen. Großmann kommt in vielen Punkten zu wesentlich anderen Resultaten als Korn. Im Gegensatze zu Korn geht er von der Annahme aus, daß der Bauer gleich bei der deutschen Besiedelung der Mark Privatunterthan eines Grundherrn wurde, dem er Zins zahlte, und daß dieses Verhältnis gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits vollständig klar ausgeprägt war. Er führt aus, daß eine Verschärfung dieses Verhältnisses erst im 16. Jahrhundert, besonders durch die Landtagsabschiede unter Joachim I. und II. eingetreten sei; diese haben den Bauer wesentlich in die abhängige Stellung gebracht, in der er sich bis zur Reformgesetzgebung am Anfang des 19. Jahrhunderts befand. G. tritt der (z. B. von Korn getheilten) Ansicht entgegen, daß die Rezeption des römischen Rechts an sich die Lage des Bauers verschlechtert habe. Er mißt die Schuld hieran (in einer übrigens ansprechenden Darlegung) den allgemeinen volkswirthschaftlichen Anschauungen jener Zeit bei und neigt der Ansicht zu, daß die Lage des Bauers vor dem 30jährigen Kriege, besonders in wirthschaftlicher Beziehung, immerhin keine ungünstige gewesen sei; es wäre zu wünschen, daß sich dafür greifbarere Beweise schaffen ließen, als z. B. das Werk des Colerus bietet. — In eingehender Weise wird die Stellungnahme der gelehrten Juristen, namentlich Scheplitz's für den Anfang, Friedrich Müller's für den Ausgang des 17. Jahrhunderts, zu den Rechten des Bauern behandelt. Indem G. dabei mehrfach zu Wiederholungen des schon früher Gesagten sich gezwungen sieht, kommt freilich ein kleiner Riß in die Darstellung. Direkt eingewirkt haben die Ansichten der juristischen Lehrbücher auf die Entwickelung der bäuerlichen Rechtsstellung nicht. Die von G. aufgestellte Meinung über die Entstehung der „Lassiten" nach dem 30jährigen Kriege (S. 63—80) ist gut begründet und hat große Wahrscheinlichkeit für

---

als Solitariensis-Hanoviensis erscheint. Also nicht bei einem, sondern bei dreien war der Zusatz „Franken" zu machen; der Zusatz „Hessen" ist überhaupt auf den Matrikeltext nicht gegründet, und der urkundliche Zusatz Hanoviensis u. s. w. nicht berücksichtigt. Was nun gar die Identifizirung des Ortes Solitaria mit dem deutschen „Einsiedel" anlangt, so irrt sie weit vom Ziel ab; denn es handelt sich um Schlüchtern in der Grafschaft Hanau.

ſich. Dagegen wird man die Ausführungen über die Leibeigenſchaft nicht ohne Bedenken unterſchreiben können; es ſcheint, als habe ſich Vf. dabei durch die ſyſtematiſchen Aufſtellungen der juriſtiſchen Theoretiker zu weit mit fortführen laſſen. Hiergegen hat ſich neuerdings auch Knapp (Preuß. Jahrb. 67, 233) gewendet.

Die Schrift iſt, unter ſorgfältiger Benutzung des Materials im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin, mit großem Fleiße gearbeitet; der weitſchichtige Stoff iſt überſichtlich geordnet, die Darſtellung iſt klar. Sehr werthvoll iſt der Anhang, welcher in tabellariſcher Form dem „mittelmärkiſchen Schoßkataſter von 1624“ bietet.

v. Buttlar.

Die preußiſchen Landtage während der Regentſchaft der brandenburgiſchen Kurfürſten Joachim Friedrich und Johann Sigismund 1603—1619. Nach den Landtagsakten dargeſtellt von **M. Toeppen.** I. II. Elbing, R. Kühn. 1891. 1892.

Beilagen zu den Programmen des kgl. Gymnaſiums zu Elbing.

Nach langer, durch die bekannten großen Editionen veranlaßter Unterbrechung hat endlich Toeppen die Zeit gefunden, eine nicht viel weniger verdienſtvolle Nebenarbeit wieder aufzunehmen. In den Jahrgängen 1847 und 1849 des Hiſtoriſchen Taſchenbuchs und in den Programmen des Progymnaſiums zu Hohenſtein von 1855, 1865, 1866 und 1867 hatte er die Verhandlungen der preußiſchen Landtage des 16. Jahrhunderts, von der Säkulariſation bis zum Übergange der Tutel und Landesverwaltung an das brandenburgiſche Kurhaus (1525—1603), in der Weiſe zur Darſtellung gebracht, daß er in ſeinen verbindenden Text reichlich wörtliche Auszüge aus den Landtagsakten einwob, und dadurch die volle Kenntnis der Geſchichte des Herzogthums Preußen in jener Zeit ſo recht eigentlich erſt erſchloſſen, die Forſchung ungemein erleichtert. In den beiden vorliegenden Stücken wird nun dieſe Arbeit zunächſt bis zum Sommer 1608, bis zum Tode des Kurfürſten Joachim Friedrich, weitergeführt. — Bei dieſer Gelegenheit darf wohl auf zwei in letzter Zeit veröffentlichte Aufſätze verwandten Inhalts hingewieſen werden. Im 1. Hefte des 9. Bandes (1887) der Zeitſchrift für die Geſchichte Ermlands hat der Frauenburger Domherr Dr. A. Kolberg, zwar auf ſehr reiches Aktenmaterial geſtützt, aber doch nicht frei von aller Einſeitigkeit, „die Lehnsverträge zwiſchen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preußen ge-

währten Religionsrechte" behandelt; und ferner hat Dr. Paul Stettiner im Sommer 1890 in der Königsberger Alterthumsgesellschaft Prussia einen Vortrag über „die Verhandlungen über Kuratel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609" gehalten (s. Sitzungsberichte S. 157 ff.), jedoch ausschließlich auf Grund der (damals noch nicht gedruckten) Landtagsakten.

K. Lohmeyer.

Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild von **L. Berger** (Witten). Leipzig, Baedeker. 1891.

Nahe Familienbande, langjährige politische Kampfgenossenschaft und persönliche Verehrung haben den Vf. berufen, das Leben des kernhaften westfälischen Volksmannes zu schreiben, dessen Name es in hohem Maße verdient, vor Vergessenheit bewahrt zu werden. Wenn er dabei die Absicht verfolgt, „nebenher nicht nur für die politische und Kulturgeschichte seiner westfälischen Heimat einen Beitrag zu liefern, sondern auch der jüngeren Generation in einem Einzelbilde zu zeigen, was das heute so viel angegriffene freigesinnte Bürgerthum im Laufe des 19. Jahrhunderts für Preußen und Deutschland geleistet hat", so ist dagegen an sich umsoweniger etwas einzuwenden, als er diese Aufgabe, besonders in der einleitenden Schilderung von Natur- und Sittenzustand der viele althergebrachte Eigenthümlichkeiten zäh bewahrenden Grafschaft Mark mit Geschick löst und auch sein politischer Parteistandpunkt sich nicht ungebührlich bemerkbar macht. Nur scheint in manchen Abschweifungen des Guten doch etwas zu viel gethan zu sein, z. B. über den Feldzug von 1815, an welchem die Brüder F. und G. Harkort als Landwehroffiziere Theil nahmen, zumal er dabei nur Beitzke folgt, während ihm Delbrück's Gneisenau u. a. unbekannt geblieben zu sein scheint. Hievon abgesehen macht das gezeichnete Lebensbild einen sehr erfreuenden Eindruck. Von 1818 an, wo Friedrich Harkort seine Maschinenfabrik zu Wetter im Ruhrthale begründete, zu der er die ersten Arbeiter und Ingenieure aus England herüberholen mußte, tritt uns der unermüdlich thätige Mann als ein wahrhafter Bahnbrecher für die Industrie seiner Heimat vor Augen; ihm verdankt sie die Einführung des Puddelverfahrens, die Verbesserung des Hochofenbetriebes; seine Schmiede ist die Pflanzschule für die ganze westfälische Kesselschmiederei geworden. Insbesondere stellt das für die Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens beachtenswerthe 7. Kapitel fest, daß nicht von F. List, wie gewöhnlich

angenommen wird, die erste Anregung zum Eisenbahnbau in Deutschland gegeben worden ist, sondern bereits acht Jahre früher, 1825, von Harkort durch einen Aufsatz, den er in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Hermann veröffentlichte; freilich nicht mit demselben Erfolge. Durch seinen Antrag ist 1830 zum ersten Male einer deutschen Ständeversammlung, nämlich dem westfälischen Landtage, Gelegenheit geboten worden, ihr Wort zu gunsten des neuen Verkehrsmittels in die Wagschale zu werfen; nur lautete der Bescheid trotz der Empfehlung, welche der Minister v. Motz dem Projekt einer Bahn Minden-Lippstadt angedeihen ließ, im wesentlichen ablehnend. Harkort hat sich dadurch nicht abhalten lassen, zu prophezeien: „dergleichen Dinge klingen jetzt noch seltsam, allein im Schoß der Zeiten schlummert der Keim so großer Entwickelung der Eisenbahnen, daß wir die Resultate nicht zu ahnen vermögen". Von ihm ist ferner das erste Weser-Dampfboot, der „Friedrich Wilhelm III." erbaut worden. Die Geschichte von dessen Fahrt aus dem Rhein durch die Watten die Weser aufwärts ist ein interessantes Seitenstück zu dem, was Duckwitz in seinen Denkwürdigkeiten über die damaligen Schifffahrtsverhältnisse auf diesem Flusse mittheilt. Daß Harkort's Name mit einer Menge gemeinnütziger und menschenfreundlicher Bestrebungen verknüpft ist, darf als hinreichend bekannt gelten; aber man ist betroffen, schon von ihm Gedanken zur Lösung der sozialen Frage ausgesprochen zu finden, die erst viel später zu allgemeiner Geltung gelangt sind. Nicht genug, daß er sein Leben lang nie aufgehört hat, in Wort und Schrift und That für die Verbesserung der Volksschule und die Hebung des Arbeiterstandes einzutreten, von ihm sind bereits ganz bestimmte praktische Forderungen gestellt worden: die Pflicht des Staates, daß er nicht allein gebiete, sondern auch fördernd und helfend einschreite; das unbedingte Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken, gesetzliche Feststellung eines Maximums für die Dauer der Arbeit, Sorge für billige Nahrungsmittel und gesunde Wohnungen, allgemeine Krankenversicherung für die unteren Klassen, Errichtung von Armenkolonien; selbst auf die Nothwendigkeit der Erwerbung überseeischer Kolonien weist er hin. Daß er auch in der Presse für seine Ideen eifrig Propaganda machte, hatte freilich in der trüben Periode seit 1830 nach oben nur die Wirkung, ihn verdächtig zu machen; es gelang der Reaktion sogar, den verhaßten „Pumpernickel-Lafayette" mittels einer Wahlrechtseinschränkung aus dem westfälischen Landtage auszuschließen. Und doch „wirkte auch in der einfachsten

Kleidung die Erscheinung dieses die Tugenden des echten Demokraten in sich vereinigenden Mannes als die eines echten Aristokraten". Jene Erfahrungen haben ihn auch nicht abgehalten, im Jahre 1848 sogleich für die Königstreue einzutreten. In der preußischen Nationalversammlung ist er der Stifter der Centrumspartei geworden, hat auch den folgenden Landtagen angehört und sich dort der konstitutionellen Linken angeschlossen, hat sich aber auch in der neuen Reaktionsperiode durch seine Bürger- und Bauernbriefe eine gerichtliche Verfolgung zugezogen, die jedoch mit Freisprechung endigte. Im übrigen hat Harkort das Los der meisten Bahnbrecher getheilt: trotz rastloser Thätigkeit ist er in seinen persönlichen, finanziellen Verhältnissen nicht vorwärts gekommen.

Th. Flathe.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Dem deutschen Volke dargeboten von **Th. Eckart**. Hannover-Linden, Karl Manz (o. J.).

Anekdoten, einzelne Charakterzüge, auch einige Reden und Briefe des Königs, etwas salbungsvoll, aber doch ganz unterhaltend zu lesen. Ob es gelingen wird, dadurch für die Gestalt Friedrich Wilhelm's IV. im Volke ein lebhafteres Interesse zu wecken, muß dahingestellt bleiben. —e.

Das Leben des Generalfeldmarschalls Edwin v. Manteuffel. Von **C. H. Keck**. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. 1890.

Der Vf. hat zu dem verstorbenen Feldmarschall in persönlichen Beziehungen gestanden, die sich aus der Zeit von dessen Kommando in Schleswig herschrieben. Diesen Beziehungen widmet denn auch der Vf. den größten Theil seines Buches unter Mittheilung zahlreicher Briefe des Generals, sowie auch der Gedichte, mit denen er selbst denselben bei verschiedenen Gelegenheiten besungen hat. Leider hat er sich nicht auf diese Mittheilungen, die manchen charakterisirenden Zug bieten, beschränkt, obgleich, wie er selbst anerkennt, gegenwärtig die Zeit noch nicht gekommen ist, um eine wirkliche Biographie des durch seine diplomatische Thätigkeit vielleicht noch mehr als durch seine militärischen Leistungen bedeutenden Mannes zu geben. Alles, was über das Persönliche hinausliegt, ist daher unbefriedigend. Was z. B. Keck über Manteuffel's Heerführung in Frankreich erzählt, ist einfach aus Wartensleben geschöpft. Er beeinträchtigt außerdem den Werth seines Buches dadurch, daß er schlechthin einen Panegyrikus auf seinen Helden schreibt, ein Lichtbild ohne den leisesten Schatten von ihm

entwirft; ſelbſt an ſeiner Verwaltung des Reichslandes findet er nicht das Geringſte auszuſetzen. Dieſe unbedingte Verehrung mag ſeinem Herzen Ehre machen, ein hiſtoriſches Urtheil vermag ſie weder zu fällen noch bei Anderen zu begründen. Th. Flathe.

Moltke's militäriſche Werke. I. Militäriſche Korreſpondenz. Erſter Theil. Krieg 1864. Herausgegeben vom Großen Generalſtabe (Abtheilung für Kriegsgeſchichte). Berlin, E. S. Mittler. 1892.

Es iſt nicht durchaus Neues, was uns hier in den 146 Aktenſtücken geboten wird, da bereits durch die Darſtellungen Sybel's und des Generalſtabswerkes, welche die hier veröffentlichten Briefe benutzt haben, ihr Hauptinhalt bekannt geworden iſt. Ein Theil davon iſt im Generalſtabswerk ſogar ſchon wörtlich publizirt, indeſſen iſt es wohl kaum nöthig hervorzuheben, daß trotzdem dieſes Buch für das Studium des däniſchen Krieges von der höchſten Wichtigkeit iſt: der Hiſtoriker, der Moltke's Ideen und Gedanken kennen lernen will, iſt nun nicht mehr auf die Angaben jener beiden Werke angewieſen, ſondern kann ſich ſeine Anſchauung unmittelbar nach den eignen Worten des Generals ſelbſt bilden. Man darf ſich nur an die Bedeutung der Korreſpondenzen Friedrich's und Napoleon's für die Geſchichte ihrer Kriege erinnern, um den Quellenwerth des hier Gebotenen zu ermeſſen.

Die Publikation beginnt mit einigen Operationsentwürfen aus der Zeit, da man in Berlin einen Krieg mit Dänemark beſtimmter in's Auge faßte, dem Dezember 1862, ſodann geben einige Berichte über Moltke's Theilnahme an den Berathungen der Bundes-Exekutionskommiſſion in Frankfurt Auskunft, bis die eigentliche Korreſpondenz über den Feldzug mit dem Operationsplane vom 13. Januar 1864 einſetzt. Zahlreiche Schreiben an den König und den Kriegsminiſter werden da mitgetheilt, das meiſte Intereſſe beanſpruchen aber unſtreitig die Briefe an den Oberſt v. Blumenthal, den Generalſtabschef im Armeekorps des Prinzen Friedrich Karl. Da während der erſten Monate des Krieges General Vogel von Falckenſtein als Wrangel's Generalſtabschef fungirte und Moltke in Berlin geblieben war, ſo wurde er von Blumenthal über alle wichtigen Vorgänge im Felde vertraulich unterrichtet, worauf er mit der rückhaltloſen Darlegung ſeiner Anſichten über die Pläne und Maßregeln der Heeresleitung antwortete. Hiedurch erfahren wir namentlich genaueres über die Meinungsverſchiedenheiten, die während der Belagerung von Düppel

innerhalb der preußiſchen Heerführung zu Tage traten. Der Oberfeldherr Wrangel wünſchte die Belagerung noch vor dem Eintreffen des geſammten ſchweren Geſchützes ſo bald als möglich zu eröffnen, während Prinz Friedrich Karl, dem die Belagerung übertragen war, den Beginn des Artillerieangriffes an Ort und Stelle nach eigenem Ermeſſen beſtimmen wollte. Wenn das Generalſtabswerk nur kurz angab, daß Moltke die Meinung des Prinzen theilte, ſo können wir uns jetzt aus ſeinen Briefen und Gutachten überzeugen, daß er in der That wiederholt volle Aktionsfreiheit für den Prinzen, als den verantwortlichen Leiter des Unternehmens, verlangte. Der König trat ihm bei, „weder ich noch Roon denken daran — Hofkriegsrath ſpielen zu wollen“ ſchrieb er dem Prinzen (16. März) in einem hier ebenfalls mitgetheilten Briefe.

Ein anderer Punkt, in dem die Anſichten der maßgebenden Perſonen differirten, war der Plan Blumenthal's, durch einen Übergang nach Alſen und die Vernichtung der dortigen däniſchen Armee den Fall Düppels zu beſchleunigen. Über dieſe Epiſode ſelbſt enthalten die Briefe wenig mehr als das Generalſtabswerk, dagegen erſehen wir aber aus der Korreſpondenz zu dieſer Frage, wovon uns die amtliche Darſtellung nichts mittheilt, daß während der Belagerung von Düppel trotz jener Erklärung des Königs Prinz Friedrich Karl zu ſeinem und Moltke's Verdruſſe wiederholt durch Verfügungen aus Berlin in ſeiner Aktionsfreiheit behindert worden iſt. (Nr. 48, 52, 56, 57.)

Bald nach der Erſtürmung Düppels wurde Moltke an Stelle Falckenſtein's Chef des Generalſtabes im Oberkommando und nahm in dieſer Stellung an dem Übergang nach Alſen Theil. Von den Schriftſtücken aus dieſer Zeit iſt ein herrlicher Privatbrief, der die Eroberung Alſens ſchildert, hervorzuheben. G. Roloff.

Geschiedenis van Amsterdam. Door **J. ter Gouw.** I.—VII. Amsterdam, T. van Holkema. 1879—1891.

Es iſt ſchon zehn Jahre her, daß der erſte Band dieſes Werkes in der H. Z. (48, 559) beſprochen wurde. Rüſtig hat der Vf. ſeine Arbeit fortgeſetzt, die jetzt zu ſieben ganz reſpektablen Bänden angewachſen iſt, allein er bleibt noch immer weit entfernt von dem Ziel, das er ſich geſteckt, denn er hat eben erſt den Anſchluß Amſterdams an die Sache der niederländiſchen Unabhängigkeit durch die

städtische Revolution des Jahres 1578, der sog. Alteratie, erreicht. Kein Wunder, daß der schon bejahrte Vf. die Weiterführung aufgegeben und hier den Schluß gemacht hat, wo die Geschichte Amsterdams als Hauptfaktor der Provinz Holland, des Kernes der niederländischen Republik, eben anhebt. Freilich, er hofft, es wird jemand seinen Platz einnehmen. Wir hoffen es auch, allein eine so ausführliche Behandlung der Geschichte setzt Eigenschaften voraus, die nicht jedermann besitzt. Dazu, wer wird es wagen, den Lesern nochmals eine so umfangreiche Arbeit vorzulegen, ihre Geduld so auf die Probe zu stellen? Denn bei allem Guten, was sich von diesem Werke sagen läßt, kann es nicht bestritten werden: es ist entschieden viel zu lang. Was hier in sieben Bänden geboten wird, hätte ruhig in einem oder höchstens in zwei zusammengestellt werden können. Der Leser eines Buches braucht ja über den behandelten Gegenstand nicht so Vieles zu wissen als der Verfasser. Letzterer braucht doch nicht alles zu sagen, was er weiß. Und das hat der Vf. entschieden gethan. Hätte er sich beschränken können, er hätte eine in vieler Hinsicht musterhafte Arbeit geleistet, denn es fehlt ihm durchaus nicht an Scharfsinn oder Kritik, und er steht nicht an, letzterer auch die ihm, dem Bewunderer seiner Stadt, theuersten Meinungen zu opfern, wenn er sie nicht stichhaltig befunden hat.

Es ist hier natürlich nicht der Ort zu einer ausführlichen Besprechung, welche eigentlich auch nur von einem mit dem Gegenstand vollkommen Vertrauten unternommen werden kann. Es sei mir aber vergönnt, den Inhalt der sieben Bände hier mitzutheilen. Der erste Band, die Geschichte der Stadt bis zum Jahre 1351 umfassend, ist schon besprochen. Die beiden folgenden umfassen den Zeitraum zwischen den Jahren 1351 und 1515. Der vierte die Zeit Karl's V. Eben hier hat der Vf., der so viel des Neuen in seinen Archivalien gefunden hatte, was seinem doch auch nicht wenig weitschweifigen Vorgänger Wagenaar verborgen geblieben war, sich nicht enthalten können, den Lesern Alles mitzutheilen, was er Neues vorfand: wie er z. B. die Namenslisten der Schöffen u. s. w. in extenso für jedes Jahr druckt. Eine Beschreibung der Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts füllt den fünften Band aus, dem eine facsimilirte Abbildung der Stadt aus jener Zeit beigegeben ist, die so wie alle Siegel- und Wappenbilder und überhaupt das ganze Werk musterhaft ausgeführt ist.

Schon im vierten Band nehmen die Religionswirren einen

großen Raum ein: Amsterdam war bereits damals ein Tummelplatz aller Arten Sekten; die Wiedertäufer versuchten vergeblich, dort ihr Hauptquartier zu gründen. Doch die regierenden Geschlechter blieben der Kirche treu, die Konservativen waren in den Niederlanden eo ipso gute Katholiken und es gelang ihnen, sich zu behaupten, wenn auch nicht ohne heftigen Kampf. Das geschah namentlich in der Revolutionszeit, als Amsterdam in Gefahr gerieth, von den Geusen als Vertheidigungs-Centrum benutzt zu werden; die Regierung machte 1567 nicht allein ihren Frieden mit dem Könige, sondern betheiligte sich auch lebhaft am Kampfe gegen den Rest der Provinz. Wie dies geschah, wie in jener „spanischen Zeit" die Stadt das Opfer einiger eigensüchtigen Regenten wurde, welche von ihrer Herrschaft nicht lassen wollten und darum bis auf's Äußerste sich der Aussöhnung mit Oranien und dem Rest der Provinz widersetzten, wie die Bürgerschaft alle Versuche von außen her, mit Gewalt eine Umwälzung zu Stande zu bringen, abwies und erst im Jahre 1578 sich der nationalen Bewegung anschloß, wird in dem sechsten und siebenten Bande erzählt. Freilich eine so breite Darstellung einer Ortsgeschichte (denn Amsterdam hatte damals nur noch eine lokale Wichtigkeit und war noch keinesfalls der Mittelpunkt des Welthandels, im Gegentheil es drohte der Handel Amsterdams eher ganz einzugehen, so lange die Stadt von den Gegnern blokirt und wenigstens der Weg zur See verschlossen blieb) kann ihr eigenthümliches Verdienst haben, namentlich wenn sich die soziale und wirthschaftliche Geschichte in den Vordergrund drängt; jedoch es geht nicht an, den Lesern so viel zuzumuthen, wenn es eigentlich nur persönliche und Parteiinteressen sind, welche maßgebend sind und auch in der Darstellung den Platz behaupten.

Jedoch eins ist dem Vf. gewiß gelungen: er hat jeden, der nach ihm versuchen will, die Geschichte Amsterdams vor der Zeit ihrer Blüte zu schreiben, der Mühe überhoben, neues Material zusammenzubringen, alles liegt in seinem Buche aufgestapelt. Wer nach ihm kommt, hat nur die richtige Auswahl zu treffen; vielleicht auch wird es an ihm sein, das Material zu verwerthen. Doch gewiß wird er dem fleißigen Vorarbeiter, welcher ihm seine Arbeit so leicht gemacht, öfters von Herzen dankbar sein. P. L. M.

S. Muller, Bijdragen voor een oorkondenboek van het sticht Utrecht: a. Programma b. Regesten van het kapittel van St. Pieter. 's Gravenhage, Algemeene landsdrukkery. 1891.

Der Utrechter Staats- und Stadtarchivar hat der Geschichtsforschung einen neuen großen Dienst erwiesen oder vielmehr eine Arbeit angefangen, die der Forschung manchen wichtigen Dienst leisten wird. Das in der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands so oft genannte Stift Utrecht hatte bis jetzt kein Urkundenbuch. Viele Urkunden waren veröffentlicht, der Plan der Herausgabe eines Urkundenbuchs war oft gefaßt, aber bis jetzt nicht ausgeführt. Jetzt ist ein berufener Historiker, einer der besten Kenner der mittelalterlichen Geschichte dieser Gegenden, mit einem neuen großen Plan an das Licht getreten und hat die ersten Schritte zur Ausführung seiner Absicht bereits gethan.

In einem Programm faßt er seine Idee zusammen. Das neue Urkundenbuch wird reichen bis zur Säkularisirung des Stiftes unter Karl V. (1528). Es wird nicht lediglich die Urkunden umfassen, welche sich auf die innerhalb der Grenzen der jetzigen Provinz Utrecht oder des früheren Utrechter Gebiets liegenden Landschaften beziehen; es sieht ab von dieser geographischen Eintheilung, die von den neueren Herausgebern der Urkundenbücher für das Reich mehr und mehr aufgegeben wird, und will eher die Geschichte der Utrechter Bischöfe als Kirchenfürsten und weltliche Herrscher ins Auge fassen, daneben die der wichtigen Utrechter Korporationen: Städte, Dörfer, Kapitel, Abteien u. s. w. Das Utrechter Urkundenbuch wird also aus etlichen kleineren Urkundensammlungen bestehen. Der Autor gibt selber zu, daß auch diese Methode ihre Bedenken hat. Es ist schon in einem Artikel im „Niederländischen Spectator“ [1]) darauf hingewiesen, daß die chronologische „Farrago“-Methode für den Benutzer des Urkundenbuchs ihre unverkennbaren Vorzüge hat; daß die vom Vf. angepriesene Methode nicht konsequent durchgeführt werden kann; daß sie z. B. für Urkunden, welche sich auf ein in Utrecht liegendes Gut beziehen, aber zwischen Parteien außerhalb Utrechts gemacht worden sind, keinen Platz hat; daß eine große Anzahl kleiner Urkundenbücher für den Benutzer wirklich beschwerlich wird. Aber der Autor hat diese Bedenken selbst gefühlt und will vorläufig nichts veröffentlichen als eine Serie Regestenbücher, nach der von ihm gewählten Methode eingerichtet. Ein voluminöses

[1]) Von Mr. Feith, im „Nederl. Spect.“ vom 11. April, Nr. 15.

Regeſtenbuch, das des Kapitels S. Peter in Utrecht, liegt ſchon gedruckt vor: es umfaßt 1800 Regeſten, kurz gehalten und mit vortrefflichen Regiſtern verſehen. Dieſe erſte Probe zeigt, welche Maſſe ſich vorfindet und welche Rieſenarbeit hier zu machen iſt., Herr Muller ſtellt ſich auch nicht vor, das Ende ſeiner Arbeit zu erleben, wenn nicht andere ſich zu ihm geſellen[1]). Möge ſeine Arbeit glücklich fortgehen!

Das oben genannte Programm enthält noch zwei Studien von großem Gewicht: 1. Über den im Stifte Utrecht gebräuchlichen Jahresanfang; 2. über den Utrechter Heiligenkalender. Der Autor ſchließt aus unumſtößlichen Fakten, daß vor 1310 das Stift im allgemeinen, die biſchöfliche Kanzlei gewiß dem Oſternſtil folgte, nach dieſem Datum aber unter Kölniſchem Einfluß dem Weihnachtsſtil. Es iſt die erſte größere Unterſuchung dieſer Art, die in den Niederlanden publizirt iſt; die früheren Forſcher in dieſen Gegenden ſcheinen ſich um dieſe Sache nur wenig gekümmert oder mit ungenügendem Material gearbeitet zu haben. Nach M. hat ſein gleichnamiger Neffe in Rotterdam ſich in den Rotterdamer Urkunden umgeſehen und iſt zu dem Ergebnis gekommen, daß in dieſer holländiſchen Stadt ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Weihnachtsſtil üblich war. M.'s Studien haben manchen niederländiſchen Stadtarchivar auf dieſe wichtige chronologiſche Sache aufmerkſam gemacht und zu neuen Studien veranlaßt. Was den Heiligenkalender betrifft, ſo bietet das Programm in einer Beilage einen ſolchen, aus den Utrechter Urkunden mit aller Sorgfalt zuſammengebracht. Eine zweite Beilage bietet eine Überſicht der geplanten Regeſtenbücher und ihres Inhalts; der Autor nennt eine Anzahl von 17 dieſer Bücher, die eins nach dem andern an's Licht treten werden. P. J. Blok.

S. Muller, De Registers en Rekeningen van het bisdom Utrecht (1325—1336). 's Gravenhage, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nieuwe Serie No. 54.

Der zweite Theil dieſer wichtigen Ausgabe hat nicht lange auf ſich warten laſſen, und er umfaßt, was wir in unſerer früheren An-

[1]) Seit etlichen Jahren beſchäftigt ſich eine gelehrte Geſellſchaft zu Groningen mit dem Sammeln der Urkunden für die Provinzen Groningen und Drente. Weil Drente und Stadt Groningen zum Stift Utrecht gehören, wird ein modus vivendi zwiſchen dieſer Unternehmung und der M.'ſchen nöthig.

zeige wünschten: Einleitung und Register. Die treffliche Einleitung beschreibt in 174 Seiten nicht allein die benutzten Handschriften, sondern erklärt auch ihre Natur, die Stellung der vornehmsten in diesen Akten genannten Personen, die Münzrechnung, die Einrichtung der bischöflichen Hofhaltung u. s. w. So gibt sie nicht nur, was man von einer Einleitung erwarten kann, sondern liefert auch sehr merkwürdige Beiträge zur Kenntnis der bischöflichen Administration und der sozialen Verhältnisse im Utrechter Stift im 14. Jahrhundert. Die ausgezeichneten Register: ein chronologisches, ein Personenregister und ein Ortsregister, erleichtern sehr die Benutzung der Ausgabe. Zum Schuld- und Haushaltungsregister des bischöflichen Schreibers Hubert, zum bischöflichen Diversorium (ein Theil des ältesten bischöflichen Kanzlerregisters in Utrecht), zu den erhaltenen Rechnungen der bischöflichen Beamten aus dieser Zeit — was alles im ersten Theil abgedruckt war — gesellen sich hier noch im zweiten Theil werthvolle Beilagen: eine freilich schon früher gedruckte Liste der bischöflichen Hufen in Salland, für die Markeneinrichtung in Overyssel von hohem Werth; ein Handbuch des Twenter Rentmeisters, sehr merkwürdig für die Kenntnis der agrarischen Zustände in dieser Gegend um 1300; ein altes (das älteste?) Lehensregister des Utrechter Stiftes aus 1381—1383. Man sieht, es ist äußerst wichtig, was hier den Forschern der niederländischen Geschichte geboten wird; und daß die Ausgabe eine sorgfältige ist, dafür ist der Name des Herausgebers eine Bürgschaft. Es ist möglich, mit ihm über diesen oder jenen Punkt in der Einleitung zu rechten, aber im allgemeinen wird die Kritik sich seinen Ausführungen anschließen können. Diese Rechnungen und Register zeigen, wie weit die administrativen und die sozialen Zustände im Stift überhaupt abliegen von denen in Holland, die wir aus den holländischen und seeländischen Grafschaftsrechnungen derselben Zeit — auch in den Werken der Historischen Gesellschaft herausgegeben — kennen. Welches die Stellung des Utrechter Bischofs im 14. Jahrhundert war — kein erfreuliches Bild — und wie er sein Gebiet administrirte — was man früher eigentlich nicht wußte — kann jetzt genau bestimmt werden. Übrigens sind hier auch für die in den Niederlanden bis jetzt wenig beachteten sozialhistorischen Studien wichtige Quellen geöffnet.

P. J. Blok.

Ch. Dozy, De Oudste stadsrekenungen van Dordrecht (1284—1424). 's Gravenhage, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Verde Serie No. 2.

Die erhaltenen holländiſchen Stadtrechnungen ſind — ſoweit bis jetzt bekannt war — älter als das Ende des 14. Jahrhunderts; aus dieſer Zeit hatte man einzelne aus Leiden, die aber erſt mit dem 15. Jahrhundert durch eine ununterbrochene Serie fortgeſetzt wurden. Die Dordrechter aus dem 14. und 15. Jahrhundert waren zum Theil früher von Gouthoeven handſchriftlich ausgezogen, aber ſeitdem verſchollen; von anderen Städten war aus dieſer Zeit nichts zu finden, von Dordrecht ſelbſt aus dem 15. Jahrhundert nur einzelne Rechnungen vorhanden, wie von anderen Städten höchſtens ein paar. Es war daher ein guter Gedanke, als Dozy die gänzlich vergeſſenen Dordrechter Rechnungen von 1284—1287 aus dem Dunkel wiederum hervorzuziehen und in ſtattlicher Ausgabe zu veröffentlichen ſich vornahm. Er hat dies jetzt gethan und Gouthoeven's Auszüge, im Manuſkript in ſeine (D.'s) Hände gekommen, hinzugefügt. Die Rechnungen ſind ſehr merkwürdig, die Ausgabe im allgemeinen korrekt. Nur wäre es zu wünſchen, daß der Autor in der Auflöſung der Abkürzungen konſequenter gehandelt hätte. Die Noten ſind wenig intereſſant, ſoweit ſie nicht die Handſchrift beſchreiben, und hätten füglich fortbleiben können, wie auch das Gloſſarium, das wenig Licht gibt, wo Licht gewünſcht wäre, und dagegen mehr bekannte Ausdrücke erläutert. Aber auch ſo ſind wir dem Autor dankbar.

P. J. Blok.

Jos. **Habets,** Limburgsche Wijsdommen. Dorpscostumen en gewoonten, bevattende voornamelijk bank-, laat- en boschrechten. Haag, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Vaderlandsche Rechtsbronnen. XII.

Wieder eine neue willkommene Ausgabe der um die niederländiſche Rechtsgeſchichte ſo verdienten Geſellſchaft zur Herausgabe der vaterländiſchen Rechtsquellen. Dieſe Sammlung umfaßt eine Anzahl Rechtsquellen aus der jetzigen niederländiſchen Provinz Limburg die Maas herunter bis Horſt und Lottum — keine einheitliche Sammlung alſo, ſondern eine Zuſammenſtellung von Rechtsalterthümern aus vieler Herren Ländern und verſchiedenſter Art, auch aus allerlei Zeit: Limburgiſche und Geldriſche Land- und Gerichts-

küren, Dorf-, Hof- und Waldrechte vom 13. bis in das 18. Jahrhundert; im allgemeinen so ziemlich Alles, was dieser Art sich in der jetzigen Provinz Limburg auftreiben ließ. Der Limburger Reichsarchivar Habets bietet bei den Rechtsquellen jedes Dorfes, jeder Herrschaft, jedes Waldes eine kurze Übersicht der lokalen Geschichte und eine Beschreibung der benutzten Handschriften. Eine zu knapp gehaltene, etwas dilettantische Einleitung gibt Bemerkungen über die Art der gesammelten Quellen; in Noten werden die veralteten oder dialektischen Formen und Wörter wo möglich erklärt und zahlreiche Literaturnachweisungen untergebracht. Ein kleines Register gibt die vornehmsten Namen und Sachen an. Der größte Theil dieser Rechtsquellen ist hier zuerst gedruckt oder war nur in wenig bekannten Zeitschriften und Sammlungen herausgegeben. Das Ganze hat etwas wenig Zusammenhängendes. Die kurzen Einleitungen machen denselben Eindruck: dann und wann ergeht der Herausgeber sich in Einzelheiten, die in diesen knappen Zusammenhang nicht gehören. Doch darf man ihm für die offenbar getreue Wiedergabe dieser meistentheils merkwürdigen Rechtsquellen dankbar sein.

P. J. Blok.

Groningen als Hanzestad. Door **J. B. Schepers.** Groningen, J. B. Wolters. 1891.

Die vorliegende Groninger Doktordissertation, von einem Schüler Blok's verfaßt, bietet mehr als der Titel vermuthen läßt. Denn nicht allein werden in drei Hauptstücken die verschiedenen Beziehungen der Stadt Groningen zu dem Bunde der deutschen Handelsstädte, dem sie vom Anfang an zugehört hat, und zu ihren verschiedenen Mitgliedern im Bunde behandelt, sondern als Einleitung findet man eine Skizze der Geschichte der Stadt, als Mittelpunkt der umliegenden friesischen und sächsischen Länder, während des Mittelalters, und — last not least — eine Darstellung der Handelsgesetzgebung derselben im 15. Jahrhundert. Letztere, auf das Studium der beiden Groninger Gesetzsammlungen, des „Stadbock", von Telting, und des „Oldermansbock", von H. O. Feith herausgegeben, beruhend, unter Hinzuziehung vieler Archivalien aus dem Groninger Archiv und mit Benutzung der den Gegenstand berührenden Literatur, scheint mir wohl die gelungenste Partie zu sein. Nicht daß der Vf. im Übrigen nicht fleißig gearbeitet hat; im Gegentheil, er hat sein Bestes gethan, um auch nicht das Geringste zu übersehen. Allein seine Darstellung

leidet an einer Art Unbeholfenheit, welche allzu sehr die Hand eines Anfängers verräth, und dies nicht allein in Hinsicht auf den Stil, sondern auch auf die Ordnung und Benutzung des Stoffes. Sie hat dadurch etwas chronikartiges. Geringe Streitigkeiten der Städte unter einander, welche sehr oft ziemliche Ähnlichkeit miteinander haben, nehmen nicht selten den gleichen Raum ein wie wichtige Fragen der Handelspolitik. Jedoch dies sind Fehler, welche man einem Anfänger nicht zu sehr anrechnen soll; aber seine Darstellung, meistentheils auf den Hansarecessen und dem Hansischen Urkundenbuche fußend, ergänzt durch ein fleißiges Studium der Literatur und aller gedruckten Quellen, deren der Vf. habhaft werden konnte, füllt wesentlich eine Lücke, wenigstens zum Theil, aus. Denn die Beziehungen der niederländischen Städte zur deutschen Hansa, von welchen einige, namentlich im 15. Jahrhundert, sehr mächtige Mitglieder, und mit welchen alle um jene Zeit verbunden waren, sind noch nie näher untersucht worden. Hoffentlich wird diese auch für Deutschland interessante Arbeit auch dort nicht unbekannt bleiben und der deutsche Leser sich nicht zu sehr ärgern über den ziemlich schroffen niederländischen oder besser Groninger Partikularismus des Vf.: ihm bleibt die Klage Bippen's (in den Flämischen Geschichtsblättern, 1883), Groningen habe „das nach Sprache, Recht und Geschichte mit dem Lande zwischen Weser und Ems auf's innigste verwachsene Gebiet den Grafen von Holland in die Arme geführt und es Deutschland entfremdet", vollkommen unverständlich, ja, sie verführt ihn, die Abweisung desselben zu einem Seitenhieb auf Deutschland zu benutzen. Umsomehr muß dies auffallen, als er selber nicht umhin kann, dann und wann zu bemerken, wie sehr die Herstellung der kaiserlichen Autorität für die Hansestädte, und auch für Groningen, nothwendig gewesen wäre und wie wenig das lose Band der Hansa im Stande war, jene Autorität zu ersetzen. Überhaupt ersieht man aus einer Darstellung wie die vorliegende erst recht, wie lose die Verbindung war, wie jedes Mitglied bloß seine engeren Interessen verfolgte, und darum eben die Maßregel, welche zur Stärkung der Verbindung dienen sollte, die Wirkung hatte, die Mitglieder, und namentlich die vom Mittelpunkt entfernt liegenden, zu entfremden. Mit Vergnügen heben wir noch hervor, daß der Vf., wie von einem Schüler Blok's zu erwarten war, versucht hat, auch ein Stück Wirthschaftsgeschichte zu bieten, und daß er manches nennenswerthe aus derselben mitgetheilt hat. P. L. M.

Les Masuirs. Recherches historiques et juridiques. Par **Paul Errera.** I. II. Bruxelles, Muquardt. 1891.

Dieſe ſehr ſorgfältig bearbeitete Doktordiſſertation der Brüſſeler Université libre gibt ſehr werthvolle Beiträge zur Geſchichte des gemeinſchaftlichen Grundeigenthums in Belgien. Von Luxemburg bis tief in Flandern durchkreuzte der Autor das ganze Königreich, den jetzt noch vorhandenen Spuren des früheren gemeinſchaftlichen Beſitzes an Wald, Weide, Heide nachzugehen. Im Wallonenland fand er ſie unter den Namen Maſuirs, Golettes, Aiſances, Quartiers; in niederdeutſchen Gegenden als veld, weide loo in großer Menge. Er ſchrieb die Geſchichte der „Maſuirs" von Châtelineau (bei Charleroi) ausführlich und gab eine Überſicht der Entwickelung von 27 anderen dergleichen Korporationen. So entſtand eine Sammlung, deren Belegſtücke der Autor in 62 Urkunden und Akten im zweiten ſtattlichen Theil ſeiner Arbeit, den Preuves, zuſammenbrachte.

Es iſt eine Arbeit etlicher Jahre geweſen, und mit großem Fleiß und Geſchick hat ſich der Autor durch die Unmaſſe der lokalen Forſchungen und Archivalien hindurchgearbeitet. Die Sache hat nicht allein ein hiſtoriſches, ſondern auch ein juridiſches Intereſſe, da erſt in letzter Zeit die meiſten dieſer alten Beſitz- oder Benutzungsrechte aufgehoben ſind und noch etliche hier und dort fortleben, hier in ſehr weit fortgeſchrittenen, dort in ſeit Jahrhunderten unverändert gebliebenen Entwickelungsformen.

Das juridiſche Ergebnis dieſer ſcharfſinnigen und umfaſſende Kenntniſſe bezeugenden Unterſuchungen iſt, daß nicht der Staat, ebenſo wenig die individuellen Beſitzer, ſondern nur die Gemeinſchaft dieſer oder vielmehr die Gemeinde, in der ſie wohnen, der rechtmäßige Eigenthümer dieſer Wälder, Weiden und Haiden iſt. Dieſer Satz wird auf hiſtoriſche Gründe geſtützt. Vielleicht wäre es angemeſſen geweſen, die nur ganz beiläufig genannten Erſcheinungen in den Nachbarländern mehr zur Erklärung der belgiſchen Zuſtände zu verwerthen; beſonders die niederländiſchen ſind vernachläſſigt, wiewohl eben hier der Zuſammenhang mit den vlämiſchen und brabantiſchen auf der Hand lag. Aber die Unterſuchung war auch jetzt ſchon umfangreich genug, und bei einer Doktordiſſertation gilt es gewiß, daß lites finiri oportet.

Le droit coutumier est celui d'une époque, où la méthode historique était ignorée. Wie aus dem früheren Gewohnheitsrecht heraus die ſpäteren Juriſten neue Formen entwickelten, ihre eigenen

Gedanken mit den alten Anſichten verarbeitet haben, bis die ſpäteren Eigenthumsformen entſtanden, wird in zahlreichen Beiſpielen gezeigt und in anziehender Form beſchrieben. Vf. ermüdet weder durch unnütze Wiederholungen noch durch Einverleibung dürrer Aktenſtücke in den Text.

So kann dieſe Arbeit als eine wirklich ſehr gelungene bezeichnet werden und wird die Grundlage bleiben für weitere Unterſuchungen über die Geſchichte des Grundeigenthums in Belgien in alter Zeit. Der ſchwächſte Theil der Ausführungen ſind wohl die ſprachlichen Bemerkungen über die Bedeutung der alten oder veralteten Wörter, wodurch die Beſitzer der Rechte, dieſe Rechte ſelbſt und ihre Objekte unterſchieden werden. Die Etymologie iſt nicht immer ein ſicherer Leitfaden zur Entdeckung der ſpäteren Bedeutung der Wörter. Auch gibt es falſche Etymologien, wie m. E. die hier S. 247 von den vlämiſchen amborgers gegebene, als: „geborgd aen iets“, was der Autor unrichtig überſetzt durch qui ont l'usage, la jouissance d'une chose. Es iſt nicht la plus simple und gewiß nicht la meilleure, weil ſie ſprachlich ebenſo unmöglich iſt als bord für „borg“, wie der Autor will. Eine beſſere Löſung gibt vielleicht die vom Autor freilich verworfene Aſſimilation mit den deutſchen Heimbürgern. Es iſt ſchade, daß der Autor aus dieſen etymologiſchen Kraftſtücken bisweilen weitgehende Folgerungen macht. Aber auch ſo gehört ſeine Diſſertation zu denen, die von hohem wiſſenſchaftlichen Sinn Zeugnis ablegen. P. J. Blok.

Geſchichte von England. Von **Moritz Broſch**. VI. Gotha, F. A. Perthes. 1891.

A. u. d. T.: Geſchichte der europäiſchen Staaten. Von Heeren, Ukert und v. Gieſebrecht. 51. Lieſg. 2. Abth.

Der vorliegende Band bildet die Fortſetzung der von Lappenberg begonnenen und von Pauli bis zum Ausgang Heinrich's VII. (1509) geführten Geſchichte von England, er umfaßt die Zeit vom Regierungsantritt Heinrich's VIII. bis zum Tode Eliſabeth's 1509 bis 1603. Leider entſpricht ſein Werth nicht dem der vorangehenden Bände. In dem Beſtreben, eine derartige zuſammenfaſſende Darſtellung eines größeren Zeitraumes auf eigene Quellenforſchung zu gründen, liefert der Verfaſſer nur etwas Halbes. Auch gibt er dies Beſtreben bei fortſchreitender Darſtellung auf; überhaupt kommt

der wichtigste Abschnitt der Epoche, das Zeitalter der Elisabeth, bei ihm unverhältnismäßig zu kurz: im Vordergrund steht, sowohl was Umfang als Durcharbeitung angeht, die Regierung Heinrich's VIII. Vf. kennt und beherrscht fast das ganze publizirte Material, zeigt sich aber bei dessen Fülle außer Stande, es in genügender Weise auszunutzen. Sein Bestreben, der bisherigen Einzelforschung stets mit eigenen Forschungsergebnissen entgegen zu treten, führt ihn lediglich dazu, über jede schwierigere Frage leicht hinweg zu gehen und sie ungelöst zu lassen. So erhalten wir weder eine Förderung der geschichtlichen Kenntnis der Epoche noch auch, was wir vor allem erwarten sollten, eine genügende Zusammenfassung und Verarbeitung der bisherigen Forschungsergebnisse. Seine Versuche zu selbständiger Beurtheilung laufen meist auf ein nicht tief gehendes Raisonnement hinaus. Am auffälligsten zeigt sich dies gegenüber der schwierigen Frage über das Verhältnis von Heinrich's VIII. und Kardinal Wolsey's Politik; bequemer kann man sich mit der sonderbaren Episode der englischen Kaiserkandidatur 1509 nicht abfinden, als wie Vf. es that (S. 115 f.). Das offene Aussprechen eines non liquet ist gewiß zu loben, Vf. macht aber einen überreichen Gebrauch davon.

Wenn ihm des Königs und des Ministers Politik beim Kriegsausbruch 1521—1522 unklar erscheint (S. 153 f.), so beachtet er nicht, daß dieses Verhältnis während des ganzen Jahrzehntes 1519—1529 beständig hervortritt, am stärksten im Ehehandel des Königs. Wenn er bei der Zurücknahme der Anleihe von 1526 das Verdienst des hierbei nur mit politischer Konsequenz handelnden Wolsey anzuzweifeln sucht (S. 165 f.), so widerlegt ihn schlagend des Königs eigene vor Anna Boleyn geschehene Äußerung, die uns Cavendisch berichtet. Bei der Entsendung Knight's an den Papst im Ehehandel des Königs (S. 216 f.) wird das Wesentlichste einfach übergangen: daß diese Sendung vom König im unmittelbaren Gegensatz zum Kardinal in's Werk gesetzt wurde. Die noch geraume Zeit vor Brosch's Werk erschienenen Arbeiten über die Ehescheidung von Ehses und dem Ref. sind unbenutzt geblieben, auch hat Vf. Brewer's Darstellung und die vortreffliche Biographie Wolsey's von Creighton durchaus nicht genügend ausgenützt, denn seine Darstellung bezeichnet diesen gegenüber einen ganz auffallenden Rückschritt. Dafür begegnen ihm durch seine unvollkommene Quellenbenutzung erhebliche Versehen; so stützt er sich für das Auftreten der Königin Katharina vor dem Legatengericht

lediglich auf die Chronik Hall's und behauptet sogar (S. 234), daß hiefür „nur die Gewähr einer Überlieferung", eben Hall's, bestände, während wir den vortrefflichen Bericht Cavendisch's haben, daneben außer dem weit unvollkommeneren Hall's die gleichfalls skizzenhaften von du Bellay, Faliero und Campeggio, schließlich auch von Harpsfield. Ganz ähnlich spricht Vf. bei Moore's Rede zur Parlamentseröffnung 1529 (S. 257) nur von „Hall's keineswegs zuverlässigen Version", während diese auf das Beste durch Chayny's Bericht gestützt wird; übrigens war dies schon bei Brewer zu finden. Ferner ist es eine längst bekannte Thatsache, daß Shakespeare in seinem „Heinrich VIII." sich Cavendisch auf das Engste anschloß, während Brosch bei jener Rede der Königin behauptet (S. 234), Shakespeare habe sie „ziemlich getreu nach Hall's Version wiedergegeben".

Mancherlei kleinere Mittheilungen bringt er selbständig aus dem venetianischen Archiv, z. B. über die Nachstellungen der Spanier gegen Elisabeth's Leben (S. 422). Für den Ausgang Heinrich's VIII. und für Eduard VI. benutzt er mit Erfolg die neuerdings veröffentlichten französischen Korrespondenzen; das interessante Verhältnis Philipp's II. und seiner Politik zu England hätte mit gründlicherer Benutzung von Maurenbrecher's Aufsatz im Histor. Taschenbuch besser herausgearbeitet werden können. Auffallend ist das Citat von Bekker's Beitrag zur Geschichte Elisabeth's (S. 471), während er zuvor (S. 466 f.) in der Beurtheilung von Elisabeth's Verhalten beim ersten Unternehmen gegen Schottland nicht die geringste Notiz von Bekker's Arbeit nimmt und Elisabeth geradezu verherrlicht, deren ganze Haltung gerade damals im fragwürdigsten Lichte erschien. So behauptet Vf. auch (S. 569), daß Elisabeth mit ihrer hinhaltenden Schonung Norfolk's tiefer geblickt hätte als Cecil, während die Ursache hier wie sonst nur in dem entschlußlosen Schwanken der Königin gelegen hat. In die Maria Stuart-Frage scheint Vf. sich wenig vertieft zu haben; sie wird auffallend kurz abgethan; für Elisabeth's Beurtheilung begnügt er sich am Schluß (S. 586) mit einem Citat aus Hallam's Verfassungsgeschichte. Überhaupt ist es auffallend, wie oft der Vf. diesen Historiker heranzieht, der auf veralteter Forschung beruht und die eigentliche Bedeutung der Tudors für die Verfassungsentwickelung vollkommen mißverstanden hat. Sonst widmet B. gerade dieser seine besondere Aufmerksamkeit. Er gibt (S. 5 f. und 19) einige gute Bemerkungen über die parlamentarische Praxis und das ganze System der Tudors, sonst aber laufen ihm Mißverständnisse unter, die bei

einer energischeren Durcharbeitung des Stoffes hätten vermieden werden können. Empfindlich fühlbar macht sich dabei, wie auch sonst die geringe Kenntnis der Epoche, welche dem Zeitpunkt kurz vorhergeht, bei dem der Vf. einsetzt. So lassen sich die Bemerkungen über die Politik Heinrich's VIII. gegenüber Irland (S. 378) nur dadurch erklären, daß dem Vf. thatsächlich die irischen Verwaltungsreformen unter Heinrich VII. unbekannt waren. Ähnlich scheint er von dem Vorgehen Empson's und Dudley's ein unklares Bild zu haben (S. 22) und die Aufhebung des gerade damit im Zusammenhang stehenden Justizgesetzes Heinrich's VII. wird ohne jede Bemerkung über die Bedeutung der Maßregeln berichtet (S. 24). Die Hofetiquette der Tudors, von welcher S. 11 f. erzählt wird, ist gleichfalls schon von Heinrich VII. als Theil seiner monarchischen Politik gegründet worden. Daß die „materiellen Grundlagen" der Tudormacht gegenüber der Aristokratie im Unterhaus nur „negativer Art" (S. 10) gewesen seien, beruht gleichfalls auf einem starken Mißverständnis der wirklichen Verhältnisse; denn gerade unter den Tudors gedieh die Macht des Bürgerthums, sie sind die eigentlichen Schöpfer des Hauses der Gemeinen, welches hernach den Kampf gegen die Stuarts siegreich bestehen konnte. Vielmehr auf sehr positiven Grundlagen stand die trotzdem herrschende Königsmacht der Tudors gegenüber diesen emporstrebenden Kräften im Staate. Was Vf. S. 12 f. über das Unterhaus sagt, beruht auf mangelhafter Sachkenntnis.

Das Gesammturtheil über das vorliegende Werk kann somit kein günstiges sein. Der Vf. zeigt wohl eine weite Bekanntschaft mit der Literatur, hat aber doch Wesentliches unbenutzt gelassen. Was er in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, wird mehr gestreift als wirklich durchgearbeitet, die Sicherheit, mit welcher das eigene Urtheil ausgesprochen wird, kann doch in den meisten Fällen nur für den Augenblick über dessen mangelhafte Begründung hinwegtäuschen. Auch gegen die Schreibweise des Vf. müssen wir Einsprache erheben.

Wilhelm Busch.

Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution. Zustände und Personen. Von **Eugen Guglia.** Gotha, F. A. Perthes. 1890.

Daß das Frankreich des ancien régime nicht bloß Symptome des Verfalls darbot, wissen wir längst; vor allem die Schriften Tocqueville's und Taine's, um nur die allbekannten Hauptvertreter der neueren Richtung der Historiographie der Revolution zu nennen, haben ge-

nügend auf die entwickelungsfähigen Keime aufmerksam gemacht. In weit höherem Grade noch als ihre Arbeiten ist Guglia's Buch eine direkte Apologie der Zeiten des ancien régime; der Vf. bemüht sich, überall in den Institutionen und Zuständen des revolutionären Frankreichs „konservative Elemente" nachzuweisen, die von der Monarchie zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Schaden ignorirt und nicht benutzt wurden. Gleich hier stoßen wir auf einen empfindlichen Fehler des Buches: der Vf. hat nirgends auseinandergesetzt, was er unter „konservativen Elementen" versteht. Ganz offenbar hat für ihn der Begriff „konservativ" weniger einen positiven als einen negativen Inhalt: konservativ ist ihm alles das, was im Gegensatz steht einerseits zur Aufklärung, andrerseits zu der Centralisation Ludwig's XIV. Durchaus nicht bedeutet nach seiner Meinung Konservatismus Festhalten an dem von den großen französischen Herrschern begründeten System, vielmehr ist nach seiner Auffassung die Monarchie Ludwig's XIV. etwas durchaus Revolutionäres. Konservativ dagegen sind die Parlamente, die Stände der Pays d'Etat, der Klerus und der Adel in seiner Majorität; ein konservatives Programm sind die Deklarationen vom 23. Juni 1789.

Mit großem Eifer hat sich der Vf. bemüht, alles zusammenzubringen, was irgendwie von Opposition gegen die Aufklärung zeugt, und es ist anzuerkennen, daß er in der gleichzeitigen Literatur sehr bewandert ist, und daß er mit seinem Buch auf eine Reihe von Schriften aufmerksam gemacht hat, die selbst vielen Historikern, soweit sie sich nicht etwa ganz speziell mit dem Gegenstand beschäftigt haben, bisher unbekannt geblieben sein werden; insbesondere verdient lobende Hervorhebung seine Darstellung der allmählichen Weiterbildung der politischen Theorien und seine Analyse der einschlagenden einzelnen Broschüren und Werke. Aber wir glauben doch, daß G. die Bedeutung dieser literarisch-wissenschaftlichen Opposition weit überschätzt hat: nicht das ist die entscheidende Frage, ob eine solche Opposition überhaupt vorhanden war, sondern wie weit sie im Publikum Anklang und Anhang fand. Wirklich in Betracht kamen sowohl in literarischer wie in politischer Beziehung doch nur die gebildeten Stände, und sie standen ganz auf Seiten der Aufklärung, bei ihnen stieß jene „konservative" Literatur gar nicht oder höchstens in den wenigen Fällen auf Zustimmung, wo es sich um persönliche Koterien und Antipathien handelt. So hat denn auch G. — in der richtigen Erkenntnis, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit wäre — nicht den Versuch gemacht,

nachzuweiſen, daß die Wirkung der „konſervativen“ Schriften irgendwie in ähnlicher Weiſe in die Breite und Tiefe ging, wie die der Werke Montesquieu's, Voltaire's, Rouſſeau's. Davon, daß auch die objektiv ſachliche Bedeutung mancher antirationaliſtiſchen Werke entſchieden zu hoch taxirt iſt, will ich nicht reden; das aber darf nicht verſchwiegen werden, daß Voltaire überall ungünſtig und ungerecht beurtheilt wird, daß der Vf. zur Erkenntnis ſeiner bahnbrechenden Bedeutung und ſeiner unleugbaren großen Verdienſte nicht gelangt iſt; etwas unbefangener iſt die Würdigung Rouſſeau's, ja hier ſcheint mir G. in dem Politiker des Radikalismus mehr Spuren hiſtoriſchen Sinnes zu finden, als dieſer in Wahrheit beſitzt.

Nach der immer wieder zu Tage tretenden Grundanſchauung G.'s iſt die Revolution lediglich das Machwerk einiger unzufriedenen und radikalen Gruppen des Tiers; ſie hätte vermieden werden können, wenn es das Königthum verſtanden hätte, alle die verſchiedenen „konſervativen“ Elemente in Staat und Geſellſchaft zu gemeinſamem Wirken zuſammenzufaſſen. Es iſt ſchwer, einzuſehen, wie dies hätte geſchehen ſollen. Einig waren ja alle dieſe „Konſervativen“ nur in der Oppoſition gegen die Aufklärung und die von ihr angeſtrebten Reformen, dagegen waren ihre eigenen poſitiven Ideale ſehr verſchiedener Natur. Ein guter Teil der „Konſervativen“, vor allem die Parlamente, die jeſuitiſchen Literaten, der orthodoxe Klerus erſtrebte geradezu die Reaktion, die Rückkehr zu den Zuſtänden von Ludwig XIV.; ſie alle hatten nur Sinn für ihre Sonderintereſſen, waren nicht geneigt, für das allgemeine Wohl Opfer zu bringen. Glaubt G. denn wirklich, daß die Revolution vermieden wäre, wenn man von der Centraliſation umgelenkt hätte zum Partikularismus, wenn an Stelle des königlichen Abſolutismus wieder der Einfluß der Ariſtokratie mächtig geworden wäre, wenn in dem unvermeidlichen Kampf zwiſchen dem hiſtoriſchen Recht der Privilegirten und dem vernunftgemäßen Anſpruch des Tiers ſich das Königthum mit voller Entſchiedenheit und Wucht auf Seiten der erſteren geſtellt hätte? Wenn es überhaupt möglich war, was ich kaum glaube, der Revolution zu entgehen, ſo konnte dies nicht durch eine Verbindung des Königthums mit den „Konſervativen“, ſondern nur durch eine entſchloſſene Allianz desſelben mit der gemäßigten Richtung der Aufklärung geſchehen.

Mit einem Wort, das, was G. darthun wollte, hat er nicht erhärtet, daß auf dem Boden des ancien régime ſelbſt eine innere

Geſundung und Heilung möglich war. Es iſt immer bedenklich, wenn ein Forſcher an ſeine Arbeit geht mit der Abſicht, eine für ihn bereits feſtſtehende Theſe zu beweiſen, und es hat dies bei G. dazu geführt, daß ſein Buch trotz vieler vortrefflicher Einzelheiten doch in der Hauptſache als verfehlt bezeichnet werden muß. Dagegen ſei gern anerkannt, daß er ein ſehr umfangreiches Material mit Fleiß und Sachkenntnis verarbeitet hat und daß dadurch ſein Werk für den, der ſich über die vor- und antirevolutionäre Literatur oder über weniger hervorragende Perſönlichkeiten aus der Aufklärungszeit zu informiren wünſcht, ein willkommenes und brauchbares Hülfsmittel ſein wird; es würde dies in noch höherem Maße ſein, wenn ſich der Vf. entſchloſſen hätte, ein Regiſter beizugeben, das man jetzt ungern vermißt.

Walther Schultze.

Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts. Von **Eduard Lenz.** Berlin, Mayer & Müller. 1891.

Der Vf. verſucht in der vorliegenden Schrift, einer Berliner Doktordiſſertation, den Nachweis zu führen, daß Venedig im 8. und 9. Jahrhundert nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird, dem Namen nach, ſondern auch thatſächlich vom byzantiniſchen Reiche abhängig geweſen iſt, daß die Kaiſer desſelben fortgeſetzt auch in die inneren Angelegenheiten des Inſelſtaates eingegriffen haben, und daß, namentlich ſeit dem Aachener Frieden von 812, durch welchen das Verhältnis des öſtlichen zu dem neu aufgerichteten weſtlichen Kaiſerreiche geregelt und dabei auch das vorher von König Pippin eroberte Venedig an das erſtere wieder abgetreten wurde, unter den drei erſten Dogen aus dem Hauſe der Particiaci 812—836 (nur ſo weit reicht die Darſtellung) der byzantiniſche Einfluß ſich dort ſehr energiſch geltend gemacht hat. Da die byzantiniſchen Geſchichtſchreiber über dieſe Verhältniſſe faſt gänzlich ſchweigen, ſo iſt man als Quelle hauptſächlich auf die einheimiſchen, venezianiſchen Autoren angewieſen, dieſe bieten aber erhebliche Schwierigkeiten dar, ſie ſind erſt verhältnismäßig ſpäten Urſprungs (die älteſte, die Chronik des Johannes diaconus ſtammt aus dem Anfang des 11. Jahrh.), und wenn ihnen auch ältere Aufzeichnungen zu Grunde liegen, ſo zeigen ſich dieſe doch bei ihnen, auch ſchon bei Johannes diaconus, in tendenziöſer Weiſe verarbeitet; ſie alle verrathen das Beſtreben, ihre Vaterſtadt ſchon frühe nicht nur möglichſt mächtig, ſondern auch möglichſt ſelbſtändig

hervortreten zu lassen. Es gilt hier also, aus diesen offenbar entstellten Berichten den wirklichen Verlauf und Zusammenhang der Dinge zu ermitteln. Während andere Forscher, wie Gfrörer, Armingaud und Capelletti bei solchen Versuchen sehr willkürlich verfahren sind und alles Mögliche und Unmögliche aus jenen Quellen herausgelesen und herausinterpretirt haben, ist der Vf. besonnener und in methodischer Weise zu Werke gegangen; er prüft die einzelnen überlieferten Thatsachen, sucht vor allem sie chronologisch zu fixiren, weist auf die Analogien zwischen späteren und früheren Vorkommnissen hin, zieht ferner sonstige Zeugnisse, welche Licht verbreiten können, die Angaben fränkischer und italienischer Chronisten und die wenigen aus jener Zeit erhaltenen Urkunden heran, erwägt ferner die allgemeinen Zeitverhältnisse und zieht aus allem diesem dann die Folgerungen. Die Arbeit kann so als ein recht gelungener kritischer Versuch betrachtet werden, welcher nicht nur dem Vf. selbst, sondern auch der Schule, aus welcher er hervorgegangen ist (er bekennt sich selbst Scheffer-Boichorst als zu besonderem Danke verpflichtet) Ehre macht.

F. Hirsch.

Bericht der badischen historischen Kommission.

Erstattet im November 1892.

(Auszug.)

Seit der letzten Plenarsitzung (im November 1891) sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen: Erdmannsdörffer, politische Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden. 2. Band (1792—1797). Heidelberg, Winter. — Knies, Karl Friedrich's von Baden Korrespondenz mit Mirabeau und Du Pont. Zwei Bände. Heidelberg, Winter. — Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697. Zwei Bände. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag. — Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 8. und 9. Lieferung. (Schluß des 1. Bandes.) Straßburg, Trübner. — Thorbecke, die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. — Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner. — Badische Neujahrsblätter. Zweites Blatt. 1892. v. Weech, badische Truppen in Spanien 1808—1813. Karlsruhe, Braun. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 7. Band, nebst den Mittheilungen der badischen historischen Kommission Nr. 14. Freiburg, Mohr.

Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Prof. Dr. Wille, befindet sich die Schlußlieferung — Register und Nachträge — unter der Presse.

Auf Geh. Hofrath Winkelmann's Antrag wird die ſchon früher beſchloſſene Fortſetzung derſelben von 1400—1508 nunmehr in Angriff genommen, und die Bearbeitung — zunächſt die Vorlage eines eingehenden Arbeitsplanes — ebenfalls dem Prof. Dr. Wille übertragen. — Von den Regeſten zur Geſchichte der Biſchöfe von Konſtanz iſt das von Dr. Müller bearbeitete Regiſter zum 1. Bande (bis 1292) nahezu druckfertig, und auch die 1. Lieferung des von Dr. Cartellieri bearbeiteten Bandes wird im Laufe des Jahres 1893 zur Ausgabe gelangen. — Von den Regeſten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearbeitet von Dr. Feſter, iſt der Druck der 2. Lieferung vollendet, eine 3. und eine 4. Lieferung werden im Jahre 1893 erſcheinen können. — Der 2. Band der Quellen und Forſchungen zur Geſchichte der Abtei Reichenau, eine kritiſche Ausgabe der Chronik des Gallus Öheim enthaltend, bearbeitet von Dr. Brandi, befindet ſich unter der Preſſe. — Für die Herſtellung der kritiſchen Ausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins iſt auf Veranlaſſung des Geh. Hofraths Schröder durch Dr. v. Freydorf die Literatur durchgearbeitet worden. — Die von Archivrath Schulte übernommene Sammlung der Urkunden und Akten zur Geſchichte des Handelsverkehrs der oberitalieniſchen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter ſoll im nächſten Jahre ſicher begonnen werden.

Quellenpublikationen zur neueren Geſchichte. Von der Politiſchen Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden iſt der Text des 3. Bandes, von Archivrath Dr. Obſer bearbeitet, im Druck vollendet, Einleitung und Regiſter ſind dem Abſchluſſe nahe. — Die dem Archivdirektor Dr. v. Weech übertragene Sammlung und Herausgabe der Korreſpondenz des Fürſtabtes Martin Gerbert von St. Blaſien konnte nicht in dem beabſichtigten Umfange gefördert werden.

Bearbeitungen. Der Druck des von Archivaſſeſſor Dr. Krieger bearbeiteten „Topographiſchen Wörterbuchs des Großherzogthums Baden" hat begonnen. — Prof. Dr. Gothein in Bonn arbeitet am 2. Bande der Wirthſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes, der die Agrar- und Verwaltungsgeſchichte enthalten wird. — Für die Herausgabe der Siegel und Wappen der badiſchen Städte und Landgemeinden iſt das Material zum größten Theile geſammelt. Die mit der Leitung dieſes Unternehmens beauftragte Subkommiſſion hat eine Erweiterung der Arbeit in der Richtung in das Auge gefaßt, daß das Werk auch die Wappen aller der zahlreichen größeren und kleineren Gebiete, aus denen das heutige Großherzogthum im Laufe der Zeit gebildet worden iſt, zur Darſtellung bringen ſoll. — Dem kgl. preußiſchen Major a. D. Kindler v. Knobloch, Mitglied des kgl. Heroldamtes in Berlin, iſt die Bearbeitung eines Oberbadiſchen Geſchlechterbuches übertragen worden. — Zur Anſtellung von Unterſuchungen über die Herkunft der romaniſchen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. und die Ausbreitung der Einwanderer im Lande wurde dem Dr. A. Rößger, welcher eine ähnliche Arbeit für Würtemberg veröffentlicht hat, eine Beihülfe bewilligt.

Periodiſche Publikationen. Das Neujahrsblatt für 1893 befindet ſich im Drucke. Geh. Hofrath Dr. Erdmannsdörffer theilt darin den Bericht eines öſterreichiſchen Kameraliſten über eine Reiſe durch das badiſche Oberland im Jahre 1785 mit.

Entgegnung.

Herr Höniger erſucht uns auf Grund des Preßgeſetzes um Aufnahme folgender Erklärung.

„Eine kurze Bemerkung, die ich in meiner Schrift ‘Profeſſor G. v. Below's Detailpolemik’ über den Verſuch einer Berichtigung Below'ſcher Auslaſſungen in der H. Z. gemacht habe, hat die Redaktion dieſer Zeitſchrift (Bd. 69 S. 568) zu einer Erklärung veranlaßt.

1) „Nach derſelben hätte ich verſchwiegen, daß die Redaktion mir gegenüber wie im gleichen Fall gegenüber jedem Andern nach Maßgabe des Preßgeſetzes verfahren ſei.

„Auf S. 14 meiner Schrift erwähne ich, daß die Redaktion den vollſtändigen Abdruck’ meiner Berichtigung verweigert habe. Auf S. 19 ſage ich, daß die H. Z. ‘ſich grundſätzlich jeder Polemik gegen ihre Mitarbeiter verſchließt’, und deute in nicht mißzuverſtehender Weiſe darauf hin, daß dem Angreifer in einem Blatte wie die H. Z. nur auf Grund des § 11 des Preßgeſetzes beizukommen iſt.

„Was ich angeblich verſchweige, ergibt ſich alſo thatſächlich für jeden Leſer mit völlig ausreichender Klarheit.

2) „Ferner ſoll ich die ‘geradezu unwahre Inſinuation’ erhoben haben, daß die Redaktion meine Berichtigung ‘Herrn v. Below zur Kenntnisnahme und Begutachtung vorgelegt hätte’.

„Die angezogene Stelle meiner Schrift lautet vollſtändig:

> Ich laſſe die Frage offen, ob die Redaktion meine Erklärung zur Kenntnisnahme und Begutachtung Herrn v. B. vorgelegt hat. Herr v. B. hat ſo ziemlich alle damals von mir berichtigten Punkte zum zweiten und dritten Mal gegen mich vorzubringen für gut befunden. Es wäre für mich und vielleicht auch für Andere von Intereſſe, zu erfahren, ob er mit oder ohne Kenntnis meiner Entgegnung ſeine Einwendungen wiederholt hat.

„Meine Worte geben ſich als eine ‘Frage’, die ich völlig unzweideutig als eine ‘offene’ behandele. Es lag mir ſelbſtverſtändlich fern, in dem hier lediglich als möglich hingeſtellten und notoriſch vielfach üblichen Verfahren einer Redaktion, über Annahme oder Ablehnung einer Berichtigung a limine mit dem betheiligten Mitarbeiter ſich in's Einvernehmen zu ſetzen, etwas Illoyales andeuten zu wollen.

„Die von der Redaktion gewählte Wendung ‘geradezu unwahre Insinuation’ enthält also eine Behauptung, die weder in dem Wortlaut, noch in dem Sinn meiner Ausführungen eine thatsächliche Unterlage hat.“ R. Höniger.

Schlußwort der Redaktion.

Zu 1. Herr Höniger hat für gut gefunden, oben nicht einen wörtlichen Abdruck der Stelle zu geben, durch die er unseren Tadel widerlegen will; er begnügt sich mit einer „Andeutung“. Wir holen seine Versäumnis nach. Es heißt also auf Seite 19 seines Buchs:

> „Seltsam ruhig und zurückhaltend ist übrigens der Ton v. Below's im Verlauf dieser ganzen Diskussion [1]) geblieben. Wer sich der scharfen Ausfälle des Herrn in den Gött. Gel. Anz. und in der Hist. Zeitschr. erinnert, dem fällt vielleicht daneben ein, daß diese Blätter sich jeder Polemik gegen ihre Mitarbeiter grundsätzlich verschließen, während Quidde's Zeitschrift der Debatte freiesten Raum gewährt. Harmlose Gemüter mögen meinen, daß ein solches Verhältnis den Autor bis zu gewissem Grade verpflichtet. Ein rücksichtsloserer Kampf ist jedenfalls dort erlaubt, wo Wind und Sonne gleich vertheilt sind. Herr v. Below scheint entgegengesetzter Ansicht zu sein. Seine sonst übermäßig kecke Sprache ist überall da gemäßigt, wo er direkt zur Verantwortung gezogen werden kann. Am verwegensten aber wird er da, wo er sich selbst vor dem § 11 des Preßgesetzes sicher weiß.“

Wir können es dem Urtheil des Lesers überlassen, ob in diesen Angaben auf Seite 19 über das Verhalten des Herrn v. Below gegenüber dem Preßgesetz „in einer nicht mißzuverstehenden Weise“ die fünf Seiten früher geübte Verschweigung des allgemeinen Grundes für unsere Weigerung eines vollständigen Abdrucks der Erklärung des Herrn Höniger gutgemacht worden ist.

Zu 2. Wir halten das Verfahren dessen, welcher bei unvollständigem Abdruck einer polemischen Erklärung dem Gegner des Verfassers das ganze Dokument zu schleuniger Kritik zusendet, für ein illoyales. Wer behaupten würde, daß uns ein solches zur Last fiele, machte sich einer grundlosen Injurie schuldig; wer durch „eine offene Frage“

[1]) Mit Herrn Koehne. Unsere Leser wissen, daß diese Diskussion nicht in der H. Z. stattgefunden hat.

andeutet, daß bei uns dergleichen möglich ſei, erhebt eine gehäſſige, geradezu unwahre Inſinuation. Es freut uns, wenn jetzt Herr Höniger ankündigt, daß ihm jede ſolche Abſicht ferne gelegen habe; den Thatſachen gegenüber können wir von unſerer Erklärung nichts zurücknehmen.

Die Redaktion der Hiſtoriſchen Zeitſchrift.
Heinrich v. Sybel. **Max Lehmann.**

Neue Bücher[1]).

(Eingegangen vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 1892.)

Adams and Wood, Columbus and his discovery of America. Baltimore, John Hopkin.

Albert, Matthias Döring, ein deutſcher Minorit des 15. Jahrh. Stuttgart, Süddeutſche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs).

Applegarth, Quakers in Pennsylvania. Baltimore, John Hopkin.

Ariſtoteles, d. Staat d. Athener. Der hiſtor. Hauptteil (Kap. I—XLI) f. d. Schulgebrauch hrsg. v. Hude. Leipzig, B. G. Teubner.

Aschehoug, Norges nuvaerende Statsforfatning. 12te Hefte. Christiania, P. T. Malling.

Beaucourt, Captivité et derniers moments de Louis XVI. Paris, Alphonse Picard.

Beguelin, Denkwürdigkeiten 1807 bis 1813. Hrsg. v. Ernſt. Berlin, J. Springer.

v. Below, der Höniger-Jaſtrow'ſche Freundeskreis. Düſſeldorf, L. Voß.

Benrath, Bernardino Ochino von Siena. 2. Aufl. Braunſchweig, C. A. Schwetſchke.

Bilbaſſoff, Geſchichte Katharina's II. Bd. II. 1762—1764. Berlin, Siegfr. Cronbach.

Binterim und Mooren, die Erzdiöceſe Köln bis z. franz. Staatsumwälzung. I. Neu bearb. v. A. Mooren: Die Erzdiöceſe Köln im Mittelalter. Düſſeldorf, L. Voß.

Biographie, Allgemeine deutſche. 34. Band. Senckenberg—Spaignart. Leipzig, Duncker & Humblot.

Bonnassieux, les grandes compagnies de commerce. Paris, E. Plon, Nourrit et Co.

Bornhak, Anna Amalia, Herzogin von Sachſen-Weimar-Eiſenach. Berlin, F. Fontane.

Bouillet, Dictionnaire universel d'histoire et de géographie. Nouvelle édition entièrement refondue sous la direction de L. G. Gourraigne. Paris, Hachette.

Brandſtetter, Repertorium über Aufſätze und Mitteilungen ſchweizergeſchichtlichen Inhaltes. Baſel, Adolf Gerring.

Brooke, the history of early english literature, in two volumes. London, Macmillan.

Buckley (Mrs. Fisher), History of England. London, Macmillan.

Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de Valence, Gap, Grenoble & Viviers. Neuvième année. 60. livraison.

Campori, Corrispondenza tra L. A. Muratori e G. G. Leibniz. Modena, G. T. Vincenzi.

[1]) Die polniſchen Novitäten werden in dem polniſchen Jahresberichte verzeichnet werden.

Castellani, Lettere inediti di Fra Paolo Sarpi a Simone Contarini Ambasciatore Veneto in Roma 1615. Milano, U. Hoepli.

Chevalier, Actes capitulaires de l'église Saint-Maurice de Vienne publiés d'après les registres originaux. Romans, R. Sibilat André.

Chevalier, Poésie liturgique du Moyen Age. Lyon, Emmanuel Vitte.

Chevalier, Repertorium hymnologicum. Catalogue des chants, hymnes, proses, séquences, tropes en usage dans l'église latine depuis les origines jusqu'à nos jours. 2me fasc. D-K. Extrait d. Analecta Bollandiana. Louvain, Lefever.

Codex diplomaticus Silesiae. XVI. Regesten zur Schlesischen Geschichte. 1301—1315. Hrgb. v. C. Grünhagen u. C. Wutte. Breslau, Mar.

Collection de cartulaires dauphinois. Tome VI, livraison 2. Diplomatique de Bourgogne p. Rivaz. Analyse par Chevalier. Romans, Sibilat André.

Cohn, introduction to the study of the constitution. Baltimore, John Hopkin.

Dopsch, Treffen b. Lobositz, sein Ausgang u. seine Folgen. Quellenkritische Untersuchungen. Graz, Styria.

Droysen, Gesch. Alexanders d. Gr. 4. Aufl. Gotha, F. A. Perthes.

Eckhardt, Figuren und Ansichten der Pariser Schreckenszeit (1791—1794). Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Egelhaaf, Deutsche Gesch. im sechzehnten Jahrh. II. 1526—1555. Stuttgart, J. G. Cotta.

Ehrenberg, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemals polnischen Landesteile. Leipzig, Veit.

Elliott, the Tariff Controversy in the United States 1789—1833. California. Published by the university.

Eudes de Saint-Maur, Vie de Bouchard le vénérable comte de Vendome de Corbell de Melun et de Paris. (X et XI siècles.) Publ. p. Bourel de la Roncière. Paris, Alph. Picard.

Evers, brandenburgisch-preußische Geschichte bis auf die neuste Zeit. Berlin, Winckelmann.

Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Österreichs. II. München, Eduard Pohl.

Flammermont, de l'authenticité d. mémoires d. Tolleyrand. Extrait d. la Révolution française. Paris.

Focke, Theodericus Pauli, ein Geschichtschreiber d. 15. Jahrh. u. sein Speculum historiale. Halle a. S., C. A. Kämmerer.

Frick, die Elzevir'schen Republiken. Halle, Max Niemeyer.

Fryxell's berättelser ur svenska historien, fortsatta af O. Sjögren. Fyrtiosjunde delen. Gustaf III. Regering. Stockholm, Aktiebolaget Hierta's Bokförlag. 1891. 1892.

Galland, der Große Kurfürst und Moritz von Nassau der Brasilianer. Frankfurt a. M., Heinr. Keller. 1893.

Gebauer, die Publizistik üb. d. böhm. Aufstand von 1618. Halle, Max Niemeyer.

Geiger, Berlin 1688 bis 1840. I. Berlin, Paetel. 1892. 1893.

Gerlach, Denkwürdigkeiten. Zweiter (Schluß-)Band. Berlin, Wilh. Hertz.

Gigas, Lettres inédites de divers savants de la fin du XVIIme et du commencement du XVIIIme siècle. II, 1. Lettres des Bénédictins de la congrégation de St. Maur 1652—1700. Copenhague, G. E. C. Gad.

Gossart, deux filles naturelles de Charles-Quint Thaddée & Jeanne. Bruxelles, P. Weissenbruch.

Green, a short history of the english people. Part 14. 15. London, Macmillan.

Grünberg, Philipp Jakob Spener. I. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

Gumplowicz, Sociologie u Politik. Leipzig, Duncker & Humblot.

Haebler, Maria Josefa Amalia, Herzogin zu Sachsen, Königin von Spanien. Dresden, W. Baensch.

Hallier, Untersuchungen über die edessenische Chronik mit dem syrischen Text und einer Übersetzung. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Harrisse, Christophe Colomb devant l'histoire. Paris, H. Welter.

Hart, Epochs of American History. Formation of the Union 1750 to 1829. London, Longmans, Green and Co.

Hegler, Geist u. Schrift bei Sebastian Franck. Freiburg, J. C. B. Mohr.

Hehn, de moribus Ruthenorum. Zur Charakteristik d. russ. Volksseele. Tagebuchblätter a. d. J. 1857—1873. Hrsg. v. Theodor Schiemann. Stuttgart, J. G. Cotta.

Hermann's Lehrb. der griechischen Antiquitäten I. A. u. d. T.: Thumser, Staatsalterthümer. 6. Aufl. II. Abt. Freiburg, J. C. B. Mohr.

Heydenreich, Gesch. u. Poesie d. Freiberger Berg- u. Hüttenwesens. Freiberg, Craz & Gerlach.

Hodgkin, Italy and her invaders. I. II. Oxford, Clarendon Press.

Hoffmann, Gesch. der freien u. Hansestadt Lübeck II. Hälfte. Lübeck, Edm. Schmersahl.

Hollander, Svearnes förskandinaviska-historia. Om läget af Asahem och nordiska gudalärans ursprung. Med Bihang. Stockholm, Samson & Wallin.

Hübner, z. Geschichte d. kursächsischen Politik beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgestreites. Dissertation. Leipzig-Reudnitz, Oswald Schmidt.

Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. I. Düsseldorf, L. Schwann. 1893.

Jahr, die Wahl Urban's VI. 1378. Halle a. S., C. A. Kämmerer.

Jänecke, Gewerbe-Politik des ehemaligen Königreichs Hannover 1815 bis 1866. Marburg, N. G. Elwert.

Josephson, Avhandlingar ock program, utgivna vid svenska ock finska akademier ock skolor under åren 1855—1890. Bibliografi. Andra häftet. Upsala, Almqvist & Wiksell

Judeich, Kleinasiatische Studien. Marburg, N. G. Elwert.

Kamphausen, das Buch Daniel u. die neuere Geschichtsforschung. Ein Vortrag m. Anmerk. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Kaser, handelspolitische Kämpfe zwischen England und den Niederlanden 1563—1566. Tübinger Dissertation. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer.

Keil, die Solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens. Berlin, R. Gärtner.

Koch, Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. 13. bis 16. Jahrhundert. Freiburg i. B., Herder.

Koehne, das Hansgrafenamt. Berlin, R. Gaertner. 1893.

Lamprecht, Deutsche Geschichte. III. Berlin, R. Gärtner. 1893.

Lea, Superstition and force. Philadelphia, Lea Brothers.

Lea, a formulary of the papal penitentiary in the thirteenth Century. Philadelphia, Lea Brothers.

Lefranc, Histoire du collège de France. Paris, Hachette. 1893.

Lehmann, Consuetudines feudorum (libri feudorum, jus feudale Langobardorum). I. Compilatio antiqua. Gottingae, Dieterich.

Lumbroso, Lezioni Universitare su Cola di Rienzo II—IV & V—VI. Roma, Forzani E. C. Tipografi del Senato.

Lundin, Wismars pantsättande till Meklenburg-Schwerin. Upsala, Almqvist & Wiksell.

Mackinnon, Culture in Early Scotland. London, Williams & Norgate.

Pauli Manutii epistulae selectae. Ed. Fickelscherer. Lipsiae, B. G. Teubner.

Marcks, Coligny. I, 1. Stuttgart, J. G. Cotta.

Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen i. Mittelalter. Hannover, Hahn.

Meyer, Eduard, Forschungen zur alten Geschichte. I. Zur älteren griechischen Geschichte. Halle a. S., Max Niemeyer.

Meyer, Leitfaden d. Gesch. i. Tabellenform f. preuß. höhere Lehranstalten. III. Berlin, Weidmann.

Mittheilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln, begründ. v. Konstantin Höhlbaum, fortgesetzt v. Jos. Hansen. 22. Heft. Köln, M. Du Mont-Schauberg.

Mohr, die Finanzverwalt. d. Grafsch. Luxemburg im Beginn d. 14. Jahrh. (Auf Grund d. Urbars a. d. J. 1306 bis 1317). Jena, Gustav Fischer.

Moltke, Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. VI. Briefe an seine Braut und Frau. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. VII. Reden, Berlin, E. S. Mittler.

Monumenta Germaniae historica. Epistolarum Tomus III. Berolini, apud Weidmannos.

v. Mülinen, Beitr. z. Geschichte d. Einigungen d. alten Eidgenossenschaft m. d. Auslande u. d. Verhaltens d. Eidgenossenschaft bei d. endgültigen Übergang der Franche-Comté an Frankreich. Dissertation. Bern, Karl Stämpfli.

Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller 1789–1809. Hersg. v. Haug. II. Halbbd 1800 bis 1809. Frauenfeld, J. Huber.

Müller, Zeittafeln z. Geschichte der Mathematik, Physik u. Astronomie bis z. J. 1500, m. Hinweis auf d. Quellen-Literatur. Leipzig, B. G. Teubner.

v. Natzmer, Lebensbilder aus dem Jahrhundert nach dem großen deutschen Kriege. Gotha, F. A. Perthes.

Neustadt, aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe. I. Bayreuth, Th. Burger.

Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes. 2. Aufl. II. III. Hersg. v. Matthäi. Leipzig, Duncker & Humblot.

Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge. 4. Lieferung. Zürich, Ferd. Schultheß. 1893.

Peter, die Scriptores historiae augustae, sechs literargeschichtliche Untersuch. Leipzig, B. G. Teubner.

Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch. I. 772–1200. Osnabrück, Rackhorst.

Pitra, la journée du 14 juillet 1789. Fragment des mémoires inédits. Publié par Flammermont. Paris, Société de l'histoire de la révolution française.

Preger, Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter. III. Leipzig, Dörfling. 1893.

Raabe, Apologie des Aristides, aus dem Syrischen übersetzt und mit Beiträgen zur Textvergleichung und Anmerkungen. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Reindell, Doktor Wenzeslaus Link von Colditz 1483–1547. I. Marburg, Oskar Ehrhardt.

Resch, außerkanonische Paralleltexte z. d. Evangelien. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Riehl, deutsche und italienische Kunstcharaktere. Frankfurt a. M., Heinr. Keller. 1893.

Saß, Deutsches Leben z. Zeit d. sächs. Kaiser. E. Beitrag z. d. deutsch. Privatalterthümern. Berlin, J. Springer.

Sauer, Nassau 1813–1820. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1893.

Scaife, America, its geographical history 1492–1892. Baltimore, John Hopkin.

Schmid, K. A., Gesch. d. Erziehung, III. Fortgeführt v. Gg. Schmid. Stuttgart, J. G. Cotta.

Schmidt, Carl, Gnostische Schriften in koptischer Sprache Leipzig, J. C. Hinrichs.

Frhr. v. Schroetter, brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. Leipzig, Duncker & Humblot.

Schulenburg, Vertreibung der mecklenburger Herzöge durch Wallenstein und ihre Restitution. Dissertation. Rostock, Adler's Erben.

Schulten, de conventibus civium romanorum sive de rebus publicis civium romanorum mediis inter

municipium et collegium. Berolini, apud Weidmannos.

Schwappach, Grundriß d. Forst- u. Jagdgesch. Deutschlands. 2. Aufl. Berlin, J. Springer.

Secher og Stochel, Forarbejderne til Kong Kristian V danske Lov; 3—4 Haefte. København, G. E. C. Gad.

v. Stamford, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Kassel, Fischer.

Talleyrand, Memoiren, hersg. v. Herzog von Broglie. Deutsch von Ebeling. IV. V. Köln, Alb. Ahn. 1893.

Thomassin, die Ermordung d. Herzogs Carl v. Berry u. sein Mörder Louvel. München, Josef Seyberth.

Tollin, Gesch. d. franz. Kolonie v. Magdeburg. Bd. III, Abt. 1 A. Der Kampf d. „Hugenottischen Glaubensflüchtlinge" insbesondere i. Magdeburg. Magdeburg, Faber.

Tourtual, Bischof Hermann von Verden 1149—1167. 2. Aufl. Berlin, J. A. Stargardt.

Varenius, om Riksföreståndarskap enligt Sveriges och Norges grundlagar. Upsala, Lundequist.

Warschauer, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrhundert. II. Fourier. Leipzig, Gustav Fock. 1893.

Weihrich, Stammtafel z. Gesch. d. Hauses Habsburg. Wien, F. Tempsky.

Weitemeyer, Aemner og Kuriositeter fra Columbustiden og Columbusliteraturen. København, A. F. Høst.

Winckelmann, d. Schmalkaldische Bund 1530—1532 u. d. Nürnberger Religionsfriede. Straßburg, J. H. Ed. Heitz.

Winkelmann, Romzug Ruprechts von der Pfalz. Innsbruck, Wagner.

Wirth, Übungsfragen z. Geschichtsunterricht. Pensum d. siebenten Gymnasialkl. (31 v. Chr. bis 1268 n. Chr.). Nach Pütz u. Preger bearb. Bayreuth Heinrich Heuschmann.

Wyß, Abhdl. z. Gesch. des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Art. Institut, Orell Füßli.

Zeißberg, Aldenhofen, Neerwinden, Löwen (1., 18., 22. März 1793). Wien, F. Tempsky.

Zeitschrift des Aachener Geschichts-Vereins. Hersg. v. Fromm. XIV. Aachen, Cremer.

v. Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik. II. Das Jahr 1848. Wien, Wilh. Braumüller. 1893.

Die ſogenannte Karolingiſche Schenkung von 774.

Von

P. Kehr.

Mit Unterſuchungen über die Geſchichte Italiens im Zeitalter der Karolinger und Ottonen beſchäftigt, habe ich die ſo oft erörterte „römiſche Frage“ von neuem zu prüfen mich genötigt geſehen. Denn für Jeden, der die territoriale Entwickelung Italiens und das Verhältnis des Kaiſerthums und des italieniſchen Königthums zu Papſt und Kirchenſtaat in dieſer Periode zum Gegenſtand einer neuen Unterſuchung zu machen beabſichtigt, iſt es unausweichlich, gerade über dieſe Grundfrage zu einem ſichern Ergebnis zu kommen: ein Fehltritt hier an der Schwelle der für das Abendland und insbeſondere für Italien ſo bedeutungsvollen Epoche würde verhängnisvoll ſein für den geſammten Gang der weiteren Unterſuchung.

Es erſcheint freilich heute ein ſolcher Verſuch als ein großes und faſt ausſichtsloſes Wagnis, nachdem bereits die hervorragendſten Forſcher alter und neuer Zeit ihren Scharfſinn an dieſem vielumſtrittenen Problem abgemüht haben. Man möchte glauben, daß, nachdem keine der vorgetragenen Anſichten zu allgemeiner Annahme gelangt iſt, eine Einigung hinſichtlich dieſer Frage ſchlechterdings nicht zu erreichen, daß es unmöglich ſei, irgendwelche neue Argumente beizubringen, daß die entſcheidenden Thatſachen überhaupt nicht mehr mit voller Sicherheit erkannt werden könnten, ſo weit gehen die Meinungen auseinander: der

hält das bekanntlich nur in der Lebensbeschreibung des Papstes Hadrian I. überlieferte Schenkungsversprechen Karl's des Großen in toto für falsch sammt der ganzen zugehörenden Erzählung, der für vollkommen verbürgt und in jeder Hinsicht glaubwürdig, dieser für interpolirt, jener für mißverständlich wiedergegeben: es ist, als ob uns hier die Mittel der historischen Kritik völlig im Stiche ließen [1]).

Einst waren diese einander widerstreitenden, ja geradezu ausschließenden Ansichten überwiegend bestimmt von jenen geschichtlichen Vorurtheilen, die, obwohl sie auch heute noch nicht völlig ihre alte Kraft eingebüßt haben, einer ruhigen und gleichmüthigen Erwägung vergangener Ereignisse, ihrer Ursachen und Wirkungen nicht mehr in dem Maße wie früher im Wege stehen. An ihnen litten zum Theil auch die zahlreichen Staatsschriften von hüben und drüben, in denen die zu einer staatsrechtlichen Kontroverse ersten Ranges gewordene Frage der weltlichen Souveränität des apostolischen Stuhles in den oberitalienischen Gebieten vertheidigt und bestritten wurde [2]); noch mehr aber die historischen Werke der Kurialisten, der Baronius, Orsi, Borgia, Cenni, Fontanini, und ihrer jüngeren Gefolgsmänner, Brunengo und der Gelehrten der Civiltà Cattolica [3]), denen die Echtheit der sogenannten Schenkungen Pipin's und Karl's als ebenso selbstverständlich galt, wie ihren Gegnern, den Ellendorf, Leo, Sugenheim, Gregorovius, Döllinger deren Unechtheit.

[1]) Auch L. v. Ranke, Weltgeschichte 5b, 122 N. kommt zu dem negativen Ergebnis: „Wenn ich über das angebliche Dokument eine eigene Meinung aussprechen darf, so bin ich für die Verwerfung der Echtheit desselben, obwohl ich seine Entstehung nicht zu erklären vermag." Er trifft damit wie gewöhnlich den Kern der Frage.

[2]) Es genügt, an die Staatsschriften und juristischen Gutachten über Comachio und über Parma und Piacenza zu erinnern, in denen vielfach auch auf die Schenkungsversprechen Pipin's u. Karl's Bezug genommen wird.

[3]) Die Civiltà cattolica, Serie V, Bd. 9—12; Serie VI, Bd. 1—6 [1864—66] enthält eine Abhandlung il patriziato romano di Carlomagno, natürlich ganz in klerikalem Sinn. Gleichen Schlages sind die beiden Bücher von G. Brunengo, i primi papi re e l'ultimo dei rei Longobardi [1864] und le origini della sovranità temporale dei papi. 3. ed. [1889].

Heute liegt der Kern der Streitfrage nicht mehr auf kirchlich-politiſchem Gebiete. Es ſind vielmehr die an die Überlieferung ſelbſt ſich knüpfenden methodiſchen Schwierigkeiten, die jetzt im Vordergrund der Diskuſſion ſtehen. Denn es iſt eine merkwürdige, aber unbeſtreitbare Thatſache, daß die Überlieferung von und nach 774 auf ein großes Schenkungsverſprechen hinweiſt, das überall ſeine Spuren verräth, während in den aus der Zeit vor 774 herrührenden Nachrichten nichts von einem ſolchen zu entdecken iſt. Diejenigen nun, die wie H. v. Sybel und die ihm gefolgt ſind, von der ſogen. Pipiniſchen Schenkung von 754 und den uns über die Ereigniſſe dieſes Jahres überlieferten Nachrichten ausgingen, gewannen zwar ſcheinbar ſichere Ergebniſſe, vermochten aber mit dieſen die Erzählung der Biographie Hadrian's und die ſpätere Überlieferung nicht in Einklang zu bringen. So kamen ſie zu dem Verdikte, daß der Bericht des Biographen über das Schenkungsverſprechen Pipin's und Karl's entweder in allen ſeinen Theilen oder doch in ſeinem weſentlichen Kern falſch ſei. Stieß ſchon dieſes Urtheil auf erhebliche Schwierigkeiten, ſo vermehrten ſich dieſe noch mehr der Überlieferung aus der Zeit nach 774 gegenüber: vergeblich haben durchdringender Scharfſinn und gewaltſame Interpretation mit einander vereint die Spuren des großen Schenkungsverſprechens von 774 zu beſeitigen verſucht.

Durchwegs zu anderen Ergebniſſen gelangten diejenigen, die das Leben Hadrian's zunächſt für ſich, unabhängig von der Überlieferung über die Vorgänge der fünfziger Jahre prüften, wie Ficker, Sickel, Scheffer-Boichorſt; ſie fanden alle, wenn auch im Einzelnen mehr oder minder von einander abweichend, daß dieſer Bericht doch nicht ſo ohne weiters zu verwerfen, daß er mindeſtens in ſeinen Haupttheilen glaubwürdig ſei; nur über die wenigen, das Schenkungsverſprechen ſelbſt und ſeine Vorgeſchichte enthaltenden Zeilen und deren Interpretation kam man zu keiner Einigung. Es lag aber in der Natur der eigenthümlichen Überlieferung, daß es auch da nicht ohne Gewaltſamkeit abging.

So, kann man ſagen, befriedigt keiner der bisherigen Ver-

ſuche vollſtändig. Immer wird die Kritik in dieſen zum Theil außerordentlich ſcharfſinnigen Unterſuchungen einen ſchwachen Punkt entdecken oder eine verfehlte Kombination. Und ſo lange kann die Frage als eine abgethane nicht gelten [1]).

[1]) Die beiden Hauptrichtungen werden repräſentirt auf der einen Seite durch H. v. Sybel, auf der andern durch J. Ficker, deren Unterſuchungen Epoche gemacht haben. Deshalb beſchwere ich meine Abhandlung nicht mit dem älteren literariſchen Ballaſt und berückſichtige im weſentlichen nur die ſeit jenen erſchienenen Unterſuchungen. Den Bericht der Vita Hadriani verwerfen H. v. Sybel, die Schenkungen der Karolinger an die Päpſte, H. Z. 44 [1880], 47—85 (wiederabgedruckt in den kleinen hiſt. Schriften 3, 65—115); G. Kaufmann, deutſche Geſchichte bis auf Karl d. Gr. 2 [1881], 415 ff.; W. Martens, die römiſche Frage unter Pipin und Karl d. Gr. [1881] und neue Erörterungen über die röm. Frage [1882]; vgl. die ausführlichen Recenſionen von Funk in der Theol. Quartalſchr. 64 [1882], 480 ff., und von L. Weiland in der Zeitſchr. für Kirchenrecht 17 [1882], 368—387; F. Hirſch, die Schenkungen Pipin's und Karl's d. Gr. an die röm. Päpſte, Feſtſchrift der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin [1882] S. 3—40; Funk, die Schenkungen der Karolinger an die röm. Kirche, Theol. Quartalſchr. 64 [1882], 603—643; J. Langen, Geſchichte der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. [1885] S. 721 ff. Seine Glaubwürdigkeit behaupten J. Ficker, Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens 2 [1869], 329 ff. und weſentlich im Anſchluß an ihn Pl. Genelin, das Schenkungsverſprechen und die Schenkung Pipin's [1880] und G. Hüffer, die Echtheit der Schenkung Karl's d. Gr. von 774, Hiſt. Jahrb. 2 [1881], 242—253. Endlich neuerdings Abbé Duchesne, le liber pontificalis 1 [1886], Introduction p. CCXXXIV ff. (Die Schrift des Abbé Dehaisne, dissertation critique sur la donation promise par Charlemagne au saint siège [1862] iſt mir nicht zugänglich geweſen.) Für echt, aber weitgehender Interpretation bedürftig halten nach dem Vorgange Älterer den Bericht S. Abel, Papſt Hadrian I. und die weltliche Herrſchaft des röm. Stuhles, Forſchungen zur deutſchen Geſch. 1 [1862], 453—532; Th. Sickel, Acta Karolinorum 2 [1867], 380 f.; B. Niehues, die Schenkungen der Karolinger an die Päpſte. Eine Replik gegen H. v. Sybel, Hiſt. Jahrb. 2 [1881], 76—99. 201—241; H. Thelen, zur Löſung der Streitfrage über die Verhandlungen K. Pippin's mit P. Stephan II. zu Ponthion und das Schenkungsverſprechen Pippin's und Karl's d. Gr. [1881]; G. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. 3² [1883], 218 ff.; B. v. Simſon, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. von S. Abel 1² [1888], 156 ff. Als interpolirt gilt der Wortlaut des Schenkungsverſprechens Th. Sickel, das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche [1883] S. 132 ff. Im ganzen die gleiche Anſicht vertritt auch P. Scheffer-Boichorſt, Pipin's und Karl's d. Gr.

Ich versuche, durch die folgenden Erörterungen ihrer Lösung näher zu kommen, indem ich den Wortlaut des Schenkungsversprechens selbst und seine Deutungen einer nochmaligen Kritik unterwerfe.

Denn daß nur eine solche Kritik der allein richtige, der allein die Möglichkeit sicherer Ergebnisse verheißende Weg ist, darüber kann nach den bisherigen Resultaten heute ein Zweifel nicht mehr bestehen. Vor allem andern ist der Bericht des Biographen selbst zu prüfen, gilt es, in ihm selbst die Merkmale aufzusuchen, die für seine Zuverlässigkeit sprechen oder seine Unglaubwürdigkeit erweisen.

Schenkungsversprechen, Mittheil. des österr. Instituts 5 [1884], 193—212. Dieser Aufsatz ist von grundlegender Bedeutung. Ihm folgen H. Kohl in Richter's Annalen d. deutsch. Gesch. im Mittelalter 2 [1887], 674—696 und E. Mühlbacher, die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1 [1889], Reg. Nr. 72 und 159, dazu Nachträge S. 771. Auch das jüngst erschienene Buch von K. Lamprecht, die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr., in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert [1889], beruht im wesentlichen auf Scheffer-Boichorst's Ergebnissen, versucht aber zugleich in origineller Weise von den späteren Pakten aus die Schenkungen und Promissionen der älteren Karolinger wiederherzustellen. Ich kann freilich den mit vielem Scharfsinn konstruirten Versuch nicht als gelungen ansehen. Das sind im wesentlichen die Arbeiten, auf die im folgenden Bezug zu nehmen ist. Andere, wie die im Übrigen originellen Aufsätze von C. Bayet und A. Gasquet in der Revue historique 20 [1882], 88—105 und 33 [1887], 58—92 und die Dissertationen von W. Castendyck, Italien und das fränk. Reich zur Zeit K. Pippin's [Rostock 1875]; O. Kühl, der Verkehr Karl's d. Gr. mit P. Hadrian I. [Königsberg 1879]; H. Engelen, die ersten Versuche zur Gründung des Kirchenstaats [Halle 1882] bringen keine selbständigen Argumente. Überfluß an solchen ist überhaupt der gesammten Literatur über die Frage nicht eben nachzurühmen. Auch bei den Italienern ist sie wieder in Fluß gekommen. Aber die neueren Leistungen in Italien erheben sich nicht zur Höhe der durchdringenden, wenn auch negativen Kritik B. Malfatti's Imperatori e papi ai tempi della signoria dei Franchi in Italia 2 [1876], 95 ff.; Bonghi's und Bertolini's Aufsätze in der Nuova Antologia sind Essays; Crivellucci's Storia delle relazioni fra lo stato e la chiesa 2 [1885] reicht noch nicht so weit, und P. Pinton's prächtiges Werk Le donazioni barbariche ai papi [1890] hat die eigentlichen, hier in Betracht kommenden kritischen Fragen kaum gefördert.

Darum gehe auch ich von ihm aus. Zur leichteren Orientirung laſſe ich ihn nach L. Duchesne's neuer Ausgabe in der Fußnote abdrucken [1]).

[1]) Dabei ändere ich an mehreren Stellen ſtillſchweigend die Interpunktion Duchesne's, ſoweit ſie mir dem Zuſammenhange nicht zu entſprechen ſchien. [Liber pontificalis 1, 498]: At vero quarta feria agressus praenominatus pontifex cum suis iudicibus tam cleri quamque militiae in ecclesia beati Petri apostoli pariterque cum eodem rege se loquendum coniungens, constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare studuit, ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pippinus quondam rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, conplacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa. Et propria voluntate, bono ac libenti animo, aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et revera christianissimus Carulus Francorum rex adscribi iussit per Etherium, religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione (donationem D) continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque [in] Monte Silicis; — simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria[m] necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu (eam) ipse christianissimus Francorum rex eam conroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea adscribi fecit; quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro et eius vicario sanctissimo Adriano papae sub terribile sacramento sese omnia conservaturos quae (qui D) in eadem donatione continentur promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus beati Petri subtus

I. Ich folge zunächſt hinſichtlich der Kritik der Erzählung von dem großen Schenkungsverſprechen Karl's des Großen in der Biographie des Papſtes Hadrian I. den Ausführungen, die P. Scheffer-Boichorſt in ſeiner Abhandlung über Pipin's und Karl's des Großen Schenkungsverſprechen niedergelegt hat [1]). Auch der jüngſte Herausgeber des Papſtbuches, L. Duchesne, iſt im weſentlichen zu denſelben Ergebniſſen gelangt [2]).

Scheffer-Boichorſt hat zuerſt die ſchon früher ausgeſprochene Vermuthung [3]), daß das Leben Hadrian's nicht ein einheitliches Ganzes ſei, ſondern in zwei, leicht erkennbare Beſtandtheile zerfalle, von denen jeder von einem andern Verfaſſer herrühre, als Thatſache erwieſen. Der Verfaſſer des erſten Theiles behandelt lediglich die politiſche Geſchichte des Papſtes und bricht mit der Erzählung von der Eroberung Pavias und dem Exile des Deſiderius (Juni 774) ab [4]), während in dem zweiten, durchaus unpolitiſchen, übrigens nicht einmal einheitlichen [5]) Theile die Thaten

evangelia quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium (scrinium D) huius sanctae nostrae Romanae ecclesiae adscriptam eius excellentia secum deportavit.

[1]) Mitth. des öſterr. Inſtituts 5, 193—212; unbedingt zugeſtimmt haben W. Diekamp im H. J. 6, 637; H. Kohl in Richter's Annalen 2, 674 ff.; Mühlbacher, Reg. Kar. S. 771 und Lamprecht S. 9. Gegen Scheffer-Boichorſt's Aufſatz erhob ſich wieder W. Martens, die drei unechten Kapitel der Vita Hadrian's I. Theol. Quartalſchr. 68 [1886], 601—620. Einigen ſeiner Einwände ſtimme ich zu. Aber er lehnt auch die überzeugenden Argumente Scheffer's ab und beharrt unerbittlich auf ſeinen Konſtruktionen, ohne auch nur ein Titelchen davon preiszugeben. Auch Simſon S. 166 äußert gegen Scheffer-Boichorſt Bedenken.

[2]) Liber pontif., Introduction p. CCXXXIV ff. Scheffer-Boichorſt und Duchesne ſind von einander unabhängig; ſoviel ich ſehe, citirt Duchesne des erſteren Abhandlung gar nicht.

[3]) Hirſch S. 27 N. 26.

[4]) Es ſcheint beſonderer Bemerkung werth, daß der Autor mit der Phraſe . . suae potestati cunctum regnum Langobardorum subiugavit die Eroberung des Königreichs durch Karl abthut und daß er kein Wort über Karl's gleichzeitige Erhebung zum König der Langobarden ſagt.

[5]) Duchesne p. CCXXXVI.

Hadrian's auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung bis zu seinem Tode (795) aufgezählt werden. Daraus folgt, daß „man aus Sätzen des nichtpolitischen Theils keinen Schluß auf die Abfassungszeit des politischen ziehen" darf: der erste, politische, mit 774 abbrechende Theil kommt allein in Betracht und ist lediglich für sich zu beurtheilen.

Ganz zu dem gleichen Ergebnis gelangt Duchesne. Aber auch darin stimmen der deutsche wie der französische Gelehrte überein, daß sie behaupten, dieser erste Theil der Biographie sei gleichzeitig, sei im Jahre 774 verfaßt. Und in der That, nur ein Zeitgenosse und ein Augenzeuge vermag so lebendig und treu zu schildern [1]). Man lese nur Karl's Ankunft und Empfang in Rom, die Tag für Tag aufgezeichneten Vorgänge, da ist kaum ein Anklang an die sonst in den Papstbiographien beliebte Art schematischer und formelhafter Anlehnung an bestimmte Vorbilder; so schreibt nur jemand, der dabei gewesen ist [2]).

Aber der Bericht ist nicht nur von einem Augenzeugen der Festtage von Ostern 774 verfaßt, er muß auch sofort unter dem unmittelbaren Eindruck des Erlebten niedergeschrieben sein. Der praecellentissimus et revera christianissimus rex hat nur zu bald die hochfliegenden Hoffnungen seiner römischen Freunde getäuscht; schon daß er sich zum König des verhaßten Langobardenvolkes machte, wird nicht nach ihrem Sinne gewesen sein. Und wie schnell verschlechterte sich das Verhältnis zu Hadrian mit jedem Jahr: er begünstigte den Ravennatischen Nebenbuhler, er entzog dem Papste Spoleto, er blieb taub gegen alle Bitten, er behandelte ihn geradezu schlecht: weder von diesen Stimmungen

[1]) Duchesne sagt p. CCXXXVI treffend: Il suffit de lire ces pages avec quelque connaissance de leur milieu historique, pour se sentir en présence d'un récit absolument contemporain, und Scheffer-Boichorst S. 206 betont: „Die einzige Quelle war das eigene Sehen und Hören des Autors".

[2]) „Die Angaben sind so genau, daß man an ein Tagebuch erinnert werden könnte," sagt Scheffer-Boichorst S. 199. Den tagebuchartigen Charakter des Berichtes streifte auch schon Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 336.

noch von den das Verhältnis des jungen Kirchenſtaates zu der fränkiſchen Schutzmacht auf eine ganz neue Grundlage ſtellenden ſpäteren Ereigniſſen läßt ſich in unſerer Vita auch nur die Spur von einer Kenntnis nachweiſen [1]).

Indeſſen, es iſt nicht der allgemeine Eindruck allein, den der Bericht des Biographen auf jeden nicht gleich den Falſarius witternden Leſer macht, ſondern es ſind auch einige ſehr bemerkenswerthe Angaben in dieſer Erzählung vorhanden, die für die Beſtimmung der Abfaſſungszeit der Vita von Bedeutung ſind. Auf ſie energiſch hingewieſen zu haben, iſt Scheffer-Boichorſt's weiteres Verdienſt; ich wiederhole hier kurz ſeine Argumente.

Karl ſei wie der Exarch oder Patricius empfangen worden, ſo meldet das Papſtbuch [2]). Das iſt eine auf eine ſchon weit zurückliegende Vergangenheit ſich beziehende Reminiscenz: über zwanzig Jahre, ja wahrſcheinlich über ein Menſchenalter lagen bereits hinter der Zeit, ſeit ein Exarch in Rom feierlich eingeholt worden war [3]).

[1]) Mit Recht betont Duchesne nachdrücklich: Il représente bien ce qu'on pouvait, ce qu'on devait écrire en 774, non ce qu'on pouvait écrire après la mort d'Hadrien ... Dieſer Beweisführung Duchesne's und den von Scheffer-Boichorſt vorgebrachten Gründen gegenüber laſſen ſich die Behauptungen der Älteren von der ſpäteren Niederſchrift der beſtrittenen Kapitel, die noch Sickel S. 136 wiederholt: „ſei derſelbe (der Bericht) gleich nach dem Tode des Papſtes niedergeſchrieben oder erſt ein Menſchenalter ſpäter" — nicht aufrecht erhalten. — Es iſt kein Zeichen von kritiſcher Einſicht, wenn Martens, Theol. Quartalſchr. 68, 603 N. 1 dieſe Frage für bedeutungslos erklärt und behauptet, in dem betreffenden Abſchnitt ſei „ein großes Maß von Unwahrheiten abgelagert". Über die angeblichen „groben Fehler" in der Vita vgl. ſchon Thelen S. 7 N. 2, Niehues S. 205 und jetzt Scheffer-Boichorſt S. 199.

[2]) V. H. 497, 4: Sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum; vgl. Scheffer-Boichorſt S. 200.

[3]) Der Exarchat von Ravenna ging bekanntlich im Jahre 751 mit der Eroberung der Stadt durch Aiſtulf zu Ende. Aber wenn L. M. Hartmann, Unterſuchungen zur Geſchichte der byzantiniſchen Verwaltung in Italien S. 25 f. und 134 f. Recht hat, daß in den dreißiger Jahren der römiſche Dukat vom Exarchat als ſelbſtändiger Verwaltungsbezirk unter einem eigenen

Um der Städte und Stadtgebiete „dieſer Provinz Italien“ willen ſei einſt Papſt Stephan II. zu König Pipin gekommen[1]). Auch das iſt eine in den Papſtviten des 8. Jahrhunderts häufig wiederkehrende Ausdrucksweiſe, die halb und halb einer bereits entſchwundenen Vergangenheit angehört und hier zum letzten Male erſcheint; auch ſie iſt eine Reminiscenz an die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mitte des Jahrhunderts, als man noch von der byzantiniſchen „Provinz Italien“ reden konnte. „Der Begriff geht dann unter, weil er nicht mehr den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen entſpricht, und die Worte ſcheinen ihn nicht überlebt zu haben“ [2]). Kein Zweifel, unſer Autor gehört der älteren Generation an, die noch die Zeit der byzantiniſchen Herrſchaft mit ihrem Exarchen und Patrizier erlebt hat und in den ſtaatsrechtlichen Vorſtellungen jener Periode groß geworden iſt. Daß auch die Inhaltsangabe des Pipiniſch-Karolingiſchen Schenkungsverſprechens ſelbſt nur verſtändlich iſt als hervorgegangen aus den Vorſtellungen und ſtaatsrechtlichen Anſchauungen der Zeit des Überganges der Päpſte von Byzanz zu den Franken, werde ich hernach zu beweiſen verſuchen.

Vornehmlich aber bietet der Bericht über den Akt der Beurkundung ſelbſt ſo viele und ſo ſichere Anhaltspunkte zur Kritik der umſtrittenen Kapitel, daß ohne Zweifel eben in dieſen Angaben die ausſchlaggebenden Kriterien zu ſuchen ſind [3]).

Patrizier abgetrennt worden ſei, dann läge zwiſchen dem Jahre 774 und dem letzten Einzug eines Exarchen etwa ein Zeitraum von 40 Jahren. Ch. Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne p. 145 n. 3 erklärt freilich den römiſchen Stephanus patricius et dux, auf den Hartmann ſeine Hypotheſe gründet, für einen einfachen byzantiniſchen Dux; auch Revue hist. 45, 143 äußert er Bedenken gegen H.'s Vermuthung; auch H. Brunner, deutſche Rechtsgeſch. 2, 84 N. 4 ſpricht ſich dagegen aus.

[1]) V. H. 498, 12: Pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae; vgl. Scheffer-Boichorſt S. 200 ff.

[2]) Scheffer-Boichorſt S. 201. Meine Bedenken gegen ſeine auf dieſen Begriff aufgebaute Beweisführung mache ich weiter unten geltend.

[3]) Auch Sickel S. 25 ſagt von dieſem Berichte des Biographen: „Prüfen wir aber für ſich die Angaben des Autors über die Beurkundung vom Jahre 774 und über die formale Beſchaffenheit des damaligen Paktums, ſo

Karl läßt ſich die Urkunde des Vaters vorleſen: das war Kanzleibrauch.[1]) Er und ſeine Großen billigen ſie: auch das entſpricht der beſonderen Bedeutung der Urkunde. Der Erzähler hebt aber dieſe Theilnahme der fränkiſchen Großen nicht etwa ungebührlich hervor, als handele es ſich um etwas Ungewöhnliches, oder in der Tendenz, daß das zu beurkundende Verſprechen als beſonders geſichert erſcheinen möge: es iſt lediglich ein Detail, das dieſer aufmerkſame Berichterſtatter uns gewiſſenhaft überliefert. Der König läßt darauf nach der Urkunde Pipin's[2]) ein neues Schenkungsverſprechen durch ſeinen Kapellan und Notar Hitherius aufſetzen: Hitherius war in der That Karl's Kanzler, er war auch 774 mit in Italien, er amtirte noch bis zum Juni 776. Eine Angabe von äußerſter Wichtigkeit für die Kritik des ganzen Kapitels. Hitherius ſchrieb die Urkunde[3]), aber er rekognoszirte ſie nicht[4]): alſo war aus dem Dokument ſelbſt ſein Name nicht zu entnehmen. Natürlich ebenſo wenig ſeine

kommen wir zu einem günſtigen Ergebniſſe". Sein Vorwurf aber, daß „gerade mehrere der neueren Forſcher, welche ſich über die Vita Hadriani haben vernehmen laſſen (insbeſondere Martens iſt damit gemeint), von dieſen Dingen nicht einmal eine Ahnung haben" (ebenda S. 25 N. 1) iſt nur zu gerechtfertigt; Martens' Proteſt, Theol. Quartalſchr. 68, 610, entkräftet Sickel's Vorwurf mit nichten.

[1]) Scheffer-Boichorſt S. 206; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 690.

[2]) Zu ad instar vgl. Lamprecht S. 108 N. 2.

[3]) Wir kennen ſeine Hand aus den Tafeln 1 und 3 der Kaiſerurkunden in Abbildungen Lief. 1, wo die Rekognition von ihm herrührt, und aus Kopp-Sickel's Faksimileſammlung. Zu adscribere ſ. Sickel S. 87 N. 1 und Simſon S. 158 N. 1; vgl. auch V. H. p. 490, 24 und Cod. Carolinus Ep. 54, MG. Epp. 3, 576, 36. Ob das vorausgehende adnexa hier dasſelbe bedeutet oder in ſeinem urſprünglichen Sinne gebraucht wird, iſt nicht zu entſcheiden. — Über des Hitherius Perſon ſ. Sickel, Acta Karol. 1, 77; Mühlbacher, Reg. Kar. p. XCV; Breßlau 1, 285. In Rom kannte man ihn ſchon, vgl. Lamprecht S. 113, der ihn für die „Fälſchung" von 774 verantwortlich macht. Gegen dieſe Verdächtigung des Hitherius ſpricht ſich auch Grauert im Hiſt. Jahrb. 10, 655 aus.

[4]) Über das Fehlen der Rekognition in den Pakten der Kaiſer mit den Päpſten ſ. Sickel, Privileg Otto's I. S. 91.

Titulatur, ſelbſt in den Diplomen führte Hitherius nie einen Titel [1]). Späteſtens 775 aber wurde Hitherius Abt von S. Martin zu Tours, und als ſolcher iſt er ſpäter öfters nach Rom gekommen [2]); es iſt ein indirekter Beweis für die Gleichzeitigkeit des Berichtes, daß dieſem Manne hier der richtige, ihm 774 zukommende Titel gegeben wird [3]). Dann vollzieht der König die Urkunde, und ſeine Großen, die Biſchöfe und Äbte, Herzoge und Grafen unterſchreiben ſie. Die ſpäteren Pakta beweiſen, daß das im Gegenſatze zu den Diplomen bei Pakten in der That üblich war [4]): unſer Autor berichtet alſo das ſcheinbar Anomale ſtatt des ſonſt üblichen und ſicherlich bekannteren Beurkundungsverfahrens bei königlichen Präzepten, und wenn ihm das früher ſeitens ungeſchulter Diplomatiker den Vorwurf der Unglaubwürdigkeit zugezogen hat, ſo fällt jetzt, ſeit Th. Sickel's Schrift über das Privilegium Otto's I. zuerſt die Lehre von den Pakten in die Diplomatik eingeführt hat, gerade dieſe Angabe ſehr zu ſeinen Gunſten in's Gewicht. Sind doch ſogar Anklänge an die Urkunde ſelbſt in unſerem Berichte nicht unwahrſcheinlich [5]). Es folgt dann die beſonders feierliche Tradition der Urkunde am Altar, dann an der Confeſſio St. Peter's,

---

[1]) Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 77 und 101, der aber damals beſtritt, daß Hitherius auch Kapellan war. Auch Scheffer-Boichorſt S. 211 nimmt hier einen Irrthum unſeres Autors an (den einzigen). Aber Breßlau 1, 276 N. 3 und ſchon vor ihm Waitz 3^3, 515 N. 5 und Simſon S. 158 N. 1 ſind mit Recht für die Vita Hadriani eingetreten.

[2]) Vgl. Cod. Carol. Ep. 69, 71 (a. 781), 77, 78 (a. 786).

[3]) Duchesne 1, 517 N. 34: C'est un trait d'exactitude chez notre biographe que l'absence du titre d'abbas. Dieſelbe feine Beobachtung macht auch Scheffer-Boichorſt S. 201 N. 5.

[4]) Vgl. Sickel S. 96. Z. B. Jaffé, Mon. Carol. p. 416.

[5]) Sie hat Scheffer-Boichorſt S. 207 f. nachgewieſen. Doch kann ich der von ihm S. 208 beſonders hervorgehobenen Bezeichnung der Grafen als graſiones nicht das Gewicht zuerkennen, das er ihr beilegt, da es doch ſehr zweifelhaft iſt, ob unſer Autor das Wort, das er ſchon zuvor einmal braucht (p. 496, 20), der Pipiniſchen Urkunde verdankt; er kann es ja ebenſogut auf anderem Wege bei der Anweſenheit der fränkiſchen Großen in Rom kennen gelernt haben.

und der Schwur des Königs und der Großen [1]). Endlich ließ Karl durch Hitherius ein zweites Exemplar ausfertigen, das er und ſeine Großen in Perſon bei den Reliquien des hl. Petrus deponirten. Andere von einem päpſtlichen Scriniar geſchriebene Exemplare nahm er mit ſich [2]).

Wie man einen ſolchen Bericht mit ſolchen Einzelheiten und ſpeziellen Angaben für ſchlechthin unglaubwürdig hat erklären können, das wird in der Geſchichte der hiſtoriſchen Kritik immer eine Merkwürdigkeit bleiben [3]). Welche Phantaſie, welche Kenntnis aller Verhältniſſe, ſelbſt intimer Vorgänge und einem Römer nicht geläufiger fränkiſcher Inſtitutionen muß der Biograph Hadrian's oder der ſpätere Interpolator beſeſſen haben, als er daran ging, die Legende von dem freigebigen König Karl und ſeiner großen Schenkung in die Welt zu ſetzen. Und mit welchem Geſchick vermied dieſer geriebene Monſignore alle Klippen und Fehltritte, denen er umſomehr ausgeſetzt war, je detaillirter er berichtete: war er wirklich ein Falſarius, ſo war er ein Tauſendkünſtler. Nein, nur „Zweifelſucht kann den Bericht in Bauſch und Bogen als Fälſchung verwerfen"; an der Thatſache eines feierlich beurkundeten Schenkungsverſprechens Karl's kann nicht gezweifelt werden [4]).

[1]) Scheffer-Boichorſt S. 208 f. hat überaus wahrſcheinlich gemacht, daß auch dieſe Eide beurkundet worden ſind. Geradezu kümmerlich iſt, was Martens, Theol. Quartalſchr. 68, 607 dagegen vorbringt.

[2]) Dazu Scheffer-Boichorſt S. 210. Lamprecht S. 112 ff. findet das aber ſehr ſonderbar und Verdacht erweckend und macht daraus einen kleinen Kriminalroman.

[3]) Martens, Theol. Quartalſchr. 68, 611 ſieht das alles nicht an. Er findet es vielmehr „erklärlich, daß der Konzipient ſich über die Beſchaffenheit der äußeren Gebräuche orientierte, daß er auf die Schilderung der Nebendinge Sorgfalt verwendete und bei denſelben mit Vorſicht auftrat, um in Betreff des Materiellen, des Inhalts und des Umfangs der Donationen deſto groteskere Behauptungen aufzuſtellen".

[4]) Martens' Röm. Frage S. 290 ff. und Neue Erörterungen S. 4 f. Verſuch, den Bericht der Vita Hadriani als aus dem Fragmentum Fantuzzianum entlehnt zu erweiſen, iſt trotz v. Schulte's Zuſtimmung (H. Z. 47, 324) völlig mißlungen. Scheffer-Boichorſt S. 205 hat nun erwieſen, daß es erſt in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entſtanden iſt. Ich füge

Auch ſteht dieſe Frage in der That nicht mehr im Vordergrunde der Diskuſſion. Es handelt ſich heute nicht mehr um die Thatſache der Beurkundung, ſondern nur noch um den Inhalt der Urkunde.

II. Scheffer-Boichorſt hat, ſo lebhaft er auch für die Glaubwürdigkeit der Vita Hadrian's eingetreten iſt, den von dem Biographen überlieferten Inhalt des karolingiſchen Schenkungsverſprechens nicht vollkommen retten zu können erklärt: es iſt die unglückſelige Grenzbeſchreibung, die allen Forſchern bisher ſo viel Kopfzerbrechen gemacht hat, an der auch ſeine Kunſt und Kraft geſcheitert iſt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß dieſe Grenzbeſchreibung eine Interpolation ſei.

Denn, ſo urtheilt er, mit dem angeblichen Inhalte des Schenkungsverſprechens iſt unvereinbar der kurz vorausgehende Satz der Biographie ſelbſt, daß Pipin's Urkunde, mit der ja diejenige Karl's gleichlauten ſolle, nur den Städten und Stadtgebieten der Provinz Italien, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch des Exarchats von Ravenna und des Dukats von Rom, gegolten habe: der Widerſpruch ſei handgreiflich, ein und derſelbe Mann könne die Grenzbeſchreibung, welche einem gewiß dreimal ſo großen Lande gilt, als die Provinz Italien war, erſt zu einer Zeit hinzugefügt haben, als der Begriff ista Italia provincia nicht mehr verſtanden wurde [1]).

zu Scheffer's bündiger Beweisführung noch hinzu, daß die Grenzlinie des Fragmentiſten unſinnig iſt und ein wirres Kreuz und Quer ergibt, während die des Biographen völlig klar iſt. Bietet dieſer ferner die Linie Mantua—Monſelice, ſo erweitert jener ſie durch Verona und Vicenza. Er redet endlich im Sinne der ſpäteren Zeit vom Dukat von Venetien und Iſtrien, während die Vita das für das 8. Jahrhundert paſſendere provincia hat. Kurz das Plus des Fragments iſt Interpolation und ſpäterer, überdies mißverſtandener Zuſatz. — Eine ähnliche Meinung wie Martens haben übrigens ſchon Troya, Cod. dipl. Longobardo 4, 518 und Döllinger im Janus S. 149 vorgetragen; Martens' Anſicht aber haben bereits vor Scheffer Sickel S. 135 N. 1 und Funk S. 625 ff. zurückgewieſen. Nebenbei mag bemerkt werden, daß außer Troya S. 503 ff. und Brunengo S. 220 ff. kein Menſch das Fragment, ein elendes Machwerk, für echt hält.

[1]) S. 204 ff.

Aber ich kann hier ſeiner Beweisführung nicht mehr folgen. Zunächſt hat es mit der Annahme einer ſo partiellen Interpolation immer etwas Mißliches. Diejenigen, die den ganzen Bericht der Vita verwerfen, haben entſchieden leichteres Spiel als diejenigen, die in einer ſonſt bis in alle Details zuverläſſigen Erzählung an einem einzigen Punkte eine fälſchende Überarbeitung annehmen. Und in der That ſind, wie ich im Verfolge dieſer Unterſuchung darzulegen verſuchen werde, bei ſolcher Annahme die Schwierigkeiten ſehr erheblich.

Ich meine überdies: der von Scheffer-Boichorſt konſtatirte Widerſpruch iſt gar nicht vorhanden oder wenigſtens, er iſt nicht ſo eklatant, daß man mit ihm den überlieferten Inhalt der Promiſſio von 774 über den Haufen werfen könnte. Denn die kritiſche Stelle läßt doch auch eine andere Deutung zu. Was erfahren wir denn aus der Biographie Hadrian's über das Schenkungsverſprechen von Kierſy? Doch nur, daß es mit demjenigen Karl's von 774 identiſch war [1]). Über ſeinen ſpeziellen Inhalt aber ſagt meiner Meinung nach die Stelle gar nichts aus. Ich deute ſie, indem ich allerdings zugeben muß, daß die Diktion des Autors hier einer Zweideutigkeit nahekommt, ſo: Hadrian bittet, daß Karl das Verſprechen von Kierſy, welches Pipin mit ſeinen Söhnen und Großen dem hl. Petrus und dem Papſte Stephan II. gegeben hatte, als dieſer nach Frankreich kam behufs Erlangung gewiſſer Städte und Territorien dieſer Provinz Italien, in allen Punkten erfüllen möge [2]). Wir erfahren alſo

[1]) Ich halte in dieſem Punkte Scheffer-Boichorſt's Beweisführung S. 194 ff. gegenüber Niehues, Kaiſerthum und Papſtthum 1^2, 523, Hiſt. Jahrb. 2, 231 und den früheren Vertretern dieſer Anſicht, die zuerſt von Mock, de donatione a Carolo magno sedi apostolicae oblata [1861] S. 34 ff. aufgeſtellt und von vielen, auch von Waitz 3^2, 219 angenommen wurde, für vollkommen gelungen; von einer Differenz zwiſchen den Promiſſionen von 754 und 774 kann keine Rede ſein, beide ſind identiſch und die eine ſteht und fällt mit der andern. Vgl. auch Sickel, Acta Karol. 2, 381, Thelen S. 64, v. Sybel S. 68, Martens S. 307 ff., Funk S. 605 ff.

[2]) Pro confirmandis etc. verbinde ich alſo mit perrexit. Auch H. Kohl S. 675 hält das für ſelbſtverſtändlich unter Hinweis auf die ſchon von Scheffer-Boichorſt S. 203 N. 4 angezogene Urkunde Paul's I. J-E.

lediglich den nächſten Zweck der Reiſe Stephan's, und dieſe Angabe mag durch ihr Ergebnis, nämlich die Donatio von 754, gerade die anſtößige Formulirung erhalten haben, nichts aber von dem Inhalte der Promiſſio. Überdies, Hadrian bittet Karl, er möge ſeines Vaters Verſprechen in allen Punkten erfüllen: alſo war, was Pipin im Jahre 754 verſprochen hatte, trotz der Donationen von 754 und 756 im April 774 noch nicht erfüllt. Man könnte interpretiren: in einigen Punkten, in anderen aber nicht; jedoch das iſt offenbar nicht die Meinung unſeres Autors [1]).

Ich kann ferner Scheffer-Boichorſt's Behauptung, unter der „Provinz Italien" ſei der Exarchat von Ravenna und der Dukat von Rom zu verſtehen, auf der im weſentlichen ſeine gegen die Inhaltsangabe der Vita Hadriani gerichtete Beweisführung beruht, nicht als erwieſen betrachten. Ohne Zweifel gilt der Ausdruck urſprünglich nur byzantiniſchem Gebiete, aber keineswegs kann er als eine jene beiden Gebiete umfaſſende ausſchließliche

---

2342 dum — Stephanus ad redimendam cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium de manibus gentium Franciae properasset regionem. Dagegen v. Sybel S. 67 und Thelen S. 25, der von einer promissio pro concedendis etc. redet und daran S. 60 auch gegen Riehues S. 205 feſthält. Übrigens ſagt Scheffer S. 203 noch ganz richtig: „ſeine (Stephan's) Bitte galt nur dem Exarchate von Ravenna und dem Dukate von Rom"; erſt auf S. 204 identifizirt er dieſe Bitte Stephan's mit dem Verſprechen Pipin's. Über das Verhältnis der Vita Hadriani zur Vita Stephani II. handele ich weiter unten.

[1]) Entſcheidend ſcheint mir da folgende Erwägung. Galt die Promiſſio von 754 wirklich nur diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae, ſo wäre ſie ja durch Pipin ſelbſt völlig zur Ausführung gebracht worden, alſo wäre eine Erneuerung der Promiſſio ganz überflüſſig geweſen. Karl hätte dann vielmehr die Donatio Pipin's, die in der That diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae galt, beſtätigen müſſen, nicht aber die Promiſſio. Schon darum kann Scheffer-Boichorſt's Deutung nicht die richtige ſein. Das zweite easdem civitates et territoria beziehe ich nicht auf die diversae civitates ac territoria istius Italiae provinciae, um derentwillen Stephan nach Frankreich kam, ſondern auf die Städte und Gebiete in dem Pipiniſchen Schenkungsverſprechen, deſſen Inhalt wir nur aus der Promiſſio Karl's kennen.

und ſpezifiſch techniſche Bezeichnung angeſehen werden. Laxer Gebrauch beſonders der geographiſchen Bezeichnungen iſt den mittleren Zeiten eigenthümlich [1]), und in der That zeigt eine Gegenüberſtellung der Belege dieſer provincia Italia durchaus die ſchwankende Anwendung. Und auch wenn zu einer beſtimmten Zeit der Begriff der Provinz Italien abſolut feſtſtand, ſo können wir daraus noch nicht ſchließen, daß er auch im Jahre 774 noch den gleichen Inhalt und Umfang hatte, und können nicht wiſſen, ob hier dem Autor, dem vielleicht noch das Wort geläufig, der Sinn aber entſchwunden war, nicht ein Irrthum zugeſtoßen iſt. So ſcharfſinnig alſo auch der ſcheinbare Gegenſatz erkannt iſt, ſo däucht mir doch, er ſei zu ſehr in den Vordergrund geſchoben und zu ausſchließlich zum entſcheidenden Punkte der Streitfrage gemacht worden [2]).

[1]) Ich erinnere an die Begriffe Ducatus Romanus und Exarchatus Ravennantium, die beide in verſchiedenen Ausdehnungen erſcheinen, wie ich in ſpäteren Noten zeigen werde.

[2]) Die älteren Belege V. Theodori p. 332, 7; V. Martini p. 337, 7; V. Johannis VI p. 383, 2; V. Constantini p. 392, 17; V. Gregorii III p. 416, 7 und 20 und die von Simſon S. 157 N. geſammelten Stellen im Liber diurnus beweiſen zur Evidenz, daß unter der Provinz Italien das byzantiniſche Italien im Gegenſatz zum langobardiſchen zu verſtehen iſt. Dasſelbe ergeben auch die ſpäteren Belege V. Zach. p. 431, 19; Steph. p. 442, 15; V. Hadr. p. 488, 25. Aber neben dieſem weiteren Begriff ſcheint ſeit der Mitte des 8. Jahrhunderts ein engerer einherzugehen, indem ista Italia provincia für den Exarchat von Ravenna allein mit Ausſchluß des Dukats von Rom gebraucht wird. Die Sache erklärt ſich vielleicht aus der Beſchränkung des Exarchen auf Ravenna und der Erhebung des römiſchen Dukats zum ſelbſtändigen Regierungsbezirk (ſ. oben S. 393 N. 3). Die wichtigſten Belege ſind: V. Zachariae p. 426, 8: Hic invenit totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanum; V. Stephani II p. 444, 3: der Papſt bittet für die verlorenen Schafe, scilicet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, quos diabolica fraude ipse impius deceperat rex et possidebat, was man doch nicht von dem ganzen byzantiniſchen Italien ſagen kann: hier iſt alſo offenbar nur der Exarchat gemeint; V. Stephani III p. 474, 4: adgregans diversos episcopos Tusciae atque Campaniae et aliquantos istius Italiae provinciae, worauf in der Liſte der Anweſenden zunächſt Biſchöfe des langobardiſchen Tusciens (Caſtrum-Aquapendente bis Luni)

Denn die Sache ſtimmt auch ſonſt nicht. Geſetzt, die „Provinz Italien“ ſei nur der Dukat von Rom und der Exarchat von Ravenna, und nur ihnen gälten die Promiſſionen Pipin's und Karl's, ſo wären als Interpolationen zu betrachten nicht allein die böſe Grenzbeſchreibung, ſondern auch die Provinzen Venedig und Iſtrien und ganz gewiß die Herzogthümer Spoleto und Benevent.

Indeſſen ſteht unzweifelhaft feſt, daß Karl's Schenkungs-

folgen, dann die Biſchöfe des Dukats von Rom, und zwar des römiſchen Tusciens und der Campagna bunt durch einander (Cere bis Nepi), endlich die des Exarchats im weiteren Sinne (Ceſena bis Urbino). Gerade auf dieſe Stelle hat Scheffer-Boichorſt S. 202 entſcheidendes Gewicht gelegt, er erklärt, daß „außer einer Menge von Toskanern und Campagnarden, die ja ausdrücklich von den Biſchöfen dieſer Provinz Italien geſchieden werden, nur noch Biſchöfe des Dukats von Rom und des Exarchats von Ravenna genannt werden“. Aber ich geſtehe offen: ich weiß nicht, wo ich die Biſchöfe des Dukats von Rom ſuchen ſoll, da ſie bereits unter den Kollektivbegriffen Tuscia und Campagna zuſammengefaßt ſind; das (römiſche) Tuscien und die Campagna bilden eben den Dukat von Rom (vgl. V. Stephani III p. 472, 478; V. Hadriani p. 493, 513), deſſen Begriff übrigens ſelbſt ganz ähnlichen Schwankungen unterworfen geweſen zu ſein ſcheint, wie der der Provinz Italien (vgl. dazu Diehl S. 63 ff.; Sickel S. 120). Auch aus Ep. 17 des Cod. Carol. (p. 515), der einzigen Stelle in dieſem, wo die Italia provincia genannt wird, geht deutlich hervor, daß damit der Exarchat gemeint iſt. Dieſem Ergebnis ſcheint zu widerſprechen die ſchon von Scheffer-Boichorſt angeführte Stelle bei J.-E 2342: cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium. Aber gegenüber den andern Belegen kann dieſe eine Stelle ein entſcheidendes Gewicht um ſo weniger beanſpruchen, als simulque et, wie der weitere Wortlaut der nur ex veteri apographo bekannten Urkunde wahrſcheinlich macht, aus videlicet verderbt iſt. Alles kommt, wie man ſieht, darauf an, was hier wie in den anderen Belegen simulque et bedeutet, und darauf ſpitzt ſich ſchließlich in Scheffer's Beweisführung die Entſcheidung über Echtheit oder Unechtheit der ſtrittigen Inhaltsangabe in der V. Hadriani zu. Er überſetzt „und damit denn zugleich“. Aber ich halte dieſe Überſetzung, wie ich weiter unten S. 414 N. 2 durch zahlreiche Belege zu erweiſen verſuche, für falſch, es ſei denn, daß ein und derſelbe Autor ein und dasſelbe Wort in ganz verſchiedenem Sinne gebraucht habe. — Auch Simſon S. 157 N. und Martens, Theol. Quartalſchr. 68, 616 haben Bedenken geäußert. Ich bemerke endlich noch, daß die Päpſte im Cod. Carol. oft von ista provincia reden, aber nur einmal mit dem Zuſatz Italia.

verſprechen und, wenn die Biographie Hadrian's Recht hat, daß ſich die Promiſſionen von 754 und 774 mit einander deckten, auch das Pipin's, mehr umfaßt hat als den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom.

Es hat ſicher umfaßt das Herzogthum Spoleto. Nur die gewaltſamſte Dialektik kann jene Behauptung Hadrian's in dem 775 an Karl gerichteten Briefe Nr. 56 des Codex Carolinus: „Habt Ihr doch auch dieſes Herzogthum Spoleto perſönlich dem hl. Petrus dargebracht" aus dem Wege räumen wollen [1]). Der Dukat von Spoleto hat in der That ſeit Ende 773 zum Kirchenſtaat gehört oder wenigſtens die päpſtliche Hoheit anerkannt; erſt zu Anfang 776 iſt er infolge eines dem Papſte aufgezwungenen Abkommens mit den königlichen Geſandten dem Königreich Italien einverleibt worden. Später — der Zeitpunkt iſt ungewiß [2]) — hat Hadrian in einer beſonderen Urkunde auf ſeine ſpoletiniſchen Anſprüche verzichtet und ſich mit der Überlaſſung des Königszinſes begnügen müſſen [3]).

[1]) p. 582, 21: Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercede. Der Paſſus hat eine faſt urkundliche Faſſung. — Martens S. 150 ff., Neue Erörterungen S. 22 f. interpretirt dieſen Satz mit einer beiſpielloſen Willkür und beharrt auch Theol. Quartalſchr. 68, 605 unerbittlich auf ſeinem Standpunkt. Weiland S. 378 hegt gegen Martens' Interpretationskünſte doch halbe Bedenken, obwohl auch er ſchließlich keinen andern Ausweg ſieht, als ihnen zuzuſtimmen. Ähnlich Hirſch S. 36. Dagegen Funk S. 632 und Hüffer S. 244 ff. Ranke 5 b, 125 denkt an eine „mündliche" Verheißung. Aber das iſt alles dem klaren Wortlaut der Stelle gegenüber unhaltbar.

[2]) Nicht 781, wie Ficker 2, 347. 367 will. Die Belege behalte ich mir vor, ſ. Zt. vorzulegen. Martens kommt hier der Wahrheit nahe. Vgl. auch Hirſch Papſt Hadrian I. und das Fürſtenthum Benevent, Forſchungen 13, 37 und Weiland S. 379. Mit dem Kloſter Farfa, das dieſer S. 378 in's Treffen führt, hat es aber beſondere Bewandtnis, was ich hier nicht weiter ausführen kann.

[3]) Die bekannte Stelle im Paktum Ludwig's des Frommen, die den Forſchern ſo viel Kopfzerbrechen gemacht hat, denke ich ſ. Zt. befriedigend erklären zu können. Dieſe Dinge kann ich hier nur ſtreifen.

Aber Spoleto war es nicht allein [1]).

Es liegt am nächſten, an Tuscien zu denken. Daß Hadrian auch auf dieſes langobardiſche Land Anſprüche zu haben glaubte, iſt ſehr wahrſcheinlich. Befriedigt auch der den tusciſchen Verhältniſſen geltende Brief Hadrian's im Codex Carolinus Nr. 58 nicht völlig unſere Wißbegierde, ſo beweiſen wiederum die ſpäteren Pakta der Kaiſer mit der römiſchen Kirche auch hier Hadrian's Recht, auf das er in einem mit dem ſpoletiniſchen Abkommen analogen Vertrage unter den gleichen Bedingungen verzichten mußte [2]).

Daß auch Iſtrien und Venedig bereits zu Zeiten Pipin's und Stephan's II. Gegenſtand der unterthanenfrohen Fürſorge der Päpſte geweſen ſind, hat ſchon Weiland dargethan; in einem Schreiben, das Papſt Stephan III. im Jahre 771 an den Patriarchen Johann von Grado richtete, findet ſich ſogar der Satz, Pipin und ſeine Söhne, Sankt Peter's Getreue, hätten geſchworen und das ſchriftliche Verſprechen geleiſtet, Iſtrien ebenſo wie den Dukat von Rom und den Exarchat zu ſchützen [3]).

[1]) Wie das et ipsum Spoletinum ducatum beweiſt, was Martens S. 151 ſehr richtig hervorhebt.

[2]) Vgl. Martens S. 156 ff., dem Weiland S. 379 zuſtimmt. Den Paſſus im Paktum Ludwig's des Frommen interpretirt Weiland S. 380 richtig gegen v. Sybel S. 109.

[3]) J-E. 2391. Ich ſetze die wichtige Stelle nach MG. Epp. 3, 715 hieher. Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia: ideo confidat . . sanctitas tua, quia ita fideles beati Petri studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt promissionem, ut, sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium, et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent. Aus dieſem mit Unrecht von Waitz 3', 532 angezweifelten Briefe (vgl. Weiland S. 385; in der 2. Auflage iſt, ſoviel ich ſehe, der Zweifel geſtrichen) erfahren wir, daß in dem Paveſer Vertrag von 754 auch Iſtrien und Venedig genannt wurde, ferner beſtätigt er das Vorhandenſein einer Promiſſionsurkunde mit dem

Damit ſind freilich unſere poſitiven Belege erſchöpft [1]).

Aber ſchwerer noch als dieſe wiegt die Korreſpondenz Hadrian's I. mit Karl dem Großen aus den Jahren 774 bis 776 und die in ihnen herrſchende Stimmung und Tendenz [2]). Man iſt freilich auch mit ihr fertig geworden und hat ſo lange an des Papſtes ewigen Vorwürfen und Klagen gedeutet und gedreht, bis auch ſie nicht mehr wogen. Denn, ſo meinte man, aus dieſer Korreſpondenz ſpräche eine ſo ſtarke Subjektivität, daß ſie deshalb nicht als unbedingt zuverläſſig gelten könne. Gewiß, aber man hat das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet. Man hat aus dem Bilde Hadrian's eine Karrikatur gemacht: als ein aufdringlicher und verlogener Bittſteller erſcheint dieſer kühne und auf ſeine Selbſtändigkeit eiferſüchtige Prieſter [3]), ebenſo ſehr unſeren Widerwillen erregend wie Karl's unbegreifliche Langmuth

Defenſionsverſprechen Pipin's und ſeiner Söhne für den Dukat von Rom, den Exarchat von Ravenna und die Provinzen Venedig und Iſtrien, alſo die respublica Romanorum im weiteſten Sinne. Weiland meint freilich, Stephan III. habe hier vermuthlich die Worte nicht auf die Goldwaage gelegt. — Die wichtige Stelle iſt, ſoviel ich weiß, nur von Weiland S. 386, Hüffer S. 248 ff. Simſon S. 167 N. 1 und Lamprecht S. 87 verwerthet worden.

[1]) Für Benevent (vgl. Hüffer S. 246 ff.) läßt ſich nur geltend machen, daß Stephan II. nach Aiſtulf's Tod die Kommendation der Spoletiner und Beneventaner empfing. — Korſika dagegen (vgl. Hüffer S. 247) laſſe ich hier ganz aus dem Spiel, weil die in dem Briefe Leo's III. Nr. 1 (Jaffé p. 310) vom J. 808 erwähnte Donatio nicht auf die Promiſſionen von 754 und 774 zu beziehen iſt. Überdies ſind alle Citate nach 778 für die Kritik dieſer Promiſſionen irrelevant, da dieſe ſeitdem nicht mehr die Grundlage der päpſtlichen Anſprüche geweſen ſein können.

[2]) Es ſind dies die Briefe des Cod. Carolinus Nr. 49—58, zu denen nach W. Gundlach's Unterſuchung (N. Archiv 17, 551 N. 1) auch noch Nr. 59 (nach Jaffé Nr. 64) tritt.

[3]) Ich erinnere an Hadrian's Wort Ep. 94 (p. 635, 17): Sed sicut vestris hominibus sine vestra absolutione ad limina apostolorum neque ad nos coniungunt, ita et nostri homines, qui aput vos venire cupiunt, cum nostra absolutione et epistola veniant. Hier redet Souverän zu Souverän. Bekanntlich hat Hadrian niemals die unmittelbare Oberhoheit Karl's in ſeinen Urkunden anerkannt: er hat eine politiſche Selbſtändigkeit behauptet, die ſeiner Perſönlichkeit zuzurechnen iſt, und die ſein ſchwächerer Nachfolger Leo III. nicht hat feſthalten können.

unſere Bewunderung. Daß der König dem Papſte die uſurpirten mittelitalieniſchen Gebiete, die jener bei der Kataſtrophe des langobardiſchen Reiches an ſich geriſſen hatte, erſt nach Jahr und Tag entzieht, ihn aber hernach reichlich entſchädigt, ſieht freilich beinahe aus wie Schwäche [1]).

Man hat hier, fürchte ich, doch ſehr mit ungleichen Maßſtäben gemeſſen und dieſen Briefen Hadrian's geradezu Gewalt angethan. Um nur einen herauszugreifen, verweiſe ich auf ſeinen erſten Brief an Karl — er muß bald nach des Königs Heimkehr in's Frankenreich geſchrieben ſein —, in dem der Papſt ſich heftig über ſeinen ravennatiſchen Nebenbuhler beklagt, um ſchließlich in einer von Bitterkeit und Sorge gemiſchten Stimmung ſeinen Feinden den Hohn in den Mund zu legen: „Was hat es Euch denn genützt, daß das Volk der Langobarden vernichtet und dem Reich der Franken unterworfen iſt? Siehe, nichts von dem, was Euch verſprochen iſt, iſt bis jetzt erfüllt, ja ſelbſt das, was einſt der ſelige König Pipin Sankt Peter ſchenkte, wird Euch jetzt genommen“ [2]). Eben damals als Hadrian dieſen und andere von bitterer Sorge wegen der Erfüllung des Schenkungsverſprechens diktirte Briefe ſchrieb, beſaß er unzweifelhaft den Dukat von Rom, dann noch unangefochten den Dukat von Spoleto, Fermo, Ancona und Oſimo, von Tuscien Città di Caſtello, den Exarchat und die Pentapolis, wenn auch nicht un-

[1]) Es iſt nicht einzuſehen, warum Karl dem Papſte dieſe Eroberungen ließ, wenn dieſer keinen rechtlichen Anſpruch darauf gehabt hätte. Selbſt v. Sybel S. 75 ſagt von dieſer Korreſpondenz, daß man durch ſie „zu einem halben Glauben an die große Schenkung“ kommen könne.

[2]) Ep. 49 (p. 568, 33): Quid vobis profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subiugata? Et ecce iam nihil de his, quae promissa sunt, adinpletum est; insuper et ea, quae antea beato Petro concessa sunt a sanctae recordationis domno Pippino rege, nunc ablata esse noscuntur. Vgl. dazu die von Lamprecht S. 99 N. 2 aus den Briefen Hadrian's geſammelten Stellen. — Über die Chronologie dieſes und der folgenden Hadrianbriefe vgl. jetzt W. Gundlach im N. Archiv 17, 562 ff. Martens' S. 173 Vorſchlag, die Ep. 50 (Reversus) vor die Ep. 49 (Pervenit) zu ſetzen, hat manches für ſich; leider hat Gundlach ſich darüber auch in der neuen Ausgabe nicht ausgeſprochen.

beſtritten; noch war ihm keines der 773 occupirten Gebiete abgenommen worden. Daß aber mit jenen unermüdlichen Klagen, die doch eine Subſtanz gehabt haben müſſen, nicht der Exarchat allein gemeint iſt, beweiſt, daß neben der Klage wegen Ravenna die große Klage ob des noch nicht eingelöſten Verſprechens regelmäßig einhergeht. Auf Benevent kann ſie ſich nicht beziehen, da dieſes Herzogthum als unbezwungenes Land nicht in Betracht kam. Auf Patrimonien oder Fragen der inneren Verwaltung offenbar auch nicht. Man beachte endlich den Mangel jeder präziſen und ſpezialiſirten Forderung auf Grund der Promiſſio: der Papſt erwartet offenbar voll Ungeduld und ſteigender Sorge den verſprochenen Antheil an der Beute, und doch iſt er ſeiner Sache nicht ganz ſicher. Will man ihn nicht geradezu der Lüge zeihen, ſo muß man an die Exiſtenz einer Promiſſio glauben, aber nicht einer unbedingten, ſondern einer irgendwie verklauſulirten. Wo aber ſoll man das nach der Meinung des Papſtes noch Fehlende ſuchen?

Ich verſuche, dieſe und andere ſich immer wieder aufdrängende Fragen zu beantworten, indem ich mich an den Inhalt des Schenkungsverſprechens ſelbſt wende.

Denn ich finde hier in der Beweisführung Scheffer-Boichorſt's und Anderer eine Lücke; ich vermiſſe den Nachweis, wann die angebliche Interpolation vorgenommen worden ſein ſoll [1]).

Groß iſt der Zeitraum nicht, in dem das geſchehen ſein könnte. Denn der Luccheſer Codex des Papſtbuches, in dem ſich ſchon die Vita Hadriani findet, ſtammt aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts [2]), und daß in dieſer

[1]) „Soviel ich ſehe, hat man entweder mit ganz verkehrten Anſätzen operirt, wie Muratori, der die Interpolation in's 11. Jahrhundert ſetzte, Kroſta (ſ. Scheffer-Boichorſt S. 197 N. 5) u. A., oder aber ſich mit dem Verdikt begnügt, die „Interpolation" ſei eben das Machwerk eines Späteren. Es iſt Lamprecht's Verdienſt, S. 109 ff., wenigſtens einen Verſuch gemacht zu haben, auch dieſe Frage zu beantworten; daß er mißglückt iſt, daran ſind die irrigen Vorausſetzungen ſchuld, von denen er ausging.

[2]) L. Duchesne, Introd. p. CLXIV, L. Bethmann im Archiv 12, 705, P. Ewald im N. Archiv 3, 342 ſetzen den Cod. Lucensis noch in's 8. Jahr-

Handschrift die Grenzbeschreibung interpolirt sei, ist eine längst widerlegte Legende [1]). Auch ist jener Codex nicht die Originalhandschrift selbst. Da nun auch die nicht auf den Lucensis zurückgehenden Handschriften den umstrittenen Passus im gleichen Wortlaut bieten, so muß die Interpolation noch vor der ältesten uns erhaltenen Handschrift liegen.

Es ist weder wahrscheinlich, daß die verlorene Originalhandschrift aufgefunden wird, noch daß erneute Untersuchung des Lucensis aus seinen graphischen Eigenthümlichkeiten genauere Indicien über sein Alter gewinnen werde. Somit sind wir lediglich auf den Wortlaut des Schenkungsversprechens angewiesen.

Aber was hat man mit diesem Passus nicht alles gemacht! Man hat ihn zerpflückt und zerdeutet, Länder und Patrimonien hinein- und hinausinterpretirt, ihm die möglichsten und unmöglichsten Deutungen gegeben. „Alle Interpretationskünste sind bisher an den Schwierigkeiten gescheitert, welche die auch in ihrer stilistischen Fassung durchaus unklare Stelle bietet," sagt H. Kohl in seinem Resumé über die Schenkungen der Karolinger an die Päpste; „sie ist zu einer Crux interpretum geworden", ein anderer als einer der ersten Kritiker anerkannter Historiker.

Es war aber vor allem die Grenzlinie, das designatum confinium [2]), die zu widerspruchvollster Diskussion Anlaß gab. Aber man hat sie meiner Meinung nach durchwegs mißverstanden. Man hat, ohne sich eigentlich darüber klar geworden zu sein, wo sie aufhört, in ihr eine allgemeine Grenzlinie gesehen, die das gesammte Mittel- und Süditalien von dem nördlichen Italien

---

hundert, dagegen Waitz 3^2, 219 (vgl. Niehues S. 227) und Mühlbacher Reg. Kar. S. 772 in den Anfang des 9. Jahrhunderts. Mabillon, Museum Italicum 1^a, 186 sagt von ihm: sed prae ceteris insignis est codex tempore Caroli magni scriptus.

[1]) Breßlau in Gött. Gel.-Anz. 1871 1, 939 berichtete sie zuerst nach einer Mittheilung von W. Arndt (H. Pabst), was Waitz 3^2, 219 N. 1 aufgeklärt hat.

[2]) Nicht designatus confinium, wie Martens Theol. Quartalschr, 68, 611 u. ö. sagt; vgl. Lamprecht S. 106 N. 2.

trennt [1]). Ich werde beweisen, daß sie das nicht ist. Man hat ihr dann eine zwiefache Deutung gegeben. Die Einen sahen in ihr die nördliche politische Grenzlinie eines ganz Mittel- und Süditalien umfassenden Kirchenstaats, aus dessen Gebiet dann noch einzelne Theile besonders hervorgehoben worden wären. Das erschien dann allerdings des Guten zu viel. Eben deshalb haben ihr ihre Vertheidiger die verschiedensten Auslegungen gegeben, um sie zu retten. Man hat für Mantua vorgeschlagen zu lesen Mutina (Modena), um sie so wenigstens mit der Grenze des Exarchats in Einklang zu bringen. Aber diese Emendation entbehrt jeder handschriftlichen Begründung [2]). Überdies machte man damit die Sache nicht besser. Denn was soll eine mit der Grenze des Exarchats sich deckende Linie, wenn unmittelbar

---

[1]) So v. Sybel S. 48: „der König habe dem Papste versprochen, ihm den ewigen Besitz von ganz Mittel- und Unteritalien nebst Venetien, Istrien und Korsika zu verschaffen" u. S. 68: „alle italischen Lande südwärts einer Linie von der Mündung des Magra bis zur Nordspitze des Adriatischen Meeres nebst Korsika und Istrien . . ., also mit anderen Worten ganz Italien mit einziger Ausnahme der heutigen Lombardei, Piemonts und Genuas". Ebenso Funk S. 604: „Die Schenkung (!) Karl's d. Gr. habe außer der Insel Korsika fast ganz Italien umfaßt, indem nur die heutige Lombardei, Piemont und Genua ausgeschlossen waren". Venetien ist hier immer im Sinne der späteren Terra ferma von Venedig verstanden, was abzulehnen ist. Auch das griechische Unteritalien sei mit in die Schenkung einbeschlossen, meinen fast alle Neueren, freigebiger mit Land und Leuten als Pipin und Karl selbst. Selbst nach Ficker 2, 330 wäre damit das ganze südliche Italien, wie es durch eine vom Ausfluß des Magra bis zum adriatischen Meere gezogene Linie von dem Reste des Langobardenreiches getrennt wurde, unter ausdrücklicher Hervorhebung der selbständigen Ländermassen des Exarchats und der Herzogthümer Spoleto und Benevent, der römischen Kirche versprochen. Ebenda S. 366: „den Päpsten die Überlassung von ganz Italien südwärts der Linie von Luni bis Monselice verheißend". Ähnlich auch Hirsch, S. 3. Gegen diese durchaus unbegründete Ausdehnung des Schenkungsversprechens hat übrigens schon Simson S. 157 N. Einspruch erhoben.

[2]) Zuerst, wenn ich nicht irre, von Ficker 2, 330 N. 6 vorgeschlagen, dem sich auch Mühlbacher Reg. Kar. Nr. 159 anzuschließen scheint. Ebenso Genelin S. 27. Dagegen mit Recht Martens S. 292 N. 2. Da auch das Ottonianum (DO. I. 235, MG. DD. 1, 325, 22) Mantua bietet, so kann von dieser Emendation keine Rede sein.

darauf der Exarchat selbst genannt wird? Das sähe dann allerdings aus, wie der Versuch eines Späteren, gleichsam eine geographische Glosse zu den versprochenen Gebieten einzuschieben. Und selbst wenn die Linie Modena—Monselice als ungefähre Grenze des Exarchats zu retten wäre, immer bliebe die jeder historisch-geographischen Anlehnung entbehrende, die Emilia mitten durchschneidende Linie Parma—Reggio—Modena unerklärlich. Ferner warum endet die Grenzbeschreibung gerade bei Monselice? Warum führte man sie nicht bis zum Meere? Das erforderte doch schon der Ausgangspunkt Luni. Und warum gerade das in kirchenstaatlichen Dokumenten sonst nicht begegnende Monselice? Viel näher hätte es doch gelegen, Adria oder Gabello zu nennen, die in den Verhandlungen und Schenkungsakten des 8. Jahrhunderts eine Rolle gespielt haben. Und endlich, warum schließt sich an Monselice, wie man doch, wenn es sich um eine ganz Italien durchschneidende Grenzlinie handelte, erwarten müßte, nicht unmittelbar Venetien und Istrien an? Mit anderen Worten, wenn diese Linie Norditalien vom mittleren und südlichen Italien scheiden soll, dann ist sie recht unvollständig und unverständig.

Andere aber haben in dieser Grenzlinie gar nicht eine dem zukünftigen Kirchenstaat geltende Grenze gesehen, sondern eine Linie, die sich nur auf Patrimonien und privatrechtliche Besitzungen der Kirche bezöge; sie solle lediglich besagen, daß innerhalb derselben sich gewisse Rechte und Güter der Kirche befunden hätten; von Landeshoheit sei keine Rede. Aber mit Fug und Recht hat H. v. Sybel diesen Gedanken, den zuerst der Däne Hald und dann besonders S. Abel näher zu begründen versucht haben [1]), ein verzweifeltes Mittel zur Rettung der

[1]) Hald, Donatio Caroli magni ex cod. Carolino illustrata [1836] S. 33. Schon vor ihm hat Schröckh, Christliche Kirchengesch. 19 [1794], 589 ff. eine ähnliche Meinung ausgesprochen. Dann hat sie Abel in Forschungen 1, 471 ff., Karl d. Gr. 1, 132 f. wieder aufgenommen. Sickel, Acta Karol. 2, 384, Niehues, Kaiserthum und Papstthum 1², 523 und Hist. Jahrb. 2, 236, Thelen S. 26, Waitz 3², 220, sind Abel beigetreten. Dagegen v. Sybel S. 74 und auch schon Ficker 2, 347 N. 2. Neuerdings hat Lamprecht S. 106 die Patrimonienidee in origineller Weise wieder zu beleben versucht.

Urkunde genannt: er beruht auf einer willkürlichen und gewaltsamen Interpretation. Überdies wäre dann die angegebene Linie nicht einmal richtig, wie jüngst wieder L. Duchesne nachgewiesen hat [1]).

Der Gedanke liegt allerdings nahe, daß einzelne Gebiete, von denen das ausdrücklich gesagt wird, mit allen Hoheitsrechten geschenkt worden seien, von andern aber nur gewisse nicht näher bezeichnete Städte und Landstriche. Sickel vor allen, dem sich auch Scheffer-Boichorst angeschlossen hat, wies nachdrücklich darauf hin, daß doch nur der ganze Exarchat und das ganze Herzogthum Spoleto und Benevent versprochen worden seien, die anderen Gebiete aber demnach nicht in ihrer Gesammtheit [2]). Der Unterschied liege auf der Hand, meint Scheffer-Boichorst: „Hier Einzelnes, dort Alles". Das ist in der That eine bestechende Interpretation, gegen die bisher kaum etwas Ernstliches eingewandt werden konnte: ich habe sie lange Zeit für die richtige gehalten.

Aber in Wahrheit schafft auch sie einen Gegensatz, der gar nicht vorhanden ist.

Sickel weist ferner darauf hin, daß der Inhaltsangabe eine

---

[1]) Introduct. p. CCXXXVIII. Auch Genelin S. 29 bemerkte das schon. Ganz verzweifelt erscheint mir Lamprecht's Versuch S. 89 und 106, die Linie als Patrimoniengrenze zu retten, insbesondere, wenn er meint, das außerhalb der Grenzscheide liegende große Patrimonium der Cottischen Alpen (worüber P. Fabre in Mélanges d'archéol. et d'histoire 4, 383 ff. und Duchesne a. a. O. und S. 387 N. 8) sei deshalb nicht mit in sie hineinbezogen, weil es bereits restituirt war. L. ist wohl Duchesne's Bemerkung p. CCXXXVIII entgangen. — Abgesehen von formellen Gründen, die ich hernach vorbringen werde, ist die Patrimonienidee auch aus Gründen des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar. Es ist doch nichts verkehrter, als die Lage von Patrimonien in der angegebenen Weise zu bezeichnen. Man denke sich einmal in einem modernen Aktenstücke eine Verfügung über Domänen, von denen es hieße, sie lägen innerhalb der Linie Magdeburg-Berlin-Küstrin. Gerade bei derartigen Objekten sagt man, sie liegen in den und jenen Provinzen, Kreisen, Städten, Orten u. s. w. Nie anders erscheinen auch die päpstlichen Patrimonien. Eine derartige Linie hat nur Sinn, wenn es sich um das ganze durch sie abgetrennte Gebiet handelt, oder gar keinen.

[2]) Sickel S. 133; Scheffer-Boichorst S. 196.

gewiſſe Zweideutigkeit anhafte; ſie mache den Eindruck, mit Abſicht undeutlich gehalten worden zu ſein. Er wirft mit Fug und Recht eine Reihe von Fragen auf, auf die dieſe Inhaltsangabe keine Antwort zu geben ſcheint, und die ſich doch Jedem, der ſie lieſt, von ſelbſt aufdrängen. Warum iſt z. B. Tuscien nicht genannt? Auch Tuscien lag innerhalb der angegebenen Grenzlinie und war, wie wir bereits ſahen, Gegenſtand der Sehnſucht Hadrian's: ſo gut es der Biograph für nützlich und nothwendig hielt, den Exarchat von Ravenna, die Herzogthümer Spoleto und Benevent, die Provinzen Venedig und Iſtrien beſonders zu nennen, ſo nahe hätte es doch auch gelegen, Tuscien noch einmal beſonders aufzuführen. Ferner wo bleibt der Dukat von Rom? Der lag doch auch hinter der Grenzlinie, auch er war von einiger Bedeutung und gewiß beſonderer Nennung werth. Weiter, warum fehlt eine Südgrenze? Wenn der Fälſcher zu den in dem echten Schenkungsverſprechen überlieferten Gebieten eine nördliche Grenze erfand, — warum bewährte er ſeine geographiſchen Kenntniſſe nicht auch in der Erfindung eines ſüdlichen Confiniums? Nahm er vielleicht das ganze ſüdliche Italien in Anſpruch und hielt er es — mit Abſicht natürlich — für überflüſſig, zukünftigen päpſtlichen Anſprüchen durch die Angabe einer Südgrenze Schranken aufzuerlegen? Oder war hier ſeine Geographie am Ende? Und ſchließlich, was hat es mit den Provinzen Venedig und Iſtrien für eine Bewandtnis: warum ſchaltet ſie unſer Autor zwiſchen den Exarchat und die langobardiſchen Herzogthümer ein, während doch ihr natürlicher Platz unmittelbar hinter Monſelice geweſen wäre?

Mit anderen Worten, der angebliche Inhalt der ſog. Pipiniſchen und Karolingiſchen Schenkung oder, ſagen wir richtiger, der Pipiniſch-Karolingiſchen Promiſſio iſt entweder ein wahres Muſter von Konfuſion und Unklarheit — und dann allerdings kaum zu halten — oder aber er iſt eine höchſt zutreffende und verſtändige, uns nur auf den erſten Blick unverſtändlich und widerſpruchsvoll erſcheinende Dispoſition. Und das iſt er, wie ich glaube, in der That.

Betrachten wir zunächſt die ſyntaktiſche Gliederung der

ganzen Stelle, die trotz ihrer Einfachheit vielfach verkannt worden iſt. Das Gerippe des Satzes iſt: easdem civitates et territoria .. contradi spopondit per designatum confinium .. id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque in Monte Silicis | simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam nec non et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum[1]). Die Cäſur alſo liegt nach Monte Silicis[2]), ſie ſcheidet die beiden Satztheile von einander.

Weiter, alle die als Grenzpunkte genannten Orte Suriano, monte Bardone, Verceto, Parma, Regio, Mantua, Monte Silicis ſtehen im lokativen Ablativ, ſind alſo abhängig von per designatum confinium, während die folgenden Länder ſämmtlich im Accuſativ ſtehen, alſo abhängig ſind von contradi spopondit. Objekt des Verſprechens ſind mithin 1. die Städte und Stadtgebiete[3]) innerhalb der angegebenen Grenzlinie von Luni bis Monſelice, 2. der ganze Exarchat, die Provinzen Venedig und Iſtrien, und die Dukate von Spoleto und Benevent.

Auch der Sinn der Stelle, wenn anders ſie überhaupt einen hat, gebietet dieſe Unterſcheidung: zuerſt iſt von Städten und Territorien die Rede, hernach aber von großen Länder-

[1]) In der Regel hat man den Begriff des confinium entweder bis Istriam oder gar bis Beneventanum ausgedehnt. So auch Thelen S. 26, der den originellen, aber unhaltbaren Verſuch (vgl. auch Scheffer-Boichorſt S. 196 N. 1) macht, den übrigens Simſon 1², 167 N. 3 zu billigen ſcheint, simulque et etc. nec non et etc. abhängig zu machen von per designatum confinium und zu überſetzen: Städte und Gebiete in der beſtimmten Abgrenzung, nämlich Korſika inbegriffen, von Luni u. ſ. w. bis Monſelice, zugleich im Bereiche des ganzen Exarchats u. ſ. w. und des ganzen Herzogthums Spoleto u. ſ. w. — eine Interpretation, die ſchon wegen universus und cunctus unmöglich iſt, ſich überdies durch die verſchiedenen Kaſus der Grenzſtädte und Gebiete verbietet.

[2]) Nicht nach Istria, wie Lamprecht S. 105, vom Ottonianum verführt, will.

[3]) Über die Bedeutung von territoria vgl. Simſon 1², 165 N. 3.

gebieten; die letzteren können nicht in die ersteren einbegriffen sein, sie sind also einander koordinirt [1]).

Sieht man genauer zu, so erkennt man weiter, daß es sich zugleich um drei Gebiete handelt, die unser Autor schon durch die Art, wie er sie mit einander verbindet, als drei Complexe für sich bezeichnen will: civitates et territoria per designatum confinium, id est a Lunis — Monte Silicis | simulque et [2])

[1]) Lamprecht S. 105. 108 ist bei der Interpretation der ganzen Stelle von allen der Wahrheit am nächsten gekommen. Aber die unglückliche Patrimonienidee und sein Irrthum, daß das Ottonianum an dieser Stelle eine selbständige Überlieferung repräsentire, haben ihn dann völlig in die Irre geführt. Er stützt sich (S. 88) dabei einmal auf die Abweichung des Ottonianum von der V. Hadriani hinsichtlich des Ortes Bercetum: das widerlege ich S. 416 N. 5; er erblickt ferner in dem lokativen Ablativ provintia Venetiarum et Istria des Ottonianum die ursprüngliche Fassung, die der Biograph absichtlich verwischt habe, die aber noch in Istria der Vita erhalten sei. Aber Lamprecht überschätzt die Bedeutung dieser Variante (andere Handschriften, denen ich folge, bieten Istriam) und übersieht zugleich, daß der Biograph mit den Kasus der Ortsnamen ziemlich willkürlich umgeht, so daß daraus nichts zu folgern ist. Statt vieler Beispiele nur eins. V. H. p. 488, 24 heißt es Romanam urbem atque cuncta Italia . . . subiugare. Auch ist provincias offenbar das Ursprünglichere. Also der Diktator des Ottonianum hat nicht eine besondere Überlieferung vor sich gehabt, sondern er hat nur die V. H. mißverstanden. — Auch Simson im N. Archiv 15, 578 N. 1 spricht sich gegen Lamprecht's Deutung aus.

[2]) Was heißt Simulque et? Es hängt daran nicht nur die Feststellung des Begriffs der ista Italia provincia (s. oben S. 401 N. 2), sondern auch meine Interpretation der ganzen Stelle. Scheffer-Boichorst S. 203 N. 4 übersetzt simulque et mit „und damit denn zugleich" = una cum; ihm folgt Lamprecht S. 105; ähnlich auch Thelen S. 27 und Simson 1^2, 167 N. 3; er subordinirt also den folgenden Begriff unter den unmittelbar vorausgehenden. Ich hebe dagegen unter zahlreichen anderen folgende besonders deutliche Belege heraus: V. Hadriani p. 496, 10: sed et omnes habitatores tam ducatus Firmani, Auximani et Anconitani simulque et de castello Felicitatis (einen geographischen Zusammenhang zwischen den genannten Orten und Città di Castello wird wohl niemand behaupten); p. 507, 27: Pariter et titulum beati Laurentii martyris qui appellatur Lucine seu ecclesiam beati Martini sitam iuxta titulum sancti Silvestri simulque et basilica beati Agapiti martyris foris muros iuxta sanctum Laurentium posita . . . renovavit (also drei koordi-

universum exarchatum .. atque provincias Venetiarum et Istriam | nec non et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Ich nehme an, daß derjenige, der dieſe Inhaltsangabe niederſchrieb, ſich etwas dabei dachte, als er zweimal ſtarke Kopula anwandte und dadurch ſeine Länderangaben in drei Gruppen ſchied.

Es gilt zunächſt, den erſten Komplex richtig zu erkennen.

Unſer Autor hat, um dieſes Gebiet zu bezeichnen, eine auf den erſten Blick ſehr merkwürdige und in Urkunden jener Zeit unerhörte [1]) Form gewählt; ſtatt einzelne Länder zu nennen, begnügt er ſich mit einer durch per designatum confinium eingeleiteten Aufzählung einzelner Orte, deren Verbindungslinien die Grenzſcheide bilden. Sie haben wir zuerſt zu betrachten.

Es ſcheint feſtzuſtehen, daß die dem Laufe des Magra fol-

---

nirte Objekte mit seu und simulque verknüpft); ebenſo p. 509, 27: Nec non et ecclesiam s. Felicis . . . noviter restauravit simulque et basilicam s. Abdon et Sennes atque beatae Candidae . . . renovavit; p. 511, 7: pariter etiam et ecclesiam beati Nicomedis sitam foris porta Numentana simul et cymiterium beati Yppoliti martyris iuxta s. Laurentium . . . restauravit. Dann ganz ähnlich wie an unſerer Stelle Cod. Carol. Epp. 3 p. 547, 20: nec non et omnibus . . . episcopis, presbiteris etiam, religiosis abbatibus simulque et cunctis obtimatibus, iudicibus, ducibus videlicet et comitibus nec non et universo Christo protecti Francorum regni populo; p. 562, 27: tam per vestros missos quamque per litteras simulque et per Sergium fidelissimum nostrum nomenculatorem; p. 568, 20: genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua; p. 569, 4: direxit Philippum . . . presbiterum simulque et Eustachium quondam ducem; p. 570, 15: omnes nostri sacerdotes seu etiam religiosi dei famuli monachi . . . simulque et reliquus populus; p. 577, 23: De reliquis vero civitatibus Emiliae simulque et Gabello. Ferner Ludovicianum (Sickel, Privileg Otto's I. S. 174, 20: exarchatum Ravennatem . . . simul et Pentapolim (hier iſt die Pentapolis ausdrücklich vom Exarchat geſchieden); S. 175, 17: provincias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia. Simulque et heißt alſo: „Und desgleichen"; es iſt ſtarke Kopula, welche koordinirte Begriffe verbindet, ganz wie nec non et.

[1]) Vgl. Sickel S. 134.

gende Linie Luni [1])—Surianum [2])—Mons Bardo [3]) nicht mit der Grenze zwiſchen Tuscien und Ligurien zuſammenfällt [4]). Von Berceto [5]) nach Parma folgt die Linie dem Flußlaufe des Baganza oder der großen Apenninſtraße; auch hier iſt eine hiſto-

[1]) Luni, ſeit Auguſtus die Grenzſtadt zwiſchen der Regio VII und IX (CIL. 11[a], 259) wird auch von Paulus Diac. 4, 45 als Grenzſtadt zwiſchen Tuscien und Ligurien genannt. Vgl. dazu auch die von Sickel S. 135 beigebrachten Belege.

[2]) Surianum deutet Ficker 2, 330 N. 3 auf Sarzana, deſſen Identität mit Surianum aber doch ſehr unſicher iſt.

[3]) Mons Bardo iſt der im Mittelalter viel begangene La Ciſa-Paß (vgl. Ficker 2, 330 N. 4 und Sickel S. 135 N. 3). Ich verweiſe noch auf Affò, Storia della città di Parma 1, 132, der das mir nicht erreichbare Werk von Targioni, Viaggi della Toscana 9, 245 citirt.

[4]) Es fehlt mir augenblicklich an den nöthigen Hülfsmitteln, um über die tuscisch-ligurische Grenze nähere Angaben machen zu können. Aus den Spruner'ſchen Karten erſehe ich, daß die Diöceſangrenze von Luni-Sarzana nicht dem Magra, ſondern dem die Lunigiana, d. i. das Magrathal im Nordweſten einſchließenden Höhenzug folgt, womit auch die ſpäteren politiſchen Grenzen im weſentlichen übereinſtimmen. Vgl. auch Sickel S. 136. Die italieniſchen Hiſtoriker haben für die Aufklärung dieſes Confiniums nichts gethan.

[5]) Die Lage von Vercetum (Berceto) iſt neuerdings wieder erörtert worden. Ficker 2, 330 N. 5 deutete es auf Berceto an der Straße von Pontremoli nach Parma am Nordoſtabfall des Apennin, Sickel S. 135 N. 3 dagegen auf das in summa Bardonis alpe (Paul. Diac. 6, 58, vgl. auch Flodoard, Hist. Remensis 1, 20 SS. 13, 434) gelegene Kloſter Bercetum. Lamprecht (S. 88) aber unterſcheidet unter Berufung auf die abweichende Lesart des Ottonianum den Paß beſtimmt von dem nordöſtlich davon liegenden Berceto; er meint, die V. Hadriani identifizire fälſchlich beide. Aber er hat dabei die Geſchichte der Abtei völlig außer Acht gelaſſen. Ich verweiſe zunächſt auf die mit Karlmann's Diplom von 879 (Mühlbacher, Reg. Kar. 1501) anhebenden Parmeſer Urkunden, in denen dem Biſchof von Parma die abbatia de Bercedo sita in monte Bardone beſtätigt wird. Auch in der Translatio s. Habundii (Acta SS. ord. Bened. s. III, t. 1, 518, vgl. auch Acta SS. Oct. 22 [t. XI], 622; das Citat bei Affò S. 162 N. a iſt falſch) heißt es von dem Kloſter: est situm in cacumine montis cui nomen est Bardo. Erſt in der Mitte des 9. Jahrhunderts ward das Kloſter in's Thal hinab verlegt (vgl. Affò S. 163). Und wohl erſt von da ab exiſtirt auch der Ort Berceto. — Überhaupt ſind Lamprecht's Schlüſſe, daß der Paſſus im Ottonianum nicht auf die V. Hadriani zurückginge, ſondern daß beide auf

rische Grenze nicht nachzuweisen. Bis hierher läuft die Linie ungefähr von Süden nach Norden, aber bei Parma biegt sie scharf nach Osten, der alten Via Aemilia folgend bis Reggio. Noch weniger denn bei den anderen Grenzangaben ist hier eine Anlehnung an geschichtliche Verhältnisse erkennbar; die Linie läuft mitten durch die Emilia parallel dem Po und dem Apennin, ohne alle Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung dieser Gebiete, ja in geradem Gegensatz zu ihren historischen Grenzen. Indem sie sich dann von Reggio scharf nach Norden wendet und, den Po überschreitend, Mantua erreicht, durchschneidet sie auch diesen Landstrich völlig willkürlich. Das Gleiche gilt von der Linie Mantua—Monselice, die wieder die Linie West-Ost aufnimmt. Hier in Monselice endet sie.

Was für einem Gebiete gilt nun dieses merkwürdige Confinium?

Sickel[1]), der diese Grenzlinie am eingehendsten behandelt hat, scheint an Tuscien, die Emilia und Venetien zu denken: statt die Länder selbst zu nennen, habe der Autor sich mit einer Grenzbeschreibung bzw. einer Inhaltsbeschreibung begnügt. In-

einer gemeinsamen Vorlage beruhten, weil das Ottonianum deinde in Berceto, die V. Hadriani aber id est in Verceto biete, ganz trügerische. Er übersieht einmal, daß Abschreiber überaus leicht durch das sich mehrfach wiederholende deinde verführt werden konnten, statt des einmaligen id est zu setzen deinde. Er beachtet ferner nicht, daß die Verlesung aus id zu inde, deinde überaus nahe liegt. Er hat ferner die Geschichte des Textes der V. H. aus den Augen gelassen und übersehen, daß schon Leo Marsicanus (SS. 7, 585) und des Cencius liber censuum (bei Theiner, Cod. dipl. dominii temp. S. Sedis 1, 2, danach auch Ficker 2, 330) inde, der Kardinal Deusdedit (ed. Martinucci p. 313) aber deinde bieten, obwohl sie alle auf die V. H. zurückgehen. Also wird auch der Variante des Ottonianum jede Bedeutung abgesprochen werden müssen. Sollte aber die Korrektur des id est zu deinde wirklich mit Bewußtsein seitens des Diktators des Ottonianum vorgenommen worden sein, so wäre das für die Kritik des Textes nicht unwesentlich, würde sich aber eben durch die Verlegung des Klosters erklären.

[1]) Privilegium Otto's I. S. 135. — Hüffer S. 243 meint, die Linie trenne Toskana vom nördlichen Langobardenreich und laufe (dann) an der Nordscheide des Exarchats hin, was schon ein flüchtiger Blick auf die Karte widerlegt.

dessen, es ist durchaus nicht einzusehen, warum er, wenn er diese Gebiete meinte, sie nicht auch beim Namen nannte, und warum er statt der natürlichen Grenzen, wie des Apennin oder des Po, eine diese Gebiete mitten durchschneidende Linie bot. Sickel und neuerdings auch Simson denken ferner an historische Reminiscenzen: der Autor habe diese Gebiete als alten byzantinischen Besitz reklamirt. Aber unterdes waren mehr als anderthalb Jahrhunderte seit den Eroberungen des Königs Agilulf verflossen, und überdies lassen diese sich gar nicht mit dem Confinium in Einklang bringen [1]).

Alle diese Erklärungen befriedigen nicht. Vielleicht wird die Bedeutung der Grenzlinie klarer, wenn man ihren Anfangs- und Ausgangspunkt schärfer in's Auge faßt. Sie reicht von Luni bis Monselice, also vom tyrrhenischen Meere bis zu dem Punkte, wo das Reich der Langobarden mit dem Exarchat von Ravenna und der Provinz Venetien zusammentraf: sie ist mithin eine das Königreich der Langobarden in zwei Hälften schneidende Linie. Man sieht zugleich, daß sie nur die Nordgrenze eines gewissen Gebietes sein soll: folglich hat der Autor die Kenntnis der Ost-, West- und Südgrenze desselben als allgemein bekannt vorausgesetzt. Er hat endlich eine den Straßen folgende Grenzlinie statt der natürlichen oder historischen Grenzen gewählt, offenbar weil er nicht die ganze Emilia im Sinne hatte; die Grenzlinie ist eine ganz willkürliche.

Das Confinium von Luni bis Monselice halbirt also das alte Königreich der Langobarden. Der größere Komplex, Ligurien, Piemont, die Lombardei, das nordwestliche Stück der Emilia,

[1]) Simson 1², 167: „Die Grenzlinie von Luna bis Monselice . . . umschreibt die Grenzen des alten Exarchats einschließlich der von Rothari an der ligurischen Küste und von Agilulf später dem Langobardenreich hinzugefügten Eroberungen." Aber die Stelle Paul. Diac. 4, 45 hat Simson mißverstanden; Ligurien ist nicht in das Confinium eingeschlossen. Auch die Eroberungen des Agilulf (Padua, Paul. Diac. 4, 23, Monselice 4, 25, Cremona und Mantua 4, 28) lassen sich nicht mit der Grenzscheide in Einklang bringen (vgl. die Karte 21 bei Spruner-Menke). Dagegen spricht auch, daß Parma und Reggio weit ältere langobardische Eroberungen sind; vgl. Diehl S. 54 f. — Ähnlich wie Simson auch Malfatti 2, 101.

das Veronesische, ferner das Land, das man später die Terra ferma von Venedig nannte, endlich Friaul, bleibt nördlich der Grenzlinie; südlich derselben liegen das langobardische Tuscien, der Rest der Emilia und das Gebiet am unteren Po.

Diese meines Wissens noch niemals vorgeschlagene Deutung der Grenzscheide auf eine das langobardische Reich theilende Linie löst, soviel ich sehe, alle Schwierigkeiten [1]).

Sie erklärt, warum einestheils Tuscien nicht genannt wird, während der Exarchat und andere Gebiete besonders hervorgehoben werden: Tuscien fiel in das von dieser Grenze umschlossene Gebiet, der Exarchat, Venedig, Istrien, Spoleto und Benevent aber nicht.

Es ist nun ferner klar, warum unser Autor lediglich eine Nordgrenze bot, die anderen aber nicht: was südlich von der Linie Luni—Monselice zum Reich der Langobarden gehörte, brauchte er ja nicht weiter zu nennen. Uns Menschen des 19. Jahrhunderts hätte er freilich einen Gefallen gethan, wenn er zu seiner Grenzbeschreibung erläuternd hinzugefügt hätte, daß sie nur dem Reiche der Langobarden gälte, aber er hatte es nicht nöthig, da man wohl zu seiner Zeit verstand, was er meinte.

Der erste Theil der sog. karolingischen Schenkung von 774 besagt also: Karl verspricht gleich seinem Vater Pipin die südlich der Linie Luni-Monselice gelegenen Städte und Stadtgebiete des langobardischen Reiches dem Papste zu überlassen.

Betrachten wir die zweite Ländergruppe.

Sie umfaßt den ganzen Exarchat, wie er von altersher war, und die Provinzen Venetien und Istrien. Daß diese Gebiete nicht in den Grenzen des ersten Komplexes eingeschlossen waren, sieht man sofort; jene galten lediglich dem langobardischen Reich, den Exarchat aber betrachtete man trotz seiner Eroberung durch

[1]) Es ließe sich allenfalls dagegen nur geltend machen, daß Korsika nicht zum langobardischen Reiche gehört habe, wie Duchesne, Introduct. p. CCXL N. 2 behauptet. Aber er muß doch selbst bekennen: l'histoire de la Corse en ces temps-là est très obscure. Vgl. auch Sickel S. 135 N. 2 und Hüffer S. 247 N. 2.

Aiſtulf noch immer als Theil des römiſchen Reiches, ſeine Eroberung galt als unrechtmäßig. Daher alſo ſeine beſondere Nennung. Es wird zugleich, „der ganze Exarchat, wie er von alters her war", gefordert, d. h. wie er in byzantiniſcher Zeit beſtand, als die jüngſten Eroberungen der Langobarden noch nicht Stück für Stück von ihm abgeriſſen hatten, alſo das Gebiet von Ravenna, die beiden Pentapolis, die Städte der Emilia ſüdöſtlich des Panaro, im Norden der Dukat von Ferrara und die Landſchaften an der Pomündung[1]).

Zugleich mit dem Exarchat nennt unſer Gewährsmann noch die Provinzen Venedig und Iſtrien[2]). Venetien beſchränkte ſich damals faſt ganz auf den äußerſten Küſtenſtrich von der Pomündung bis zum Livenza, wie wir aus dem Vertrage Liutprand's mit dem Dogen Paulucius und dem Magister militum Marcellus ſchließen können, von dem uns der venetianiſche Geſchichtſchreiber Johannes Diaconus und die ſeit Lothar I. erhaltenen und oft

---

[1]) Der Exarchat iſt derjenige Theil des griechiſchen Italiens, der vom Exarchen unmittelbar regiert wurde, mit Ausnahme von Rom, Iſtrien und Venetien; vgl. Hartmann S. 135. Die Bezeichnung iſt jung und fixirt ſich allmählich. Im Cod. Carol. finde ich ſie nur in Nr. 49; im Papſtbuch V. Steph. II, p. 444, 4: Der Papſt bittet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, wo offenbar Exarchat und Provinz Italien dasſelbe bedeuten; p. 454, 6 werden dann die Städte des Exarchats aufgezählt, darunter auch die der Pentapolis. Daneben ſcheint aber der Begriff auch in engerem Sinne gebraucht worden zu ſein. So wohl ebenda p. 446, 2: Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem. Auch im Ludovicianum (Sickel S. 174, 10) umfaßt er nur das Gebiet von Ravenna, Ferrara und die Emilia; die Pentapolis wird hier beſonders aufgeführt. Ähnlich der Fantuzzi'ſche Fragmentiſt. Vgl. auch Diehl S. 52 ff. — Jedenfalls kann die Reklamation des universus exarchatus sicut antiquitus erat nicht über Bologna im Weſten und den Po im Norden hinausgegangen ſein; ſie gilt nicht auch dem ehemals byzantiniſchen, ſeit dem Anfang des 7. Jahrhunderts verlorenen Stück der Emilia, wie Diehl S. 55 N. 2 will.

[2]) Vgl. Sickel S. 136. Venedig und Iſtrien galten zuletzt als eine Provinz (Paul. Diac. 2, 14: Venetiae etiam Histria conectitur, et utraeque pro una provincia habentur. Genauere Angaben ſ. bei Diehl, S. 46 ff.).

erneuerten Verträge der Kaiser mit der Republik berichten[1]). Dies langgestreckte Gebiet war ebenso wie die Halbinsel Capo d'Istria griechisch geblieben. Offenbar deshalb werden hier diese beiden Provinzen zugleich mit dem Exarchat von Ravenna genannt und nicht im Anschluß an die mit Monselice endende langobardische Grenzlinie: es sind die byzantinischen Gebiete im nördlichen Italien, die den zweiten Länderkomplex der Pipinisch-karolingischen Promissio bilden. Daß bei Venedig der Zusatz cunctus oder universus fehlt, bedeutet nicht, wie man gewollt hat, daß dort im Exarchat „Alles", hier nur „Einzelnes" versprochen sei, sondern lehrt, daß man sich hier mit dem status quo, mit dem augenblicklichen Besitzstande der Byzantiner in diesen Provinzen begnügte.

Der zweite Theil der Promissio besagt also: Karl verspricht, wie sein Vater Pipin, dem Papste die alten Reichsgebiete im nördlichen Italien, nämlich den Exarchat in seinem ursprünglichen Umfang und die Provinzen Venedig und Istrien zu übergeben.

Die dritte Ländergruppe umfaßt den ganzen Dukat von Spoleto und Benevent. Die beiden langobardischen Herzogthümer haben bekanntlich seit alters eine selbständige und vom Hofe von Pavia unabhängige Stellung eingenommen. Erst in jüngster Zeit waren sie sehr gegen die Wünsche und Intriguen der Kurie in stärkere Abhängigkeit von den langobardischen Königen gerathen, die aber am Ende doch nicht so weit ging, daß sie die nominelle staatsrechtliche Unabhängigkeit der Herzogthümer aufgehoben hätte. Somit verstand es sich von selbst, daß sie auch in unserer Urkunde besonders genannt werden mußten, denn in der nur dem Königreich von Pavia geltenden Theilungslinie waren sie nicht inbegriffen. Daß dabei der Dukat von Spoleto in seiner Gesammtheit gefordert wurde, hat sicherlich seinen guten Grund: er bestand offenbar, als die Urkunde konzipiert wurde, ebenso

[1]) Vgl. Simson 2, 599 ff. und Fanta in Mitth. d. österr. Instituts, Ergänz.-Bd. 1, S. 85 ff. Die älteren Verträge jetzt endlich in MG. LL. Capitularia 2, 129 ff.

wie der Exarchat nicht mehr in seinem ursprünglichen Umfange[1]).

Es erklärt sich nun auch das Fehlen einer Südgrenze, die durch die angebliche Nordgrenze des geplanten Kirchenstaats erfordert zu werden schien: seine Südgrenzen sind, wie man sieht, eben die Südgrenzen des Dukats von Benevent. Von päpstlichen Ansprüchen auf das griechische Süditalien ist demnach keine Rede[2]).

Der dritte Theil des Pipinisch-Karolingischen Schenkungsversprechens besagt also: der König verspricht, dem Papste den Dukat von Spoleto in seinem vollen Umfange und den Dukat von Benevent abzutreten.

Nicht genannt aber wird der Dukat von Rom. Auch das hat sicherlich seinen guten Grund. Der Papst besaß ihn bereits und brauchte sich ihn nicht, wie die anderen drei Gebietskomplexe erst versprechen zu lassen.

Diese Inhaltsangabe der Vita Hadriani ist also nicht nur frei von Unklarheiten oder gar absichtlichen Zweideutigkeiten, sondern ein Muster scharf präzisierter Zusammenfassung und doch zugleich den ganz verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen der drei Ländergebiete Rechnung tragender Anordnung: Alles fügt sich auf das beste zusammen. Sie ist ferner nicht ein mit Interpolationen verfälschter Urkundenextrakt, sondern ein einheitliches Ganzes, dessen einzelne Theile mit dem Ganzen stehen und fallen.

[1]) Schwierigkeit macht der Ausdruck cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Es ist die Frage, ob nicht cunctus auch auf das Herzogthum Benevent zu beziehen ist, oder ob es bloß, wie ich annehme, Spoleto gilt. Im ersteren Falle hätte der Autor sich wohl klarer ausgedrückt. Auch paßt cunctus, wie ich später zeigen werde, wirklich nur zu Spoleto, nicht aber zu Benevent.

[2]) Nicht unwichtig ist, wie der Verfasser des Fantuzzi'schen Fragments sich mit der Südgrenze abgefunden hat. Er hat hier, wie auch sonst die V. Hadriani mißverstanden — es ist überhaupt interessant, beide Angaben mit einander zu vergleichen — und es für nöthig gehalten, noch einige der griechischen Städte Süditaliens hinzuzufügen. Darüber ist aber auch er nicht hinausgegangen. Erst im 11. Jahrhundert taucht die Meinung auf, daß auch Süditalien in die Schenkung einbegriffen sei (die Belege bei Ficker 2, 331). Vgl. auch Hüffer S. 244.

III. Es iſt nun die Frage — und damit komme ich zu dem entſcheidenden Punkte —: wann iſt dieſe Inhaltsangabe entſtanden?

Ihre Beantwortung kann nicht allzu ſchwierig ſein, da ſie mit zahlreichen mittelbaren Zeitangaben ausgeſtattet iſt, die ebenſo viele Kriterien ihrer Entſtehungszeit ſind.

Ich gehe von der heute überwiegend zur Anerkennung gelangten Annahme aus, ſie ſei eine Interpolation aus dem Ende des 8. oder dem Anfang des 9. Jahrhunderts, das Machwerk alſo eines Späteren. Ich will beweiſen, daß ſie das nicht ſein kann. Denn es liegt auf der Hand, daß ein nach 774 Schreibender die aufzuzählenden Gebiete unwillkürlich im Sinne des Staatsrechts ſeiner Zeit charakteriſiert haben würde, wie es z. B. der Autor des ſog. Fantuzzi'ſchen Fragments gethan hat[1]). Aber auch wenn er dies abſichtlich vermied und ſich den Vorſtellungen des älteren italieniſchen Staatsrechts aus der Mitte des 8. Jahrhunderts gemäß auszudrücken verſuchte, ſo iſt es bei dem gewaltigen Umſturz aller Verhältniſſe in Italien nach 774 doch nicht wahrſcheinlich, daß dies einem ſpäteren Interpolator in allen Stücken geglückt, daß er nicht der Verſuchung unterlegen wäre, den Bedürfniſſen und Wünſchen des Augenblicks Rechnung tragend, Beziehungen der Gegenwart in ſeinen Wunſchzettel hineinzutragen.

Es iſt mir nicht gelungen, ſolche zu entdecken. Im Gegentheil, dieſes Falſarius gründliche Kenntnis des älteren italieniſchen Staatsrechts und ſeine Fähigkeit, ſich völlig im Sinne desſelben auszudrücken, ohne ſich irgendwie durch die ſtaatsrechtlichen Vorſtellungen ſeiner Zeit irre machen zu laſſen, verdient unſere höchſte Anerkennung.

Dieſem Manne ſtand, da ſeine Grenzlinie die Exiſtenz des altlangobardiſchen Königreichs von Pavia zur Vorausſetzung hat,

[1]) So erſetzt dieſer die provincias Venetiarum et Istriam durch ducatus. Was Benevent anlangt, ſo trägt er den politiſchen Verhältniſſen Rechnung, indem er Spoleto und Benevent von einander trennt und an Stelle des einfachen ducatum Beneventanum einen ganzen Satz ſetzt: Et si . . deus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit, integriter tibi . . concedimus.

dasſelbe noch in ſeinem alten Umfange lebendig vor Augen. Er hat ferner die ſeit einem Menſchenalter nicht mehr richtige Vorſtellung, daß Exarchat, Venedig und Iſtrien, als alter Reichsbeſitz durch die gleichen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verbunden, zuſammengehöre, obwohl im Exarchat ſeit 751 das Regiment der Byzantiner erloſchen war. Er weiß 20 bis 50 Jahre (je nachdem man ſeine „Interpolation" anſetzt) nach dem Untergange der oſtrömiſchen Herrſchaft in Ravenna, daß der Exarchat, wie ihn ſeit 754 die römiſche Kirche beſaß, nicht der Exarchat der byzantiniſchen Zeit[1]) war, und er vergißt nicht, ausdrücklich darauf hinzuweiſen. Dies ergibt mit Sicherheit einen terminus ad quem: da zu Ausgang der ſiebziger oder doch zu Anfang der achtziger Jahre Hadrian im Beſitze des ganzen Exarchats war[2]), ſo muß die „Interpolation" früher vorgenommen worden ſein. Er fordert ferner zugleich mit dem Exarchat Iſtrien, obwohl dieſes Land wahrſcheinlich ſchon 788, ſicher aber 791 fränkiſch geworden war und unter einem eigenen Dux ſtand[3]). Von Venetien freilich wiſſen wir aus der Periode nach 774 nicht viel; gewiß aber war infolge der Ereigniſſe jener Zeit, der Vernichtung der byzantiniſchen Herrſchaft in Mittelitalien durch die Langobarden und des Untergangs des altlangobardiſchen Reiches, die Autonomie Venedigs unter ſeinen Dogen ſo erſtarkt, daß von der provincia Venetiarum zu einer Zeit zu reden, wo ſie ſich längſt in einen nahezu ſelbſtändigen Dukat umgewandelt hatte, nur einem ſehr geſchichtskundigen Manne möglich war. Es ſei nur nebenbei daran erinnert, daß im Jahre 805 auch Venetien zum italiſchen Königreiche Pipins geſchlagen wurde, daß es dann zugleich mit Dalmatien im Jahre 812 wieder an Byzanz abgetreten wurde[4]), während Iſtrien beim Königreich ver-

[1]) Zu universus exarchatus, sicut antiquitus erat vgl. auch Lamprecht S. 109 N. 4.

[2]) Vgl. Martens S. 179 f. Vielleicht noch früher. Es kommt auf die Glaubwürdigkeit der Behauptungen Hadrian's in Epp. 49, 54, 55 an.

[3]) Vgl. Simſon 1², 642; 2, 337.

[4]) Vgl. Simſon 2, 335 ff., 444 ff., 599 ff., dagegen Fanta in Mittheilungen des öſterr. Inſtituts, Ergänz.-Bd. 1, 76 ff.

blieb; es iſt in der That erſtaunlich, daß unſer Falſarius trotz dieſer, die alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer Gebiete völlig über den Haufen werfenden Entwickelung die Erinnerung an ihre gemeinſame Vergangenheit feſtgehalten hat. Ihm iſt ferner die Vorſtellung geläufig, daß die Herzogthümer Spoleto und Benevent zuſammengehören; indem er ſie ſozuſagen in einem Athem nennt, nimmt er offenbar für beide die gleiche ſtaatsrechtliche Exiſtenz an. Auch das beweiſt eine rühmliche Kenntnis der Geſchichte jener Dukate, die der „Interpolator" ſich bewahrt hat, obwohl ſeit 774 die Geſchicke Spoletos und Benevents auf Jahrhunderte hinaus einen verſchiedenen Gang einſchlugen. Spoleto war Ende 773 päpſtlich geworden, zu Anfang 776 ward es dem Königreich Italien einverleibt, zunächſt allerdings immer noch unter einem eigenen Herzoge; aber ſeit nach dieſes Herzogs Hildebrand Tod (ca. 788) ein fränkiſcher Dux das Regiment dort führte, ward die herzogliche Würde mehr und mehr zum Amte: eine ſtaatsrechtliche Selbſtändigkeit kam dem Dukate nicht mehr zu, er gehörte zum Königreich Italien[1]). Ganz anders geſtaltete ſich nach 774 die Geſchichte des Herzogthums Benevent[2]). Hier behauptete ſich als „Fürſt von Benevent" des letzten nationalen Königs Deſiderius Schwiegerſohn Arichis unabhängig von Karl's Herrſchaft, ja oft im Gegenſatz zu ihm und dem Papſte; erſt 787 unterwarf er ſich und zahlte Tribut, aber er blieb nach wie vor ein ſouveräner Fürſt. Auch ſein Sohn Grimoald behauptete dieſe Stellung; weder die Feldzüge von 792, noch die von 800 und den folgenden Jahren haben eine wirkliche Unterwerfung des Fürſtenthums herbeigeführt. Der Vertrag von 812 zwiſchen Karl und Grimoald ſanktionirte im weſentlichen dies Verhältnis; Grimoald behielt ſein Fürſtenthum als ſelbſtändiger Herrſcher, und Karl mußte ſich mit der

[1]) Die Geſchichte des Herzogthums Spoleto gedenke ich ſpäter im Zuſammenhange mit der des Kirchenſtaats zu erörtern. Das hier Gebotene ſteht überdies völlig feſt.

[2]) Vgl. F. Hirſch, Papſt Hadrian I. und das Fürſtenthum Benevent, Forſchungen 13, 33—68; Simſon 1², 364, 560 ff.; 2, 49 ff., 221 ff., 249 ff., 284 ff., 490 ff.

Anerkennung gewiſſer oberherrlicher Rechte ſeitens des Fürſten begnügen. All' dieſes hat unſern Falſarius nicht irre gemacht; obwohl Spoleto längſt ein Theil des italieniſchen Königreiches geworden war und etwa die Stellung hatte wie Friaul, während in Benevent eine ſelbſtändige fürſtliche Macht ſich behauptete und hier, man kann ſagen, ein ganz neuer Staat, das „Fürſtenthum" Benevent, emporgekommen war: trotz alledem, ſage ich, erinnert ſich unſer geſchichtskundiger Fälſcher doch recht wohl der Zeit, als Spoleto und Benevent zwei langobardiſche Herzogthümer waren, die unter den gleichen ſtaatsrechtlichen Bedingungen lebten. Er fordert zugleich das Herzogthum Spoleto in ſeinem alten Umfange; alſo muß es zu ſeiner Zeit eine Minderung ſeines Gebiets erlitten haben. Nun hat allerdings zu Anfang des 9. Jahrhunderts — der Zeitpunkt iſt nicht näher zu beſtimmen — eine Theilung des Dukats in zwei Herzogthümer ſtattgefunden, indem von Spoleto die Mark Camerino als ſelbſtändiges Herzogthum abgetrennt wurde[1]), aber es iſt kaum wahrſcheinlich, daß der „Interpolator" dieſe Theilung im Sinne gehabt habe. Wir werden nach der Lage der Dinge die Minderung Spoletos in früherer Zeit zu ſuchen haben. Auch da weiſt alles auf die langobardiſche Zeit hin. Seit König Liutprand finden wir die Herzoge in Oppoſition gegen das Königthum, bis es den Königen endlich gelang, die alte Selbſtändigkeit der Herzoge zu brechen; Agiprand, Lupo, Giſulf, Theodicius ſind Geſchöpfe der letzten Könige, denen die Päpſte vergeblich Gegenherzoge, den Tranſamund, Albuin und endlich den Hildebrand entgegenſtellten. Unter Aiſtulf iſt das Herzogthum ſogar vorübergehend (751—756) mit dem Königreich vereinigt worden. In dieſen Kämpfen iſt wohl nicht bloß die Selbſtändigkeit der Herzoge in empfindlicher Weiſe gemindert worden, ſondern wahrſcheinlich hat auch ihr Gebiet eine Schmälerung durch die Könige erlitten[2]).

[1]) Schon im Jahre 811 (Fatteschi, Memorie de' duchi di Spoleto 290 no. 47 bietet irrig 826) finden wir in Camerino einen Herzog Atkideus, während in Spoleto Winigis Herzog war (Regesto di Farfa 2, 220 no. 269). Vgl. auch Dümmler, Geſch. d. oſtfränk. Reiches 3², 17 N. 2.

[2]) Das läßt ſich mit einiger Sicherheit wenigſtens wahrſcheinlich machen für Fermo. Es gehört ſpäter zweifellos zum Dukat von Spoleto und wohl

Aber unſer Autor weiß nicht nur in der Vergangenheit all' dieſer Gebiete ſo gut Beſcheid, er vermeidet auch jede Erwähnung von päpſtlichen Beſtrebungen nach 774, die ihn hätten verrathen können. Es hätte doch ſo nahe gelegen, auch die griechiſch gebliebenen Gebiete von Terracina und Gaeta zu nennen, die ſeit 778 in der päpſtlichen Politik eine Rolle ſpielten[1]): jedoch unſer vorſichtiger Gewährsmann vermeidet dieſe gefährliche Klippe. Er ſagt auch kein Wort von Patrimonien, obwohl dieſe ſeit 778 ein beſonderer Gegenſtand der landesväterlichen Fürſorge Hadrian's geweſen ſind[2]) und obwohl auch ſpäter, in den großen Privilegien, die Kirche Werth auf beſondere Anerkennung und Vermehrung ihres Domanialbeſitzes gelegt hat: er bleibt damit in dem durchaus einheitlichen Geiſte des von ihm produzierten Dokuments, deſſen Tendenz ausſchließlich auf große Landgebiete geht.

Solche Erwägungen laſſen eine Fälſchung des karolingiſchen Schenkungsverſprechens nach 774 äußerſt unwahrſcheinlich erſcheinen. Indem dieſes, wie ich nochmals hervorhebe, die Exiſtenz des altlangobardiſchen Reiches und die Herrſchaft des Kaiſers in Ravenna, Venedig und Iſtrien vorausſetzt, indem es ferner die Dukate von Spoleto und Benevent als einen zuſammengehörenden Gebietskomplex behandelt, weiſt es uns mit zwingender Nothwendigkeit auf die Zeit vor 774 hin. Das italiſche Königreich Karl's und Pipin's, Ludwig's und Bernhard's theilen zu wollen, war ein Wahnſinn; ein derartiger politiſcher Gedanke konnte nur dem Reiche des Aiſtulf oder des Deſider gelten, dem man zu Rom

auch ſchon früher. Aber aus dem Januar 770 hat ſich eine Inſchrift erhalten mit temporibus Tasguni duci civitati Firmane (Muratori, Novus thes. inscriptionum 4, 1857 Nr. 7). Auch aus der V. Hadriani p. 496 erfahren wir, daß Ende 773 nicht nur die Spoletiner, ſondern auch die habitatores ducatus Firmani zum Papſte abfielen. Wahrſcheinlich hat Aiſtulf oder Deſiderius das Gebiet von Fermo vom Herzogthum Spoleto abgetrennt und es unter einem eigenen Dux mit dem Königreich vereinigt (vgl. auch Fatteschi 42; anderer Meinung iſt freilich Troya, Cod. dipl. Longob. 5, 532).

[1]) Wie das Fragmentum Fantuzzianum thut, das außer Terracina und Gaeta noch Fundi, Spelunca und Neapel nennt. Zur Sache vgl. Cod. Carol. Epp. 61, 64, und Simſon 1², 320. 365 f.

[2]) Vgl. Martens S. 169 ff.

den Untergang um jeden Preis geschworen hatte. Wünsche auf den Exarchat, auf Venedig und Istrien hatten nur Sinn in einer Zeit, da eine Aussicht vorhanden war, diese Gebiete zu erlangen; aber auch ganz abgesehen von der Reihenfolge, in der unser Autor sie aufzählt, waren nach 774 solche Pläne Utopien. Die Herzogthümer Spoleto und Benevent zu einer Zeit zu fordern, als der eine Dukat im langobardisch-italienischen Königreiche Karl's aufgegangen war, der andere sich zu einem selbständigen Staat entwickelt hatte, an dem selbst Karl's des Großen Wille scheiterte, däucht mir ein müßiger Einfall zu sein. Auch in dem damaligen Rom würde man den guten Mann, den solche Träume beunruhigten, für unzurechnungsfähig gehalten und ihm nicht die Abfassung oder Revision der Biographie des Papstes anvertraut haben; in jenen Jahren lagen selbst einem strebsamen Geiste im Lateran andere Sorgen wahrlich näher, als der Plan einer Theilung des Königreichs. Auch dieser Umstand spricht gegen eine Fälschung, daß die römischen Ansprüche in jener Zeit nie über Spoleto und Tuscien hinausgegangen sind; erst der Papstkönig Julius II. hat auf Parma und Piacenza Ansprüche geltend gemacht, und zwar, wie Guiccardini sagt, als auf Theile des alten Exarchats. Es bleibt unerfindlich, wie ein Fälscher gerade auf jene Orte verfallen ist.

Handelt es sich wirklich um eine Fälschung, so muß sie vor 774 angefertigt worden sein in der Absicht, dem König Karl im April 774 vorgelegt zu werden. Denn nur damals waren Bestrebungen möglich, wie sie in der Promissio hervortreten, nur damals konnte der Papst das halbe Königreich der Langobarden fordern, an dessen Katastrophe er einen so großen Antheil hatte, nur damals konnte er nach der Erwerbung der alten Reichsgebiete im Norden Italiens streben, nur damals auf Spoleto und Benevent hoffen[1]); in jedem späteren Stadium hätten sie eine andere Form, eine andere Ausdehnung, eine andere Richtung annehmen müssen.

[1]) Ich erinnere hier an Stephan's II. Versuche auf die Herzogthümer (Cod. Carol. Epp. 11, 17).

Wenn dieſe Erwägungen ſich als begründete erweiſen, dann wird man über die Promiſſio doch weſentlich anders denken müſſen als bisher. Nicht daß mit ihnen nun bereits ihre Echtheit erwieſen wäre. Es iſt immerhin denkbar, daß unſer Autor die wahre Pipiniſch-Karolingiſche Promiſſio unterſchlug und an ihre Stelle eine Fälſchung unterſchob, oder daß er ebenſo wie Karl ſelbſt durch ein keckes Falſifikat aus der Zeit Stephan's II. oder ſeiner nächſten Nachfolger, in deren Umgebung die Konſtantiniſche Schenkung entſtand[1]), getäuſcht wurde, indeſſen wahrſcheinlich iſt das nicht. Entſcheiden kann da nur eine die geſammte Überlieferung noch einmal prüfende Erwägung, wie weit eine Promiſſio in dem angegebenen Umfange im Jahre 754 möglich iſt.

Ich meine auch hier, daß die ſelbſtbereiteten Schwierigkeiten größer ſind als die thatſächlichen. Auf das nachdrücklichſte iſt zunächſt mit Scheffer-Boichorſt zu betonen, daß es ſich nur um ein Verſprechen, um eine Promiſſio, nicht um eine Donatio handelt[2]). Daß man beides zuſammengeworfen oder nicht ſcharf genug auseinandergehalten hat, hat erſt jene heilloſe Verwirrung erzeugt, die ſelbſt den Blick ſchärferer Kritiker getrübt hat. Man verkannte das Weſen der Promiſſio: der Widerſtreit der ſpäteren Donationen mit ihr ſpricht an ſich noch nicht gegen ſie, denn ein Verſprechen iſt immer an Vorausſetzungen geknüpft, ſeine Erfüllung immer von zukünftigen Eventualitäten abhängig.

Dieſe zu erkennen und damit ein ſicheres Urteil über die Natur unſerer Promiſſio zu gewinnen, ermöglicht meiner Meinung nach wiederum allein ihr Wortlaut. Allerdings hier fällt — ſo

[1]) Wie m. E. Scheffer-Boichorſt in Mitth. des öſterr. Inſtituts 10, 302 ff. überzeugend nachgewieſen hat. Was E. Löning (H. Z. 65 (N. F. 29), 220 ff., der auf Hadrian's I. Zeiten zielt, dagegen vorbringt, iſt allerdings z. Th. von Gewicht; für irrig aber halte ich die geſchichtliche Anſchauung, daß die Zeit von 774 bis 781 ein günſtiger Boden für ſolche Pläne geweſen ſei: damals befand ſich das Papſtthum in keiner erfreulichen Lage; ſeit 774 iſt es nicht mehr in der Offenſive, ſondern in der Defenſive gegenüber der es immer mehr erdrückenden Schutzgewalt.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorſt S. 196, und auch Lamprecht S. 102.

paradox das auch klingt — nicht in's Gewicht, was unſer Gewährsmann ſagt, ſondern was er nicht ſagt.

Dem Papſte wird die ſüdliche Hälfte des langobardiſchen Reiches verſprochen. Über die nördliche Hälfte ſagt unſer Autor kein Wort. Wir aber dürfen wohl fragen, was man denn über deren Schickſal ſich gedacht hat. Soll die Halbirung des Königreichs etwa eine Beſchränkung der langobardiſchen Herrſchaft auf die nördlich der Theilungslinie gelegenen Gebiete, alſo auf Ligurien, Piemont, Lombardei, Venetien und Friaul, bedeuten? Das iſt doch ſchwerlich zu glauben. Eine Herrſchaft des Papſtes in den überwiegend langobardiſchen Gebieten von Tuscien, von Parma und Reggio, Mantua und Monſelice, von Spoleto und Benevent war neben einem noch ſo geſchwächten nationalen Königthum nicht möglich; das hätte einen dauernden Kriegszuſtand und fortwährende Rebellion der langobardiſchen Unterthanen des Papſtes zur Folge gehabt. Wenn es richtig, daß jenes Confinium die Theilung des langobardiſchen Reiches bedeutet, dann kann auch über das Schickſal der nördlich der Linie Luni—Monſelice gelegenen Gebiete kein Zweifel ſein: es war die den Franken zugedachte Beute[1]).

Auf eine Theilung des Reiches von Pavia in dieſem Sinne weiſt vor allem auch der Charakter der Theilungslinie. Ich ſagte ſchon, daß ſie nicht, wie man erwarten ſollte, Gebiete und Provinzen des langobardiſchen Reiches aufzähle, ſondern dieſe mitten durchſchneide und aller Anlehnung an hiſtoriſche Verhältniſſe baar verlaufe: ſie macht faſt den Eindruck einer militäriſchen Demarkationslinie[2]). So theilt man nicht ein bereits erobertes Gebiet, ſondern nur ein erſt noch zu eroberndes. Die Vorausſetzung des Verſprechens Pipin's iſt alſo die Eroberung des langobardiſchen Reiches und ſeine dauernde Beſitznahme durch die Franken.

[1]) Duchesne p. CCXLII kommt der Sache ziemlich nahe. Est-il donc impossible — fragt er — que, dans cette hypothèse, il eût arrêté avec le pape un plan de partage de l'Italie conquise?

[2]) Man verfolge ſie nur auf der Karte, die ich meine Leſer überhaupt dringend zu Rathe zu ziehen bitte. Vgl. auch Lamprecht S. 109 N. 2.

Ganz die gleiche Bewandtnis hat es mit den alten Reichsgebieten und den Herzogthümern. Pipin verſpricht nicht unbedingt, ſie zu ſchenken, „denn ſchenken kann man nur, was man beſitzt“; er verſpricht, ſie zu ſchenken unter der ſtillſchweigenden, aber ſelbſtverſtändlichen Vorausſetzung, daß er ſie erobern werde. Daß er ſich damit zu ſolchen Eroberungen verpflichtet habe, folgt daraus noch nicht; ſein Verſprechen galt nur einem möglichen Falle.

Das Pipiniſch-Karolingiſche Schenkungsverſprechen iſt alſo kein unbedingtes, ſondern es charakteriſirt ſich als ein Eventualverſprechen; es hat zur Vorausſetzung die Eroberung des nördlichen und mittleren Italiens durch die Franken, die Vernichtung des Reiches der Langobarden und ihrer ſüdlichen Herzogthümer und das Aufhören der kaiſerlichen Herrſchaft im nördlichen Italien: Ereigniſſe, die ſo niemals eingetreten ſind.

Als Eventualverſprechen, ich möchte geradezu ſagen, als ein Zuſatzvertrag[1]) zu der eigentlichen, dem Schutz des jungen Kirchenſtaats und ſeiner „Reſtitution“ geltenden Promiſſio Pipin's iſt es ſchon durch ſeinen Geſammtinhalt erkennbar. Kein Wort von Schutz, keine Rede von Patrimonien[2]), kein Wort über das Verhältnis des fränkiſchen Patricius zu Papſt und Kirchenſtaat, keine Rede von der Stadt Rom und ihrem Dukat[3]): ſchon dadurch

[1]) Man könnte das auch aus den Worten der V. H. ſelbſt herausleſen: conplacuerunt illi . . quae ibidem erant adnexa, indem man adnexa, ſeinem urſprünglichen Sinne entſprechend, auf beſondere, zur eigentlichen Promiſſio hinzugefügte Kapitel deutet. Vgl. dazu aber auch L. P. p. 373, 1; 416, 16; 442, 7; 455, 8; Cod. Carol. p. 486, 29; 546, 13; 575, 7.

[2]) Die fides, defensio, exactio vermißt beſonders Lamprecht S. 107 und meint, das ſei ein nothwendiger Beſtandtheil der Promiſſio von 754 geweſen. Aber auch wenn das richtig, ſo folgt daraus noch nicht ohne weiters, daß das uns vorliegende Verſprechen falſch ſei, ſondern zunächſt nur, daß es mit jener Promiſſio nicht identiſch iſt. Und das iſt in der That meine Anſicht.

[3]) Darauf, daß der Dukat von Rom nicht beſonders genannt iſt, lege ich viel Gewicht. Wie mir ſcheint, mit Fug und Recht. Contradi spopondit heißt es in der Promiſſio. Das kann man nur ſagen von Gebieten, die derjenige, dem ſie verſprochen werden, noch nicht beſitzt. Den römiſchen Dukat aber beſaß der Papſt thatſächlich ſchon vor 754, alle anderen Gebiete aber

unterſcheidet es ſich völlig von den ſpäteren Pakten. Es gilt nur Ländern und deren Erwerbung. Standen aber jene Punkte in der echten Promiſſio, ſo vermag ich nicht einzuſehen, warum der Fälſcher oder Interpolator dieſe für die Kirche nicht weniger wichtigen Abmachungen nicht beibehielt, ſondern ſie opferte, um an ihre Stelle Gebiete und nur Gebiete zu ſetzen.

Ein ſolches, wie ich glaube, durch den Wortlaut und den Sinn der in der Biographie Hadrian's überlieferten Promiſſio ſich charakteriſirendes Eventualverſprechen Pipin's ſteht, ſoviel ich ſehe, mit den uns ſonſt überlieferten Nachrichten durchaus nicht in Widerſpruch. Und damit ſcheint mir dann allerdings ſeine Echtheit kaum mehr geleugnet werden zu können.

Aber es wird dem entgegengehalten, daß weder die fränkiſche Überlieferung, noch auch die Biographie Stephan's II. etwas davon meldet. Daraus ergäbe ſich, ſo erklärte man, daß der Bericht des Biographen über jenes „exorbitante" Schenkungsverſprechen ſchlechthin unvereinbar ſei mit allen anderen, uns überlieferten Nachrichten[1]).

noch nicht. Iſt das richtig, ſo erklärt ſich nicht allein das Fehlen des ducatus Romanus, ſondern es fällt auch dieſe Lücke ſehr zu gunſten unſerer Promiſſio in's Gewicht, indem ſie zwingend auf das Frühjahr 754, als die Zeit ihrer Entſtehung hinweiſt. Ich füge hinzu, daß m. E. der Dukat in den älteren Pakten überhaupt nie genannt worden iſt. Des Papſtes Recht daſelbſt war nicht von Pipin's oder Karl's Gnaden, wie im Exarchat. Erſt als Karl in ſeiner Eigenſchaft als Patricius und vollends als Kaiſer beſtimmte Hoheitsrechte auch in Rom und ſeiner Umgebung forderte und ausübte, kann der Dukat von Rom in die Pakta aufgenommen worden ſein.

[1]) Über das Verhältnis der V. Hadriani zur V. Stephani II., ſoweit es ſich um die hier in Betracht kommenden Ereigniſſe von 754 handelt, bemerke ich folgendes: Die V. H. (p. 498) berichtet darüber lediglich: 1) P. Stephan II. ſei nach Frankreich gekommen pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petri eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis. 2) Pipin, Karl, Karlmann und die fränkiſchen Großen hätten zu Kierſy dem Papſte ein nicht näher bezeichnetes Verſprechen gegeben und beurkunden laſſen. 3) Mit dieſer promissio Carisiaca ſei Karl's promissio Romana von 774 identiſch. Die V. Stephani II. (p. 447) erzählt dagegen zunächſt die Ereigniſſe zu Ponthion, und zwar 1) den Empfang des Papſtes zu Ponthion am 6. Januar 754

Aber man hat, wie ich meine, die Natur der annaliſtiſchen und biographiſchen Überlieferung jener Zeit vielfach verkannt, ihre oft troſtlos dürftigen Nachrichten einſeitig betont und ſich

---

durch Pipin, die Königin, ſeine Söhne und die Großen, 2) Stephan's Bitte an Pipin ut per pacis foedera causam beati Petri et reipublicae Romanorum disponeret, 3) Pipin's Eid, dem Papſte in allen Punkten zu willfahren, et . . . exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus. Dann 4) die Ereigniſſe von S. Denis, Pipin's und ſeiner Söhne Salbung durch Stephan und des Papſtes Krankheit. Endlich 5) die Vorgänge zu Kierſy; der König und die Großen beſchließen quae . . una cum eodem papa decreverat, perficere. — Es iſt zunächſt klar, daß der Biograph Hadrian's ſeine Nachrichten nicht aus der V. Stephani haben kann, mag er auch ſonſt, wie Martens S. 288 ff. und Funk S. 625 behaupten, von ihr abhängig ſein: hier iſt er durchaus unabhängig von ihr. Bei beiden Viten zeigt ſich hier der dieſen Biographien eigenthümliche Pragmatismus auf das deutlichſte; es ſind ganz andere Thatſachenreihen, die ſie berichten, nicht bloß verſchiedene Thatſachen. Der Biograph Stephan's erwähnt weder die Promissio Carisiaca noch die Theilnahme der Söhne bei den Pipiniſchen Verpflichtungen (er nennt weder hier noch an irgend einer andern Stelle den Namen Karlmann) noch überhaupt ein urkundliches Verſprechen. Daß der Autor der V. Stephani, mag er nun, wie G. Schnürer im Hiſt. Jahrb. 11, 425—438 zu überzeugen ſucht, der Primicerius Chriſtophorus geweſen ſein oder irgend ein Veſtiarius der römiſchen Kirche (vgl. Duchesne p. CCXLIII) von dieſen Dingen nichts gewußt habe, iſt in Anbetracht ſeiner ſonſtigen Kenntnis der Ereigniſſe ſchwerlich anzunehmen. Alſo hat er ſie entweder abſichtlich verſchwiegen, oder aber, da dies nicht wahrſcheinlich iſt, er hat ſie wie andere Vorgänge in Frankreich, die er erlebte, als Ereigniſſe von nur ſekundärer Bedeutung übergangen. Der Schwerpunkt ſeiner Erzählung liegt in Ponthion. — Umgekehrt berichtet die V. Hadriani nichts von den Vorgängen in Ponthion, die für die Ereigniſſe von 774 auch ganz gleichgültig waren, ſondern lediglich von Abmachungen zu Kierſy, die erſt jetzt, 774, Bedeutung bekamen. Ich finde gerade in dieſer ganz verſchiedenen Auffaſſung der Ereigniſſe von 754, in der Unabhängigkeit der V. Hadriani von der V. Stephani ein entſchieden günſtiges Kriterium für die Promissio Carisiaca. Der Bericht des Biographen Hadrian's iſt hier durchaus aus einem Guß. Man könnte wohl zur Charakteriſtik der beiden Viten ſagen: in der einen beherrſcht die Thatſachenreihe Kierſy-Rom, in der andern die Thatſachenreihe Ponthion-Pavia die Erzählung. — Endlich weiſt die V. Hadriani auch ſelbſtändige Details auf, wie die Betheiligung der Söhne Pipin's bei der Promissio Carisiaca und die Erwähnung Karlmann's des Jüngern, die entſchieden für ihre Originalität und damit für ihre Glaubwürdigkeit ſprechen.

nicht klar gemacht, was für Lücken sie aufweisen. Indem man dann aus diesen Berichten die einzelnen Fakta herausriß und sie mit einander konfrontirte wie die Aussagen zweier unglaubwürdigen Gerichtszeugen, ist man über die Grenzen gesunder und besonnener Kritik hinausgegangen und hat sich erst die Schwierigkeiten bereitet, von denen man dann erklärte, sie seien unüberwindlich. Man übersah vor allem den freilich dürftigen Pragmatismus, der in diesen Papstbiographien herrscht. Auf 25 Zeilen der Duchesne'schen Ausgabe erzählt der Biograph Stephan's die Vorgänge in Frankreich, sehr klar und übersichtlich zwar, aber sehr lückenhaft. Sagt er doch z. B. kein Wort von der Übernahme der Defensio durch Pipin, eine Thatsache, die auch Martens' künstliche Interpretation nicht zu beseitigen vermocht hat. Schweigt er doch, was vielleicht noch befremdlicher ist, von der Verleihung des Patriziats an Pipin und seine Söhne. Aber noch niemand hat behauptet, diese Thatsachen seien darum unwahr. Man braucht dabei noch gar keine Tendenz zu wittern, es genügt vielmehr, sich klar zu machen, daß dieser Autor die Wichtigkeit der einzelnen Ereignisse ganz anders auffaßte, als wir Menschen von heute, und danach erzählte, was ihm im Zusammenhang der Ereignisse als wesentlich erschien: den Eid Pipin's zu Ponthion, die Ereignisse von S. Denis, die Beschlüsse von Kiersy, den Beginn der Aktion. Die staatsrechtliche Begründung des Verhältnisses zwischen Papstthum und fränkischem Königthum ignorirt er. Warum nicht auch die Versprechungen von Kiersy, wenn sie außerhalb der einfachen Thatsachenreihe lagen, von der er berichtet?

Aber nicht das allein haben die meisten Kritiker dieser Überlieferung gegenüber außer Acht gelassen. Sie haben auch der Komposition dieser Viten und ihren formalen Eigenthümlichkeiten zu wenig Beachtung geschenkt. Es hätte ihnen sonst nicht entgehen dürfen, wie stark der Schematismus ist, der diesen Papstbiographien eigen ist, und wie abhängig ihre Verfasser von ihren Vorlagen und Mustern gewesen sind[1]). Es verhält sich mit diesen

[1]) Da ich hoffe, Zeit zu einer Abhandlung über die Komposition der Papstviten des 8. und 9. Jahrhunderts zu finden, begnüge ich mich hier mit

Biographien nicht anders als mit den im Codex Carolinus geſammelten Papſtbriefen[1]): nicht ihre Subjektivität, nicht ihre Tendenz bereitet die größeren Schwierigkeiten, ſondern ihre oft bis zu wörtlicher Wiederholung ganzer Sätze gehende Abhängig-

---

einigen beſonders auffallenden Belegen. Daß die Elogien in den einzelnen Papſtbiographien häufig einander entlehnt ſind, hat Duchesne ſchon bemerkt; ſo ſtammt der Anfang der V. Gregorii III. aus der V. Leonis II., der der V. Leonis III. theils aus der V. Gregorii II., theils aus der V. Zachariae, der Eingang der V. Stephani IV. aus der V. Hadriani, der der V. Pascalis aus der V. Leonis III. So iſt die Erzählung von Ludwig's II. Empfang zu Rom in der V. Sergii II. wörtlich dem Berichte der V. Hadriani über Karl's des Großen Empfang nachgebildet. Daß die nichtpolitiſchen Partien, die der kirchlichen Verwaltung des Helden gewidmet ſind, oft wörtlich mit einander übereinſtimmen, hat ſchon Piper S. 336 und Scheffer-Boichorſt S. 199 bemerkt. Hier kommt es mir nun vor allen Dingen darauf an, auf den Zuſammenhang, der zwiſchen den Viten und den Briefen im Cod. Carol. beſteht, hinzuweiſen. In magno stupore et extasi deductus ſei Hadrian über Karl's plötzliche Ankunft in Rom geweſen (V. H. p. 496, 28); man ſehe, was Martens S. 145 daran für Schlüſſe knüpft, obwohl er ſelbſt gefunden hat, daß dieſelbe Phraſe ſich ſchon im Cod. Carol. Ep. 99, p. 650, 28 findet. Die Wendung a caritate et dilectione separare V. H. p. 488, 23 und 493, 19 kehrt in vielen Briefen der Päpſte wieder. V. H. p. 498, 17 heißt Hitherius religiosus ac prudentissimus capellanus, ebenſo Ep. 46, p. 564, 19. Faſt alle die charakteriſtiſchen Worte und Wendungen, die W. Gundlach in ſeinem Aufſatz über den Codex Carolinus N. Archiv 17, 539 ff. anführt, laſſen ſich auch in den Viten nachweiſen. So emittere V. Leonis III. p. 6, 12; 7, 2; prorsus ebenda, p. 1, 6; 4, 20; vor allem olitanus V. H. p. 505, 18; V. Leonis III p. 2, 14 und ſehr oft. Auch deo amabilis, das in der Kontroverſe über das Constitutum Constantini eine Rolle ſpielt (Scheffer-Boichorſt in Mitth. d. öſterr. Inſtituts 10, 309 f. und Löning, H. Z. 65, 220) findet ſich noch in der V. Leo. IV p. 108, 14. Das alles ſind nur zufällige Funde. Aber ſie werden genügen, um den Zuſammenhang zwiſchen den Viten und der Korreſpondenz zu erweiſen, der bisher nicht genügend beachtet worden iſt.

[1]) W. Gundlach's Unterſuchung im N. Archiv 17, 535 ff. hat wieder ſchlagend dargethan, zu welchen wichtigen Ergebniſſen die Diktatvergleichung führt. Seinen ſchönſten Fund, die ſeitenweiſe Wiederholung der Ep. 9 (Stephan II.) durch Ep. 57 (Hadrian I.), hat ihm allerdings ſchon Scheffer-Boichorſt S. 201 N. 1 vorweggenommen. Aber es bleibt auch ſo des Lehrreichen genug.

keit von älteren Vorlagen. Darum muß ihrer Verwerthung zunächst eine sehr eindringende, die gesammte römische Überlieferung dieser Zeit, Papstviten wie Papstbriefe umfassende Diktatuntersuchung vorausgehen, die scheidet, was in ihnen formelhaft und was individuell ist: dann wird man auch erkennen, daß man einzelne Nachrichten dieser Biographien wie gewisse Behauptungen in der päpstlichen Korrespondenz entweder überschätzt oder irrig aufgefaßt hat.

Es kann kein Zweifel sein — die Lage der Dinge und die Größe des Unternehmens ergeben es ganz von selbst —, daß in ganz anderem Umfange, als wir aus der Biographie Stephan's und den fränkischen Annalen erfahren, Verhandlungen zwischen Pipin und Stephan stattgefunden haben. Mit dem Gelöbnis Pipin's, dem heiligen Petrus zu seinem Rechte zu verhelfen, war es doch noch nicht gethan. Der König und seine Großen mußten sich über die Konsequenzen einer bewaffneten Intervention zu gunsten des Papstes klar werden; es heißt, sie zu Barbaren machen, wenn man ihnen solche politische Erwägungen abspricht[1]). Ein noch größeres Interesse daran aber hatte offenbar der Papst. Sollte sich der kluge Stephan II. nicht klar gemacht haben, was ein fränkischer Feldzug in Italien für Konsequenzen haben könne und müsse, sollte er nicht auf den Gedanken gekommen sein, daß ein siegreicher Feldzug nur zu leicht zu einer dauernden Eroberung führt? Sollte er sich nicht die Frage vorgelegt haben: was wird aus Italien, wenn die Franken die Langobarden schlagen, ihr Reich erobern und behalten? Das war doch eine Möglichkeit, mit der die Kurie rechnen und vor deren Konsequenzen sie eine gewisse Sicherheit für ihre eigene Existenz und Unabhängigkeit erwerben mußte: der Gedanke, daß das fränkische Reich — an ein langobardisches Königthum des Frankenkönigs dachte man damals gewiß noch nicht — seine Grenzen bis vor die Thore Roms ausdehnen könnte, lag doch nicht gar zu fern und hatte für den Papst sicherlich nicht viel Verführerisches. Von allen

[1]) Vgl. die treffende Bemerkung v. Sybel's S. 70.

dieſen Erwägungen und den ihnen entſprechenden Verhandlungen wiſſen wir nichts.

Die von der Biographie Hadrian's überlieferte Promiſſio gibt meiner Meinung nach die Antwort auf dieſe Fragen. Wenn ſie aber eine Fälſchung iſt, dann iſt ſie wahrhaft raffinirt gefälſcht: ſtatt die Promiſſio, wozu die Vita Stephani hätte verführen müſſen, nach Ponthion zu verlegen, verlegte ſie der Fälſcher nach Kierſy, in der richtigen Einſicht, daß die letzten Konſequenzen nicht ſchon bei der erſten Verhandlung in Betracht gezogen ſein werden. Bietet nicht gerade dieſe Differenz, daß der Biograph Stephan's von dem Eide Pipin's zu Ponthion und der Hadrian's von einem urkundlichen Verſprechen Pipin's zu Kierſy redet, während es einem Fälſcher oder Interpolator doch ſehr nahe gelegen hätte, den ſcheinbaren Widerſpruch auszugleichen, eine gewiſſe Bürgſchaft für die Richtigkeit beider Überlieferungen? Allerdings muß man nicht mit Gewalt und Willkür alles in einen Topf werfen, nicht das Verſprechen von Kierſy mit dem Eide von Ponthion, nicht den Inhalt der Promiſſio mit dem Inhalte des Eides beſtreiten wollen. Somit unterſcheide ich mindeſtens zwei urkundlich nachweisbare Phaſen in den Verhandlungen des Papſtes mit Pipin — dazwiſchen mögen noch andere liegen, von denen wir nichts wiſſen —

1) den Eid Pipin's zu Ponthion, die „Reſtitution" des Exarchats von Ravenna und der dem römiſchen Dukat entriſſenen Orte und Rechte an den Papſt zu bewirken und den Schutz des Kirchenſtaats zu übernehmen[1]);

2) einen zu Kierſy abgeſchloſſenen Eventualvertrag, in dem Pipin und ſeine Söhne Karl und Karlmann ſammt den fränkiſchen Großen verſprechen: für den Fall der Unterwerfung und dauernden Eroberung Italiens dem Papſte den ſüdlich der Linie Luni—

[1]) Das letztere nach Cod. Carol. Ep. 7 (491, 11): Et vos beato Petro polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae dei ecclesiae procurare. Die weiteren Stellen bei Lamprecht S. 93 N. 2. Es iſt hier nicht zu unterſuchen, ob die Übernahme der Defenſio ſchon in Ponthion oder ſechs Wochen ſpäter in S. Denis bei der Salbung Pipin's und ſeiner Söhne (ſo bekanntlich Martens S. 23 ff.) ſtattfand.

Monſelice gelegenen Theil des langobardiſchen Königreichs zu überlaſſen (während die nördlich derſelben gelegenen Gebiete ſelbſtverſtändlich dem fränkiſchen Reiche einverleibt werden würden), ferner für den Fall der Eroberung der bis dahin noch byzantiniſchen Provinzen Venedig und Iſtrien auch dieſe ebenſo wie die Dukate von Spoleto und Benevent dem Kirchenſtaat zu überweiſen.

Daran ſchließen ſich nach Beendigung des erſten Feldzuges der allgemeine Friedensvertrag zwiſchen Römern, Franken und Langobarden[1]), und eine beſondere, den Städten des Exarchats geltende Schenkungsurkunde Pipin's.[2])

Wenn dieſe Schlüſſe richtig ſind, dann vermehren ſich, allerdings nicht eben zum Ruhme der beiden Betheiligten, die Fälle um einen neuen, in denen verbündete Mächte die Vernichtung eines gemeinſamen Gegners und die Theilung ſeines Landes in's Auge faßten. Es verſteht ſich dann aber auch von ſelbſt, warum ſowohl 754 wie 756 dieſes Verſprechen nicht zur Ausführung kam: Pipin verzichtete, aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, auf die Eroberung Italiens, und der Papſt war zufrieden, daß der nächſte Zweck erreicht war, zufriedener vielleicht, als wenn die Dinge ſich bis zu ihren letzten Konſequenzen, die erſt 774 eintraten, entwickelt hätten. Vielleicht hat er rechtzeitig die Wahrheit jenes von Einhard überlieferten Sprichworts der Griechen erkannt: den Franken habe zum Freunde, aber nicht zum Nachbarn. Man kann unter ſolchen Umſtänden auch nicht von einem wiederholten Wortbruch Pipin's reden, denn er hat thatſächlich erfüllt, was er zugeſagt.[3]) So erklärt ſich auch Stephan's und ſeiner Nachfolger „tiefes Schweigen" über die Promiſſio von Kierſy[4]) und die Nichterwähnung derſelben in der Vita Stephani und der fränkiſchen Überlieferung: die Hauptſache war und blieb der Exarchat und das Schutzbündnis; jenem galt die

[1]) Lamprecht S. 75, dazu Jaffé Reg. pontif. Nr. 2391 und V. Hadriani p. 487, 8.

[2]) Lamprecht S. 79.

[3]) Über die moraliſche Entrüſtung Neuerer vgl. Sickel S. 155.

[4]) Vgl. v. Sybel S. 70; Funk S. 622.

Reise Stephan's, ihm galt seine Bitte, ihm galt auch Pipin's Versprechen. Erst in zweiter, vielleicht in dritter Reihe stand die, nur einer Möglichkeit geltende Kombination von Kiersy. Nur so erklärt sich endlich, daß dies Schenkungsversprechen nur noch einmal im Zusammenhang der Ereignisse erscheint, als im April 774 Karl unmittelbar vor der Unterwerfung des langobardischen Reiches stand. Erst in diesem Jahre erhielten die Abmachungen von Kiersy eine aktuelle Bedeutung. Wohl auf sie gestützt, hat Hadrian, der sich als Verbündeten Karl's betrachtete, auf eigene Faust Eroberungen in Mittelitalien gemacht, Spoleto und Città di Castello, Fermo, Ancona und Osimo für die Kirche in Eid genommen[1]). Aber auch Karl selbst hat wahrscheinlich anfangs an dem Programm von Kiersy festgehalten; wir haben kein Zeugnis dafür, daß er mit der Absicht, Desiderius und Adelchis zu entthronen und sich an ihre Stelle zu setzen, den Feldzug unternommen habe. Wir dürfen vielmehr aus dem Umstand, daß er im April 774 zu Rom die Promissio von Kiersy wiederholte, vorausgesetzt, daß er nicht ein ruchloses Spiel mit Treu und Eiden spielte, wohl schließen, daß er auch in diesem Augenblick noch nicht an ein langobardisches Königthum gedacht hat[2]).

Aber die Lage verschob sich in einer in den Verträgen von 754 und 774 nicht vorhergesehenen Weise, als Karl wenige Wochen, nachdem er Rom verlassen, sich zum König der Langobarden machte, und damit der Rechtsnachfolger der nationalen Könige wurde; man kann wohl annehmen, daß dies Ereignis in Rom wie ein Donnerschlag gewirkt haben mag[3]). Es war nicht

[1]) Das betont richtig Genelin S. 33.

[2]) Ganz ebenso Duchesne Introduction p. CCXLI: Il est fort douteux que le roi frank eût dès lors le projet de substituer, purement et simplement au roi lombard en fonctions, tout en maintenant le royaume avec ses limites et son organisation. Dagegen steht allerdings Weiland's Autorität, der S. 378 meint, „daß Karl nicht erst nach dem Falle Pavia's den Plan gefaßt, sich zum König der Langobarden zu machen, sondern in dieser Absicht schon den Feldzug unternommen, wird doch niemand in Zweifel ziehen wollen." Aber es fehlt jede Nachricht darüber.

[3]) Es ist vielleicht kein Zufall, daß ein Glückwunschschreiben Hadrian's zu Karl's Erhebung zum König der Langobarden nicht im Codex Carolinus

eigentlich ein Bruch des Verſprechens von Kierſy und Rom, aber thatſächlich kam es doch darauf hinaus und brachte den König in das übelſte Verhältnis zu Hadrian. Wer die Korreſpondenz Hadrian's nach dem Juni 774 aufmerkſam lieſt, wird aus Karl's Verhalten leicht eine Miſchung von Feindſeligkeit und ſchlechtem Gewiſſen gegen den Papſt herausleſen — auf der einen Seite begünſtigte er die Anſprüche des Erzbiſchofs Leo von Ravenna auf den Exarchat und die Pentapolis, auf der andern ließ er dem Papſte ſtillſchweigend die Eroberungen von 773 noch geraume Zeit — und aus Hadrian's Klagen den tiefen Groll über Karl's Verhalten, gepaart mit der Hoffnung, daß der König doch noch ſich auf den Boden der Verträge von Kierſy und Rom ſtellen werde. Ich verweiſe nochmals auf jenen von leidenſchaftlicher Erregung zitternden Ausruf Hadrian's in ſeinem erſten Brief: Quid . . profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subiugata? Et ecce iam nihil de his, quae promissa sunt, adinpletum est[1]). Heißt das nicht, daß er, der Papſt, vertragsmäßig begründete Ausſicht zu haben glaubte, von der „Vernichtung und Unterwerfung der Langobarden unter das fränkiſche Reich" auch ſeinerſeits Nutzen zu haben, d. h. Land und Unterthanen zu gewinnen?[2]) Es iſt offenbar: der eine

erhalten iſt, man müßte denn mit Martens S. 173 die Ep. 50 als ſolches betrachten. Freilich, das wird Vermuthung bleiben müſſen ebenſo wie die Anſicht, daß es nicht Zufall war, daß der Biograph Hadrian's mitten im Jahre 774 mit der Eroberung Pavia's abbrach: hat er vielleicht, ſchmerzlich enttäuſcht über den Gang der Dinge, die Feder niedergelegt?

[1]) Ganz ähnlich Ep. 53 (p. 575, 24) a. 775: Plenissime enim satisfactus es, praecellentissime regum: — quomodo — deus noster victoriam tibi tribuit regnumque Langobardorum tuae tradere iussit potestatis dicioni . . . Quia nos omnino satisfacti sumus et magnam habemus fiduciam in vestri cordis constancia, celeriter vos omnia perfici, quae eidem apostolo . . spopondistis. Es macht faſt den Eindruck, als ſei hier ein urſprünglicher Gegenſatz, etwa nos autem omnino non satisfacti sumus, sed . . verwiſcht.

[2]) Es iſt wohl keine Haarſpalterei, wenn ich auf den Ausdruck abolita et regno Francorum subiugata hinweiſe, der der Wirklichkeit durchaus nicht entſpricht, aber Hadrian's Auffaſſung des Ereigniſſes vom Juni 774 auf das deutlichſte wiedergibt: er behauptet die thatſächlich nicht erfolgte Vernichtung

glaubt sich nicht an die Promissio gebunden, und formell hat er Recht, der andere beruft sich auf sie, formell allerdings mit Unrecht, materiell aber mit gutem Grund. In diesem Zwiespalt des jungen langobardischen Königthums Karl's mit dem Papste, der ohne die Annahme der Echtheit der Promissionen von Kiersy und Rom in seiner Schärfe nicht verständlich ist, liegt zum guten Theile die weitere Entwickelung der italienischen Dinge begründet[1]).

---

und Einverleibung des langobardischen Reiches in das der Franken und erinnert an das offenbar auf diesen Fall sich beziehende Versprechen von Rom. In Ep. 53 (s. N. 2) drückt sich Hadrian richtiger aus.

[1]) Ich habe mit Absicht die späteren Pakta so wenig wie die im Codex Carolinus gesammelten Briefe nach 776 hier herangezogen. Denn nachdem zwischen Karl und Hadrian eine prinzipielle Auseinandersetzung über die Promissio von 754 und 774 stattgefunden hatte — es ist J. Ficker's bleibendes Verdienst, diese Wendung der Dinge zuerst erkannt zu haben — spielt das Schenkungsversprechen auf lange Zeit überhaupt keine Rolle mehr in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. Es ist weder Gegenstand der späteren Korrespondenz Hadrian's und Leo's mit Karl noch auch die Grundlage der späteren Pakta. — Eine ähnliche Auffassung der Ereignisse von 774, wie die hier vorgetragene, hat, wie ich nach Abschluß dieser Abhandlung sehe, auch schon L. Duchesne, »L'historiographie pontificale au huitième siècle«. Mélanges d'archéologie et d'histoire 4 [1884], 267 ff. entwickelt.

Anmerkung. Da ich in dem vorliegenden Aufsatze häufig genannt werde, glaube ich mich durch ein kurzes Wort gegen die Vermuthung, Schweigen sei Zustimmung, verwahren zu sollen. Der Aufsatz scheint mir äußerst scharfsinnig, anziehend, lehrreich, im ganzen aber keineswegs ausreichend, um die Einwendungen gegen die Echtheit der angeblichen Promissio von Kiersey zu entkräften. Für mich bleibt auch nach Herrn Kehr's Ausführungen entscheidend der unauflösliche Widerspruch, in welchem der Inhalt der Promissio, die ja auch Herr Kehr auf König Pippin zurückführt, zu den Angaben der beiden gleichzeitigen Quellen, sowie zu dem Verlaufe aller Ereignisse und Verhandlungen von 754 bis 774 steht. Was Hadrian's Klagen über Karl's Wortbrüchigkeit betrifft, so ist es nach den ersten Regeln der Kritik nicht erlaubt, daraus irgend einen Schluß über den Inhalt der zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisse zu ziehen, so lange uns Karl's Antworten nicht vorliegen. Heinrich v. Sybel.

Städte und Gilden der germaniſchen Völker im Mittelalter.

Eine Antikritik

von

Karl Hegel.

Mein unter obenſtehendem Titel erſchienenes Buch hat eine Recenſion von O. Gierke in der Deutſchen Literaturzeitung 1892 Nr. 4 und eine andere von M. Pappenheim in der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift für Rechtswiſſenſchaft 1892 Heft 2 erfahren. Auf den Widerſpruch eben dieſer beiden Germaniſten und Rechtshiſtoriker, des älteren und des jüngeren, war ich zum voraus gefaßt, da ich mich gegen die von ihnen aufgeſtellten Hypotheſen, Gierke's über die Herleitung der Stadtgemeinde und Stadtverfaſſung von der Gilde, Pappenheim's über die Herleitung der Gilde von der altnordiſchen Eidbrüderſchaft erklärt und deren Grundloſigkeit, wie ich meine, dargethan habe. Ihre Recenſionen meines Buches ſind nun von der bekannten üblen Art, bei welcher der Recenſent allein bemüht iſt, ſeine eigene Anſicht zu vertheidigen, während er dem Gegner jede Anerkennung des von ihm Geleiſteten verſagt. Es iſt meine Abſicht, dieſes Verfahren hier etwas näher zu beleuchten.

Zuvörderſt kommt in Betracht die verſchiedene Behandlungsweiſe, welche — ich ſage nicht die Rechtsgeſchichte überhaupt als eine ſpeziell juriſtiſche Domäne, ſondern die Verfaſſungs-

geschichte von den Rechtshistorikern auf der einen Seite und von den bloßen Historikern auf der anderen erfahren hat. Dieser Gegensatz hat einen scharfen Ausdruck gefunden in dem geringschätzigen Urtheil, das sich v. Amira über „eine Gruppe von Historikern" erlaubt hat, die „seit den vierziger Jahren unter Verzicht sowohl auf juristische als auf grammatische Schulung in den Wettbewerb um das rechtsgeschichtliche Gebiet der Germanistik eintrat"[1]). Wer sind diese Historiker?

Es ist die Zeit, da Waitz seine deutsche Verfassungsgeschichte 1844 begann und ich meine Geschichte der italienischen Städteverfassung 1846/47 veröffentlichte. Es wird uns vorgeworfen, daß wir eine „methodologische Verwirrung" auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte angerichtet hätten. Fragen wir, was mit diesem unklaren Ausdruck „methodologische Verwirrung" — das wäre eigentlich eine Verwirrung in der Methodenlehre! — gemeint sei, so soll das doch wohl nur die Anwendung einer falschen Methode bedeuten. Welche ist nun aber nach v. Amira's Meinung die richtige und welche die falsche Methode? Es ist nach seinem Urtheil über die bloßen Historiker anzunehmen, daß diese den falschen Weg eingeschlagen haben. Jedenfalls ist unser Weg ein anderer. Denn es liegt in der Natur der beiden Wissenschaften, der Jurisprudenz und der Historie, daß ihre Auffassung und Behandlungsweise der gleichen Gegenstände eine verschiedene ist. E. Bernheim hat in seinem Lehrbuch der historischen Methode treffend bemerkt (S. 48): „Der Ausgangspunkt ist ein anderer, wenn ein Historiker oder ein Fachmann die Geschichte eines Spezialgebietes behandelt; die Verfassungsgeschichte eines Historikers sieht anders aus als die eines Juristen, die Literaturgeschichte eines Historikers anders als die eines Philologen." Und näher eingehend wird dann von ihm das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu anderen Wissenschaften, zur Philologie, Politik, Philosophie u. s. w. dargelegt; ich vermisse die Jurisprudenz, doch wird auch diese, und zwar mit einem Worte der Abwehr

[1]) v. Amira, das Recht, in Paul's Grundriß der germanischen Philologie 2[b], 37.

geſtreift, wo er ſagt (S. 60): „Die Vertreter jener Disziplinen halten ſich für berechtigt, von ihren Vorausſetzungen aus Geſchichte zu treiben, zu ignoriren, daß die Geſchichte eigenartige Aufgaben und Methoden habe, daher eine ſpezielle Fachbildung für unnöthig zu halten und die Methoden ihrer Fächer ohne weiters auf die Geſchichtsforſchung anzuwenden . . ., wie etwa, wenn die Juriſten ihre begrifflich konſtruktive Methode in der Rechtsgeſchichte durchführen."

Ein Beiſpiel dieſer Methode im größten Maßſtabe gibt Gierke's Rechtsgeſchichte der deutſchen Genoſſenſchaft, deren ich im Vorworte meines Buches gedacht habe. Darin werden die ſozialen Bildungen des deutſchen Rechtslebens aus dem allgemeinen Princip der Genoſſenſchaft und der Einung abgeleitet. Das iſt keine geſchichtliche Darſtellung, ſondern eine begriffliche Konſtruktion des Geſchichtlichen, wenn auch gegründet auf ſolide Kenntnis der Dinge und reich an fruchtbaren Gedanken. Eine andere Methode iſt die rein hiſtoriſche, die allein für mich zur Richtſchnur dient. Lediglich auf Erkenntnis des Wirklichen, des in den zuverläſſigen Quellen der Geſchichte Gegebenen geht ſie aus. Auf die Erforſchung des Einzelnen, der mannigfaltigen lebensvollen Erſcheinungen kommt es dem bloßen Hiſtoriker zuerſt an; das Gleichartige, den allgemeinen Begriff wird er nur daraus entnehmen.

Demnach iſt der Ausgangspunkt unſerer Betrachtung ein anderer und daher auch unſere Auffaſſung des Gegenſtandes eine verſchiedene. „Wie in allen Zweigen der Geſchichte", ſagt Gierke an einer Stelle ſeines Buches (S. 5), „ſo iſt auch in der Rechts- und Verfaſſungsgeſchichte das wahrhaft Bleibende und Weſentliche die ſich entfaltende Idee, während das Thatſächliche und Stoffliche nur die Symptome und die Erkenntnisquellen derſelben bietet." Hiernach wäre die Idee die Hauptſache, auf welche die Erkenntnis gerichtet ſein ſoll, und das mit einem „nur" bezeichnete Thatſächliche und Stoffliche das Untergeordnete, die bloße Erkenntnisquelle. Für den Hiſtoriker dagegen iſt umgekehrt das Thatſächliche das, worauf es ankommt, die Idee aber, als das Allgemeine in den Erſcheinungen, das Ergebnis der Ver-

gleichung und Kombination. Gierke macht mir in seiner Recension den Vorwurf, daß ich dem Grundsatz huldige: Quod non est in actis non est in mundo, ein Grundsatz, der „völlig unbrauchbar für die Beurtheilung geschichtlicher Dinge" sei. Ich sage dagegen: quellenmäßige Forschung ist das Erste und Nothwendigste, um daraus die wirklichen Dinge zu erkennen, und kehre den Satz im Sinne des Rechtshistorikers um: quod non est in actis est in mundo: d. h. seine Welt sind die über die Quellen hinausgehenden Rechtsgedanken.

Ich komme zu unserer verschiedenen Auffassung von dem Wesen und Ursprung der Gilden. In seinem Aufbau einer Geschichte der deutschen Genossenschaft weist Gierke dem Gildewesen die Stelle als erste Form einer „gewillkürten Genossenschaft" an: mit ihm sei gegenüber den älteren und herrschaftlichen Verbänden der neue Gedanke der freien Einung in's Leben getreten (S. 221). Das germanische Wesen konnte bei seiner Entstehung an heidnische, römische und christliche Momente anknüpfen, der innere Grund aber lag in der „Selbsthülfe des Volkes, das der im Volksbewußtsein lebenden Genossenschaftsidee in frei erschaffenen Formen einen neuen Ausdruck verlieh" (S. 226). Es folgt hierauf eine allgemeine Beschreibung des germanischen Gildewesens, bei welcher die Züge des Bildes aus den Gilden verschiedener Völker und Zeiten entnommen sind, und weiterhin als „Fortbildung der Gilden und Bruderschaften" die Darstellung ihrer verschiedenen Arten als religiöse und weltliche.

Meine Auffassung und Methode ist eine andere. Für den bloßen Historiker stellt sich die Frage so: Wie weit reicht in der Überlieferung die Kunde von den Gilden zurück, und was waren sie nach ihrer ursprünglichen Bedeutung? In welchen Formen finden sie sich bei den germanischen Völkern, früher und später, gesondert nach bestimmten Zwecken, Stand und Beruf? Dies ist der Weg, den ich in der Darstellung meines Buches, immer auf den geschichtlichen Quellen fußend, gegangen bin. Dem entgegen sagt Gierke von mir: „So gelangt er zu einer vielfach willkürlichen und oft am bloßen Namen haftenden Begrenzung des Gildebegriffs. Das innere Wesen der Gilde, der eigentliche

Grundgedanke der gekorenen Bruderschaft bleibt ihm verhüllt. Darum hat er auch kein Verständnis für die Um- und Fortbildung des Gildeweſens, für die allmählich ſich vollziehende Differentiirung (sic) der Gilden nach Stand und Beruf, nach geiſtlichem und weltlichem Zweck, nach dem Inhalte der genoſſenſchaftlichen Aufgaben, die aus der beſonderen Lebenslage der Genoſſen ſich für ihre brüderliche Lebensgemeinſchaft ergeben." Ich frage mich verwundert, ob denn Gierke mein Buch wirklich geleſen hat? oder, wie er es geleſen hat? In den acht Büchern meines Werkes verbreite ich mich über das geſammte Gildeweſen der germaniſchen Völker und zeige deſſen verſchiedene Erſcheinungsformen, die älteſten ſowie die ſpäter umgebildeten, auf. Ich glaube darin eher zu viel als zu wenig gethan zu haben, und doch ſoll ich kein Verſtändnis für die Fort- und Umbildung des Gildeweſens bewieſen haben? Aus den vorhandenen Gildeordnungen und urkundlichen Nachrichten über die Gilden habe ich die Kenntnis von ihrer Exiſtenz und ihrem Weſen geſchöpft. Woher wäre denn ſonſt das richtige Verſtändnis von ihnen zu entnehmen? Etwa aus einem zum voraus feſtgeſtellten Begriff von der Gilde und deſſen „Differentiirung", wie Gierke will? Das iſt nicht die Methode der Behandlung, die dem Hiſtoriker anſteht.

Gierke wirft mir vor, daß ich „durch eine zu enge und äußerliche Faſſung des Gildebegriffs mir den Weg zur richtigen Würdigung des Gildeweſens von vornherein verlegt" und Pappenheim's Herleitung der Gilde aus der Blutsbrüderſchaft verworfen habe. Von der letzteren, die, wie ich ſehe, nun auch Gierke gutheißt, wird ſpäter die Rede ſein. Den Gildebegriff habe ich auf meinem Wege aus der urſprünglichen Bedeutung der Gilde und aus ihrer früheſten Erſcheinung, in der wir ſie näher kennen lernen, geſchöpft. Gilde bedeutet altnordiſch, wie ſchon Konrad Maurer dargethan hat, Opfer und Opfergemeinſchaft mit Trinkgelagen; als ein weſentliches Moment ſind dieſe überall zu erkennen. Den burſchikoſen Witz Gierke's, daß ich „unverbrüchlich den Satz durchführe: wo nicht gekneipt wird, keine Gilde", laſſe ich als werthlos auf ſich beruhen.

Iſt hiernach die Gilde eine urſprünglich germaniſche Genoſſenſchaft, ſo wurde doch ſchon frühe auf ſie, wie auf andere germaniſche Inſtitutionen, die chriſtliche Anſchauung übertragen, und wurden chriſtliche Gebräuche an Stelle der heidniſchen bei ihnen eingeführt: inſoweit erkenne ich in der Gilde mit Wilda das chriſtliche Element. Der von mir nach beiden Seiten hin feſtgeſtellte Gildebegriff iſt weit genug, um ſich mit den verſchiedenen Formen und Abwandlungen der Gilden des Mittelalters zu decken. Gierke aber faßt ihn nach dem Gedankenprincip, das er von vornherein aufgeſtellt hat, in einem viel umfaſſenderen Sinne. Er verſteht unter Gilden Genoſſenſchaften aller Art, die aus freier Einung hervorgegangen ſind: Brüderſchaften nicht bloß, auch Konjurationen, Freundſchaftsbündniſſe (amicitiae), Hanſen und Kommunen, bei welchen allen niemand im Mittelalter an eine Gilde gedacht hat. Das iſt in der That ein allzu weiter und willkürlicher Gildenbegriff! Man könnte nun wohl dies als eine harmloſe Erfindung beiſeite liegen laſſen, wenn nicht ein beſtimmter Zweck damit verbunden wäre. Der Zweck iſt der, die Gildetheorie in der Stadtverfaſſung zu beweiſen.

Mit Unrecht wirft mir Gierke vor, das Hauptziel meines Werkes ſei die Bekämpfung der Gildetheorie geweſen. Ich bin mit aller Unbefangenheit an die Unterſuchung der Sache gegangen und wäre meinem Beruf als Hiſtoriker untreu geworden, wenn ich nicht jedes andere Ergebnis angenommen hätte. So lag mir auch ferne, wie tief unter mir, das Gefühl „eines errungenen Triumphes“, das mir Pappenheim, Gierke's Echo, in ſeiner Recenſion (S. 226) zuſchreibt, ſo oft es mir gelungen ſei, die Annahme von einer großen Gilde in den deutſchen Städten zu widerlegen.

Was iſt denn nun die Gildetheorie? Wenn Gierke in ſeiner Recenſion ſagt, ich ſtreite gegen „eine von niemand mehr ernſtlich vertheidigte Meinung, daß die Stadtgemeinde ihrem Begriff nach nichts als eine erweiterte Gilde ſei“ — was ihm ein Recenſent in der Allgemeinen Zeitung mit Unverſtand nachgeſprochen hat — ſo iſt dies völlig unrichtig. Ich habe die Gildetheorie nicht

bloß ſo, wie Wilda ſie zuerſt aufgeſtellt und wie ſie weite Verbreitung auch bei den Hiſtorikern in England, Frankreich, Belgien gefunden hat und bei manchen noch jetzt gilt[1]), beſtritten, ſondern auch in den Modifikationen, worin ſie ſonſt aufgetreten iſt. So gerade bei Gierke ſelbſt. Denn, abgeſehen von ſeiner Ableitung ſowohl der Gilden als der Stadtgemeinden aus dem gemeinſamen Princip der deutſchen Genoſſenſchaft, finde ich doch nicht, daß ſeine hiſtoriſche Anſchauung ſich weſentlich unterſcheidet von der Wilda's. „Schutzgilden", ſagt er an einer Stelle ſeiner Rechtsgeſchichte der deutſchen Genoſſenſchaft (S. 242), „bildeten (in den engliſchen, däniſchen, franzöſiſchen und niederländiſchen Städten) vor Entſtehung einer eigentlichen Stadtgemeinde freie, ſich ſelbſt regierende und mannigfach privilegierte Genoſſenſchaften, ſahen ſich bald als die Vertreter der Stadt ſelbſt an und leiteten allmählich ihre Gildeverfaſſung in die Stadtverfaſſung über", und dabei citirt er immerfort Wilda! Weiter fährt er fort: „Auch in deutſchen Städten aber haben ſicherlich (!) vor Entſtehung einer Stadtverfaſſung vielfach ähnliche Gilden beſtanden, wie die ſtets wiederholten Verbote gegen geſchworene Einigungen beweiſen". Was für eine vage und bodenloſe Behauptung! Als Beiſpiele werden die Richerzeche in Köln und die Schutzgilde in Schleswig angeführt. Doch konnte Gierke, ſo wenig wie Wilda, die Augen gegen die Thatſache verſchließen, daß keineswegs überall weder in den außerdeutſchen noch in den deutſchen Städten alte Gilden vor Entſtehung der Stadtverfaſſung beſtanden; und da er nicht ſo kühn vorgeht wie Wilda, der das Vorhandenſein von Gilden auch da vorausſetzt, wo ſolche nicht bezeugt ſind, zieht er ſich auf das Princip der Gilde zurück, indem er hinzufügt: auch da, wo weder eine alte Schutzgilde beſtand, noch auch eine neue ſich bildete, „wurden doch Weſen und Begriff der Einung in die Bürgergemeinde hineingetragen" (S. 268). Weſen und Begriff der Einung, das iſt allerdings das allgemeine Abſtractum, das nicht bloß auf Gilde und Bürgergemeinde, auch auf alle Ge-

[1]) Vgl. Städte und Gilden unter Literatur 1, 15 f.; 2, 23 f. 117 f.

noſſenſchaften Anwendung findet. Doch was iſt damit anzufangen? und was dadurch erklärt? Erſt aus ſeiner Recenſion iſt mir einigermaßen klar geworden, was Gierke eigentlich mit der Überleitung der Gildeverfaſſung in die Stadtverfaſſung gemeint hat. „Der Wahrheitsgehalt der Gildetheorie“, ſagt er da, ſei der, „daß die Gedankenelemente, durch deren Verſchmelzung mit den in der ſtädtiſchen Gerichts- und Agrargemeinde gegebenen Elementen die Bürgerſchaft ſich in ein korperatives Gemeindeweſen ganz neuer Art verwandelt hat, der Gilde entſtammen.“ Alſo, die Agrar- und die Gerichtsgemeinde waren doch bereits vorhanden, ehe die Gedankenelemente der Gilde auf ſie übertragen wurden! Ein bloßes Unding ſprach in der That jener vorher citierte Satz aus, daß in den deutſchen Städten Gilden ſchon vor Entſtehung der Städteverfaſſung dageweſen ſeien, denn eine Stadt iſt, ſo wenig wie der Staat, nicht ohne irgend eine Regierungsform und Verfaſſung zu denken, ſie müßte denn bloß in einem ungeordneten Haufen von Einwohnern beſtanden haben. Als jene Gedankenelemente der Gilde aber gibt Gierke an: „den verbindenden Eidſchwur, die Regeln über Erwerb und Verluſt des Bürgerrechts, den Inhalt der gegenſeitigen bürgerlichen Rechte und Pflichten, die Geſtaltung und die Funktionen und vielfach auch die Namen der Organe des Gemeinweſens“. Alles das hätte die Bürgergemeinde, die ſchon Agrar- und Gerichtsgemeinde war, erſt von der Gilde empfangen! Als ob ſie, die doch die Kraft der Einung, aus der ſie hervorgegangen, beſaß, für ſich unfähig geweſen wäre, die natürlichen und einfachen Formen ihres Gemeinweſens hervorzubringen und zu geſtalten! Dagegen ſagt Gierke von mir: „ich ſtelle in Abrede, daß irgendwo die korporative Organiſation der Bürgerſchaft unmittelbar aus der Übernahme der neuen Rechte und Aufgaben durch eine bereits vorhandene Gilde der Vollbürger hervorgegangen ſei“. Kann man ſich wohl unklarer ausdrücken? Was ich in Abrede ſtelle, iſt, daß in den Städten Gilden vor Entſtehung der Städteverfaſſung exiſtiert haben.

Die Vermuthung, daß Gierke mein Buch nur ſtellenweiſe, zum Theil nur in den Schlußergebniſſen der einzelnen Abſchnitte geleſen habe, erneuert ſich mir, wenn er mir den Vorwurf macht,

ich hätte mich mit der Hanse durch die Bemerkung abgefunden, daß das Wort Hanse bald einen Verein, bald eine Abgabe, bald eine Räumlichkeit bedeute. Von den Handelsgenossenschaften, die das Hanserecht ausübten und verliehen, und von der Bedeutung dieses Rechts habe ich in den einzelnen Abschnitten meines Buches geredet: so in England, in Frankreich, in Flandern, wo besonders die Organisation der Hanse zu Brügge in Betracht kam (2, 185 ff.), dann in einer Reihe von andern niederländischen und von deutschen Städten, in denen gleichfalls Kaufmannsgilden mit Hanserecht vorkommen. Soviel mir bekannt, ist dieser Gegenstand bisher noch nicht in so umfassender Betrachtung behandelt worden. Ich weise daher den Vorwurf Gierke's als völlig unzutreffend zurück.

In einer mehr greifbaren Gestalt, nicht in principieller Auffassung, sondern auf historischem Boden bin ich der neueren Gildetheorie von K. W. Nitzsch begegnet. Diese ist nicht identisch mit der bisher besprochenen Wilda's und Gierke's, doch einigermaßen mit ihr verwandt. Sie bezieht sich allein auf Deutschland, und zwar Niederdeutschland, wo Nitzsch in einer Reihe von Städten das frühe Dasein einer großen Gilde behauptet hat, die alle am Verkehr eines Platzes betheiligten Einwohner, sowohl Kaufleute, wie Krämer und Handwerker in sich vereinigt habe, und aus der im 13. Jahrhundert die speciellen Brüderschaften und Innungen hervorgegangen seien. Ich mußte auf diese Ansicht und ihre Beweise in meiner Darstellung der Städte und Gilden Norddeutschlands um so mehr eingehen, als sie bereits weite Verbreitung gefunden hat und auch in die Lehrbücher übergegangen ist [1]). Um hierüber eine sicher begründete historische Ansicht zu gewinnen, habe ich besonders bei den in Rede stehenden Städten ihre Entstehung und die Anfänge ihrer Verfassung betrachtet und daneben die Beschaffenheit der in

[1]) R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 597: „Wie in England und Dänemark, so bildeten auch in Norddeutschland sämmtliche Kaufleute einer Stadt eine geschworene Einung oder Gesammtgilde, aus der erst im 13. Jahrhundert die einzelnen Kleingewerbe als gesonderte Zünfte oder Innungen (Bruderschaften, Ämter, officia) mit Zunftzwang ausschieden."

ihnen vorhandenen Gilden und deren politische Bedeutung nach der Stellung, die sie als einzelne oder als vereinigte Korporationen in der Städteverfassung einnahmen, dargelegt. Dabei hat sich schließlich herausgestellt, daß eine derartige Gilde, wie sie Nitzsch im Sinne hatte, nirgends existiert hat.

Eine „überaus ungerechte Polemik" gegen Nitzsch macht mir Gierke zum Vorwurf. Worin liegt da die Ungerechtigkeit? Habe ich ihn mißverstanden oder seine Ansicht irgendwo entstellt? Das sollte mir ernstlich leid thun gegenüber einem Historiker, dessen Verdienst ich hoch schätze, und einem Mann von vortrefflichem Charakter, mit dem ich zusammen in der Central-Direktion der Monumenta Germaniae saß und freundschaftlich verkehrte, dem ich ein treues Andenken bewahre. Mit Recht wird von ihm gerühmt, daß er besonders die wirthschaftlichen Zustände des Volkes in die historische Betrachtung hereingezogen habe. Was ich aber an ihm nicht billigen, wenigstens nicht bewundern kann, ist die geschichtliche Behandlung und Darstellung, die, wenn auch eigenthümlich und reizvoll durch neue Gedanken, sich in willkürlichen Ausdeutungen der Quellen und phantasievollen Kombinationen gefällt und dadurch die reine Betrachtung der gegebenen Thatsachen in hohem Grade verwirrt. Und eben auf diesem Wege ist ihm seine Schule jüngerer Historiker bis zum Extrem gefolgt. Schon einmal bin ich in früherer Zeit ihm auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte entgegengetreten, da ich seine Ideen über die „bürgerliche Ministerialität" als ein bloßes Phantasiegemälde bezeichnete — so sind sie jetzt wohl allgemein erkannt —, und für nichts anderes halte ich seine neue Gildetheorie. Auf dem Gebiete der Wissenschaft gilt keine andere Gerechtigkeit als die Überzeugung von der Wahrheit.

Bei der Polemik, die der jüngere Germanist, M. Pappenheim, gegen mich eröffnet hat, ist nicht die Gildetheorie, sondern seine Hypothese von der Gilde als Blutsbrüderschaft, wie er sie nennt, die Hauptsache. Dadurch, daß ich diese als unhaltbar zurückwies, habe ich bei ihm, wie es scheint, die empfindlichste

Seite berührt. Gierke ist ihm jetzt hierin beigetreten, wie umgekehrt Pappenheim dessen Gildetheorie mit vertritt. Beide sind gegen mich Verbündete. Indessen ist Pappenheim's Methode nicht die principiell juristische, sondern vorwiegend exegetisch. Sein Buch über die altdänischen Schutzgilden ist eine breite Auslegung der Gildeordnungen, seine kürzere Schrift über ein norwegisches Gildestatut eine Interpretation von diesem. Beide sind mir nützlich gewesen, wie ich bereitwillig anerkenne. In der altnordischen Literatur und Sprache zeigt er sich gut bewandert. Weit darüber hinaus scheint er mit seinen Studien über Gilden und Städte bisher noch nicht gekommen zu sein. Das Rüstzeug zu seiner Kritik hat er aus meinem Buche selbst entnommen. Es fehlt ihm an allem historischen Verständnis.

Seine Polemik gegen mich eröffnet er mit einer Reihe von sprachlichen Mißverständnissen, die ich zumeist bei der Interpretation der altnordischen Rechtsquellen begangen habe. Darin ist er mir sicherlich überlegen. Auch wurde sein spähender Blick ohne Zweifel noch geschärft durch meine Verwegenheit, ihm einige Übersetzungsfehler bei dem norwegischen Gildestatut nachzuweisen (1, 423 Anm.). Wir sind eben beide keine Philologen. Von seinen Berichtigungen werde ich zum Nutzen meines Buches Gebrauch machen.

Pappenheim will mich eines Widerspruchs darin überführen, daß ich das christliche Element bei den fränkischen Gilden nur als Zuthat und Färbung erkenne — worin er mit mir übereinstimmt —, dann aber es als ein wesentliches und wichtiges in dem angelsächsischen und germanischen Gildewesen überhaupt bezeichne (1, 111). Er begreift nicht, daß ein und dasselbe Element zu einer Zeit ein unwesentliches und zu anderer oder an anderer Stelle ein sehr wesentliches sein kann! In dem Nibelungenliede ist das Christenthum auch nur bloßes Beiwerk ohne allen Einfluß auf Sitte, Gesinnung und Handlungen: dagegen war es zu der Zeit, als unser Nationalepos seine letzte Gestalt erhielt, die stärkste Triebkraft, die es gab, eine weltbewegende Macht!

Zu dem anfänglich christlichen Beiwerk der Gilden gehört nun auch, wie ich meine, die Brüderschaftsidee. Die fränkischen

Gilden wurden Brüderſchaften genannt nach Art der ſchon beſtehenden geiſtlichen confratiae. Es ſcheint mir dies die einfachſte und natürlichſte Erklärung zu ſein. Dieſe Annahme, ſagt Pappenheim (S. 183 d. Rec.), ſei eine unerwieſene Behauptung. Das iſt richtig. Ich gebe ſie auch nicht für mehr aus als eine wahrſcheinliche Vermuthung. Wie ſteht es aber mit ſeiner Hypotheſe? mit der weit hergeholten Herleitung der Brüderſchaftsidee und der Gilden überhaupt aus der altnordiſchen Eidbrüderſchaft, der willkürlichen Bruderſchaft, die zwiſchen zwei oder auch mehreren Perſonen durch die Zeremonie der Blutvermiſchung geſchloſſen wurde, und welche die ſo Verbundenen zur Rache des Todtſchlags und zum Begräbnis des erſchlagenen Bruders verpflichtete?[1]).

Gegen dieſe von dem däniſchen Biſchof Münter aufgebrachte Hypotheſe hat ſich ſchon Wilda mit ausreichenden Gründen erklärt. Auch Gierke, der ihr jetzt zuſtimmt, hat ſich früher gegen ſie ausgeſprochen. „Man nannte die Gilde Brüderſchaften", ſchrieb er damals, „denn Brüder waren die älteſten und nächſten Genoſſen"[2]). Doch aufs neue wurde ſie von Pappenheim aufgenommen und mit Gründen zu ſtützen verſucht. Er glaubt, die Verwandtſchaft der Gilden mit der nordiſchen Eidbrüderſchaft eben in der eidlichen Verbrüderung und der Rachepflicht zu erkennen. Ein hiſtoriſcher Beweis für die Herleitung wurde von ihm nicht im mindeſten beigebracht. Dagegen hat K. Maurer, der beſte Kenner des nordiſchen Rechts, auf rein hiſtoriſchem Wege, und ſomit unwiderſprechlich, aus den nordiſchen Quellen dargethan, wie in Norwegen die Gilden lediglich aus den heidniſchen Trinkgelagen hervorgegangen ſind, und dazu den Nachweis gegeben, daß die Sitte der alten Eidbruderſchaft noch im 12. Jahrhundert unabhängig von den Gilden fortbeſtand (Gula-

[1]) Der Ausdruck „Blutsbrüderſchaft", den, wenn ich nicht irre, zuerſt Pappenheim eingeführt hat, iſt nicht zutreffend. Das wäre die natürliche Brüderſchaft nach dem Blute. Für die willkürliche, von der hier die Rede iſt, hat die nordiſche Sprache die zweifache Benennung Pflegbrüderſchaft (fostbrœdralag) und Eidbrüderſchaft.

[2]) Rechtsgeſchichte d. deutſchen Genoſſenſchaft S. 226.

thingslög § 239), ſo daß offenbar beide Inſtitute nichts mit einander gemein hatten[1]).

Doch nicht „die Autorität Maurer's bloß" habe ich in meiner Widerlegung der Pappenheim'ſchen Hypotheſe „ins Feld geführt", wie mir Gierke in ſeiner Recenſion fälſchlich nachſagt, ſondern, was die allgemeinen Gründe, die ihr widerſprechen, angeht, habe ich vorerſt die treffenden Argumente Wilda's gegen dieſelbe Hypotheſe in der Münter'ſchen Faſſung wiederholt: die Theilnahme der Frauen an den Gilden und deren durch Lebensgemeinſchaft der Genoſſen bedingte Lokaliſirung, weſentliche Seiten der Gilden, die ſich aus jener Eidbrüderſchaft nordiſcher Helden in keiner Weiſe erklären laſſen. Und als ein weiteres Argument habe ich ſelbſt noch hinzugefügt, daß der Eid oder das Gelöbnis der Gildegenoſſen nicht, wie bei der alten Eidbrüderſchaft, den durch ſie verbundenen Perſonen galt, ſondern daß er der Korporation im ganzen auf Beobachtung ihrer Statuten geleiſtet wurde[2]).

So zeigt ſich die Hypotheſe von allen Seiten als unhaltbar. Was Pappenheim zu ihrer Vertheidigung in ſeiner Recenſion noch vorbringt, iſt äußerſt geringfügig. Alle Unähnlichkeiten und Verſchiedenheiten der Gilden von der Eidbruderſchaft waren nach ihm bloß ſpätere Modifikationen von dieſer. Um die Theilnahme der Frauen an den Gilden zu erklären, hatte er den trivialen Einfall, daß die Geiſtlichen ſie gemacht hätten. Es ſei „das Beſtreben der Kirche" geweſen, ſo ſpricht er ſich darüber aus[3]), „die Vereinigung der fratres conjurati ſo viel wie möglich in das Fahrwaſſer einer fraternitas ſchlechthin, einer kirchlichen Brüderſchaft einlenken zu laſſen". — „Gelang es ihr auch nicht, das egoiſtiſche Princip der Beſchränkung aller Rechte und Pflichten auf den Kreis der Genoſſen zu beſeitigen, ſo hatte ſie doch ſchon einen weſentlichen Erfolg zu verzeichnen, als ſie dem weiblichen Geſchlecht die Möglichkeit eröffnet hatte,

[1]) Krit. Vierteljahresſchrift N. F. 9 u. 12, 214 f.
[2]) Städte und Gilden 1, 252.
[3]) Altdäniſche Schutzgilden S. 52.

ihm Angehörende in jenen Kreis eintreten zu laſſen“ (sic!). Und weiterhin (S. 54) ſchließt er aus der Stellung der Frauen in den Gilden, es müſſe angenommen werden, „daß die Frauen früheſtens mit dem Beginn der Einwirkung der Kirche auf die Gilden zu den letzteren Zutritt erlangten“. Mit denſelben Worten habe ich dies in einer ſchonungsvollen Anmerkung kurz erwähnt[1]). Dennoch erklärt jetzt Pappenheim in ſeiner Recenſion (S. 194), meine Bemerkung über den Grund ſeiner Anſicht von der Zulaſſung der Frauen ſei „durchaus unrichtig!“ Will er hiermit, was er ſelbſt ſchrieb, in Abrede nehmen?

Für meine Behauptung, daß der Eid oder das Gelöbnis der Gildebrüder bei ihrem Eintritt nicht von Perſon zu Perſon, ſondern der Korporation im ganzen auf die Statuten geleiſtet wurde, vermißt Pappenheim jeden Beweis. Hier iſt er! In der Regel wird des Gelöbniſſes in den däniſchen und norwegiſchen Gildeordnungen gar nicht gedacht. Ich finde es aber erwähnt in den Statuten der Erichs-Gilde zu Kallehave; im Schlußartikel 49, wie folgt: Omnes qui intrant gildam jurent ... quod omnes justitiam et legem observare et tenere voluerint, prout in praesenti skra etc.[2]). Und ebenſo in den Statuten der Revaler Knuts-Gilde im erſten Artikel: Und dar na dat he ingaen is (in die Gilde eingetreten iſt), so schal he sweren bi dem hilligen lichte, dat he wil gerne holden der gilde recht[3]). Eben auf dieſes Gelöbnis, wodurch die Gildebrüder mit einander verbunden waren, iſt auch der Ausdrnck patres conjurati zu beziehen, den die Gildeordnungen und däniſchen Stadtrechte von den höchſten Gilden gebrauchen, um ſie von andern Gilden zu unterſcheiden. Für

[1]) Städte und Gilden 1, 133 Anm. 4: „Die Behauptung P.'s, daß die Frauen erſt durch die Einwirkung der Kirche Zutritt zu den Gilden erlangt hätten, hängt lediglich mit ſeiner Hypotheſe von dem Urſprunge der Gilden aus der Blutsbrüderſchaft zuſammen, womit ſich freilich die Mitgliedſchaft der Schweſtern ſchlecht verträgt.“

[2]) Vgl. den Text bei Pappenheim S. 488.

[3]) Vgl. den Text ebenda S. 502.

einen Zuſammenhang mit der nordiſchen Eidbrüderſchaft, wie Pappenheim will, beweiſt dieſe Benennung durchaus nichts.

„Die Idee der Brüderſchaft", ſage ich an einer Stelle meines Buches (1, 253), „war eine chriſtliche Idee, wie ſie ſchon anfangs bei den älteſten bekannten Gilden, den fränkiſchen Gildonien, zur Erſcheinung kam[1]). Sie war nicht die urſprüngliche Idee der germaniſchen Genoſſenſchaft, wurde aber übertragen auf ſie, gleichwie die Heiligenverehrung auf die Trinkgelage. Freilich wurde dieſelbe nicht im Sinne allgemeiner Brüderlichkeit aufgefaßt, ſondern nur in dem der beſonderen Verbrüderung unter den Genoſſen. Die chriſtliche Bruderliebe hat in den Gilden eine nur auf ſie beſchränkte Anwendung gefunden, doch nicht anders als wie das Chriſtenthum überhaupt in den nordiſchen Volksrechten und Geſetzbüchern, in denen wohl das Chriſtenrecht einen beſondern Abſchnitt bildet, im übrigen aber wenig vom Chriſtenthum zu ſpüren iſt." Hiernach finde ich es unbegreiflich, wie Pappenheim mir nachſagen kann, ich hätte „dem Genoſſenſchaftsgedanken einen Platz unter den Bildungselementen nicht eingeräumt!" (Rec. S. 193).

Ich lege kein großes Gewicht auf den Urſprung der Brüderſchaftsidee bei den Gilden aus dem Chriſtenthum. Mag man darin auch nur, wie Gierke früher wollte, den allgemeinen Ausdruck für engere Genoſſenſchaft überhaupt erkennen, ſo iſt doch die Hauptſache die, daß jene Idee tief in das Gildeweſen, nicht bloß bei den religiöſen, auch bei den weltlichen, eingedrungen iſt. „Das Weſen der Gilde", ſage ich an einer andern Stelle meines Buches (1, 242), „iſt Lebensgemeinſchaft mit beſtimmten Rechten und Pflichten, die ſich aus dem Begriffe der Brüderlichkeit ableiten. Die brüderliche Liebe ſoll ſich unter den Genoſſen bethätigen durch gegenſeitigen Beiſtand ... bis zur Rachepflicht", ut voventium ad invicem fraterna pietas illibata perseveret et maneat, wie es im Vorwort der Malmöer Knutsgildeſkra

[1]) Älter ſind freilich die Gegildan in den Geſetzen des Königs Ine von Weſſex, wie Pappenheim bemerkt: allein von dieſen wiſſen wir nichts näheres über ihre Beſchaffenheit.

heißt. Es ist eine Unterstellung Pappenheim's, wenn er in dem hier angeführten Satze die brüderliche Liebe in „die christliche Bruderliebe" (von ihm unterstrichen) umändert und mir so den Unsinn zuschiebt, es solle sich diese bis zur Rachepflicht bethätigen[1]). Das ist keine erlaubte Polemik!

Pappenheim folgt der Gildetheorie Gierke's in der Anwendung auf die Stadtgemeinde und die Stadtverfassung und meint, sogar aus meinem Buche einige Beweise für sie vorbringen zu können. Ich habe dort nach meiner Ausführung über die niederländischen Schutz- und Friedensverbindungen gesagt: „Alle kamen als ein neues und wesentliches Element mit eigenen Organen zur betreffenden Stadtverfassung hinzu, machten aber diese nicht selbst aus; denn die Stadtobrigkeit war und blieb bei den herrschaftlichen Beamten und Schöffen"[2]). Pappenheim sagt, ich sei auch hierfür den Beweis schuldig geblieben. Er konnte, wenn er wollte, ihn finden in dem Abschnitt meines Buches, aus dem ich in der angeführten Stelle nur das Resultat gezogen habe. Um mich zu widerlegen, geht er näher auf meine Ausführung über die Amicitia von Aire in Flandern ein, bei der sich herausstelle, daß die zwölf judices selecti, die sowohl im gräflichen Gericht wie in dem der Amicitia fungirten, von und aus der Amicitia gewählt wurden. Als ob es allein auf die Art der Wahl ankäme! Pappenheim konnte sich aus dem in Rede stehenden Abschnitt meines Buches darüber belehren, daß, gleichviel ob der Stadtherr selbst oder die Bürgergemeinde oder beide zusammen die Richter und Schöffen wählten, diese doch herrschaftliche Beamte waren[3]).

Nach der Gildetheorie wird auch die Stadtgemeinde unter den Begriff der Gilde gebracht. Pappenheim citirt zum Beweise dafür aus meinem Buche den Ausdruck communitatis confraternitas, der einmal (im Jahre 1316) von der Stadtgemeinde von Mecheln gebraucht wird (2, 213). Wie das gemeint ist,

[1]) Vgl. die Recension S. 195 Anm.

[2]) Städte und Gilden 2, 228.

[3]) Vgl., was Flandern betrifft, Städte und Gilden 2, 170. 181. 185. 193.

zeigt der Satz der Verordnung: Item nulla confraternitas neque gulda . . . nisi sola communitatis confraternitas in Machlinia esse poterit vel debebit. Alle Bruderschaften und Gilden in der Stadt sollen abgeschafft sein und allein die Brüderschaft der Gemeinde bestehen: bloß der Name Brüderschaft ohne ihre eigentliche Bedeutung wird hier auf die Stadtgemeinde übertragen. L. Brentano hat sogar die deutschen Städtebünde für Gilden ausgegeben[1]). Es sollte mich nicht wundern, wenn nach dieser Theorie auch die erste französische Republik für eine Gilde erklärt würde, weil sie das Princip der Brüderlichkeit mit dem der Freiheit und Gleichheit verkündigte.

Auch auf die specielle Frage, welche die deutschen Städte betrifft, ob hier eine alte städtische Gilde bestanden habe, wie Nitzsch dies für eine Reihe der niederdeutschen Städte behauptete, läßt sich Pappenheim am Schluß seiner Recension ein. Er meint, es könne die politische Bedeutung der Gilde auch hier nur in der Zeit vor Entstehung der Stadtverfassung, d. h. also im allgemeinen (!) im 10. und 11. Jahrhundert bestanden haben", und es sei daher auf diesen Zeitraum die Aufmerksamkeit zur Erforschung des alten Gildewesens zu richten; dabei müsse man man sich aber auf „ein ganz anderes Material" als das von mir benutzte stützen. Ich war sehr gespannt darauf, dieses andere Material kennen zu lernen, und erwartete, es in der Recension v. Amira's zu finden, auf welche Pappenheim mich verweist[2]), wurde jedoch sehr enttäuscht, als ich dort nichts als einige „vorläufige Gesichtspunkte" antraf, wonach das Quellenmaterial (welches?) zu prüfen sei. Nun ist das Quellenmaterial des 10. und 11. Jahrhunderts allerdings von mir untersucht worden, allein von der angeblichen alten Gilde der deutschen Städte habe ich nichts darin entdeckt, und von ihrer Existenz vor Entstehung der Stadtverfassung kann überhaupt nicht die Rede sein, da, wenigstens für mich, eine Stadt ohne Verfassung ein Unding ist. Pappenheim zwar hält in jenem dunklen Zeit-

[1]) Städte und Gilden 1, 17.

[2]) Göttinger Gel. Anzeigen 1886 S. 668.

raum alles für möglich, was ſich hiſtoriſch nicht beweiſen läßt, ſo z. B. könne die Reinolds-Gilde zu Dortmund früher dageweſen ſein als die Verehrung des hl. Reinold ſelbſt zu Ende des 12. Jahrhunderts, ganz nach dem Grundſatz Gierke's: quod non est in actis est in mundo. Bei dem Reiche der Möglichkeit hört aber das Forſchungsgebiet des Hiſtorikers auf.

Um zum Schluß noch einmal auf v. Amira's Äußerung über die Hiſtoriker zurückzukommen, die auf dem rechtshiſtoriſchen Gebiet eine „methodologiſche Verwirrung" angerichtet haben ſollen, ſo gönne ich ihm und Pappenheim, der es nachſpricht, das ſchöne volltönende Wort — „methodologiſch": — ſie haben ohne Zweifel ihre eigene Methodenlehre! Dagegen wurde von mir im Vorſtehenden gezeigt, welche wirkliche Verwirrung der Begriffe und Sachen bei den genannten Juriſten herrſcht, die nicht nach der hiſtoriſchen Methode von Gilden und Städten gehandelt haben.

Miscellen.

Jean Debry und der Raſtatter Geſandtenmord.

Es iſt bekannt, daß bald nach dem Attentate auf die Vertreter Frankreichs beim Kongreß von Raſtatt Jean Debry ſelbſt, der einzige Geſandte, der dem Überfall entronnen war, von einzelnen Stimmen als Urheber des Mordes bezeichnet wurde. Die Leſer dieſer Zeitſchrift wiſſen auch, daß noch neuerdings Böhtlingk auf dieſe Gerüchte hin die Hypotheſe begründet hat, daß kein Anderer als Napoleon Bonaparte als eigentlicher Anſtifter des Überfalls gelten müſſe, eine Hypotheſe, die in dieſen Blättern durch Wegele ausreichende Widerlegung gefunden hat[1]).

Weniger bekannt dürfte es bisher geweſen ſein, daß, wie die folgenden Schreiben Jean Debry's an Napoleon außer Zweifel ſtellen, jene Gerüchte noch länger als ein Jahr nach dem Überfall in Paris verbreitet und geglaubt wurden, ja daß von einer Verhaftung Debry's geſprochen werden konnte[2]). P. B.

Paris, 4 thermidor an VIII[3]).

C'est avec bien du regret que je vous interromps pour un objet qui m'est personnel, j'aurais attendu le 6 sans les embarras d'une audience publique.

---

[1]) Vgl. Bd. 46, 193. Über den wirklichen Verlauf vgl. Sybel, Revolutionszeit 5. Band [2], S. 275 ff.

[2]) Die Schreiben und die Denkſchrift beruhen im Archiv des auswärtigen Miniſteriums zu Paris (Allemagne vol. 701).

[3]) 23. Juli 1800.

Depuis huit jours, les hommes qui m'ont vu avec tant de peine échapper à l'assassinat redoublent de calomnies, et malgré toute ma circonspection, je ne peux faire un pas sans les entendre. Depuis huit jours, chaque matin ils publient mon arrestation, mon arrestation!! et pourquoi? pour le crime commis à Rastatt contre moi.

Je mépriserais ces clameurs d'une infernale méchanceté, si elles n'arrivaient que jusqu'à moi; mais j'ai une femme enceinte, j'ai deux filles dont l'une est mère, j'ai une mère âgée, l'inquiétude peut les tuer, au loin les craintes grossissent, et le souvenir des injustices d'autrefois n'est point encore effacé.

Ces bruits répandus avec affectation ont un objet: la police peut le découvrir et faire taire ses coupables auteurs.

Voilà tout ce que je demande, Citoyen Consul, à votre justice; elle m'est due comme citoyen; de l'amitié que vous m'avez quelquefois témoignée, je n'ai jamais été indigne.

Je ne désire que l'obscurité; j'ai renfermé mes souvenirs avec mes vêtements sanglants; je sacrifie de plein cœur tout ressentiment à cette paix que nous vous devrons. Enfin, j'oublie le forfait; que les meurtriers oublient leur victime . . .

Paris, 8 thermidor VIII [1]).

Je ne mériterais point ce que vous avez bien voulu me faire dire d'obligeant par le général Clarke, si je ne me hâtais de vous en remercier. Croyez que moi et les miens en conserveront un vif souvenir. Sous un gouvernement juste et grand, les efforts des méchants tournent toujours contre eux, car ils ne servent qu'à faire sortir la justice.

Je répondrai à l'offre infiniment gracieuse qui m'a été faite de votre part que ce que je désire le plus, c'est la continuation de votre estime. Si l'occasion se présente, le poste où vous me croirez le plus utile, je l'accepterai sans balancer et avec reconnaissance. Permettez-moi seulement d'ajouter que si un général ennemi a compté comme une des jouissances de la paix, la faculté de venir vous voir à Paris, et moi aussi j'attache tout son prix à cet avantage . . .

---

[1]) 27. Juli 1800.

Mémoire que présente au Premier Consul de la République le citoyen Jean Debry tribun ci-devant ministre plénipotentiaire au congrès de Rastatt.

Citoyen Consul. La paix ne peut tarder à couronner vos efforts; vous aurez protégé votre pays, vous l'aurez constitué, vous l'aurez sauvé.

A de si glorieuses et de si douces espérances, je ne me permettrais pas de mêler rien qui me fût personnel, si l'objet de ma réclamation ne me paraissait pas intimement lié à l'intérêt et à l'honneur national.

Le congrès de Rastatt a été dissout par un lâche assassinat exécuté par les Seklers autrichiens sur la légation française; mes deux collègues ont été massacrés; taillé de coups de sabre, je ne dois mon existence qu'à une série de prodiges et surtout à la généreuse bienveillance des membres du corps diplomatique. Témoins impartiaux de l'événement, ces ministres l'ont constaté dans un procès-verbal; il confirmo d'une manière écrasante pour les auteurs du crime toutes les dépositions des personnes intéressées ou victimes. Ces dépositions, je les ai recueillies, je les ai fait imprimer, vous les avez entre les mains, Citoyen Consul; si une vérité palpable pouvait acquérir un nouveau degré d'évidence, elle le tirerait dans cette affaire de mon intérêt lui-même, et j'ai l'orgueil de le dire, de mes mœurs, de mon attachement non démenti à toutes les vertus sociales. Cependant, Citoyen Consul, et quoique tout ce qui porte le nom français ait dû se regarder comme solidairement outragé avec les ministres de la République, c'est en France que tous les faits ont été dénaturés; c'est en France qu'on a repoussé toutes les lumières, exagéré les doutes et stipulé pour l'Autriche plus qu'elle n'a osé faire elle-même, puisqu'on n'a pas craint, par la plus atroce démence, de m'imputer à moi l'exécution d'un crime dont j'avais failli être la victime: tant il est vrai que souvent l'obligation d'estimer un homme vivant est un poids insupportable pour les contemporains.

Tant qu'un gouvernement faible et déconsidéré fut à la tête de la République, j'ai senti que lui demander son intervention pour détruire ces imputations, c'eût été les accréditer. Mais aujourd'hui qu'un acte de Bonaparte peut dissiper pour la génération actuelle et pour l'histoire le prestige inconcevable

de la calomnie, je me dois, je dois à ma famille, je dois à celles de mes malheureux collègues, je dois à mon pays de le réclamer [1]).

Quand je pouvais me flatter de signer la paix, j'avais trop bien su l'apprécier pour n'être pas aujourd'hui disposé à lui faire tous les sacrifices hormis celui de l'honneur et de la réputation. Il n'en est pas de même, il me semble, de la République, son gouvernement ne peut en aucun temps passer sous silence la catastrophe de Rastatt; et cependant il se pourrait alors que la seule mention de ce qui sera l'éternelle honte du cabinet de Vienne, révoltât son orgueil et reculât l'époque que je voudrais avancer au prix de tout mon sang.

C'est à vous, Citoyen Consul, qu'il appartient de trancher cette difficulté. Vous avez trop profondément le sentiment de ce qui est grand et juste, pour que je me permette même de chercher comment vous pouvez noblement venger la République de l'Autriche, sans que cette dernière puissance ait le droit de s'offenser.

D'ailleurs, et sous un autre rapport, vous penserez peut-être qu'il importe à votre gloire de ne pas laisser croire à l'étranger qu'à la moindre oscillation intérieure ou à la plus légère inconstance de la fortune, on peut impunément maltraiter, assassiner les envoyés de la République. Quel qu'ait été son gouvernement, il est inhérent à la considération de celui qu'elle s'est donné d'établir qu'en aucun temps on n'a pu l'outrager sans risque. Je pourrais étendre, Citoyen Consul, ces considérations, car vous sentirez facilement qu'elles ne me sont pas exclusivement personnelles; elles se rattachent à la mémoire de mes collègues massacrés, et j'ose le dire, à la dignité nationale avilie.

J'invoque pour les examiner, non pas l'amitié que vous m'avez plusieurs fois témoignée, mais votre justice et votre magnanimité: quelle que soit votre détermination, elle deviendra pour moi, dans la retraite la plus modeste, un autre drapeau

[1]) L'on dira peut-être que nous avons été indemnisés. L'expression n'est pas juste; l'on a remboursé à ma femme, à mes filles, à mon secrétaire par une somme de 27800 francs le prix de ce qu'on nous avait enlevé, et l'on nous avait tout pris, à 3 mille francs près que Mme de Bry portait sur elle.

d'Arcole; et en songeant avec quel dévouement je m'étais livré au travail qui devait mettre le sceau à vos triomphes, je pourrai me dire, je ne l'ai point démérité. Salut et respect.

Ein Beitrag zur Geſchichte des Jahres 1809.

Es hätte wenig daran gefehlt, daß Schill's Auszug am 28. April 1809 in eben denſelben Tagen ein noch viel folgenreicheres Seitenſtück fand. Graf Götzen, der Führer der oberſchleſiſchen Brigade, hat, wie die nachfolgenden Aktenſtücke aus ſeinem Nachlaſſe[1]) beweiſen, den an ihn herantretenden Plan, die von den Franzoſen beſetzte Feſtung Glogau mit preußiſchen Truppen zu überrumpeln, auch ohne die königliche Genehmigung dazu abzuwarten, nicht von der Hand gewieſen. Warum der Plan nicht zur Ausführung gekommen iſt, läßt der zweite Brief ahnen. Daß er zur Kenntnis des Generallieutenants v. Grawert, das damaligen kommandirenden Generals in Schleſien, gelangte, mußte allein ſchon den Wagemuth der Entſchloſſenen lähmen. Wie Grawert dachte, zeigt ſein Urtheil über Schill's That[2]). Er nennt ſie ein „raſendes Unternehmen", einen „traurigen Beweis des weitgediehenen Grades von Auflöſung aller Banden von Gehorſam und Subordination in der Armee". Er bittet Götzen dringend, bei ſeiner Brigade die größte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß der Schritt nicht Nachahmung finde. Grawert's Mißbilligung allein nun freilich würde wohl Götzen nicht zurückgeſchreckt haben. War er doch eben deswegen das Jahr zuvor nach Schleſien geſandt, um für den Fall außerordentlicher Ereigniſſe „nach Einſicht und Überzeugung zu handeln, ohne erſt weitere Rückſprache mit dem Generallieutenant v. Grawert zu nehmen oder ſeine Befehle zu erwarten"[3]). „Gern will ich", hatte Götzen an Stein im Oktober 1808 geſchrieben[4]), „alle Folge des Ungehorſams tragen, deſavouirt werden und als Rebell erſcheinen, wenn ich Überzeugung habe, daß ich dadurch für das Beſte meines Königs und Vaterlandes handle." Den Muth dieſer Geſinnung hatte Götzen auch noch im Frühjahr 1809; aber konnte er es 1808 ge-

[1]) Generalſtabsarchiv in Berlin.

[2]) Grawert an Götzen 2. Mai 1809, a. a. O.

[3]) Haſſel, Geſch. der preuß. Politik 1807—1815, 1, 543; vgl. Lehmann, Scharnhorſt 2, 189.

[4]) Pertz, Gneiſenau 1, 436.

wissermaßen als seine Mission auffassen, durch einen kühnen, verantwortungsvollen Schritt die Kriegsfrage zu entscheiden, so war es jetzt nach der Entlassung Stein's und dem Abschlusse der Konvention mit Frankreich trotz des inzwischen erfolgten Bruches zwischen Österreich und Frankreich sehr fraglich geworden, ob er damit noch den Absichten der Regierung entsprach. Der König hatte es neuerdings für nöthig gehalten, ihm einzuprägen, nicht ohne oder gegen seinen Befehl „nach Privatansichten nachtheilige Schritte zu thun“[1]). Es war kein Geringes, daß Götzen nun dennoch ein solches Wagnis auf seinen Kopf nehmen wollte. Aber das zum Gelingen des Planes unumgänglich nöthige Geheimnis war nun einmal durch die Mittheilung an Grawert verletzt, und endlich mag auch der Eindruck des Schill'schen Unternehmens schon eingewirkt haben. Wer eine gewaltige, aus den Schranken des Erlaubten heraustretende That vorhat, wird, wenn ihm eine inferiore Natur in unüberlegter Hast darin zuvorkommt, stärker an die abmahnenden Rücksichten der Pflicht und des Gewissens erinnert werden. Der Genius seiner That ist dann gleichsam entweiht.

Der Schreiber der beiden folgenden Briefe ist der damalige Major und Flügeladjutant Friedrich v. Roeder, der wohlbekannte Reitergeneral aus den Befreiungskriegen. Nachdem er schon vor seiner Ernennung zum Flügeladjutanten Adjutant Grawert's gewesen war, weilte er seit dem Herbst 1808 wieder in Breslau, wohl jedenfalls mit dem Auftrage, Grawert's kräftige Stütze und Antreiber zu sein, wie es ja Scharnhorst's Grundsatz war, junge energische Offiziere den älteren Generalen zur Seite zu setzen. Fr. Meinecke.

1. Roeder an Graf Götzen. Breslau 24. April 1809 (pr. Glatz 26. April).

Ein gewisser Gärtner aus Glogau hat mir von einem Plane der Überrumpelung dieser Festung gesprochen, worüber er auch mit Putlitz einig sein soll. Soviel ich darüber von ihm vernommen, scheint mir die Sache wohl ausführbar, wenn nämlich die Lage der Dinge dort so bleibt, wie sie gegenwärtig ist — nur würden allerdings Truppen dazu gehören, und nun frägt es sich, können und dürfen wir solche schon jetzt dazu employiren, oder muß die königliche Autorisation dazu erst

[1]) Immediatbericht Götzen's 19. März 1809. Vgl. Wiese in der Zeitschr. f. Geschichte Schlesiens 27, 45.

eingeholt werden. Lange darf mit der Ausführung auf keinen Fall gezögert werden, ſonſt wird ſie erſchwert oder vielleicht gar unmöglich gemacht. Ich melde Ihnen, beſter Graf, dies alles nur, um von Ihnen zu erfahren, ob Sie von dieſer Sache etwas wiſſen oder wiſſen wollen — weil, wenn dies nicht iſt, ich auch die Mitwirkung, zu welcher ich indirecte dabei aufgefordert worden bin, ablehnen, aber mit Freuden alles, was in meinen Kräften ſteht, dazu beitragen würde, ſobald ich weiß, daß Sie ihr Fiat dazu gegeben haben. Beſcheiden Sie mich daher über dieſen Punkt, wenn ich bitten darf, baldmöglichſt durch ein Ja oder Nein zu meiner Richtſchnur. Mit dem Gärtner ſtehen wir wegen Nachrichten aus Glogau in direkten Verhältniſſen und wohl etablirter Korreſpondenz.

Randbemerkung des Hauptmanns v. Rottenburg[1]) zu dieſem Schreiben: „Iſt eigenhändig bejahend beantwortet.“

2. Roeder an Graf Götzen. Breslau 3. Mai 1809 (pr. Glatz 7. Mai).

Ich bin ſelbſt ſehr unzufrieden geweſen, aus des Generals eigenem Munde zu vernehmen, daß er von dem bewußten Plan eher unterrichtet war als ich. Dies iſt indeſſen folgendermaßen zugegangen. Das Kriegsdepartement hatte dem General aufgetragen, ſich von dem bewußten Ort zuverläſſige Nachricht zu verſchaffen, und deshalb darin Konnexionen anzuknüpfen. Wie dies zu veranſtalten ſei, darüber wurde mit Maſſow[2]) konferirt. Dieſer ließ zu dieſem Zweck den Ihnen bekannten Mann hierher beordern und ſchickte ihn geradezu an den General mit der Weiſung, ihm alles zu entdecken.

Dieſem Fehlgriff konnte ich weder vorbeugen, noch repariren, weil ich die Ankunft des quäſt. Mannes erſt erfuhr und ſeine Bekanntſchaft machte, als der dumme Streich ſchon geſchehen war. Ich habe freilich nachher meinen Unwillen darüber deutlich zu verſtehen gegeben, allein was hilft dies, es war zu ſpät. — Maſſow iſt in Anſehung der alten Formen incorrigible, und es iſt daher ein wahres Unglück, daß nicht leicht etwas ohne ihn geſchehen kann.

Verzeihen Sie, verehrter Freund, wenn ich bei der Ausführung des mir gegebenen Auftrages, die hieſige Garniſon zu avertiren, daß

---

[1]) Adjutant des Grafen Götzen; es iſt der ſpätere Generalſtabschef des Grafen Tauentzien v. Wittenberg.

[2]) Oberpräſident von Schleſien.

ſie ſich marſchfertig halten ſoll, noch einiges Bedenken äußere. — Die neueſten Begebenheiten und Gerüchte, welche ſich hier verbreiten, ſind von der Art, daß ich mit Gewißheit vorausſehen kann, eine ſolche Anweiſung von mir, der ich nichts zu kommandiren habe, würde, beſonders da die hieſigen Commandeurs nicht die ſtärkſten Köpfe ſind, Mißtrauen und, wenn die Sache nicht ſehr verſchwiegen bleibt, was hier gar nicht zu erwarten iſt, ein ſehr nachtheiliges Aufſehen erregen. Darum, beſter Graf, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen zu rathen, jedem Marſch, den Sie für nöthig finden, kein vorläufiges Aviſo vorauszuſchicken, ſondern geradezu an die Truppen den Befehl ergehen zu laſſen, bei der ſtrengſten Verantwortlichkeit der Commandeurs 24 Stunden nach Eingang der Ordre zu marſchiren.

Sollen dergleichen Avertiſſements geheim bleiben, ſo können doch keine Anſtalten getroffen werden, und wenn es noth thut, muß jedes Regiment in jenem Zeitraum fertig ſein; je weniger ſie Ballaſt mitführen, je beſſer. Sie wiſſen, ſehr verehrter Freund, daß mir jede Befolguug Ihrer Aufträge heilig iſt; wenn ich daher diesmal damit gezögert habe, ſo werden Sie ſich auch ohne weitere Entſchuldigungen von meiner Seite überzeugen, daß nur Gründe von Wichtigkeit mich davon abhalten konnten.

Ich ſehne mich, Sie zu ſprechen, und kann doch nicht füglich in der gegenwärtigen Kriſis zwei Tage von hier abweſend ſein, weil ich jede Stunde befürchten muß, daß etwas geſchieht, was ich ſonſt immer noch größtentheils hintertreiben zu können ſo glücklich bin.

Randbemerkung Rottenburg's: „Iſt mündlich beantwortet."

Literaturbericht.

Kleine Schriften zur Geschichte und Kultur. Von **Ferdinand Gregorovius.** III. Leipzig, Brockhaus. 1892.

Die weitaus bedeutendste der hier gesammelten Abhandlungen ist Gregorovius' 1890 in der Münchner Akademie gehaltene Rede über „die großen Monarchien oder die Weltreiche in der Geschichte", ein geistvoller und kenntnisreicher universalhistorischer und geschichtsphilosophischer Versuch, der als das politisch-historische Glaubensbekenntnis G.'s zu betrachten ist und im einzelnen eine Fülle von neuen Anregungen enthält. Besonders hervorzuheben sind ferner noch die Aufsätze über das römische Passionsspiel des Mittelalters und der Renaissance und das neuere deutsche in Tirol, sowie „die Villa Malta in Rom und ihre deutschen Erinnerungen": liebenswürdige Bilder aus dem deutschen Künstlerleben im päpstlichen Rom, die den Leser nicht ohne erneuten Zorn über die Opfer entlassen, die dem Bauspekulationstreiben der neuesten Zeit haben gebracht werden müssen und wohl noch ferner zu bringen sind. Auch in diesem 3. Bande drängen sich zwischen die dauernden Wert besitzenden Aufsätze einzelne von recht vergänglichem Interesse, wie z. B. die bloße Anzeige von Fumi's Urkundenbuch von Orvieto. Aber heute hat die etwas ärgerliche Verwunderung darüber zu verstummen und läßt keiner Empfindung mehr Platz als der des wehmüthigen Bedauerns, daß man nun keinem dieser bis zu den unbedeutenderen hin überall von echt historischem Sinne und von Idealismus und poetischer Stimmung durchwehten Aufsätze hinfort in der Allgemeinen Zeitung oder sonstwo begegnen wird, daß kein weiterer Band Gregorovius'scher kleiner Schriften mehr zu den jetzt vorliegenden drei sich hinzugesellen soll.

Ed. Heyck.

Weltgeschichte. Von **Joh. Bapt. v. Weiß.** Dritte verbesserte Auflage. Lieferung 19—24. Graz und Leipzig, Styria. 1892.

Mit dem dritten Bande seiner Weltgeschichte beginnt der Vf. die Darstellung des Mittelalters, das nach seiner Auffassung mit der Geburt Christi und der Begründung des römischen Kaiserreiches durch Augustus anhebt; was Ref. von dieser Periodisierung hält, hat er bereits in seiner Anzeige des zweiten Bandes angedeutet. Den jetzt zu besprechenden Lieferungen liegt, offenbar vom Verleger beigegeben, eine Musterrecension bei, die betont, daß alle Vorzüge der früheren Hefte auch den neuen zukommen. Richtig ist, daß der dritte Band denselben Charakter trägt, wie die beiden ersten. Ich muß daher mein ungünstiges Urteil auch auf ihn ausdehnen: es ist eine fleißige, aber unkritische Arbeit, unzuverlässig in ihren Angaben und ohne Maß in der Mitteilung des zusammengelesenen Stoffes. Merkwürdige Quidproquos begegnen mehrfach. Bereits die Äußerung des Vf. Bd. 2, 875, daß Augustus „vom Senat das Imperium und Tribunicium auf Lebenszeit" annahm, ließ erkennen, daß Verfassungsgeschichte nicht seine Stärke ist, und der dritte Band bestätigt, daß Mommsen's Prinzipat nicht für ihn geschrieben ist. Die Angaben über die Christenverfolgungen mag ich weder im ganzen noch im einzelnen korrigieren; und ebensowenig die Darstellung der jüdischen Geschichte, die sich (S. 156) in entschiedenen Gegensatz zu „de Wette, Schrader, Nöldeke, Dillmann, Graf, Reuß, Wellhausen" stellt. Dafür weiß unser Autor (S. 154), daß der Pentateuch „ein einheitliches Werk von einem Verfasser, aber in kurzen Zwischenräumen geschrieben" ist. Als Vorbereitung des Christenthums hat Weiß die Geschichte Israels episodisch in die Kaisergeschichte eingeschoben. Das läßt sich wenigstens begreifen; aber wenn er diesem Exkurse einen andern über die Inder und den Buddhismus vorausschickt, so wäre das nur unter der Voraussetzung eines, von ihm selbst doch auch nicht angenommenen Zusammenhanges des Christenthums mit dem Buddhismus zu rechtfertigen.

K. J. Neumann.

Jason von Kyrene. Ein Beitrag zu seiner Wiederherstellung. Von **A. Schlatter.** Festschrift der theologischen Fakultät zu Greifswald. München, C. H. Beck. 1891.

Unsere bisherige Kenntnis von dem Historiker Jason von Kyrene gründete sich ausschließlich auf die Einleitung zum 2. Makkabäerbuche (II. M.), wo der Vf. 2, 23—32 sein Buch als einen Auszug

darſtellt aus den ὑπὸ Ἰάσωνος τοῦ Κυρηναίου δεδηλωμένα διὰ πέντε βιβλίων. Da II. M. nur die erſte Periode des makkabäiſchen Freiheitskrieges mit ihren Vorbereitungen, die Zeit von 175—160 beſchreibt, ſo mußte man annehmen, daß der Diasporajude Jaſon ebenfalls nur dieſen kurzen Zeitraum zum Gegenſtand ſeiner Geſchichtſchreibung gemacht hatte; und da er (fünf Bücher über die jüdiſche Hiſtorie von 15 Jahren!) über reichen Stoff verfügt haben muß, ihm ſein Excerptor maſſenhaftes Material und einen Schwall von Zahlen ausdrücklich nachſagt, glaubte man ihn nicht lange nach jener Zeit anſetzen zu dürfen. Daß die Auswahl in dem Excerpt tendenziös getroffen war, und Jaſon nicht für alle erbaulichen Phraſen und groben Irrthümer von II. M. verantwortlich gemacht werden konnte, lag auf der Hand. Ob aber dem Excerptor noch andere Quellen vorgelegen hätten, namentlich etwa die hebräiſche Urgeſtalt des I. Makkabäerbuchs (I. M.), das freilich bei anderthalbmal ſo großem Umfang die Geſchichte jenes Kampfes um 25 Jahre weiterführt, bis zum Tode des letzten der drei großen Brüder, des Simon 135 v. Chr., darüber war man in Zweifel; denn das Beſte aus dieſer Quelle hätte der Abſchreiber dann jedesmal beiſeite geſchoben; der bedeutende Vorzug von I. M. vor II. M. als Geſchichtswerk war allgemein zugeſtanden.

Schlatter iſt in der Lage, im 22. Kapitel ſeiner Schrift „die geiſtige Art der drei — hier genannten — Erzähler“ zu behandeln, namentlich von Jaſon eine vollſtändige Charakteriſtik zu entwerfen. Schon vorher haben wir gehört S. 50 f., daß Jaſon nicht nur für I. M. bis zum erſten Jahr der Regierung Simon's und darüber hinaus die Grundlage gebildet haben wird, daß ſein 5. Buch recht wohl die I. M. 16, 24 citirte Darſtellung der Regierung Hyrkan's (135—106) geweſen ſein kann. Jetzt erfahren wir, daß er ein Zeitgenoſſe dieſes Hyrkan war, ein Grieche, der aber lange in Jeruſalem gelebt hat, der auch griechiſche Hiſtoriker wie wohl den Polybios verwerthet hat, ein Typus der damaligen ernſten, religiös warmen, geiſtig regſamen Diaspora-Judenſchaft, für die er ſchreibt. In ſchöner Weiſe einigen ſich in den ihn leitenden Grundgedanken die griechiſchen und die jüdiſchen Impulſe. Er iſt welt- und geſetzeskundig, frei von der hohlen Rhetorik und ungebundenen Phantaſtik beſonders der ſpäteren griechiſchen Juden, ein fleißiger Sammler, ſcharfer Beobachter, lichtvoller Erzähler, voll Verſtändnis und intellektueller Kraft, hat aber auch das wunderbare heilige Walten Gottes in dieſem Geſchichtslauf tief empfunden, „weshalb er auch den Preis der Märtyrer

erhielt"; er verſtand das Leben nach ſeinen beiden Seiten „nach ſeinem naturhaften Element, das den Kauſalkonnex des hiſtoriſchen Pragmatismus ergibt, wie nach den innerlichen Grundkräften, die das Göttliche in demſelben ausmachen." Als Geſchichtſchreiber ſteht Jaſon hoch über Joſephus.

Woher hat Schl. dieſes erſtaunlich genaue Wiſſen über einen bisher ganz Unbekannten? Er erklärt einfach alle brauchbaren, verſtändigen und anmuthenden Überlieferungen aus der jüdiſchen Geſchichte von ca. 175 bis ca. 110, gleichviel ob ſie bei I. oder II. M., bei Eupolemos (über den er in einem nahe mit dieſer Schrift zuſammengehörigen, gleichwerthigen Aufſatz in den Stud. u. Krit. 1891, 4 gehandelt hat) oder Nikolaos von Damaskus vorliegen, als aus Jaſon entnommen. Der Parallelismus zwiſchen den beiden Makkabäer-Büchern ſei zu eng und beſtändig, als daß beide Darſtellungen unabhängig ſein könnten, alſo iſt auch I. M. auf Jaſon zurückzuleiten, und zwar iſt es die im Bibelhebräiſch vorgenommene kurze Bearbeitung Jaſons durch einen paläſtinenſiſchen Anhänger des Hasmonäerhauſes ca. 90 v. Chr., die uns wieder bloß in einer griechiſchen Überſetzung vorliegt. Ungefähr gleichzeitig hat, aber mit geringerem hiſtoriſchem Sinn und lediglich für den Tempel und die in der Geſchichte ſich offenbarende göttliche Gerechtigkeit intereſſirt, ein griechiſcher Jude den andern Auszug aus einem noch viel kleineren Theil von Jaſon verfertigt, nämlich II. M. Aus der Kombination beider Excerpte wird man den urſprünglichen Jaſon wiederherſtellen können — und das geſchieht nun S. 2 ff. durch Schl. bei den einzelnen Abſchnitten des makkabäiſchen Kampfes: I. die Urſachen des Konfliktes, II. der Parteikampf in Jeruſalem, III. Antiochus in Jeruſalem u. ſ. w. Was in den beiden Berichten wahrſcheinlich klingt und gute Sachkenntnis ſowie tüchtiges Urtheil verräth, wird dem Jaſon zugeſchrieben, die Mißverſtändniſſe, Widerſprüche und Geſchmackloſigkeiten kommen auf Rechnung der Excerptoren.

Da ich auf Details nicht eingehen darf, kann ich hier das Referat abbrechen. Die Studie Schl.'s iſt ein an und für ſich dankenswerther Beweis, daß der Vf. auch vernachläſſigten Gebieten der hiſtoriſchen Forſchung ſich mit Liebe zuwendet; ſie enthält manche gute Bemerkung, z. B. ſind die Makkabäerbücher am Schluß vortrefflich charakteriſirt, und an einer Reihe von Stellen tritt Schl. einer unverdienten Mißachtung von Angaben in II. M. erfolgreich entgegen. Auf einzelne Verſehen im Referat und Steifheiten der Form iſt kein Gewicht zu legen. Um

so bedauerlicher ist, daß ein Theologe von dem Ansehen Schl.'s so grob die Gesetze historischer Forschung verletzen kann, wie es hier geschehen. Was zu beweisen war, was von vornherein sehr unwahrscheinlich ist, wird einfach vorausgesetzt, der durchgehende Parallelismus zwischen I. und II. M., der doch selbstverständlich ist, wenn beide nach guten Informationen berichten, als ausreichender Beleg dafür behandelt, daß die Quelle des einen auch die des andern sein muß. Natürlich hängt die ganze Rekonstruktion in der Luft. Nachdem diese seltsame Methode historischer Kritik in der neutestamentlichen Forschung (Urevangelium!) so gründlich abgewirthschaftet hat, sollte sie bei minder wichtigen Quellen nicht als die richtige behandelt werden.

Ad. Jülicher.

Geschichte der griechischen Plastik. Von **J. Overbeck.** Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Erster Halbband. Mit 76 Abbildungen. Leipzig, J. C. Hinrich. 1892.

Zu einer vierten Auflage darf man jedem Verfasser Glück wünschen, oft auch dem Publikum, Beides gewiß, wenn ein für die weiteren Kreise des Künstlers und des gebildeten Kunstfreundes bestimmtes, aber wissenschaftliches und der Wissenschaft erfolgreich dienendes Werk durch wiederholte Neudrucke Gelegenheit erhält, mit der fortschreitenden Wissenschaft sich fortschreitend zu erneuern. Und wie die archäologische Wissenschaft, von Tag zu Tage wachsend, allmählich ihr Gesicht verändert, das kann die Vergleichung der vorliegenden neuen Auflage mit ihren Vorgängerinnen recht zu Gefühl bringen. Die Archäologie gedeiht vorzüglich durch die zunehmende planmäßige Ausbeutung des klassischen Bodens. Also Thatsachen, facts, an Stelle der früher nothwendig vorherrschenden substratlosen Diskussionen über den Sinn orakeldunkler plinianischer Literaturhutzeln. Auch in Overbeck's Geschichte der griechischen Plastik entwickelt jener Frühlingsregen neuer Fakte erquickendes Ozon, wofür wir dem unermüdlich schaffenden Vf. aufrichtig Dank wissen. Die Einleitung freilich, mit ihrer doch wahrlich unnöthigen Rechtfertigung einer Sonderbehandlung der griechischen Plastik und mit ihrer allzu zaghaften Warnung vor umfassender Darstellung der griechischen bildenden Künste, ist unverkürzt stehen geblieben. Doch gleich das erste, völlig neugeschriebene Kapitel gibt der Auflage die Signatur; statt Dialektik gibt es Stoff, statt Untersuchungen über den Unterschied der griechischen von der ägyptischen Kunst gibt es das von Schliemann und den Anderen ergrabene Ma-

terial zur Kunſtgeſchichte des zweiten vorchriſtlichen Jahrtauſends, welches erörtern einfach Weltgeſchichte arbeiten heißt.

Das zweite, den Halbband hauptſächlich ausfüllende Buch handelt von der „alten Zeit“, dem „ſechſten Jahrhundert“. Hier kamen vor allem die epochemachenden Ausgrabungen auf der atheniſchen Akropolis und die von ihnen angeregten Verhandlungen zu gute. Der Vf. hat zu den wichtigeren Arbeiten Stellung genommen, hier annehmend, dort ablehnend oder berichtigend: keine kleine Sache bei der Gärung, in welcher die neuere Forſchung ſich befindet, wo es nicht bloß jüngeren Kämpen paſſirt, daß ſie heute Sätze als „Unmöglichkeiten“ verwerfen, deren „unzweifelhafte Richtigkeit“ ſie geſtern gleich emphatiſch verkündet hatten.

Sollen wir einen Wunſch ausſprechen, ſo wäre es der, daß die Perioden künftig mehr gegliedert, daß nachperſiſche Skulpturen nicht mit piſiſtratiſchen in eine Periode gethan würden, insbeſondere, daß „jene ungemein intereſſante Periode der Kunſtentwickelung, welche wir als die nächſte Vorſtufe der durch Phidias zur Vollkommenheit entfalteten Blüte betrachten dürfen“ (Otto Jahn gelegentlich der neapler Oreſtes-Gruppe), die Periode alſo, die wir kurz als die „Vorblüte“ bezeichnen, vom alterthümlichen Stil, dem gegenüber ſie ein bewußt Neues darſtellt, reiner abgelöſt und völliger ausgebaut werde. Schöpfungen wie die „Penelope“, der kaſſeler und der „Omphalos-Apollon“, die „Wettläuferin“, haben auf hellere Beleuchtung Anſpruch, wie ja auch Viele die Skulpturen vom Zeustempel zu Olympia lieber in dieſen Zuſammenhang eingeordnet ſähen.

Der Verleger hat die Abbildungen erheblich vermehrt, zum Theil auch durch beſſere Neuaufnahmen, in Zinkdruck ſtatt Holzſchnitt, erſetzt. Wir erkennen gern den Fortſchritt an, müſſen aber bedauern, daß dieſe Zinke doch wieder nach, wenn auch guten, Umzeichnungen gemacht ſind, und ſprechen die Hoffnung aus, daß für Textabbildungen der einſtweilen einzig brauchbare Zinkdruck die für ſtilkritiſche Publikationen ungenügenden graphiſchen Künſte mit der Zeit überall verdränge. L. v. S.

W. S. Teuffel's Geſchichte der römiſchen Literatur. Neu bearbeitet von Ludwig Schwabe. Fünfte Auflage. Zwei Bände. Leipzig, Teubner. 1890.

Was Teuffel's römiſche Literaturgeſchichte iſt und leiſtet, iſt anerkannt und unbeſtritten; ſie bietet keine literarhiſtoriſche Darſtellung großen Stils wie Ribbeck's Geſchichte der römiſchen Dichtung, ſon-

dern ein kritisch gesichtetes Repertorium des Stoffes, der Überlieferung und Untersuchung, ein unentbehrliches Rüstzeug für die Arbeit. Von Anfang an ist sie darauf ausgegangen, über den Stand der Forschung zu orientiren. Bei diesem Charakter würde das treffliche Buch rasch veralten und seine Brauchbarkeit verlieren, wenn es nicht durch fleißige und sorgfältige Nacharbeit auf seinem Niveau gehalten würde. Es ist ein wirkliches Verdienst von Schwabe, daß er nach dem vorzeitigen Tode T.'s die Sorge für die Erhaltung seines Lebenswerkes übernahm, ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als die mühselige Thätigkeit des Nachtragens, Berichtigens und Umgestaltens des Reizes der freien Produktion entbehrt. Welche Fülle der Literatur von einer Auflage zur andern Berücksichtigung und Prüfung fordert, kann man sich lebhaft aus den Nachträgen vergegenwärtigen, welche das Material verzeichnen, das dem Herausgeber während des Druckes zu Gesicht kam. Diese Fülle macht es begreiflich, daß die auf S. 1308—1317 gebuchte Literatur noch nicht in dem Sinne wirklich verarbeitet ist, daß bereits zu erkennen wäre, zu welchen Änderungen sie nöthigt. Aber schon das bloße Verzeichnis ist willkommen und erleichtert es einem jeden, diese Arbeit nöthigenfalls selbst zu leisten. Bei der Durchsicht des ganzen Werkes hat Ref. sich einige Bemerkungen zu den Paragraphen über die Historiker und die Kirchenväter aufgezeichnet, deren Mittheilung er bittet, als Zeichen seines Interesses an der mühevollen Arbeit des Herausgebers aufzufassen[1]).

K. J. Neumann.

---

[1]) Zu § 36. Die Aufzeichnungen der pontifices sind nicht uralt, sondern beginnen erst um 400 vor Chr. Was vorhergeht, ist eine Verlängerung nach oben. Die rhetorische Behandlung der Geschichte beginnt nach der Auffassung Ciceros bereits in der Zeit der Gracchen; nicht Sallust, sondern Coelius Antipater ist der erste kunstgerechte Historiker der Römer. Die Meinung, daß Fabius Pictor griechisch schrieb, weil es eine lateinische Prosa noch nicht gab, wird man nach den Ausführungen von Diels in seinen sibyllinischen Blättern aufgeben müssen; die Rücksicht auf das griechische Publikum, die im Zusammenhange mit der Wendung der römischen Politik nach dem Osten steht, bestimmte vielmehr die Wahl der Sprache. Daß Albinus (§ 127,1) für griechische Leser schrieb, hätte man nie bestreiten sollen. — § 36,1 die Erwähnung Blum's und auch die des alten Wachsmuth ist überflüssig, die Bröcker's zusammen mit Lewis, Nitzsch u. A. ohne jede Charakteristik irreführend. — § 37,1 die Fälschungen der jüngeren Annalistik sind viel weniger patriotischen Velleitäten entsprungen, als vielmehr der Sucht, originell zu

Römiſche Herrſchaft in Weſteuropa. Von **Emil Hübner**. Berlin, Beſſer (M. Hertz). 1890.

In einer Reihe von Aufſätzen hatte es Hübner unternommen, über eigene und fremde Studien, die ſich mit der römiſchen Kultur in Britannien, Deutſchland und Spanien beſchäftigen, ein weiteres

---

ſein und Neues vorzubringen. — § 38 vgl. 255,3 Dellius beſchrieb wahrſcheinlich nicht bloß den Partherkrieg des Antonius, ſondern behandelte überhaupt die Thätigkeit des Antonius im Orient bis zur Schlacht bei Actium. — § 39,2 über die Geſchichtſchreibung der Frontonianer vgl. Niſſen, über die Abfaſſungszeit von Arrian's Anabaſis, Rhein. Muſ. 43, 1888, S. 236 ff. — § 46 unter den Briefen der Kirchenväter ſind nicht die des Hieronymus, ſondern die des Cyprian die inhaltreichſten und wichtigſten; bei ihnen kann man auch gewiß von ſalbungsreicher Wortfülle nicht reden. — § 29,11 Lenel's Palingeneſie war bereits hier bzw. in dem Nachtrage zu dieſer Stelle zu citieren. — § 60 die römiſche Geographie iſt in erſter Linie in ihrer Unwiſſenſchaftlichkeit und in ihrem Gegenſatze zu der griechiſchen zu charakteriſiren. Recht bezeichnend iſt es, daß Cicero den Plan einer Bearbeitung des Eratoſthenes aufgab, da er der an Eratoſthenes geübten Kritik nicht folgen konnte; vgl. Berger, Erat. S. 6. — § 65 war Mommſen's Aufſatz über die römiſchen Ackerbrüder zu erwähnen. — § 69 Schwabe ſetzt den erſten römiſch-karthagiſchen Vertrag noch immer in das erſte Jahr der Republik. Ref. iſt bei wiederholter Prüfung ganz von dieſem Anſatz zurückgekommen; die aus der Erwähnung der latiniſchen Orte entnommenen Gründe machen ihn unmöglich. Dieſe Gründe, die mit zwingender Nothwendigkeit auf das Jahr 348 v. Chr. führen, hat Mommſen im 10. Bd. des corpus inscript. Lat. nachdrücklich geltend gemacht. Über das Datum des foedus Cassianum bei anderer Gelegenheit. — § 75 die einſchneidenden Unterſuchungen von Eichorius über die fasti Capitolini ſind wohl citirt, aber nicht verwerthet. — § 76 und § 88 war Seeck's Kalendertafel der pontifices zu berückſichtigen. — Zu § 116,2 vgl. Bader, de Diodori rerum Romanarum auctoribus, Lipsiae 1890. — Das § 127,4 erwähnte ἐπιστόλιον über die Schlacht bei Pydna identificirte Gutſchmid mit der § 127,3 erwähnten historia quaedam Graeca eines Scipio. — § 137,5 wer die Entdeckungsgeſchichte Afrikas im Alterthum kennt, der weiß, wie ſelten eine Umſegelung Afrikas unternommen wurde. Ref. muß an ſeiner Gleichſetzung des Afrikaumſeglers bei Coelius Antipater mit Eudoxus von Cyzikus unbedingt feſthalten. Auf die Ausflucht, daß Coelius einem bloßen Schwindler begegnet ſei, wird man hoffentlich nicht verfallen. — § 287,3 ſo werthloſe Bücher wie das von Hochart (Dacbert) über Seneca ſollte man nicht citiren, ohne ſie mit einem Worte zu charakteriſiren. — § 292,3 die Reſultate der Unterſuchungen über die Quellen des Curtius ſind nicht ſo unſicher, wie der Herausgeber meint; in den Schriften

Publikum zu belehren. Dieſe Aufſätze hat der Vf. zu einem Buche zuſammengefaßt und dabei überall die Ergebniſſe der neueſten Forſchungen mit verarbeitet.

---

von Kärſt findet man die Ergebniſſe, welche auch Gutſchmid für richtig hielt Die Hauptſache, auf die es ankommt, iſt, daß Curtius eine Kontamination der klitarchiſchen mit der arrianiſchen, d. h. der ptolemäiſch-ariſtobuliſchen Tradition darſtellt; vgl. auch den Ref. in Fleckeiſen's Jahrbb. 1883 S. 543 ff. Erſt in zweiter Linie kommt das Verhältnis des Curtius zu Trogus Pompejus in Betracht, von deſſen Beurteilung die Entſcheidung der Frage abhängt, wer dieſe Kontamination zuerſt vorgenommen hat. — § 337,4 die Frage nach dem Verhältniſſe Plutarch's in den Viten des Galba und Otho zu den Hiſtorien des Tacitus ſuchen die Bemerkungen von Klebs im Philologus 49, 1890 S. 302 ff. über Tacitus und Vellejus auf Grund neuer Beobachtungen zu beantworten, die aber leider eine genaue Prüfung nicht aushalten. Lediglich der Ausdruck auctibus extollere bei Tac. h. 4, 28 und Vell. 2, 40, 4 beweiſt ſtiliſtiſche Beeinfluſſung, aber noch nicht des Tac. durch Vell., ſondern ebenſo gut beider durch einen älteren Autor. — § 346,2 über die Selbſtbiographie Hadrian's vgl. Plew, Quellenunterſ. zur Geſch. des Kaiſers Hadrian, Straßburg 1890; über die Echtheit des dem Hadrian zugeſchriebenen Briefes an Servianus § 346,3 vgl. Friedländer, Sittengeſchichte Roms II^6 S. 153,8 und Mommſen, R. G. V S. 576,1; 585,2. — § 368 für Minucius Felix iſt nicht die geſammte Literatur verwerthet, die bei Abſchluß des Werkes bereits vorlag. — Bei der Behandlung der pſeudocyprianiſchen Schrift adversus aleatores § 368,7 und 382,2 fällt es auf, daß Schwabe den ſprachlichen Bemerkungen von Wölfflin und Miodoński nicht mit derſelben Skepſis entgegentritt wie § 197,7 S. 1312 bei dem bellum Africanum. Auf Harnack's Beleuchtung dieſer ſprachlichen Argumente iſt gar nicht hingewieſen. Auf die theologiſchen Gründe Harnack's ſind Wölfflin und Miodoński überhaupt nicht eingegangen. — § 368,8 der muratoriſche Kanon ſtammt aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts; vgl. des Ref. Schrift über Staat und Kirche I S. 57,1; 52,7. — § 373 auch in der knappſten Kürze und bei peinlicher Scheidung des Sicheren und Unſicheren, läßt ſich heute eine viel genauere Chronologie der tertullianiſchen Schriften bieten. Warum § 373,4 das Apologeticum „um J. 200" und nicht einfach in's Jahr 197 geſetzt wird, iſt unerfindlich. — Der über Cyprian handelnde § 382 muß ebenſo wie der über Tertullian auf Grund vollſtändiger Lektüre der Schriften dieſer Männer und der neueren Literatur darüber ganz neu geſchrieben werden, wenn er das Weſentliche und Charakteriſtiſche in knapper Kürze bieten ſoll. Hier handelt es ſich nicht um einzelne Korrekturen. Die Akten Cyprian's und die vita Cypriani des Pontius ſind von hohem Werthe. Zu Hartel's Ausgabe ſind die Bemerkungen in de Lagarde's Symmicta zu vergleichen, deren Berechtigung

Es ist H. gelungen, ohne Eingehen auf gelehrtes Detail über die Quellen und Denkmäler, aus denen unsere Kenntnis gewonnen ist, eine faßliche Übersicht zu geben. Für diejenigen, welche sich über die kritischen Grundlagen seiner Darstellung zu orientiren wünschen, sind den einzelnen Aufsätzen literarische Verweisungen vorangeschickt. In dem Bestreben, nur sicheres Wissen mitzutheilen, vermeidet es der Vf., auf Fragen einzugehen, deren Beantwortung von besonderem Interesse wäre, aber allerdings auf Hypothesen angewiesen ist. So sagt er nichts über die Gründe, welche Claudius zur Eroberung Britanniens bestimmt haben können, und berührt auch nur kurz die Kontroverse über den Zweck des römischen Grenzwalles in Deutschland. Wer über solche Fragen Auskunft wünscht, sucht sie besser im 5. Bande von Mommsen's römischer Geschichte, neben dem aber H.'s Darstellung den Wert behält, daß sich an ihr genau unterscheiden läßt, wie viel auf Überlieferung und wie viel auf Vermuthung beruht.

Der Hauptreiz des Buches liegt in den anschaulichen Schilderungen des provinzialen Privatlebens, welche vornehmlich nach monumentalen Quellen gegeben werden. Diese Schilderungen werden hoffentlich, dem Wunsche des Vf. entsprechend, dazu beitragen, das Interesse für die antike Kultur in weiteren Kreisen lebendig zu erhalten. Es ist eine unscheinbare Seite des römischen Lebens, die uns hier vorgeführt wird; aber es ist eine Seite, welche der Gegenwart zahlreiche Berührungen bietet. Im Alltagskleide werden die Gestalten des klassischen Alterthums, welche staunende Bewunderung einem wirklichen Verständnisse entfremdet hatte, dem modernen Publikum menschlich näher gebracht.

Friedrich Cauer.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich.** III, 2. Zürich, Schultheß. 1891.

Das letzte Heft von Fröhlich's Buch enthält den Schluß des Abschnittes über Gebrauch und Führung der Kriegsmittel. Wie in den früheren Theilen, so treten auch in diesem gewisse Mängel der Disposition störend hervor.

Cauer.

Hartel selber anerkannt hat; vgl. de Lagarde, Bescheinigung u. s. w., Göttingen 1890, S. 27. — § 384,2 hätte der in Aubé's Buche L'église et l'état dans la seconde moitié du IIIe siècle, Paris 1886, S. 517 wieder abgedruckte Aufsatz aus der Revue archéologique nicht nur erwähnt, sondern auch für die Zeitbestimmung von Commodian's carmen apologeticum verwerthet werden sollen; vgl. auch Rover's, Apokalyptische Studien, Leiden 1888.

Chronologie de l'empire romain publiée sous la direction de R. Cagnat. Par **Georges Goyau.** Paris, C. Klincksieck. 1891.

Dieſe Chronologie der römiſchen Kaiſerzeit bietet eine Zeittafel von der Schlacht bei Actium bis zum Tode Theodoſius des Großen mit Belegſtellen, und als Anhang eine knappe Konſulnliſte von 395 bis 541. Ihr Ziel iſt eine Verwerthung der ſeit Clinton's Fasti Romani hinzugekommenen Literatur. Veranlaßt iſt das Buch von Cagnat, den ſein Zuhörer Goyau nach einem Thema fragte, pour occuper utilement les loisirs de sa seconde année d'école. Es iſt eine ſehr nützliche und brauchbare Zuſammenſtellung, aber natürlich kein „neuer Clinton". K. J. Neumann.

Der Konſtantiniſche Patriziat. Von **Ernſt A. Stückelberg.** Baſel und Genf, Georg, 1891.

Seit den Bemerkungen des Gothofredus zu cod. Theod. 6, 6 haben Bethmann-Hollweg, der röm. Zivilprozeß 3, 23. 96 und Karlowa, röm. Rechtsgeſchichte 1, 872 f. knapp und ſcharf über den Konſtantiniſchen Patriziat gehandelt. Weitergeführt iſt die Unterſuchung in Mommſen's oſtgothiſchen Studien im Neuen Archiv 14, 1889, 483 f.

Der Vf. hat ſich eine dankbare Aufgabe geſtellt, deren befriedigende Löſung freilich ſchwer iſt. Das gilt von allen Arbeiten auf Grenzgebieten. In dieſem Falle handelt es ſich um die Verbindung von philologiſch-hiſtoriſcher Schulung mit juriſtiſcher Bildung. In der Verfaſſung der diokletianiſch-konſtantiniſchen Monarchie, in der notitia dignitatum und im codex Theodosianus, bei Böcking und bei Gothofredus muß gut Beſcheid wiſſen, wer über den Konſtantiniſchen Patriziat ſich und Andere belehren will. Und dann muß eine ſehr umfaſſende Quellenlektüre das Material beſchaffen, zumal wenn nicht nur die ſpätrömiſche, ſondern auch die byzantiniſche Periode behandelt wird.

Auf eine Einleitung über den Patriziat zur Zeit der Republik und des Prinzipates folgen ſyſtematiſche Unterſuchungen über den Konſtantiniſchen Patriziat und zwei Patrizierkataloge, ein chronologiſcher und ein alphabetiſcher. Der Vf. beklagt S. 66 die Mangelhaftigkeit der Indices in den Byzantinerausgaben. Ob er die Schriftſteller mit den mangelhaften Indices im Zuſammenhange geleſen hat, ſagt er nicht.

Die Einleitung über Republik und Prinzipat wimmelt von Irrthümern und Mißverſtändniſſen, falſchen und ſchiefen Behauptungen.

Seit die Plebejer in die Kuriatkomitien Aufnahme gefunden, war eine Aufnahme neuer gentes in den Patriziat unmöglich, und nur einzelne Plebejer konnten durch Adrogation oder Adoption in eine patrizische gens gelangen. Der Patriziat als die Summe der patrizischen gentes war also während der Republik geschlossen. Ref. erschrak daher, als er bei Stückelberg S. 3 las: „In der Zeit der Republik stand das Recht der Patrizierernennung den Zensoren zu.“ Und das will der Vf. in Mommsen's Staatsrecht 2, 418; 3, 856 gefunden haben! Er verwechselt Patrizier und Senatoren.

Die für die Begründung des Konstantinischen Patriziats klassische Stelle, Zosimus 2, 40, 2, schreibt der Vf. S. 7 aus und zieht aus ihr seine Schlüsse: (*Κωνστάντιος*) *συναναιρεθῆναι τούτῳ* (sc. *Δαλματίῳ τῷ Καίσαρι*) *καὶ Ὀπτᾶτον παρασκευάσας, ὃς παρὰ Κωνσταντίνου τῆς ἀξίας τετυχήκει τοῦ πατρικίου, πρώτου ταύτην ἐπινοήσαντος τὴν τιμὴν, καὶ προκαθῆσθαι τοὺς ταύτης ἠξιωμένους τῶν τῆς αὐλῆς ὑπάρχων νομοθετήσαντος.* Optatus hat also die Würde eines Patrizius von Konstantin 'erhalten, der diese Würde erst geschaffen und den Patriziern den Vorrang vor den praefecti praetorio angewiesen hat.

Anders der Vf.; er bemerkt: „Daraus ergibt sich, daß Konstantin es war, welcher den neuen Patriziat zuerst verliehen hat, und daß ein gewisser Optatus (Konsul 334) der erste war, welcher die Würde des *πατρίκιος* zugleich mit dem Rechte erhielt, die übrigen, d. h. die künftig zu ernennenden Patrizier zu präsidiren.“

Ist, wer einen einfachen griechischen Satz richtig zu konstruiren außer Stande ist, befähigt, byzantinische Geschichte zu schreiben?

Wer sind die *ὕπαρχοι τῆς αὐλῆς*? Die Worte des Vf. lassen es nicht errathen. Aber S. 29, wo er sich einer richtigeren Konstruktion der Stelle zu nähern scheint, bemerkt er unter Hinweis auf Zosimus 2, 40: „Schon Konstantin's Wille war, daß die Patrizier den übrigen Würdenträgern des Reichs vorangehen sollten.“ *Οἱ τῆς αὐλῆς ὕπαρχοι* sollen also die übrigen Würdenträger des Reiches sein. Wenn der Vf. nicht so viel Zosimus gelesen hat, um aus Zosimus 2, 32. 33 zu wissen, daß die *ὕπαρχοι τῆς αὐλῆς* die praefecti praetorio sind: warum schlägt er nicht den griechischen Ducange nach? Dort hätte er zwar keinen Artikel *ὕπαρχος τῆς αὐλῆς* gefunden, wohl aber ein Citat, das ihn auf den rechten Weg hätte führen können, Procop. bell. Vand. 1, 11, wo erwähnt wird *Ἀρχέλαος, ἀνὴρ ἐς πατρικίους τελῶν, ἤδη μὲν τῆς αὐλῆς ὕπαρχος ἔν τε Βυζαντίῳ καὶ Ἰλλυριοῖς*

γεγονὼς, τότε δὲ τοῦ στρατοπέδου καταστὰς ὕπαρχος. Hätte er dann den Index der Dindorf'schen Prokopausgabe unter Patricii aufgeschlagen, so hätte er bemerkt, daß der Patrizier Archelaus dort ebenso fehlt, wie er jetzt in dem Patrizierverzeichnis St.'s vermißt wird.

Wie steht es demnach mit der Kenntnis des Vf. von der römischen Staatsverwaltung? Welche Quellen hat er wirklich im Zusammenhange gelesen? K. J. Neumann.

Kirchengeschichte. Von **Karl Müller.** I. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892.

Diese erste Hälfte eines Grundrisses der Kirchengeschichte umfaßt die Zeit von der Gründung der christlichen Kirche bis ca. 1270 n. Chr.; ein Band von ungefähr gleichem Umfange wird die Geschichte von da bis auf die Gegenwart fortführen. Nachdem in jüngster Zeit so viele ähnliche Werke erschienen waren, durfte man zweifeln, ob solch ein Grundriß im vollen Sinne Existenzrecht besitze; aber wer auch nur einen größeren Abschnitt in ihm gelesen hat, wird von diesem Zweifel für immer befreit sein. Die neuesten zusammenfassenden Arbeiten über Kirchengeschichte, etwa die von Hase, Möller und Herzog-Koffmane, sehen einander wahrlich nicht ähnlich, die Individualitäten ihrer Verfasser sind die denkbar verschiedensten: aber in der Auswahl des Stoffes, in der Gesammtanlage und in der Auffassung von den Dingen weicht Müller von ihnen allen viel weiter ab als einer unter ihnen von dem anderen. Der Name „Grundriß" paßt eigentlich nur insoweit für M.'s Buch, als er mit Recht die Erwartung beseitigt, daß hier eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen geboten, und umfängliche Quellenbelege für die eigenen Thesen des Vf. zusammengeschleppt würden; im übrigen ist es nichts weniger als bloß eine knappe Übersicht über das in der kirchenhistorischen Forschung heut allgemein Anerkannte, soweit der Durchschnittstheologe es kennen muß und zu verstehen vermag, sondern eine mit seltener Unabhängigkeit von allen Vorgängern gearbeitete Darstellung der Resultate gründlichster eigener Forschung, die überall in die Probleme hineinführt, dem Leser nicht bloß Thatsachen mittheilt, sondern ihn zwingt, Stellung zu nehmen zu dem Versuch, die Entwickelung der kirchlichen Dinge zu erklären und zu dem Urtheil über die dabei mitwirkenden Faktoren. Man wird dem Vf. vielleicht nicht überall beistimmen, aber man wird sich nie beklagen, daß er die

Schwierigkeiten umgehe oder seine Meinung unklar lasse, und immer wird man sich zu weiteren Forschungen angeregt und sich neue Aufgaben gestellt finden.

M. arbeitet mit der größten Sorgfalt; seinen Angaben, auch das Register mit eingeschlossen, kann man volle Zuverlässigkeit nachrühmen; für reichlichere Quellennotizen fehlte der Raum, aber es fehlt nicht an Beweisen, daß er vertraut mit den Quellen ist; die Auswahl bei den Literaturverzeichnissen ist mit Verständnis getroffen, nur selten läuft ganz Minderwerthiges mit unter; in der Regel versteht es M., selbst den Grad der Wahrscheinlichkeit, den seine Auffassung besitzt, fühlbar zu machen; auch im Äußern herrscht, wenn ich von einer Reihe orthographischer Inkonsequenzen absehe, Korrektheit. Die Sprache ist einfach und durchsichtig; jede erbauliche Phrase und alle geschichtsphilosophirende Geistreichigkeit ist vermieden; einen Mangel an Wärme, den ein vermeintlich allein auf dem Boden der biblischen Thatsachen stehender Recensent neulich tadelte, werden die Leser dieser Zeitschrift wahrscheinlich so wenig wie ich wahrnehmen: das Buch soll eben nicht einem kirchlichen Geschmack, sondern den Bedürfnissen der Wissenschaft dienen.

Wo sich ein historisch Gebildeter über kirchengeschichtliche Fragen im einzelnen oder im ganzen orientiren will, wird man ihm keinen besseren Rathgeber als M.'s Grundriß empfehlen können; ob er für den Studenten, der mit der Kirchengeschichte zum ersten Male bekannt gemacht werden soll, in gleichem Grade vortheilhaft sein würde, ist mir nicht ebenso sicher. M. hat das Buch geschrieben, weil er meinte, „daß wir einmal mit der Auswahl und Anordnung des Stoffes brechen müssen." Er fand das Herkommen unerträglich, wonach die ganze Kirchengeschichte in 6 bis 9 jahrhundertelange Perioden zerlegt und dann in jeder von diesen, höchstens in wechselnder Reihenfolge, nach demselben Schematismus äußere Ausbreitung der Kirche und Verhältnis zum Staat, kirchliche Wissenschaft, Dogma und Häresie, Kirchenrecht und -verfassung, endlich Gottesdienst, Sitte und Sittlichkeit abgehandelt wurden; dabei werde Zusammengehöriges auseinandergerissen, und eine Anschauung von einem bestimmten Zeitraum nach allen Seiten zu gewinnen sei unmöglich. So hat er denn weit mehr Querschnitte angebracht; wenn er auch die erste Periode, wie viele Andere, bis ca. 600 und die zweite bis zum Ende des Mittelalters laufen läßt, so zerlegt er die erste denn doch nicht bloß in drei Abschnitte, sondern behandelt je für sich die Zeiträume bis ca. 140, bis

ca. 200, bis ca. 300, bis ca. 324, bis ca. 381, bis ca. 500, bis ca. 600 (oder 650); und am allermeisten Querschnitte nimmt er vor bei dem zweiten Zeitraum des Mittelalters ca. 950 bis ca. 1270, wo zwar nur vier Abschnitte konstituirt werden, (ca. 950 bis ca. 1050), dann bis ca. 1100, bis ca. 1150, endlich 1152 bis 1270; aber die Kapitel innerhalb dieser Abschnitte enthalten doch auch fast immer wieder nur zeitlich Aufeinanderfolgendes, sodaß wir beinahe für jede Generation einen Durchschnitt des kirchlichen Lebens und Erlebens vorgeführt bekommen. Daß aber die Wahl so kleiner Perioden auch wieder Unzuträglichkeiten mit sich bringt, zeigt sich schon in der Schwierigkeit, diese Perioden in den Überschriften zu charakterisiren, und daran, daß z. B. Kapitel 2 des 2. Abschnitts der ersten Periode die „weitere Erschließung der Kirche für griechisch-römisches Wesen vom Ende des 2. bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts," darstellen soll, dazugehörige Paragraphen aber, wie II. Abtheilung § 32 und § 34, Gegenstände behandeln, die jenseits dieser Grenzen liegen, nämlich „die Stellung der römischen Gemeinde im Westen bis Ende des 2. Jahrhunderts" und „die religiös-sittlichen Zustände in den Gemeinden während der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts." Die zahlreichen Querschnitte nöthigen doch auch den Vf., die Geschichte, z. B. von kirchlichen Einrichtungen, die in fortwährender Entwickelung begriffen sind, wie das Mönchthum, die Buße immer wieder abbrechend in relativ kleinen Stücken an den verschiedensten Stellen seines Buches dem Leser vorzusetzen; für den Sachkundigen ist das kein Schaden, ob es gegenüber dem Anfänger die praktische Methode ist, wird mir immer zweifelhafter. Und so kunstvoll die Gliederung durch 5 bis 7 Schichten hin von den Perioden bis zu den untersten, übrigens wieder durch Zahlen gegliederten Einheiten, den (bis jetzt 166) Paragraphen durchgeführt ist, und so sachentsprechend die Überschriften lauten, eine gewisse Unübersichtlichkeit bleibt bestehen und damit die Gefahr der Verwirrung für den Uneingeweihten. Dem Ideale der Geschichtsschreibung liegt M.'s Stoffeintheilung zweifellos näher als die bisherigen; aber die Voraussetzung dafür scheint mir die in einem Grundriß nicht gegebene Möglichkeit ruhigen Verweilens beim Einzelnen zu sein; der Theilungen und Absätze dürfen es nicht zu viele werden; für Zwecke des Unterrichts, auch des höheren, wird die — sit venia verbo — Katechismusform, die mit Bewußtsein auf das Vollkommene verzichtet, günstiger sein.

Und auch betreffs der Auswahl des Stoffes habe ich ein Bedenken. Ich möchte nichts von dem missen, was M. hier geboten hat, und glaube, daß er den wärmsten Dank verdient für die gleichmäßige und erfolgreiche Hereinziehung von bisher vernachlässigten Seiten des kirchlichen Lebens. In keinem Lehrbuch kann man sich über die Geschichte der kirchlichen Institutionen so gut Raths erholen wie in diesem, und wie eifrig der Vf. beschäftigt ist, vereinzelte Mängel seiner Arbeit in diesem Puukte noch auszumerzen, beweist sein Aufsatz in der Festschrift für Weizsäcker 1892, 287 ff.: „Der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrhunderts", in dem er eine Revision der §§ 94, 137 und 156 seines Grundrisses vornimmt. Aber ein Gebiet der Kirchengeschichte scheint mir bei ihm doch etwas zu kurz wegzukommen, die kirchliche, ich will nicht sagen Wissenschaft, aber Literatur. Es ist wohl wahr, daß dies Gebiet bisher übertrieben bevorzugt worden ist, und mit bloßer Aufzählung von den Titeln der Schriften alter Kirchenväter ist keinem Leser sonderlich genutzt. Aber wenn Schriftsteller wie Commodianus und Cyrill von Jerusalem gar nicht erwähnt werden, wenn von Arnob und Lactanz nur eine Anmerkung sagt, sie seien im 3. Jahrhundert Christen und zugleich Lehrer der Grammatik und Rhetorik gewesen, wenn man von Euseb v. Cäsarea und Hilarius v. Poitiers kaum mehr erfährt, als welcher Richtung sie in den theologischen Streitigkeiter ihrer Zeit angehörten, so ist das doch auch für einen Grundriß nicht genug. Fast hat man den Eindruck, daß M. hier seiner vornehmen Neigung, nichts zu schreiben, was anderswo schon ebenso gut geschrieben sei, zu stark nachgegeben habe; denn daß etwas nähere Bekanntschaft mit den großen Schriftstellern der Kirche, als sein Buch sie vermittelt, zur allgemeinen kirchengeschichtlichen Bildung gehöre, wird auch er nicht leugnen. So wird denn mindestens ein Grundriß der Patristik neben dem seinigen unentbehrlich. Ich meine aber, daß in einer Geschichte der Kirche die Literatur noch entschiedenere Berücksichtigung verdient als in einer Geschichte des deutschen Volkes die deutsche Nationalliteratur; denn in der Kirche haben die führenden Geister mit den Äußerungen ihres geistigen Besitzes noch maßgebenderen Einfluß geübt als oft im Staat; wie ganz anders wäre die Kirchengeschichte verlaufen ohne einen Origenes, einen Augustin, einen Gregor den Großen, einen Luther je zu ihrer Zeit! Und welch ungemeinen Einfluß hat selbst die schriftstellerische Thätigkeit Euseb's, des Hieronymus, des Rufin gewonnen! Mit grober Einseitigkeit hat

man zum Theil die Kirchengeschichte behandelt, als wären ihr Gegenstand lediglich die großen und kleinen Männer, die sich in ihr wichtig zu machen wußten, modern ausgedrückt Konsistorialräthe, Professoren, Kirchenzeitungsredakteure und Synodalredner; für die Stimmungen und Bedürfnisse der Massen hatte man kein Auge und wenig Interesse für die Einrichtungen, die sich die Kirche schuf und denen die meisten jener Männer ihr Aufkommen verdankten, die das Bleibende darstellen in allem Wechsel der Personen; aber hinter dem Sachlichen das Persönliche ganz zurücktreten zu lassen, ist doch auch eine Einseitigkeit; nur in Personen kann man doch den Charakter einer Zeit wirklich zur Anschauung bringen. Da können selbst die Büchertitel sehr charakteristisch sein. Vielleicht will M. eben hier „die Persönlichkeit des Lehrers," der seinen Grundriß benutzt, thätig eingreifen lassen. Nur wird die Mehrzahl seiner Leser solchen Lehrer nicht zur Hand haben. Sein Buch ist viel zu originell und bedeutend, um von Vielen als Grundlage ihrer Vorlesungen benutzt werden zu können; es rechnet auf solche Leser, die des Vf. Absicht verstehen und zu würdigen wissen, was er erreicht hat, „die Geschichte im straffen Zusammenhang ihrer Elemente vorzuführen, Ereignisse und Zustände nur so weit aufzunehmen, als sie lebendige Kräfte, Mächte der Entwickelung oder Hemmung bilden." Ad. Jülicher.

Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Von **Ferdinand Kattenbusch.** I. Prolegomena und erster Theil. Die orthodoxe anatolische Kirche. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1891.

Ein überaus wohlthuendes Buch, dem man auf Schritt und Tritt den historisch interessirten, uns mit philosophisch sein sollender Systematisirung verschonenden Verfasser anmerkt. Nichts von schablonenhaften Theoremen, kein Gerede von typischen Vorbildern für die einzelnen Kirchen, von ihrem Petrus-, Johannes- oder Paulusantlitz, und wie die ähnlichen Ausgeburten früherer theologischer Studirstuben heißen, sondern möglichst viel thatsächliches und aktuelles Material, aus dem jeder Leser reichen Gewinn ziehen wird, wie dies Ref. von sich bekennt. Die Prolegomena beschäftigen sich zuerst mit dem Gegenstand im allgemeinen. Der Vf. rechtfertigt den von ihm gewählten Titel „vergleichende Konfessionskunde" gegenüber dem in theologischen Kreisen üblichen „Symbolik". Er erörtert die geschichtliche Bedeutung der Symbole und die Grenzen der Bedeutung der Lehre.

Sehr werthvoll ist das zweite Kapitel, welches sich mit den Kirchen und der Kirche beschäftigt, und ebenso das dritte, welches uns eine Geschichte der vom Vf. behandelten Disziplin bietet. Über alle diese Erörterungen muß sich Ref. als Nichttheologe eines näheren Eingehens enthalten.

Wir wenden uns gleich zum zweiten Theile des Werkes, welcher speziell der orthodoxen anatolischen Kirche gewidmet ist. Die zwei ersten Abschnitte sind mehr historischer Art, sie charakterisiren in den Hauptzügen die Geschichte der Trennung und dann die Wiedervereinigsversuche zwischen der orientalischen und der occidentalischen Kirche. Ein weiterer, besonders gelungener Abschnitt beschäftigt sich mit dem gegenwärtigen Bestand und der politisch-rechtlichen Organisation der orthodoxen Kirche. Hier hat es sich Vf. angelegen sein lassen, möglichst wenig Veraltetes zu bieten, was — wie jeder mit diesen Dingen Vertraute weiß — oft sehr schwierig ist. Seine Darstellung der russischen Kirche hat die vorzügliche Arbeit von Leroy-Beaulieu, wie natürlich, als Grundlage benutzt. Etwas stiefmütterlich ist der Abschnitt über die Nebenkirchen und die Unirten ausgefallen. Die vier Schlußkapitel beschäftigen sich mit dem Dogma, der Hierarchie und den Mysterien, dem Kultus und der Frömmigkeit der orthodoxen Kirche.

Den berühmten Titel *οἰκουμενικὸς πατριάρχης* erklärt der Vf. als Reichspatriarch: es ist ein Ehrentitel für die beiden Oberbischöfe der beiden Reichshauptstädte, Alt- und Neu-Rom. S. 112 ff. und S. 553. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf die bekannten Worte des Anastasius, welche ich nach wie vor für einen „schlechten Scherz" der Griechen halten muß. Die parallele Benennung der drei Lehrer als ökumenischer, erklärt der Vf. als „Musterlehrer" oder „offiziell proklamirte Lehrer". Indessen bei Combefis (hist. haeres. Monothelit. c. 285 A) lesen wir in unmißverständlicher Ausdrucksweise: *τοῦ κόσμου διδάσκαλοι καὶ γραμματεῖς ὑμεῖς ἐστε.* Das ist doch deutlich. Ferner wenn Hilarion zu Antonios (Coteler, Gr. eccl. mon. 1, 509) sagt: *εἰρήνη σοι ὁ στύλος τοῦ φωτὸς, ὁ τὴν οἰκουμένην φωτίζων*, so ist doch der hl. Antonios nicht der offizielle Erleuchter des römischen Reichs, so wenig als Symeon Stylita nach den Worten des Kyrillos von Skythopolis (v. Euthym. 64): *μέγας φωστὴρ καὶ τῆς οἰκουμένης ἐκλάμπων* seine Erleuchtungsthätigkeit etwa nur auf das römische Reich beschränken soll. So ist auch der ökumenische Lehrer ein Lehrer der ganzen Welt. Ganz so bezeichnet ein

gewiß authentiſcher Interpret des Wortes *οἰκουμενικός*, der ökumeniſche Patriarch Philotheos, im Brief an den Metropoliten von Rußland ſich geradezu als Lehrer der ganzen Welt (*πάσης τῆς οἰκουμένης*); der Gegenſatz zu Rußland ſchließt jede andre Deutung als Univerſalpatriarch aus. (Acta patriarch. Const. 1, 582): „wie unſere Wenigkeit von Gott zum Hirten und Lehrer der geſammten Welt verordnet worden iſt, ſo habe ich Deine Heiligkeit zum Vater und Lehrer des geſammten Volkes dort (nämlich in Rußland) geweiht.“ Es liegt alſo in dem Titel in der That eine Gleichſtellung Neuroms mit Altrom.

Den Titel des Patriarchen von Alexandria *κριτὴς τῆς οἰκουμένης* deutet der Vf. ähnlich als Reichsrichter S. 172. Er führt dann S. 552 nach Ph. Meyer eine Stelle aus Doſitheos an, wonach Baſileios II. ihn dem Patriarchen Philotheos verliehen habe. D. beruft ſich auf Epiphanios, den Großlogotheten. Die Stelle hatte übrigens längſt der treffliche Le Quien 2, 481 beigebracht; vgl. auch Gutſchmid Kl. Schr. 2, 487, der ſonderbarerweiſe an der Geſchichte auch keinen Anſtoß nimmt und ſie auf den jakobitiſchen Patriarchen Philotheos (979—1003) bezieht. Es iſt nun merkwürdig, daß auch der Vf. das Geſchichtchen für authentiſch zu halten ſcheint, als wenn ſolche Angaben eines Gräkulus des 17. Jahrhunderts auf Glaubwürdigkeit irgend Anſpruch machen könnten. Gerade Doſitheos' Angaben ſind vielfach hochverdächtig. Faktiſch iſt auch zu entgegnen, daß im 14. Jahrhundert der Titel noch nicht angewandt wurde (Acta patr. Const. I p. 20, 22, 129, 438 und ebenſo die unter Neilos (1379—1388) angefertigte Ecthesis nova). Ende des 16. Jahrhunderts führt den Titel nicht bloß Silveſter, ſondern auch Meletios Pegas (Regel, analecta byz. 92), der ſich freilich auch den dreizehnten Apoſtel nennen läßt. Man kann daraus abnehmen, ob dem Hiſtörchen des Doſitheos zu trauen ſei, und ob ich mit Unrecht den Titel „modern“ genannt habe.

Der Titel des Metropoliten von Herakleia „Exarch von ganz Thrakien“, S. 85 Nr. 2, iſt erſt im 14. Jahrhundert nachweisbar, mithin für die betreffende Beweisführung bedeutungslos.

S. 157 behauptet der Vf., daß durch die Errichtung des ruſſiſchen Patriarchats Konſtantinopel wieder auf den Umfang zu Photios' Zeit eingeſchränkt worden ſei; er vergißt, daß die Polen unterſtehende kleinruſſiſche Metropolis Kiew-Halicz nach wie vor zum Sprengel von Konſtantinopel gehörte, ſo daß daſelbſt bis tief in's 17. Jahrhundert trotz

der Union Abgesandte des ökumenischen Patriarchats dessen Rechte wahrnahmen. Die Verhandlungen von Ephesos haben keineswegs, wie S. 172 zu lesen ist, die Autokephalie von Kypros ein- für allemal entschieden; vielmehr half gegen Petros Gnapheus' erneuerte Ansprüche nur der Nachweis des apostolischen Ursprungs, welcher durch das unter dem Johannisbrodbaum ausgegrabene, von Barnabas ἰδιοχείρως geschriebene Matthäus-Evangelium geliefert wurde. Betreffs der kirchlichen Verhältnisse in den neugewonnenen Provinzen Griechenlands S. 175 hat mir ein Beamter des griechischen Kultusministeriums mitgetheilt, daß die gegenwärtigen Metropoliten von Arta und Larissa ihren Rang und ihre Einkünfte behalten; nach ihrem Tode soll alles auf griechischen Fuß gesetzt werden. Wenn Leroy-Beaulieu behauptet, es existire nur noch ein Metropolit von Rumänien (S. 181), so ist das falsch. Neben dem Erzbischof-Metropolitan und Primas von Rumänien (Residenz Bukarest) existirt noch ein Erzbischof-Metropolitan von Moldau-Suczawa, gegenwärtig Msgr. J. Nanieşcu. Daß Basileios II. der Diöcese von Achrida die griechischen Distrikte von Unteritalien angegliedert habe, beruht auf einem Irrthume Jireček's. Die unteritalischen Diöcesen gehörten, so lange sie griechisch waren, stets zu Konstantinopel. Die allein in Betracht kommende Urkunde bei Golubinski (Geschichte der bulgarischen, serbischen und rumänischen Kirche, Moskau 1871, russisch, S. 258 ff.), welche den Bestand der bulgarischen Diöcese genau cirkumskribirt, sagt kein Wort von Italien. Ebenso wenig gedenkt Golubinski in seiner Übersicht der bulgarischen Diöcesen S. 50—78 italienischer, unter Achrida stehender Kathedren.

Bezüglich der Armenier, mit deren Geschichte Ref. sich eingehender beschäftigt hat, soll noch einiges angeführt werden. Gregorianer (S. 205) nennen sich die Armenier nie, sondern sie reden nur von der „armenischen Kirche" oder dem „armenischen Glauben". In dem Verkehr mit den Russen wenden bisweilen Katholikos und Synode den Ausdruck Lusavorčakan an. Von der angeblichen Nationalsynode von 435 S. 207 wissen die einheimischen Quellen nichts. Es existirt nur Liberatus' Zeugnis. Man kann auch nicht ohne weiters sagen, daß die Armenier auf dem Standpunkt der vorchalcedonensischen Orthodoxie stehen geblieben seien; sie neigen eher zu den Julianisten hin, wenn sie auch nicht scharf alle Konsequenzen derselben ziehen. Die „drei Konzilien" erkennen sie erst mit dem Ende des 5. und seit dem 6. Jahrhundert an. Auch mit der Einsamkeit der Armenier ist (S. 208) es nicht so schlimm bestellt; mit der syrischen Kirche standen

sie in regem Verkehr in Glaubens- und Disziplinsachen; auch ihr Verkehr mit Ägypten ist bezeugt. Michael der Syrer in seiner Rede über das Priesterthum lobt zwei orthodoxe Länder, Ägypten und Armenien. Ferner der Vorwurf (S. 208), daß nach der kurzen, goldnen Epoche ihre Orthodoxie nur ein todtes Erbe gewesen, geht zu weit; seit dem 16. Jahrhundert tritt allerdings eine gewisse Verdorrung ein. In den vorhergehenden Jahrhunderten kann man sich aber leicht vom Gegentheil überzeugen, wie schon Komitas, Johann Osnezi, Chačik der Katholikos und Nersês Šnorhali erweisen. Die relative Blüte unter den Bagratuniern hat auch einen Aufschwung der Kirche hervorgerufen, welcher der dogmatischen Arbeit zu gute kam. Die zehn Grade des Obervardapetats (S. 208 Nr. 1) sind Fabel, die Würde des Vardapet und des Obervardapet wird vom Katholikos und der Synode geschenkt. (Mittheilung von Dr. A. Ter Mikelian, wie mehreres Folgende.) Der Katholikos von Alt'amar ist stets nur Gegenkatholikos gewesen (S. 211). Daß der Patriarch von Konstantinopel wichtiger, als alle drei Katholikoi und vollständig unabhängig sei, ist unrichtig. Der Katholikos von Ejmiacin übt ein recht starkes Oberaufsichtsrecht auch im Patriarchalsprengel von Konstantinopel aus und weiht alle Bischöfe desselben, selbst die Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem. Diese holen auch durch Delegirte das Salböl aus Ejmiacin, nur die zwei Katholikoi von Sis und Alt'amar bereiten es für ihre Diöcesen selbständig. Der Katholikos von Ejmiacin war politisch nie dem Patriarchen von Konstantinopel untergeben; vor der russischen Herrschaft stand er unter Persien. Im 18. Jahrhundert reiste er bisweilen nach Konstantinopel, und dort saß ein ständiger Legat desselben, dessen Stelle später mit dem Patriarchat vereinigt ward. Die beiden türkischen Katholikoi sind (gegen S. 212) vom Patriarchen von Konstantinopel völlig unabhängig. Vor etwa einem Jahrzehnt versuchte letzterer allerdings, sie abzusetzen, doch es mißlang. Die sieben Sakramente (S. 210 Nr. 2) sind erst durch die Mechitaristen eingeschmuggelt worden. Die Alten kennen keine Siebenzahl. Sie gebrauchen das Wort „Mysterien". Unter den von Alexandria abhängigen monophysitischen Kirchen fehlt S. 216 die nubische (S. 217 wird sie mit der abessinischen zusammengeworfen), welche erst im 17. Jahrhundert völlig untergegangen ist. Nicht unwichtig wäre für die Skizze der abessinischen Kirche auch die Benutzung der (in's Deutsche übersetzten) Reisebeschreibung des im Auftrag der türkischen und englischen Regierung zum Kaiser Theodorus gesandten

Bischofs von Charput gewesen, der viel Material über die kirchlichen Zustände bringt und natürlich für diese mehr Verständnis als die europäischen Reisenden besitzt. Kufâlê (= Mikrogenesis, Buch der Jubiläen) S. 221 hätte der Vf. bei Rönsch, Buch der Jubiläen S. 3 ff., 433 und in Ewald's bibl. Jahrb. 2, 231. 255 und 3, 73 erklärt finden können.

Unrichtig ist auch, wenn S. 225 der Monophysitismus in Kleinasien als ganz unbedeutend hingestellt wird. Die Bischöfe Konon und Eugenios, die Führer der Tritheïten sind Kleinasiaten, wie denn nach Johannes von Ephesos die Monophysiten in den sämmtlichen Südprovinzen der Halbinsel starken Anhang hatten. Der Ausdruck Dyophysiten und Dyophysitismus (S. 224) ist eine Erfindung des 17. Jahrhunderts; die Griechen sagen Diphysiten. Über die Herstellung einer Hierarchie für die Raskolniken unter der Metropolis Belokriniza hätte der Vf. auch die Mittheilungen von J. Pelesz (jetzt Bischof von Przemysl) Geschichte der Union 2, 781—786 vergleichen können.

Für die Unirten benutzt der Vf. meist den ganz veralteten Silbernagl, statt etwa Neher, und merkwürdigerweise scheint er die Gerarchia cattolica gar nicht beigezogen zu haben. Die offiziellen Bezeichnungen der unirten Orientalen S. 250 sind nicht ganz korrekt. Die römische Kirchen unterscheidet im Rito Siro folgende vier Unterabtheilungen: 1. Siro puro, 2. Siro Caldeo, 3. Siro Maronito, 4. Siro Soriano o Malabarico. Patriarchen von Antiochien gibt es auch nicht vier (S. 251), sondern sechs; zu den vom Vf. aufgezählten kommt noch der Patriarch Antiochenus Syrorum (der unirten Jakobiten) und der Antiochenus Latinorum, welche Würde keineswegs eingegangen ist, sondern noch gegenwärtig als Titel verliehen wird. Ihr Inhaber ist seit 1886 Vincenzo Tizzani, vorher Erzbischof von Nisibis. Daß endlich der Patriarch der „chaldäischen Christen" stets Josif heiße (S. 251), kann schon darum nicht richtig sein, weil der jetzige Petrus Elias heißt.

Doch ich breche ab; möge der Vf. in ähnlich umfassender und von feinem historischen Verständnis zeugender Weise uns bald die römisch-katholische Kirche darstellen.

H. Gelzer.

Die armeniſche Kirche in ihren Beziehungen zur byzantiniſchen (vom 4. bis zum 13. Jahrhundert). Von **Arſak Ter Mikelian.** Leipzig, Guſtav Fock. 1892.

Unter den orientaliſchen Kirchen, welche außerhalb der Gemeinſchaft der orthodoxen anatoliſchen Kirche ſtehen, nimmt fragelos durch die Zahl ihrer Gläubigen, wie durch ihren relativ hohen Kulturſtandpunkt, die armeniſche Kirche den erſten Rang ein. Noch in der Kreuzfahrerzeit ſtand die koptiſch-alexandriniſche Kirche geiſtig mindeſtens ebenſo hoch wie die armeniſche; ja die ſyriſch-antiocheniſche, wenn man an Männer, wie den Patriarchen Michael und namentlich an Barhebräus denkt, war ihr vielleicht noch überlegen. Das hat ſich ſeitdem gründlich geändert; jene beiden Kirchen ſind auf der denkbar tiefſten Stufe der Barbarei und Unwiſſenheit angelangt, während bei den Armeniern einerſeits dank vorzugsweiſe der ausgezeichneten Leiſtungen der Mechitariſtenpatres das Studium der alten klaſſiſchen Literatur des Landes neu belebt und andrerſeits durch den eifrigen Anſchluß an die europäiſche Kultur eine Höhe der Bildung erreicht worden iſt, welche zu der begründeten Hoffnung Anlaß gibt, daß dieſem Volke noch eine große Rolle in der Entwickelung des Orients beſchieden ſei. Einen Übelſtand weiſt die bisherige Behandlung namentlich der Kirchengeſchichte Armeniens auf. Großentheils ausgehend von den Mechitariſten oder von Männern, welche von deren Leiſtungen abhängig ſind, zeigen dieſe Arbeiten eine übermäßige rom- und unionsfreundliche Haltung, welche ſogar in den Ausgaben der Schriftſteller bisweilen zur Unterdrückung oder Abſchwächung ſcharf antichalkedoniſcher Stellen geführt hat. Das gewöhnlich citirte Werk Tſchamtſchean's iſt vor mehr als 100 Jahren erſchienen und ein vielfach ungründliches Machwerk. Auch die neueſte Leiſtung des Jeſuiten Donat Vernier: histoire du patriarchat arménien catholique (Lyon-Paris 1891), leidet an einer vielfach ungeſchichtlichen Auffaſſung; ſo nimmt der Vf. alle Katholikoi bis auf Nerſês Aſtarakeci naiverweiſe für die ſog. Orthodoxie in Anſpruch. Es iſt nun ein großes Verdienſt des Vf., daß er faſt ausſchließlich die Originalquellen ſelbſt ſprechen läßt. Der Vf. ſteht auf einem ſehr ſcharf antichalkedonenſiſchen Standpunkt; man wird daher die ſtrenge Objektivität des Hiſtorikers bisweilen vermiſſen; aber Jeder, der ſich etwas in den armeniſchen Quellen umgeſehen hat, weiß, daß der Gegenſatz gegen die Griechen und die Oppoſition gegen Chalkedon die eigentliche Lebensluft der armeniſchen Kirche ausmachen, und

jedenfalls ſchildert deshalb der Vf. die wichtigen hier in Betracht kommenden geiſtlichen Führer ungleich wahrhaftiger, als die verſchleiernden und die Thatſachen umbiegenden Darſtellungen der Unionsfreunde und Römiſchgeſinnten. Sodann ſchreibt der Vf. als Armenier mit warmer Liebe für ſein Volk. Aber wir haben doch ſelbſt bei unſeren neueſten deutſchen Geſchichtswerken gleichfalls die Beobachtung gemacht, daß der vaterländiſche Sinn und das heimatliche Gefühl den vorurtheilsfreien Standpunkt einigermaßen verrückt haben; alſo wäre es ungerecht, an den patriotiſchen Armenier einen übermäßig ſtrengen Maßſtab anzulegen. Er erzählt die armeniſche Kirchengeſchichte, wie ſie von den Armeniern ſelber verſtanden und überliefert worden iſt. Wir erhalten ſo Berichte von Männern, welche, aus der gleichen Heimat ſtammend und in den Erinnerungen der Väter großgezogen, es zwar oft genug an geſunder hiſtoriſcher Kritik fehlen laſſen, aber jedenfalls getreuere Dolmetſcher des nationalen Lebens ſind, als fremde und moderne Berichterſtatter, die für manches Räthſel orientaliſcher Eigenart keine Löſung zu finden vermögen.

Am meiſten ſieht ſich zu Äußerungen des Diſſenſus Rf. gegenüber Abſchnitt I veranlaßt. Der Vf. hat die unter dem Namen des ſog. Agathangelos gehende Legende von König Trdat und dem hl. Gregor als hiſtoriſche Quelle benutzt, ohne zu unterſcheiden, welche Stücke dem Leben Gregor's und welche den Akten des hl. Gregor und der hl. Hrip'simen angehören. Gutſchmid hat völlig evident erwieſen, daß die zu den Akten gehörigen Stücke mit ihren Geſchmackloſigkeiten und Maßloſigkeiten die ſtereotypen Züge der alten Heiligenlegende zeigen und alſo hiſtoriſch oft geringen Werth haben. Zu dieſen Stücken gehört aber der Bericht von den 400 unter Gregor ſtehenden Biſchöfen (§ 158), der Phantaſie zu ſein ſcheint, während der hiſtoriſche Bericht des Lebens des hl. Gregors mit Noth zwölf Namen zu ſammenbringen kann (§ 153). Daß die ganze Gründungsgeſchichte der Kirche von Valarſapat unmittelbar durch Chriſtus eine bewußte, im Intereſſe der Unabhängigkeit der armeniſchen Kirche erfundene Tendenzlegende ſei, hat Gutſchmid klar gezeigt. Das älteſte Centrum des Chriſtenthums iſt auch gar nicht in der Provinz Ajrarat, ſondern in Tarôn. Dort ſcheinen die alten, von Kaiſareia aus geweihten und Kaiſareia unterſtellten Oberbiſchöfe auch geweilt zu haben. Die bei Fauſtus noch mehrfach ſich vorfindenden Bezeichnungen Großprieſter (Mec k'ahanaj), Biſchofshaupt (Episcoposapet) zeigen, daß die ältere Epoche noch kein Katholikat kannte, während die klaſſiſche Epoche die

ganze Machtfülle der ihr gleichzeitigen Kirchenfürsten unhiſtoriſch auf die Vorzeit übertrug. Indeſſen dies näher auszuführen, muß einem andern Orte vorbehalten bleiben. Jedenfalls kann aber nicht die Gründung der Katholikate Albanien und Iberien ſchon Gregor's Zeit zugeſchrieben werden, wie S. 14 geſchieht. Grigoris, der erſte Biſchof von Aluanḳ und Birḳ, Vrḳanês' Sohn, iſt noch der reinſte Miſſionsbiſchof (Fauſtus 3, 5. 6); von einer organiſirten Kirche iſt in dieſen Ländern keine Rede. Sehr zu loben iſt, daß der Vf. ſo vielfach Fauſtus benutzt hat; bei Widerſprüchen mit dem unzuverläſſigen, uns in recht junger Bearbeitung vorliegenden Môsês von Choren iſt jenem allemal der Vorzug zu geben. Der Vf., noch zu ſehr in der hergebrachten nationalen Anſchauung der Armenier befangen, hält Fauſtus' von „allen anderen Hiſtorikern" abweichenden Angaben über die Succeſſion im Katholikat für unbrauchbar, während im Gegentheil die Angaben der Späteren der abſichtlichen Zurechtmachung verdächtig ſind.

Auch gegenüber der Darſtellung des Konzils von Nicäa und der Betheiligung der Armenier daran hat Rſ. erhebliche Bedenken; vortrefflich ſind aber S. 29 die Ausführungen über Nerſês' I. angebliche Betheiligung an dem zweiten Konzil. Er erweiſt ſchlagend, wie werthlos des unzuverläſſigen Môsês' Bericht über dieſen Gegenſtand iſt; aber auch Fauſtus, der von der Fabel des Konzilsbeſuchs nichts weiß, hat eine unhaltbare Chronologie. Die Feſtung Anjuš S. 32 iſt das aus Prokop, Theophylakt, Leontios u. A. wohlbekannte φρούριον τῆς λήθης. Die Stadt Samos, wo nach Korün, Lazar P'arpeci und Môsês die Buchſtabenverbeſſerung vor ſich geht, möchte ich nicht mit dem Vf. in Samoſata verbeſſern, welches die Armenier als Samûſat oder Šamšat ſehr wohl kennen. Auf Flavian's I. Konzil gegen die Meſſalianer erſcheint ein Μαρουθᾶς τοῦ Σουφαρηνῶν ἔθνους καὶ Σάμου. Erſteres iſt κάστρον Ἴσφριον (Syſrea, Σίφριον, Šifrîn) am Fuße des Qaradagh, letzteres wohl κάστρον Σαμοχάρτων (Šamokart) in Sophanene, alſo in einer ehemals zu Armenien gehörigen und dieſem Volk ſtets innig verbundenen Landſchaft. Dies wird das Samos der Armenier ſein. Sehr gut ſind wieder die Ausführungen, wo der Vf. den Legenden entgegentritt, als wäre Sahak der Große irgend bei den Beſchlüſſen von Epheſos betheiligt. Die zufällig ungefähr gleichzeitig in Konſtantinopel weilenden Armenier „bezweckten nichts anderes, als der griechiſchen Sprache mächtig zu werden und die verſchiedenen Werke zu überſetzen". Er zeigt, daß die dem Sahak

untergeschobenen dogmatischen Briefe nicht vor dem 10. Jahrhundert nachweisbar sind. Interessant ist auch des Vf. Nachweis, daß zuerst Gregor IV. (12. Jahrh.) das Konzil von Nicäa ökumenisch genannt habe. Daß freilich die alten Armenier vor dem 6. Jahrhundert die Konzilien nicht so hoch stellten, als Griechen und Syrer, geht weniger aus einer etwaigen freien Entwickelung der Kirche hervor, als aus ihren noch sehr primitiven Religionszuständen. Das Christenthum hatte noch vielfach um seine Existenz zu ringen; die von Trdat kommandirte Bekehrung des Volkes war kaum viel ernsthafter, als die der Russen durch den hl. Wladimir; sagt doch Faustus mit dürren Worten (3, 13), daß wirkliche Christen nur die des Griechischen oder Syrischen kundigen Priester gewesen seien. Satrapen und Volk hatten nur ganz äußerlich einiges Christliche angenommen. Unter solchen Umständen ist aber eine Beschäftigung mit subtilen dogmatischen Fragen von selbst ausgeschlossen.

Den dritten Abschnitt eröffnet der in kurzen Zügen treffend geschilderte großartige Kampf gegen den Mazdaismus. Auch das scharfe Urtheil über die byzantinische Politik z. B. des Kaisers Maurikios ist nicht ungerecht. Die griechische Kirchenpolitik ist den Armeniern, wie den Syrern gegenüber gerade so intolerant und unverständig gewesen, wie nur je seit den Kreuzzügen die Lateiner gegenüber den Griechen es gewesen sind. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Armenier, wo sie die Macht haben, es genau so machen. Unter Chosru II. unterdrücken sie die Synoditen, und der Katholikos Elias scheut sich nicht, mit Hülfe der Muhammedaner chalkedonensische Regungen in Albanien gewaltsam zu vernichten.

Seit die Armenier von der persischen Verfolgung aufathmen, widmen sie ihren ganzen Eifer der Widerlegung der Chalkedons-Lehre. S. 46 bringt der Vf. interessante Belege aus David dem Philosophen, Mambrê u. A. Besonders wichtig ist das Konzil unter Babkên (487 bis 492), da durch dessen Subskriptionen urkundlich feststeht, daß damals nicht bloß Albanien, sondern auch Georgien mit den Armeniern Kirchengemeinschaft hielt. Definitiv werden dann die armenischen Kirchenangelegenheiten auf der Synode zu Dvin 551 geordnet. Die gesammten Ausführungen des Vf. zeigen aber, wie thöricht und unhaltbar die Behauptung der Römer ist, als hätten vor Nersês II. die armenischen Katholikoi mit den Synoditen Kirchengemeinschaft gehalten. Die Armenier haben das Chalcedonense niemals — auch nur stillschweigend — approbirt.

Für die definitive Kirchentrennung Georgiens von Armenien — orthodoxe Velleitäten sind übrigens schon früher bei den Georgiern nachweisbar — benutzt der Vf. die trefflichen aktenmäßigen Berichte des Bischofs Uchtanês, denen gegenüber die späten und von chronologischen Verstößen wimmelnden Angaben der georgischen Chronik nicht den geringsten Glauben verdienen.

Zu den besten Partien der Schrift gehört des Vf. Beurtheilung von Herakleios' Kirchenpolitik. Er wird dem von so überaus verständigen Kirchenfürsten, wie Sergios und Honorius, protegirten Grundgedanken des Monotheletismus durchaus gerecht. Ezras war völlig in seinem Rechte, wenn er mit dem „gebesserten" Herakleios Kirchengemeinschaft hielt; dieser war in der That kein „chalkedonensischer Häretiker" mehr, wie seine Vorgänger. Bedenklicher erscheint S. 71 der Rettungsversuch Nerses' III., und hier trifft wohl die Verurtheilung von dessen Schwäche durch Sebêos mehr das Richtige; freilich darf man nicht vergessen, daß der Katholikos und seine Bischöfe unter dem Terrorismus des sehr energischen Kaisers Konstans standen, welcher für seine Glaubensansicht den stärksten Beweisgrund, eine große Armee, herbeigebracht hatte. Jedenfalls hielt es Nerses III. für räthlicher, von dem alten Grundsatz: „der Tod ist für Gott, wenn man für die Kirche und ihr Bekenntnis stirbt", für diesmal keinen Gebrauch zu machen. Eine neue Glanzepoche beginnt mit der Herrschaft der Bagratunier. Die gleichzeitigen makedonischen Kaiser verdanken ihre Machtstellung großentheils armenischen (und georgischen) Feldherren und Truppen. Gegenüber den Arabern war Einigkeit der griechischen und armenischen Christen einfache Pflicht der Selbsterhaltung. Die rohe Antwort „wir halten die armenische Kirche und eure Mzkit (Moschee) für gleichwerthig" (Stephanos Asolik 3, 40, 268) ertheilen übrigens nicht die Griechen, sondern die Georgier den Arabern. Im 10. Jahrhundert fand bereits eine starke Ausdehnung der Armenier nach Syrien und Cilicien statt, so daß armenische Bisthümer in Antiochien, Tarsos und sonst gegründet wurden. In dem fünften Abschnitt verdienen die Darstellung der Wirksamkeit Gregor's II. und die der interessanten, wenn auch völlig resultatlosen Unionsverhandlungen unter Manuel dem Komnenen hervorgehoben zu werden. Der letzte Abschnitt, die Kirchengeschichte des kilikischen Armeniens, behandelt hauptsächlich das Verhältnis der Armenier zu den Kreuzfahrern und zu dem Abendland. Dieser aus den Originalquellen geschöpfte Theil ist besonders verdienstlich, als er einer Menge

durch die unzuverläſſigen Unionsſchriften des Abendlandes verbreiteter Legenden ein definitives Ende macht. Die treffliche Arbeit verbreitet viel neues und authentiſches Licht über die Geſchichte der armeniſchen Kirche, und wir können zum Schluſſe nur wünſchen, daß der Vf., nach Ejmiacin zurückgekehrt, in der That, wie er uns in Ausſicht ſtellt, die dortigen reichen, für die genauere Kenntnis der armeniſchen Kirchengeſchichte hoch werthvollen handſchriftlichen Schätze der europäiſchen Wiſſenſchaft zugänglich machen werde. H. Gelzer.

S. Aurelii Augustini operum sectionis VI pars II. Rec. **Jos. Zycha.** Vindobonae, G. Tempsky. 1892.

A. u. d. T.: Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. XXV.

Von dieſem zweiten Halbbande der Zycha'ſchen Auguſtin-Edition gilt das Gleiche, was in dieſer Zeitſchrift 69, 311 f. über den erſten bemerkt wurde; er genügt den an die Wiener Sammlung zu ſtellenden Anſprüchen nicht (vgl. Theol. Lit.-Ztg. 1892 Nr. 17). Außer den keineswegs zu ausführlichen Prolegomena zu den zwölf im Bande zuſammengefaßten Schriften (86 Seiten) wird uns der Text geboten von folgenden antimanichäiſchen Werken Auguſtin's: contra Felicem S. 801—852, de natura boni bis S. 889 und die Korreſpondenz mit Secundinus, zuerſt Secundini Manichaei ad sct. Aug. epistola bis S. 901, dann Augustini contra Secundinum liber bis S. 947. Beigefügt ſind, wie in älteren Ausgaben, ein Traktat des Euodius, Biſchofs von Uzala — eines Freundes und Nachahmers von Auguſtin — de fide contra Manichaeos und ein kurzes, gegen den Manichäismus gerichtetes Kommonitorium auf Auguſtin's Namen. Ein Index Scriptorum und ein Druckfehlerverzeichnis machen den Schluß. Das Regiſter der Bibelſtellen wird durch eine Unzahl von Fehlern faſt werthlos; die Citate aus manichäiſchen Schriften bleiben ganz unvermerkt, obwohl ihre Zuſammenſtellung, ſoweit es ſich nur um Citate handelt, nicht um Reproduktion einer ganzen Schrift, doch wichtiger wäre als die Aufzählung der paar loci scriptorum latinorum aus Cicero, Seneca und Vergil. Der Haupterfolg der praefatio iſt, das Vertrauen zur Zuverläſſigkeit der Angaben im textkritiſchen Apparat definitiv zu untergraben, und daß dieſer Apparat nicht mit der nöthigen peinlichen Sorgfalt gearbeitet iſt, ſieht man auch ohne Vergleichung der Mittheilungen in der Vorrede. Trotzdem

wird der Text im allgemeinen das Urſprüngliche wiedergeben, zu Konjekturen iſt ja ſelten Veranlaſſung. Wo Z. konjekturirt, kann er ſo fehlgreifen wie S. 805 Z. 2: in dem Citat aus Apoſtelgeſchichte 1, 15 ſchreibt er in medio audientium, während die vier Codices nach ſeiner Ausſage dicentium, die erſte Ausgabe, die Amerbachiana, fratrum bieten. Ich weiß nicht, ob ich hier nicht den Maurinern mehr Glauben ſchenken ſoll, die zu der Stelle notiren, die Manuſkripte hätten discentium, entſprechend dem griechiſchen μαθητῶν, daher ſie auch das fratrum aller älteren Ausgaben durch discentium erſetzen. Jedenfalls hätte ein Blick auf die Mauriner-Edition — und ein ſolcher ſcheint mir für einen Auguſtin-Herausgeber durchweg Pflicht — Z. von ſeiner Konjektur audientium abgehalten, ſelbſt wenn er ſich nicht aus Sabatier, den nachzuſchlagen ſich bei zweifelhaftem Wortlaute von Stücken der altlateiniſchen Bibelüberſetzung immer empfehlen dürfte, überzeugt hatte, daß die Lesart discentium als altafrikaniſch durch Cyprian epist. 67, 4, audientium aber nirgendwo geſichert iſt. Hoffen wir, daß die fernerhin von Z. zu erwartenden Recenſionen Auguſtiniſcher Schriften im Corpus Vindobonense gerechten Anforderungen beſſer entſprechen. Ad. Jülicher.

Die Wahl Gregor's VII. Von **Carl Mirbt.** Marburg, N. G. Elwert. 1892.

Eine vortreffliche Arbeit, in welcher mit ſicherer Hand, klaren und unparteiiſchen Blickes die vielen widerſprechenden Berichte und Anſichten über die bedeutungsvolle Wahl Hildebrand's gewürdigt werden. Der Vf. kommt wohl zu dem Reſultat, daß die eigenen Berichte Gregor's die beſte Quelle für die Geſchichte dieſer Wahl ſind, er weiſt aber ſcharfſinnig nach, was Gregor in eigenem Intereſſe verſchweigen mußte, was wir alſo aus anderen Quellen zu ergänzen haben. Beſonders hervorheben möchte Ref. den Abſchnitt „das Streben nach der päpſtlichen Würde" S. 42 ff. Der Vf. betont, wie hoch Gregor betheuert habe, invitus Papſt geworden zu ſein; er meint, hier reiche nicht die Erklärung aus, habe jener Sitte ſeinen Tribut gezollt, welche von dem in ein Amt Gewählten Bekenntniſſe ſeiner Unwürdigkeit und Unfähigkeit forderte. Denn Gregor's Äußerungen ſeien mehr als konventionelle Phraſen, ſie ſeien feierliche Proteſte gegen die Unterſtellung, er habe ſein Auge auf die Cathedra Petri gerichtet gehabt. So habe man denn Gregor entweder zu glauben, oder ihn der Lüge, des Spielens mit Heiligem anzuklagen.

Im Blick auf die moraliſchen Qualitäten des großen Papſtes ſcheine nur die erſte Annahme acceptabel. Der Vf. iſt nun der Meinung, die unleugbare Herrſchſucht Hildebrand's brauche ihn doch keineswegs vermocht zu haben, nach der höchſten Stelle zu ſtreben; ein Mann nach ſeinem Herzen an der Spitze, er ſelbſt als höchſter Rathgeber ihm zur Seite: dieſe Rolle habe er wohl aus ſachlichen Rückſichten zum Vortheil der Kirche weiter ſpielen wollen. Man wird dieſen apologetiſchen Ausführungen des Vf. ungern widerſprechen, zumal nachdem man ſich beim Leſen ſeiner Schrift von neuem überzeugt hat, wie unzuverläſſig die Nachrichten über dieſe Wahlhandlung, und zwar gerade diejenigen ſind, welche von der Gegenpartei Gregor's beeinflußt waren. E. Ausfeld.

Geſchichte der Päpſte ſeit dem Ausgang des Mittelalters. I. Von **Ludwig Paſtor.** Zweite vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. 1891.

Im Kreiſe der Fachgenoſſen wird eine zweite Auflage dieſes Bandes beſonders daraufhin angeſehen werden, ob die bekannte v. Druffel'ſche Kritik im Gött. Gel. Anz. 1887 S. 449 ff. einen Einfluß auf die auf dem Titel hervorgehobene Umarbeitung ausgeübt hat oder nicht. Wer Paſtor's Replik am Schluß des zweiten Bandes ſeines Werkes geleſen, die ſich nur über ungerechtfertigte Anſchuldigungen zu beſchweren wußte, der durfte annehmen, der Vf. werde ſie nach ſeiner Abfertigung ad acta gelegt haben. In der That verhält es ſich ganz anders: er hat von ihr denn doch manches gelernt, zwar nicht, ſeine Geſammtauffaſſung zu ändern, aber doch im einzelnen nachzubeſſern, namentlich auch Entlehntes deutlicher als in der erſten Auflage als fremdes Gut zu bezeichnen. So ſind, um nur Einzelnes zu notiren, S. 443 u. 445 aus Gregorovius und Reumont entlehnte Sätze jetzt in Anführungsſtriche geſetzt, ebenſo iſt S. 62 das Citat aus Höfler deutlicher als ſolches kenntlich gemacht. Auch S. 72 finden wir jetzt die eine wörtliche Anleihe markirenden Häkchen, die der erſten Auflage fehlten. Druffel's Monitum zufolge iſt S. 178 das Citat aus Gfell-Fels geſtrichen. Eine Ergänzung, die Vf. Druffel verdankt, zeigt uns z. B. S. 326; Korrekturen, Vervollſtändigungen oder vorſichtigere Formulirungen auf Grund Druffel'ſcher Kritik finden wir ferner z. B. S. 128 f. 238. 312. 326. 334. 630. 675. 680. Eine beſondere Freude würde v. Druffel daran haben, wenn er ſähe, wie Paſtor S. 328 jetzt den in der erſten Auflage aus „Janus“ ohne

Quellenangabe entlehnten Satz (vgl. Druffel S. 454) umgestaltet hat, um ein Buch wie den Janus doch nur dann citiren zu müssen, wenn er es tadeln kann. Wie er hier gegen Druffel's Einspruch Enea Silvio's Rede bei der Kaiserkrönung noch harmlos als ein echtes Dokument behandelt, so hat er auch sonst an zahlreichen Stellen sich der Kritik seines Gegners verschlossen, z. B. 327 den sehr berechtigten Einwendungen gegen die Art und Weise, wie er Geyler v. Kayserberg dort verwerthet hat. Nirgends aber, auch da nicht, wo er von Druffel gelernt hat, hat er dem Kritiker die Ehre erwiesen, ihn zu erwähnen. — Der Text ist von 619 auf 665 Seiten angewachsen; der Vf. hat sehr eifrig im einzelnen nachgearbeitet, zum Theil auf Grund neuer archivalischer Materialien; so hat er z. B. das Verzeichnis der Handschriften des Telesphorus noch um mehrere Nummern vermehrt. Unbedeutender ist der Zuwachs in den Beilagen. An zwei Stellen dieses Bandes läßt uns der Vf. sein Verständnis der Reformation hindurchschimmern: S. 22, wo er seiner Schilderung der „widerlichen Emanzipation des Fleisches" der italienischen Renaissance den Ausblick auf Luther's „Verbindung mit dem libertinistischen Humanismus" — natürlich unter Berufung auf das Zeugnis eines „Protestanten" (Paulsen) — anschließt, und S. 71, wo er emphatisch verkündet: „Wenn irgend einer, so ist Marsiglio (mit seiner „alle individuelle wie kirchliche Freiheit vernichtenden Staatsomnipotenz") ein Vorläufer Luther's und Calvins." G. Kawerau.

De slag bij St. Quentin (10 Augustus 1557). Historische toelichting by den optocht den 30sten Juni 1891 binnen Utrecht gehouden in opdracht der maskerade commissie bewerkt door **H. W. van Asch van Wyck, J. Hooft Graafland** en **W. C. A. van Wedenbusch.** Utrecht, J. van Boekhoven & J. L. Beyers. 1891.

Es besteht an den niederländischen Universitäten die Gewohnheit, jedes Lustrum, mit Festlichkeiten der Studenten zu feiern, welche immer in einem Aufzug gipfeln, in welchem meistens eine Begebenheit der niederländischen Geschichte, am liebsten der Einzug eines Fürsten in irgend eine Stad tim späteren Mittelalter oder im 16. oder 17. Jahrhundert, dargestellt wird. Diese Aufzüge, welche meistens mehr durch Aufwand und fast verschwenderische Pracht der Kostüme sich auszeichnen als durch Geschmack und den en die künstlerische Ordnung fehlt, welche dieselben erst recht interessant macht, ziehen aber eine ungeheure Masse Zuschauer an und genießen keine geringe Popularität. Um dem Publi-

kum dieſe Aufzüge verſtändlich zu machen, wird meiſtens von dem zur Ordnung desſelben erwählten Verwaltungsausſchuß der Studenten ein Werkchen verfaßt, in welchem die Begebenheiten, auf welche ſich der Aufzug bezieht, dargeſtellt und die in demſelben vorkommenden hiſtoriſchen Perſönlichkeiten beſchrieben werden. Meiſtens ſind dieſe Studentenarbeiten ziemlich dürftige Kompilationen, dann und wann aber ſind ſie mit Fleiß und Geſchick abgefaßt. Zu jenen beſſeren gehört das vorliegende, wie es ſcheint eigentlich von Herrn Wedenbuſch verfaßte Werkchen, das von einem fleißigen und richtigen Studium der Geſchichte jener Zeit zeugt. Neues ſoll man freilich hier nicht ſuchen, doch verdient die ausgiebige Benutzung der weitverzweigten Literatur unſere volle Anerkennung. Denn ſowohl die zeitgenöſſiſche wie die neuere iſt fleißig und mit großem Geſchick benutzt, auch ziemlich ältere und nicht leicht zugängliche Werke ſind herbeigezogen. Auch die Darſtellung iſt klar und ziemlich fließend geſchrieben. Zwei Kärtchen, der Kriegsſchauplatz und das Schlachtfeld, ſowie ein Portrait des in der Schlacht ſiegreichen Feldherrn, des berühmten Herzogs Emanuel Philibert von Savoyen, erhöhen den Werth der Arbeit. Auch die Mittheilungen über die im Aufzug dargeſtellten Perſonen ſind ſorgfältig ausgearbeitet, einige ſind zu kleinen biographiſchen Skizzen angewachſen. P. L. M.

Chriſtian's II. von Anhalt Geſandtſchaftsreiſe nach Savoyen (1617). Von **M. Regel**. Bernburg, Meyer. 1892.

Beilage zum Jahresbericht des Realgymnaſiums zu Bernburg.

Eine auf Grund neu aufgefundener Aktenſtücke des Zerbſter Geſammtarchivs bearbeitete Darſtellung der Reiſe, welche Chriſtoph v. Dohna mit dem 18jährigen älteſten Sohne des bekannten Unionspolitikers Chriſtian von Anhalt im Spätſommer 1617 zu dem Herzoge Karl Emanuel von Savoyen unternahm. Zweck derſelben war nicht, wie der Vf. annimmt, der Wunſch, Näheres über Savoyen und den Fortgang des Krieges in Piemont zu erfahren, ſondern, nach des älteren Anhalt eigenen Worten, praktiſche Ausbildung ſeines Sohnes im Waffenhandwerk, Förderung der evangeliſchen Religion in Italien und der Verſuch, aus der Pflege ſchon früher angeknüpfter Beziehungen zu Savoyen Nutzen für ſich, ſeinen Sohn und die Union zu ziehen. Den abgedruckten wichtigeren Aktenſtücken ſchickt der Vf. eine Inhaltsüberſicht voraus; ſehr erſchwerend wirkt es beim Leſen, daß er dieſen beiden Abſchnitten beſondere Anmerkungen zuertheilt hat. Der Haupt-

werth der Schrift liegt in der mitgetheilten Instruktion Anhalt's an Dohna und in den Briefen Christian's II. an seinen Vater; beide geben über den Heilbronner Unionstag von 1617, über Beschaffenheit und Stärke der savoyischen Truppen, den Verlauf des Feldzuges (August bis September 1617) zwischen Karl Emanuel und Pedro von Toledo und den häßlichen Charakter des Söldnerführers Ernst v. Mansfeld Auskunft. In den Literaturangaben vermißt Ref. den Hinweis auf Gonzenbach's Erlach und Reuß' Mansfeld. Nicht recht ersichtlich ist es, warum der Vf. geringe Ungenauigkeiten des französischen Textes der Briefe, wie avec de(s) raisons, un(e) heure u. s. w. verbessert, schwierigere Erklärungen wie mon scope [= σκοπός] dagegen unterläßt. Mandioit (S. 20) ist nicht mit mangeait, sondern mit mendiait zu erklären, accourir les journées nicht mit commencer zu deuten, sondern accourcir l. j. zu lesen. Der savoyische Gesandte Biandra war 1617 beim Schlusse des Unionstages noch nicht in Heilbronn anwesend; mit votre fidele Achates (S. 15) ist nicht Achatius v. Dohna, sondern der treue Gefährte des Äneas (Verg. Aen. I 178) und im übertragenen Sinne eben der Begleiter und väterliche Freund Christian's II., also Christoph v. Dohna gemeint. Trotz dieser und anderer den Anfänger verrathenden Versehen kann die Abhandlung als eine fleißige und geschickte Arbeit und als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden. J. Krebs.

Untersuchungen über die Schlacht bei Lützen (16. Nov. 1632). Inaugural-Dissertation von **Hermann Diemar.** Marburg [Druck von L. Döll in Kassel]. 1890.

Mit strenger, aber nur zu gerechter Kritik wendet sich diese aus der tüchtigen Schule von M. Lenz hervorgegangene Erstlingsarbeit des Vf. vor allem gegen Gustav Droysen, welcher mit dem Anspruch, besonders durch seine Methode zu interessiren, bekanntlich über den nämlichen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung veröffentlicht hat (Forsch. z. deutschen Gesch. 5, 69 f.). Diemar zeigt zunächst eingehend, wie überaus problematisch die kritische Methode des jüngeren Droysen ist, wie vielmehr Hyperkritik und Akritik sich in seltsamer Weise bei ihm gemischt finden. Schon in der eigenthümlichen „Rangordnung", die letzterer den Quellen gegeben und nach der er über sie aburtheilt, sieht jener einen methodischen Grundfehler seiner Arbeit und betont mit Recht die Nothwendigkeit, unbeeinflußt durch bloß

äußere Merkmale, die doch niemals für die Werthschätzung von Geschichtsquellen genügen können, jede einzelne derselben „mit nichts als Wahrhaftigkeit auf ihre Wahrheit zu prüfen". Und bei dieser detaillirten Untersuchung deckt er dann die Voreingenommenheit auf, durch welche G. Droysen sich und seine Leser irregeführt hat. Nicht, daß nicht auch D. eine Sichtung und Ordnung der Quellen nach bestimmten formalen Gesichtspunkten von vornherein für zweckdienlich hält; schon die bessere Übersicht läßt ihm solche sehr räthlich erscheinen. Allein, während er hiebei doch an sich einem rationelleren Eintheilungsprincip folgt und seine dadurch erzielten Abtheilungen noch einmal, insbesondere nach dem von Droysen vernachlässigten Hauptprincip, nach dem Standpunkt der Partei, der katholischen und der evangelischen, der Berichterstatter zweitheilt und „quer durchschneidet", warnt er andrerseits, den Werth dieser verschiedenen Quellen vor der genauen Prüfung ihres Inhalts bestimmen zu wollen. Und nicht weniger treffend fügt er hinzu, daß ein abschließendes Urtheil überhaupt erst, nachdem wir sie alle geprüft, gewonnen werden könne.

Ähnlich, wie ich selber es in einer anderen wichtigen historischen Frage zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Gegensatz zu Droysen gethan habe — auch jene Zweitheilung habe ich im gleichen Gegensatz streng durchgeführt —, handelt unser Vf. zuerst über die mehr oder weniger offiziellen Briefe und Rapporte, welche dem großen Ereignis gelten, um sich nachher den für die Öffentlichkeit bestimmten Druckberichten, zumal den Flugschriften, und darauf den Aufzeichnungen mehr persönlichen Charakters, den Denkwürdigkeiten zuzuwenden. Die vorliegende Arbeit kommt leider über die Besprechung der ersteren Kategorie, der freilich bei weitem wichtigsten, noch nicht hinaus. Dafür aber bezeugt sie auch neben voller Gründlichkeit einen Scharfsinn, dem wir unmittelbar schon sehr bemerkenswerthe Resultate der Quellenkritik verdanken.

Die einschlägigen Schlachtberichte werden paarweise, d. h. protestantische und katholische der Reihe nach, wiederum in besondere Gruppen getheilt. I und II enthalten demnach die frühesten und unmittelbarsten, wobei dennoch die eigene Augenzeugenschaft und persönliche Theilnahme der Berichterstatter, wenn solche gleich vorherrscht, nicht als unbedingtes Erfordernis erscheint, da auch Mittheilungen Nahestehender, die sich auf sofortige mündliche Angaben von Augenzeugen gründen, also Mittheilungen aus zweiter Hand hier in Betracht kommen und recht werthvoll sein können. Stammt doch als-

bald der erſte Bericht, den D. anführt und den er als den früheſten von allen bezeichnet, aus der Feder eines unterrichteten Mannes in der Nachbarſchaft, der „die Schlacht nicht mitgemacht hat“, des Grafen v. Brandenſtein (S. 13). III und IV bringen Berichte von entfernteren Orten, dementſprechend auch von ſpäterem Datum, immerhin aber noch ganz unter dem friſchen Eindruck der Ereigniſſe geſchrieben. Es iſt klar, daß bei ihnen die Augenzeugenſchaft mehr und mehr zurücktritt, was indes auch hier noch keineswegs einen höheren Werthgrad auszuſchließen braucht. Es kommt nur auf zweierlei, auf die Authentizität der urſprünglichen Gewährsmänner und auf die Zuverläſſigkeit der Wiedergabe an. Über allen Zweifel erhaben iſt beides zum mindeſten in Bezug auf den Bericht des Reſidenten Hallenus in Stralſund an den ſchwediſchen Reichsrath, der ſich in bündigſter Form auf die übereinſtimmenden, wahrhaften Erzählungen eines ſchwediſchen Lieutenants und eines finniſchen Fähnrichs beruft (S. 47 f.). Von katholiſcher Seite ſchließt ſich dem der Brief des Nichtaugenzeugen Feldmarſchalls Gallas, welcher ſich vornehmlich auf ſeinen Kameraden Holk, „Wallenſtein's rechte Hand“, ſtützt, würdig an (S. 55 f.). Übrigens wird auch für dieſe zweite Kategorie noch ein ſehr beachtenswerther unmittelbarer Augenzeugen-Bericht, das Schreiben des vom Schlachtfelde zu ſeinem Regiment in Preußen zurückkehrenden ſchwediſchen Oberſten Fleetwood aus Stettin angeführt (S. 49 f.). — V und VI ſind eigentlich nur weitere Ausführungen der oben genannten Gattung, und ich verſtehe nicht recht, warum die dort beſprochenen Relationen getrennt worden ſind von III und IV. Jedenfalls iſt das nur deshalb geſchehen, weil dieſe Relationen, erſt aus Aufträgen von Vorgeſetzten hervorgegangen, mit ihnen zuſammen gleichſam wieder beſondere Gruppen bilden. So vornehmlich die berühmte Relation des kaiſerlichen Generalquartiermeiſters Deodati oder beſſer, wie D. zeigt, nach Deodati an den Kaiſer im Anſchluß an Wallenſtein's Ordre und Geleitſchreiben (S. 61 f.). — VII und VIII, ſchließlich IX und X geben Beiſpiele der ſich immer weiter verzweigenden Berichterſtattung, und auch dieſe beiden Kategorien ſind einander nahe verwandt. Wenigſtens iſt der Unterſchied zwiſchen Sammlung und Kompilation von allerhand beigebrachten Berichten, der für die eine und die andere maßgebend ſein würde, nicht immer ſtreng aufrecht zu erhalten, wie namentlich aus der Ausführung auf S. 75 erhellt. Außerdem iſt freilich noch, wie D. bemerkt, zu berückſichtigen, daß die Kompilation, die ſich in der letztgenannten

Kategorie darſtellt, und aus der es einen hiſtoriſch brauchbaren Kern mit Auffindung der daſelbſt benutzten Originalquellen herauszuſchälen gilt, theilweiſe bereits unmittelbar in gedruckten Werken, wie z. B. den angeblichen Memoiren Richelieu's, zum Ausdruck kommt, oder wie dies mit gewiſſen zuſammengetragenen ſpaniſchen Relationen der Fall, übernommen und ausgeſchrieben worden iſt in Publikationen wie dem Swedish Intelligencer oder den Annales Ferdinandei des Grafen Khevenhiller (S. 89 f.). Damit iſt denn auch der Übergang zu den eigentlichen Druckberichten, welche der Vf. in der Fortſetzung behandeln wird, gegeben.

Aus der Unterſuchung der einzelnen Quellen, die den hier erwähnten Gruppen eingereiht ſind, ſei nur noch kurz als beſonders werthvoll hervorgehoben, was D. über des königlichen Sekretärs Schwallenberg Bericht an Feldmarſchall Horn (S. 18 f.) beibringt und wie er die Identität desſelben mit der „Erfurter Relation" zu erhärten verſucht hat. Er ſetzt hiermit zugleich die letztere in ihr Recht als eines hochbedeutſamen Schlachtenberichts, welches Droyſen durch ſehr äußerliche Ausſtellungen zu erſchüttern vermeint hatte, wieder ein. Und nicht weniger verſteht er es, der bewußten Pſeudokritik gegenüber den katholiſchen Hauptbericht, den Deodati'ſchen, zu rehabilitiren. Er macht es höchſt wahrſcheinlich, daß die Entſtellungen, die freilich in letzterem vorkommen, nicht dem urſprünglichen Autor, ſondern einer Korrumpirung ſeiner Erzählung durch die Hand des Schreibers zur Laſt fallen, und es iſt ihm eine wichtige Aufgabe, den Text zu reinigen (S. 69 f.). — Ihres Scharfſinnes wegen verdient auch die Feſtſtellung des in jenen ſog. Memoiren Richelieu's mitgetheilten Schlachtenberichtes, als von dem franzöſiſchen Kammerjunker v. Truchſeß herrührend, lobende Erwähnung (S. 85 f.) [1]).

[1]) Nur Einzelnes hätte ich auszuſetzen. Die Vermuthung, daß die Relatio und die vorausgeſchickte Erzählung in dem ſog. Ratzeburger Diarium aus dem Heere des Herzogs von Lüneburg ſtammen, iſt ebenſo wenig begründet worden, als die Behauptung, daß die ſämmtlichen Schlachtberichte der Torgau-Meißniſchen Quellenkategorie ganz minderwerthig ſeien (S. 72). Der Vf. macht dieſe Bemerkung im Hinblick auf die verhältnismäßig große Rolle, welche beide Berichte Pappenheim durch ſein Eingreifen in die Schlacht ſpielen laſſen. Und im voraus hat er bereits auch Droyſen widerſprochen, daß Pappenheim erſt im Verlauf des Kampfes auf dem Schlachtfeld eingetroffen ſein und dem Gefecht eine neue Wendung gegeben haben ſollte — einen Widerſpruch, deſſen Berechtigung ich an ſich umſoweniger beſtreiten

Mit Spannung dürfen wir der Vollendung der D.'ſchen Studien über die Schlacht bei Lützen entgegenſehen. Und es ſollte mich freuen, wenn ich durch Veröffentlichung der holländiſchen Geſandtſchafts-berichte, die ich vor vielen Jahren im Reichsarchiv im Haag nach dem Original abgeſchrieben habe, dem wackeren Forſcher noch nach-träglich einen kleinen Beitrag liefern könnte. Beruft ſich unſer Be-richterſtatter, der niederländiſche Reſident Karl v. Cracau in Däne-mark, doch auf eine Reihe von Mittheilungen, welche ihm perſönlich zugekommen waren, u. a. — neben einer recht intereſſanten direkten Angabe von Seite König Chriſtian's IV. — auf ſolche des kgl. ſchwe-

---

will, als ich in eigenen Darſtellungen (ſ. meinen Guſtav Adolf- und meinen Pappenheim-Artikel in der Allgem. Deutſchen Biographie 10, 209; 25, 157) die Anſicht von Pappenheim's „rechtzeitigem" Erſcheinen vertreten hatte. Da aber Diemar in der vorliegenden Abhandlung zufällig gerade in Bezug auf Pappenheim Stellen aus den obenerwähnten Berichten und überhaupt bloß ſolche citirt, die der gegentheiligen Anſicht Droyſen's Vorſchub leiſten könnten, ſo wäre wohl auch hier ſchon eine Begründung ihrer Geringwerthigkeit am Platze geweſen (ſ. S. 4, S. 72 Anm. 4). — Daß, wie der Vf. S. 63 mit Söltl annimmt, Kaiſer Ferdinand dem geächteten Kurfürſten von der Pfalz, dem Winterkönig Friedrich, den Tod des Schwedenkönigs brieflich angezeigt habe, bedürfte ebenfalls des Beweiſes; bis dahin iſt es ganz unglaubwürdig. Sollte bei dem D. Palatino nicht vielmehr regni Hungariae zu ergänzen ſein? — Etwas kühn ſcheint mir ferner die Behauptung, daß der königliche Sekretär Lars Grubbe, von dem wir gleichfalls einen Bericht beſitzen, aus-ſchließlich ſchwediſch geſchrieben habe, unter Bezugnahme darauf, daß das von ihm unterzeichnete Stockholmer Reichsrathsprotokoll vom 10./20. Dezember 1629 in dieſer Sprache abgefaßt ſei, während andere Sekretäre „dieſe Pro-tokolle z. Th. deutſch führten" (S. 42). Selbſt wenn Diemar Recht hätte — indes ſind nach Ausweis der Kullberg'ſchen Edition die Reichsrathsprotokolle, ſoweit ich ſehe, durchweg ſchwediſch geſchrieben, — ſo könnte damit doch nichts bewieſen werden. Gleichviel, ob die im Arkiv till upplysning ... gedruckt vorliegenden Relationen Grubbe's ſämmtlich in ſeiner Mutterſprache verfaßt ſind — daß er des Deutſchen dennoch zur Genüge mächtig war und auch deutſch zu ſchreiben vermochte, zeigt nicht allein ihr Inhalt, ſondern mehr noch der Umſtand, daß, wie mir die unmittelbare Einſicht in die Originalien des ſchwediſchen Reichsarchivs bewieſen, ſein König gerade ihn zum Dechiffreur für den wichtigſten Theil der von außen einlaufenden, ganz oder theilweiſe in Ziffern geſchriebenen deutſchen Korreſpondenz beſtimmt hatte. Dazu ſ. jetzt, in Irmer's neueſter Publikation (3, 45), Grubbe's deutſches Original-ſchreiben.

diſchen Sekretärs Grubbe. Nach D.'s Eintheilung würden dieſe Berichte, die ich nicht höher ſtelle, als ſie geſtellt zu werden verdienen, ſeiner Rubrik Nr. VII (vgl. S. 70) zuzuweiſen ſein.

Karl Wittich.

Die Gefechte bei Steinau an der Oder vom 29. Auguſt bis 4. September 1632. Das Treffen bei Steinau an der Oder am 11. Oktober 1633. Eine kriegsgeſchichtliche Unterſuchung von **F. Täglichsbeck.** Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1889.

Mit großer Sorgfalt und anerkennenswerther hiſtoriſcher Kritik hat der Vf. alles ihm zugängliche Material in Bezug auf die hier genannten Begebenheiten zuſammengeſtellt, unterſucht und die Reſultate ſeiner Unterſuchung in lichtvoller Weiſe vorgetragen. Er ſelber rechnet jene nicht zu den bedeutenderen Ereigniſſen des Dreißigjährigen Krieges; indes die Berechtigung, ſie eingehend zu ſchildern, wird ihm — auch abgeſehen von ſeinem nächſten Beweggrund, „ein Steinchen zu dem ſtolzen Bau einer Geſchichte aller Feldzüge des brandenburgiſch-preußiſchen Heeres“ beitragen zu wollen — wohl niemand abſprechen. Die Gefechte bei Steinau von 1632 und 1633 ſind für den folgenſchweren Kampf um den Beſitz Schleſiens zwiſchen den Schweden und ihren Verbündeten einerſeits und den Kaiſerlichen andrerſeits doch immer an ſich ſelbſt belangreich genug, und ſie ſind es umſomehr, als ſie zugleich Beiträge zur Beurtheilung der namhafteſten Kriegsmänner jener Zeit, dort Arnim's und hier Wallenſtein's, liefern. Dem kurſächſiſchen Feldmarſchall Hans Georg v. Arnim gebührt in erſter Linie das Verdienſt, ebenſo mit Vorſicht wie durch Umſicht, durch den Hauptangriff im richtigen Moment die entſcheidende Wendung in den Kämpfen vom Spätſommer 1632 herbeigeführt zu haben (ſ. beſonders S. 21/2, S. 27). Täglichsbeck hat während ſeiner Ausarbeitung wohl noch nicht die große Publikation Irmer's („die Verhandlungen Schwedens und ſeiner Verbündeten mit Wallenſtein und dem Kaiſer“) eingehender benutzen können; ſonſt hätte er für ſeine eigene günſtige Beurtheilung Arnim's ſich mit vollem Recht auf das königliche Lob Guſtav Adolf's berufen dürfen, das dem noch kurz vorher ſo arg verdächtigten und verleumdeten ſächſiſchen Heerführer auf die Kunde von dem Sieg bei Steinau gezollt wurde (ſ. daſelbſt 1, 269 f.). Er leugnet nicht, daß Arnim's Kriegführung vielleicht „etwas zu methodiſch und vorſichtig“ geweſen; allein den auch trotz dieſes Sieges noch fortgeſetzten Anklagen ſeiner Gegner auf ſchwediſcher Seite widerſpricht er als

ſachkundiger Militär in überzeugender Weiſe (Täglichsbeck S. 28 Anm. 3).

Und nicht unmittelbar durch Arnim's Schuld gingen ein Jahr ſpäter die Früchte des Sieges wieder verloren. Das Treffen bei Steinau am 11. Oktober 1633 brachte den verbündeten Heeren eine Niederlage, die der zum Schutze Kurſachſens plötzlich aus Schleſien abberufene, nunmehrige Generallieutenant Arnim nicht mehr zu verhüten vermochte. In dem großen ſtrategiſchen Zuſammenhang aber, in welchem es ſteht, dank ſeiner ſorgſamen Vorbereitung, bezeichnet dieſes Treffen kein geringes Ruhmesblatt in Wallenſtein's Feldherrngeſchichte, während ſein damaliges politiſches Verhalten ihm freilich immer allgemeiner den Ruf der Treuloſigkeit zuzog. Auf den hier angedeuteten weiteren Zuſammenhang geht T. jedoch nicht ein, da es ihm, wie bei dem erſten, ſo auch bei dieſem zweiten Treffen bloß auf die Klarlegung der militäriſchen Verhältniſſe und, mit möglichſter Beſchränkung auf das eigentliche Gefechtsfeld, vorwiegend nur auf die Feſtſtellung der taktiſchen Operationen ankam.

So hat er denn auch noch beſondere Studien über den „Zuſtand des Geländes", der Gegend um Steinau während des Dreißigjährigen Krieges gemacht (S. 3. 30). So hat er namentlich für beide Treffen umfaſſende Unterſuchungen über Stärke und Zuſammenſetzung der verbündeten, wie der kaiſerlichen Truppen angeſtellt, wobei nur Gfrörer's Buch über Guſtav Adolf als Quelle unberückſichtigt hätte bleiben können (S. 6 f.; 31 f.). — Merkwürdig, wie doch beide Male, 1632 auf der kaiſerlichen und 1633 auf der ſchwediſchen Seite, die Unfähigkeit der nächſtbetheiligten Truppenführer die Niederlage derſelben noch beſchleunigte und verſchärfte. Im erſten Falle war der mehr als ſiebzigjährige kaiſerliche General Graf Marradas der Aufgabe, in Wallenſtein's Abweſenheit die drohende Kataſtrophe ab- oder aufzuhalten, ſo wenig gewachſen, wie im zweiten Falle der alte Graf Thurn als ſchwediſcher General in Arnim's Abweſenheit der entſprechenden Aufgabe gerecht zu werden im Stande war. Marradas' unglückliche Poſition in jenem Falle läßt den Vf. warnend bemerken: „Das Beiſpiel der Kaiſerlichen beweiſt recht klar, welchen geringen Nutzen Stellungen gewähren, die vor die Hauptvertheidigungslinie vorgeſchoben ſind" (S. 22). Gleichwohl hat Thurn ſich noch als bei weitem unfähiger, ja als in jeder Hinſicht kurzſichtig, nachläſſig, thöricht erwieſen. Und das Verhängnis wollte in dieſem Falle, daß der ihm beigegebene ſchwediſche Oberſt Duvall, der ſich in dem erſten Treffen

bei Steinau, wenn auch seinem Charakter nach allzu ungestüm, doch zweifellos als tapferer und erfolgreicher Angreifer gezeigt hatte, nicht mehr Stand hielt, sondern jetzt ebenfalls eine jämmerliche Rolle spielte. Mit Bezug auf ihn wie auf Thurn faßt T. sein Urtheil über die zweite Katastrophe, die den Gewinn der ersten zerstörte, in die Worte zusammen: „Leichtsinn und Unverstand der Führer hatten das Unglück verschuldet, Feigheit und Charakterschwäche ließen die Niederlage völlig ausnutzen" (S. 44). Andrerseits vergißt er doch auch nicht, hervorzuheben, daß Wallenstein's unblutiger Sieg „von mindestens fünffacher Übermacht" errungen war (S. 45).

Im Anhang werden dann noch zahlreiche militärische Schreiben, die sich auf die beiden Ereignisse beziehen und von denen natürlich die der betheiligten Feldherren die wichtigsten sind, aus den Archiven zu Dresden, Berlin, Stockholm und Wien, auch ein recht interessantes aus Steinau beigebracht. Dieser Anhang enthält (S. 98 f.) auch eine bereits im Jahre 1633 gedruckte Vertheidigungsschrift Thurn's, deren Angaben unserem Vf. indes wiederholt sehr verdächtig erscheinen, und der man die Absicht des Grafen, sich rein zu waschen, nur allzusehr anmerkt. Sie bildet ein würdiges Gegenstück zu dessen bekannter Defensionsschrift von 1636, welche Hallwich (Heinr. Matth. Thurn als Zeuge im Prozeß Wallenstein S. 1 f.) von neuem abgedruckt hat.

Karl Wittich.

Erzherzog Johann von Österreich im Feldzuge von 1809. Mit Benutzung der von ihm hinterlassenen Akten und Aufzeichnungen, amtlichen und Privatkorrespondenzen dargestellt von **H. v. Zwiedineck-Südenhorst.** Graz, Styria. 1892.

Die schon ehedem überreiche Literatur über den Krieg Österreichs gegen Frankreich im Jahre 1809[1]), kürzlich noch vermehrt durch den 2. Band von F. Wertheimer's „Geschichte Österreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts" (Leipzig 1890), ist nunmehr durch ein neues interessantes Werk bereichert worden, dessen Verfasser es sich zur Aufgabe gestellt hat, auf Grund hinterlassener Akten, Aufzeichnungen und amtlichen wie Privatkorrespondenzen die militärische Thätigkeit des Erzherzogs Johann im Feldzuge von 1809 nochmals, besonders zur Widerlegung der von Wertheimer neuer-

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Werke bei: F. Sauerhering, die Entstehung des Friedens zu Schönbrunn im Jahre 1809. Leipzig 1890.

dings wieder vorgebrachten Behauptungen, einer endgültigen kritischen Beurtheilung zu unterziehen.

Benutzt ist zur Darstellung außer dem bereits veröffentlichten Material die eigene „Lebensbeschreibung" des Erzherzogs Johann (vgl. Anhang 2, 217—245), die dieser in seinen letzten Lebensjahren vorbereitet hat; dieselbe reicht vom 27. Mai bis 14. Juli 1809 und besteht aus kurzen, regestenartigen Auszügen aus den zu diesem Zwecke gesammelten Aktenstücken, Briefen und Tagebuchblättern, die dem Manuskript in Original eingefügt sind. Für das Jahr 1809 insbesondere stützt sich der Verfasser auf das bereits von Hormayr in „Das Heer von Inneröſterreich unter den Befehlen des Erzherzogs Johann im Kriege 1809" (Leipzig 1817) größtentheils wörtlich benutzte, bei den Akten liegende Manuskript aus dem Jahre 1810.

Über die Schlacht bei Raab wird zunächst ein Abschnitt aus den Lebenserinnerungen des Generals Ettingshausen mitgetheilt, der für die Gefechte am 12. und 13. Juni reiches Material bietet und beweist, daß Erzherzog Johann schon in Tét sich entschlossen hatte, auf keinen Fall vorwärts von Raab eine Schlacht anzunehmen, und daß er die Position auf den Czanaker Weinbergen, deren Vernachlässigung ihm zur Last gelegt wurde, deshalb nicht berücksichtigt hatte, um nicht im Süden der Berge umgangen und dadurch von der Rückzugslinie abgedrängt zu werden. Über die Schlacht bei Raab am 14. Juni werden zwei Originalberichte bei Zwiedineck-Südenhorst zum ersten Mal veröffentlicht: ein Tagesbericht vom 15. Juni 1809 und der Bericht des Erzherzogs Johann an den Generalissimus, Erzherzog Karl, aus denen klar hervorgeht, daß die Niederlage lediglich veranlaßt wurde durch die nicht vorausgesehene, frühzeitige Flucht von 18 Divisionen der ungarischen Insurrektionskavallerie auf dem linken Flügel, die, wie der Erzherzog in seinem Bericht sagt, bei dem ersten Kanonenschuß ausrissen und durch nichts zum Stehen gebracht werden konnten; dadurch wurde der Heerführer genöthigt, den Rückzug anzuordnen, um wenigstens hinter ihnen die Straße nach Komorn zu decken. Daß gegen diese vom Erzherzog und von anderen Betheiligten bestätigte Flucht der Insurrektionstruppen Wertheimer die Behauptung aufstellen konnte, die fliehenden Abtheilungen seien gar nicht auf dem Schlachtfelde gewesen, sondern einzelne anrückende Divisionen hätten, als sie die Nachricht von der verlorenen Schlacht erhielten, in einem

möglichſt ſchnellen Rückzug über die Donau Rettung zu finden geglaubt, iſt daher nicht recht begreiflich.

Nach dem Übergang der franzöſiſchen Armee über die Donau wurde vom öſterreichiſchen Generaliſſimus die Heranziehung des Korps des Erzherzogs Johann zur Schlacht beſchloſſen; dieſer erhielt demgemäß am 5. Juli die Aufforderung zu einer für ihn bisher nicht vorgeſehenen oder beſprochenen Wirkſamkeit in dem Augenblicke, als die Schlacht bereits, 60 km von dem Standorte ſeiner Truppen entfernt, ihren Anfang genommen hatte. Entſprechend den erhaltenen Befehlen war Erzherzog Johann nach dem Marchfeld vorgerückt; doch als er um 2 Uhr in dem 20 km von Deutſch-Wagram entfernten Schönfeld eintraf, hatte Davouſt bereits den linken öſterreichiſchen Flügel unter Roſenberg zurückgeworfen und ſtand nun in drohender Poſition zwiſchen dieſem und dem Erzherzog. Als dann Johann um 5 Uhr in Ober-Siebenbrunn anlangte, waren alle Verſuche, ſich mit dem Generaliſſimus in Verbindung zu ſetzen, um Befehle von ihm zu erhalten, vergeblich; denn Erzherzog Karl befand ſich gegen Abend des Schlachttages auf den Höhen von Stammersdorf und gab dort die Anordnungen für den Rückzug der Armee nach Böhmen.

An dieſer Stelle ſetzt nun Zw.-S. wieder mit ſeiner Kritik ein, indem er der jahrelang von Geſchichtſchreibern bereitwillig aufgenommenen Anſicht, daß die Niederlage von Wagram dem Erzherzog Johann zur Laſt zu legen ſei (inſofern deſſen angebliches Zuſpätkommen nicht nur durch die Läſſigkeit und Energieloſigkeit, ſondern ſogar durch Mangel an gutem Willen bei dem Heerführer veranlaßt ſei), einige wichtige publiziſtiſche und fachmänniſche Urtheile in Original-Aktenſtücken entgegenſtellt. Schließlich citirt der Vf. noch die Worte M. v. Angeli's (aus deſſen Aufſatz in den „Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs zu Wien", Wien 1881, 1, 71—103), deſſen Standpunkt der Vf., entgegen der Meinung Wertheimer's (der das Verhalten des Erzherzogs Johann als ein durchaus tadelnswerthes bezeichnen zu müſſen glaubt), durchaus vertritt. Auch er iſt bei ſeiner Unterſuchung der Frage zu dem Reſultat gelangt, daß der Erzherzog Johann auf dem Schlachtfelde von Wagram rechtzeitig nicht eintreffen konnte und daß, wenn dieſe Unmöglichkeit zur Thatſache geworden wäre, er am Geſchicke der Schlacht nichts geändert haben würde, da Napoleon das Korps des Erzherzogs Johann nicht nur nicht außer Betracht gelaſſen, ſondern dasſelbe ſogar überſchätzt

und dementsprechend seinen rechten Flügel außerordentlich verstärkt hatte und dazu noch eine intakt gehaltene Schlacht-Reserve bereit hielt, so daß „der Erzherzog im günstigsten Falle bei früherem Eintreffen von überlegenen Kräften an die March gedrängt und dort derart festgehalten worden wäre, daß ihm jedes Eingreifen in das Geschick des Tages hätte unmöglich werden müssen; ja daß sogar sehr wahrscheinlich in dem Zeitpunkte, wo er über die March zurückgeworfen worden wäre, Napoleon alle verfügbar gewordenen Kräfte gegen die Hauptarmee gewendet und eine raschere und deshalb verderblichere Verfolgung derselben angeordnet hätte."

Daß es dem Erzherzog Johann trotz der schweren Niederlage bei Wagram nicht an Muth und Hoffnung für die Zukunft fehlte, beweist sein Vorschlag in der zwischen Kaiser Franz und den Erzherzögen am 18. Juli zu Koronczó abgehaltenen Konferenz, welcher, entgegen den Negociationsgelüsten Metternich's dahin ging, daß man die Kampfespause nach Kräften ausnützen müsse, um nach Ablauf derselben mit aller Offensive gegen Napoleon vorzugehen. (Vgl. Sauerhering's Abhandlung S. 24 f.) Mit Beendigung des Feldzuges 1809 war es für den Erzherzog Johann mit der Führung österreichischer Heere für immer zu Ende; er erhielt bei der neuen Militär-Organisation die Stellung als General-Geniedirektor.

Was einzelne Geschichtsschreiber schon vordem behauptet, daß Johann von dem Vorwurfe willkürlicher Saumseligkeit oder Pflichtvergessenheit bei seinen kriegerischen Unternehmungen im Jahre 1809 freizusprechen sei, hat Zw.-S. mit Aktenstücken bewiesen und zur unumstößlichen Gewißheit erhoben. F. Sauerhering.

Die Zusammensetzung der französischen Provinzial-Armeen im Kriege von 1870/71. Von **Hermann Kunz.** Berlin, E. S. Mittler. 1892.

Im Anschluß an neuere französische Publikationen sucht der Vf. die ordre de bataille der im Laufe des Krieges gebildeten Provinzialarmeen festzustellen. Wie er selbst bemerkt, ist eine abschließende Lösung dieser Aufgabe, so lange die Archive des französischen Kriegsministeriums noch nicht völlig geöffnet sind, unmöglich; man muß sich vor der Hand begnügen, aus den widerspruchsvollen Angaben der französischen Autoren das Wahrscheinlichste zu ermitteln. Es ist Kunz ohne Zweifel gelungen, manche Lücken in unserer Kenntnis der französischen Provinzialtruppen auszufüllen, wie ein Vergleich mit den Listen des preußischen Generalstabswerkes lehrt;

in der Hauptſache freilich iſt das Verdienſt ſeiner Arbeit ein relatives: ſie zeigt, wie wenig genaues wir über Eintheilung und Stärke der neu formirten franzöſiſchen Armeekorps und namentlich über ihre Artillerie wiſſen. Höchſt werthvoll ſind die Angaben, wann die einzelnen neu ausgehobenen Truppentheile formirt worden ſind; man erſieht daraus, wie verſchieden die Armeekorps an innerer Tüchtigkeit und Feſtigkeit geweſen ſein müſſen. Zum Schluß folgt eine Berechnung der von Frankreich 1870 in's Feld geſtellten Mannſchaften und eine Überſicht über Vertheilung und Schickſale der neu gebildeten Regimenter. Jede eingehendere Unterſuchung über den Feldzug gegen die republikaniſche Regierung wird die von K. aufgeſtellten Tabellen berückſichtigen müſſen. G. Roloff.

Unterſuchungen zur Geſchichte Kaiſer Konrad's II. Von **J. v. Pflugk-Harttung.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1890.

Die Befürchtung des Vf., ſeine Schrift werde ſich zu einer ſchweren Anklage der Jahrbücher des deutſchen Reiches unter Konrad II. geſtalten, hat ſich glücklicherweiſe nicht erfüllt.

Die Ausführungen über den Werth der Erzählung Ademar's v. Chabannes für die Anfänge Konrad's II. möchte Ref. als die glücklichſten der ganzen Schrift bezeichnen und namentlich der Verwerfung eines ſpäteren Berichtes über die Deſignation des älteren Konrad durch Heinrich II. zuſtimmen. Die Zweifel über die Vorgänge bei der Krönung Giſela's werden immer beſtehen bleiben, da es gute Quellen ſind, die hier verſchiedene Nachrichten bieten. Rudolf Glaber's Glaubwürdigkeit ſchlägt der Vf. wohl zu hoch an. Wenn dieſer Schriftſteller in der Lage war, glaubwürdige Nachrichten zu bieten, und er dies nachweisbar doch nicht überall thut, um ſo ſchlimmer; das gerade macht ihn uns höchſt verdächtig. Das Itinerar der erſten Romfahrt Konrad's ſcheint Ref. immer noch näherer Unterſuchung zu bedürfen. Die Petition für den Entdecker der ſchwäbiſchen Reichsannalen ſei Breßlau und Wattenbach zur Berückſichtigung beſtens empfohlen. Völlig zuſtimmen müſſen wir dem Vf., wenn er die Stellung Wipo's als eines Hofhiſtorikers hervorhebt, deſſen Nachrichten mit Vorſicht aufzunehmen ſeien. Die auf der Baſis einer Arbeit des Vf. in der Monatsſchrift für rheiniſch-weſtfäliſche Geſchichtsforſchung Bd. 3 beruhenden Erörterungen über Erzbiſchof Poppo, S. Simeon und Trierer Urkunden vermögen die chronologiſchen Schwierigkeiten in den Nachrichten über die Wallfahrt des Trierer Erzbiſchofs ſehr anſchaulich

zu machen, nicht aber alle Bedenken zu beseitigen. Auch hier wie in der ganzen Arbeit richtet sich die Polemik des Vf. im wesentlichen gegen Breßlau. Die stark hervortretende Tendenz, das Ansehen dieses verdienten Forschers erschüttern zu wollen, kann dem ruhig urtheilenden Fachgenossen keinen angenehmen Eindruck machen. E. Ausfeld.

Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt. Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei Kaiser Karl's IV. Von **Jean Lulvès**. Berlin, Mayer & Müller. 1891.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß ein keineswegs an der Heerstraße liegender Gegenstand der Forschung zu gleicher Zeit von zwei Forschern in denkbarst verschiedenem Sinne behandelt worden ist: K. Burdach hat die literarische Thätigkeit von Karl's IV. Kanzler aus den weitesten Gesichtspunkten im Zusammenhang der modernen Kulturentwickelung in überaus anregenden, geistvollen Aufsätzen behandelt (Centralblatt für Bibliothekswesen 8, 1891); L. hat sich die bescheidene Aufgabe gestellt, über die Entstehung des Formularbuchs und über das Verhältnis der Handschriften Klarheit zu verschaffen. Beide Arbeiten sind unabhängig von einander entstanden, und bezeichnenderweise würde die Förderung der einen durch die andere nicht bedeutsam gewesen sein; denn aus naheliegenden Gründen hat L. die fast reife Frucht seiner Forschungen, eine kritische Ausgabe der Summa cancellariae, nicht gepflückt, und nur sie hätte dem Diplomatiker wie dem Literarhistoriker wertvollen Ertrag gewährt. Unzweifelhaft verdient der Fleiß und Scharfsinn, mit welchem L. vier Redaktionen der Sammlung durch Vergleichung von fünfzehn Handschriften unterschieden, einen Stammbaum der Handschriften aufgestellt hat, alles Lob; aber man wird kaum sagen dürfen, daß die Mühe des Herausgebers, wenn nicht L. selbst sich nachträglich damit befassen sollte, wesentlich geringer geworden sei. Er wird doch alles auf's neue selbständig prüfen müssen. Und ferner ist es wohl von einem gewissen Interesse, zu erfahren, daß die erste Redaktion aus drei Theilen, einer Sammlung von Privatbriefen des Kanzlers und Kaisers, einer großen Sammlung von Formularen und noch einer kleinen Sammlung von Privatbriefen von Johann von Neumarkt zusammengefügt ist, daß er selbst noch eine zweite übersichtlicher angelegte Redaktion herstellte, eine dritte von einem Beamten der kaiserl. Kanzlei, eine vierte von einem Notar der Olmützer Botschaftskanzlei hergestellt wurde, daß die zweite und dritte Redaktion

in je sieben und fünf Handschriften, die erste nur in einer (der Görlitzer), die letzte in zwei Handschriften[1]) erhalten ist. Es ist ja auch völlig begreiflich, daß L.'s Erstlingsschrift über die erforderliche bedeutende Arbeitsleistung nicht hinauskam zu einer Würdigung von Johann's epochemachender Stellung als Vorläufers des deutschen Humanismus; vielleicht muß auch erst eine kritische Ausgabe vorliegen, ehe man daran gehen kann, Stil und Geist seines Formelbuchs durch Vergleichung mit früheren und späteren Leistungen der Kanzlei in's rechte Licht zu stellen: — trotz all dieser Zugeständnisse kommt man nicht völlig über den unbefriedigenden Eindruck der sorgfältigen Arbeit hinaus. Möchte es L. vergönnt sein, sie durch eine kritische Ausgabe der Summa cancellariae zu ergänzen.

Karl Wenck.

Melanthoniana paedagogica. Eine Ergänzung zu den Werken Melanchthon's im Corpus Reformatorum. Von **K. Hartfelder.** Leipzig, Tauchnitz. 1892.

Wie Hartfelder in seinem schönen Buche über „Melanchthon als praeceptor Germaniae" (Berlin 1889) den Begriff des Lehrers so weit gefaßt hat, daß vielseitige Beziehungen und Arbeiten Melanchthon's zur Sprache gebracht werden konnten, so bringt auch diese Nachlese zum Corp. Ref. nicht nur zur Pädagogik Melanchthon's eine dankenswerthe Nachlese in drei im Corp. Ref. fehlenden Schulordnungen (und einer theologischen Promotionsordnung), die dieser verfaßt hat, sowie in schätzenswerthen bibliographischen Sammlungen über seine pädagogischen, philosophischen und humanistisch-philologischen Arbeiten, sondern wir erhalten auch eine Nachlese zu seinem Briefwechsel, seinen Gedichten, seinen Apophthegmata; weiter zu seiner Biographie und zur Geschichte der Wittenberger Universität. Der rastlos forschende und sammelnde Herausgeber hat vieles schon an anderen Orten verstreut Veröffentlichte hier zusammengetragen, hat aber auch Handschriftliches neu aufgeschlossen: Aktenstücke, die Wittenberger Universität betreffend, meist aus dem Weimarer Archiv; Wittenberger Studentenbriefe 1520—1525 (darunter viel Interessantes), besonders aus St. Gallen; Apophthegmata aus einer Münchener Handschrift; biographisches Material theils aus München, theils aus

[1]) Aus Versehen nennt L. S. 112 Leipz. U(niversität) statt Leipz. St(adtbibl.) als Handschrift der vierten Redaktion.

Hannover. Unter den Briefen von, an und über Melanchthon (38 Nummern) sind neu: Pellikan an Melanchthon, 30. November 1521 (aus Thes. Baum. in Straßburg), Micyllus an Megobacchus, Oktober 1525 (aus Camerar's Sammlung in München), Hedio an Melanchthon, 22. März 1545 (aus derselben Quelle). Das meiste Interesse dürfen die Wittenberger Studentenbriefe beanspruchen, eine Vervollständigung der von Jäger (Karlstadt), Kolde und von Horawitz-Hartfelder (Briefwechsel des B. Rhenanus) begonnenen Sammlungen, und daneben die Aktenstücke zur Geschichte der Universität Wittenberg, 1518—1545, betreffend Stellenbesetzung, Lektionsverzeichnisse, Reformen, Gesetze für Studenten u. dgl. Für Einzelheiten verweise ich auf meine Bemerkungen in Th. L.-Blatt 1893, 1 ff. — S. 171 ist für Episcopus Arrelatensis vielmehr Atrebatensis zu lesen. G. Kawerau.

Analecta Lutherana et Melanthoniana. Tischreden Luther's und Aussprüche Melanthon's, hauptsächlich nach Aufzeichnungen des Johannes Mathesius. Aus der Nürnberger Handschrift des Germanischen Museums mit Benutzung von Joh. Karl Seidemann's Vorarbeiten herausgegeben und erläutert von Georg Löſche. Gotha, Friedr. And. Perthes. 1892.

Der um die Lutherforschung hochverdiente J. K. Seidemann († 5. Aug. 1879), dem ich in der theologischen Realencyklopädie, zweite Auflage S. 38 ff., eine biographische Skizze gewidmet habe, trug sich in den letzten Jahren seines Lebens mit dem Gedanken, eine kritische Ausgabe der Tischreden Luther's zu veranstalten. Zu diesem Zwecke hatte er u. a. eine der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörige, im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche Tischredenhandschrift, in der er die Sammlung des Joh. Mathesius gefunden haben wollte, kopirt und zur Herausgabe vorbereitet. G. Lösche, der durch seine Mathesiusstudien darauf geführt wurde und die fragliche Sammlung, obwohl ein sicherer Beweis dafür nicht erbracht werden kann, ebenfalls dem Mathesius zuschreibt, hat die Abschrift nochmals sorgfältig kollationirt und liefert in dem vorliegenden Werke eine genaue, wenn auch nothgedrungen vielfach verbesserte Wiedergabe des Textes mit reichem kritischen Apparat, in dem er außer den gedruckten Tischredensammlungen nicht weniger als 15 handschriftliche zur Vergleichung heranzieht und die Parallelen notirt. Außerdem hat der Herausgeber mit großer Kenntnis der einschlägigen Literatur einen wertvollen Kommentar zu den Auslassungen geliefert. Was nun den Quellenwerth der Publi-

kation anlangt, ſo bedauert Ref., ihn nicht ſehr hoch ſchätzen zu können. Dieſe Sammlung beruht nicht etwa, wie die von Schlaginhauffen und Lauterbach, auf unmittelbarer Niederſchrift der ſoeben gehörten Äußerungen Luther's und Melanchthon's, ſondern iſt eine Kompilation aus eigenen Aufzeichnungen und handſchriftlichen Notizen Anderer in buntem Durcheinander, ſo daß nur hie und da, keineswegs immer, unter Hinzuziehung der Parallele eine Zeitbeſtimmung für die einzelne Äußerung möglich iſt, ohne welche dieſelbe doch in den meiſten Fällen werthlos iſt. Nach der Zählung des Herausgebers dürften unter den 529 Luther zugeſchriebenen Nummern — 137 weitere gehören Melanchthon an — etwa 54 ſein, welche bisher ſonſt nicht nachgewieſen ſind. Der Fleiß und die Arbeit des Herausgebers ſind, was ich noch einmal hervorhebe, durchweg zu loben, wir ſind auch durch ſeine mühſelige Edition in der Tiſchredenkritik um ein gutes Stück vorwärts gekommen, aber das Reſultat iſt doch ein weſentlich negatives. M. E. iſt von neuem der Beweis geliefert, daß ein authentiſcher Tiſchredentext ſchwerlich herzuſtellen iſt, und damit die Tiſchreden noch weniger als bisher als Quelle beachtet zu werden verdienen. Ich mache von ihnen ſo gut wie gar keinen Gebrauch, am meiſten noch von den Aufzeichnungen Lauterbach's, weil ſie datirt ſind und mehr als andere den Charakter des Urſprünglichen an ſich tragen. — Erwähnenswerth iſt noch das treffliche Regiſter, welches L. ſeiner Arbeit beigefügt hat. Th. Kolde.

Zum Kirchenrechte des Reformations-Jahrhunderts. Drei Abhandlungen. Von **Otto Mejer.** Hannover, C. Meyer. 1891.

Drei Abhandlungen, deren mittlere „die Errichtung des Konſiſtoriums zu Roſtock" hier zum erſten Male erſcheint, während die beiden andern „Anfänge des Wittenberger Konſiſtoriums" und „Zur Geſchichte des älteſten proteſtantiſchen Eherechts, insbeſondere der Eheſcheidungsfrage" Neubearbeitungen älterer Aufſätze aus der Zeitſchrift für Kirchenrecht ſind. Jener mittlere Aufſatz bietet auf Grund des archivaliſchen Materials ein abgerundetes Bild mecklenburgiſcher Kirchengeſchichte, an welchem der Widerſtand beſonders lehrreich iſt, den ebenſo die Ritterſchaft wie die Städte Wismar und Roſtock der Errichtung des landesherrlichen Konſiſtoriums im Intereſſe ihrer Sonderrechte entgegenſtellten. Der Aufſatz über das Eheſcheidungsrecht bringt höchſt dankenswerthe Mittheilungen aus der theologiſchen und juriſtiſchen Literatur des 16. Jahrhunderts, um Wittenberger Theorie und

Praxis in Bezug auf die Behandlung der zuläſſigen Scheidungsgründe, alſo den Einfluß Luther's und des römiſchen Rechtes auf die Umbildung des kirchlichen Rechtes anſchaulich zu machen. Es tritt dabei zu Tage, daß die Verquickung von Theologie und Jurisprudenz hier dazu führte, einerſeits die Lehre von den bekannten zwei „ſchriftgemäßen" Scheidungsgründen dogmatiſch zu entwickeln, andrerſeits unter dem Titel „Quaſidesertion" alles zu befaſſen, was thatſächlich in der Praxis veranlaßte, Scheidung auszuſprechen; daß endlich in verſchiedenen Fällen durch das Zwangsmittel der Landesverweiſung der ſchuldige Theil gewaltſam zum malitiosus desertor gemacht und ſo gegen ihn der Deſertionsprozeß eingeleitet werden konnte. Mejer verfolgt bei dieſen Ausführungen den praktiſchen Zweck, den Theologen unſerer Tage, welche wieder zu den „bibliſchen Scheidungsgründen" ſtrikte zurückkehren wollten, nachzuweiſen, daß ſie thatſächlich etwas anderes damit aufrichten, als die Praxis des 16. Jahrhunderts darunter verſtanden hat. So weit wird man dem Verf. unbedenklich folgen können (vgl. meine Bemerkungen in Stud. u. Krit. 1878 S. 93 f.). Bedenklich iſt mir dabei nur, daß auch der Vf. ſeinerſeits wieder (S. 210) mit dem Kanon „ſchriftgemäßer" Scheidungen operirt; denn abgeſehen davon, daß die Bibel überhaupt nicht als Geſetzbuch behandelt werden will, iſt nicht allein einzuwenden, daß 1 Kor. 7 von dem, was wir „böslíche Verlaſſung" nennen, nicht handelt, ſondern auch, daß der Eheſcheidungsgrund des Ehebruchs nach Marc. 10, 11 wahrſcheinlich in Chriſti Wort bei Matthäus gar nicht urſprünglich iſt. Die Wiedertrauungsfrage iſt aber damit noch gar nicht gelöſt, daß die Kirche des Staates Recht, in ſo und ſo vielen Fällen innerlich zerriſſene Ehen zu löſen, willig anerkennt. Denn trauen heißt in ſolchem Falle nicht nur das Scheidungsrecht des Staates, ſondern auch die neue Ehe als der Ordnung und Stiftung Gottes gemäß anerkennen. Hier liegt die Schwierigkeit; doch iſt hier nicht der Ort, dieſer Differenz der Auffaſſung weiter nachzugehen. — Höchſtes Intereſſe beanſprucht der erſte Aufſatz über die Anfänge des Wittenberger Konſiſtoriums. Zurückhaltend äußert der Vf. S. 4, er habe die ſeit 1874 erfolgten Publikationen zur Sache, „ſoweit ſie ihm bekannt geworden", berückſichtigt. Im Intereſſe der werthvollen Arbeit wäre zu wünſchen geweſen, daß ein Reformationshiſtoriker ihn an dieſem Punkte berathen hätte. Er würde dann für die richtige Datirung von Corp. Ref. 4, 985 auf Brieger's Aufſatz in den kirchengeſchichtlichen Studien (Leipzig 1888), ferner auf den intereſſanten Brief des Jonas

an Spalatin (Briefwechsel des J. Jonas 1, 424), auf Zeitschrift für Kirchengeschichte 4, 440, auch auf Bindseil's Colloquia aufmerksam gemacht worden sein; über Agricola hätte er sich auch bequemer und vollständiger aus meiner Biographie orientiren können. Während die mir bekannt gewordenen Recensionen des M.'schen Buches auch diesem Aufsatz gegenüber nur Zustimmung äußern, hat jüngst R. Sohm in seinem „Kirchenrecht" in dankbarer Anerkennung desselben in stofflicher Beziehung doch gegen die Auffassung und Beurtheilung der Hergänge tief einschneidenden Widerspruch erhoben. Zunächst gegen M.'s Urtheil, daß schon in den Maßnahmen des Kurfürsten von 1527 ff. landesherrliches Kirchenregiment, speziell in den Superintendenten Organe desselben zu erblicken seien. Sohm sieht in jenen Maßnahmen nur einen Noth-Reformationsakt des Kurfürsten zum Zweck der Herstellung geistlichen, lehramtlichen Kirchenregiments, in den Superintendenten nicht Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern die evangelische Erneuerung des Bischofsamtes mit rein geistlichem, seelsorgerlichem Beruf. Sie fungiren nicht im Namen des Kurfürsten, sondern im Namen Gottes. Es handelt sich hier m. E. um die Frage: war das Eingreifen des Landesherrn wirklich nur als ein einmaliges und nicht vielmehr als ein andauerndes Ergreifen der episkopalen Kirchenaufsicht gedacht? Behielt sich der Kurfürst nicht von seinem ersten Eingreifen an dauernd die Ernennung der Superintendenten vor? Ferner: War das diesen verliehene Citationsrecht über die Pastoren, ihre Pflicht, über „Ungeschicklichkeiten" in Lehre und Wandel der Pastoren an den Kurfürsten zu berichten (Richter, Kirchenordnungen 1, 81), damit dieser die „Ungeschickten" zwangsweise beseitige, noch eine Handhabung des Wortes Gottes, ein Akt der Seelsorge? Sohm deutet das dauernde Eingreifen des Kurfürsten, um untaugliche Pastoren zu entfernen, doch sehr künstlich als obrigkeitliche Wahrung des Landfriedens und als Bestrafung des crimen der Gotteslästerung; war denn schlechter Lebenswandel eines Pastors Aufruhr oder Gotteslästerung? Ein anderer Differenzpunkt zwischen M. und Sohm besteht darin, daß letzterer einen prinzipiellen Gegensatz Luther's gegen den Gedanken der Konsistorien als kirchenregimentlicher Behörden aus den Quellen herauslieſt und in specie Luther's Kampf gegen die Juristen wegen der heimlichen Verlöbnisse 1544 als den principiellen Kampf gegen ein Kirchenrecht überhaupt deutet, auch die „Kirchengerichte", welche die Ref. Witt. 1545 fordert, für Luther's eigentliches, dem Konsistoriengedanken Melanchthon's u. A. entgegengesetztes Verfassungsideal hält,

während Mejer in der Ref. Witt. nur den Wiederschein der thatsächlich begonnenen Konsistorialordnung sieht. Ich kann hier in die gewichtige Kontroverse nicht näher eintreten, möchte nur betonen, einmal, daß es doch wunderbar wäre, wenn Melanchthon, hier angeblich Luther's Antipode, in der Ref. Witt. gerade der Verfasser von Ausführungen sein sollte, welche Luther's von den seinigen abweichende Gedanken zum Vortrag brächten. Ferner, wenn Luther die Bibel gegen das kanonische Recht setzt, so ist seine Meinung nicht, daß die Kirche kein Kirchenrecht, also auch kein Eherecht haben dürfe, sondern nur, daß alles kirchliche Recht schriftgemäß sein müsse. Fordert doch gerade die Ref. Witt. daß Ehesachen entschieden werden sollen iuxta verbum Dei, Evangelium et illas honestas leges, quae in ecclesia Christi a piis et prudentibus Christianis . . . judicatae sunt (Richter, Kirchenordnungen 2, 92). Und Luther schilt die Konsistorialen nicht darum, daß sie überhaupt Recht sprechen, sondern daß sie des Papstes Dekret, „ihre Bücher" höher achten als eine entgegenstehende kurfürstliche Verordnung und „unsere Bücher" (Erl. Ausg. 62, 230 f.). Nur an der materiellen Entscheidung, dem zähen Festhalten der Juristen an dem päpstlichen, schriftwidrigen Recht nimmt er Anstoß, nicht daran, daß überhaupt ein kirchliches Eherecht formulirt wird.

G. Kawerau.

Die Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt durch lutherische und katholische Domherren 1628. Von **J. O. Opel.** Halle, E. Anton. 1891.

Auszug aus den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins. XVIII.

Wer sich über die inneren Schäden der herrschenden protestantischen Gesellschaftsklassen am Anfange des Dreißigjährigen Krieges unterrichten will, findet in dieser Schrift reiche Belehrung. Sie erzählt in fesselnder Weise nach den besten archivalischen Quellen, wie der Katholicismus unter den Kriegsdrangsalen von 1625—1627 im Bisthum Halberstadt erstarkte, wie das anfänglich noch überwiegend evangelische Kapitel infolge von Drohungen und Überredungen und in dem Bestreben, sich das nach der früheren Armuth seiner meisten Mitglieder um so höher geschätzte Wohlleben zu erhalten, nach und nach „auf der tiefsten Stufe jener moralischen Ehrlosigkeit anlangte, zu welcher zahlreiche norddeutsche adeliche und bürgerliche Lutheraner durch ihre hervorragende Theilnahme an dem Kriege gegen den glaubensverwandten König von Dänemark herabsanken." Angesichts

der matten Haltung der eingeſchüchterten Stiftsherren war es möglich, daß ſich Jeſuiten und Franziskaner wieder in Halberſtadt einfanden und zum Theil mit Erfolg ihre ſeit ſechzig und mehr Jahren aufgegebenen Kirchen zurückforderten, daß Pfründen des Hochſtifts an ſechs- und vierzehnjährige katholiſche Prinzen verliehen wurden, im Laufe der Jahre 1626—1627 mit Zuſtimmung der evangeliſchen Majorität fünf neue katholiſche Domherren Sitz und Stimme im Kapitel erhielten, und der mit Wort und Feder mächtig gegen das Leben und Verhalten der Kapitulare eifernde Dompredigter Herold gleich ſeinem Vorgänger des Amtes entſetzt wurde. Nach der völligen Beſiegung des Dänenkönigs warf der Kaiſer vollends die Maske ab und muthete dem Kapitel die letzte Demüthigung, die Wahl ſeines vierzehnjährigen Sohnes Leopold Wilhelm zum Biſchof, zu. Sie ging am 3. Januar 1628 ſeitens der 13 anweſenden Domherren beinahe anſtandslos vor ſich. Die ſieben proteſtantiſchen, zum Theil hochbejahrten und ſämmtlich feſt an ihren Stellen klebenden Domherren „fanden in dem Bekenntnis des Erzherzogs keinen Hinderungsgrund zur Wahl; oft mochten ſie Luther's Reformationshymne mitgeſungen haben, aber das Wort: ‚Laß fahren dahin' hatte in ihrem Herzen keinen kräftigen Wiederhall gefunden." Der durch Tradition und Beſitz vornehmſte proteſtantiſche Fürſt des Reiches, Johann Georg von Sachſen, der dem Kapitel ſchon früher die Aufnahme katholiſcher Domherren empfohlen hatte, bat kurz vor der Wahl um Berückſichtigung des Hauſes Sachſen! Es erfüllt den Leſer beinahe mit Genugthuung, daß der Kaiſer ſeinen Zuſagen zuwider gleich darauf durch Verpfändung der Grafſchaften Regenſtein und Hohnſtein den Beſtand des Bisthums angriff und nach dem Erlaß des Reſtitutionsediktes die acht ſchlaffen evangeliſchen Domherren mit Gewalt aus ihren Stellungen entfernte. Der Plan des Kaiſerhofs und Waldſteins, den Erzherzog Leopold Wilhelm zu einer Art von Generalbiſchof in ganz Norddeutſchland zu erheben, ſcheiterte zunächſt an dem Widerſpruche Urban's VIII. und der rheiniſchen Biſchöfe. — Das auf Seite 5 erwähnte unverſtändliche „pladdieren" wird erſt Seite 38 näher erklärt. Der Halberſtädter Rath ſcheint arg übertrieben zu haben, wenn er Seite 4 und 8 verſichert, daß wenige Wochen nach dem Einzuge der kaiſerlichen Truppen bloß in der eigentlichen Stadt 288 Häuſer leer geſtanden hätten, und daß die Stadt für die Einquartirung ſchon bis zum Mai 1627 9 Tonnen Goldes (= 900000 fl.) aufgewendet habe. J. Krebs.

Geschichte der evangelischen Kirche des Elsaß in der Zeit der französischen Revolution. Von **J. Schneider.** Straßburg, C. F. Schmidt (Fr. Bull). 1890.

La Cathédrale de Strassbourg pendant la révolution. Par **R. Reuss.** Paris, Fischbacher. 1888.

L'église de Strassbourg pendant la révolution sous la constituante et la législative. Par **N. Paulus.** Strassbourg, Leroux. 1890.

Selten ist ein kirchengeschichtliches Spezialwerk von der Kritik so allgemein günstig aufgenommen worden, wie der (dem bewährten elsässischen Historiker Erichson gewidmete und durch Rud. Reuß veranlaßte) Schneider'sche Ausschnitt aus der elsässischen Revolutionsgeschichte. Es ist fast lauter unbekanntes urkundliches Material, über welches der Vf. verfügt. Er hat dasselbe in klarer übersichtlicher Weise verwerthet. Seine Urtheilsweise ist von jedem Parteistandpunkte frei. Die vier Abschnitte entsprechen ebenso vielen Perioden: 1. Unter der Nationalversammlung, 2. unter der gesetzgebenden Versammlung, 3. unter dem Nationalkonvent, 4. unter dem Direktorium und dem Konsulate. Die durchaus neuen Daten, welche wir hier über die Leiden der an dem Ausbruch der Revolution völlig unschuldigen evangelischen Kirche erhalten, bilden aber zugleich eine hoch interessante Parallele zu der damaligen Lage der römisch-katholischen Kirche; dadurch wird das Schneider'sche Buch, abgesehen von dem Werth, den es an für sich hat, überdies zu einem wichtigen Beitrag für die jüngste Kontroverse über die gleichartigen Geschicke des Katholizismus in der Revolutionszeit. Genau die gleiche Periode, welche Schneider's Geschichte der evangelischen Kirche behandelt, hatte Rud. Reuß mit Bezug auf das Straßburger Bisthum geschildert. Aber trotz (oder sagen wir vielleicht besser: wegen) der hohen Objektivität, welche der seinem großen Vater hierin würdig nachfolgende Sohn hinsichtlich der verschiedenen Richtungen des französischen Katholizismus beobachtete, ist seiner Monographie alsbald eine Gegenschrift in der bekannten Janssen'sche Mache gegenübergestellt worden. Es ist in hohem Grade lehrreich, die hier zu Tage tretende Urtheilsweise über den Zusammenhang der Ereignisse zu konstatiren. Wie von der politischen Restauration nach 1814, gilt es auch von dieser kirchlichen Tendenz, daß sie nichts gelernt und nichts vergessen hat. Statt in der Behandlung der kirchlichen Dinge durch die Revolution den unausbleiblichen Rückschlag zu erkennen gegen die bis zum Vorabend der Revolution alle Andersgläubigen gewaltthätig vertilgende „Kirche", erscheint bei Abbé Paulus die Zivilkonstitution vom 12. Juli 1790

als „eine Maßregel der Gewalt, welche durch nichts veranlaßt war und durch nichts entſchuldigt werden kann.“ Statt auch nur mit einem Wort daran zu erinnern, in wie ſchrecklicher Weiſe der franzöſiſche Staat nicht nur dem Proteſtantismus, ſondern ebenſo dem Janſenismus gegenüber zum „Büttel der Kirche“ geworden war, heißt es hier ſchlankweg, daß dieſer gleiche Staat ſich „zum Büttel der Häreſie gemacht habe.“ Statt es ſich auch nur einen Augenblick zu vergegenwärtigen, daß erſt das päpſtliche Dekret vom 13. April 1791, welches die Zivilkonſtitution für ſchismatiſch und häretiſch erklärte, die Gegenſätze in Frankreich ſelber unheilbar gemacht und die herrſchende Partei geradezu zu weiteren Maßnahmen gezwungen hat, erſcheint hier das Geſetz vom 20. November 1791 gegen die eidweigernden Prieſter wie aus der Piſtole geſchoſſen. Für den lokalen Geſichtspunkt der Abbé Paulus'ſchen Darſtellung mochte es ja allenfalls außer Betracht bleiben, daß der unglückliche König erſt durch ſein Veto gegen jenes Geſetz ſeine Stellung für alle Zukunft unhaltbar gemacht hat. Um ſo charakteriſtiſcher aber iſt nun gerade mit Beziehung auf den Elſaß ſelber das ungleiche Maß, welches an den bürgerfreundlichen und an den eidweigernden Theil des Klerus angelegt wird. Als das eigentliche Verbrechen von Reuß, welches die Gegenſchrift des Abbé Paulus herausforderte, lernen wir gerade ſein Beſtreben kennen, beide Theile mit gleichem Maße zu meſſen, ihre Anſchauungs- und Handlungsweiſe aus ſich ſelbſt heraus zu verſtehen. Man ſollte doch meinen, daß gerade im Elſaß der durch die Halsbandgeſchichte ſo heillos kompromittirte (und, was noch viel ſchlimmer, die unglückliche Königin kompromittirende) Kardinal Rohan ſich wenig zum Engel des Lichts eignete gegenüber der ſittenſtrengen, bürgerlich ehrenhaften Tendenz eines Grégoire. Aber der einzige Punkt, wo die Mohrenwäſche verſagt, iſt der denn doch nicht abzuleugnende Zuſammenhang der Réfraktaires mit den gegen ihr Vaterland an den fremden Höfen konſpirirenden Emigranten. Von dieſer einen Ausnahme abgeſehen, erſcheinen die Gegner der Zivilkonſtitution als die ohne jeden Anlaß Verfolgten. Der bürgerfreundliche Theil des Klerus aber kann nach dem die Geſchichte beſiegenden Dogma der „Kirche“ (außer der es natürlich keinerlei andere Kirche gibt) auch hier nur aus ähnlich verworfenen Perſönlichkeiten beſtehen, wie die Reformatoren, die fürſtlichen Retter des evangeliſchen Glaubens und die deutſchen Klaſſiker. Zudem iſt es ja immer leichter geworden, auch die national geſinnte Richtung im franzöſiſchen wie im deutſchen Klerus

mit den gleichen Farben wie jene zu malen. Bereits die Biographie des Aufklärungstheologen Franz Berg von dem Würzburger Kirchenhistoriker Joh. Bapt. Schwab hat es an einem unwiderleglichen Beispiel klargestellt, in welcher Weise die wirklichen Geschichtsquellen, zumal über die durch die Revolution zerstörten Aufklärungsbestrebungen, vertilgt worden sind. Die im Frankfurter Broschürencyklus gegen Döllinger gerichtete Schrift „Der Papst und seine neuesten Verleumder" hat sogar ganz offen das Princip proklamirt, daß „alle großen katholischen Historiker sich später jener Zeit geschämt und, soweit die Wissenschaft es vermag, die letzten Spuren derselben vernichtet haben."

Um so unbequemer ist in diesem Lager ein Buch wie das Reuß'sche empfunden worden, welches eine Ehre darin sah, der Überzeugungstreue der eidweigernden Priester geschichtlich gerecht zu werden, so gut wie ihnen aber auch dem vaterländisch gesinnten Theile des katholischen Klerus. Umsomehr jedoch darf man sich umgekehrt von dem einfach geschichtlichen Standpunkte aus der Ergänzung des Reuß'schen durch das Schneider'sche Werk freuen. Erst durch die Parallelisirung aller Religionsgesellschaften (auch die im Elsaß nicht unwichtigen jüdischen Gemeinden dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden) kann es deutlich zu Tage treten, wo es sich um die unschuldig Verfolgten gehandelt hat, und wo um die Buße für die Sünden der Väter. Die Septembermorde haben nur die Bartholomäusnacht kopirt, die systematische Aufspürung der eidweigernden Priester (aber auch der Girondisten und der staatstreuen Geistlichen, die zugleich ihrem Glauben treu blieben) die entsetzlichen Scenen nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes. Aber die evangelische Kirche des Elsaß ist beide Male das Opfer der gleichen Verfolgungstendenz gewesen. Nippold.

Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet von **August Thorbecke.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

In stattlichem Quart- oder Großoktavbande erscheint hier zu der reichen Heidelberger Jubiläumsliteratur von 1886 ein höchst interessanter und werthvoller Nachzügler, welcher Thorbecke, dem Verfasser der Geschichte der Ruperto-Carola für 1386—1449, verdankt wird. Er enthält den Text der — natürlich auch in Winkelmann's Urkundenbuche der Universität schon kurz verzeichneten — jeweiligen Neuordnungen

der akademiſchen Verhältniſſe durch die Kurfürſten Otto Heinrich (1558), Ludwig VI. (1580), Johann Caſimir (1588), Karl Ludwig (1672) und Karl Theodor (1786), ſowie als Beilagen 1) Mittheilungen über die Reformation Ludwig's V. von 1522, 2) einen an Kurfürſt Friedrich II. eingereichten Privatentwurf von 1545, 3) Zuſätze Otto Heinrich's zu ſeiner Ordnung von 1558 (beide Male verdruckt in 1588) und 4) Statuten der Mediziner von 1743. Der Herausgeber gibt in den „Geſchichtlichen Vorbemerkungen" ſeiner Einleitung eine klare und anziehende Überſicht der ſchirmenden und ordnenden Fürſorge der verſchiedenen Kurfürſten für ihre Hochſchule und ſetzt ſich in einem weiteren Abſchnitte mit den Handſchriften (Originalen, Kopien, auch Entwürfen und Konzepten) ſo ſorgfältig und umſichtig auseinander, daß die hergeſtellten Texte ſelber nur mit einem geringen Apparate beſchwert zu werden brauchten und daher eine bequem genießbare Lektüre bilden. Ein Verzeichnis der Namen und eines von „Wörtern und Sachen" kommen ebenſo wie Literaturvermerke in den Noten der Benutzung in beſter Weiſe zu Hülfe. Ed. Heyck.

Franz v. Meinders. Ein brandenburgiſch-preußiſcher Staatsmann im 17. Jahrhundert. Von **Arthur Strecker.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

A. u. d. T.: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Herausgegeben von Guſtav Schmoller. XI, 4.

Zu den verdienten Räthen des Großen Kurfürſten, denen in jüngerer Zeit eine beſondere Biographie gewidmet worden iſt, geſellt ſich nun auch der Bieleſelder Rezeptorsſohn Franz Meinders (geb. 1630, † 1695) hinzu, dem es in einer mehr als vierzigjährigen arbeitſamen Beamtenlaufbahn wenigſtens für die letzten Jahre Friedrich Wilhelm's beſchieden war, unter deſſen Rathgebern und Diplomaten in der vorderſten Reihe zu ſtehen, wenn er auch „eine entſchloſſene Selbſtändigkeit in großen Dingen trotz ſeiner glänzenden Fähigkeiten neben einem Fürſten wie Friedrich Wilhelm dem Großen auch in den Jahren ſeines weiteſten Einfluſſes nicht zur Geltung zu bringen" vermocht hat. Sein Biograph, Strecker, ein Öſterreicher, wie es nach gewiſſen Ausdrücken („unterweilen", „in etwas" ſtatt „etwas" u. ſ. w.) ſcheint, hat ſich ſeiner Aufgabe mit ſehr anzuerkennendem Geſchick unterzogen und neben den gedruckten Materialien, ſowie natürlich zeitlich über die „Urkunden und Aktenſtücke" hinaus die Berliner Staats- und Kriegsarchive und ferner wegen der beſonderen Beziehungen Meinders'

zu Waldeck das Archiv zu Arolsen sorgfältig benutzt. Wenn seine darauf fußende Darstellung in erster Linie die Politik Friedrich Wilhelm's, soweit Meinders daran besonders betheiligt oder sachlich interessirt war, entwickelt und die eigene Persönlichkeit des Helden der Biographie nur zeitweilig mehr in den Vordergrund stellt, wenn ferner auch in diesen Partien, wo die selbständigere Thätigkeit Meinders' plastischer herausgearbeitet werden konnte, d. h. gegen das Ende der Darstellung, immerhin nur der Beamte, nicht die Person mit ihrem eigenen Denken und Meinen klarer heraustritt, so liegt das einerseits in der Natur des Quellenmaterials begründet, entspricht aber andrerseits auch sicherlich dem wirklichen wissenschaftlichen Zweck einer solchen Monographie. In einem freilich bleibt neben dem kurfürstlichen Herrn selber die Verantwortung hauptsächlich an Meinders haften, der hier gegen Schwerin und gegen die persönlichen Mahnungen Waldeck's keinen ganz leichten Stand hatte: das ist in dem von ihm vermittelten Anschlusse an Frankreich nach dem Nymweger Frieden; und so ganz zweifelsohne scheidet man trotz der in vielem berechtigten Motivirungen und Wendungen des Vf. doch nicht mit dem Gefühl von Meinders, daß er, weil „gut brandenburgisch und sonst nichts", damit auch, „wie wir heute wissen", zugleich gut deutsch war. — Die Vermuthung, daß Meinders in Straßburg studiert habe (S. 6, Anm. 3) ist seitdem durch Varrentrapp, H. Z. 68, 376, aus der Matrikel und dem Protokollbuch der Juristenfakultät zur Gewißheit erhoben worden.

Beigegeben sind 17 interessante, zum Theil umfängliche Aktenstücke und ein Lichtdruckporträt nach einem gleichzeitigen Linienstich, der den schönen und bedeutenden Kopf des brandenburgischen Staatsmannes in eleganter Auffassung wiedergibt.

Ed. Heyck.

Geschichte der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin. Im Zusammenhange der Berliner Kirchengeschichte dargestellt von **S. Lommatzsch.** Eine Festschrift zum 150jährigen Jubiläum der Kirche. Berlin, G. Reimer. 1890.

Die Berliner Dreifaltigkeitskirche „hatte das Glück, eine Reihe bahnbrechender Geistlicher zu besitzen, deren tiefgehende Einwirkung nicht mit ihrem Leben abschloß, sondern deren Geist auch auf ihre Nachfolger im Amte, wie auf die späteren Generationen der Gemeinde nie ohne spürbaren Einfluß gewesen ist." Aber auch die Gemeinde selbst hat mehr wie die anderen Berliner Gemeinden noch

eine Reihe von denjenigen Eigenſchaften bewahrt, welche für den Begriff einer kirchlichen Gemeinde konſtitutiv ſind: fromme Familientraditionen, pietätvolle Behörden, enge Zuſammenhänge mit der höheren und niederen Schule, lauter „lebendige Bauſteine für den in unſerer unruhigen und zu einem modernen Nomadenleben verführenden Rieſenſtadt ſo dringend der Erneuerung oder Verſtärkung bedürftigen Gemeindezuſammenhang.“ Auf dieſer Baſis hat dann der Vf. verſucht, die Geſchichte der Einzelkirche zugleich im Zuſammenhange der Berliner Kirchengeſchichte zu ſchreiben. Es iſt ihm dies nicht nur gelungen, ſondern Ref. muß offen geſtehen, daß er geradezu zum erſten Male in dieſem Buche ein Stück einer wirklichen Berliner Kirchengeſchichte, die nicht bloß von der jeweiligen Hofluft abhängig geweſen iſt, vor Augen gehabt hat.

In vorderſter Reihe iſt es natürlich die überragende Perſönlichkeit Schleiermacher's, den der Vf. wie heute wenige kennt, welche der Lokalgeſchichte gerade ſeiner Kirche ein allgemeineres Intereſſe verleiht. Aber ſchon ein flüchtiger Blick in den Anfang des Anhangs, die Perſonalchronik der Pfarrer und der anderen Gemeindebeamten, führt dem Leſer eine ſtattliche Zahl verdienſtvoller Perſönlichkeiten vor Augen. Unter jenen ſteht obenan Jablonski, als erſter Pfarrer der reformirten Gemeinde. Von den lutheriſchen Pfarrern ſind die beiden Hecker und Silberſchlag in ihrer Zeit bekannte Namen geweſen; aber auch Marheineke reiht ihnen ſich an. Nach der Union ſtehen ſogar Schleiermacher und Marheineke im gleichen Pfarramt neben einander, ſpäter ſind ihnen u. a. Friedr. Wilh. Krummacher, Panck und Dryander gefolgt In dem kirchlichen Gemeinderath finden wir u. a. den alten Buchhändler Reimer, ſowie nachmals mehrere bekannte Miniſter.

Von den vorgenannten Pfarrern gibt L. nicht nur eine zutreffende Charakteriſtik ihrer amtlichen Wirkſamkeit, ſondern ſchildert auch ihre gegenſeitigen Beziehungen zu einander (wie z. B. gerade zwiſchen Marheineke und Schleiermacher). Aber auch ſonſt werden die ſechs Kapitel über den Bau der Kirche ſelber, über ihre erſten Geiſtlichen, über die weitere Entwickelung der Kirche, über den Kampf zwiſchen Altem und Neuem an der Grenzſcheide des Jahrhunderts, über die Zeit vor und die nach 1840 um ſo reicher an Inhalt, je näher ſie der Gegenwort kommen. Umgekehrt bieten die überaus werthvollen Anmerkungen vor allem eine Fülle von bezeichnenden Daten aus dem älteren Berlin. Und erſt, wenn man ſich alle die lokalen Daten

wieder vergegenwärtigt, lernt man die Einleitung doppelt ſchätzen, welche das Einzelbild in den Rahmen der Geſammtgeſchichte des Staates und ſeiner Hauptſtadt hineingeſtellt hat. Nippold.

Heinrich VIII. und die engliſchen Klöſter. Zur Beleuchtung der Geſchichte ihrer Aufhebung. Von **Franz Aidan Gasquet.** Aus dem Engliſchen von Thomas Elſäſſer. I. II. Mainz, Frz. Kirchheim. 1890. 1891.

Unter den Erzeugniſſen einer beſondern katholiſchen Geſchichtſchreibung macht das vorliegende Werk einen entſchieden wohlthuenden Eindruck; ſeinen Parteiſtandpunkt und die dadurch verurſachte Einſeitigkeit verbirgt der Vf. durchaus nicht, vielmehr weiſt er ſelbſt darauf hin. Nun iſt ſeine Stellung bei dem behandelten Stoff eine unverkennbare günſtige; der Panegyrikus Froude's auf Heinrich VIII. findet jetzt kaum noch Gläubige! Vielleicht hätte Vf. beſſer einige Zeit gewartet, bis ihm Gairdner's Publikationen das Material leichter zugänglich gemacht hättten, jedenfalls aber hat er ſich durch ſeine emſige Forſcherarbeit ein ſchätzbares Verdienſt für die Kenntnis dieſer überaus wichtigen Epoche engliſcher Geſchichte erworben. Die Schickſale der erſten Märtyrer des alten Glaubens, ferner die Rechtfertigung der „Nonne von Kent" nehmen in der Darſtellung einen ungerechtfertigt breiten Raum ein. Die wunderbare Prophetin war eine krankhafte Perſon, die unter ſtrenge ärztliche Aufſicht gehörte; dem Vf. ſcheint aber dieſer Gedanke ferner zu liegen als der Wunſch, mit der perſönlichen Rechtfertigung der Nonne auch ihren Ruf als Heilige zu retten. Weit intereſſanter ſind die Mittheilungen über die Viſitationen und die darauf folgende Einziehung der Klöſter. Die rohe Brutalität und Willkür, die bei dieſem Verfahren geherrſcht hat, tritt dabei in ihr rechtes Licht. Begründet erſcheinen die Zweifel gegenüber dem ſog. „Schwarzen Buch", auf welches hin das Parlament von 1536 die Einziehung der geringeren Klöſter beſchloſſen haben ſoll. Dieſer Parlamentsbeſchluß gründete ſich lediglich auf des Königs Erklärung, daß in den Ordenshäuſern von weniger als 12 Inſaſſen ein ſchändliches Laſterleben herrſche. Dieſe Erklärung wieder fußte lediglich auf den Berichten der Cromwell'ſchen Viſitatoren, und deren fragliche Zuverläſſigkeit charakteriſiert es, wenn einer von ihnen „hofft, Schlimmes finden und berichten zu können" (überflüſſig freilich iſt es, dieſe Stelle zweimal S. 228 und 258 mit geſperrter Schrift wiederzugeben). Ebenſo charakteriſtiſch iſt, daß der König beim Empfang eines guten Berichtes ſofort den Schreiber beſchuldigte, beſtochen zu ſein. Die Aufgabe der

Viſitatoren war nur, für den bereits feſtſtehenden Plan der Kloſteraufhebung die rechtliche Bemäntelung zu ſchaffen. Auf Erforſchung der wirklichen Zuſtände kam es dabei nicht an. Beſonders im 2. Band ſind die Vorgänge bei den 1536 beginnenden Aufhebungen gut zuſammengeſtellt, wenn auch bei der öfter wiederholten Erzählung gleichartiger Ereigniſſe die Darſtellung unnöthig breit wird. Die Rückſichtsloſigkeit, ja Roheit des ganzen Verfahrens hebt Vf. ſtark hervor, beſonders den empörenden Vandalismus, mit welchem gegen die Baulichkeiten, die Kunſtſchätze und Bibliotheken der Klöſter gewüthet wurde. Ein bezeichnendes Beiſpiel für die Behandlung der Perſonen iſt im 9. Kapitel in dem Schickſal der drei Benediktineräbte von Gloſterbury, Reading und Colcheſter gegeben. Solche Einzelſchilderungen, bei denen der Vf. ſich gewiſſenhaft an die Quellen hält, ſind die beſten Partien des Werkes, hauptſächlich durch ſie erhält der zweite Band ſeinen Vorzug vor dem erſten.

Mit Recht wendet ſich Vf. gegen die bisherige Methode, nach welcher der eine Hiſtoriker das Urtheil über die engliſchen Klöſter kritiklos vom Vorgänger übernahm; aber ſteht es mit der Kritik des Vf. beſſer? Mit Vorliebe ſtützt er ſelbſt ſich auf Urtheile ſpäterer Bearbeitungen, wenn ſie ſeiner Auffaſſung entſprechen; er denkt nicht daran, deren Begründung zu prüfen, ein Bericht Spelman's wird als „allem Anſchein nach traditionell" genau wiedergegeben, und zur Rechtfertigung angeführt, daß Spelman „kaum 30 Jahre nach dem Ereigniß" geboren (!) ſei (1, 245 f.) (es betrifft die Behandlung oppoſitioneller Commons durch den König); die bei der Verurtheilung der Mönche erhobenen Beſchuldigungen werden, und zumeiſt mit Recht, verworfen, die Anklageakte gegen Cromwell dagegen auf Treu und Glauben angenommen, weil ihr Inhalt mit des Vf. Annahmen übereinſtimmt (1, 328), Parteiſchriftſteller wie Pole und Harpsfield gelten ihm als gute Gewährsmänner (1, 250; 2, 5.).

Von geſuchter Parteilichkeit iſt der Vf. dabei entſchieden frei, trotzdem muß der Leſer beſtändig auf ſeiner Hut ſein. Der ſpaniſche Geſandte Chapuys bezeichnet nicht konſequenter die Königin Anna, die Mutter Eliſabeth's, als „Konkubine", als hier ein Hiſtoriker (z. B. 1, 194; 2, 1 u. a.); ihm iſt Cromwell, der gegen den katholiſchen Klerus und Zeremoniendienſt vorgeht, ſofort ein Vorkämpfer von „Freidenkerei und Verachtung der Religion" überhaupt (1, 247, ſtärker noch S. 326); die Bearbeitung der öffentlichen Meinung im Sinne der Neuerung iſt ihm ebenſo eine Schandthat. Die hinfällige Behauptung von

Katharina's Vergiftung, die Friedmann zuerst gebracht hat, ausschließlich auf Grund eines vom spanischen Gesandten geäußerten Verdachtes, wird ungeprüft mit dem Hinweis auf Anna Boleyn als Mitwissende übernommen (1, 226). Bedenklicher ist schon die Methode, den Mangel an Quellen auszugleichen durch Bemerkungen, wie: „Über das traurige Los der armen Nonnen, welche dem Zartgefühl solch brutaler Menschen anheimgegeben waren, hat die Geschichte vielleicht aus weisen Gründen einen Schleier geworfen" (1, 211), und ähnlich: „Vielleicht wollte die Geschichte absichtlich die Nachwelt von diesem Bilde des Unglücks und Elends verschonen" (2, 340). Auffallend ist auch, daß die Einkünfte der Klöster immer im Geldwerth der Zeit, die von ihnen gespendeten Almosen aber immer in starker Umrechnung auf den heutigen Geldwerth gegeben werden; der Effekt bei der Gegenüberstellung ist klar.

Das sind kleinere Ausstellungen; stärker wird der Widerspruch hervorgerufen, wenn der Vf. vom schlichten Erzähler sich zum beurtheilenden Historiker erhebt. Das Kapitel über Cromwell in Bd. 1 ist der schwächste Abschnitt des ganzen Werkes. Cromwell erscheint nur als ein Ungeheuer, welches aus innerster Verworfenheit als einzigen Lebenszweck verfolgt, die Klöster zu zerstören; daß dieses Vorgehen im Zusammenhang mit anderen politischen Zielen stand, daß Cromwell überhaupt außerdem politische Gedanken besessen, anderweitige Ziele verfolgt hat, das bleibt dem Vf. völlig verborgen: schiefer und einseitiger ist selten über diesen gewaltthätigen, aber auch gewaltigen Staatsmann geurtheilt worden.

Verfehlt erscheint auch die ganze umfangreiche Einleitung, welche den Untergrund zeichnen soll, auf welchem sich die dann geschilderten Vorgänge abspielen. Nach dem Vf. ist das England der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts ganz und ausschließlich das Produkt der Pest (von 1349!) und der Bürgerkriege des 15. Jahrhunderts. Daß auf die letzteren die völlig umgestaltende neu schaffende staatliche Arbeit einer thatkräftigen Monarchie durch Heinrich VII. und Wolsey gefolgt war, davon verlautet nicht das geringste. Ein halbes Jahrhundert ruhiger und stetiger Entwickelung hatte seit den Bürgerkriegen das Leben in Staat und Nation vollkommen erneut: wer von dem 1535 lebendem Geschlecht konnte obendrein noch eine lebendige Erinnerung an die 1485 endenden Wirren des Rosenkriegs haben! Aber nach dem Vf. ist es nicht die Gewöhnung an eine starke monarchische Disziplin, welche das englische Volk den Launen eines Heinrich's VIII.

fügsam machte, sondern in Erinnerung an die frischen Kriegsnöthe der Wunsch, lieber zu dulden als den Frieden wieder zu gefährden (1, 24). Die Aristokratie unter Heinrich VIII. zeigte in ihrer Unterwürfigkeit lediglich den vollen Erfolg einer seit dem Sternkammergesetz bewußt gegen sie gerichteten Politik, und gerade diese Niederhaltung des ehrgeizigen Adels, welcher fast alle früheren Bürgerkämpfe verursachte, war eine der segensreichsten Maßregeln gewesen; und da erfahren wir staunend (1, 26), daß es mit der Machteinbuße der Aristokratie „um jene Stabilität geschehen war, welche der alte Adel durch seine Traditionen und klugen Rathschläge dem Staatsschiff zu geben pflegte“: ein Satz, den auch die oberflächlichste Betrachtung der Zeiten einer schwachen Monarchie unter Heinrich III., Eduard II., Richard II., Heinrich VI. sofort widerlegt. Daß durch die Heranziehung frischer Talente aus niederem Stande die Tudors gerade die Staatsmänner dem Lande schenkten, auf deren Arbeit Englands Größe im 16. Jahrhundert beruhte, das wird nicht erwähnt; der alte Aristokrat konnte nicht ärgerlicher auf diese „Stellenjäger und politischen Abenteurer“ blicken, als Herr Gasquet es thut. Wo bleibt die Erwähnung, daß seit Heinrich VII. von der Tudormonarchie gegenüber dem unterdrückten Adel das Bürgerthum zu seiner Blüthe und Macht geführt wurde, gerade die Klassen, welche im folgenden Jahrhundert den siegreichen Kampf gegen die Stuarts durchfochten?

Die Rebellionen seit 1536 bleiben wieder völlig unverständlich, wenn nicht die schlimme soziale Lage der unteren Klassen in Betracht gezogen wird; diese aber führte lediglich die damals sich vollziehende große agrarische Umwälzung herbei. Wie kurz geht Vf. über diese folgenschwere Bewegung hinweg! Heinrich VII. hatte sich zuerst bemüht, der fortgesetzten Umwandlung des Ackerlandes in Weideland entgegenzutreten, durch welche der kleine Pächter und die Menge der Feldarbeiter brodlos gemacht wurde. Die ganze Natur des Vorgangs muß dem Vf. unbekannt sein, sonst könnte er nicht (S. 29) von der „Einführung eines neuen Farmsystems unter Heinrich“ (!) sprechen, und während die Gesetze wieder und wieder über den damit beginnenden Arbeitsmangel und das einreißende Vagabundenthum klagen, so weiß Vf. von einem „Mangel an Feldarbeitern“ zu berichten. In England kamen von jeher klerusfeindliche Regungen leicht zum Durchbruch, ebenso war eine nationale Opposition gegen päpstliche Ansprüche stets lebendig. Ohne diese Gesinnung der Nation wäre auch einem Heinrich VIII. kaum möglich gewesen, so leicht zum Ziele

zu kommen, und gewiß ist es bezeichnend, daß nach dem Bericht des spanischen Gesandten die parlamentarische Opposition hauptsächlich handelspolitische Gründe gegen das Schisma geltend machte (Gairdner, Lett. and Pap. 6, 128). Auch davon erfahren wir hier nichts. Wenn aber die wichtigsten Vorbedingungen unerwähnt bleiben, so ist nicht zu verwundern, daß die Gesammtbeurtheilung der Klosteraufhebung und der sich daran schließenden Ereignisse einseitig und unvollkommen ausfällt.

Wenn das früher entworfene tendenziöse Nachtbild vom Zustand der Klöster der Wirklichkeit nicht entspricht, so entnimmt Vf. das von ihm entworfene Lichtbild auch nur einseitig gefärbten Berichten. Die Visitationsvollmachten und Berichte aus der vorhergegangenen Epoche Heinrich's VII. (in Wilkin's Concilia Bd. 3 und Visitations of the Dioc. of Norwich) lassen recht starke Schatten auf das so hell scheinende Bild fallen. Wenn eine Maßregel segensreich war, so war es das Vorgehen Wolsey's, welcher die unnützen kleinsten Stifter beseitigte, um ihre Einkünfte höheren Zwecken in den von ihm begründeten Colleges dienstbar zu machen.

Bei der besonderen Aufgabe, welche Vf. sich gestellt, die Klosteraufhebungen Heinrich's zu „beleuchten", bleibt es unverständlich, daß er den Gegensatz von Heinrich's und Wolsey's Vorgehen gegen die Klöster gar nicht berührt. Gerade hier tritt der Gegensatz schroff hervor zwischen der Nutzbarmachung der klösterlichen Einkünfte für ideale Zwecke und einer rohen Beraubung, um die Habsucht eines brutalen Monarchen und seiner höfischen Freunde zu sättigen.

Es ließen sich solcher Ausstellungen noch mehrere machen, ich glaube die wichtigsten hervorgehoben zu haben. Gerade ihnen gegenüber sei nochmals betont, daß dem Vf. jede absichtliche tendenziöse Färbung fern liegt; er hat sich in emsigem Quellenstudium um wahrheitsgetreuen Aufschluß bemüht, aber er steht völlig im Bann der einmal ihm überlieferten Anschauungen, und leider vermag er seinen Stoff nicht mit beherrschendem historischen Urtheil zu umfassen.

Die Übertragung, für die ein unmittelbares Bedürfnis kaum vorlag, ist sorgfältig und liest sich im ganzen gut; nur wäre ein Wust von Fremdwörtern zu vermeiden gewesen, besonders Bildungen wie: Annexirung, annexiren, Perplexität, monstruos, Monster, Jurien u. ähnliche. Nicht recht verständlich ist 1, 28 hinter: 20, 30, 50 Pfd. Sterl. die Angabe: 200, 300 Mark; sollte das eine Bestimmung des Geldwerthes sein? Wir hätten gern gesehen, wenn später bei der

engliſchen Mark die Zufügung „Sterling“ nicht vergeſſen wäre, da die meiſten deutſchen Leſer dieſe Münze (3 Mark Sterl. = 2 Pfd. Sterl.) kaum kennen. Eine Stelle zumal iſt ſonderbar. Wir finden in dieſer deutſchen Ausgabe (1, 199) das Citat: Ranke, History of England (!); der dort abgedruckte Abſchnitt iſt aber nicht etwa der Ranke'ſche Text, ſondern eine nicht unbeträchtlich abweichende Rücküberſetzung aus der engliſchen Überſetzung. Das iſt doch ein etwas auffallendes Verfahren. W. Busch.

Queen Elizabeth. By **Edward Spencer Beesly.** London, Macmillan & Co. 1892.

Das vorliegende Werk gibt auf engem Raum eine alles Weſentliche berückſichtigende Charakteriſtik Eliſabeth's und ihrer Regierung. Jeder Satz zeugt von gründlichen Quellenſtudien, obgleich dieſelben äußerlich nicht hervorgehoben ſind. Der Vf. bemüht ſich, auf Grund der Thatſachen nachzuweiſen, daß Eliſabeth trotz aller ihrer Schwächen und trotz mancher Mißgriffe im einzelnen dennoch die politiſche Geſammtlage meiſt richtiger beurtheilte als ihre Miniſter, und daß ihr Beſtreben, die gemäßigten katholiſchen und proteſtantiſchen Elemente zu verſöhnen, durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, obwohl der energiſche Parteimann Cecil häufig mit ihr unzufrieden war. Man kann daher dem Vf. nur Recht geben, wenn er gegen die neuerdings hervorgetretene abfällige Beurtheilung Eliſabeth's polemiſirt; denn dieſe Beurtheilung ſtützt ſich auf die — augenblicklicher Mißſtimmung entſprungenen — Klagen in den vertrauten Briefen Cecil's und ſeiner Freunde. Ebenſo nüchtern und gerecht iſt das Urtheil des Vf. über Leiceſter ſowie über Maria Stuart und den von den Vertheidigern der letzteren zu ſchwarz geſchilderten Murray. Da das Buch die Geſichtspunkte angibt, von denen aus man durch die oft verwirrende Maſſe von Einzelheiten zu einem richtigen Urtheil gelangen kann, ſo iſt es namentlich angehenden Forſchern zu empfehlen. Beſonders intereſſant iſt die kritiſche Erörterung (S. 186—187) über den angeblichen Brief von Walſingham und Daviſon an Paulet und Drury, worin letztere aufgefordert werden, Maria Stuart heimlich aus der Welt zu ſchaffen. Der Vf. hält dieſen Brief für eine ſpätere Fälſchung und begründet ſeine Anſicht mit ähnlichen Argumenten, wie ſie bisher von den Vertheidigern Maria's gegen die Echtheit der Kaſſettenbriefe vorgebracht worden ſind. H. Forſt.

Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs. Par **Achille Luchaire.** Paris, Hachette & Cie. 1890.

Luchaire tritt hier nicht mit neuen gelehrten Unterſuchungen hervor; er will vielmehr einen Überblick, eine zuſammenfaſſende Darſtellung geben. Objekt derſelben ſind die franzöſiſchen „Kommunen", d. h. die Städte, die eine geſchworene Einung und ein hohes Maß von politiſcher Selbſtändigkeit beſeſſen und die ſich in dieſer Stellung vom 12. bis etwa zum 15. Jahrhundert zu behaupten gewußt haben. Wir müſſen freilich von vornherein das Recht zu dieſer Begrenzung des Themas in Zweifel ziehen. Denn ſind die Städte mit jener Einung und die mit großer politiſcher Selbſtändigkeit vollkommen identiſch? Läßt ſich nicht das eine ohne das andere erreichen? Mögen immerhin die meiſten politiſch mächtigen Städte zugleich eine Einung gehabt haben, eine ſolche Übereinſtimmung wäre etwas Zufälliges, der Zuſammenhang kein notwendiger. Unſeres Erachtens müßte das Buch den Titel haben: „Die Zeit der Selbſtändigkeit der franzöſiſchen Städte." Wenn L. in dem von ihm gewählten Titel auf ein anderes Moment den Nachdruck gelegt hat, ſo iſt damit zugleich der Fehler, der dem Buche überhaupt anhaftet, angedeutet: die Überſchätzung der Bedeutung des freien Vereins, der Gilde. Ich will mich hier über die Unrichtigkeit der Gildetheorie nicht eingehend äußern, da ich dazu an anderen Orten Gelegenheit gehabt habe (vgl. Gött. Gel. Anz. 1892, S. 406 ff.). Nur Einzelnes mag hervorgehoben werden. Sehr richtig wendet L. Seite 42 gegen diejenigen, welche die Geſchworenen der Gottesfrieden mit den Geſchworenen der Städte in Zuſammenhang bringen, ein, daß aus der Übereinſtimmung der Benennung der Inſtitutionen noch keineswegs die Identität der Inſtitutionen ſelbſt gefolgert werden könne. Thatſächlich iſt es jedoch dieſer methodiſche Fehler, worauf die ganze Gildetheorie beruht. Mit den anderen Anhängern derſelben ſieht L. in der Stadtgemeinde, welche eine coniuratio vornimmt, eine Gilde, eine association, weil die Gilden auch gelegentlich coniurationes heißen, und vergißt über der Übereinſtimmung der Namen vollkommen den Unterſchied in der Sache: daß nämlich die Gilde ein freier Verband, die Stadtgemeinde dagegen, auch die, welche eine coniuratio hat (d. h. deren Bürger ſich für die Erreichung eines beſtimmten Zweckes eidlich verbunden haben), ein Zwangsverband iſt. Dieſer Unterſchied iſt nun aber gerade das weſentliche. Und wenn man feſthält, daß die Stadt, deren Bürger zu einem beſtimmten Zwecke einen Eid geleiſtet haben, doch

noch durchaus kein freier Verband, keine Gilde ist, so braucht man auch den großen Anstrengungen, die gemacht werden, um die Entstehung der angeblichen Stadtgemeindegilde zu erklären, keine Aufmerksamkeit mehr zu schenken. L. bietet zu diesem Behuf die gewerblichen Gilden, ja sogar religiöse Vereine auf: sie können indessen gar nicht die Bildung der Stadtgemeindegilde herbeigeführt haben, weil es eine solche schlechterdings nicht gegeben hat [1]).

Die Anschauungen von der Stadtgemeindegilde sind es nun, von denen L.'s Buch überall erfüllt ist. So erhalten wir z. B. eine sehr eingehende Darstellung über die Mitgliedschaft in der association communale. Thatsächlich aber handelt es sich in den Urkunden, welche L. hier excerpiert, nicht um die Mitgliedschaft einer association, sondern des Zwangsverbandes, der unter dem Namen Stadt allbekannt ist. Man begegnet Bestimmungen, wie sie in Stadtrechtsurkunden ganz gewöhnlich sind, wie sie auch in Städten vorkommen, welche nachweislich nie eine coniuratio gehabt haben. — Man muß sich bei der Lektüre des Buches stets gegenwärtig halten, daß die zu Grunde liegende Idee eine irrige ist. Thut man das aber, so wird man aus L.'s Ausführungen sehr reiche Belehrung schöpfen. Als trefflicher Kenner der französischen Geschichte jener Jahrhunderte ohnehin bekannt, schildert er hier klar und übersichtlich Verfassung und Verwaltung der Städte. Wegen dieser Vorzüge können wir das Buch (mit der vorhin gemachten Einschränkung) nur auf's nachdrücklichste empfehlen [2]).

G. v. Below.

Théophile Gautier. Par **Maxime du Camp.** Paris, Hachette & Comp. 1890.

A. u. d. T.: Les grands écrivains français.

Es ist bezeichnend für die literarischen und moralischen Anschauungen Frankreichs, daß die jetzige Generation Theophile Gautier zu

[1]) S. 32 verwertet L. die Thatsache, daß die Kaufleute in den Städten großen Einfluß gehabt haben, für seine Theorie von dem Ursprung der Stadt aus der Gildeverfassung. Es bliebe indessen zunächst nachzuweisen, daß die Kaufleute wirklich überall (was bekanntlich keineswegs der Fall war) eine Gilde gehabt haben. Aber selbst wenn es so wäre, würde daraus allein noch nichts zu schließen sein.

[2]) S. 53 wird die taille als charge de la servitude bezeichnet. Sie ist indessen thatsächlich eine öffentliche Abgabe. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, 351.

den „Großen“ unter den franzöſiſchen Schriftſtellern, zu einem der wenigen, in denen die ſchaffende Geiſteskraft des Volkes beſonders charakteriſtiſch hervortritt, rechnet und ihm einen Platz neben Montesquieu, Vauvenargues, Turgot u. ſ. w. anweiſt.

Gautier iſt in Deutſchland wenig bekannt, ſeine Werke ſind bei ihrem Entſtehen, zwiſchen 1833 und 1861, bei uns wenig geleſen und nie vollſtändig in's Deutſche überſetzt worden. Dies erklärt ſich daraus, daß der Reiz ſeiner Schriften in der Darſtellungsweiſe liegt, und daß der Inhalt ſeiner novelliſtiſchen Produktionen ſo herausfordernd gegen Sitte und Anſtand verſtößt, daß, ſelbſt nachdem die Schranken der polizeilichen Zenſur gefallen waren, ein Verleger in Deutſchland auf Leſer nicht hätte rechnen können. Dieſem Umſtande, dem demoraliſirenden Einfluſſe ſeiner Schriften, hatte Gautier es wohl auch zuzuſchreiben, daß ihm, trotz dreimaligen Bewerbens, kein Fauteuil in der franzöſiſchen Akademie zu Theil wurde und ihm von ſeinen Zeitgenoſſen nicht die Unſterblichkeit zugedacht war, welche der Herausgeber ſeiner Biographie, ſein Freund Maxime du Camp, ihm jetzt nachträglich wahren will: unſeres Erachtens mit Unrecht.

Gautier, ein unermüdlicher Skribent, der ſich ſelbſt rühmt, 300 gedruckte Bände geſchafft zu haben, war ſein Leben lang Journaliſt, ein unparteiiſcher Kunſt- und Theaterkritiker im Dienſte der „Preſſe“, des „Figaro“ und zuletzt des „Moniteur“. In letzterer Stellung widerfuhr ihm die Ehre, daß ſein Chef, Emil de Girardin, ihm zum Vorwurf machte, daß er ein Einfaltspinſel ſei, da er nicht verſtanden habe, ſich mit den Theaterdirektoren, deren Aufführungen er zu kritiſiren hatte, ſo zu ſtellen, daß er ſich ein Vermögen erworben hätte, ſondern ein armer Teufel geblieben wäre. Der Vf. liefert uns mit dieſer bisher unbekannten Anekdote einen erbaulichen Beitrag zur Kulturgeſchichte ſeines Landes.

In zweiter Linie machte ſich Gautier als Verfaſſer von Reiſebeſchreibungen bemerklich, welche Italien, Spanien und die Türkei zum Gegenſtande hatten, amüſant und pikant und — vor 30 Jahren — auch lehrreich waren, aber jetzt wohl von neueren Forſchern überholt und der Vergeſſenheit anheimgefallen ſein werden.

Es iſt ein Beweis von Gautier's unermüdlichem Fleiße, daß er neben der täglichen Laſt ſeines journaliſtiſchen Berufes im Stande war, Werke der Phantaſie, Romane, wie „Mademoiſelle de Maupin“, „Fortunio“, „Kapitän Fracaſſe“ und mehrere Gedichtſammlungen zum Druck zu bringen. In allen dieſen Schöpfungen wird die meiſter-

haſte Handhabung der Sprache gerühmt, und dieſer Vorzug iſt es wohl insbeſondere, welcher dem franzöſiſchen Leſer über das Gefühl des Mißbehagens und der Langeweile hinweghilft, dem ſich ein Deutſcher bei Durchblätterung der indezenten und weitſchweifigen Schriften Gautier's ſchwer entziehen wird. H. v. W.

Historia general del Derecho español. Por **Eduardo de Hinojosa.** Tomo I. Madrid, Tipografía de los Huérfanos; libreria Guttenberg. 1887.

Zu den erfreulichſten Erſcheinungen in der Entwickelung der deutſchen Rechtsgeſchichte unſerer Tage gehört es, daß dieſelbe in der „Darſtellung" zwar prinzipiell ſich auf das ſpezifiſch deutſchrechtliche Material beſchränkt, daß aber als Hilfsmittel zu ihrer „Erforſchung" in ergiebigem Maaße die germaniſchen Schweſter- und Tochterrechte herangezogen werden, ja theilweiſe auch die Reſultate der ariſchen Rechtsgeſchichte und der Weltrechtsgeſchichte, welche die wiſſenſchaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtsgeſchichte als Zweig der vergleichenden Rechtswiſſenſchaft zu Tage gefördert hat.

Gilt dies auch für das „ſpaniſche Recht"? Ficker in ſeiner Abhandlung über nähere Verwandtſchaft zwiſchen gothiſch-ſpaniſchem und norwegiſch-isländiſchem Recht (Mittheilungen des Inſtituts für öſterr. Geſchichtsforſchung, 2. Ergänzungsband [1888], S. 456 f.) hat die bisher herrſchende Anſicht dahin zuſammengefaßt: daß für Zwecke der geſammtgermaniſchen Rechtsgeſchichte die ſpäteren ſpaniſchen Rechtsquellen nicht mehr zu beachten, daß die nationalen Beſtandtheile in den verſchiedenen Formen der lex Wisigotorum in Spanien das einzige ſeien, was für jene noch Verwerthung zulaſſe. Dem entſprechend endet denn auch in ſolchen Bearbeitungen der deutſchen Rechtsgeſchichte, in welchen, wie etwa bei Brunner, anderen Schweſterrechten, ſo insbeſondere den nordgermaniſchen, manche Berückſichtigung geſchenkt wird, die Beachtung der ſpaniſchen Rechtszuſtände mit der Beſprechung der lex. Und auch der aus dieſer zu ziehende Gewinn wird durchweg recht gering angeſchlagen. Römiſches und kanoniſches Recht, dann die geſetzgeberiſchen Experimente der Könige hätten da das nationale Recht ſichtlich ſo überwuchert, daß daraufhin ſchon wohl die Anſicht ausgeſprochen wurde, das gothiſche Recht ſei überhaupt den germaniſchen Rechten nicht zuzuzählen: ſo etwa von Marichalar und Manrique in der Historia de la legislacion de España.

Dieſer herrſchenden Anſicht gegenüber hat nun Ficker die Frage

aufgeworfen, ob nicht in weiterem Umfange ein engerer Anſchluß des ſpäteren ſpaniſchen Rechts an germaniſche Auffaſſung anzunehmen ſei, als er ſich in der lex Wisigotorum ergibt, und in der genannten Abhandlung den Beweis für die Behauptung zu erbringen verſucht, daß „das ſpätere ſpaniſche Recht ſich dem altgothiſchen Rechte ungleich näher anſchließe, als die lex Wisigotorum; es ſei daher ein Hülfsmittel für die Erkenntnis altgermaniſcher Rechtszuſtände, deſſen Werth durch den Einfluß römiſcher und kirchlicher Auffaſſung wenig beeinträchtigt werde".

Unabhängig von Ficker ſind auch Eduardo de Hinojoſa und andere ſpaniſche Hiſtoriker ſchon früher zu demſelben Reſultate gekommen (S. 365 N. 1). Ficker hat alſo nicht ganz Recht, wenn er behauptet, daß der von Jakob Heimer in dieſer Beziehung zuerſt gebotene Fingerzeig auch andere nicht zur Prüfung dieſer Frage veranlaßt habe. Aber gerade die ſelbſtändigen Unterſuchungen Ficker's erhalten durch die Ausführungen in den letztgenannten Abhandlungen einen neuen weſentlichen Stützpunkt. Die Möglichkeit, daß in ſpäteren ſpaniſchen Rechtsquellen wieder auf gothiſches Recht zurückgegriffen worden ſein möchte, von welchem die lex Wisigotorum nichts wußte, iſt auch von Konrad Maurer zugegeben worden (Kritiſche Vierteljahresſchrift 1889, S. 190 f.). Nur verneint K. Maurer mit K. v. Amira (Literaturblatt für germaniſche und romaniſche Philologie 1888, S. 1 f.), daß das damit für die Erkenntnis der altgermaniſchen Rechtszuſtände gewonnene Hülfsmittel ſich mit dem Werte der ſkandinaviſchen Quellen auch nur annähernd zu meſſen vermöge. Zahl, Umfang, Sprache, und teilweiſe auch Feinheit der juriſtiſchen Durchbildung dürften vielmehr immerhin dieſen letzteren ein ſehr beträchtliches Übergewicht ſichern. Um ſo bedenklicher erſcheint ihm dagegen die nähere Auknüpfung des gothiſchen Rechts an das ſkandinaviſche überhaupt, und an das isländiſch-norwegiſche insbeſondere.

Wenn nun auch gegenüber dieſer letzteren Anſicht Ficker's Konrad Maurer wohl Recht behalten wird, um ſo ſicherer iſt doch die erſte Anſicht. Von dieſem Standpunkt aus rechtfertigt es ſich wohl, das Intereſſe der deutſchen Rechtshiſtoriker durch vorſtehende Anzeige auf die neueſte zuſammenfaſſende Darſtellung der ſpaniſchen Rechtsgeſchichte hinzulenken. Allein, auch wenn ich von dieſen eben beſprochenen Fragen und ihrer Berechtigung abſehe, ſo iſt doch ſicher, daß die Rechte der gothiſch-vandaliſchen Völkerſchaften, als Schweſterrechte des deutſchen Rechts, für die Erforſchung der deutſchen Rechtsgeſchichte

bei kritiſcher Vergleichung von weſentlichem Werthe ſind. Und gerade dieſe behandelt der erſte Band des angezeigten Werks. Ja, auch abgeſehen von dem direkten Intereſſe, das aus dem letztangeführten Grunde dieſe neueſte ſpaniſche Rechtsgeſchichte erwecken muß, iſt ſie auch indirekt als ſolche, d. h. als rechtsgeſchichtliches Werk, das Kunde gibt von dem Stande der rechtsgeſchichtlichen Forſchungen in Spanien, für den deutſchen Rechtshiſtoriker von Bedeutung.

Der Vf., urſprünglich Profeſſor der Rechtsgeſchichte an der höheren Schule der Diplomatik in Madrid, von dem bereits eine ſpaniſch geſchriebene Geſchichte des römiſchen Rechts in zwei Bänden vorliegt (Historia del derecho romano según las más recientes investigationes. Madrid 1885), Mitarbeiter an der Allgemeinen Geſchichte von Spanien, herausgegeben von den Mitgliedern der hiſtoriſchen Akademie unter Leitung von Canovas del Caſtillo (ſeit 1891 bei Falcon in Madrid erſchienen), Verfaſſer eines preisgekrönten Werkes zur Strafrechtsgeſchichte (Influencia que tuvieron en el derecho publico de su patria y singularmente en el derecho penal, los filósofos y teologos anteriores á nuestro siglo. Madrid 1890), jetzt gobernator civil von Alicante, hat mit ſeinem Buche eine der erfreulichſten Leiſtungen in der neueren wiſſenſchaftlichen Literatur Spaniens geſchaffen. Am beſten zeigt dies ein Vergleich mit den früheren rechtsgeſchichtlichen Werken, ſo von Manreſa, Gómez de la Serra y Montalbán, Antequera, Viſo, Domingo de Morató, Fernández Elias, Sánchez Román und Pérez Pujol.

Man kann dem Buch mit Recht völlige Beherrſchung des Stoffes und gleichmäßige Berückſichtigung der einheimiſchen wie der ausländiſchen, franzöſiſchen, italieniſchen, engliſchen und beſonders deutſchen Literatur bis herab auf die jüngſten Forſchungen nachrühmen. Was die Methode der Darſtellung betrifft, ſo kehrt der Vf. gegenüber der früher zum Theil vorherrſchenden ſyſtematiſchen Methode zur ſynchroniſtiſchen Stoffvertheilung zurück, zur ſog. hiſtoriſchen Methode, deren Vortheile, aber auch Schattenſeiten dargelegt werden. So hat die Behauptung von v. Amira über die Vorzüglichkeit der hiſtoriſchen Methode bei zuſammenfaſſenden Darſtellungen der Rechtsgeſchichte nicht nur in Deutſchland, ſondern auch für England und Frankreich, und auch für Spanien ausnahmslos Recht behalten.

Bei der Periodiſirung folgt Vf. im weſentlichen der von Pérez Pujol aufgeſtellten Eintheilung in der Abhandlung über: Origen y

progresos del Derecho y del Estado en España (Revista General de Legislación y Jurisprudencia, 18 [1860] 305—342).

Im großen und ganzen ſtimmen ſeine Anſichten über Entſtehungszeit, Autoren, Charakter der weſtgothiſchen Geſetze mit den Ergebniſſen der neueſten deutſchen Forſchungen überein (§ 356 Note 2 und § 359 Note 2). Betreffs des Urhebers der ſog. weſtgothiſchen Antiqua verweiſt er auf eine demnächſt erſcheinende Publikation von José Garcia, der in der Abhandlung Ley primitiva de los visigodos y descubrimiento de algunos de sus Capitulos (Madrid 1861) ſie mit Gaupp, Haenel, Boretius, Brunner auf Eurich zurückgeführt und neuerdings das Pariſer Palimpſeſt einer eingehenden Unterſuchung unterworfen hatte.

Sicher iſt, daß dieſes Buch ſehr wohl im Stande iſt, der im Jahre 1883 eingeführten Neuordnung des Rechtsſtudiums in Spanien in Bezug auf die ſpaniſche Rechtsgeſchichte die bis dahin fehlende Grundlage zu geben. H.

Eine deutſche Kolonie zu Treviſo im ſpäteren Mittelalter. Mit einem Exkurs: Freidank's Grabmal. Von **Henry Simonsfeld.** München, G. Franz. 1890.

Aus den Abhandlungen der k. baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaft. 3. Kl. 19. Bd. 3. Abth.

Eine aus Treviſo ſtammende Handſchrift des 15. Jahrhunderts, welche Profeſſor v. Zahn 1875 für das Germaniſche Muſeum erworben hatte, hat die Veranlaſſung zu S.'s Publikation gegeben. Sie enthält Statuten und Mitgliederverzeichnis einer deutſchen Bruderſchaft (schola Theotonicorum), welche, von deutſchen Einwanderern in Treviſo kurz vor 1440 gegründet, in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihre Hauptblüthe hatte, aber ſich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts erhielt. Im Jahre 1681 ſind die letzten Eintragungen in das Mitgliederverzeichnis erfolgt. Die Mitglieder waren deutſche Gewerbetreibende und Handwerker, der Zweck der Bruderſchaft wie anderwärts ein rein ſozialer: Pflege frommer und guter Sitte im geſellſchaftlichen Leben, chriſtlicher Nächſtenliebe und Wohlthätigkeit im Leben und Sterben.

S. ſkizzirt zunächſt in feſſelnder Weiſe den Gang der geſchichtlichen Entwickelung Treviſos bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, bis zur endgültigen Einverleibung in das Gebiet der Republik Venedig und weiſt insbeſondere hin auf die wiederholte Herrſchaft

deutſcher Fürſten über die Stadt. Sie bot Gelegenheit zur Anſiedelung Deutſcher in Treviſo, andere kamen als Söldner Venedigs, die meiſten wurden wohl durch die Handelsbeziehungen Venedigs mit Süddeutſchland dahin geführt, endlich war Treviſo auch eine Station auf der Pilgerfahrt in's heilige Land. Bei Errichtung der Bruderſchaft um 1440 waren wohl dreißig betheiligt, im ganzen weiſt die Liſte 456 Namen auf. S. hat dieſes Namensverzeichnis nach jeder Richtung mit hingebendem Fleiß und Scharfſinn ausgenutzt, er konſtatirt, daß nicht bloß ſüddeutſches Volksthum von den Vogeſen bis nach Siebenbürgen, natürlich unter vorwiegender Betheiligung des baieriſchen Volksſtammes, ſondern auch der Norden und Oſten Deutſchlands ſeine Vertretung in der deutſchen Kolonie zu Treviſo gefunden hat. Daß merkwürdig viele kleine Orte als Heimat der Einwanderer genannt werden, gibt S. zu der Bemerkung Anlaß, daß zwiſchen jenen und den größeren Plätzen, wo man von Treviſo wiſſen konnte, ein ungeahnt ſtarker Verkehr beſtanden haben müſſe. Ich möchte dagegen den wohlfeilen Einwand erheben, daß vielfach gewiß Treviſo nicht gleich zu Anfang als Ziel der Wanderung vorgeſchwebt haben wird. — Über Herkunft und Beruf gibt das Mitgliederverzeichnis leider keineswegs in allen Fällen Auskunft, aber auch die Namen an ſich ſind ein ſchätzbares Material der Forſchung, und es ſind von S. intereſſante Zuſammenſtellungen vorgelegt worden — Daß ein im Jahre 1470 bis 1471 eingezeichnetes Mitglied den Namen Lamprecht Freidank von Petrazgabem geführt hat, gibt S. den Anlaß zu einem Exkurs über das Grabmal des Dichters Freidank in Treviſo, das Hartmann Schedel 1464 geſehen und nachmals mehrfach beſprochen hat. Der Nachweis einer zahlreichen deutſchen Kolonie in Treviſo könne als Stütze dienen, meint S., für die Annahme von W. Grimm, daß Bild und Grabſchrift erſt im 15. Jahrhundert entſtanden ſei; ſei es, daß ſie damals „erſt ganz neu angebracht wurden, vielleicht auf Grund einer vorhandenen Tradition, ſei es, daß damals nur eine Renovirung an bereits Vorhandenem vorgenommen wurde". S. beſeitigt in überzeugender Weiſe die Vermuthungen Grion's, daß das Grabmal nicht dem Dichter der „Beſcheidenheit", ſondern einem andern Dichter Freidank gegolten habe, und weiſt das Exemplar der rithmi Freidank's in lateiniſcher und deutſcher Sprache, das Schedel ſelbſt geſchrieben hat, in einer Handſchrift der Münchener kgl. Bibliothek nach. Karl Wenck.

Bernardino Ochino v. Siena. Ein Beitrag zur Geſchichte der Reformation. Von **Karl Benrath**. Zweite verbeſſerte Auflage. Braunſchweig, Schwetſchke & Sohn. 1892.

Im Jahre 1875 iſt Benrath's ſchöne Monographie zum erſten Male ausgegangen; die neue Auflage iſt zwar an Seitenzahl geringer geworden (322 zu 382 S.), aber der Inhalt iſt nicht unerheblich (bei größerem Format und kompreſſerem Druck) bereichert. Die Arbeiten von Fontana und Campori (über Vitt. Colonna), Dittrich (über Contarini), Galiffe (le refuge ital. de Genève), Buiſſon (über Caſtellio), Reuſch (über den Index), Wilkens (über ſpaniſche Reformation) u. a. m., beſonders auch Publikationen aus Genfer Akten, die Ruffet in der Revue chrét. 1877 bei der franzöſiſchen Bearbeitung der erſten Auflage herangezogen hatte, ſind jetzt verwerthet worden. Der Anhang von Briefen und Dokumenten S. 277 ff. iſt durch 5 Stücke (Nr. 1. 9. 16. 17. 21) bereichert; der Abdruck von Nr. 18 (Ochino an Calvin) hätte freilich erſpart werden können, da der Brief jetzt auch im Corp. Ref. zu finden iſt und der Vf. doch nicht darauf ausgeht, alles ſchon irgendwo ſonſt Gedruckte aus der Korreſpondenz Ochino's hier zu vereinigen. Auch die Bibliographie der Schriften Ochino's hat dankenswerthe Vervollſtändigung erhalten. Eine Veränderung des Geſammtbildes iſt mit all' dieſen Bereicherungen im einzelnen nicht gegeben. Man darf ſich aber mit dem Vf. freuen, daß ihm Gelegenheit zu dieſer editio auctior gegeben worden iſt, bei der die ſorgſam nachbeſſernde Hand durchweg zu erkennen iſt. Aufgefallen iſt mir, daß Vf. S. 172 den Satz, daß Heinrich VIII. bereits „die neuen Lehren" in England eingeführt habe, unverändert aus der erſten Auflage herübergenommen hat. Auf S. 117 würde ich zu dem Brief des Claudio Tolomei doch auch die den Benutzern des Buches leichter zugängliche lateiniſche Überſetzung in Schelhorn, Ergötzlichk. 3, 1006 ff. neben dem italieniſchen Original in den Lettere di Cl. T. Vened. 1550 notiren. Auf S. 45 bemerkt V. mit Recht, daß can. 21 des IV. Laterankonzils mit den bekannten Worten omnis utriusque sexus fidelis den Spott der Reformationszeit herausgefordert habe. Er citirt dafür eine Stelle aus Calvin; vielleicht iſt ihm entgangen, daß dieſer hier aus Luther entlehnt hat, Weim. Ausgabe 6, 193. 8, 168. — S. 278 lies 27 (ſtatt 28) settembris.

G. Kawerau.

Geſchichte der byzantiniſchen Literatur von Juſtinian bis zum Ende des oſtrömiſchen Reiches (527—1453). Von **Karl Krumbacher.** München, C. H. Beck. 1891.

Durch das vorliegende Werk hat ſich der Vf. Anſpruch auf den lebhafteſten Dank von Seiten aller derjenigen erworben, welche ſich mit byzantiniſcher Geſchichte und Literatur zu beſchäftigen haben. Während bisher die byzantiniſche Literatur nur als Ausläufer der griechiſchen betrachtet und dem entſprechend in den Handbüchern der griechiſchen Literatur anhangsweiſe in dürftigſter und oberflächlichſter Weiſe abgehandelt worden iſt, hat er zum erſten Male den Verſuch gemacht, dieſe byzantiniſche Literatur als ein ſelbſtändiges Ganzes in ihrer Entwickelung darzuſtellen. Seine Arbeit beruht auf einem ausgedehnten und eingehenden Studium ſowohl der Werke der Byzantiner ſelbſt als auch der dieſelben betreffenden ziemlich reichen und weit zerſtreuten neueren Literatur. Die ſo gewonnene genauere Kenntnis des Gegenſtandes hat ihn zu neuen Anſchauungen über den Charakter und den Wert der byzantiniſchen Literatur geführt, welche von der bisher namentlich in philologiſchen Kreiſen üblichen Auffaſſung und Beurtheilung derſelben weit abweichen; dieſelben ſind in dem erſten Theile der Einleitung niedergelegt. Der Vf. unterſucht hier zunächſt, von wann an die byzantiniſche Geſchichte zu rechnen ſei, und kommt auf Grund ſcharfſinniger und durchaus richtiger Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die bisherige, die Regierung Juſtinian's zum Ausgangspunkt nehmende Rechnungsweiſe weder von dem Standpunkt der politiſchen oder Kirchen-, noch von dem der Kunſt- und Literaturgeſchichte aus berechtigt erſcheint, daß vielmehr für die letztere die Mitte des 7. Jahrhunderts als der Scheidepunkt zwiſchen Alterthum und Mittelalter anzuſehen iſt. Er zeigt, daß die Werke der juſtinianiſchen Zeit und auch noch des darauf folgenden Jahrhunderts allerdings noch als Ausläufer der antiken griechiſchen Literatur zu betrachten ſind, daß dieſe aber um die Mitte des 7. Jahrhunderts ihr Ende genommen, daß damals eine Zeit der Verödung auf allen literariſchen Gebieten eingetreten iſt, welche bis zum Ende des 8. Jahrhunderts angedauert hat, daß zu Beginn des 9. Jahrhunderts dann eine neue, allmählich aufſteigende Entwickelung begonnen hat, welche bei fortſchreitendem Studium und Nachahmung der antiken griechiſchen Literatur im 12. Jahrhundert, in der Zeit der Komnenen, eine Renaiſſance hat erblühen laſſen, die freilich eine ſo rein kunſtmäßige geweſen iſt, daß daneben ſchon im 11. Jahrhundert eine volksmäßige,

die vulgärgriechiſche Literatur ihren Anfang genommen hat. Jene kunſtmäßige Literatur hat in der Paläologenzeit, im 13. bis 15. Jahrhundert, eine noch größere Ausdehnung gewonnen und iſt endlich in den Humanismus übergegangen. Wer dieſe Erörterungen, denen ſich noch weitere über den Charakter der byzantiniſchen Literatur und über die internationalen Kulturbeziehungen derſelben anſchließen, mit Spannung geleſen hat, der findet ſich etwas enttäuſcht, wenn er nachher erfährt, daß der Vf. aus äußeren Gründen, da ſeine Arbeit als ein Theil des „Handbuchs der klaſſiſchen Alterthumswiſſenſchaft“ ſich unmittelbar an die vorangehende Geſchichte der griechiſchen Literatur von Chriſt anſchließen ſoll, davon Abſtand genommen hat, dieſelbe auch wirklich von jenem als richtig nachgewieſenen Anfangspunkt beginnen zu laſſen, daß er vielmehr doch wieder mit der Zeit Juſtinian's angefangen hat. Auch daß er ſeinen Stoff nicht nach Perioden, ſondern nach Literaturgattungen eingetheilt hat, wird kaum allgemeine Zuſtimmung finden, und lebhaft muß man bedauern, daß er, wie er ſelbſt angibt, theils aus Mangel an Zeit, theils um nicht aus dem Rahmen des Unternehmens, dem ſeine Arbeit angehört, herauszutreten, darauf verzichtet hat, die Entwickelung der Literatur durch eine begleitende Schilderung der geſchichtlichen und Kulturverhältniſſe, welche derſelben zur Grundlage gedient haben, zu erläutern. Trotzdem iſt der nun folgende Haupttheil, in welchem die verſchiedenen Literaturgattungen und innerhalb derſelben in chronologiſcher Ordnung die einzelnen Schriftſteller und deren Werke behandelt werden, eine ſehr tüchtige Arbeit; wir haben hier ein reichhaltiges, zuverläſſiges und höchſt brauchbares Nachſchlagebuch, in welchem wir ſowohl über allgemeinere Fragen, als auch über ſpezielle Punkte entweder ſogleich die nöthige Auskunft oder wenigſtens, dank den reichen Literaturangaben, Anleitung dazu finden, wo wir weiteres zu ſuchen haben. Ganz beſonders dankenswerth iſt es, daß der Vf. ſich auch bemüht hat, die in Rußland, wo man neuerdings ſich eifrig der byzantiniſchen Geſchichte zugewandt hat, erſchienenen Schriften, namentlich auch die in ſchwer zugänglichen Zeitſchriften enthaltenen Abhandlungen namhaft zu machen. Die erſte Abtheilung umfaßt die proſaiſche Literatur der Byzantiner, innerhalb derſelben behandelt ein erſtes umfangreiches Kapitel die Geſchichtſchreibung, und zwar von einander geſondert zunächſt die eigentlichen Geſchichtſchreiber, von Procop bis Phrantzes, welche ſämmtlich nach dem Muſter antiker Vorbilder zeitgenöſſiſche Stoffe in kunſtmäßiger Form für ein höher

gebildetes Publikum dargestellt haben, und dann die Chronisten (von Johannes Antiochenus bis Ephraem), welche kompilatorische Bearbeitungen der allgemeinen Weltgeschichte in gemeinverständlicher Sprache für die größere Masse, namentlich für die Mönche verfaßt haben. Ein zweites Kapitel hat die Geographie zum Gegenstande, zuerst die wissenschaftlichen, theoretischen Werke, dann die den praktischen Zwecken des Staates, der Kirche und des Handels dienenden Handbücher, ein drittes die Philosophie, ein viertes die Rhetorik, Sophistik und Epistolographie. Das fünfte, die Alterthumswissenschaft behandelnde enthält interessante Erörterungen über die philologischen Studien der Byzantiner im allgemeinen und dann nähere Angaben über Photios, Tzetzes, Eustathios und andere Alterthumsforscher, sowie über Lexikographie, Grammatik, Metrik und Musik. Die zweite Abtheilung behandelt die poetische Literatur, welche in Kirchen- und Profanpoesie gesondert ist, die als Anhang bezeichnete dritte Abtheilung die vulgärgriechische Literatur, zunächst die ziemlich zahlreichen poetischen Erzeugnisse (Lehr- und Gelegenheitsgedichte, sagenhafte und historische Dichtungen auf nationaler Grundlage, romantische Dichtungen über antike und mittelalterliche Stoffe, endlich Thiergeschichten) und dann zum Schluß die spärliche, nur wenige Romane, Gesetzbücher, Chroniken (cyprische) und Arzneibücher umfassende prosaische Literatur. F. Hirsch

Het Nederlandsch gezag over Java en onderhoorigheden sedert 1811. Verzameling van onuitgegeven stukken uit de koloniale en andere archieven. Uitgegeven door **M. L. van Deventer.** Eerste deel 1811—1820. Haag, Martinus Nyhoff. 1891.

Das vorliegende Buch ist, wie schon der Titel bezeugt, in engem Anschluß an das de Jonge'sche Werk, abgefaßt (vgl. H. Z. 66, 135). Wenn es also sich hier in erster Reihe um eine selbständige Arbeit handelt, so wäre es doch niemanden anzurathen, sich an das Studium derselben zu machen ohne nähere Bekanntschaft mit dem de Jongeschen Werke und namentlich den obenerwähnten Bänden. Freilich besteht ein großer Unterschied in der Beschaffenheit des Materials. Das de Jonge'sche Werk enthält ausschließlich Aktenstücke aus der Kolonialabtheilung des Haager Reichsarchivs, hier dagegen finden sich nur wenige der Art vor, und bei eventueller Fortsetzung der Arbeit wird diese Quelle nothwendig aufhören zu fließen, da das Reichsarchiv bloß die Akten bis zum Jahre 1813, und nur ausnahmsweise einige

ſozuſagen zufällig dorthin gerathene aus ſpäterer Zeit enthält. Die niederländiſchen Miniſterial- und Kolonialarchive, ſowie einige Akten, welche ſich im Privatbeſitz befinden, lieferten denn auch Herrn van Deventer die eine Hälfte ſeines Materials, der Reſt ſtammt aus den engliſchen Archiven. Letzteres muß nothwendig der Fall ſein bei einem Buche, welches ſich namentlich mit der Zeit der engliſchen Zwiſchenherrſchaft über die niederländiſchen Kolonien befaßt. Natürlich hat der Vf. in ganz anderer Weiſe als de Jonge arbeiten müſſen, denn er hatte ſeinen Stoff erſt mühſam zuſammenzubringen, während de Jonge nur aus dem Vollen zu ſchöpfen hatte und ſo auch keine geringe Nachleſe dem überlaſſen hat, der derartige Studien machen will. Dazu hatte er eine ziemlich umfangreiche Literatur zu berückſichtigen, deren Kontrollirung um ſo dringender geboten war, als ſie theilweiſe eine abſichtlich gefärbte Darſtellung enthielt. So iſt denn auch der Einleitung ein viel größerer Platz eingeräumt als im de Jonge'ſchen Werke, und dieſelbe iſt weſentlich der Widerlegung vieler bis jetzt faſt ohne Widerrede geglaubter Behauptungen gewidmet. Namentlich hat der Vf. es ſich angelegen ſein laſſen, dem bekannten Sir Thomas Stamford Raffles entgegenzutreten, der in der Zeit der engliſchen Eroberung, in den Jahren 1811—1815, als Lieutenant-Gouverneur über Java regiert hat und ſowohl in ſeiner berühmten History of Java wie in ſeinen vielen gedruckten Denkſchriften ſein Beſtes gethan hat, das eigene Wirken zu verherrlichen und alles zu verdammen, was von den Holländern ſtammte. In dieſem Beſtreben iſt ihm das Erſte nicht weniger als das Letzte gelungen. Wie parteiiſch Raffles gegenüber den Holländern geweſen iſt, wie ſehr bemüht, die Zurückerſtattung der holländiſchen Kolonien durch die Engländer nach der Befreiung Hollands zu hintertreiben oder wie ſehr, da dieſe nichtſe aufzuhalten war, er auch ſpäter ohne Aufhören beſtrebt war, den Holländern zu ſchaden: das Alles wußte man ſchon lange. Aber daß der Mann, der in Allem als Reformator aufzutreten ſich beſtrebte, der ſich ſelber immer darſtellte, als ſei ihm jeder Fortſchritt zu danken, welcher auf Java gemacht wurde, und zu welchem die Liberalen Hollands immer aufgeblickt haben als zu demjenigen, der das Syſtem der oſtindiſchen Kompagnie vernichtet und den Eingeborenen ein menſchenwürdiges Daſein verſchafft hat, und hinter deſſen Reformen die niederländiſche Kolonialverwaltung nicht ſelten zurückgeblieben iſt, daß dieſer Mann ſo wenig Urſache gehabt hat auf das, was er eigentlich zu Stande

gebracht hat, ſtolz zu ſein; daß zwar ſeine Entwürfe und Verordnungen alles mögliche enthalten, die Ausführung aber ſo mangelhaft war, daß öfters das Alte unter neuen Benennungen fortbeſtand und er ſelbſt ſeine Zuflucht genommen hat zu eben den nämlichen Monopolen, welche er auf's Höchſte verdammt und formell abgeſchafft hatte, ſo daß zuletzt die eingeborene Bevölkerung nicht weniger bedrückt wurde, als unter dem Regiment der Kompagnie, und daß er auch durchaus nicht bedauerte, daß die alte niederländiſche Herrſchaft wieder hergeſtellt wurde: das wußte man, ſo viel ich weiß, noch nicht. Das hat der Vf. aber mit unwiderlegbaren Beweiſen dargethan. Und nicht weniger, daß die Politik Raffles' außerhalb Java's ein vollſtändiges Fiasco gemacht hat, und daß er ſowohl in dieſer Hinſicht als in manchem anderen Punkte die Welt in ſeinen Schriften und ſeine Regierung in Akten und Depeſchen oft arg betrogen hat, weil namentlich letztere nur ſehr ſelten mit ſeinen allein gegen Holland gerichteten Entwürfen einverſtanden war, weil ſie nichts ſehnlicheres wünſchte, als den alten Bundesgenoſſen gegen Frankreich auch in Indien ſtark zu machen. So iſt dieſes Buch vor allem eine Kritik Raffles'ſcher Behauptungen und Raffles'ſcher Handlungen geworden. Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß Herr v. D. der trefflichen Eigenſchaften Raffles und dem Nutzen ſeines Wirkens, wo es ihm gelungen iſt, wirkliche Reformen durchzuführen, volle Anerkennung zollt, und auch ſeinen Verdienſten als Gelehrter, als Forſcher der Geſchichte, Geographie und Ethnologie Java's Recht wiederfahren läßt, wenn er auch nicht umhin kann, nachzuweiſen, wie Raffles es ſich beim Zuſammenbringen ſeines Materials äußerſt bequem machte und bereit war, Allem Glauben zu ſchenken was ihm die Eingeborenen erzählen wollten. Bei der faſt abſoluten Autorität ſeiner History of Java war letzteres allerdings dringend geboten.

Das erſte Hauptſtück des Werkes behandelt die Begebenheiten, welche mit der Eroberung Java's durch die Engländer zuſammenhängen. Das zweite die die Zurückgabe der Kolonien bezweckenden Traktate der Jahre 1814—15. Das dritte und vierte die Verwaltung Raffles' und ſeine Reformen. Die erſten Jahre der ſeit 1816 wiederhergeſtellten niederländiſchen Regierung, die Maßregeln zur Befeſtigung ihres Regiments, die fortgeſetzten Angriffe Raffles', ſeitdem er auf Sumatra angeſtellt war, ſowie die Beſitznahme der Südſpitze der Halbinſel Malacca und der Inſel Singapure durch die Engländer füllen die beiden letzten Kapitel aus. Wie bekannt, ſind erſt durch

einen Traktat im Jahre 1824 die Grenzen der engliſchen ſowie der niederländiſchen Machtſphären regulirt worden, die damals ſo durcheinander liefen, daß fortwährend Zuſammenſtöße vorhergeſehen werden mußten.

Ich brauche nicht darzulegen, wie wichtig die Arbeit des Herrn v. D. iſt. Freilich, das Buch iſt keine Geſchichte der engliſchen Herrſchaft in den niederländiſchen Kolonien und der Wiederherſtellung der niederländiſchen Kolonialmacht. Doch dieſes wurde auch nicht bezweckt. Es iſt ein Urkundenwerk mit einer geſchichtlichen und kritiſchen Einleitung, ebenſo wie das Werk von de Jonge. P. L. M.

De Hanoï à Pékin. Notes sur la Chine. Par le lieutenant-colonel **Boulnais.** Avec une préface de A. Rambaud. Paris, Berger-Levrault & Cie. 1892.

Seit dem zweiten Vertrage von Tien-Tſin im Jahre 1885 iſt die franzöſiſche Republik auf eine Linie von beinahe 1000 Kilometern die Grenznachbarin des chineſiſchen Kaiſerreiches geworden. Die betheiligten Kreiſe der Republik, die Männer der Verwaltung der Kolonien und der Marine verfolgen daher mit Aufmerkſamkeit die Verhältniſſe des Nachbarreiches, den chineſiſchen Handel, das chineſiſche Regiment, die Strömungen der öffentlichen Meinung, der Bureaukratie und der Hofkabale, denen dieſes unterworfen iſt; ferner das chineſiſche Militärweſen und die Beziehungen der ſchlauen Mandarinen zu den übrigen europäiſchen Großmächten; ſie ſuchen ferner mit Eifer, der Regierung weite Geſichtspunkte in der Behandlung der indochineſiſchen Geſchäfte zu zeigen. — Vf., betheiligt bei der Feſtſetzung der Grenzen zwiſchen Frankreich (Annam) und China 1887, reiſte von Tonkin nach Peking. Gleich ſeinem Vorgeſetzten und Meiſter, dem den Leſern dieſer Zeitſchrift ſchon bekannten General-Gouverneur Laneſſan, ein rühriger Beobachter und Schriftſteller von leichter Hand, ſchildert er in unterhaltender und verſtändiger Weiſe Land und Volk, und bringt namentlich Bemerkenswerthes über die Fortſchritte des Kriegsweſens. Wir hören auch von der deutſchen Diplomatie, deutſchen Inſtrukteuren, der deutſchen Sprache als Unterrichtsgegenſtand auf der école militaire in Tien-Tſin, der deutſchen Induſtrie in China.

F. B.

Chriſtoph Columbus. Von **Sophus Ruge.** Dresden, Ehlermann. 1892.

Unter den zahlreichen Biographien des Columbus, welche bei dem Herannahen der 400jährigen Jubelfeier der Entdeckung von Amerika an die Öffentlichkeit getreten ſind, nimmt die vorliegende eine hervorragende und ganz eigenartige Stellung ein. Der Vf. hat allerdings nicht für den engen Kreis der Forſcher ſchreiben wollen, dagegen bietet er aber ſeinen Leſern nicht, wie die meiſten populariſirenden Geſchichten der Entdeckungszeit, das allgemein Bekannte und längſt Feſtſtehende nur in neuem Gewande, ſondern er hat es verſucht, das weitere Publikum mit dem gegenwärtigen Stande der Forſchung und der Kontroverſen über Columbus bekannt zu machen, und bietet von dem Bekannten gerade nur ſo viel, um dem Lebensbilde die äußerliche Vollſtändigkeit zu wahren. Nun iſt aber bekanntlich in dem Leben des Columbus vor 1492 beinahe alles Gegenſtand von Kontroverſen geweſen, die zum großen Theile noch immer fortgeſetzt werden, und dasjenige, was wir nunmehr als geſichert annehmen können, iſt ſo wenig geeignet, ein ſchillerndes Lebensbild zu entwickeln, daß ſich dem Vf. eine ziemlich ſchwierige Aufgabe bot. Er hat dieſelbe aber in einer äußerſt glücklichen Weiſe dadurch gelöſt, daß er die Darſtellung des Gewonnenen und den Überblick über die Kontroverſen bei jeder einzelnen Frage getrennt behandelt, ein Verfahren, durch welches er den Leſer ſtets im voraus orientirt, damit er in dem Wirrſal der ſtreitenden Meinungen den Faden nicht verliert. Daß der Vf. zu denen gehört, die mit den Fehlern und Schwächen des Columbus ziemlich ſcharf in's Gericht gehen, hat er ſchon in früheren Veröffentlichungen bewieſen, und ſeine neue Schrift ſteht hier vollkommen auf dem gleichen Standpunkt. Leider iſt dem Buche vom Herausgeber ein Porträt des Columbus beigegeben, welches auf eine ſchlechte Reproduktion eines ſpaniſchen Gemäldes zurückgeht und wenig Anſpruch auf Glaubwürdigkeit beſitzt. Der Vf. ſelbſt hat an anderer Stelle[1]) dies Verſehen ausgeglichen, indem er das neuerdings wieder aufgefundene Bildnis des Museo Giovio bekannt gemacht hat, nunmehr das einzige, welches einigermaßen als authentiſch angeſehen werden kann. Häbler.

[1]) Ausland 1892 Nr. 1.

Historia jeneral de Chile. Por **Diego Barros Arana.** IX—XI. Santiago (Chile), Rafael Jover. 1888. 1889. 1891.[1])

Der Inhalt des 9. Bandes dieſes ausgezeichneten Geſchichtswerkes iſt kurz folgender. Der Vizekönig von Peru ſandte den Brigadier Antonio Pareja nach Chile, um das Land zu pazifiziren. Pareja landete bei Concepcion und unterwarf nach einigen glücklichen Gefechten ſchnell die ganze Provinz (Januar bis April 1813). Die Aufſtändiſchen (Patrioten) ſtellten Joſé Miguel Carrera an die Spitze ihrer Truppen, die ſich bei Talca ſammelten. Die Spanier errangen einige Vortheile und ſchlugen das jammerhaft organiſirte und disziplinloſe Heer des Carrera am 15. Mai bei San Carlos, mußten ſich aber wegen der zahlreichen Deſertionen nach Chillan zurückziehen. Die Patrioten nahmen wenige Tage darauf Concepcion und Talcahuano in Beſitz. J. Franc. Sanchez, der an Stelle des erkrankten Pareja den Oberbefehl übernommen hatte, befeſtigte Chillan und ſchlug alle Angriffe der Patrioten ſiegreich zurück (Auguſt 1813).

Das 16. Kapitel ſchildert die Fortſchritte, welche die Truppen der Realiſten bis zum Oktober machten, das 17. die innere Verwaltung und die von der Regierungsjunta in Santiago dekretirten Reformen. Im nächſten Kapitel werden eingehend die Gründe angegeben, die zur Ernennung des Oberſten Bern. O'Higgins zum Oberbefehlshaber der Armee der Patrioten an Stelle des Carrera führten. Zu Anfang 1814 kam General Gav. Gainza mit Verſtärkungen aus Peru in Chile an und führte den Kampf mit Erfolg gegen die Patrioten weiter. Durch Vermittelung des engliſchen Commandeurs Jam. Hillyar kam es am 3. Mai 1814 zu dem Vertrage von Lircai, der aber den Anhängern beider Parteien nicht genehm war und in Santiago zur Revolte (23. Juli), zum Kampfe zwiſchen O'Higgins und Carrera führte. Der Vizekönig von Peru verwarf den Vertrag von Lircai und ſandte den Oberſt Mar. Oſorio nach Chile. Dieſer ſchlug die Patrioten entſchieden bei Rancagua und beſetzte bald darauf (Oktober 1814) die Hauptſtadt. Die Führer der aufſtändiſchen Bewegung flohen nach Mendoza, Oſorio wurde mit Jubel von den Bewohnern Santiagos aufgenommen und führte die Regierung mit Mäßigung und Klugheit (Kap. 23—25). Pläne der

[1]) S. Beſprechung von Bd. 1—4 in H. Z. 57, 377 f. und von Bd. 5 bis 8 in H. Z. 62, 188 f.

Schlachtfelder von Chillan und Rancagua und Porträts von O'Higgins und Juan Mackenna ſind dieſem Bande beigegeben.

Band 10 gibt einen Abriß der Geſchichte der neuen Herrſchaft der Spanier in Chile vom Jahre 1814 bis 1817. Kapitel 3 und 4 ſind den Streitigkeiten der chileniſchen und argentiniſchen Patrioten in Mendoza und Buenos-Aires, beſonders der Rivalität zwiſchen San Martin und Carrera gewidmet. Zum Unglück für Spanien ernannte Ferdinand VII. im Juni 1815 den Franc. Caſim. Marcó del Pont zum Gouverneur von Chile, ſtatt den Oſorio zu beſtätigen. Marcó del Pont machte die königliche Herrſchaft durch ſeine Strenge allgemein verhaßt; zudem geſtattete er San Martin, bis Ende 1816 aus chileniſchen Patrioten und Argentinern das Andenheer bei Mendoza zu bilden. Bereits Ende 1815 entſtanden einige aufſtändiſche Freiſcharen, und bald wurde die Lage der Spanier eine ſchwierige.

Das 11. Kapitel ſchildert den Übergang des Patriotenheeres über die Anden (Jan. und Febr. 1817), das 12. die Schlacht bei Chacabuco (12. Febr. 1817), durch welche die Spanier zur Räumung des nördlichen Chile gezwungen wurden. O'Higgins ward zum oberſten Direktor des Landes ernannt. — Karten des centralen Theiles von Chile nördlich von Santiago, des Überganges über die Andes und des Schlachtfeldes von Chacabuco, ſowie Porträts von San Martin und Man. Rodriguez ſchmücken dieſen Band.

Der 11., im September 1891 ausgegebene Band iſt „den guten Chilenen" gewidmet, „welche unter dem Zeichen der Freiheit und der Verfaſſung die ſchimpfliche und blutige Diktatur bekämpften und ſtürzten, ſei es von der Regierung aus oder in der Flotte oder im Landheere". Auch in der kurzen Einleitung zu dieſer Widmung wird von einer „ſchmachvollen Diktatur" geſprochen, die „durch ein Regiment von Schrecken, Gewalt, Verfolgung und Blut" unterhalten worden ſei.

Kapitel 1 des 11. Bandes gibt die Geſchichte der Einrichtung der Regierung des Generals O'Higgins (Febr. und März 1817), Kapitel 2 die der Befeſtigung der chileno-argentiniſchen Allianz, der Reiſen von San Martin, der geplanten Expedition des Carrera nach Chile und der erſten Verſuche zur Gründung einer Landesflotte (März bis Mai). Es folgt die Schilderung der militäriſchen Ereigniſſe im Süden des Landes bis zum Auguſt, der inneren Verwaltung, der von den Carreras geplanten Revolution gegen die proviſoriſche Regierung des Direktors Hilarion de la Quintana und der kriegeri-

ſchen Ereigniſſe bis Ende 1817, welche — nach dem verunglückten Angriffe auf Talcahuano — mit dem Rückzuge der Patrioten über den Rio Manle endeten. Die proviſoriſche Regierung übernahm der Oberſt Louis de la Cruz.

Bei der ſchwierigen Lage des kleinen ſpaniſchen Heeres in Chile erinnerte ſich der Vizekönig in Lima wieder des Mar. Oſorio und ſandte denſelben mit einer kleinen Truppe nach Chile. Kapitel 6 ſchildert die Landung derſelben in Talcahuano und ihren Marſch gen Norden. Zugleich wurde in Santiago die Unabhängigkeit Chiles von der ſpaniſchen Herrſchaft feierlich proklamirt und beſchworen (Febr. 1818). Die Patrioten wurden bei Cancharrayada am 20. März geſchlagen, was eine wahre Panik in Santiago und den nördlichen Provinzen zur Folge hatte. O'Higgins übernahm wieder die Regierung und ſammelte alle Streitkräfte in den Ebenen des Rio Maipo. Hier kam es am 5. April 1818 zu einer entſcheidenden Schlacht, welche die Macht der Spanier in Chile definitiv brach (Kap. 8). Oſorio ging mit den Trümmern ſeines Heeres nach Talcahuano zurück. Kapitel 9 und 10 führen die Geſchichte bis zum November 1818 fort und behandeln das tragiſche Ende von Juan José und Luis Carrera in Mendoza, die Ermordung des Man. Rodriguez, die Verfaſſung von 1818, die Räumung des chileniſchen Gebietes durch Oſorio (der nur ca. 1500 Mann bei Talcahuano zurückließ), die Bildung einer nationalen Flotte und die erſten Erfolge derſelben. Ganz beſonders intereſſant ſind die Angaben über die Ausrüſtung der am 21. Mai 1818 von Cadix abgeſandten Hülfstruppe (2080 Mann) und über den Untergang dieſer Expedition (Kap. 10). — Den Beſchluß dieſes Bandes macht ein Anhang mit biographiſchen Notizen über Bern. O'Higgins.

Daß der Autor Chilene iſt, zeigt ſich an vielen Stellen dieſer letzten Bände ſeines großen Werkes in oft peinlicher Weiſe. So hat er z. B. kein Wort des Tadels über die allem Völkerrechte widerſprechende Treuloſigkeit, mit welcher die Patrioten in ihrem erſten Seegefechte vorgingen. H. Polakowsky.

La Revolucion de 1891 en Chile. Por **Eulojio. Alleudes.** Santiago, Impr. El Progreso. 1891.

Vf. iſt Mitglied der Deputirtenkammer Chiles und war im Jahre 1890 kurze Zeit hindurch Miniſter. Er iſt alſo über den Principienſtreit, der den Bürgerkrieg verurſacht hat, vollſtändig in-

formirt. Er schildert in ruhiger und objektiver Weise die wichtigsten Ereignisse aus der inneren politischen Geschichte Chiles seit 1886, seit Antritt der Regierung Balmaceda's, und weist nach, daß die Ansprüche der Kongreß-Majorität auf unbedingte Parlamentsherrschaft verfassungswidrig waren. Die Opposition wollte Minister aus ihren Reihen ernannt wissen, um so die für März 1891 angesetzten Wahlen beeinflussen zu können. Die Kongreß-Majorität hatte durch ihr maßloses Auftreten fast allen Anhang im Lande verloren, deshalb mußten ihre Mitglieder mit Recht fürchten, nicht wiedergewählt zu werden.

H. Polakowsky.

Estudio sobre la Revolucion de 1891. Por **Ramon Allaga Olivares.** Santiago de Chile, Impr. Cervantes. 1891.

Vf. ist ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei Chiles. Er weist eingehend die Ungerechtigkeit der aus unlauteren Motiven provozirten Revolution nach und tritt energisch für die von Balmaceda unternommene Vertheidigung seiner verfassungsmäßigen Rechte ein.

H. Polakowsky.

La revolucion y la administracion Balmaceda. Discurso pronunc. en la Camara de Diputados el 28 de abril de 1891 por **Julio. Bañados Espinosa.** Panamá, Aquilino Aguirre. 1891.

Bañados Espinosa war einer der wenigen intelligenten Staatsmänner, auf welche sich Balmaceda in dem furchtbaren Kampfe gegen die Aristokratie, die — aus der spanischen Kolonialzeit stammend — durch großen Grundbesitz, Bergwerksgesellschaften und heute besonders durch die Banken das Land beherrscht und ausbeutet, unbedingt verlassen konnte. B. erklärt, daß der Majorität des Kongresses von 1890 die Ehrenhaftigkeit und der Patriotismus fehlte, welche alle Kongresse Chiles von 1810 bis 1888 ausgezeichnet habe. Er bezeichnet Herrsch- und Gewinnsucht, die weitere Ausbeutung der Salpeterlager gegen das Interesse des Staates (durch englisches und chilenisches Kapital) als die Hauptursachen der Rebellion der Geld-Aristokratie. Leider geht der Redner, wie er sagt, „aus Achtung vor uns selbst", nicht näher auf die rein finanzielle Seite der Revolution ein.

H. Polakowsky.

Ultimas Operaciones del ejercito constitucional. Partes oficiales de las batallas de Concón y la Placilla. Agosto 21 — 28 de 1891. Santiago de Chile, Impr. Nacion. 1892.

Dieſes in erſter Linie für den Miltitär intereſſante Buch enthält den Generalbericht des Oberbefehlshabers der Revolutionsarmee, Oberſt E. del Canto, und den Spezialbericht des Chefs des Generalſtabes, Oberſt Emil Körner. Wie auch del Canto an zwei Stellen ſeines Berichtes ſpeziell hervorhebt, ſind dem deutſchen Offizier Körner (der ſeinen Kontrakt mit der Regierung brach und heimlich zu den Rebellen eilte) beſonders die Organiſation des Heeres in Iquique und die Siege von Concon und Placilla zu verdanken. Er lehrte den Truppen die zerſtreute Gefechtsordnung, und dieſe, im Vereine mit der furchtbaren Wirkung des Manlichergewehres und der meiſt tüchtigen Führung und der Tapferkeit der Offiziere, entſchied den Sieg. Dazu kam, daß nach Concon Deſertion und Verrath das Regierungsheer ſchwächten.

H. Polakowsky.

Bibliografia de la Imprenta en Santiago de Chile desde sus origenes hasta Febrero de 1817. Por **José Medina Tor.** Santiago de Chile, Impreso en casa del autor. 1891.

Dieſes neue Werk des fleißigen chileniſchen Hiſtorikers gibt eine Überſicht aller Druckſachen, die in Chile von der erſten Einführung der Druckerkunſt bis zur Schlacht von Chacabuco (12. Febr. 1817) erſchienen ſind. Viele dieſer Publikationen, die meiſt in einfachen Flugblättern beſtanden, ſind verloren gegangen und fehlen deshalb in dieſer chronologiſchen Aufzählung, in welche alle vom Autor ſelbſt geſehenen Publikationen und die von anderen Autoren citirten aufgenommen ſind. Die Titel der Bücher und Broſchüren und die „Köpfe“ der Zeitungen und Flugblätter werden genau reproduzirt.

Die erſte Preſſe arbeitete in Mexiko (1540); die erſte in Südamerika funktionirende war die in Lima, wo 1584 die „Doctrina christiana“ in der Quichua- und Aimara-Sprache gedruckt wurde. 1705 führten die Jeſuiten die Buchdruckerkunſt in Paraguay ein. In Chile gab es keine eigentliche Preſſe während der Kolonialzeit. Religionsſchriften, Statuten und Verordnungen, die für Chile beſtimmt waren, wurden (im 18. und zu Beginn des 19. Jahrh.) in Lima und Buenos Aires gedruckt.

H. Polakowsky.

Noticia de algunas publicaciones ecuatorianas anteriores á 1792. Por **Nicolas Anrique.** Santiago de Chile, Impr. Nacion. 1891.

Man nahm bisher an, daß die Buchdruckerkunst erst 1792 in Ecuador bekannt geworden sei. Die Historiker J. Cevallos (Resumen de la Historia del Ecuador) nimmt an, daß dieselbe 1760 durch die Jesuiten eingeführt sei. Daß den Jesuiten dieses Verdienst gebührt, ist unbestreitbar. Sie setzten die erste Presse 1754 in Ambato in Thätigkeit. H. Polakowsky.

Der schwarze Berthold der Erfinder des Schießpulvers und der Feuerwaffen. Eine kritische Untersuchung. Von **Heinrich Hansjakob.** Freiburg i. Br., Herder. 1891.

Der Versuch, den mythischen „schwarzen Berthold" als Erfinder, Freiburg im Breisgau als Stätte der Erfindung des Pulvers zu retten, ist völlig mißglückt. Hansjakob's neues Beweismaterial reicht dazu nicht aus. Die Stelle in einem von Laßberg wohl mit Recht in's 14. Jahrhundert gesetzten Breisgauer Spottlied:

„Als remer wol horten
Daß graff Konrat
Zu Friburg husz stat",

deutet H. ganz willkürlich auf Konrad I. von Freiburg († 1271), das darin erwähnte Haus auf den 1296 vollendeten Dom. Damit glaubt er, einen festen Anhalt für die Datirung des Liedes und, da in demselben vom Schießen mit Büchsen die Rede ist, auch der Erfindung des Pulvers gefunden und dargethan zu haben, „daß das Leben des Pulvererfinders in die Regierungszeit Konrad's I. (von Freiburg) fällt" (S. 64). Ergänzt wird dieser Beweis nach H.'s Ansicht durch eine Urkunde aus Freiburg vom Jahre 1245. In ihr wird als Zeuge ein Magister Berthold, Cisterziensermönch zu Thennenbach, genannt. Der Auslegungskunst des Vf. macht dies keine Schwierigkeit. Der „schwarze Berthold" war berühmter Alchymist, folglich zweifellos Magister. Und warum soll nicht einmal ein Thennenbacher Cisterzienser später Freiburger Franziskaner geworden sein? „Oder hatte er sich durch seine „Schwarzkünste" . . . so mißliebig und verdächtig gemacht, daß man ihm rieth, zur Buße in einen strengeren Orden einzutreten?" (S. 66.)

Eine gleich kühne Logik finden wir in der Quellenanalyse; besonders die Art und Weise, wie H. die einzelnen Zeugnisse verknüpft, spricht jeder historischen Kritik Hohn. Unter den Beweismitteln

figuriren auch „die alten Universal-Lexika, die ja nur nach Durchlesung vieler vorhergehender Schriften fixirt wurden," und die „renommirtesten neueren Konversations-Lexiken, die ja nur stereotype Thatsachen bringen". Dagegen hat der Vf., der mit Vorliebe Jähns, „den gelehrten Militärsmann", citirt, die Gegner seiner Hypothese, „den General Kohler (!), Hauptmann Meyer u. A.", totgeschwiegen.

Mag man immerhin mit Jähns annehmen, „daß ein deutscher Mönch entscheidenden Einfluß auf die Herstellung oder Anwendung der Feuerwaffen im Abendlande geübt hat", mag man Freiburg eine erste Stelle unter den Fabrikationsstätten der Geschütze einräumen, „den schwarzen Berthold" dagegen mit der Sage zum Erfinder zu stempeln und „den berühmtesten Franziskaner von St. Martin und den bekanntesten Mann Freiburgs der Stadt und dem Kloster zu vindiciren", liegt auch nach den Ausführungen H.'s kein Grund vor.

J. R. Dieterich.

Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. Von **Friedrich Koldewey.** II. Berlin, A. Hofmann & Komp. 1890.

A. u. d. T.: Monumenta Germaniae Paedagogica. Herausgegeben von Karl Kehrbach. VIII.

Ratio studiorum et institutiones scholasticae societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae a **G. M. Pachtler.** III. Berlin, A. Hofmann & Komp. 1890.

A. u. d. T.: Monumenta Germaniae Paedagogica. IX.

Koldewey, der 1886 im ersten Bande seines Werkes die Schulordnungen der Stadt Braunschweig veröffentlicht hatte[1]), bringt nun die Schulordnungen des Herzogthums Braunschweig, also der Lande des ehemaligen Fürstenthums Wolfenbüttel, des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftes Gandersheim und der Klöster Walkenried am Harz und S. Liudgar bei Helmstedt. Diese Schulordnungen, Stiftungsurkunden, Bestallungsbriefe, Lehrpläne, landesherrliche Verordnungen, Schulgesetze u. ä., im ganzen mit einer Nachlese 85 Stück, umfassen die Zeit von 1248 bis 1826. Diesen Dokumenten folgen wieder Anmerkungen, Glossar, Namen- und Sachregister, alles mit der großen Sorgfalt und wissenschaftlichen Zuverlässigkeit gearbeitet, die schon den ersten Band zum mustergültigen Vorbild für ähnliche Publikationen machten. Die vorangehende Einleitung, welche eine

[1]) Siehe H. Z. 61, 557 ff.

sehr klare historische Erläuterung zu den einzelnen Stücken gibt und in Einzelheiten zeitlich über sie hinaus bis in die Gegenwart führt, ist zugleich eine treffliche Geschichte der ganzen Entwickelung des Schulwesens im Lande Braunschweig, und sie wird auch über die Kreise der Fachgenossen hinaus Interesse erregen[1]). Wir werden z. B. alle in Erinnerung an die klassischen Zeiten unserer Literatur mit Befriedigung die Richtigstellung über Karl's I. von Braunschweig (1735—1780) hohe Verdienste um die gesetzliche Regelung des braunschweigschen Schulwesens lesen, gern die französische Art mit den Stättten deutscher Bildung umzugehen (1808—1813) zur ernsten Belehrung uns erzählen lassen und dann mit höchstem Interesse von Friedrich Wilhelm's, des Helden von Quatrebas, so ersprießlicher Wirksamkeit für die Schulangelegenheiten, trotz seiner kaum zweijährigen Regierung, vernehmen. Für die Schulgeschichte, die Pädagogik überhaupt und selbst für unmittelbare pädagogische Tagesfragen findet der Fachmann im vorliegenden Werke eine reiche Quelle, und K.'s Vorwort birgt, bei der Entschuldigung, daß er ein Verzeichnis der in den Ordnungen erwähnten Schulbücher nicht habe liefern können, sehr zu beherzigende Lehren für die pädagogische Wissenschaft. Man hüte sich, es zu unterschätzen, sagt er, daß für die meisten Lehrzweige die Lehr- und Lernbücher unserer Vorfahren noch von tiefem Dunkel bedeckt liegen. Unsere pädagogische Geschichtschreibung läßt noch zu sehr die Lehrart und Schulmeisterpraxis, welche uns die alten Schulbücher offenbaren, unbeachtet, so meint er weiter. Diese und ähnliche Gedanken sind es, die uns besonders interessiren. Denn ich vermeine, das Richtige zu treffen, wenn ich sage, daß dem Historiker aus der Geschichte des Unterrichtswesens viel weniger die pädagogische Theorie, die Schulentwickelung u. ä. wissenswerth erscheinen, als die Beantwortung der Frage, was hat in einem bestimmten Zeitraum unser Volk an wirklichem schulgemäßen Wissen besessen, und in welcher Art hat man, entsprechend seiner Vorstellungsentwickelung und Art des Denkens, ihm dieses Wissen zuzuführen vermocht. — Das Werk Pachtler's, der inzwischen seiner wissenschaftlichen Thätigkeit leider durch den Tod entrissen wurde, ebenfalls eine Fortsetzung, bringt eine Fortführung der Urkunden zur Studienordnung der Jesuiten. Der Vf. gruppirt sie nach zwei Gesichtspunkten; zuerst bringt er die Anordnungen der Generäle für das Schulwesen der Gesellschaft Jesu überhaupt, von

[1]) Vgl. oben S. 343.

1600 bis 1742, ſodann die Statuten und verſchiedenen Verfügungen für die akademiſchen Studien im nämlichen Zeitraum. — Die Aktenſtücke ſind ſehr lehrreich, und man kann es ganz konkret erfaſſen, was die Jeſuiten lehrten und wie ſie es lehrten und wie ſie theologiſche und philoſophiſche Wiſſenſchaft trieben. Des Claudius Aquaviva Verfügung de opinionum delectu vom Jahre 1613 (Nr. 29), welche für die theologiſche und philoſophiſche Lehre feſtſtellt, wie ſie ſich zu Thomas von Aquino zu verhalten habe, worin er durch beſtimmte Lehrſätze zu ergänzen, worin zwiſchen ſeiner Lehre und derjenigen anderer beſtimmt aufgezählter Autoritäten eine Auswahl getroffen werden darf, wird manchem Leſer als das belehrendſte Schriftſtück erſcheinen, beſonders wenn er die Vorbemerkung des Herausgebers vor dem Text lieſt, daß wir es hier mit einem Rundſchreiben zu thun haben, welches einzig Verwaltungsanordnungen enthält, alſo keine theologiſche Autorität beanſprucht; denn ein Ordensgeneral ſei keine kirchliche lehramtliche Behörde. Vgl. übrigens die breitere Ausführung des Vf. über den Unterſchied zwiſchen kirchlichem Urtheil und kirchlicher Verwaltungsmaßregel in der Glaubenslehre auf S. V und VI des Vorwortes. Drei Nachträge in dieſem Bande zum erſten Bande der Ratio studiorum beanſpruchen ein höheres hiſtoriſches Intereſſe. Nr. 110: Brief des hl. Ignatius an Herzog Albrecht V. von Bayern. 20. Januar 1556 (bisher ungedruckt, Original im baieriſchen Reichsarchiv). — Nr. 111: Anweiſung (des hl. Ignatius?) für die nach Ingolſtadt entſandten Jeſuiten. Sommer 1556 (italieniſch, in deutſcher Überſetzung vom Vf., aus einer Kopie im baieriſchen Reichsarchiv. Bisher ungedruckt?) — Nr. 112: Reformvorſchläge der Ingolſtädter Jeſuiten an Herzog Albert V. 18. Oktober 1561, Original im baieriſchen Reichsarchiv. Mederer und Prantl unbekannt.)

Rosenmund.

Die Anfänge der Nationalökonomie. Von **Auguſt v. Miaskowski.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

In dieſer, an der Univerſität Leipzig gehaltenen Antrittsvorleſung führt der Vf. aus, daß die von Roſcher auf die Nationalökonomie übertragene vergleichend-geſchichtliche Methode bisher ihre Anwendung hauptſächlich auf die Erforſchung des wirthſchaftlichen Lebens der Völker gefunden habe, daß ihr noch ein weites Anwendungsgebiet in der Bearbeitung auch der nationalökonomiſchen Ideen und Syſteme offen ſtünde, auf dem bisher nur einzelne Verſuche vorlägen. Die

entwickelungsgeſchichtliche Methode verlange nun, daß nicht nur die innere Bewegung der volkswirthſchaftlichen Ideen, ſondern auch ihr Entſtehen und ihre Veränderung unter dem Einfluſſe äußerer Bedingungen, ſowie umgekehrt auch ihre Einwirkung auf das wirthſchaftliche Leben nachgewieſen werde. Dieſe Methode wendet er in prägnanter Weiſe an auf den Ideengehalt des Merkantilismus, der Kameraliſtik und des Kommunismus des Thomas Morus.

W. Hasbach.

Die drei Bevölkerungsſtufen. Ein Verſuch, die Urſachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweiſen. Von **Georg Hanſen.** München, J. Lindauer. 1890.

Das Hanſen'ſche Buch iſt eine Studie mehr ſozialwiſſenſchaftlichen und volkswirthſchaftlichen als hiſtoriſchen Inhalts. In drei Stufen, führt Vf. aus, läßt ſich die geſammte Bevölkerung eines modernen Kulturlandes, entſprechend den drei Arten des Einkommens, klaſſifiziren, in den Bauernſtand den ſtädtiſchen Mittelſtand und den Arbeiterſtand. Dieſe drei Klaſſen aber ſind nicht getrennt nebeneinander ſtehende Sozialkörper, ſondern verſchiedene Entwickelungsſtufen einer und derſelben Bevölkerung. Den Ausgangspunkt der Argumentation bildet für den Vf. das vermeintliche Ergebnis der neuerlichen Volkszählungen, daß die Bevölkerung moderner Städte, weit entfernt ihren Nachwuchs aus ſich ſelber zu rekrutiren, in zwei Generationen durch Zuzug vom Lande reſorbirt werde. Daraus ergibt ſich: der Bauern-, d. h. der ländliche Grundbeſitzerſtand iſt der Urſtand. Aus dieſer Bevölkerungsquelle heraus fließen immer neue Familien zunächſt in den ſtädtiſchen Mittelſtand hinein, um zuletzt der dritten Stufe, dem Arbeiterſtande, zu verfallen.

Die Formen dieſer Entwickelung ſind folgende. Schon auf der erſten Stufe, beim ländlichen Grundbeſitz, tritt das Malthus'ſche Geſetz in Geltung, nach dem jede Bevölkerung die Tendenz hat, ſich ſchneller zu vermehren, als ihre Lebensmittel. Aus dem Überfluß an Kräften, der ſo entſteht, bildet ſich zuerſt die ſtädtiſche Bevölkerung, die Trägerin von Induſtrie und Handel, von Wiſſenſchaft und Kunſt. Innerhalb dieſer dann erwächſt allmählich, gefördert durch den beſtändigen Nachſchub vom Lande her, ein energiſcher Kampf um's Daſein, der nur die intelligenteſten und tüchtigſten Glieder in dieſer Klaſſe beläßt. Alle übrigen, ſchwächeren Elemente, die ſich in jenem Stande nicht halten können, werden in die dritte und letzte Stufe, in den Stand des unſelbſtändigen, beſitzloſen Lohnarbeiters hinuntergedrängt. Hier, mit dieſer Stufe, endet der Bevölkerungs-

ſtrom; aus der weiten See des Lohnarbeiterthums gibt es keinen Abfluß, nur noch eine Verſumpfung, ein Herabſinken in Proletariat und Verbrecherthum.

Dieſer Theorie der nationalen Bevölkerungsgliederung, wie man den Hauptinhalt des Werkes charakteriſirt hat, läßt H. zum Schluß einen praktiſch-politiſchen Abſchnitt über die Aufgaben des Staates gegenüber der von ihm nachgewieſenen Entwickelung folgen. Hat man in dem theoretiſchen Theil des Buches trotz der Fülle des Intereſſanten bei mehr als einer Stelle an dem Generaliſationseifer Anſtoß zu nehmen gehabt, mit dem der Vf. die kompliziertesten ſozialen Erſcheinungen in die Schnürbruſt ſeines Schemas hineinzwängt, ſo laſſen ſich auch gegen dieſe praktiſchen Vorſchläge mancherlei Bedenken ſchwer unterdrücken. Der Grundkern der H.'ſchen Bevölkerungspolitik iſt: Geſundheit und Macht jedes Volkes hängt ab von dem Umfange und der Schnelligkeit, mit der immer neue Familien durch das Bett des Bevölkerungsſtromes hindurchfließen. Namentlich für die mittlere Stufe, den ſtädtiſchen Mittelſtand, gilt dies im beſonderen: wo hier Stillſtand, Mangel an geiſtiger Konkurrenz herrſcht, tritt alsbald Negation ein, wie an mehreren Beiſpielen aus der Geſchichte nachgewieſen wird. Demnach ergibt ſich als das wichtigſte Ziel einer geſunden Bevölkerungspolitik Erhaltung des Urquells jeder Bevölkerung, des Bauernſtandes, in möglichſter Kraft und Zahl, denn von Art und Umfang des Zuzuges vom Lande her hängt das Gedeihen des ſtädtiſchen Mittelſtandes weſentlich ab.

H. weiſt nun mit Nachdruck darauf hin, wie wenig die gegenwärtige Lage des Bauernſtandes der hohen Kulturaufgabe, die ihm obliegt, entſpricht. Er ſieht gleich den meiſten Autoritäten der modernen Agrar-Geſchichte und -Politik das Heilmittel für dieſes Übel in der Feſtlegung des ländlichen Grundbeſitzes, in einer Reform des bäuerlichen Erb- und Schuldrechtes. Zweifellos wird jeder Einſichtige dieſer Forderung beiſtimmen. Dennoch hätte unſer Autor gut gethan, die Schwierigkeiten ihres Gelingens ſo wenig wie die aus der Gebundenheit des Beſitzes ſich ergebenden Mängel zu ignoriren.

Am ſchwerſten wird der Vf., entſprechend der heutigen Lage der Dinge und in Konſequenz ſeines Syſtems, mit den Forderungen für die dritte Stufe, den Lohnarbeiterſtand, fertig. Doch wird niemand ſein Werk, auch wo es nicht überzeugt, ohne reiche Anregung aus der Hand legen. Möchte es deshalb viele Leſer auch aus dem Kreis der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft finden. —y.

Philipp Clüver, der Begründer der historischen Länderkunde. Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Wissenschaft. Von **J. Partsch.** Wien und Olmütz, Ed. Hölzel. 1891.

Bei der wachsenden Ausdehnung des geographischen Studiums ist es erklärlich und richtig, wenn die Leistungen der älteren Geographen genauer geschildert und gewürdigt werden. Gallois hat in seinem jüngst erschienenen Werke die elsässische Geographenschule des 16. Jahrhunderts einer eingehenden Darstellung unterworfen. Hier gibt Partsch in einer sorgfältig ausgeführten Monographie Leben und Bedeutung des frühe verstorbenen Danzigers Phil. Clüver. Der wissensdurstige, etwas ruhelose Mann, der in Danzig 1580 geboren wurde, eine Engländerin heiratete und in Leyden 1622 sein bewegtes Leben schloß, kam durch diese Heimatlosigkeit, durch den Mangel an Mitteln (sein Vater entzog ihm alle Unterstützung, weil der Sohn sich weigerte, Jurisprudenz zu studiren) um die Früchte seiner höchst ausgebreiteten Kenntnisse — er verstand zehn Sprachen — und seines großen Fleißes, und wurde auch von der Nachwelt nicht immer gebührend gewürdigt Dürftig sind die Nachrichten über ihn; trotzdem daß er mit Scaliger, Lipsius. Casaubonuas, u. a. in inniger Verbindung stand, findet man doch fast keine Briefe von ihm in den sonst so reichhaltigen Briefsammlungen jenes Jahrhunderts. Es wäre eine erste Frucht der vorliegenden Abhandlung, wenn Briefe von dem bedeutenden Manne in größerer Anzahl aufgefunden würden; P. ist auch überzeugt, daß sein Tagebuch noch in Italien vorhanden sei. Den vorhandenen Mangel an Nachrichten hat P. vortrefflich aus den Schriften Clüver's ergänzt und ein wohl abgerundetes Lebensbild zu entwerfen vermocht, interessant durch Inhalt und Darstellung. Es folgt eine genaue Schilderung der Werke von Clüver, besonders der Germania und Italia antiqua, sowie die präzise Angabe der Stellung, welche Clüver durch seine auf den persönlichen Augenschein gegründete Beschreibung der alten Kulturländer Europas, durch seine genaue Bekanntschaft mit den Klassikern, sowie durch die Kritik, mit welcher er ihre Angaben beurtheilte und richtig stellte, in der Wissenschaft einnimmt. Die Würdigung Clüver's ist eine gerechte, seine Fehler werden nicht verschwiegen. Aber weil er durch scharfsinnige Vergleichung des Selbstgeschauten und Bereisten mit den Angaben der Klassiker eine richtige Anschauung der altklassischen Kulturwelt gewinnen wollte — die Topographie überwiegt weit die physikalische Beschreibung —, wenigstens die Bausteine zu einer solchen lieferte:

darum verdient er, als Begründer historischer Länderkunde gefeiert zu werden. Theodor Schott.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neuesten Forschungen. Dem deutschen Volke dargestellt von **Karl Faulmann**. Wien Pest Leipzig, A. Hartleben. 1891.

Das Buch zeigt, daß wir weder über die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst noch über die Geschichte ihres Erfinders einer Verständigung nahe sind. Es versucht im wesentlichen vom Standpunkt des Technikers aus die Ergebnisse der Untersuchungen Dziatzko's über die beiden ältesten gedruckten Bibeln und über das aus der Helmasperger'schen Urkunde sich ergebende Verhältnis Gutenberg's zu Fust zu bestreiten, bzw. zu widerlegen, und bringt dabei noch vieles andere vor, was der Vf. als Techniker gegen die Gelehrten auf dem Herzen hat. Nach ihm ist die 36zeilige Bibel die ältere und mit geschnittenen Holzbuchstaben, die 42zeilige die jüngere und mit Messingbuchstaben hergestellt. Gutenberg's Antheil an beiden ist unklar. Das Notariatsinstrument von 1455, dessen Original Dziatzko in Göttingen aufgefunden, hält er trotzdem für unecht, die Nachrichten über Gutenberg's bedrängte Lage für Fabeln. Seine Auffassung, die den Erfinder der Buchdruckerkunst mehr als einen Amateur erscheinen läßt, welcher sich später verdrießlich von seinem eigenen Kinde zurückzieht, kann schon psychologisch niemanden befriedigen. Gewiß sind seine Erörterungen in Kap. 2 über die Herstellung der ersten einzelnen Buchstaben sehr beachtenswerth, aber sie ignoriren eine Menge der von Dziatzko beobachteten Thatsachen vollständig oder schieben sie als gleichgültig beiseite. Die Art, wie er mit der Helmasperger'schen Urkunde umspringt, ist unwissenschaftlich. — Das Buch ist sonst gewandt geschrieben, die Abbildungen sind recht gut. Für Kap. 3 war auch eine Stelle im Catalogus abbat. Sagan. in Ss. rer. Sil. 1, 354, zu verwerthen, vgl. auch 372. Mkgf.

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. XIV. Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. 1891.

A. u. d. T.: Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Neue Folge.

An Reichhaltigkeit des Inhalts steht dieser Band keinem seiner Vorgänger nach[1]). Einen sehr beträchtlichen Theil desselben hat aber-

[1]) Band 10: Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe. Frühestes Nürnberger Beispiel mitgetheilt von O. Hase. — Förderung des ältesten

mals Herr Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig aus den Erträgen seiner unermüdlichen Studien beigesteuert. Wir erwähnen zuerst das Nachlaßinventar des Lorenz Finckelthaus in Leipzig vom Jahre 1581 durch welches dem Leser die sehr beträchtliche Hinterlassenschaft eines „reich gewordenen und reich gebliebenen" Leipziger Buchhändlers des 16. Jahrhunderts vor die Augen geführt wird (S. 99—114), und geden (ferner des Aufsatzes: Der ausländische Buchhandel in Leipzig im 1 . Jahrhundert (S. 155—183). Diesem folgen Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig: V., Klagen und Miß-

---

Buchhandels durch die Stadtbehörden. Nach Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs von O. Hase. — Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15. bis 17. Jahrhundert. Von J. Braun. (Nach einem Manuskript des Stadtraths Herrmann. — Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig. II. Von A. Kirchhoff. — Buchbinder und Buchhandel. Von F. Herm. Meyer. — Christoph Kirchner in Leipzig und sein Konkurs. 1597/8. Von A. Kirchhoff. — Über eine bisher unbekannte süddeutsche Zeitung. Von J. O. Opel.

Band 11: Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Baseler Gerichtsarchivs. Von K. Stehlin. — Die Leipziger Büchermesse von 1550—1650. Von A. Kirchhoff. — Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe. Papierfabrikation und Papierhandel. Von F. H. Meyer.

Band 12: Lantzschmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse. Von A. Kirchhoff. — Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe. Von A. Kirchhoff. — Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert. Von F. H. Meyer. — Versuchter Nachdruck des lutherischen deutschen Neuen Testaments durch Jakob Thanner in Leipzig 1524. Mitgetheilt von F. Geß.

Band 13: Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600 bzw. 1650. Von A. Kirchhoff. — Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert. Von A. Kirchhoff. — Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Leipzig im Jahre 1570. Von A. Kirchhoff. — Buchhändler-Briefstil 1580. Hans Börner in Leipzig und Melchior Sachse in Erfurt. Von F. Geß. — Ein spekulativer Buchhändler alter Zeit: Johann Francke in Magdeburg. Von A. Kirchhoff. — Aus dem inneren Geschäftsleben um das Jahr 1600. Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mißbräuche in den Druckereien. Von F. H. Meyer. — Spuren der Zensur in Sachsen um das Jahr 1500. Zur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der krytocalvinistischen Zeit. Von A. Kirchhoff. — Nicolai in Berlin contra Stahel in Würzburg. Ein Nachdruckstreit aus dem Jahre 1777. Von Koch.

stände im Anfang des 18. Jahrhunderts (S. 196—283). Aber auch F. Hermann Meyer's Beiträge sind ansehnlich. Er eröffnet den Band mit einigen Bemerkungen über Buchhändlerankündigungen und Reklamen der älteren Zeit und das Verhältnis von Druckern zu ihren Auftraggebern, läßt S. 114—135 ein Verzeichnis der Verlagsartikel Sigmund Feyerabend's folgen, fügt diesem einen lehrreichen Aufsatz über den Außenhandel deutscher Buchhändler im 18. Jahrhundert hinzu und ein Verzeichnis der Bücherverbote von 1834 bis 1882 in Preußen S. 317—350. Nicht zu übergehen sind die Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520 von Dr. Karl Stehlin S. 10—99, welche sich an die im 11. und 12. Bande enthaltenen Sammlungen anschließen. In diesen Regesten erscheinen Buchdrucker, Buchführer, Druckergesellen und Druckerknechte, Brief- und Kartenmaler und Illuministen, selbst Papiermacher und Buchbinder nicht bloß Basels, sondern auch anderer süddeutscher Städte und Ortschaften in den verschiedensten Lebensverhältnissen. Zum Schluß sind noch die Mittheilungen des Prof. Dr. A. Koch hervorzuheben. In dem Aufsatze zur Geschichte des Nachdrucks handelt es sich um die Gebetbuchindustrie und die in ihr obwaltende Geschäftsmoral: ein Verleger zu Köln klagt 1723 gegen einen Drucker zu Würzburg Nikolaus Rausch bei dem Bischofe S. 142—54. In das literarische Leben Würzburgs am Ende des 18. Jahrhunderts, soweit es mit dem dortigen Buchhandel zusammenhängt, führt uns ein anderer Beitrag Koch's unter dem unzutreffenden Titel ein: Regierung und Buchhandel vor 100 Jahren, in dem es sich um die Gründung einer „Hochfürstlich Würzburgischen Gnädigst privilegirten Hofbuchhandlung" handelt S. 279 ff. Die Mittheilungen sind für denjenigen, der ermessen will, mit welcher Schnelligkeit die neue literarische Kultur Mitteldeutschlands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die süddeutschen Bisthümer vorgerückt ist, recht belehrend.

Und auch im einzelnen bietet der Band besonders für die in Deutschland so sehr vernachlässigte Kulturgeschichte vieles Werthvolle. Die Eingabe des Dr. Karl Andreas Bell an den Bürgermeister Born in Leipzig und die hier mitgetheilten Titel von Schriften, welche der Büchertrödler Kritzinger in seiner Bude unter dem Thorwege des Paulinums 1765 feil hatte (S. 252—254) eröffnen einen Einblick in die Lektüre jener mittleren Volkskreise, welche allmählich durch die Einwirkungen unserer großen Dichter für etwas Besseres gewonnen werden sollten. Wie überraschend, daß der Buchhändler

Cotta aus Tübingen für die Oſtermeſſe des Jahres 1807 nicht weniger als 165 Zentner Bücher nach Leipzig brachte, die meiſt aus den Werken von Goethe, Schiller und Herder beſtanden, von denen er glaubte, daß ſie auch mitten im Kriege Abſatz finden würden! (S. 311.) Wir lernen einen energiſchen Cenſor Dr. Bell kennen, der den Antrag der theologiſchen Fakultät zu Leipzig vom Jahre 1775 auf ein Verbot der „Leiden des jungen Werther" unterſtützte (S. 249). Arme Studenten ſuchten auch durch Hauſiren mit Büchern ihre Einnahmen zu ſteigern. Gegen das Hauſiren mit Büchern werden ganz ähnliche Klagen erhoben wie heutzutage. Unter den fliegenden Buchhändlern, über welche die Univerſitätsbehörden zu Leipzig nichts zu gebieten hatten, befand ſich 1733 Bernhard Chriſtoph Breitkopf, der Stammvater des berühmten Buchhändlergeſchlechts (S. 223). Ein Ahnherr einer andern weltbekannten Leipziger Firma, Johann Michael Teubner ſcheint um das Jahr 1737 (S. 228) bereits das Auktionsgeſchäft gewerbsmäßig betrieben zu haben. Der bekannte Kommerzienrath Zedler machte 1735 einen Verſuch, das Gedeihen ſeines großen Lexikonunternehmens durch eine Bücherlotterie zu fördern (S. 197—215). Opel.

Coup d'œuil sur les thaumaturges et les médiums du 19ième siècle. Par **U. N. Badaud**[1]). Paris, Dentu. 1891.

Das vorliegende Werk gehört zur Literatur über den Spiritismus und deckt ſich mit der Autorität des bekannten und verdienten engliſchen Naturforſchers Crookes, welcher 1874 mit einer Todten, Katie King, Unterhaltungen gehabt zu haben glaubte, während andere freilich meinten, Katie ſei mit ihrem Medium Miß Cook identiſch geweſen. Badaud gibt ausführliche Darlegungen über außerordentliche Vorgänge, welche alle „bei Perſonen von guten Sitten und gutem Ruf" beobachtet wurden, bei Marie v. Mörl, Domenica Lazzari und Palma Matarrelli. Über das Weſen Stigmatiſirter kann man ſich hier genau belehren laſſen. Sofern der Spiritismus zu den kulturgeſchichtlichen Erſcheinungen unſeres Jahrhunderts gehört, mag ein kurzer Hinweis auf das Buch hier nicht unangebracht ſein. Wenn freilich Badaud S. XV der Vorrede ſagt: avant tout, j'ai voulu être clair, ſo liegt es vielleicht nur am Berichterſtatter, wenn dieſe Abſicht nicht ganz erreicht worden iſt. g.

[1]) Pſeudonym.

Anfrage.

In der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 5 (Kassel 1850) S. 1—13 hat Johann Georg Landau einen kurzen „Auszug aus einer [handschriftlichen] Chronik des Johann Nohe“ [= Nohen] mitgetheilt. Die Handschrift gehörte nach Landau einer öffentlichen Anstalt des „Auslandes“; sie zähle 66 Blätter Papier und sei augenscheinlich das von Nohem selbst geschriebene, einzige erhaltene Exemplar; eine spätere Hand hat ihr die Aufschrift gegeben: Chronologia ab imperio Octaviani Augusti usque ad annum Christi 1523. Weiteres geht aus Landau's Angaben nicht hervor. Da alle Nachforschungen bisher ohne Erfolg geblieben sind, bitten wir auf diesem Wege um gütige Auskunft über den Verbleib der Handschrift; auch jede Nachricht, die zur Feststellung des jetzigen Aufbewahrungsortes nur etwas beitragen könnte, werden wir mit Dank entgegennehmen.

Kassel, 21. Dezember 1892.

Die Direktion der ständischen Landesbibliothek.
Dr. Lohmeyer.

Neue Bücher.

Eingegangen vom 16. Dezember 1892 bis zum 13. Februar 1893.

Geschichte der lateinischen Schule in Prenzlau von 1543 bis 1704. Von Richard Arnoldt. (Besonderer Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens des Prenzlauer Gymnasiums.) Prenzlau, C. Vincent. 1893.

Grundbøgernes (skjøde- og panteprotokollernes) historie I. Norge, Danmark og tildels Tyskland. Af L. M. B. Aubert. Mit einem Resumé in deutscher Sprache. Kristiania, H. Aschehoug & Co. 1892.

Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika. Von Ernst Baasch. (Sonderabdruck aus „Festschrift der Hamburgischen Amerika-Feier 1892“.) Hamburg, L. Friederichsen & Co. 1892.

La Turquie et l'Hellénisme contemporain Par Victor Bérard. Paris, Felix Alcan. 1893.

Svenska Riksradets Protokoll. Med Understod af Statsmedel J Tryk. Utgifvet af Kongl. Riksarkivet genom Severin Bergh. VII. 1637—1639. Förra Häftet. Stockholm, Norstedt & Söner. 1892.

Lettres intimes de J. M. Alberoni, adressées au comte I. Rocca, ministre des finances du duc de Parme. Par Emile Bourgeois. Paris, G. Masson. 1893.

Footprints of Statesmen during the eighteenth century in England. By Reginald Baliol Brett. London, Macmillan and Co. 1892.

Schultheß' europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. 8. Jahrgang 1892. (Der ganzen Reihe XXXIII. Bd.) Herausgegeben von Hans Delbrück. München, C. H. Beck. 1893.

Le légat Pierre de Pavie chanoine de chartres. Par Hippolyte Delehaye. (Extrait de la Revue des questions historiques, janvier 1892.) Paris, Bureaux de la Revue. 1892

Revolution and Reaction in modern France. By G. Lowes Dickinson. London, George Allen. 1892.

Unterſuchungen über die Bedeutung der Denkform-Idee in der Philoſophie und Geſchichte. Von Alfred Dippe. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1892.

Amtliche Depeſchen vom Kriegsſchauplatze. Herausgegeben von Oberſt z. D. v. Elpons. Berlin, Funcke & Naeter. 1893.

Écrits inédits de Saint-Simon. Publiés sur les manuscrits conservés au dépôt des affaires étrangères. Par M. P. Faugère. I—VIII. Paris, Hachette & Co. 1880—1893.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. (Geſchichte der Kämpfe Öſterreichs.) Herausgegeben von der kriegsgeſchichtlichen Abtheilung des k. und k. Kriegs-Archivs. Regiſter-Band. Orts-, Namen- und Sachregiſter nebſt einem Verzeichniſſe der benutzten Quellen, ſowie der graphiſchen Beilagen. Bearbeitet in der kriegsgeſchichtlichen Abtheilung von Alfons Freiherrn v. Wrede. Wien, Verlag des k. und k. Generalſtabes, in Kommiſſion bei C. Gerold's Sohn. 1892.

Regeſten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausgegeben von der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion. Bearbeitet von Richard Feſter. 2. Lieferung. Innsbruck, Wagner. 1892.

Politiſche Korreſpondenz Friedrich's des Großen. XIX. Berlin, Alexander Duncker. 1892.

John Hopkins' University Studies. Eleventh Series. The social condition of labor. By E. R. L. Gould. Baltimore, John Hopkins' Press. 1893.

Die Bedeutung der hiſtoriſch-kritiſchen Schriftforſchung für die evangeliſche Kirche. Von Johannes Gottſchick. Freiburg i. B., Mohr. 1893.

A short history of the english people by John Richard Green. Part 16. 17. London, Macmillan & Co. (o. J.).

The Accession of Queen Mary. Being the contemporary narrative of Antonio de Guaras. By Richard Garnett. London, Lawrence and Bullen. 1892.

Friedrich der Große und ſein Vorleſer de Prades. Von M. Gundlach. Hamburg, Verlagsanſtalt und Druckerei A.-G. 1892.

Bruchſtücke des Evangeliums und der Apokalypſe des Petrus. Von Adolf Harnack. (Texte und Unterſuchungen zur Geſchichte der altchriſtlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. IX., 2.) Leipzig, J. C. Hinrichs. 1893.

Griechentum und Chriſtentum. 12 Hibbertvorleſungen über den Einfluß griechiſcher Ideen und Gebräuche auf die chriſtliche Kirche. Von Edwin Hatſch. Deutſch von Erwin Preuſchen. Freiburg i. B., Mohr. 1892.

Michael Pfurtſcheller von Fulpmes. Ein Tiroler Schützen-Hauptmann aus dem Jahre 1809. Von Adolf Hueber. Innsbruck, Wagner. 1891.

Documents relatifs à l'administration financière en France de Charles VII à Francois 1ier (1443—1523). Par G. Jacqueton. Paris, Alphonse Picard. 1891.

Archidiakonus Petrus Gebauer. Ein Zeit- und Lebensbild aus der ſchleſiſchen Kirchengeſchichte des 17. Jahrhunderts. Von J. Jungnitz. Breslau, G. P. Aderholz. 1892.

Schwaben in Amerika seit der Entdeckung des Welttheils. Von Paul Kapff. (Würtembergische Neujahrsblätter. 10. Blatt.) Stuttgart, D. Gundert. 1893.

Un Prussien en France en 1792. Lettres intimes de J. F. Reichardt. Par A. Laquiante. Paris, Perrin et Co. (o. J.)

Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378—1401. Par Alfred Leroux. Paris, Emile Bouillon. 1892.

Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen. Neu untersucht und nach den Quellen dargestellt von Max Lipp. Breslau, Wilhelm Koebner. 1892.

Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen. Aus den hinterlassenen Papieren des Dr. Josef v. Beck. Von J. Loserth. (Sonderabdruck aus dem Archiv f. österreichische Geschichte LXXIX.) Wien, F. Tempsky. 1892.

Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Bauernstandes. Von Christian Meyer. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. A.-G. 1892.

Ur Finlands Historia. Publikationer ur de Alopaeiska Pappern. Redigerade af Ad. Neovius. 7—10 häftet. Borgå, Werner Söderström. 1891. 1892.

Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzel's III bis zu den Hussitenkriegen. Mit 57 Lichtdrucktafeln. Von Joseph Neuwirth. I. Prag, J. G. Calve. 1893.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge. Von Wilhelm Oechsli. 5. Lieferung. Zürich, Friedrich Schultheß. 1893.

Die Beziehungen Rudolf's von Habsburg zu Papst Gregor X. Erlanger Dissertation. Von Heinrich Otto. Wiesbaden, Rud. Bechtold. 1893.

Über die Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung. Von Franz Overbeck. (Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel.) Basel, L. Reinhardt. 1892.

Der Carneval in München und seine Bedeutung für die Humanität. Von Ernst v. d. Planitz. München, E. Nißler (o. J.).

Un agent secret sous la révolution et l'empire. Le comte d'Antraigues. Par Léonce Pingaud. Paris, Plon. 1893.

Der Chronist Wigand Gerstenberg. Nebst Untersuchungen über ältere hessische Geschichtsquellen. Von Julius Pistor. (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. d. Vereins f. hessische Geschichte N. F. XVII.) Kassel, Max Brunnemann. 1892.

L'Italia dalla caduta di Napoleone I. (1815) all' anno 1892. Per John Webb Prolyn. Traduzione autorizzata di Sofia Fortini-Santarelli. Firenze, G. Barbéra. 1892.

Die historische Stellung des Hauses Radziwill. Berlin, R. v. Decker. 1892.

Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Von Heinrich Reimer. II. 1301—1349. (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. LI.) Leipzig, S. Hirzel. 1892.

Das älteste Kieler Rentebuch. (1300—1487.) Von Chr. Reuter. Kiel, H. Eckard. 1893.

Hanserecesse von 1431—1476. Bearbeitet von Goswin Freiherr v. d. Ropp. VII. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

Rückblicke auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh. Zugleich als letzter Bericht über den Bestand der Anstalt. Riga, W. F. Häcker. 1892.

Sverges Traktater med Främmande Magter jemte andra dit hörande handlingar, utgifne af O. S. Rydberg. Tredje Delen II. 1436—1483. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892.

Johannes Kepler. Ein Lebensbild von Julius Schall. (Würtembergische Neujahrsblätter. 9. Blatt.) Stuttgart, D. Gundert. 1892.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Von Karl Kehrbach. XIV. Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher von Friedr. Schmidt. Berlin, A. Hofmann & Co. 1892.

Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Von Paul Schweizer. I. Halbband. Frauenfeld, J. Huber. 1893.

Rulers of India. Albuquerque. By H. Morse Stephens. Oxford, Clarendon Press. 1892.

Der Bildungswerth der Geschichte. Von Georg Stoeckert. Berlin, R. Gärtner. 1892.

Kurz gefaßtes Handbuch der Geschichte. I. Orientalische und griechische Geschichte. Von Willy Strehl. Breslau, Wilhelm Koebner. 1892.

Sveriges Periodiska Literatur un der Frihetstidens Förra del. (Til Midten af 1750 Talet.) Af Otto Sylwan. Lund, C. W. K. Gleerup. (o. J.)

Histoire de la monarchie de juillet. Par Paul Thureau-Dangin. VI. VII. Paris, E. Plon, Nourrit et Co. 1892.

Deutsche Statthalter und Konquistadoren in Venezuela. Von Hugo Topf. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. 1893.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom Jahre 1542. Nach archivalischen Quellen bearbeitet von Hermann Traut. Gummersbach, Friedr. Luyken. 1892.

Napoléon et Alexandre 1^er^. L'alliance russe sous le premier empire. II. 1809. Le second mariage de Napoléon. Déclin de l'alliance. Par Albert Vandal. Paris, E. Plon, Nourrit et Co. 1893.

Nyare unionell Litteratur och olika unionella Rättsas kadningar. Kritisk Framställning af Otto Varenius. Upsala, Almquist & Wiksells. 1893.

Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. (Dispacci di Germania.) Herausgegeben von der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. II. Wien, F. Tempsky. 1892.

Ist die Geschichte eine Wissenschaft? Von Pasquale Villari. Berlin, R. Gärtner. 1892.

Rechtsbronnen der Stad Aardenburg. Uitgegeven door G. A. Vorstermann van Oyen. 'S Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1892.

K. Waliszewski. Le roman d'une impératrice. Catherine II de Russie. Paris, E. Plon, Nourrit et Co. 1893.

Die britische Genossenschaftsbewegung. Von Mrs. Sidney Webb. (Beatrice Polter.) Herausgegeben von Lujo Brentano. (Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes. Herausgegeben von Lujo Brentano und Emanuel Leser Nr. 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Weltgeschichte. Von Joh. Bapt. v. Weiß. 3. verbesserte Auflage. Lieferung 25. 26. 27. Graz, Styria. 1893.

Der Ordo Consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrathes. Von Gustav Winter. (Sonderabruck aus dem Archiv f. österreichische Geschichte LXXIX.) Wien, F. Tempsky. 1892.

Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert. Von Heinrich

Witte. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. 16. Heft.) Straßburg, Heitz & Mündel. 1893.

Die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius. Von Gustav Woelbing. Leipzig, Gustav Fock. 1892.

John Hopkins' University Studies. Causes of the American Revolution. By James A. Woodburn Baltimore, John Hopkins' Press. 1892.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. XVII. Kassel, A. Freyschmidt. 1892.

Verbesserungen.

Band 68	S. 277	Z. 16	v. oben	lies:	de ses revenus.
	„ 288	„ 13	„ „	„ :	année.
	„ 288	„ 14	„ „	„ :	Russie est invincible.
	„ 288	„ 15	„ „	„ :	le désir d'aller.
	„ 290	„ 6	„ unten	„ :	J'entends crier.
	„ 291	„ 7	„ oben	„ :	de ses préfets.
	„ 292	„ 13	„ „	„ :	fortune.
	„ 293	„ 21	„ „	„ :	pas des efforts.
	„ 294	„ 1	„ unten	„ :	S. Ducken a. a. O. 2, 112.
	„ 298	„ 11	„ „	„ :	la dernière.
Band 70	S. 371	Z. 3	v. oben	lies:	Cavendish's.
	„ 371	„ 8	„ „	„ :	Chapuy's.

In meiner Abhandlung „Die sog. Karolingische Schenkung von 774" S. 440 ist die Anmerkung 1) zu streichen; der Sinn der angezogenen Stelle war von mir durchaus mißverstanden. Kehr.